Pol. g. 1153 l

Pol. g. 1153 l

Anleitung

zur

Abfassung aller Arten

Gesuche

in

politischen Angelegenheiten.

Von

Andreas Haidinger.

A NÉPKÖNYVTÁRI KÖZPONT
NEM
ADHATÓ
KI

Neue mit einem Anhange, welcher die seit dem Jahre 1841 erschienenen nachträglichen Verordnungen enthält,

vermehrte Ausgabe.

31 BSdr

Pol. g. 1153 l

Anleitung

zur Abfassung aller Arten

Gesuche

in

politischen Angelegenheiten,

in

Armen-, Dienstbothen-, Ehe-, Gewerbs-, Handels-, Haus-, Militär-, Paß-, Steuersachen u. dergl.

Ein Hand- und Hülfsbuch

für

Geschäftsführer, Gewerbs- und Handelsleute, Dienstherrn, Hausinhaber, herrschaftliche Unterthanen, Militäristen, und überhaupt alle diejenigen, welche für sich oder Andere derley Gesuche zu verfassen haben.

2599
Residentia S. J.
KAPORNACENSIS

Von

Andreas Haidinger,
Justiziär.

Neue mit einem Anhange, welcher die seit dem Jahre 1841 erschienenen nachträglichen Verordnungen enthält,

vermehrte Ausgabe.

Wien, 1845.

Verlag von Tendler und Schaefer.

T 174/267

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Sehr oft befindet sich der bürgerliche Geschäftsmann in Verlegenheit, wenn er die einfachste Eingabe oder Bittschrift an eine Behörde zu entwerfen hat. Er macht entweder selbst einen mißlungenen Versuch oder geräth an einen Andern, der es nicht viel besser versteht; jedenfalls wird die gute Sache hierunter leiden, und die schlechte noch schlechter erscheinen. Eine Anleitung zu dergleichen Aufsätzen für das bürgerliche Leben erscheint daher als ein dringendes Bedürfniß.

Aber auch Männern von wissenschaftlicher Bildung, welche für sich oder Andere derley Gesuche abzufassen unternehmen, fehlt es oft an den nöthigen Vorkenntnissen, und sie müssen erst auf langem Wege durch Erfahrung und Übung sich die Geschicklichkeit dazu erwerben.

Bey dem fast unbegränzten Gebiethe der Vorfälle, die Veranlassung zu Eingaben in politischen Angelegenheiten geben, mußte sich auf diejenigen, welche im gemeinen Leben vorkommen, um so mehr beschränkt werden, als der vorgesteckte Raum dieses Werkes eine weitere Ausdehnung nicht gestattete. Man wird daher in demselben z. B. kein Formular eines Gesuches um

Bewilligung einen ausländischen Orden tragen zu dürfen, um Verleihung einer Rathsstelle finden, weil Männer dieses Ranges keines solchen Hilfsbuches bedürfen.

Soll jedoch eine Anleitung, wie die vorliegende, vollkommene Brauchbarkeit haben, so genüget es nicht an einem bloßen Aggregate von Beyspielen, sondern es müssen auch einige Vorbegriffe aus der Theorie vorausgeschickt werden, um jene zu erläutern. Ich habe deßhalb jedem Gegenstande eine kurze Erklärung vorangehen lassen. Man erwarte hier keine vollständige Theorie über das Gewerbs-, Paß-, Steuerwesen u. dgl., sondern nur so viel, als unumgänglich nöthig ist zu wissen, um die dießfälligen Gesuche mit Sachkenntniß zu verfassen. Daß die vorläufige Erklärung durch mehrere Muster anschaulich gemacht werden mußte, um Einseitigkeit in der Anwendung zu verhindern, diene zur Rechtfertigung der angehäuften Beyspiele.

Die Formulare sind unter einer großen Anzahl gleichartiger Gesuche, die mir vorlagen, ausgewählt oder ihnen vorsichtig und genau nachgebildet. Was daher Werke ähnlicher Art in einzelnen Rücksichten enthalten, findet man hier zusammen, und noch kein Werk ist vorhanden, in welchem eine so vollständige Belehrung über die Abfassung politischer Eingaben ertheilt wird.

Daß ich die einzelnen Materien alphabethisch ordnete, geschah theils des leichteren Auffindens wegen, theils auch deßhalb, weil ich dafür hielt, daß kein System ohne Ausnahme — jedermanns Beyfall erringen würde.

Der gegenwärtige Versuch dürfte sich demnach wohl selbst rechtfertigen. Ob aber die Ausführung dem Zwecke entspreche, muß der Beurtheilung der Sachverständigen überlassen bleiben.

Der Verfasser.

Inhalt des ersten Theiles.

Erstes Hauptstück.

Die Gesuche in formeller Beziehung.

1. Abschnitt. Gattungen der Gesuche. S. 1. §. 1. Anbringen. — Gesuch. §. 2—3. Unterschied zwischen Bittschriften und Vorstellungen.

2. Abschnitt. Bittschrift. S. 2 §. 4 Was bey den Bittschriften zu beobachten ist, §. 5 Inhalt, §. 6 Veranlassung, §. 7 Beweggründe, §. 8 Bitte, §. 9 Die Bittschrift gehört zu den beweisenden Aufsätzen, §. 10 Form der Bittschriften, §. 11 Innere Form, A. Ordnung der Theile, §. 12—14 B. Sprache. Sie sey freymüthig, jedoch bescheiden, §. 15 Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden, §. 16 Majestätsgesuche erfordern einen natürlichen Ton, §. 17—18 Die Sprache soll nach dem Character des Standes verschieden seyn, §. 19 Bey Bittschriften ist das Rührende ausgeschlossen. §. 20. Äußere Form, §. 21 a) Formalien von Innen, §. 22 Ausfertigung einer Abschrift, §. 23 b) Formalien von Außen, §. 24 Papier und Schriftzüge.

3. Abschnitt. Promemoria. S. 12 §. 25 Gebrauch des Promemoria, §. 26 Erklärung des Wortes, §. 27 Innere Form, §. 28—29 Äußere Form.

4. Abschnitt. Vorstellung. S. 13 §. 30. Erklärung des Wortes, §. 31. Haupttheile, §. 32 Eingang, §. 33 Geschichtserzählung, §. 34 Ausführung, §. 35 Schluß, §. 36 Die Vorstellung gehört zu den vermischten Aufsätzen, §. 37 Sprache, §. 38. Recurs.

5. Abschnitt. Vorschlag. S. 19 §. 39 Erklärung des Wortes, §. 40 Eingang, §. 41 Inhalt, §. 42 Der Vorschlag gehört zu den vermischten Aufsätzen, §. 43 Form.

6. Abschnitt. Von den Titulaturen. S. 20 §. 44. Begriff, §. 45 a) im weltlichen Stande, §. 46 b) im geistlichen Stande, §. 47 c) Titulaturen für wetliche Stellen.

7. Abschnitt. Von der Berechtigung zur Abfassung der politischen Gesuche. S. 25 §. 48 Wer darf überhaupt Gesuche verfassen, §. 49 Vorschrift bey dem Bauernstande, §. 50 Vorschrift rücksichtlich der Armen

8. Abschnitt. Geschäftskreis der politischen Behörden. S. 27 §. 51 Stufenfolge der Instanzen, §. 52. Politische Stellen, §. 52—54. Gesuche an Se. Majestät, Bedingung zu deren Eingabe,

§. 55. Beylagen der Majestätsgesuche. §. 56. Innere und äußere Form §. 57. Wie Gesuche an Se. Majestät in Allerhöchst ihre Hände zu befördern sind. §. 58. Folgen bey der Übertretung dieser Vorschriften.

Zweytes Hauptstück.

Die Gesuche in materieller Beziehung.

Armensachen.

A. Gesuche um Almosen. S. 34 §. 59. An welche Personen Gesuche um Almosen gestellt werden. §. 60. Gesuch.

B. Gesuche um einen Stiftungsgenuß. S. 34 §. 61. Erfordernisse zur Erlangung eines Stiftungsgenusses. §. 62. Verzeichniß der Stiftungen für Hausarme. §. 63. Stiftungen für Dienstbothen. §. 64. Dienstbothen-Prämien.

C. Gesuche um Befreyung vom Schulgelde und um ein Stipendium. S. 41 §. 65 Erklärung des Wortes Stipendium. §. 66 Behörde, welche die Befreyung vom Schulgelde bewilliget und Stipendien verleihet. §. 67 Allegate. §. 68 Worauf bey der Stipendien-Verleihung vorzüglich Bedacht genommen wird, §. 69 Universitäts-Stipendien. §. 70 Verzeichniß der Universitätsstiftungen.

D. Gesuche um Versorgung. S. 48 §. 71 Erfordernisse zur Erlangung einer Versorgung überhaupt. §. 72 Aufnahme in das Bürgerspital. §. 73 Aufnahme in ein anderes Versorgungshaus. §. 74 Welche Behörde die Aufnahme bewilliget. §. 75 Aufnahme in das Blindeninstitut, §. 76 Aufnahme in das Taubstummeninstitut, §. 77 Aufnahme in das Waisenhaus, §. 78 Aufnahme in das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat.

Beförderungs- und Pensionssachen.

A Gesuche um Anstellung. S. 52 §. 79 Behörde, wo derley Gesuche um Anstellungen einzubringen sind, §. 80 Gesuch, §. 81 Anbringen um eine Postmeistersstelle, §. 82 Beschwerden, §. 83 Gesuch um Besoldungsvorschuß, §. 84 Dienst-Resignation.

B. Gesuche um Pension. S. 54 §. 85 Welche Personen auf eine Pension Anspruch haben, §. 86 Betrag der Pension (des Quiescentengehaltes), §. 87 Pension der Beamtenswitwen, §. 88 Unterstützungen für Kinder der Beamten, §. 89 Welche Behörde die Jubilation, Pension u. s. w. bewilliget, §. 90 Jubilationsgesuch, §. 91 — 92 Pensionsgesuch, §. 93 Übertragung der Pensionen in eine andere Provinz oder ins Ausland, §. 94 Provision §. 95 — 96 Provisionsgesuch.

Dienstbothensachen.

S. 64 §. 97 Empfangschein über die Darangabe, §. 98 Spannzettel, §. 99 Anzeige beym Antritte des Dienstes, §. 100 — 103 Verbindlichkeiten

der Dienstherren bey Erkrankung der Dienstbothen, §. 104 Dienstbothen-Streitigkeiten, §. 105 Dienstzeugniß Abschied), §. 106 Anzeige beym Austritte.

Eheangelegenheiten.

A Gesuch um den Eheconsens und Dispens. S. 67 §. 107 Behörde, welche den Eheconsens ertheilt, §. 108 Welche Personen in Wien des Eheconsenses bedürfen, §. 109 Welche Personen auf dem Lande, §. 110—111 Eintheilung des Eheconsenses. §. 112 Wirkung des grundobrigkeitlichen Eheconsenses, §. 113 Gesuch, §. 114 Erwerbsfähigkeits-Zeugniß, §. 115 Recurs, §. 116 Gesetzliche Bestimmung rücksichtlich der Fremden, §. 117 Dispensation von Beybringung des Taufscheines, §. 118 Behörde, welche die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines ertheilt, §. 119 Gesuch, §. 120 Nachsicht vom Aufgebothe.

B. Gesuch um eine Heirathsausstattung S. 71 §. 121 Heirathsausstattungs-Stiftungen, §. 122 Aufforderung zur Überreichung der dießfälligen Gesuche, §. 123 Gesuch, §. 124 Aufbewahrung der Ausstattung, §. 125 Gesuch um Auszahlung, §. 126 Verzeichniß der Heirathsausstattungs-Stiftungen.

Ein- und Auswanderungssachen.

A. Einbürgerung. S. 76 §. 127 Wie man die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, §. 128 Behörde, welche die Einbürgerung verleiht, §. 129 Gesuch, §. 130 Vorschrift rücksichtlich der Würtemberger, §. 131 Vorschrift rücksichtlich der Baiern.

B. Auswanderung. S. 78 §. 132 Behörde, welche die Auswanderung bewilliget, §. 133 Gesuch, §. 134 Recurs, §. 135 Vorschrift rücksichtlich der Auswanderung in den Freystaat Krakau, §. 136 Was Fremde zu thun haben, um ein Vermögen aus dem Auslande zu erhalten.

Gemeinde- und Unterthanssachen.

A. Gesuche und Beschwerden einzelner Unterthanen. S. 81 §. 137—138 Unterthansbeschwerden, §. 139—140 Recurs, §. 141—142 Weiterer Recurs, §. 143 Unterthans-Entlassung.

B. Gesuche und Beschwerden ganzer Gemeinden. S. 83 §. 144 Arten der Gemeinden, §. 145—146 Beschwerden der Gemeinden.

Gewerbssachen.

A. Eigentliche Gewerbssachen. S. 84 §. 147 Verzeichniß der Polizeygewerbe, §. 148 Behörde, welche Gewerbe und einfache Befugnisse verleiht, §. 149 Gesuch, §. 150 Verleihung des Gewerbes, §. 151 Erlangung des Bürgerrechtes, §. 152 Recurs, §. 153 Vorschrift

rücksichtlich der Erwerbsteuer, §. 154 Vorschrift rücksichtlich der Schilder und Überschriften, §. 155 Bestandverlassung, §. 156 Veränderung des Standortes, §. 157 Zurücklegung und Anheimsagung, §. 158 Wiederbetreibung, § 159 Verleihung der Befugnisse, §. 160 Vorschriften rücksichtlich der Gewerbtreibenden in den k. preußischen Staaten, §. 161 Freye Beschäftigungen, Anzeige, §. 162 Verzeichniß der freyen Beschäftigungen, §. 163 Anbringen der Gewerbsleute in besondern Angelegenheiten.

B. Handelssachen. S. 94 §. 164 Erfordernisse zur Erlangung eines Handlungs- und Fabriksbefugnisses, §. 165 Staatsbürgerschaft und Moralität, §. 166 Handlungskenntnisse und kaufmännische Verdienste, §. 167 Handlungsfond, 168 Fondesausweisung der verehlichten Handelsleute, §. 169 Protocollirung der Gesellschaftsverträge, §. 170 Handlungsfirma, §. 171 Oblatorien §. 172 Eintheilung der Handelsleute, §. 173 Hausirer, §. 174 Gesuch, §. 175 Kleinhandelsleute, §. 176 Förmliche Kleinhandelsleute, §. 177 Gesuch, §. 178 Recurs, §. 179 Krämer, §. 180 Ständchenbefugte, §. 181 Großhändler, §. 182 Gesuch, §. 183 Fabrikanten, §. 184 Gesuch, §. 185 Marktfieranten, §. 186 Von den türkischen Handelsleuten, §. 187 A. Neu eintretende türkische Handelsleute, Paßvorschriften rücksichtlich derselben, §. 188 Berechtigung dieser Handelsleute, §. 189 B. Die seit mehreren Jahren in den k. k. Staaten Handel treibenden türkischen Handelsleute. Gesuch um ein zeitliches Befugniß, §. 190 Berechtigung dieser Handelsleute, §. 191 Vorschrift rücksichtlich der türkischen Juden, §. 192 C. In die k. k. Bothmäßigkeit übertretende türkische und griechische Handelsleute. Gesuch zum Übertritte in die k. k. Bothmäßigkeit, §. 193 Berechtigung derselben, §. 194 Vorschrift rücksichtlich der Griechen und türkischen Juden, §. 195 Von dem wälschen Früchtenhandel, Eintheilung, §. 196 Als stabiler Handel, §. 197 Als Hausirhandel, §. 198 Handlungsgremien, §. 199 Erwerbung des Handelsrechtes von Seite der Unterthanen, §. 200 Anheimsagung, §. 201 Freye Handelszweige, §. 202 Anzeige bey der Betreibung, §. 203 Verzeichniß der freyen Handelszweige, §. 204 Besondere Erfordernisse beym Kellerschank, Milchverschleiß und Holzhandel in Wien.

C. Privilegiensachen. S. 114 §. 205 Gegenstand der Privilegien, §. 206 Gesuch, §. 207 Privilegientaxen, §. 208 Höchste Dauerzeit der Privilegien, §. 209 Streitigkeiten rücksichtlich der Privilegien.

Hausangelegenheiten.

A. Bauführung S. 118 §. 210 Bauconsens, §. 211 Behörde, welche den Bauconsens ertheilt. §. 212 Gesuch, §. 213 Bewohnungsconsens, §. 214 B. Vermiethungen der Wohnungen, §. 215 Quittung über Zinszahlung, §. 216 C. Aufkündigung der Wohnungen, §. 217 D. Verfahren bey Zinsstreitigkeiten, E. Vorschriften rücksichtlich der Hauszinssteuer

§. 218 Zinsertragsbekenntniß, §. 219 Anzeige bey Änderung der Nummerirung, §. 220 Bey der Leerstehung, §. 221 Abführung der Steuerschuldigkeit, §. 222 Commission zur Erhebung des Zinsertrages, §. 223 Befreyung von der Gebäudezinssteuer, §. 224 Gesuch, §. 225 Ausnahme von dieser Begünstigung, §. 226 F. Polizeyvorschriften für Hauseigenthümer. G. Vorschriften rücksichtlich der Conscription, §. 227 Obliegenheiten des Hausbesitzers bey der Conscription. §. 228 Dießfällige Obliegenheiten der Wohnparteyen, §. 229 Vorlegung der Conscriptionszettel, H. Ausstellung der Zeugnisse für die Inwohner, §. 230 Zeugnisse des Hauseigenthümers, §. 131—132 Zeugniß zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus, §. 233 Zeugniß zur Erlangung eines Findelkindes.

Judensachen.

S. 133 §. 234 Dießfällige Behörde, §. 235 Toleranzgesuch, §. 236 Toleranz-Verlängerung, §. 237 Toleranz auf dem Lande, §. 238 Aufnahmsbewilligung der fremden Israeliten, §. 239 Dienstbothenaufnahme, §. 240 Judenehen, §. 241—242 Gewerbsrechte der Juden, §. 243 Verbothene Beschäftigungen der Juden.

Militärsachen.

§. 244 Befreyung vom Militärdienste, §. 245 Entlassung im Concertationswege, §. 246 Gesuch, §. 247 Entlassung gegen Offerte, §. 248 Bedingniß hierbey, §. 249 Urlaub, §. 250 Gesuch, §. 251 Urlaubsverlängerung, §. 252 Heirathen der Militäristen, §. 253 Heirath auf die zweyte Art, §. 254 Anbringen der Militäristen in besondern Angelegenheiten, §. 255 Pension für Stabs- und Oberofficiere, §. 256 Unterstützung für Gemeine, §. 257 Gesuch der Witwe um eine Militärpension, §. 258 Beförderung der Militäristen zu Civildiensten, §. 259 Behörde, wo derley Gesuche einzubringen sind, §. 260 In welchen Fällen eine solche Anstellung nicht Statt findet, §. 261 Aufnahme in eine Militär-Academie, §. 262 Erfordernisse, §. 263 Wiener Neustädter-Academie, §. 264 Ingenieur-Academie, §. 265 Hernalser Institut, §. 266 Unterbringung der Kinder eines Militäristen in ein Erziehungshaus.

Paßangelegenheiten.

S. 150 §. 267 Paß für das Inland, §. 268 Behörde welche einen solchen Paß ertheilt, §. 269 Paß für das Ausland, §. 270 Behörde, welche den Paß in das Ausland ertheilt, §. 271 Vorsicht nach Erhalt desselben, §. 272 Paß-Verlängerung, §. 273 Vorsicht bey der Rückkehr, §. 274 Paßvorschriften für Fremde, §. 275 Passierschein.

Polizeysachen.

S. 153 §. 276 Anzeigen, §. 277 Bewilligung zur Errichtung eigener Gräber und Denkmähler, §. 278 Taglia für die Lebensrettung, §. 279 Aus-

spielen von Effecten, §. 280 Haltung von Haustheatern, §. 281 Production von öffentlichen Schauspielen u. dgl , §. 282 Production von Schau- und Kunststücken, §. 283 Haltung von Tanzmusiken, §. 284 Bewilligung zu Praterhütten und Schankgerechtigkeiten in der Brigittenau, §. 285 Freywillige Licitation, §. 286 Zulassung der Ausländer zu den Studien.

Schulsachen.

S. 160 §. 287 Gesuch um eine öffentliche Lehrersstelle, §. 288 Errichtung von Privatschulen, §. 289 Anzeige eines Landschullehrers über das Ausbleiben der jungen Leute von der Schule.

Steuersachen.

S. 161 A. Erwerbsteuer S. 161 §. 290 Erklärung zur Erwerbsteuer §. 291 Behörden in Erwerbsteuer-Angelegenheiten, §. 292 Recurs, §. 293 Vorweisung des Ewerbsteuerscheines, § 294 Erneuerung desselben, §. 295 Verlust desselben, §. 296 Nachlaß und Herabsetzung der Erwerbsteuer, §. 297 Vorstellungen und Recurse.

B. Verzehrungssteuer. S. 163 §. 298 Gegenstäude der Verzehrungssteuer, §. 299 Wer zum Erlage der V. St. verpflichtet ist, §. 300 Wer die Einhebung derselben besorgt, §. 301 Erlaubnißschein, §. 302 Entrichtung der Verzehrungssteuer, §. 303 Einhebung der tariffmäßigen Gebühr, §. 304 Von den steuerpflichtigen Parteyen zu führende Register, §. 305—306 Entrichtung mittelst Abfindung, §. 307 Verpachtung, § 308 Einhebung bey der Einfuhr in Wien.

Strafnachsichtsgesuche und Recurse.

S. 167 § 309 Deren Eintheilung.

A. Gesuche um Nachsicht der Criminal-Strafe. S. 168 §. 310 In welchen Fällen der Recurs Statt finde, §. 311 Grund des Recurses, §. 312 Wer den Recurs ergreifen könne, §. 313 Behörde, wohin der Recurs gehet, §. 314 Hinausgabe der Beweggründe, §. 315 Frist zur Ergreifung des Recurses, §. 316 Gnadengesuch.

B. Gesuche um Nachsicht der Polizey-Strafe S. 170 §. 317 Rechtsmittel. §. 318 In welchen Fällen der Recurs Statt finde, §. 319 Grund des Recurses, §. 320 Wer den Recurs ergreifen könne, §. 321 Wohin der Recurs gehe, §. 322 Hinausgabe der Beweggründe, §. 323 Frist zur Ergreifung des Recurses, §. 324 Gnadengesuch, §. 325 Grund des Ansuchens um Begnadigung, § 326 Behörde, welche Gnadengesuche bewilliget, §. 327 Recurs bey Polizey-Vergehen.

C. Gesuche um Nachsicht der politischen Strafe S. 174 §. 328 Recurs bey politischen Straferkenntnissen.

D. Gesuche um Nachsicht der Gefällsstrafe S. 174 §. 329 Rechtsmittel, §. 330 Beschwerden, §. 331 Berufungen, Gnadengesuche und Recurse, §. 332 Hinausgabe der Beweggründe, §. 333 Frist §. 334 Wie Gnadengesuche anzubringen sind.

XII

Zollangelegenheiten.

S. 176 §. 335 Ansuchen um die Bewilligung zur Einführung außer Handel gesetzter Waaren, §. 336 Ansuchen um die Bewilligung zum Bezuge von Gegenständen eines Staats-Monopoles.

Anhang

über den Gebrauch des vorliegenden Werkes in den Amtskanzleyen auf dem Lande S. 178.

Nachtrag.

Von dem Stempel der Gesuche in politischen Angelegenheiten S 180. §. 1 Welche Schriften der Parteyen in politischen Angelegenheiten dem Stempel unterliegen, §. 2 Stempel der politischen Eingaben, §. 3 Ausnahmen, §. 4 Stempel der Abschriften, §. 5 Stempel der Beylagen, §. 6 Stempel der von den Privaten selbst besorgten zu vidimirenden Abschriften, §. 7 Stempelbefreyungen, §. 8 Stempelfreyheit der Armen, §. 9 Gebrauch des Stempels.

Erstes Hauptstück

Die Gesuche in formeler Beziehung.

Erster Abschnitt.

Gattungen der Gesuche.

§. 1. Anbringen. — Gesuch.

Die Ausdrücke: Anbringen, Gesuch, Bittschrift werden oft gleichlautend gebraucht, unterscheiden sich aber sämmtlich durch eigenthümliche Begriffe. Anbringen ist jeder schriftliche Aufsatz, der bey einer Behörde eingereicht wird. Gesuch ist ein Anbringen, welches in einer politischen Angelegenheit, daher bey einer politischen Stelle oder bey dem Landesfürsten selbst eingereicht wird. Unter Gesuch sind also Bittschriften, Vorstellungen und Vorschläge begriffen.

§. 2. Unterschied zwischen Bittschriften und Vorstellungen.

Die Gleichförmigkeit, welche Bittschriften und Vorstellungen in ihrer inneren und äußeren Einrichtung mit einander gemein haben, ist Ursache, daß beyde im gemeinen Leben oft verwechselt werden, sie sind jedoch darin verschieden, daß bey Bittschriften die Bewilligung einer Gnade, bey Vorstellungen hingegen die Erlangung eines Rechtes oder die Einräumung einer Billigkeit zum Grunde liegt. Das Ansuchen bey dem Magistrate um Ertheilung des Meisterrechtes (N. 82) *), bey der k. k. Landesregierung um Verleihung eines Stipendiums (Nr. 21), bey Sr. Majestät um Begnadigung von einer Criminalstrafe (Nr. 194) ist daher eine Bittschrift, das Ansuchen einer Gemeinde hingegen um die Eröffnung eines

*) Nummer des Formulares in dem zweyten Theile dieses Werkes.

Waldgehäges zur Ausübung des ihr daselbst zustehenden Weiderechtes, in dessen Genusse sie schon lange ohne Noth verkürzt worden ist (Nr. 78), ist eine Vorstellung.

§. 3. Fortsetzung.

Bey Vorstellungen kommt es hauptsächlich auf den überzeugenden Beweis an, wodurch die Nothwendigkeit, Rechtmäßigkeit, Billigkeit oder Nützlichkeit derjenigen Sache begründet wird, deren Bewilligung man verlangt; bey Bittschriften hingegen kommt es mehr auf einen schicklichen, Eindruck machenden Vortrag an, um die Gewährung einer, auf Gnade oder bloßem Wohlwollen beruhenden Bitte zu erlangen.

Vorstellungen erfordern daher einen ausführlicheren Vortrag, als Bittschriften. In Vorstellungen muß der Hergang der Sache mit allen wesentlichen Umständen erzählt, die daraus von selbst sich ergebenden Ansprüche müssen klar aufgestellt, oder durch besondere Rechte und Gesetze bewiesen, und die dagegen leicht zu erhebenden Einwürfe, Zweifel und Bedenklichkeiten gründlich widerlegt werden. In Bittschriften hingegen dürfen nur die Hauptumstände angeführt werden, welche die Bitte verstatten und zur Bewilligung derselben bewegen können.

Zweyter Abschnitt.

Bittschrift

§. 4. Was bey den Bittschriften zu beobachten ist.

Bey jeder Bittschrift ist zu beachten: 1. der Inhalt; 2. die Form.

§. 5. Inhalt.

Was den Inhalt anbelangt, so wird jeder Bittsteller durch etwas zur Bitte veranlaßt (Veranlassung); er will durch sein Gesuch etwas erlangen (Bitte); er hat auch die Absicht, die Gewährung seiner Bitte zu bewirken, und muß daher sein Ansuchen durch Gründe unterstützen (Beweggründe).

Bittschriften bedürfen in der Regel keines Einganges.

§. 6. Veranlassung.

Die Prüfung des Gesuches wird von den drey Fragen

ausgehen: Was will der Bittende, — was hat er für Gründe zu seiner Bitte, ist seine Bitte zulässig?

In jenen Fällen, wo verwickeltere Umstände zu Grunde liegen, soll der Frage: Was will ich, zwar die Bitte nicht sogleich folgen; die veranlassenden Umstände und Verhältnisse müssen vielmehr vorausgehen. Ein Beamter z. B. der um eine Gehaltsverbesserung bittet, stellt erst vor: wie seine Stelle beschaffen sey, wie lange er in derselben diene, wie sich sein Einkommen zu seinen dringenden Ausgaben verhalte, an einem Orte, wo alle Lebensbedürfnisse in hohem Preise stehen, bey einer zahlreichen Familie u. s. w. Oder eine Witwe, die um Pension bittet, fängt mit den Verdiensten ihres Gatten, ihrem Alter, der Ernährung und Erziehung unmündiger Kinder an.

§. 7. Beweggründe.

Von den Ursachen, welche die Bitte veranlassen, sind die Gründe zu unterscheiden, welche dieselbe unterstützen. Ist die Veranlassung zur Bitte kurz und deutlich dargestellt, so folgen nun die Gründe, die zur Unterstützung derselben angeführt werden.

Die Veranlassung ist manchmahl zugleich der Beweggrund des Gesuches, z. B. Jemand bittet um einen Paß in das Ausland, um daselbst eine Erbschaft zu beheben (Nr. 158). Hier sind Grund und Veranlassung, die Erlaubniß zur Reise zu bewirken, Eines.

§. 8. Bitte.

Die Bitte ist entweder einfach (hat nur einen Theil) (Nr. 1 und 20), oder zusammengesetzt (besteht aus mehreren Theilen) (Nr. 50 und 83). Bey der letztern müssen die Theile unter sich eine Verbindung haben (d. h. sich auf einerley Beweggründe stützen). Wären hingegen die Beweggründe verschieden, so müssen so viele besondere Bittschriften verfaßt werden, als Theile sind.

§. 9. Die Bittschrift gehört zu den beweisenden Aufsätzen.

Logisch betrachtet, verhält sich die Bitte zu den Beweggründen, wie der Schlußsatz zu den Vordersätzen.

Weil die Bitte und Beweggründe derselben die wesentlichen Bestandtheile der Bittschrift sind, so gehört dieselbe hauptsächlich zur Gattung der beweisenden Aufsätze. Nur die Mannigfaltigkeit der Veranlassung bringt auch einige Mannigfaltigkeit in die Gattung derselben. *)

§. 10. Form der Bittschriften.

Ferners ist bey den Bittschriften die innere und äußere Form zu beachten. Was die innere Form betrifft, so hat man sowohl auf die Ordnung der Theile, als auch auf die Sprache Rücksicht zu nehmen.

§. 11. Innere Form. A. Ordnung der Theile.

A. Ordnung der Theile. Bey uns hat das Gesetz den Bittschriften eine Einrichtung gegeben, bey welcher dem Verfasser zwar der Weg zur Erweiterung und Wiederholung abgeschnitten, keineswegs aber die Gelegenheit benommen ist, Alles, was das Gesetz zu begründen vermag, vorzubringen. (Vdg. v. 23. Jänner 1782.) Die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung der Theile einer Bittschrift ist folgende: Es muß

1. die Bitte vorausgehen, und kurz, verständlich und deutlich vorgetragen werden.

Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn verwickelte Umstände zu Grunde liegen, oder wenn zur Aufklärung der Sache ein Factum, d. h. der Hergang einer That oder Begebenheit erzählt werden muß, welches die Veranlassung der Bitte ausmacht. In solchen Fällen pflegt man die veranlassende Begebenheit vorausgehen zu lassen (§. 6.) [Nr. 100 und 105.] Auf die Bitte folgen:

2. die Gründe, welche sie unterstützen, und aus welchen man die Gewährung derselben hoffen kann. Werden mehrere angeführt, so sind sie so zu ordnen, daß der wechselseitige Zusammenhang, dessen sie ihrer Natur nach fähig sind, von selbst entstehe. Haben sie aber unter sich keinen

---

*) S. meine Anleitung zur sprach- und sachrichtigen Abfassung der Contracte und anderer Privaturkunden, nebst einer Theorie des juristischen Geschäftsstyles und einem Anhange über die Protokollirung der Contracte auf dem flachen Lande. 2. Aufl. Wien 1839. §. 17.

Zusammenhang, so ist es am besten, jeden derselben abgesondert anzusetzen, damit der Aufsatz durch wiederholte Bindewörter nicht verworren oder ekelhaft werde. Beziehen sich die Beweggründe auf Thatsachen, und müssen sie daher erst durch Zeugnisse oder andere Urkunden bewiesen werden, so sind die Zeugnisse und Urkunden in der Bittschrift als Beylagen anzuführen, und wenn ihrer mehrere sind, entweder mit Buchstaben oder Nummern zu bezeichnen (Nr. 16 und 20).

3. Hat man alle Gründe, die man vorzutragen hatte, niedergeschrieben, so wiederholt man zum Schlusse nochmahls sein Vertrauen auf die Güte, Menschenliebe des Empfängers und auf die Hülfsbedürftigkeit, mißliche Lage, treu geleisteten Dienste u. dgl. (Nr. 15 u. 25.) Die Bittschrift wird endlich mit Hinweglassung aller Formeln geendet. (Vdg. v. 21. Jänner 1782).

§ 12. B. Sprache. Sie sey freymüthig, jedoch bescheiden.

B. Sprache *). Bitten heißt nicht betteln und Demuth ist so wenig Erniedrigung und Herabwürdigung, als edle Freymüthigkeit Stolz ist. Die Sprache sey daher von niedriger Schmeicheley und Kriecherey entfernt, sie sey bey edler und unbefangener Freymüthigkeit höflich und bescheiden. Zu blöde Schüchternheit, zu weit getriebene Zurückhaltung, zu ängstliches Bestreben nach künstlichen Wendungen, welches dem aufmerksamen Auge des Lesers nicht entgehen kann, macht den Aufsatz, so wahr er auch an sich seyn mag, verdächtig. Wohl erlaubt ist es jedoch, diejenigen Gründe als überwiegend anzuführen, die der Denkungsart und den Lieblingsgrundsätzen des Empfängers am meisten zusagen.

Ist man auf keine Weise berechtiget, Gewährung zu erwarten, so gebe man sich nicht im Geringsten das Ansehen des Fordernden, sondern äußere, daß man die Erfüllung der Bitte bloß als Gnade und Wohlthat betrachten werde. (Nr. 11. 37 u. 195.)

§. 13. Fortsetzung.

Eine besonders schwierige Sache bey Bittschriften ist der Umstand, daß der Verfasser sehr oft genöthiget ist, von sich

---

*) S. auch meine oben angeführte Anleitung §. 6—29.

selbst zu sprechen. Hierin die schickliche Mittelstraße zu treffen und weder zu viel, noch zu wenig zu sagen, ist keine leichte Aufgabe. Dieß ist z. B. der Fall bey der Darstellung wirklich nützlicher und verdienstvoller Handlungen, die der Obere vielleicht durch den Bittenden zuerst erfährt, der jedoch den Verdacht eines eigennützigen und unpatriotischen Bürgers vermeiden will. Hier ist eine treue, wahrhafte und schmucklose Erzählung des zum allgemeinen Besten Geleisteten an ihrem Orte, aus welcher das Verdienstliche von selbst hervorgeht, ohne darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen. (Nr. 33 und 150.) In der Bitte selbst werde bestimmt angezeigt, worin die Hülfe eigentlich bestehen müsse, wenn sie als solche angesehen werden soll: denn eine zu bescheidene Zurückhaltung kann oft gerade das Gegentheil dessen, was man beabsichtiget, hervorbringen oder es wird eine zu unbestimmte, mit übel verstandener Feinheit vorgelegte Bitte als eine bloße Schmeicheley weiter nicht berücksichtiget.

§. 14. Fortsetzung.

Oft sind herrschende Vorurtheile und vorgefaßte Meinungen zu widerlegen oder wegzuräumen, in Fällen, wo wir wissen oder vermuthen können, daß uns dieselben bey dem Empfänger unserer Bittschrift entgegen sind. Hier ist besondere Behutsamkeit zu empfehlen. Man muß sich das Ansehen geben, daß man dergleichen Vorurtheile nicht als des Empfängers eigene, sondern vielmehr als eine fremde Meinung betrachte, auch sie nicht für geringfügig und unerheblich halte, wenn sie es auch wirklich seyn sollten. Dadurch wird man den Verdacht vermeiden, als ob man dem Leser geradezu widersprechen oder seine Meinung als unbedeutend oder verächtlich behandeln wolle. (Nr. 191 u. 205).

§. 15. Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden.

Alle Weitschweifigkeiten, die nirgends unangenehmer, als in Bittschriften sind, müssen durchaus vermieden werden *). Sie werden nur flüchtig gelesen und daher kann es leicht geschehen, daß die Hauptsachen übersehen werden,

*) A. a. O. §. 20 — 24.

weil sie entweder unrichtig dargestellt oder in einen Schwall von unnützen Worten eingekleidet sind.

§. 16. Majestätsgesuche erfordern einen natürlichen Ton.

Bittschriften an den Landesherrn müssen vorzugsweise in edler Einfalt, jedoch immer in ehrfurchtsvollem Tone abgefaßt seyn. Der Landesherr ist der Erste im Staate, Vater aller seiner Unterthanen, Beschützer der Unterdrückten und Retter der Unglücklichen. Warum sollte er nicht Wohlgefallen finden an der offenen kunstlosen Sprache seiner Kinder? Unstreitig ist solcher natürlicher Ton für den gemeinen Mann am schicklichsten. *) (Nr. 2, 133 und 195).

§. 17. Die Sprache soll nach dem Charakter des Standes verschieden seyn.

Jeder Stand hat seine Eigenheiten; es sey die Bildungsstufe des Bittstellers, über die er sich eben so wenig erheben, als unter dieselbe herabsetzen muß, oder es sey der Geist seines Standes, den er auch in schriftlichen Mittheilungen nicht verläugnen soll. Anders spricht der Bauer, der Handwerker, anders der gebildete Bürger und Kaufmann, und wieder anders sprechen die Staatsdiener, der Soldat, der Gelehrte, der Geistliche. Auch aus den schriftlichen Vorträgen soll das Eigenthümliche eines jeden Standes hervorleuchten. Höchst unnatürlich würde es erscheinen, wenn der Landmann seine Angelegenheit in gesuchten, geschmückten, hochtrabenden und ihm selbst unverständlichen Redensarten, oder der Soldat die seinige in dem sanften, demüthigendem Tone des Geistlichen vortrüge oder vortragen ließe.

§ 18. Fortsetzung.

Der Landmann (Nr. 74) und schlichte Bürger, (Nr. 100) bleibe bey der natürlichen Sprache seines Gefühles, bey den einfachen Begriffen eines in eigener Angelegenheit hinlänglich aufgeklärten Verstandes; er überlasse dem Höflinge sich zu erschöpfen in feinen Wendungen und geregelten Begriffen. Des Soldaten ernster Beruf verkündige sich auch in seiner kurzen, bestimmten, geraden und schmucklosen Schrift-

*) S. auch a. a. O. §. 25. — 27.

sprache, die von höfischen Schmeicheleyen und Kriechereyen gleichweit entfernt, mit anziehender Würde und Bescheidenheit sich ausdrückt. (Nr. 148.) Weniger, als allen diesen erläßt man dem Geschäftsmanne, dem Staatsbeamten die pünctliche Beobachtung des Üblichen (Nr. 33), während wir dem Geistlichen gerne erlauben, sich in jenen Formen freyer zu bewegen, und mit sanfter, eindringender Sprache unsere Empfindung in Anspruch zu nehmen, wofern sich dieselbe nur nicht hinter Stolz und hierarchischer Anmaßung verbirgt.

Hieraus ergibt sich die wichtige Regel für jeden Bittenden: sich in Ton und Sprache dem herrschenden Geiste des Standes zu nähern, dessen Mitglied der Empfänger des Gesuches ist, ohne jedoch den Charakter seines eigenen Standes zu verläugnen.

§. 19. Bey Bittschriften ist das Rührende ausgeschlossen.

Spricht schon die Darstellung einer hülfsbedürftigen Lage für den Bittenden, so bedarf es desto weniger einer rührenden Sprache *). Irrig ist die Vorstellung derjenigen, welche glauben, die Empfindungen, in welchen sie ihre Angelegenheit ausdrücken und vortragen, müßten in gleichem Maße das Herz derjenigen rühren, die das Bittschreiben empfangen. 1. ist es heilige Amtspflicht der Behörden und ihrer einzelnen Mitglieder, sich nicht durch Mitleid bestechen zu lassen, sondern nur der Gerechtigkeit Gehör zu geben. (Fiat justitia, pereat mundus); 2. muß der Bittsteller erwägen, daß in demselben Augenblicke und fortwährend Gesuche eingehen, die alle das Herz in Anspruch nehmen, und die sich alle, wie ihre Verfasser glauben, auf Recht und Billigkeit stützen. Des Empfängers, es sey der Monarch selbst, oder seine Stellvertreter, erster Gedanke kann nur von der Gerechtigkeit ausgehen.

§. 20. Aeußere Form.

Bittschriften dürfen am allerwenigsten gegen die Regeln verstoßen, welche in Ansehung der äußern Form üblich sind. Die äußere Form betrifft die Formalien von Innen und Außen.

---

*) A. a. O. §. 27.

§. 21. A. Formalien von Innen.

Jede Bittschrift wird auf einem ganzen Bogen, welcher der Länge nach gebrochen wird, geschrieben, und zwar auf diejenige Spalte, welche zur rechten Hand liegt. Die Beylagen werden mit Buchstaben angeführt, welche in alphabetischer Ordnung fortlaufen, diese auf die linke Seite ausgeworfen *) und die Beylagen selbst mit den betreffenden Buchstaben auf der Rückseite bezeichnet (Nr. 16 u. 20). Ist nur eine einzige Beylage, so geschieht die Bezeichnung durch einen Strich ./. (Nr. 3 und 52).

Zu den Formalien von Innen gehören die Über- und Unterschrift.

Die Überschrift ist der Titel oder die Anrede an die Behörde, an welche die Bitte gerichtet ist.

In Bittschriften an den Landesherrn besteht sie in dem einzigen Ehrerbiethungsworte: Eure Majestät! Sonst schreibt man oben den Nahmen der Stelle mit dem Beyworte: Hochlöblich oder Löblich, z. B. Hochlöbliche k. k. Landesregierung! Löblicher Magistrat! Nur jene Stellen, welche verfassungsmäßig aus einem k. k. Präsidenten und wirklichen k. k. Räthen bestehen, führen den Titel Hochlöblich.

Die Unterschrift besteht in dem Nahmen des Bittstellers und dem Datum. Zur linken Seite, noch etwas oberhalb der Nahmensfertigung pflegt man den Ort, wo sich der Bittsteller befindet, und den Tag, an welchem er seine Bittschrift einreicht, anzumerken. Dieß scheint als eine Art Controlle gegen das Präsentatum des Einreichungsprotokolles vorgeschrieben zu seyn. Der Nahme des Impetranten, d. i. desjenigen, welcher die Bittschrift überreicht, wird ganz unten so unterzeichnet, daß er etwa die Hälfte der Spalte zur rechten Hand einnimmt. Es ist genug, wenn bloß der Nahme des Bittstellers ohne allen Zusatz unterzeichnet wird, daher sind die Beywörter: gehorsamster, unterthänigster u. s. w. als überflüssige Zusätze zu betrachten. (Vdg. v. 23. Jänner 1782.)

Die Anrede wird 2 — 3 Finger breit vom obern Rande des Papieres angefangen. Der untere Rand muß nicht

---

*) D. h. die Buchstaben, Zahlen oder Striche, mit welchen sie bezeichnet sind, angegeben

ganz diese Breite haben. Ist eine Seite des Papieres zur Vollendung des Gesuches nicht hinreichend, so setzt man es auf der zweyten da fort, wo auf der ersten die Anrede anfängt. Dieser einmahl abgemessene Raum, so wie jener von unten, ist auch auf den übrigen Seiten gleichmäßig zu beobachten. Müssen, weil für den Aufsatz drey Seiten nicht hinreichen, mehrere Bogen genommen werden; so sind solche immer zusammenzuheften, und nicht lose zu überreichen.

§. 22. Ausfertigung einer Abschrift.

Die Urkunden, worauf sich in der Bittschrift berufen wird, sind oft nur in Abschrift beyzubringen. Abschrift ist die buchstäblich nnveränderte Darstellung eines vorhandenen Aufsatzes, welcher, im Gegensatze zur Abschrift, die Urschrift (Original) heißt. Bey der Ausfertigung einer Abschrift schreibt man oben zur linken Hand das Wort: Abschrift und wenn sie eine Abschrift von einer Abschrift ist, die Worte: Abschrift der Abschrift. Der Inhalt muß genau nach der Urschrift genommen werden, so zwar, daß selbst Fehler der Rechtschreibung, der Sprache und Verbindung beybehalten werden.

Soll die Abschrift öffentlichen Glauben haben, so muß sie vidimirt (beglaubigt) seyn, was von einer Behörde zu geschehen hat. Um eine Urkunde vidimiren zu lassen, hat man sich in die Kanzley seines Personalrichters oder irgend einer andern öffentlichen Stelle zu verfügen und entweder die Abschrift der zu vidimirenden Urkunde auf einem 15 kr.-Stempel sammt dem Originale mitzubringen, oder aber dieselbe bey dieser Stelle selbst abschreiben zu lassen und dafür die gesetzliche Taxe zu entrichten *). Die Vidimirung besteht darin, daß unter Beydrückung des Amtssiegels bestätiget wird, daß die Abschrift dem Originale gleichlautend sey.

§ 23 B. Formalien von Außen.

Die Förmlichkeiten von Außen bestehen darin, daß der Bogen, wie er der Länge nach gebrochen ist, zusammengelegt, und auf die rechte Seite das Rubrum gesetzt wird.

---

*) Im letzten Falle muß man natürlich nebst der Vidimirungstaxe auch den Stempel und die Schreibgebühr bezahlen.

Das Rubrum enthält 3 Theile: 1. Die Benennung der Stelle ohne Beysatz z. B. k. k. n. ö. Landesregierung, Magistrat! u. s. w. 2. In einigem Abstande von dieser Aufschrift folgt der Tauf- und Zunahme, Charakter und Wohnung des Impetranten. In größeren Städten muß zugleich das Viertel der Stadt oder der Nahme der Vorstadt sammt der Hausnummer beygerückt werden. (Hfd. v. 21. Oct. 1793.) 3. Noch tiefer unten, mit einem zur Linken gelassenen Raume, wird kurz das Wesentliche des Inhaltes der Bitte (ohne allen beygefügten Beweggrund) geschrieben. Auf dem Rubrum bemerket man auch die Anzahl der Beylagen, z. B. Mit 4 Beylagen, von A — D. (Nr. 124.) (Verordnung v. 23. Jänner 1782). Das vollständige Formular einer Bittschrift S. im 2. Theile Nr. 1.

Wird die Schrift durch die Post an einen andern Ort gesendet, so erhält sie ein Couvert mit dem Nahmen und Titel der Stelle. Zum Siegeln bediene man sich des bekannten rothen Siegellackes (wo möglich des feinsten), nicht aber der Oblaten.

§. 24. Papier und Schriftzüge.

Die Achtung, die man der Stelle schuldig ist, an welche die Bittschrift gerichtet ist, fordert: daß jede Bittschrift

1. wenn sie auch noch so kurz ist, und nur aus einigen Zeilen besteht, auf einem ganzen Bogen geschrieben werde. 2. Daß das Papier weiß, rein, ohne Tintenflecke und beschnitten *) sey. 3. Daß man vollkommen schwarze Tinte zum Schreiben anwende. 4. Daß die Schrift in reinen, leicht und angenehm zu lesenden Schriftzügen erscheine, wodurch sie zwar nur einen äußern, aber darum nicht minder wichtigen Werth erhält. 5. Daß dieselbe von Rasuren, von durchstrichenen und eingeflickten Wörtern und Sätzen frey sey **). 6. Des Gebrauches des Streusandes sollte man sich bey Gesuchen an Behörden oder Personen hohen Standes ganz enthalten. Am rathsamsten ist es, die Schrift von selbst abtrocknen zu lassen.

---

*) Das Beschneiden muß geschehen, ehe man zu schreiben anfängt.

**) Hat man sich in Bittschriften an Behörden oder vornehme Personen geirrt oder etwas zu bemerken vergessen, so füge man sich lieber in die Mühe und Geduld, den Inhalt noch einmahl zu schreiben.

Formulare von Bittschriften befinden sich in dem zweyten Theile dieses Werkes.

Dritter Abschnitt.

Promemoria.

§. 25. Gebrauch des Promemoria.

Will man den Regenten, einen Minister, oder einen Präsidenten irgend einer Stelle bloß an einen Gegenstand, der schon anhängig ist, oder nächstens anhängig gemacht werden wird, erinnern; oder wendet man sich mit seinem schriftlichen Gesuche an einen Mann, der durch seine Empfehlung und Fürsprache bey einem Vorsteher dieser oder jener Stelle das Gesuch, welches man bey derselben eingereicht hat, oder auch erst einreichen will, unterstützen und die Gewährung desselben bewirken helfen kann, so gibt es eine sehr einfache Form für solche Bittgesuche, die unter dem Nahmen Promemoria (Erinnerungsschrift) bekannt ist. Auch Vorschläge oder Vorstellungen gegen ergangene Befehle, Verordnungen u. dgl; gegen welche man sich aber nur einige Betrachtungen in bescheidenen, gefälligen Wendungen erlauben, sie aber nie strenge widerlegen darf, wie auch eigene Verantwortungen begleitet man mit Promemorien, und führt darin, wie in andern Bittschriften, die Gründe an. Bey Stellen wird ein Promemoria nicht angenommen.

§. 26. Erklärung des Wortes.

Das Promemoria ist daher eine Schrift, welche man Personen, die einen wichtigen Posten, in dem sich mannigfaltige Geschäfte durchkreuzen, statt des mündlichen Vortrages, und auch bey demselben übergibt, damit die Sache in besserem Andenken bleibe und welche ohne alle Förmlichkeiten abgefaßt wird.

§. 27. Innere Form.

Da das Promemoria, wie es schon der Nahme beweiset, bloß zur Erinnerung dient, so muß in demselben nur die Hauptsache, mit Vermeidung alles Überflüssigen und mit so kurzen Worten als möglich, dargestellt werden.

§. 28. Aeußere Form.

Es wird, wie die Bittschriften, halbbrüchig geschrieben. Die Titulatur bleibt ganz weg; die Überschrift vertritt das Wort: Promemoria, oder auch nur die Buchstaben: P. M. Man fängt ohne Umschweife sogleich mit der Sache selbst an. Den Ort, das Datum und die Jahreszahl setzt man, ohne abzubrechen, mit in die letzte Zeile, und zur Rechten den Nahmen darunter.

§. 29. Fortsetzung.

Wenn man das Promemoria selbst überreicht (wie es wohl meistens geschieht, weil sonst ein förmliches Bittgesuch mehr an der Stelle wäre), so darf es nicht versiegelt seyn. Man legt den Bogen, wie Gesuche zusammen, und schreibt auf die Außenseite: Unterthänigstes (gehorsames) Promemoria. Hierauf folgt der Nahme und Stand, und dann mit wenigen Worten der Hauptgegenstand bezeichnet, von welchem innen gehandelt wird.

Formulare von Promemorien s. im Anhange des zweyten Theiles Nr. 214 — 217.

Vierter Abschnitt.

Vorstellung.

§. 30. Erklärung des Wortes.

Wird jemand in den ihm zukommenden Rechten gekränkt und beeinträchtiget, oder ihm Dinge zur Pflicht aufgebürdet, die gegen alle Regeln der Billigkeit sind, und er sucht bey der für einen solchen Fall aufgestellten Behörde um Abstellung dieser Kränkungen, Beeinträchtigungen und Unbilligkeiten schriftlich an, so können wir sein Gesuch eine Vorstellung nennen. Die Vorstellung ist mithin ein Aufsatz, worin um Behebung einer Verfügung aus Gründen der Billigkeit oder des Rechtes bey eben der Behörde, von welcher die Verfügung erflossen ist, gebethen wird.

Ein Beyspiel davon wäre: Eine Gesellschaft hat durch Contract die Lieferung der Steine zur Pflasterung einer Stadt zu einer Zeit übernommen, wo Arbeiter zum Steinbruche

wie auch Pferde zu den Fuhren leicht und um einen sehr billigen Lohn zu bekommen waren. Unvermuthet bricht ein Krieg aus, die Arbeiter zum Steinbrechen und die Pferde zu den Fuhren, werden nun zum Kriegsdienste weggenommen, und der Steinbruch ist noch dazu größten Theiles durch eine Überschwemmung unter Wasser gesetzt worden; dessen ungeachtet wird auf die vertragsmäßige Lieferung der Steine mit der Bedrohung gedrungen, wenn die Lieferungsfristen nicht zugehalten werden, das auf diesen Fall festgesetzte Saumgeld von 3000 fl. durch Zwangsmittel einzutreiben. Die Gesellschaft bittet also, der Magistrat wolle der Pflasterungsaufsicht befehlen, daß gegenwärtig unter diesen Umständen auf die Lieferung der Steine oder die Entrichtung des bestimmten Saumgeldes nicht gedrungen werde. (Nr. 218.)

§. 31. Haupttheile.

Vorstellungen haben gewöhnlich 4 Haupttheile: 1. den Eingang; 2. die Geschichtserzählung; 3. die Ausführung; 4. den Beschluß. Jedoch sind dieselben alle zusammen nicht immer nöthig, welches in einzelnen Fällen der Beurtheilung des Verfassers überlassen bleiben muß.

§. 32. Eingang.

1. Der Eingang soll den Leser zur Sache vorbereiten, und für dieselbe einnehmen. Er kann bald von der schreibenden, bald von der lesenden Person, bald von andern Umständen hergenommen werden. Der schicklichste und zweckmäßigste Eingang ist immer der, welcher die Aufmerksamkeit des Lesers erregt und auf die Sache selbst hinleitet. Bescheidenheit und Kürze sind dabey zu empfehlen.

Liegt der Vorstellung eine besondere Veranlassung zum Grunde, so fängt man mit dem deutlichen und vollständigen Vortrage dieser Veranlassung den Aufsatz an. Damit aber der Vortrag derselben deutlich und vollständig werde, muß man:

a) alle Umstände des Vorganges aufs genaueste in derjenigen Folge, wie er sich ereignet hat, gedrängt erzählen, dabey aber

b) keinen unbedeutenden, längst vorhergegangenen, mit

dem vorliegenden Falle in keiner unmittelbaren Verbindung stehenden, noch weniger solche Umstände anführen, welche die Sache verdunkeln, dieselbe in ein zweifelhaftes Licht setzen, oder gar von einer zweckwidrigen Seite vorstellen, und

c) muß man die nächsten, zuverlässigsten, den Vorfall veranlassenden Ursachen bestimmt angeben.

§. 33. Geschichtserzählung.

2. Die Geschichtserzählung. Die einzelnen Thatumstände müssen überhaupt in einem natürlichen Zusammenhange und leichten Übergange, ohne zu lange Perioden und nicht ohne einige Lebhaftigkeit erzählt werden. Je bündiger und lichtvoller die günstigen Umstände dargestellt werden, desto mehr dienen sie zur Verstärkung der Bitte oder der Gründe. Minder vortheilhafte Umstände, die zur Sache gehören und nicht unterdrückt werden können, müssen so erzählt werden, daß sie von derjenigen Seite, die am wenigsten nachtheilig ist, erscheinen. Man vergesse hierbey nicht den wichtigen Umstand, daß Vorstellungen nur einseitige Darstellungen sind, die oft auf unerwiesenen und unbescheinigten Thatsachen beruhen, die Behörde also darauf, ohne vorgängige Untersuchung durch Rückfragen und Berichtsabforderung nicht verfügen kann. Dem Bittsteller ist daher unbedingt zu empfehlen, seine Sache in dem reinsten Lichte der Wahrheit darzustellen. Wird bey der nähern Untersuchung seiner Sache befunden, daß er falsche Thatsachen angeführt, und wahre verschwiegen, Entstellungen und Verdrehungen zu seinem Vortheile benutzt hat: so hat er sich den schlechten Erfolg seiner Angelegenheit selbst beyzumessen.

§. 34. Ausführung.

3. Ausführung. Aus der Geschichtserzählung ergibt sich der Hauptgegenstand der Vorstellung, welcher mit der möglichsten Klarheit und Kürze bestimmt werden muß. Sind mehrere Hauptgegenstände, so müssen sie in schicklicher Ordnung abgesondert und unter Nummern, Buchstaben oder als Fragen aufgestellt werden.

Bey der Ausführung selbst kommt es darauf an, ob der Beweis unmittelbar aus der Natur und den Umständen der

Sache hergeleitet werden kann, oder ob derselbe durch andere außer der Sache liegende Gründe geführt werden muß. So beweiset man z. B. im letzten Falle, daß die Sache, wenn sie wahr wäre, diese oder jene Folge hätte nach sich ziehen müssen. Beruhen die Beweise auf einem Schlusse aus ähnlichen Fällen, so muß man vorzüglich darauf sehen, daß die Wahrheit, von welcher man überzeugen will, in den angeführten ähnlichen Fällen offenbar und nicht zu bezweifeln ist; und daß diese Fälle mit dem vorgetragenen Falle eine vollkommene Aehnlichkeit haben. Die Beweissätze müssen so geordnet werden, daß sie auf den Verstand und den zu erzeugenden Entschluß desjenigen, an welchen der Vortrag gerichtet ist, den stärksten Eindruck und die kräftigste Wirkung machen. Dieß wird geschehen, wenn man:

a. den Vortrag nur auf wenige, wohl gewählte, leicht begreifliche, den vorgelegten Punct geradezu beweisende Gründe einschränkt, und alle undeutlichen, überflüssigen oder gar zweydeutigen vermeidet; denn diese letztern schwächen gemeiniglich die Kraft der erstern, so wie die unnöthige Anhäufung derselben die Aufmerksamkeit des Lesers nur zerstreuet und ermüdet, und dadurch eine dem Zwecke nachtheilige Wirkung hervorbringt.

b. Man führe von den möglichen Zweifeln und Einwürfen nur die erheblichsten an, und zwar unverstümmelt, in ihrer ganzen Stärke; denn dadurch wird unser Vertrauen auf die gute Sache sichtbar.

c Auf diese Zweifel und Einwürfe lasse man unmittelbar die Widerlegung und gänzliche Wegräumung derselben auf die einleuchtendste Art folgen.

d. Die zur vollen Überzeugung noch nöthigen Gründe ordne man so, daß die stärksten derselben den ersten und letzten, die minder starken den mittleren Platz einnehmen, weil der Leser alsdann um so eher auch diese letztern für vollgültig annimmt, wenn man sich seinen Beyfall schon durch einen vorhergegangenen starken Grund verschafft hat und ihn zuletzt noch durch einen neuen von gleicher Stärke in seinem Beyfalle befestiget.

Bey weitläufigen Vorstellungen kann man, nachdem alle Gründe und Beweise vollständig ausgeführt sind, die wichtigsten

und eindringlichsten nochmahls zusammenfassen, und den Leser dadurch in den Stand setzen, das Ganze, worauf die Sache beruhet, mit einem Blicke zu übersehen.

§. 35. Schluß.

4. Der Schluß. Aus dem Schlusse muß der Leser den Gegenstand der Bitte mit der möglichsten Leichtigkeit und Klarheit entnehmen. Der Schluß muß daher mit der größten Bestimmtheit gefaßt werden, und als natürliche und unzertrennliche Folge des Ganzen erscheinen. Ton und Wendungen des Schlusses dürfen oft lebhaft, nachdrücklich und auf eine günstige Aufnahme der Sache berechnet seyn.

§. 36. Die Vorstellung gehört zu den vermischten Aufsätzen.

Weil bey Vorstellungen das Ereigniß von einer solchen Beschaffenheit ist, daß es eine genaue Erzählung von Umständen fordert, und zwar von solchen Umständen, welche mit den Gründen des Gesuches selbst zusammenhängen, so gehören Vorstellungen zu den vermischten Aufsätzen, nähmlich zur erzählenden und beweisenden Gattung.*)

§. 37. Sprache.

Es ist bey Bittschriften (§. 12) bemerkt worden, daß die mit Bescheidenheit verbundene, freymüthige Sprache der Wahrheit eine empfehlungswerthe Eigenschaft derselben ist; aber im Gebrauche dieser freymüthigen Sprache ist besonders dann die äußerste Vorsicht nöthig, wenn die Eingabe (wie z B. bey Recursen) Beschwerden gegen Stellen, Gerichte oder einzelne Beamte enthält. Denn da gewöhnlich von den Letztern darüber Bericht und Verantwortung gefordert wird, so steht der Bittsteller in Gefahr, darin als ein Starrkopf und unruhiger Zänker mit den gehässigsten Farben dargestellt zu werden. Die Klugheit empfiehlt daher, das erlittene Unrecht als einen ungewöhnlichen Vorfall anzugeben, und die Ursachen davon zufälligen, leicht Irrthum veranlassenden Umständen, einem aus zu großem Andrange der Geschäfte entstandenen Mangel hinlänglicher Erforschung der Wahrheit, erst neuer-

*) A. a. O. §. 17.

licher Entdeckung derselben, allzu großer Pünktlichkeit und allzu strengem Verfahren nach den Gesetzen, Mißverständnissen und Mißdeutungen beyzumessen, man bemerke, daß die Sache zwar die angenommene Ansicht zulasse, wenn sie aber von dieser Seite betrachtet werde, in einer andern Gestalt erscheine u. s. w. (Nr. 191, 192, u. 207.)

Überhaupt darf man bey Vorstellungen an Behörden gegen deren Entscheidungen seine Gegengründe nur in dem Kleide von Zweifeln vorlegen.

§. 38. Recurs.

Eine Art Vorstellung ist der Recurs, d. i. die Beschwerde an eine höhere Behörde gegen die Verfügung einer untern. Er darf erst dann Platz greifen, wenn die Vorstellung bey der untern Behörde erfolglos blieb. Denn da von keiner Behörde vorausgesetzt werden kann, daß sie absichtlich verletzen wolle, so ist es ebenso pflichtmäßig, zuerst der verfügenden Behörde das Ungerechte oder Unbillige, das man erleiden soll, mit den hieraus entstehenden Folgen bescheiden vorzustellen, bevor man höhern Orts klagbar wird, als solches in dem Interesse des Gekränkten liegt, da keine Behörde das Ueberschreiten der Gränzen ihrer Gewalt eingestehen, wohl aber jede ihre Verfügung über die h. Orts verlangte Rechtfertigung zu verantworten, Gründe dafür aufzuführen, und Unvollkommenheiten und Gebrechen an dem Recurse zu enthüllen wissen wird.

Form und Inhalt des Recurses sind von jenen der Vorstellung nicht weiter unterschieden, als daß dem Recurse allemahl der beschwerende Bescheid der untern Behörde beygeschlossen wird.

Formulare von Vorstellungen s. Nr. 29. 96. 74—79. 188—193. 206—209 und 218.

Fünfter Abschnitt.

Vorschlag.

§. 39. Erklärung des Wortes.

Hat ein Gesuch entweder die Abschaffung eines bisher bestandenen Mißbrauches zum Gegenstande, oder zeigt jemand einer höheren Behörde schriftlich an, wie durch eine Unternehmung, durch Einführung einer neuen Anstalt oder durch Zusätze, Abänderungen oder gänzliche Umstaltung einer schon bestehenden u. dgl. dem Staate ein besonderer Vortheil verschafft werden könne, und bittet um Unterstützung als das Mittel, diesen Vortheil zu erreichen, so nennen wir einen solchen Aufsatz einen Vorschlag.

Der Vorschlag ist mithin ein Aufsatz, der den Antrag zur Ausführung einer neuen oder zur Verbesserung einer schon bestehenden Einrichtung enthält. Er besteht, wie die Bittschrift, aus der Veranlassung, dem Vortrage und den Gründen.

§. 40. Eingang.

Der Eingang wird am leichtesten und schicklichsten von der Veranlassung gemacht. Ein besonderer Fall, oder eine im Allgemeinen gemachte Beobachtung geben stets die Veranlassung oder doch den Vorwand zu dem Vorschlage.

§. 41. Inhalt.

Bey Vorschlägen muß die neue Anstalt oder die Verbesserung einer schon bestehenden genau auseinander gesetzt, die Ausführbarkeit derselben bewiesen, die für das gemeine Beste oder das Privatwohl daraus erwachsenden Vortheile entwickelt und das Gemüth des Lesers durch einen bestimmten, edlen und rührenden Ausdruck für die gute Sache gewonnen werden.

Nach Verschiedenheit des Gegenstandes erhält der Vorschlag natürlich mehr oder weniger Länge. Es kann manchmahl schon aus dem bloßen einfachen Vortrage die Ausführbarkeit und der Nutzen desselben sichtbar werden; sonst muß Beydes durch zweckmäßige Aufstellung und Zergliederung der dazu dienlichen Gründe bewirkt werden, welche stets aus der Einrichtung selbst hergeholt werden.

§. 42. Der Vorschlag gehört zu den vermischten Aufsätzen.

Wird ein Vorschlag eingereicht, und um eine Verleihung, die darauf Beziehung hat, angesucht; so gehört der Aufsatz zur analytischen und beweisenden Gattung.*)

Formulare von Vorschlägen s. im Anhange des 2. Theiles Nr. 219—222.

§. 43. Form.

In Oesterreich ist ausdrücklich gebothen, daß bey Vorschlägen die Einrichtung und die Bedingungen in numerirte Absätze gebracht, und außer den Vortheilen auch die Nachtheile der Anstalt angegeben werden; im Uebrigen soll sich soviel als möglich der für die Bittschriften vorgeschriebenen Form genähert werden. (Vdg. v. 23. Jänner 1782.)

Sechster Abschnitt.

Von den Titulaturen.

§. 44. Begriff.

Um in Geschäftsaufsätzen das Rangverhältniß zu bezeichnen, in welchem einzelne Personen und ganze Collegien gegen einander stehen, sind theils durch den Gebrauch, theils durch das Gesetz gewisse Höflichkeitsformeln eingeführt, welche Courtoisie oder Curialien heißen.**) Sie bestehen in Titulaturen und verschiedenen Wendungen, die im Eingange, bey Uebergängen und am Schlusse vorkommen.

Unter Titulatur versteht man die Anrede durch einen eigenthümlichen, das Amt oder die Würde bezeichnenden Ausdruck. Manche legen einen sehr hohen Werth auf den Besitz eines solchen Ehrennahmens, gründen ihren ganzen Stolz darauf und halten sich entehrt, wenn sie den Titel vermissen. Ist Letzteres der Fall, so verfehlt der Schreibende den Zweck seines Gesuches, anstatt den Gegenstand seines Zieles zu erreichen.

---

*) A a. O. §. 17.

**) A. a. O. §. 29. Nr. 2.

In Oesterreich sind bey Bittschriften sowohl an die Person Sr. Majestät, als an was immer für eine Behörde, und um so mehr bey den übrigen Geschäftsaufsätzen alle Titulaturen, Eingänge und Schlußformeln, dann alle übrigen üblich gewesenen Curialien erlassen. Es soll von Allem diesem nur so viel beybehalten werden, als zur Leitung des Geschäftes selbst, dann zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich ist. (Vdg. v. 23 Jänner 1782.)

Die vorgeschriebenen oder noch beybehaltenen Titulaturen sind, und zwar:

§. 45. A. im weltlichen Stande *)

Für den Monarchen in der Anrede: Eure Majestät, im Contexte: Eure Majestät, abwechselnd mit Allerhöchstdieselben. (Vdg. v. 23. Jänner 1782 **).

Für die Descendenten beyderley Geschlechtes des weiland Kaisers Franz und allerhöchstdessen Nachfolger in der Regierung des Erzhauses, sowie sämmtliche durchlauchtigsten H. H. Brüder und Frau Schwestern in der Anrede: Eure k. k. Hoheit, im Contexte ebenso abwechselnd mit Höchstdieselben. (Hfd. v. 26. Decbr. 1806.)

Für Herzoge in der Anrede: Durchlauchtigster Herzog, im Contexte: Eure Durchlaucht.

Für den jeweiligen Regierer des fürstlichen Hauses Lichtenstein, welcher zu dem deutschen Bunde als immediater Souverän gehört, in der Anrede: Durchlauchtigster Fürst, im Contexte: Eure Durchlaucht. (Hfd. v. 7. Febr. 1823.)

Für die in Folge der Auflösung des deutschen Reiches mittelbar gewordenen, vormahls reichsständischen Familien, denen ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang gebührt, wenn sie Fürsten sind,

---

*) Dieser Abschnitt ist größtentheils aus Dr. Jos. Helferts Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle. Prag 1837. S. 13—18 entnommen.

**) Von nun an ist sich nicht mehr des bisher gewöhnlichen Ausdruckes: Erbkaiser, Erbstaaten, Erblande, erbländisch ꝛc., sondern Kaiser von Oesterreich, österreichischer Kaiserstaat zu gebrauchen. (Hfd. v. 12. März 1813).

in der Anrede: Durchlauchtig Hochgeborner Fürst, im Contexte: Eure Durchlaucht. (Hfd. v. 24. Sept., 26. Decb. 1825 und 2. Juni 1827), wenn sie Grafen sind, in der Anrede: Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf, im Contexte: Eure Erlaucht. (Hfd. v. 13. Oct. 1829.)

Für Fürsten, die nicht mediatisirt sind, in der Anrede: Eure fürstlichen Gnaden, Gnädigster Fürst und Herr, im Contexte: Eure fürstlichen Gnaden.

Für Grafen, die nicht mediatisirt sind, in der Anrede: Hochgeborner Graf, gnädiger Herr, im Contexte: Eure hochgräflichen Gnaden.

Für Freyherren aus einem alten Geschlechte, in der Anrede: Hochgeborner Freyherr, Gnädiger Herr, im Contexte: Eure freyherrlichen Gnaden, — aus einem nicht alten Geschlechte, in der Anrede: Hochwohlgeborner Freyherr, Gnädiger Herr, im Contexte: Eure Hochwohlgeboren.

Für Edelleute in der Anrede: Hochwohlgeborner, hochzuverehrender Herr, im Contexte: Euer Hochwohlgeboren.

Bey allen diesen Titeln muß übrigens auch auf das Hof- und Staatsamt, das eine solche Person bekleidet, Rücksicht genommen, und wenn ein Graf oder Freyherr geheimer Rath ist, das Prädicat Excellenz, welches den übrigen Titeln vorgeht, gegeben werden.

Im Contexte kann bey Geschäftsaufsätzen an Herzöge bis zu den Edelleuten herab, abwechselnd auch Hochdieselben gebraucht werden.

§. 46. B. im geistlichen Stande.

Für den Papst und ein römisches Tribunal, die Datarie oder Pönitentiarie, in der Anrede: Allerheiligster Vater (Sanctissime oder Beatissime Pater), im Contexte: Eure Heiligkeit (Sanctitas Vestra.)

Für einen Cardinal, welcher Fürst ist, in der Anrede: Eure hochfürstliche Eminenz (Celsissime ac Eminentissime Domine), sonst bloß: Eure Eminenz (Eminentissime Domine) im Contexte: Eminentia Vestra.

Für einen Erzbischof oder Bischof, welcher von Geburt oder vermöge des seinem erzbischöflichen oder bischöflichen

Stuhle anklebenden Titels Fürst ist, in der Anrede: Durchlauchtig-Hochwürdigster Fürst-Erzbischof oder Fürst-Bischof (Reverendissime ac Celsissime Princeps) im Contexte: Eure fürstlichen Gnaden (Celsitudo Vestra), — wenn er kein Fürst ist, in der Anrede: Hochwürdigster, Gnädigster Herr Erzbischof oder Bischof (Reverendissime ac gratiosissime Domine Archipraesul vel Praesul), im Contexte: Eure erzbischöflichen oder bischöflichen Gnaden.

Für ein Consistorium in der Anrede: Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches (fürstbischöfliches) oder erzbischöfliches (bischöfliches) Consistorium (Reverendissimum ac Amplissimum archiepiscopale (episcopale) Consistorium, und nach Verschiedenheit der Diöcesen: Officium, Officialatus oder Vicariatus).

Für einen Prälaten oder eine in einem höhern Amte angestellte oder in einer höhern geistlichen Würde stehende Person in der Anrede: Hochwürdigster, Hochzuverehrender, oder auch Gnädiger Herr Prälat oder Propst (Illustrissime oder Reverendissime ac Amplissime Domine Abbas oder Praeposite), im Contexte: Eure Hochwürden und Gnaden (Dominatio Vestra).

Für einen wirklichen Canonicus: Hochwürdigster (Reverendissime).

Für einen Ehren-Canonicus, Landdechanten, Bezirks-Vikär und Schul-Districts-Aufseher: Hochwürdig (Admodum Reverende).

Für einen Dechanten, Pfarrer und andere selbstständige Seelsorger: Wohlehrwürdig (Venerabilis).

Für jeden andern Welt- oder Kloster-Geistlichen: Ehrwürdig (Reverende).

§. 47. Titulaturen für weltliche Stellen.

Die weltlichen Stellen führen nur den Titel löblich oder hochlöblich. Wohllöblich ist ein veralteter ungesetzlicher Ausdruck. (Vdg. v. 23. Jänner 1782). Nur jene Stellen, welche verfassungsmäßig aus einem k. k. Präsidenten und wirklichen k. k. Räthen bestehen, führen den Titel: Hoch-

löblich. Das nachstehende Verzeichniß zeigt den jeder Stelle gebührenden Titel:

Appellationsgericht hochlöbl.
Bataillons-Commando löbl.
Censur-Hofstelle hochl.
Central-Bücher-Revisions-Amt löbl.
Corps-Commando löbl.
Domkapitel löbl.
General-Commando hochl. (Hfd. v. 9. Apr. 1805.)
General-Rechnungs-Directorium hochl.
Ver. Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission hochl.
Herrschaft löbl.
Hofbuchhaltungen löbl.
Hofkammer, allgemeine, hochl.
Hofkanzley ver. hochl.
— ung. und siebenb. hochl.
Hofkommission in Justizgesetzsachen hochl.
Hofkriegsrath hochl.
Hofstellen hochl. oder Eure Majestät.
Judicium del. mil. hochl.
Justizamt der Herrschaft löbl.
Justizstelle k. k. oberste hochl.
Kameral-Bezirks-Verwaltung löbl.
— Gefällen-Verwaltung löbl.
Kreisamt löbl.
Landesstelle hochl.
Landgericht der Herrschaft löbl.
Landrecht hochl.
Lotto-Gefällen-Direction löbl.
Magistrat löbl.
Merkantil- und Wechselgericht hochl.
Oberste Hof-Post-Verwaltung löbl.
Ober-Post-Verwaltung in den Provinzen löbl.
Ortsgericht löbl.
Pfleggericht löbl. (Hofd. v. 8. Aug. 1837.)
Polizey- und Censur-Hofstelle hochl.
Polizey-Bezirks-Direction löbl.
Polizey-Oberdirection löbl.

Regiments-Commando löbl.
Regierung hochl.
Revisionsämter in den Provinzen löbl.
Schotten Stiftherrschaft löbl.
Staatsbuchhaltungen löbl.
Stände-Ausschuß hochl.
Untere Behörden überhaupt, sie seyen landesfürstliche, städtische oder obrigkeitliche löbl.
Wirthschaftsamt der Herrschaft löbl.

Siebenter Abschnitt.

Von der Berechtigung zur Abfassung der politischen Gesuche.

§. 48. Wer darf überhaupt Gesuche verfassen?

Jeder, welcher fähig ist, einen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Bittschrift oder Vorstellung selbst auffetzen oder er kann sich an einen der von der Landesstelle berechtigten öffentlichen Agenten wenden, welche befugt sind, den Parteyen, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, in politischen Angelegenheiten mit ihrem Amte an die Hand zu gehen und dafür diejenigen Gebühren von denselben abzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen. (Hfd. v. 16. April 1833). Er kann sich aber auch dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten bedienen, denn es besteht kein Gesetz, daß Niemand außer Advocaten und öffentlichen Agenten für jemanden Aufsätze in politischen Angelegenheiten verfassen dürfe (Hfd. v. 18. April 1794.)

Nach dem Hofdecrete vom 28. May 1836 Z. 8728 kann jedoch dem Antrage, wornach jede Eingabe von Parteyen mit dem Nahmen des Verfassers bezeichnet seyn soll, als einer für die vielerley im gemeinen Leben vorkommenden Geschäftsgegenstände nicht wohl handzuhabenden Maßregel keine Folge gegeben werden.

§. 49. Vorschrift bey dem Bauernstande.

Damit aber die Leute aus dem Bauernstande nicht bemüßiget seyen, sich an unbefugte Agenten zu wenden, sind folgende Einrichtungen getroffen worden:

1) Der Unterthan, welcher mit der Entscheidung seiner Obrigkeit sich nicht begnügen zu können glaubt, kann seine Beschwerde beym Kreisamte mündlich anbringen und ebenda auch seinen weitern Recurs an die k. k. Landesregierung und ver. Hofkanzley zu Protokoll geben (Pat. v. 1. Spt. 1781 und Hfd. v. 9. Sept. 1784).

2) Der Unterthan ferner, welcher eine Bittschrift oder Beschwerde bey der politischen Hofstelle oder Sr. Majestät zu überreichen hat, und selbe nicht bey dem betreffenden Kreisamte mündlich zu Protokoll geben wollte, kann sich an den Unterthans-Hofagenten wenden, der seine Vertretung unentgeltlich zu leisten hat (Pat. v. 7. Apr. 1781). Gegenwärtig werden jedoch keine neuen Hofagentenstellen mehr verliehen. (Hfd. v. 16. April 1833 §. 2.)

§. 50. Vorschrift rücksichtlich der Armen.

Wahrhaft Arme, welche einer Betheilung oder einer Aushülfe aus den Armenfonden würdig und bedürftig sind, haben gar nicht nothwendig, sich erst Gesuche zur Erlangung einer Hülfe verfassen zu lassen, sondern sie haben sich unmittelbar an die Armeninstituts-Vorsteher ihres Pfarrbezirkes dieserwegen mündlich zu wenden, von denen ihnen im Erfordernißfalle sogar augenblickliche Hülfe geleistet wird, und deren Pflicht es ist, dergleichen Bittsteller vorläufig über ihre Umstände näher zu vernehmen, und zu untersuchen, sodann aber das Erhobene der Regierung zur weiteren Verfügung von 14 zu 14 Tagen, ja auch in besonderen Fällen sogleich anzuzeigen. (Reg. Decr. v. 16. Jänner 1824.)

Achter Abschnitt.

Geschäftskreis der politischen Behörden*).

§. 51. Stufenfolge der Instanzen.

Nicht alle Anbringen (Gesuche) dürfen sogleich unmittelbar an Se. Majestät gebracht werden. Nach der Verfassung des österreichischen Staates sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse Gerichte oder politische Behörden bestimmt und angewiesen; an diese muß ein jeder zunächst sich wenden.

Glaubt er bey deren Entscheidungen sich nicht begnügen zu können, so muß er seine Beschwerde bey der unmittelbar vorgesetzten Behörde anbringen, und wenn er auch bey dieser seiner Meinung nach keine Hülfe findet, dieselbe bey der höchsten Instanz nachsuchen. So müssen z B. Gewerbsverleihungs-Angelegenheiten zunächst bey den dazu bestellten Behörden der ersten Instanz (dem Magistrate in Städten (Nr. 82), der Dorfobrigkeit auf dem Lande (Nr. 80. 81) angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grunde beschweren zu können vermeint, muß an die k. k. Landesregierung**) sich wenden, und wenn auch diese ihm, seiner Meinung nach, nicht die gehörige Hülfe wiederfahren läßt, seine Beschwerden darüber an die k. k. ver. Hofkanzley gelangen lassen.

Es gibt aber auch Gegenstände, rücksichtlich welcher die untern Behörden nicht selbst zu erkennen berufen sind, deren Entscheidung nähmlich der höhern Behörde zusteht. In diesem Falle ist es zwar nicht verbothen, das Gesuch unmittelbar bey der Letztern einzureichen (Nr. 68. 136. u. 159). Allein da durch Rückfragen und Berichtabforderungen die Sache nur aufgehalten wird, ist es rathsamer, das Gesuch bey der untern Behörde (dem Magistrate, der Ortsobrigkeit) einzureichen

---

*) Ueber die Eintheilung der öffentlichen Stellen, s. meinen „Rathgeber für den Bürger und Fremden in Wien.“ (Wien 1840) §. 1.

**) Die Kreisämter sind auf dem Lande keine zweyte Instanz in Gewerbssachen. (Hfd. v. 19. März 1819).

(Nr. 60. 67. u. 138). Diese Behörde pflegt dann die angemessenen Erhebungen und legt den Gegenstand gutächtlich zur höhern Entscheidung vor.

§ 52. Politische Stellen.

In dem österreichischen Staate gibt es folgende politische Stellen:

Die vereinigte Hofkanzley (politische Hofstelle). Dieser sind die Auswanderungs-, Religions-, Schul-, Studien-, Stiftungs-, Sanitäts-, Straßen-, Wasser- und Brückensachen, überhaupt die sogenannten publico-politica, dann die Unterthans-, Contributions- und Militärangelegenheiten, soweit diese mit den politischen Geschäften zusammentreffen, zugewiesen. Auch ist sie die oberste Behörde über schwere Polizey-Uebertretungen.

Unter der vereinigten Hofkanzley stehen zur Provinzial-Oberverwaltung die Länderstellen (Regierungen, Gubernien). Die Länderstellen behandeln nicht bloß diejenigen Zweige von politischen Geschäften, welche der ver. Hofkanzley zugewiesen sind, sie haben zugleich die Oberaufsicht und Leitung der Kameral-Polizey- und Censursachen.

Die einzelnen Provinzen sind ferner in politischer Beziehung in Kreise eingetheilt, welchen unter der Landesstelle die Kreisämter vorstehen.

Unter den Kreisämtern stehen die Magistrate der Städte und die Ortsobrigkeiten auf dem Lande, als erste politische Behörden jedes Ortes. Der Magistrat in Wien untersteht unmittelbar der Regierung.

Die k. k. Hofkammer besorgt als oberste Behörde die staatswirthschaftlichen Geschäfte der ganzen Monarchie, als: die Kameral- Gefälls- Bankal- Pensionsgeschäfte; Zoll- Tabak- Commerzial- Verzehrungssteuer- Lotto- Salz- Post- Bergwesen- Bau- Domänen- Waldsachen u. s. w. *)

Das Bedürfniß einer beständigen Aufsicht auf die genaue Befolgung der Gesetze und auf die Erhaltung der eingeführten Anstalten, die besondere Beschaffenheit mehrerer Geschäfte,

---

*) Den Ort, wo sich die Amtskanzleyen der politischen Stellen in Wien befinden, s. in „meinem Rathgeber für den Bürger und Fremden in Wien.“ §. 43 — 45.

welche eine schnelle und augenblickliche Wirksamkeit erfordern, und die Nothwendigkeit, die Behandlung der häufigen kleineren Vorfälle von dem Geschäftskreise der übrigen Stellen zu entfernen; veranlaßten die Ausscheidung besonderer Behörden für die Polizeygeschäfte im engern Sinne. Als oberste Behörde für dieselben besteht die Polizey-Hofstelle, und unter ihr die Polizey-Oberdirection in Wien. Wien ist wieder in Polizeybezirke für die Stadt und Vorstädte eingetheilt, welche unter der Oberdirection stehen. *)

§. 53. Gesuche an Se. Majestät. Bedingung zu deren Eingabe

Nur derjenige, welcher in seiner Sache die Stufenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, von einer oder der andern Instanz aber zurückgewiesen ist, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nicht hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwerden nicht gesetzmäßig abgeholfen worden, kann an Se. Majestät sich wenden, und auf Allerhöchstihre eigene Prüfung und Entscheidung antragen. Es muß aber auch ein jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein Anbringen in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sey.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie insgesammt vom Niedrigsten bis zum Höchsten unterworfen sind, ist dafür gesorgt, daß nicht leicht irgend jemand im Staate widerrechtlich gedrückt, oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft gehandelt werden kann; und besonders haben die höhern Kollegia und Instanzen die gegründete Vermuthung für sich, daß sie ihren Pflichten getreu, die an sie gelangenden Beschwerden sorgfältig prüfen und gesetzmäßig abthun. Ein jeder also, dessen Gesuche und Anträge in der vorgedachten Stufenfolge angebracht, untersucht und verworfen worden, muß in die Güte seiner eigenen Sache ein gerechtes Mißtrauen setzen. Er muß es sich selbst sagen, daß ein Verlangen, welches von so vielen rechtschaffenen und unparteyischen Sachverständigen wiederholt

*) Den Sitz der Polizeybehörden in Wien s. ebend §. 61 — 65.

geprüft und für unzulässig erklärt worden, den Gesetzen und Rechten wohl nicht gemäß seyn könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten werden, willigen Eingang verstatten, und die Bedeutungen und Belehrungen seiner Vorgesetzten nicht bloß um deßwillen verwerfen, weil sie mit seinen Wünschen oder mit seinen Begriffen und vorgefaßten Meinungen nicht übereinstimmen.

§. 54 Fortsetzung.

Es muß daher ein jeder, welcher bey dem Monarchen unmittelbar Beschwerde anbringen will, die Sache zuvor nochmahls auf das genaueste überlegen, sich allenfalls des Rathes sachverständiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Schriftenverfasser oder Winkelschreiber sich wenden, und den Eingebungen solcher unwissenden und eigennützigen Rathgeber blindlings folgen. Denn, obgleich Se. Majestät erklärt haben, daß keinem Ihrer getreuen Unterthanen der Zutritt zum Throne versperrt seyn soll, Allerhöchstdieselben vielmehr jede wahre und gegründete Beschwerde willig anhören, und auf das genaueste untersuchen lassen, und, wenn sie erheblich befunden wird, mit der strengsten Gerechtigkeit abstellen werden; so haben doch auch im Gegentheile alle diejenigen, welche aus störrigem Eigensinne und unbedeutsamer Rechthaberey, oder gar aus Ungehorsam, und in der Hoffnung, durch Ungestümm und Zudringlichkeit Machtsprüche und widerrechtliche Verfügungen zu erschleichen, Se. Majestät mit grundlosen Beschwerden und Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und boshafte Verunglimpfungen ihrer Obrigkeiten und Vorgesetzten sich erlauben, die strengste und nachdrücklichste Ahndung solcher Widerspenstigkeit und Bosheit nach den Gesetzen ganz unfehlbar zu gewärtigen.

§. 55. Beylagen der Majestätsgesuche.

So wie jedem an eine höhere Behörde gerichteten Gesuche der Bescheid der untern Behörde beyliegen muß (Vdg. v. 23. Jänner 1782), so sollen auch der an den Monarchen gerichteten Vorstellung die vorhergehenden Bescheide der Instanzen beygeschlossen werden; damit eines Theiles erhellen möge, ob der Supplikant den ordentlichen Gang der Instanzen ge-

hörig beobachtet habe, und damit andern Theiles Se. Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Selbst einsehen und beurtheilen können, was deßhalb weiter zu veranlassen sey; mithin die Rückfragen und Berichtsabforderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sache aufhalten, möglichst vermieden werden.

§. 56. Innere und äußere Form.

Die bey dem Monarchen anzubringenden Gesuche müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt seyn, damit aus denselben ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sey, wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Nahme desselben und seine Wohnung, müssen deutlich und leserlich ausgedrückt seyn. Besonders müssen Vorstellungen, die im Nahmen ganzer Gemeinden eingereicht werden sollen, nicht bloß die allgemeine Unterschrift: Gemeinde N. führen; sondern diejenigen Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, oder die von der Gemeinde gewählten Bevollmächtigten (Deputirten) haben ihre eigenen Nahmen darunter zu setzen. (Nr. 77).

§. 57. Wie Gesuche an Se. Majestät in Allerhöchstihre Hände zu befördern sind.

Se. Majestät haben die gemessensten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstihrer Erbrechung addressirte und auf die Post gegebene Schreiben ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß, und jeder, welcher sich dieses Weges bedient, kann zuverlässig versichert seyn, daß auf demselben seine Bittschrift an Se. Majestät gelangen, und er ebenso die Resolution zugestellt erhalten werde.

Es ist daher durchaus unnöthig, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden weite und kostspielige Reisen machen, bloß um ihre Vorstellungen bey Sr. Majestät selbst abzugeben, oder wie sie irriger Weise vermeinen, ihrer Sache durch mündlichen Vortrag einen günstigeren Eingang zu verschaffen. Offenbarer Mißbrauch aber ist es, wenn eine Unterthansbeschwerde von mehr, als 2 Deputirten, oder gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden

wollte. Eine solche ist nirgends anzuhören, oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht allsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Stöhrer der öffentlichen Ruhe nach dem Strafgesetze zu behandeln. Wenn mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beschwerden zu führen vermeinen, so sollen dieselben 2 Deputirte wählen und diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theil Nehmenden zu unterfertigen ist, ausstellen. (Pat. v. 1. Spt. 1781).

Ein jeder also, welcher bey dem Monarchen etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen auf das Genaueste zu achten.

§. 58. Folgen bey der Uebertretung dieser Vorschriften.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer Se. Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, behelliget; wer die geordneten Instanzen übergeht, wer seiner Vorstellung die vorigen Entscheidungen nicht beylegt; der hat es sich selbst beyzumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und dieselbe allenfalls nur an die Behörde zur weitern Veranlassung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Gegen die unruhigen und unbedeutsamen Querulanten aber, die sich nicht weisen und belehren lassen wollen, die Se. Majestät gegen eigenes Bewußtseyn und Überzeugung mit Unwahrheiten behelligen, oder welche sogar mit grundlosen Verläumdungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, ingleichen gegen die unbefugten Agenten, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zu unbedeutsamen Beschwerdeführungen aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beystand zu unterstützen, wird strenge nach Vorschrift der Gesetze verfahren.

Insbesondere macht sich derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdeführungen reitzet, als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit

einer schweren Polizey-Übertretung schuldig und ist mit ein- bis dreymonathlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften oder gar Geldbeträge gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten und Züchtigung mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen österreichischen Staaten abgeschafft werden. (St. G. II. Th. §. 71).

Auf die Winkelschreiber ist die genaueste Aufmerksamkeit zu richten und selbe mit den in den Gesetzen bestimmten Strafen unnachsichtlich zu belegen. (Hfd. v. 16. Febr. 1792.)

Ein strafbarer Winkelschreiber ist aber nach dem Hofd. v. 28. May 1836 Z. 8728 derjenige, welcher sich in schriftlichen Eingaben Entstellungen oder Verdrehungen von Thatsachen, oder eine unanständige, die Achtung gegen die Behörden verletzende Schreibart erlaubet, dann derjenige, der aus was immer für Absichten, vorzüglich aber aus bloßer Gewinnsucht Parteyen zu Beschwerden überhaupt, insbesondere aber zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen, auffordert und verleitet oder in dieser Beziehung offenbar Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt.

Die nicht selten vorkommenden beleidigenden Ausfälle, welche sich Parteyen und Schriftenverfasser in ihren Schriften aus vermeinter Kränkung oder einer Nichtkenntniß und falscher Ansicht geleitet, gegen Behörden erlauben, können jedoch nicht unter den Begriff von Ehrenbeleidigungen in der Eigenschaft schwerer Polizey-Übertretungen subsummirt werden, sondern sind in anderweitigen Wegen gebührend zu ahnden. (Hfd. v. 9. Nov. 1832. Z. 25509).

Zweytes Hauptstück.

Die Gesuche in materieller Beziehung.

Armensachen.

A. Gesuche um Almosen.

§. 59. An welche Personen Gesuche um Almosen gestellt werden.

Bittgesuche um Unterstützung (um ein Almosen) werden bey Sr. Majestät (Nr. 1 — 11), ihren kaiserlichen Hoheiten, den Herren Erzherzogen, bey Fürsten (Nr. 12), andern hohen Standespersonen, dem Damenvereine (Nr. 13) oder einem Gremium (Nr. 14 — 15) eingereicht.

§. 60. Gesuch.

Ein Hauptpunkt bey derley Gesuchen ist die Darstellung der hülfsbedürftigen Lage. Obgleich dieselben eigentlich für den Verstand und nicht für das Herz geschrieben werden, so ist doch selbst das Rührende hier nicht ganz ausgeschlossen, z. B. Nr. 2. Über die Bittschriften an den Landesherrn S. §. 53 u. f.

B. Gesuche um einen Stiftungsgenuß.

§. 61. Erfordernisse zur Erlangung eines Stiftungsgenusses.

In Österreich bestehen mehrere Stiftungen für Arme. Wann eine oder die andere in Wien erlediget ist, wird in dem Amtsblatte der Wiener-Zeitung kund gemacht, und dabey sind auch die Eigenschaften angeführt, welche der Bittsteller auszuweisen hat. Jedenfalls ist die Bescheinigung der Mittellosigkeit ein Haupterforderniß (Nr. 16 — 19).

§. 62. Verzeichniß der Stiftungen für Hausarme.

Damit man in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob und auf welche Art man auf den Genuß einer Stiftung Anspruch machen könne, folgt hier ein Verzeichniß der Stiftungen für Hausarme.

1) Die Anna Albrechtsberger'sche Stiftung.

Für zwey wahrhaft Arme auf Lebenszeit, es wäre denn, daß ihre Dürftigkeit inzwischen aufhörte, mit jährlich 50 fl. für jeden. Die Armen aus der Verwandtschaft der Stifterinn, ihres Gemahles oder ihres Universal-Erben haben den Vorzug. Das Präsentationsrecht steht der n. ö. Landesregierung zu.

2) Die Valentin Baron von Browne'sche Stiftung.

Der Stifter verordnete, daß sein, nach Abzug der Legaten erübrigtes Vermögen von 10,826 fl. als eine ewige Stiftung gehalten, und die jährlichen Interessen davon unter wahrhaft verunglückte Bürger und andere Nothleidende, wer sie auch seyn mögen, aber nicht mit kleinen Portionen von 2, 4, 6 oder 8 kr., sondern auf eine Art vertheilt werden sollen, damit denselben dadurch geholfen und brauchbare Unterthanen gerettet werden; übrigens soll die jährliche Vertheilung der Interessen zur Hälfte an einige von dem Hofkriegsrathe Vorgeschlagene verabfolgt; die andere Interessen-Hälfte aber zur Disposition des Armenhauses überlassen werden, um die der Absicht des Stifters entsprechenden Individuen mit bestimmten Aushülfen zu versehen.

3) Die Caspar Cäsar'sche Stiftung.

Die jährlichen Interessen des Stiftungscapitales von 5,500 fl. W. W. werden durch die Herren Pfarrer auf der Wieden, zu Matzleinsdorf und Maria Hülf, unter die Allerdürftigsten ihrer Pfarren ausgetheilt.

4) Die Steffaneo Freyh. v. Carnea'sche Stiftung.

Die Zinsen des Stiftungscapitales pr. 200 fl. und der zweyjährigen, zum Capitale geschlagenen Interessen werden an drei Arme der Pfarre St. Johann in der Praterstraße vertheilt.

5) Die Anton Cito'sche Stiftung.

Die jährlichen Interessen des Stiftungscapitals pr. 2000 fl. werden nach Gutbefinden unter Hausarme vertheilt.

6) Die Carl Fürst'sche Stiftung.

Die entfallenden Interessen des Stiftungscapitals pr. 4400 fl. werden zur Unterstützung würdiger Armen überhaupt, vorzüglich aber der durch Feuersbrunst, Wasserschaden, Viehumfall, Wetterschaden verunglückten, bedürftigen Verwandten des Stifters verwendet.

7) Die Demeter Hamka'sche Stiftung.

Die jährlichen Interessen des Stiftungscapitales pr. 4000 fl. C. M. werden an den Pfingstfeyertagen nach griechischem Ritus durch die jeweiligen Vorsteher der griechischen Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit in Wien unter die Armen der genannten Gemeinde, kais. Unterthanen allhier, vertheilt.

8) Die Franz v. Köberlein'sche Stiftung.

Unter die Hausarmen wird tägl. um 1 fl. Brot ausgetheilt. Ueberdieß haben die Erben des Stifters das Recht, der Armenleut-Casse drei dürftige Personen vorzuschlagen, welche von den Interessen pr. 150 fl. wenigstens jede monathlich 3 fl. erhalten sollen.

9) Die Gottfried Edl. v. Koch'sche Stiftung.

Die jährlichen Zinsen des Stiftungscapitales pr. 2000 fl. werden an dem, den 16. September jährlich abzuhaltenden gestifteten Jahrestage unter die am wenigsten betheilten Armen vertheilt.

10) Die Barbara v. Loneux'sche Stiftung.

Jährlich werden 40 fl. an eine einzige arme, Gewerb oder Handwerk treibende Familie vertheilt.

11) Die Balthasar Noth'sche Stiftung.

Der Stifter vermachte ein Capital von 260 fl. den Karmeliten in der Leopoldstadt zu ewigen Zeiten, damit von dem jährlichen Interesse wöchentlich Brot gekauft, und unter die Armen bei der Pforte vertheilt werde.

12) Die Anna Rudelstorffer'sche Stiftung.

Die jährlichen Interessen des Stiftungscapitales pr. 2000 fl. werden zum Theile zur Speisung 12 armer Männer, und zwar am heil. Dreyfaltigkeits-Sonntage und am Feste aller Heiligen, oder zur Vertheilung unter dieselben; und anderen Theiles von den Piaristen-Vikären bey Gelegenheit des Speisen-Gehens zur Vertheilung unter bedrängte Hausarme verwendet.

13) Die Georg Sauer von Sauerburg'sche Stiftung.

20 fl. werden jährlich durch den Pfarrer bey St. Michael (wovon er 3 fl. für seine Mühe behalten kann) unter die Armen, welche bey dem Gottesdienste für die Familie des Stifters erscheinen, oder erscheinen wollen, aber Schwachheit halber nicht erscheinen können, wie auch unter sonstige Hausarme und kranke Leute ausgetheilt.

14) Die Barbara Schmid'sche Stiftung.

Die 5 procentigen Interessen des Stiftungscapitales von 1000 fl. werden unter die Bürgerlads-Hausarmen jährlich vertheilt.

15) Die Franz von Schmidlin'sche Stiftung.

Die jährlichen Interessen des Stiftungscapitales pr. 500 fl. werden an eine dürftige Person nach Willkühr vertheilt.

16) Die Johann Schütz'sche Stiftung.

Der Stifter machte die Anordnung, daß die jährlichen Interessen des Stiftungscapitales pr. 4395 fl. an seinem Sterbetage zur Hälfte auf heil. Messen verwendet; die andere Hälfte aber unter die Armen vertheilet werden soll, wobey vorzüglich auf die armen Dienstbothen des Stifters und seiner Schwester, besonders aber auf die Barbara Ecker Rücksicht zu nehmen ist.

17) Die Eva Susanna Söldner'sche Stiftung.

Die Stifterinn hat den Barfüßer-Karmeliten in der Leopoldstadt auf ewige Zeiten ein Capital von 850 fl. zu dem Ende vermacht, damit von den jährlichen Interessen für sie und ihre Befreundete alle Wochen eine Seelenmesse und alle Quartemberzeiten für alle abgeschiedene Seelen zwey Messen

gelesen, und jedesmahl unter die Armen ein Reichsthaler vertheilet werde.

18) Die Wolfgang von Steinhauser'sche Stiftung.

Der Stifter vermachte ein Capital von 3460 fl. dem Karmeliterkloster in der Leopoldstadt zu einer ewigen Stiftung mit der Bedingniß, daß von dem abfallenden Genusse von 3220 fl. 161 heil. Messen allhier gelesen, von dem Genusse der restirenden 240 fl. aber alle Quartember den Armen bey der Pforte 3 fl. ausgetheilet werden sollen.

19) Die Amalia Gräfinn von Straßoldo'sche Stiftung.

Jährlich erhält eine würdige, hausarme Familie, zu welcher von der Stifterinn besonders die Theresia Meinardis, geb. Musnigg empfohlen wurde, 74 fl. 37¾ kr. W. W.

20) Die Jacob von Sumerau'sche Stiftung.

Die jährlichen 5 procentigen Interessen des Stiftungscapitales pr. 1000 fl. werden unter Hausarme ausgetheilt.

21) Die Paul Sixtus Trautson, Graf von Falkenstein'sche Stiftung.

Der Kirchenmeister der Hofpfarrkirche zu St. Michael in Wien vertheilt jährlich am Mitwoche nach dem Aschermitwoche, oder wenn es wegen eines Festes nicht seyn könnte, am Freytage hernach 50 fl. unter die Hausarmen, und zwar jeder Person 3 kr., so daß etliche Hundert betheilt werden können.

22) Stiftung eines Ungenannten.

Ein unbenannt seyn wollender Gutthäter und Menschenfreund hat 300 fl. zur Aushülfe für die in der Pfarre der Vorstadt Wieden befindlichen Armen mit der Bedingniß hergeschenkt, daß nur das jährlich abfallende Interesse dem Armen-Institute zuzufließen habe; sollte aber dieses Institut einmahl aufhören, so sollten dennoch die zuvor besagten abfallenden Capitalszinsen einem jeweiligen Pfarrer der Vorstadt Wieden bey den heil. Schutzengeln zum Besten der Armen dieser Pfarre abgereichet werden.

23) Die V. Michael Voigt'sche Stiftung.

Die jährlichen 4 procentigen Interessen des Stiftungscapitales pr. 1000 fl. werden von den Beichtvätern und Predigern der Kirche am Hofe unter die Hausarmen vertheilet.

24) Die Maria Anna von Weiß'sche Stiftung

Die Stifterinn hat zu dem Wiener allg. Armen-Institute dergestalt 5000 fl. legiret, daß das Capital in einem öffentlichen Fonde anliegend verbleiben, und die davon abfallenden Interessen immerhin zur Aushülfe und Unterstützung der Armen verwendet werden sollen.

25) Die Ottilia Wendel'sche Stiftung.

Die Stifterinn hat den PP. Paulinern in Herrnals ein Capital von 1000 fl. rhein. dazu übermacht, daß von den entfallenden 5 procentigen Interessen (jährlich pr. 50 fl.) den Armen, welche mit dem Kreuze nach Maria Zell in Steyermark wallfahrten, und zwar jeder Person, sowohl während der Reise hinein, als auch zurück, täglich 7 kr. ausgetheilt werden sollen.

§. 63. Stiftungen für Dienstbothen.

1) Die Joseph Hempel'sche Stiftung.

Der Stifter ordnete an: daß seine zwei Dienstbothen und zwar Joseph Himmelmann, Hausknecht, jährlich 200 fl. und Susanna Mader, Wirthschafterinn, jährlich 400 fl. als lebenslänglichen Unterhalt genießen sollen. Dagegen sollen sie verbunden seyn, täglich der heiligen Messe beyzuwohnen, oder wenn sie nicht ausgehen können, 5 Vaterunser und Ave Maria sammt dem Glauben, für den Stifter und seine verstorbenen Freunde zu bethen, und mehrmahls die heil. Beicht und Communion verrichten. Wenn eine dieser beyden Personen mit Tode abgeht, so soll immer der älteste, aber auch der würdigste Dienstbothe in dem Pfarrbezirke St. Leopold und St. Joseph in der Leopoldstadt, den Genuß dieser Stiftung unter den genannten Bedingungen haben. Das Präsentations-Recht steht dem jedesmahligen Pfarrherrn in dem genannten Pfarrbezirke zu.

2) Die Johann Michael und Elisabeth Rudolph'sche Stiftung.

Es werden 12 (jetzt 14) arme, erwerbsunfähige Dienstbothen oder andere arme Personen der Gemeinde Wieden oder in deren Ermangelung aus den benachbarten Vorstädten mit täglich 22 kr. betheilt und sie erhalten überdieß eine unentgeltliche Wohnung auf der Wieden, im Gemeindehause Nr. 337. Die Stiftlinge hat der jeweilige Herr Paulaner-Pfarrer auf der Wieden, und der jeweilige Hr. Richter daselbst, nebst den ältesten Gerichtsbeysitzern vorzuschlagen.

3) Die Christina Wallmann'sche Stiftung.

Die Interessen des Stiftungscapitales pr. 1000 fl. werden jährlich einem armen Dienstbothen, welcher das Zeugniß einer ehrlichen und treuen Aufführung beybringen, und Alters oder Gebrechen halber, nicht mehr dienen kann, als ein lebenslänglicher Genuß gereichet.

§. 64. Dienstbothen-Prämien.

Zur Belohnung redlicher und treuer Dienstbothen männlichen und weiblichen Geschlechtes sind jährlich 10 Prämien, jedes von 150 fl. C. M. bestimmt. Die Zeit, die dießfälligen Bittschriften einzureichen, wird jährlich durch eine öffentlich angeschlagene Verordnung angekündiget. Die Zuerkennung, wie auch die Aushändigung dieser Belohnung geschieht von der Polizey-Oberdirection an einem dazu durch Anschlagzettel vorher angekündigten Tage und Stunde, feyerlich bey offenen Thüren. Auch wird der Nahme derjenigen, welche die Prämien erhalten haben, ihnen zur Ehre, Andern zur Ermunterung und zum Beyspiele, in der Wiener Zeitung bekannt gemacht. Um eine solche Prämie zu erhalten, muß man ein Gesuch bey der Polizey-Oberdirection eingeben, und darin durch wahr- und gewissenhafte Dienstzeugnisse beweisen, daß man in der Residenzstadt durch 25 Jahre mit unbescholtener Sittlichkeit, Fleiß und Treue gedient, und unter diesen 25 Jahren ununterbrochen 10 Jahre in einem Dienstorte gestanden sey (Dienstb. Pat. 6. Abth. und Hfd. v. 21. Sept. 1820).

C. Gesuche um Befreyung vom Schulgelde und um ein Stipendium.

§. 65. Erklärung des Wortes Stipendium.

Stipendien sind Stiftungen für arme Studierende.

§. 66. Behörde, welche die Befreyung vom Schulgelde bewilliget und Stipendien verleihet.

Gesuche um Befreyung von dem Schulgelde müssen an die k. k. Landesregierung gerichtet werden. Diese Behörde verleihet auch in der Regel die Stipendien.

§. 67. Allegate.

Einem solchen Gesuche muß beyliegen: 1) der Taufschein, 2) das Mittellosigkeitszeugniß, 3) die Schul- oder Studienzeugnisse von den beyden letzten Semestern, 4) das Pocken- oder Impfungszeugniß (Nr. 20—23) *).

§. 68. Worauf bey der Stipendien-Verleihung vorzüglich Bedacht genommen wird.

Wenn Kinder von pensionirten und um den Staat verdienten Ältern in ihrer Verwendung sich auszeichnen, ist bey der Vertheilung auf sie vorzüglich Bedacht zu uehmen (Hofentschl. v. 24. May 1786).

§. 69. Universitäts-Stipendien.

Das Gesuch ist nach Umständen bey dem Universitäts-Consistorium, der juristischen oder theologischen Facultät oder der Regierung einzureichen.

Da bey einigen Universitäts-Stipendien besondere Erfordernisse, z. B. die Verwandtschaft mit dem Stifter, welche durch den Stammbaum ausgewiesen wird, vorgeschrieben sind, so folgt hier ein

---

*) Diejenigen, welche noch nicht geblattert haben und nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpocken-Impfung ausweisen können, erlangen kein Stipendium, und werden auch in kein öffentliches unentgeldliches Erziehungsinstitut aufgenommen (Hfd v. 28. Jänner 1808).

§. 70. Verzeichniß der Universitäts-Stiftungen.

1) Die N. Büttner'sche Stiftung.

Für einen Mediciner ein jährliches Stipendium von 12 fl. C. M. Superintendent Hr. Aloys Fiedler, Dr. der Arzneykunde, wohnhaft in der Stadt, Fischerstiege, Nr. 374.

2) Die Bricci-Ramingische Stiftung.

Für 5 Studenten österreichischer Nation, wie auch für Cillier oder Andere aus den k. k. österreichischen Provinzen ein jährliches Stipendium von 28 fl. C. M. auf 8 Jahre. Superintendent Herr Joseph Edl. v. Ohmeyer, Dr. der Rechte.

3) Die Franz Emerich'sche Stiftung für Mediciner.

Für zwei Studenten, vorzüglich für Wiener Bürgersöhne, wovon bey der dritten Erledigung eines Stiftungsplatzes die Präsentation dem Troppauer Magistrate zusteht, ein jährl. Stipendium von 18 fl. C. M. Superintendent Hr. Aloys Fiedler (wie Nr. 1).

4) Die Nikol. Engelhart'sche Stiftung.

Für vier Studenten, welche die Grammatikalclassen vollendet haben, deren 3 von Wien und 2 von Korneuburg gebürtig seyn müssen. Diese Stipendien von jährl. 18 fl. C. M. können die Stiftlinge durch 6 Jahre genießen.

Superintendenten. Deren sind drey: der zeitliche Domdechant, der älteste Domherr österr. Nation und der Senior des Staatsrathes allhier.

5) Die Johann Faberische Stiftung.

Für einen Studenten von Wien oder aus der ehemaligen Reichsstadt Leutkirchen ein jährliches Stipendium von 7 fl. C. M., welches der Stiftling durch 6 oder 7 Jahre genießen kann.

Das Präsentations-Recht steht dem jeweiligen Hrn. Fürst-Erzbischofe, Universitäts-Rector und Bürgermeister in Wien gemeinschaftlich zu.

6) Die Kaiser-Ferdinandäische Stiftung.

Für sechs Studenten von was immer für einer Nation, ein

jährl. Stipendium von 60 fl. W. W. Superintendent Herr Joseph Edl. von Scheidlein, Dr. der Rechte, wohnhaft in der untern Bäckerstraße Nr. 749.

7) Die Sigmund Geißler'sche Stiftung.

Für vier Studenten aus der Lausitz, Schlesien oder den angränzenden Ländern ein jährlich Stipendium von 20 fl. C. M. für jeden. Superintendenten: Hr. Joseph Knolz, Dr. der Arzneykunde ꝛc., wohnh. am neuen Markt Nr. 1046, und Hr. Joh. Edl. v. Schwaiger, Dr. der Rechte ꝛc., unter den Tuchlauben Nr. 557.

8) Die N. Gerdesische Stiftung.

Für einen Studenten von Westphalen das jährliche Stipendium von 16 fl. C. M. Superintendent: Hr. Franz Stainer, Dr. der Arzneykunde, wohnh. in der Schönlatterngasse Nr 681.

9) Die N. Gillerische Stiftung.

Für einen Studenten ein jährl. Stipendium von 13 fl. C. M. Superintendent Herr Jos. Edl. v. Scheidlein (wie Nr. 6).

10. Vereinigte Goldberg- Herzisch- Gugemosisch- Philippin'sche Stiftung.

Aus der Goldberg'schen für 20 Studenten von was immer für einer Nation, vorzüglich für Söhne hiesiger akademischer Mitglieder ein jährl. Stipendium von 100 fl. C. M.; aus der Herz'schen für 3 in den Gymnasialschulen befindliche, aus Wien gebürtige Studenten ein Stipendium von 110 fl. W. W; aus der Gugemos'schen für einen von Wien aus der Vorstadt Mariahilf gebürtigen Studenten ein Stipendium von 100 fl. C. M.; dann aus der Philippin'schen für 2 Studenten das Stipendium von 60 fl. W. W.

Superintendent Herr Johann Edl. v. Hieber, Dr. der Arzney ꝛc. wohnh. in der Kärnthnerstraße Nr. 968.

11) Die Heidenbursische Stiftung.

Für drey Studenten aus Ungarn, welche der deutschen Sprache kundig sind, und für einen andern Studenten, welcher ein präsentirtes Manswörther Nachbarskind seyn soll. Von diesen Stiftlingen erhält jeder an jährl. Stip. 20 fl.

C. M. Superintendent Herr Carl Mayer, Dr. der Medicin, wohnhaft in der Wollzeile Nr. 859.

12) Die N. Juschiz'sche Stiftung.

Für einen Mediciner ein jährl. Stipendium von 16 fl. C. M. Superintendent Herr Heinrich Edler v. Böhm d. j., Dr. der Arzn., wohnh. in der Spiegelgasse Nr. 1098.

13) Die Lukas Knäfl'sche Stiftung.

Für 12 Studenten aus Krain ein jährl. Stipendium von 120 fl. C. M für jeden. Superintendent Herr Georg Rasp, Dr. d. R. ꝛc. wohnhaft in der Weihburggasse Nr. 924.

14) Die vereinigte Külber-Vilin'sche Stiftung.

Die Stiftung ist für zwey aus Steyermark gebürtige Jünglinge bestimmt; sie erhalten derzeit jeder 16 fl. C. M. jährlich und können dieselbe durch 6 Jahre genießen. Das Präsentationsrecht steht dem Magistrate der Stadt Grätz zu.

15) Die Carl v. Leeberische Stiftung.

Für arme adelige Knaben und Fräulein aus den k. k. österr. Provinzen, vorzüglich aus Kärnthen gebürtig, das jährl. Stipendium von 29 fl. W. W. Superintendent: Herr Franz Hönig, Dr. d. R. ꝛc. wohnhaft in der kleinen Schulenstraße Nr. 846.

16) Lilienbursische Stiftung.

Für zwey Studenten aus Würtemberg und Schwaben, ein jährlich. Stip. von 30 fl. W. W. Superint. Herr Carl Mayer (wie Nr. 11).

17) Die Gregor Mayzenische Stiftung.

Für einen Studenten aus Croatien, Dalmatien oder Slavonien ein jährl. Stip. von 20 fl. C. M. Superintend. Herr Aloys Fiedler (wie Nr. 1).

18) Die Johann Molitor'sche Stiftung.

Für des Stifters Verwandte, sodann für Elsasser und deren Angränzende, ein jährl. Stipendium von 28 fl. C. M., welches sie durch 6, auch nach Gutbefinden durch mehrere Jahre genießen können. Superint. Herr Jos. Edl. v. Scheidlein (wie Nr. 6).

19) Die Paul v Nitschen'sche Stiftung.

Für 12 arme Studenten von ehelicher Geburt, kathol. Religion, aus Schlesien, Schwaben, Österreich oder Steyermark, vorzüglich des Stifters Verwandte, ein Stipendium v. 50 fl. W. W. für jeden.

20) Die Nikol. Ohlai'sche Stiftung.

Für vier Studenten aus Ungarn oder Siebenbürgen, ein jährl. Stip. von 32 fl. C. M, welches sie durch 7, auch nach Gutbefinden mehrere Jahre genießen können. Administrator Herr Aloys Fiedler (wie Nr. 1).

21) Die Franziska Freyfrau von Olbern'sche Stiftung.

Für 2 aus der Freyherrlich von Ruml'schen Familie Abstammende ein jährl. Stipend. von 88 fl. C. M., welches sie bis nach vollendeten Studien genießen können. Superintendent Herr Joseph Hye, Dr. der Rechte ꝛc. wohnhaft in der Kärnthnerstraße Nr. 1017.

22) Die Johann v Osburgische Stiftung.

Für einen Studenten von des sel. Stifters Verwandten, in deren Abgange aber für einen aus dem Eichsfelde gebürtigen Knaben, ein jährl. Stip. von 40 fl. C. M., welches der Stiftling von dem 12. bis in das 24. Jahr seines Alters genießen kann. Das Präsentations-Recht steht den Administratoren des im Eichsfelde gestifteten Hospitales der a h. Dreyfaltigkeit zu Rustenfeld zu.

23) Die Georg Pacher'sche Stiftung.

Für fünf Studenten von was immer für einer Nation, welche dieses Stipendium mit jährl. 26 fl. C. M. durch 6 Jahre genießen. Superint. Herr Jos. Edl. v. Scheidlein (wie Nr. 6).

24) Die Andreas Perlachische Stiftung für Mediciner.

Für einen Mediciner österreichischer Nation ein jährl. Stipendium von 10 fl. C. M. Superintend. Herr Aloys Fiedler (wie Nr. 1).

25) Die Adam Preterschnegger'sche Stiftung.

Die Stiftung ist für einen aus Steyermark, vorzüglich aus dem Markte Weißkirchen geborenen Jüngling mit jährl.

20 fl. C. M. bestimmt. Das Präsentationsrecht steht dem Markgerichte von Weißkirchen zu.

26) Die Anton von Remniz'sche Stiftung.

Für einen Studenten aus des Stifters Verwandtschaft und im Abgange dessen für einen Krainer ein jährl. Stipend. von 20 fl. C. M. Superint. Herr Johann Edl. v. Schwaiger, Dr. d. R. ꝛc. wohnhaft unter den Tuchlauben Nr. 557.

27) Rosenburs'sche Stiftung.

Für 12 Studenten aus Österreich, deren einen die Stadt Korneuburg, einen der Markt Gaubitsch und einen das Marktgericht zu Mistelbach zu präsentiren hat, dann für einen aus der Charomannischen Familie Abstammenden, in dessen Abgange aber für einen von dem Stadtmagistrate zu Korneuburg präsentirten Knaben ein jährl. Stipendium von 40 fl. C. M., welches sie durch 6 oder 8 Jahre genießen können. Superintendent Herr Franz Hönig (wie Nr. 15.)

28) Die Wolfgang Rumpf'sche Stiftung.

Für 8 Studenten, vorzüglich Weitraer, ein jährl. Stip. von 50 fl. W. W. Superint. Hr. Ant. Pöck, Dr. d. R. ꝛc. wohnhaft in der Teinfaltstraße Nr. 74.

29) Die N. Sabicische Stiftung für Mediciner.

Für einen Mediciner von Kärnthen, Fiume und den angränzenden Orten, ein jährl. Stip. von 10 fl. C. M. Superintendent Herr Aloys Fiedler (wie Nr. 1).

30) Die Ambros. Salzer'sche Stiftung.

Für zwey Studenten aus Österreich, von welchen einen die Stadt Steyer und den andern die Stadt Waidhofen an der Ybbs präsentiren kann, ein jährl. Stip. von 14 fl. C. M. auf 7 Jahre.

31) Die Franz von Salzgeber'sche Stiftung.

Für einen von des Stifters Schwester abstammenden, in dessen Ermanglung aber für einen aus Bludenz in Vorarlberg geb. Studierenden ein Stip. von 30 fl. C. M. Das Präsentations-Recht steht dem Verwandten des Stifters, Herrn Franz Edler v. Salzgeber zu.

32) Die Georg Scheiderische Stiftung für Theologen.

Für einen aus Baiern gebürtigen theologischen Schüler ein jährl. Stip. von 12 fl. C. M. Superintendent Herr Jos. Salzbacher, Dr. der Theologie ꝛc. Stadt, im Zwettelhof, Nr. 868.

33) Die Jacob Scheuermann'sche Stiftung.

Für einen Studenten rheinischer Nation, Elsaßer und vorzüglich der Rechte Beflissenen ein jährl. Stipendium von 12 fl. C. M. Superint. Herr Franz Hönig, (wie Nr. 15).

34) Die Schlesische Burse für Juristen.

Für 32 aus Schlesien gebürtige Jünglinge, die sich den höheren Wissenschaften widmen, ein jährl. Stip. von 60 fl. W. W. Superintendent Herr Jos. Elz, Dr. d. R. ꝛc. wohnhaft in der obern Bäckerstraße Nr. 754.

35) Die Paul von Sorbaitische Stiftung.

Für des sel. Stifters Verwandte, auch für die, welche aus den Niederlanden kommen, in deren Ermangelung für einen aus Wien gebürtigen Studierenden ein jährl. Stip. von 20 fl. C. M. Superint. Herr Jos. Knolz (wie Nr. 7).

36) Die Kathar. Steinstraßerische Stiftung.

Für einen studierenden Österreicher ein jährl. Stipend. von 10 fl. C. M. auf 6 Jahre. Superintendent Herr Joh. Edl. v. Hieber (wie Nr. 10.)

37) Die Georg Stromanzische Stiftung.

Für 2 Studenten von was immer für einer Nation ein jährl. Stip. von 28 fl. C. M., welches sie durch 6 Jahre genießen können. Superint. Herr Anton Pöck (wie Nr. 28).

38) Die Jacob Stumpfische Stiftung für Mediciner.

Für einen Mediciner rheinischer Nation ein jährl. Stip. von 32 fl. C. M. Dieses Stip. wird von der med. Facultät verliehen. Superintendent: Herr Jos. Knolz (wie Nr. 7).

39) Die Johann Stupanische Stiftung.

Für einen Mediciner ein jährliches Stipendium von 20 fl. W. W. Superintendent Hr. Joh. Edl. v. Hieber (wie Nr. 10).

40) Die Johann Trappische Stiftung für Theologen.

Für zwey aus Österreich gebürtige theologische Schüler, und in deren Ermanglung für zwey Alumnen, die in die Seelsorge austreten, ein jährl. Stipendium von 27 fl. 12 kr. C. M. Superintendent Herr Jos. Saltzbacher, Dr. der Theologie ꝛc. wohnhaft am St. Stephansplatze Nr. 871.

41) Die Johann Zwergerische Stiftung.

Für fünf Stiftlinge, nähmlich für des sel. Stifters Verwandte, sodann für Wiener, vorzüglich Fischkäuflers Söhne, welche die Grammaticalclassen schon zurückgelegt haben, ein jährl. Stipendium von 16 fl. C. M., welches die Stiftlinge durch 6 Jahre genießen. Superintendenten sind drey: der jeweilige Dompropst, der Domdechant und ein Domherr.

42) Die Stephan von Zwierschlag'sche Stiftung.

Für einen Verwandten des Stifters, in dessen Abgang für einen aus Deutschland gebürtigen Studierenden ein jährliches Stipendium von 12 fl. C. M. Superintendent Herr Johann Edl. v. Hieber (wie Nr. 10).

D. Gesuche um Versorgung.

§. 71. Erfordernisse zur Erlangung einer Versorgung überhaupt.

Versorgungshäuser gibt es in Österreich mehrere. Die Erfordernisse sind verschieden, je nachdem der Bittsteller in das eine oder andere aufgenommen zu werden wünscht.

§. 72. Aufnahme in das Bürgerspital.

Das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerspital wird bey dem Magistrate eingereicht. Erfordernisse sind: a) das Bürger- und Meisterrecht, b) höheres Alter, c) Mittellosigkeit, d) der rechtschaffene und friedfertige Charakter bestätiget durch das Zeugniß des Hausinhabers (Nr. 24).

§. 73. Aufnahme in ein anderes Versorgungshaus.

Um in ein anderes Versorgungshaus aufgenommen zu werden, muß 1. das höhere Alter oder ein unheilbares Gebrechen und 2. die Mittellosigkeit dargethan werden. Das Gesuch wird bey der Regierung eingereicht (Nr. 25).

Überdieß ist erforderlich, daß der Bittwerber nach Wien zuständig sey. Nur verabschiedete Soldaten und ihre Witwen finden daselbst Aufnahme, auch wenn sie nicht von Wien gebürtig sind und das Decennium in der Hauptstadt nicht erreicht haben.

Außer den gewöhnlichen Armen, welche auf Kosten des Versorgungsfondes Anspruch auf die Versorgung haben, werden auch noch solche Individuen aufgenommen, welche:

a) Eine Pension oder Provision vom Staate genießen, und übrigens vermöge ihrer physischen Gebrechen zur Versorgung geeignet sind.

b) Für welche dem Fonde volle Vergütung für die genossene Verpflegung geleistet wird (sogenannte Civilparteyen).

c) Militärindividuen, für welche aus dem Militärärar die Verpflegungskosten entrichtet werden, und

d) endlich alle jene Pfründner, welche eine Stiftung aus irgend einem wohlthätigen Fonde zu beziehen haben. Hierher gehören die Pfründner des aufgelassenen Johannesspitals, des eben aufgelassenen Groß-Armenhauses, des Bürgerspitals u. s. w.

§. 74. Welche Behörde die Aufnahme bewilliget.

Die Aufnahme der Armen geschieht ganz allein nur auf Anweisung der k. k. n. ö. Landesregierung, welche dieselben nach vorhergegangener instructionsmäßiger Abhörung durch die Armenbezirks-Vorsteher oder auf Antrag der allgemeinen Krankenhaus- und k. k. Polizey-Oberdirection mittelst eigener Verordnungen anweiset.

§. 75. Aufnahme in das Blinden-Institut.

In das Blindeninstitut werden Kinder beyderley Geschlechtes zwischen 7 und 12 Jahren angenommen, sie dürfen jedoch außer der Blindheit kein anderes Gebrechen haben, und müssen Bildungsfähigkeit äußern. Die Erziehungszeit ist vom 10. Jahre an gerechnet auf 6 Jahre bestimmt, worauf die Zöglinge ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Das Anbringen wird von dem Vater oder Vormunde bey der Regierung überreicht. Beyzulegen kömmt: 1. Der Taufschein, 2. das Dürftigkeitszeugniß, 3. ein vom Ortsseelsorger ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über die Bil-

dungsfähigkeit des blinden Kindes, dann 4. ein ärztliches Zeugniß über die überstandenen natürlichen oder mit Erfolg geimpften Blattern, so wie über die sonstige gesunde Beschaffenheit desselben (Nr. 26.)

§. 76. Aufnahme in das Taubstummen-Institut.

Erfordernisse zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut sind:

1. Ein Alter unter 7 und nicht über 14 Jahre;

2. der aufzunehmende Zögling darf nicht blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine dem Zwecke des Institutes nachtheilige Gebrechen, z. B. Lungensucht, Lähmung, Fallsucht, bösartige Ausschläge u. dgl. haben.

Der Aufenthalt ist auf 6 bis 8 Jahre festgesetzt.

Dem Anbringen um unentgeltliche Aufnahme, welches bey der Regierung zu überreichen kömmt, ist beyzulegen:

1. Der Original-Taufschein, 2. das vom Pfarrer ausgefertigte und von der Obrigkeit bestätigte Mittellosigkeits-Zeugniß, 3. ein gemeinschaftlich von dem Ortsseelsorger und dem Ortsphysikus ausgestelltes Zeugniß, daß der Taubstumme die erforderliche Lernfähigkeit besitze, 4. das Impfungszeugniß, 5. eine von dem Kreisarzte ausgestellte Gesundheitsbestätigung, welche auch in dem Impfungszeugnisse mit enthalten seyn kann.

§. 77. Aufnahme in das Waisenhaus.

Die Aufnahme in das Waisenhaus geschieht vom 6. bis zum erreichten 13. Jahre. Dem Gesuche muß beyliegen: 1. Der Taufschein. 2) Der Todtenschein der Ältern. 3) Das legale Armuthszeugniß. 4) Das Schul- oder Lernfähigkeitszeugniß des Kindes. 5) Das Impfungs- und Gesundheitszeugniß.

§. 78. Aufnahme in das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat.

In dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate werden Töchter von k. k. Civil-Beamten aufgenommen. Die Candidatinnen müssen: 1) das 8te Lebensjahr zurückgelegt, und dürfen das 10te noch nicht überschritten haben; sie müssen 2) die natürlichen Blattern, oder die Schutzpocken-Impfung, und zwar Letzte echt und mit gutem Erfolge überstanden haben;

3) eine vollkommen gesunde körperliche Beschaffenheit besitzen; endlich 4) mit guten Geistesanlagen und mit einer vorzüglichen Bildsamkeit ausgestattet seyn, und wenigstens die beyden Abtheilungen der 1. deutschen Classe zurückgelegt haben.

Die dießfälligen Gesuche sind bey der k. k. Landesstelle zu überreichen, und folgende Behelfe beyzubringen: a) der Taufschein; b) das Blattern- oder Impfungszeugniß; c) das Zeugniß über den vollkommenen Gesundheitszustand, welches bey den in Wien wohnenden Candidatinnen vom Pensionats-Arzte, bey jenen in den Provinzial-Hauptstädten aber von dem Protomedicus der Provinz, und bey jenen vom Lande von dem Kreisarzte ausgestellt seyn muß; d) die beyden letzten Schulzeugnisse; e) das Zeugniß über Bildsamkeit, Geistesfähigkeiten, und Kenntnisse, welches bey den in Wien wohnenden Candidatinnen vom Pensionate selbst, bey jenen in den Provinzial-Hauptstädten aber von dem Schulen-Oberaufseher, bey jenen auf dem Lande hingegen von dem Schuldistrictsaufseher ausgestellt seyn muß; f) einen legalisirten, und bey Mündeln auch von der Vormundschaftsbehörde bestätigten Revers, daß die Ältern und Vormünder ihre Töchter oder Mündel nach vollendeter Ausbildung als Lehrerinn oder Erzieherinn durch 6 Jahre wollen verwenden lassen; g) ein legalisirtes Mittellosigkeitszeugniß; h) das letzte Anstellungs-Decret des Vaters der Candidatinn. Auch ist in dem Gesuche die Zahl der versorgten und der unversorgten Geschwister der Candidatinn, der Betrag der Besoldung, oder Pension des Vaters, oder der Pension der Mutter oder des Kindes, und die Zahl der Dienstjahre des Vaters glaubwürdig und bestimmt nachzuweisen, und dabey auch zu erklären, ob für die Candidatinn ein kleines Taschengeld von ungefähr 10 fl. C. M. jährlich bestritten werden könne; da die Stiftlinge alles Übrige vom Pensionate erhalten.

Die in Wien wohnenden Candidatinnen haben sich übrigens zur Erlangung der oben ad c u. e geforderten Zeugnisse im k. k. Pensionate einzufinden, und sich einer Prüfung aus allen, für die obere Abtheilung der ersten Classe an Volksschulen vorgeschriebenen Lehrgegenständen zu unterziehen. Vorläufig aber, und zwar wenigstens 3 Tage vor der Prüfung, haben sich dieselben einschreiben zu lassen und es sind

zu diesem Ende folgende Notizen, als: der Tauf- und Familiennahme der Candidatinn, ihr Alter, der Charakter des Vaters, ferner ob der Vater noch am Leben sey, ob das Mädchen zu Hause Unterricht erhalten, oder ob es eine öffentliche Schule, und welche, dann welche Classen besucht habe, bey dem Pensionate schriftlich einzureichen.

Jede Allerhöchst ernannte Stiftling, welche nicht in Wien wohnt, wird unmittelbar vor ihrem Eintritte, unter Einwirkung der hiesigen Schulenoberaufsicht, auch noch von dem Katecheten und dem Lehrer des Pensionates geprüft und von dem Hausarzte untersucht.

Ausführliche Belehrung über die öffentlichen Anstalten, Stiftungen u. s. w. findet man in:

Joh. v. Savageri chronologisch-geschichtliche Sammlung aller bestehenden Stiftungen, Institute, öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten der österr. Monarchie. 1. Bd, Brünn 1832.

Jos. Schulz Beurtheilung und Beleuchtung der interessantesten und gemeinnützigsten öffentlichen Anstalten in Österreich und in auswärtigen Staaten. Wien 1838.

Dr. J. J. Knolz Darstellung der Humanitäts- und Heilanstalten im Erzherzogthume Österreich unter der Enns. Wien 1840.

Beförderungs- und Pensionssachen.

A. Gesuche um Anstellung.

§. 79. Behörde, wo derley Gesuche um Anstellungen einzubringen sind.

Jene Bittwerber, welche bereits öffentlich angestellt sind, haben die Gesuche um Beförderung bey der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu überreichen, durch welche sie sodann weiter befördert werden. Noch nicht angestellte Individuen aber können ihre Gesuche unmittelbar bey der Behörde, wo die Stelle zu besetzen ist, überreichen. (Vdg. vom 23. Aug. 1793.) (Nr. 27.)

Gesuche um eine Privatanstellung, z. B. bey einem Fürsten, werden an diesen stylisirt. (Nr. 31.)

§. 80. Gesuch.

In dem Dienst- oder Beförderungsgesuche haben die Bittsteller über die zur Erhaltung des Dienstes erforderlichen Eigenschaften die gehörigen Beweise beyzubringen, insbesondere sich über folgende Puncte auszuweisen:

a) über ihre Personal-Verhältnisse, Nahmen, Alter, Stand u. s. w.
b) Ihre Kenntnisse,
c) ihre bisherige Dienstleistung,
d) ihre sonstigen Verdienste,
e) ihr moralisches Betragen.

Wenn es sich um ein Amt handelt, welches mit einer Cautionsleistung verbunden ist, hat der Bittsteller auch auszuweisen, daß er diese zu leisten im Stande sey.

§. 81. Anbringen um eine Postmeistersstelle.

Um eine Postmeistersstelle, sie sey persönlich oder verkäuflich, zu erlangen, muß man die persönlichen Eigenschaften zu dem Postmeistersdienste ausweisen (Hfd. v. 23. Oct. 1783 und 21. May 1784.) (Nr. 28.)

§. 82. Beschwerden.

Wenn eine Dienstverleihung offenbar gesetzwidrig ist, z. B. wenn ein Individuum, das zu dem öffentlichen Dienste untauglich ist, gewählt, oder wenn die vorgeschriebene Bestätigung der höhern Behörde nicht eingeholt worden ist u. s. w., kann dagegen auch eine Beschwerde (Vorstellung, Recurs) eingebracht werden. (Nr. 29, 30.)

§. 83. Gesuch um Besoldungsvorschuß.

Besoldungsvorschüsse dürfen nur solchen Beamten zu Theile werden, welche durch Krankheit oder durch andere besondere Unglücksfälle ohne ihr Verschulden in ungewöhnliche, mit ihrem Gehalte nicht wohl möglich zu bestreitende Auslagen versetzt worden sind, sich aber stets durch ihre gute Verwendung und Moralität die Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden erworben haben. (Hfd. v. 22. May 1812 und 19. July 1822). Das dießfällige Gesuch, welches bey der Behörde wo der Beamte dient, einzureichen ist, ist mit dem ärztlichen Zeugnisse und andern glaubwürdigen Dokumenten zu belegen.

Außer an Gerichtsdiener bey den Landrechten werden an andere Individuen aus der niedern Dienerschaft keine Besoldungsvorschüsse angewiesen. (Hfd. v. 7. Nov. 1816.)

§. 84. Dienst-Resignation.

Die Dienst-Resignation der l. f. Beamten kann sowohl die politische Hofstelle, als auch die ihr untergeordnete Landesstelle den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Beamten bewilligen. (Hfd. v. 1. Aug. 1818.) Ein Formular von der Zurücklegung eines Privatdienstes s. Nr. 32.

B. Gesuche um Pension.

§. 85. Welche Personen auf eine Pension Anspruch haben.

Nur jene können auf eine Pension oder einen Jubilationsgehalt für sich, oder auf eine Pension für ihre Witwe Anspruch machen, welche:

1) mit Decret und einer Jahresbesoldung stabil angestellt waren,

2) wenigstens 10 Jahre lang dem Staate gedient, und

3) nicht freywillig den Dienst verlassen haben, sondern vom Staate selbst als dienstuntauglich oder entbehrlich entlassen worden sind.

Jene Witwen, welche ihre Gatten während einer Dienstes-Suspension geheirathet haben, sind, wenn derselbe vor seinem Tode nicht mehr in Wirksamkeit versetzt, oder wenn nicht etwa nach der Hand die Wirkung der Suspension für das Vergangene aufgehoben, und das Recht zum Bezuge des Activgehaltes für die Zeit der Suspension zuerkannt wurde, von Erlangung einer Pension oder Abfertigung gesetzlich ausgeschlossen. (Hfd. v. 18. July 1837.)

Die Jubilation wird nur dann bewilliget, wenn die Unmöglichkeit des jubilirenden Individuums, wegen Gesundheitsumständen fortzudienen, erwiesen ist. (Hfd. v. 1. Decbr. 1820)

Ein Staatsbeamter kann quiescirt werden, d. i. auf einige Zeit außer Dienstleistung kommen:

a) Wegen langwieriger Krankheit, deren Hebung jedoch noch zu hoffen ist.

b) Weil er durch Veränderung in dem Geschäftsgange einiger Stellen überzählig geworden.

In solchen Fällen wird der Quiescentengehalt bis zur Wiederanstellung nach dem Pensions-Normale ausgemessen, und müssen sich derley Quiescenten dann in der Folge gefallen lassen, mit Beybehaltung ihres Charakters, zu einem Dienste von minderer Cathegorie und geringerer Besoldung angestellt zu werden, diese neue Besoldung darf jedoch nie kleiner seyn, als der normalmäßig bemessene Quiescenten-Gehalt war. (Pens. Norm. v. 31. März 1781. Gs. §. 27.)

Wenn ein Beamter vor Erreichung der 10jährigen Dienstzeit in den Jubilations- oder Quiescentenstand versetzt wird, so erhält er bloß einen Jahresgehalt zur Abfertigung, und stirbt er vor Zurücklegung der 10jährigen Dienstzeit, so hat seine Witwe bloß auf das Sterbquartal Anspruch. (Eb. Grds. §. 2.)

§. 86 Betrag der Pension (des Quiescentengehaltes)

Wenn ein pensionsfähiger Beamter über 10—25 Jahre in seinem Dienste mit untadelhafter Verwendung zugebracht hat, so erhält er, im Falle er jubilirt oder quiescirt wird, ein Dritttheil; wenn er 25 Jahre dient, die Hälfte; und bey erreichten 40 Dienstjahren, zwey Dritttheile seines wirklichen, zuletzt genossenen Gehaltes als Quiescenten- oder Jubilations-Genuß. Derjenige, welcher seine Dienstleistung über 40 Jahre fortgesetzt hat, hat seinen ganzen Gehalt lebenslänglich zu genießen. (Eb. §. 5.)

§ 87. Pension der Beamtenswitwen.

Nur die Witwen jener Beamten, welche wenigstens 10 Jahre lang dem Staate gedient haben, sind pensionsfähig, alle übrigen werden mit dem Sterbquartale abgefertigt. (Eb. §. 4.) (Nr. 38.)

Betrug der Gehalt des verstorbenen Gatten 200 fl. und darüber, so besteht die Pension der Witwe wenigstens in 100 fl. Von 300 fl. an bis einschließlich 1000 fl. in einem Dritttheile des letzten Gehaltes; überstieg der Gehalt des Ehegatten 1000 fl. und ist für die Dienststelle, welche der Verstorbene bekleidete, keine charaktermäßige Pension bestimmt,

so ist die Besoldung von 1000 fl. zum Maßstabe anzunehmen, mithin die Pension in dem Betrage von 333 fl. 20 kr. zu bemessen. (Eb. §. 6. Gs. §. 58)

Witwen von Staatsbeamten, welche nach dem Normale weder zur Beziehung einer Pension, noch Provision geeignet sind, erhalten alle ohne Unterschied die Abfertigung mit einem Quartalsbetrage der Besoldung des verstorbenen Mannes. (Hfd. v. 25. May 1808, 20. April und 14. May 1813.)

Das Conduct-Quartal, d. i. ein vierteljähriger Betrag der Besoldung des Mannes, darf an Witwen pensionsfähiger, in der Dienst-Activität verstorbener Beamten dann verabfolgt werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Krankheits- und Leichenkosten des Gatten von seinem Nachlasse nicht bestritten werden konnten und dessen Gehalt nicht über 600 fl. betragen hat. (Hfd. v. 13. May 1824 und 20. Jan. 1821.) (Nr. 39)

Das sonst der Witwe gebührende Conduct-Quartal ist auch jenen mutterlosen Kindern zu verabfolgen, welche zur Zeit des Ablebens ihres Vaters noch in väterlicher Versorgung waren, wenn aus der Verlassenschaft die Cur- und Beerdigungskosten nicht bestritten werden können. (Hfd. v. 9. März 1797.)

§. 88. Unterstützungen für Kinder der Beamten.

Wenn ein pensionsfähiger Beamter eine Witwe und Kinder hinterläßt, so gehört die normalmäßige Pension der Mutter und den Kindern zu gleichen Theilen gemeinschaftlich, so zwar, daß die Hälfte derselben, wenn es die Nothwendigkeit fordert, den Kindern besonders angewiesen werden kann. Diese Hälfte kommt aber der Mutter wieder zu Gute, wenn der Genuß derselben für die Kinder aufhört. (Pens. Norm. v. 30. Nov. 1771.)

Wenn die Witwe eines Beamten Mutter von mehr als 3 noch unversorgten, obwohl zum Theile großjährigen Kindern ist, die in ihrer Verpflegung stehen, so erhält sie für jedes derjenigen Kinder, welche noch nicht das Normal-Alter (bey Söhnen 20, bey Töchtern 18 Jahre) erreicht haben, und

wenn es auch nur ein einziges wäre, einen Erziehungs-Beytrag. (Hfd. v. 22. Sept. 1822.)

Die von beyden Ältern verwaisten Kinder, welche das normalmäßige Alter noch nicht erreicht haben, erhalten zur Pension zusammen (in concreto) die Hälfte der mütterlichen Pension.

§. 89. Welche Behörde die Jubilation, Pension u. s. w. bewilliget.

Die Jubilation, Ertheilung der normalmäßigen Pension, Abfertigung, des Conduct-Quartales, Erziehungsbeytrages u. s. w. steht der Landesstelle rücksichtlich jener Staatsbeamten mit ihren Witwen und Waisen zu, welche sie selbst zu ernennen befugt ist. (Hfd. v. 26. Apr. 1822.)

Nach dem erfolgten Ableben des wirklich dienenden oder schon jubilirten Beamten wird von der Witwe in ihrem oder ihrer Kinder Nahmen, oder auch von den verwaiseten, noch minderjährigen Kindern durch ihren Vormund das Gesuch um die Pension bey derjenigen Stelle eingereicht, welcher der Verstorbene unterstand. Diese befördert es dann gehörigen Ortes. Wenn die Hinterlassenen eines Beamten zu einem Conduct-Quartale, oder Leichenkosten-Beytrage geeignet sind, so kann das Gesuch um diese Aushülfe noch vor dem Pensionsgesuche vorgelegt werden, bey geringerer Dringlichkeit aber, unter Einem mit demselben zur Sprache kommen. (Pens. N. Gds. §. 90.)

§. 90. Jubilations-Gesuch.

Bey Jubilations-Gesuchen hat sich der Bewerber auszuweisen:

a) Von seinem ersten Eintritte in k. k. Civildienste in ununterbrochener Reihe bis zum Einreichungstage des Jubilations-Gesuches durch die erhaltenen Anstellungs- und Beförderungs-Decrete und in Ermanglung derselben, durch ämtliche Abschriften, oder mit Auszügen aus den ämtlichen Protokollen, Personal- und Besoldungsständen.

b) Über seine zur Zeit des Jubilations-Antrages wirklich genossene oder doch schon bey der Casse zur Zahlung angewiesene statusmäßige Besoldung.

c) Ob noch die von ihm in seiner Quiescirung bekleidete

Dienststelle ihn zur Pension qualificirte, oder wenn er zuletzt in einem Dienste stand, der ihn weder zur Pension, noch Provision eignet, ob er nicht vor dem Antritte dieses Dienstes eine k. k. Pension oder Provision genossen habe.

d) Ob er verheirathet sey, wie viel er Kinder habe, und welche noch in seiner Versorgung stehen, ob er in unverschuldeter Armuth lebe.

e) Welche besondere Verdienste er sich um den Staat oder um sein ämtliches Geschäft insbesondere erworben habe? ob er für dasselbe und ohne Rücksicht auf Privatverhältnisse seine Nebenstunden und Kräfte aufgeopfert oder sich durch seine Dienstleistung Krankheiten zugezogen habe. (Nr. 33—34.)

§ 91. Pensions-Gesuch.

Das Pensionsgesuch muß folgende Beylagen haben:

1) Den Todtenschein des Beamten, worin zugleich sein Alter erwähnt wird.

2) Den Trauungsschein mit der Witwe, oder (verstorbenen) Mutter der noch minderjährigen Kinder; wobey wenigstens im Gesuche für die Witwe eines Jubilirten angemerkt werden muß, ob sie vor, oder nach der Jubilation des Beamten geheirathet habe.

3) Die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft des Verstorbenen, und das Inventarium, Vermögensbekenntniß, oder Theillibell im Originale oder beglaubter Abschrift, und wenn sich kein Vermögen vorgefunden hat, die gerichtliche Urkunde darüber.

4) Ein legalisirtes oder sonst glaubwürdiges Zeugniß, was die Witwe und die Kinder eigenes Vermögen besitzen und was sie hiervon oder sonst für Zuflüsse beziehen.

5) Die Anstellungs-Decrete und sonstigen Belege über die Dienstzeit des Verstorbenen, bey dem Jubilirten sein Jubilations-Decret, woraus zugleich ersehen wird, in welcher Dienststufe er gestanden, und bey welcher Casse, und mit welchem Betrage er seine Pension bezog.

6) Beweise, welche Besoldung er bey seinem Tode, vor seiner Jubilirung oder seinem Übertritte in unbeständige oder provisionsfähige Dienste genoß.

7) Welche Verdienste sich der Verstorbene um den Staat

erworben habe, um günstigere Erziehungsbeyträge für seine Kinder zu erwirken.

8) Wenn Kinder vorhanden sind, ist anzugeben ihr Alter, Geschlecht und Taufnahme, welche Stief- oder eigene Kinder der Witwe bereits versorgt, oder noch nicht versorgt sind, von letzteren und hauptsächlich von den unter dem Normal-Alter, sind die Taufscheine im Original, oder wenn diese selbst nicht eingesendet werden können, in beglaubigter Abschrift vorzulegen, ihr Aufenthaltsort, und wenn sie nicht bey der Mutter sind, wo sie leben, anzuzeigen, und ihre Kränklichkeit mit ärztlichen und chirurgischen Zeugnissen, welche jedesmahl von dem Protomedicus, den Kreis- und Comitats-Ärzten bestätiget seyn müssen, zu erweisen.

9) Von der Witwe kann das Alter und der Gesundheitszustand angegeben werden.

10) Wenn aus dem Trauscheine ersichtlich wird, daß der Beamte nicht 4 Jahre mit seiner jetzigen Witwe verheirathet war, ist überdieß sein Alter durch den Taufschein zu erweisen.

11) Wenn der Beamte in ärarischer Verrechnung mit Caution gestanden, so hat die Witwe die Verzichts-Urkunde oder den Erlagschein darüber beyzulegen; dann ist zu erheben, ob der Beamte seine sämmtlichen Rechnungen schon gelegt, oder die Absolutorien empfangen habe, welche von der letzten Rechnung auch beyzulegen sind, oder ob ein Theil noch nicht gelegt worden, oder noch in buchhalterischer Untersuchung stehe.

12) Wohin die Witwe und Kinder die Pension angewiesen haben wollen. (Nr. 35—37.)

Wenn keine Witwe vorhanden ist, sondern nur minderjährige unversorgte Kinder unter der Vertretung ihres Vormundes, so werden die nähmlichen Rubriken anzuwenden seyn, nur dasjenige, was die Witwe allein angeht, als Nr. 9—10 und der erste Abschnitt von Nr. 11 hat wegzubleiben. (Gds. 91 und Hfd. v. 17. May 1814).

§. 92. Fortsetzung.

Nach dem Tode der pensionirten Mutter beweisen und zeigen die minderjährigen, älternlosen und unversorgten

Waisen zur Erlangung der Kinderpension durch ihren Vormund:

1) den Todestag der Mutter durch den Todtenschein;

2) den Pensionsgenuß, in welchem sie gestorben ist, durch Beylegung oder Anführung des Pensions-Decretes, oder Bescheides;

3) Alter, Geschlecht und Taufnahmen der Kinder, mit Vorlegung der Taufscheine;

4) den aus dem Nachlasse der Mutter zugefallenen Erbtheil;

5) das anderweitige eigene Vermögen der Kinder durch das Zeugniß der Pupillar-Behörde;

6, die ihnen selbst bisher verliehenen Erziehungsbeyträge durch die dießfalls erhaltenen Decrete oder Bescheide;

7) ihren dermahligen Aufenthaltsort.

8) Bey kränklichen Gesundheits-Umständen, das ärztliche oder chirurgische vorschriftmäßig bestätigte Zeugniß darüber, oder über ihre künftige Erwerbsunfähigkeit, und ihre dermahlige Beschäftigung;

7) wohin sie ihre Pension angewiesen wünschen.

§. 93. Übertragung der Pensionen in eine andere Provinz oder in's Ausland.

Der Bezug der Pensionen in das Ausland ist in der Regel (wenn nicht ein mit dem betreffenden fremden Staate bestehender Pensions-Freyzügigkeits-Vertrag dießfalls eine Ausnahme zuläßt ohne höchste Genehmigung nicht gestattet. Die Übertragung von einer Provinz in die andere bewilliget die Landesstelle. Dem dießfälligen Gesuche ist ein legales, von den betreffenden zwey Oberbeamten der Casse, bey welcher bisher die Zahlung geleistet wurde, ausgestelltes Certificat beyzulegen. (Hfd. v. 6. Febr. 1807 und 3. Febr. 1821.)

§. 94 Provision.

Mindere Staatsdiener, z. B. Bureau-Hausknechte, Diener, welche bey den k. k. Ämtern, Gefällen, Anstalten und Verwaltungen, sich in beständiger Dienstleistung, auch gegen Wochen- und Monathslohn ununterbrochen und ausschließlich 10 Jahre mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten haben verwenden lassen, und zu mühsamen und anhaltenden Arbeiten

gebraucht werden, wozu nur gewöhnliche Gewerbskenntnisse, Aufmerksamkeit und geübte körperliche Kräfte gehören, sind zwar nicht zur Pension geeignet, erhalten aber nach guter und getreuer Dienstleistung bey eintretender Dienstunfähigkeit eine Provision (einen Beytrag zum Lebensunterhalte) auf lebenslang. Auch ihre Witwen und Kinder haben sich nach dem Tode ihres Gatten und Vaters einer Provision zu getrösten. (Gds §. 102 – 103.)

Der Betrag der Provision ist nicht immer gleich und beträgt für Männer zwischen 8—15 kr., für Witwen zwischen 6—12 kr. täglich. Die Ausmaß geschieht bey Männern nicht bloß nach dem Gehalte und den Dienstjahren, sondern auch nach der größeren und geringeren Armuth und den Bedürfnissen ihrer Familie, bey den Weibern wird auf ihre Kränklichkeit, die von ihnen zu ernährenden Kinder und die mindere oder größere Unfähigkeit zum Verdienste gesehen. (Hfd. v. 15. Jänner 1824 und 11. Oct. 1822, dann Gds. § 110.)

Die Witwen und Kinder eines zur Provision geeigneten und in der wirklichen Dienstleistung oder im Provisionsstande verstorbenen minderen Dieners oder Arbeiters haben ebenfalls auf eine Provision Anspruch (Hfd. v. 3. July 1789 und §. 6 Gds. 111.)

Für Witwen, die nach der Diensteigenschaft ihrer verstorbenen Männer nur mit einer Provision betheilt werden, kann dann, wenn die Krankheits- und Leichenkosten aus dem Nachlasse wirklich nicht bestritten werden können, auf Beyhülfen von 30—40 fl. eingeschritten werden. (Hfd. v. 13. May 1824 und 20. Jänner 1821.)

Provisionen erhalten der Regel nach nur die von beyden Ältern verwaisten Kinder der provisionsfähigen Diener und Arbeiter; sie werden für alle zusammen in concreto mit der Hälfte jenes Betrages bemessen, welchen die Mutter als Witwe bereits wirklich bezog, oder der ihr, wenn sie nicht schon vor dem Vater gestorben wäre, als eigene Provision gebührt haben würde. Einer Witwe, welche nicht wenigstens 4 unversorgte Kinder hat, kann für letztere nicht ein besonderer Erziehungsbeytrag bewilliget werden; sobald sie aber 4 oder mehr Kinder zu versorgen hat, so kann für jedes Kind bis zur Erreichung des Normal-Alters (bey Knaben 14,

bey Mädchen 12 Jahre) ein Erziehungsbeytrag von 2 oder 3 kr. bewilliget werden. (Gd. §. 112—113. Hfd. v. 23. Aug 1787. 5. Juli 1793 und 21. May 1799.)

§. 95. Provisions-Gesuch.

In dem Provisionsgesuche muß der Bittwerber ausweisen:

1) Seine ganze Dienstzeit. Diese wird belegt, wo die Militär-Dienstjahre ausgewiesen werden dürfen, durch die Militärabschiede, oder deren beglaubigte Abschriften, dann bey allen Dienststellen durch die Civil-Anstellungs- und Beförderungs-Urkunden, durch die in den neu acquirirten Provinzen erhaltenen Certificate über die den früheren Regierungen, oder dem Lande früher geleisteten, neu einzurechnenden Dienste, durch die Condition der Gefälls-Aufseher und Revisoren, oder, wenn dieselben im Original zur Legitimation im Dienste nöthig wären, durch beglaubigte Abschriften derselben. Bey den übrigen Dienern durch Auszüge aus den ämtlichen Rechnungen, Besoldungsständen, Wochenlisten und Matrikeln; und in Ermanglung derselben durch die ex officio ausgestellten Zeugnisse der Werkvorsteher, nach eigener Erinnerung, oder nach dem Einvernehmen der noch lebenden Beamten und Mitarbeiter.

2) Der Wochen- und Monathlohn, in welchem der mindere Beamte oder Arbeiter zur Zeit des Antrages steht, oder vorzurücken schon angewiesen ist, nebst seinen Nebengenüssen in partem salarii.

3) Ob, und was für ein Gewerbe er nebenbey führe; Hauswirthschaft, sonstiges Vermögen besitze.

4) Wie alt er sey, ob er verheirathet sey und Kinder habe, und welche noch in seiner Versorgung stehen.

5) Ob er seine Dienste gut und getreu geleistet, die Dienstordnung genau beobachtet, in seinen Geschäften sich besonders ausgezeichnet habe?

6) Ob seine dermahlige Dienstuntauglichkeit die Folge einer körperlichen Schwäche, des Alters, einer Krankheit oder Gebrechlichkeit sey, oder ob sie durch eine angestrengte Dienstleistung, oder durch die ihm in Dienstgeschäften zugefügten

oder zugestoßenen Beschädigungen entstanden sey? Hier sind die ärztlichen Zeugnisse vorzulegen.

7) Ob er zu keinem minderen Dienstgeschäfte verwendet werden könne?

8) Wo er künftig seine Provision zu erheben und zu verzehren gesonnen sey. (Nr. 40.)

§. 96. Fortsetzung.

In den Provisionsgesuchen der Witwen und älternlosen Kinder eines verstorbenen minderen Dieners ist anzuführen und zu beweisen:

1) Sein Absterben mit dem Todtenschein, oder der ämtlichen Bestätigung für den Fall, daß sein Tod eine Folge der im Dienste erlittenen Mißhandlungen und Beschädigungen war.

2) Die Trauung mit der Witwe oder mit der Mutter der verwaisten Kinder, und wenn er Provisionist war, ob er nicht als solcher erst geheirathet hatte, durch den Trauschein.

3) Seine Dienstzeit, letzter Gehalt und gute Dienstleistung, welches nicht nöthig ist, wenn er schon provisionirt war.

4) Sein zurückgelassenes Vermögen durch die Verlassenschaftsabhandlungs-Acten oder eine gerichtliche Urkunde, daß sich keines vorgefunden habe.

5) Ein legalisirtes oder sonst glaubwürdiges Zeugniß, was die Witwe oder die Kinder eigenthümlich besitzen.

6) Ob die Witwe gesund, bey Jugend und Kräften sey, um sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, oder im Gegentheile ihre Arbeits-Unfähigkeit wegen ihres Alters oder Kränklichkeit mittelst eines Zeugnisses des Bezirksarztes u. s. w., endlich wie alt er sey.

7) Wenn Kinder vorhanden sind, ist zu erweisen, wie viel derselben überhaupt noch unter der älterlichen Versorgung stehen, mit Angabe ihres Taufnahmens, Alters und Geschlechtes; wobey von denjenigen, die noch unter dem Normal-Alter stehen, die Taufscheine im Original, oder in beglaubigter Abschrift beyzubringen, und die Anzeige beyzufügen ist, ob sie bey der Mutter selbst, oder bey welcher andern Familie sich

aufhalten, ob sie gesund oder kränklich und krüppelhaft sind, welches letztere durch unentgeltlich abzureichende Zeugnisse eines in Staatsdiensten besoldeten Arztes oder Chirurgus zu erweisen ist.

8) Wo die Familie die erhaltene Provision zu erheben und zu verzehren wünscht.

Ausführliche Belehrung über diesen Artikel findet man in:

J. Megerle von Mühlfeld, Handbuch für alle k. k. ständische und städtische Beamte, deren Witwen und Waisen. 8 Bde. Wien 1806—1830.

Dr. J. Winiwarter, systematische Darstellung der in den alt-österreichischen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten als solche betreffenden Gesetze und Verordnungen. Wien 1829.

J. D. Schwarz, Beobachtung, wie die Pensionen und Provisionen für die k. k. Beamten und ihre Witwen und Waisen bemessen werden. Wien 1805.

Dienstbothensachen.

§. 97. Empfangschein über die Darangabe.

Der Dienstbothe muß dem Dienstherrn über das Darangeld einen Empfangschein ausstellen (Nr. 41), zugleich auch demselben den Ort seines Aufenthaltes anzeigen. (Dienstb. Ordn. v. 1. May 1810 §. 19.)

§. 98. Spannzettel.

Zuweilen wird der Dienstvertrag schriftlich errichtet (Spannzettel).

§. 99. Anzeige beym Antritte des Dienstes.

Nach dem Eintritte des Dienstbothen ist noch am nähmlichen Tage die Anzeige bey der Polizeybehörde (Polizey-Bezirks-Direction) zu machen (bey Strafe von 1—5 fl. C. M.) (Nr. 42) (Eb. §. 31.)

§. 100. Verbindlichkeiten der Dienstherren bey Erkrankung der Dienstbothen.

Können die Diensthälter dem erkrankten Dienstbothen bey

sich zwar Platz und Pflege geben, sind aber übrigens nicht vermögend, die Kosten der Arzneyen zu bestreiten, so müssen sie sich um das Zeugniß des Armenbezirkes *) bewerben und erhalten dann nach dessen Beybringung die Arzneymittel unentgeldlich.

§. 101. Fortsetzung.

Wenn ein Dienstbothe während des Dienstes erkrankt, und der Diensthälter denselben bey sich pflegen zu lassen nicht thunlich fände, der Dienstbothe auch keine Angehörigen hat, die dessen Pflege übernehmen, so ist der Dienstgeber verbunden, die Unterbringung des Dienstbothen in das allgemeine Krankenhaus zu veranstalten, und falls der erkrankte Dienstbothe im Dienste verbleibt, für die ganze Zeit, welche derselbe im Krankenhause bis zu seiner Heilung oder Ableben zugebracht hat, die Bezahlung nach der dritten Verpflegungsgebühren-Classe zu leisten. Die Verpflegsgebühr der dritten Classe beträgt, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Dienstgebers, wenn dieser seiner Amtirung und Beschäftigung nach in Wien wohnt, täglich 18 kr., wenn er aber außer den Linien Wiens bleibend wohnt, täglich 32 kr. C. M. (Hfd. v. 18. Febr. 1837 §. 6.)

§. 102. Fortsetzung.

Wollte ein liebloser Dienstherr, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung für die Krankheit zu entziehen, den Dienstbothen entlassen, so ist er gleichwohl verpflichtet: 1) ungesäumt für die Unterbringung desselben in das Krankenhaus Sorge zu tragen und 2) nebstbey einen Monathsbetrag der Verpflegsgebühren nach der dritten Classe zugleich mit dem in das Krankenhaus Überbrachten abzuführen. Dasjenige, was nach Abschlag der Spitalkosten davon übrig bleibt, wird dem austretenden Dienstbothen oder dessen Erben zurückgestellt (Hfd. v. 18. Febr. 1837 §. 6 und Dienstb. Pat. v. 1. May 1810 §. 85).

§. 103. Fortsetzung.

Ist der Dienstgeber endlich zahlungsunfähig, so muß er

*) Diese Anweisungszettel werden von dem Pfarrer und Armenvater gemeinschaftlich ausgestellt.

Sorge tragen, daß der Dienstbothe unentgeltlich in das Krankenhaus aufgenommen werde. (Dienstb. Pat. §. 86 und Hfd. v. 18. Febr. 1837 §. 7.)

In allen drey Fällen ist der Dienstgeber verbunden, dem Dienstbothen eine schriftliche Anweisung (Zeugniß) in das Krankenhaus mitzugeben, wovon das gedruckte Formular bey dem Hauseigenthümer zu beheben ist. Dieses darf dann nur in seinen Rubriken ordentlich ausgefüllt und der Polizey-Bezirks-Direction zur weitern Amtshandlung überbracht werden.

In dieser Anweisung ist der Umstand, bestimmt auszudrücken, ob der erkrankte Dienstbothe im Dienste bleibt oder entlassen worden ist, oder endlich, ob der Dienstgeber selbst zahlungsunfähig ist. (Hfd. v. 18. Febr. 1837 §. 7—8).

Nebst der Anweisung des Dienstherrn, von welchem die Verpflegskosten bestritten werden, bedarf der Dienstbothe auch noch das Zeugniß des Hauseigenthümers oder Administrators, oder wenn der Dienstbothe unentgeltlich aufgenommen werden soll, eine schriftliche Urkunde einer Polizey-, Orts- oder Gerichtsbehörde. (Eb. §. 1—2.)

§. 104. Dienstbothen-Streitigkeiten.

Die Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstbothen, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden und während des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, sind von den politischen Behörden zu verhandeln. Zur Verhandlung der Gerichtsbehörden gehören nur jene, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden. (Hfd. v. 18. April 1828.) In Wien ist insbesondere die Bezirks-Direction in ihrem Bezirke die Behörde bey derley Beschwerden. Hierbey wird mündlich verfahren und die Dazwischenkunft eines Advocaten nicht zugelassen. Von dem dießfälligen Erkenntnisse können die Partheyen eine Abschrift beheben. Über Erkenntnisse auf Verweise, Abbitte, auf Arreststrafe von 24 Stunden, auf Schadenersatz bis (einschlüssig) zum Betrage von 5 fl. findet kein Rekurs Statt. Partheyen, welche sich durch das Erkenntniß der Polizeybehörde beschwert glauben, steht frey, über die zum Rekurse geeigneten Erkenntnisse sich binnen 3 Tagen an die n. ö. Regierung zu wenden. Der Rekurs kann ent-

weder bey der Behörde, wo das Erkenntniß geschöpft worden, mündlich oder schriftlich genommen oder unmittelbar schriftlich bey der n. ö. Regierung eingebracht werden. Über zwey gleichlautende Erkenntnisse kann ein weiterer Rekurs nicht genommen werden. Bey ungleichen Erkenntnissen geht der letzte Rekurs an die politische Hofstelle. (Dienstb. Pat. §. 146. 148—150. 153. 156—158.)

§. 105. Dienstzeugniß (Abschied).

Der Dienstherr muß dem austretenden Dienstbothen über sein Verhalten ein Dienstzeugniß (Dienstabschied) ertheilen. Dieser muß über Sitten, Fleiß und Treue der Wahrheit gemäß ausgestellt seyn. (Dienstbothen Pat. §. 113.) (Nr. 44—47.)

§. 103. Anzeige beym Austritte

Auch die Verabschiedung des Dienstbothen ist sogleich der Polizeybehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige ist zugleich der Amtsschein beyzulegen, welcher bey dem Dienstantritte dem Dienstgeber eingehändigt und von diesem in Verwahrung genommen werden mußte. Die Anzeige muß 1) den Tauf- und Zunahmen des Dienstbothen 2) die Diensteigenschaft, 3) den Tag des Austrittes, 4) den Nahmen und die Wohnung des Dienstgebers enthalten. (Eb. §. 121.) (Nr. 43.) *)

Eheangelegenheiten.

A. Gesuch um den Eheconsens und Dispens.

§. 107. Behörde, welche den Eheconsens ertheilt.

Den politischen Eheconsens ertheilt in der Regel die Ortsobrigkeit, und nur rücksichtlich der Handwerksgesellen in Wien ausschließend der Magistrat.

§. 108. Welche Personen in Wien des Eheconsenses bedürfen.

Nur nachstehende Classen der in Wien sich aufhaltenden

*) Über das durch das Dienstbothen-Patent für Wien begründete Rechtsverhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstbothen handelt ausführlicher mein „Rathgeber" §. 48—50.

Staatsbürger bedürfen keines Consenses von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung: 1) der Adel, 2) alle landesfürstlichen, städtischen, Fonds- und herrschaftlichen Beamten. 3) Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungs-Anstalten. 4) Advokaten und Agenten, 5) alle Bürger, 6) alle Haus- und Güterbesitzer. 7) Alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks- oder sonstigen Fabrikations-Befugnisse versehen sind. Alle übrigen, unter den genannten Classen nicht begriffenen Personen aber haben vor ihrer Verehelichung den Eheconsens anzusuchen und können vor Erhaltung desselben nicht getrauet werden (Hfd. v. 26. Jänner 1815.)

§. 109. Welche Personen auf dem Lande.

Jeder Unterthan (auf dem Lande) bedarf zur Verehelichung des politischen Eheconsenses (Meldzettels). Er macht dießfalls bloß bey der Obrigkeit die Anzeige und bittet um den Meldzettel.

§. 110. Eintheilung des Eheconsenses.

Der Eheconsens ist doppelt: a) der grundobrigkeitliche und b) der ortsobrigkeitliche.

Den grundobrigkeitlichen Eheconsens sind diejenigen Heirathswerber anzusuchen verbunden, welche zu der Population der Grundobrigkeit a) vermöge ihrer Geburt, b) ihrer Entlassung, c) Nationalisirung, oder d) in Folge einer gesetzlichen Verfügung gehören, sie mögen gegenwärtig oder abwesend seyn.

Fremdherrschaftliche Unterthanen müssen 1) bey der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes den ortsobrigkeitlichen Eheconsens bewirken, welcher jedoch bloß als ein gutächtliches Zeugniß der Ortsobrigkeit anzusehen ist, daß der Heirathswerber eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und hierdurch das hinreichende Auskommen, um sich und seine Familie zu ernähren, ausgewiesen habe, daß gegen seine Ehe kein Anstand bekannt geworden sey, und ihm der grundobrigkeitliche Eheconsens ertheilt werden könne. 2) Den grundobrigkeitlichen Eheconsens (Meldzettel), welcher als der eigentliche Eheconsens zu betrachten kömmt.

§. 111. Fortsetzung.

Der ortsobrigkeitliche Eheconsens muß immer zuerst angesucht werden, damit die Ortsobrigkeit die Verhältnisse des Bewerbers prüfe, und nach deren Befund entweder um den grundobrigkeitlichen Eheconsens selbst einschreite (Nr. 50), oder dem Heirathswerber den ortsobrigkeitlichen ertheile, auf welchen gestützt er sich sodann selbst um den ersten im gesetzlichen Wege bewerben kann. (Nr. 51).

§. 112. Wirkung des grundobrigkeitlichen Eheconsenses.

Der grundobrigkeitliche Eheconsens hat die Wirkung der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthansverbande, ohne daß es eines eigenen Entlaßscheines bedarf. (Circ. v. 7. Nov. 1831.) Hat aber der Unterthan den Entlaßschein schon früher erhalten, so bedarf er natürlich des geburtsobrigkeitlichen Meldzettels gar nicht mehr; denn er ist nunmehr Unterthan der neuen Herrschaft.

§. 113. Gesuch.

Dem Gesuche um Eheconsens muß beyliegen: 1) der Taufschein beyder Theile, 2) das Erwerbsfähigkeits-Zeugniß, 3) der Paß oder das Wanderbuch, 4) der Abschied, 5) die Landwehrkarte, 6) das Conscriptions-Zeugniß und 7) der Todtenschein. (Nr. 48.)

§. 114. Erwerbsfähigkeits-Zeugniß.

Der Inhalt der Erwerbsfähigkeits-Zeugnisse ist, wo möglich numerisch bestimmter Verdienst, welchen die heirathslustigen Personen in einer gegebenen Zeit erwerben, um darnach beurtheilen zu können, ob hierdurch ihr nothwendiger Unterhalt wenigstens für die Gegenwart gedeckt sey. Sie müssen zuvörderst auf Wahrheit gegründet seyn. Auch ist die Bestätigung des Hausherrn und Legalisirung des Grundgerichtes oder der Polizey-Direction erforderlich. (N. 49.)

§. 115. Rekurs.

Über einen abweislichen Bescheid bleibt der Partey der Rekurs an die höhere politische Behörde (Regierung) vorbehalten.

§. 116. Gesetzliche Bestimmung rücksichtlich der Fremden.

Fremde, welche in Österreich heirathen wollen, müssen sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Abschließung der Ehe nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes (oder in Ermangelung desselben, ihrer Geburt) ausweisen, und zwar mittelst einer entweder von der Obrigkeit ihres Geburtsortes oder der Gesandtschaft ihres Landes oder sonst woher erhaltenen glaubwürdigen Urkunde*). (B. G. B. §. 34 und Hfd. v. 22. Decb. 1814) oder sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben (z. B. durch 10jährigen Aufenthalt oder Einbürgerung), dann bedürfen sie nichts weiter.

S. den Artikel: Ein- und Auswanderungssachen. §. 127 (Nr. 60—64)

§. 117. Dispensation von Beybringung des Taufscheines.

Denjenigen, welche zum Beweise ihrer Großjährigkeit den Taufschein nicht beybringen können, ist es gestattet, um Dispensation von Beybringung desselben anzulangen.

§ 118. Behörde, welche die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines ertheilt.

Die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines zum Behufe der Verehelichung ertheilt die Landesstelle. Das Anbringen kann jedoch bey der untergeordneten Behörde, (der Ortsobrigkeit, dem Magistrate) eingereicht werden, welche dann dasselbe gutächtlich zur höhern Entscheidung vorlegt. (Nr. 52—53).

§. 119. Gesuch.

Das Gesuch wird nur dann bewilliget, wenn der Behörde vom Daseyn dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, auf anderen Wegen die volle Überzeugung verschafft wird.

---

*) Unter Letzter wird nur ein von einer Obrigkeit des Auslandes, wohin der hierlands sich zu verehelichen wünschende Ausländer als Unterthan gehört, ausgestelltes legalisirtes Zeugniß verstanden. (Reg. Decr. v. 11. Juli 1827.)

§. 120. Nachsicht vom Aufgebothe.

Die Nachsicht vom Aufgebothe (der zweyten und dritten Verkündigung) ist bey der Landesstelle oder in Orten, wo keine Landesstelle ist, beym Kreisamte anzusuchen. (V. G. B. §. 85.) (Nr. 54 – 55.)

B. Gesuch um eine Heirathsausstattung.

§. 121. Heirathsausstattungs-Stiftungen.

Stiftungen zur Ausstattung armer sittlicher Mädchen gibt es mehrere, welche die k. k. Landesregierung, das n. ö. Landrecht, der Magistrat u. s. w. verleiht.

§. 122. Aufforderung zur Überreichung der dießfälligen Gesuche.

Die Aufforderung zur Überreichung der Gesuche um die Heirathsausstattungen wird jährlich dem Amtsblatte der Wiener Zeitung eingeschaltet. Auch erhält man hierwegen von dem Stiftungs-Referenten bey der Regierung, dem Magistrate, Landrechte und in der Universitäts-Kanzley die Auskunft.

§. 123. Gesuch.

Dasjenige Mädchen, welches einen solchen Stiftungsgenuß erhalten will, muß ein Gesuch bey der zuständigen Behörde einreichen (Nr. 56). In dem Bescheide wird die Zeit bestimmt, binnen welcher es sich über die geschehene Trauung ausweisen muß.

§. 124. Aufbewahrung der Ausstattung.

Öfters geschieht es, daß die Betheilte noch keinen Bräutigam hat, oder daß die vorgehabte Heirath in der bestimmten Zeit nicht geschlossen wird; in diesen Fällen wird ihr auf Ansuchen (Nr. 57) die Ausstattung aufbewahrt, und zur Verheirathung oder Überreichung einer Bitte um fernere Aufbewahrung eine Zeit bestimmt, nach deren unbenütztem Ablaufe die Ausstattung weiter verliehen wird.

§. 125. Gesuch um Auszahlung.

Nach geschehener Verehelichung wird das Mädchen um Auszahlung der Heirathsausstattung ansuchen. (Nr. 58.)

Ein Gesuch an Se. Majestät um ein Geschenk zur Ausstattung s. Nr. 59.

§. 126. Verzeichniß der Heirathsausstattungs-Stiftungen.

Wir wollen hier ein Verzeichniß der Heirathsausstattungs-Stiftungen folgen lassen:

1) Die Wolfgang Elmayr'sche Stiftung

vereinigt mit der Tulferischen, Khelischen, Fatzischen und Kunig'schen, wird ein Jahr an eine Bürgerstochter, und das andere Jahr an ein anderes frommes Mädchen über Vorschlag des Wiener Magistrates verliehen.

2) Die Franz Emmerich'sche Stiftung

vereinigt mit der Anna Hofmann- und Barbara Wolf'schen. Jährlich wird dreyen frommen, züchtigen und armen Mädchen, wenn sie sich mit Ehren verheirathen, jeder eine Ausstattung von 24 fl., und zwar zweyen durch die mediciniſche Facultät und der dritten durch den Wiener Magistrat abgereicht.

3) Die Mar. Anna Ferner'sche Stiftung.

Auf die Interessen des gestifteten Fondes von 7000 fl. haben zum Theile die im Wiener Waisenhause erzogenen Mädchen Anspruch, ohne Rücksicht, ob sie erst zur Zeit der Verehelichung austreten oder schon vor längerer Zeit ausgetreten sind, jedoch unter der Bedingung, daß sie entweder heirathen, in welchem Falle diese Unterstützung erst nach vollzogener Ehe ausbezahlt wird, oder daß sie durch diese Unterstützung in vollkommen erwerbsfähigen Stand gesetzt werden. Diese Mädchen müssen sich aber im Waisenhause gut verhalten haben, und ihr seit dem Austritte beobachtetes sittliches und arbeitsames Betragen durch glaubwürdige Zeugnisse darthun. Die Gesuche sind bey der k. k. n. ö. Regierung zu überreichen. Die Aufforderung wird immer in der Wiener Zeitung bekannt gemacht.

4) Die Joseph Graf von Fries'sche Stiftung.

Von zwey Mädchen, welche der Wiener Magistrat (an welchen auch die Gesuche zu stellen sind) für fähig und tu-

gendhaft findet, um einen Mann glücklich zu machen, erhält jedes eine Ausstattung von 300 fl.

5) Die Sigmund Geißler'sche Stiftung.

Zwey Dienstmädchen, welche bey akademischen Mitgliedern treu und redlich gedient haben, erhalten jedes eine Aussteuer von 30 fl. Die Gesuche stellt man an das Universitäts-Consistorium.

6) Die Barbara Gräfinn Geroczky von Kröstnitz'sche Stiftung.

Arme, ehelich geborne, verwaiste Mädchen erhalten eine Aussteuer von 20 fl. Das Präsentationsrecht hat das k. k. n. ö. Landrecht.

7) Die Philipp Grell von Gemenstein'sche Stiftung.

Die Interessen des Stiftungscapitales pr. 2100 fl. werden für des Stifters nächste arme Verwandte in Deutschland zur bessern Verheirathung verwendet. Der Stiftgenuß wird von der k. k. n. ö. Regierung verliehen.

8) Die Steph. Leop. Häkel Edl. v. Rosenstein'sche Stiftung.

Zwey der tugendhaftesten, in der Stadt Wien oder ihren Vorstädten gebornen Mädchen erhalten jedes 300 fl. Die Gesuche sind bey der k. k. n. ö. Regierung zu überreichen. Anfangs jeden Jahres wird ein Concurs auf drey Monathe öffentlich ausgeschrieben, und diese Stiftungsbeträge im Monathe Juny vergeben.

9) Die Valentin Jameray-Duval'sche Stiftung.

Drey arme Mädchen erhalten als Aussteuer jedes 163 fl. 20 kr. Die Gesuche sind an das k. k. Obersthofmarschallamt zu stellen, welches auch die Barminische Heirathsausstattungs-Stiftung, gegenwärtig mit jährlichen 80 fl. W. W. verleihet.

10) Die Fürstl. Mar. Anna v. Lichtenstein'sche Stiftung.

Für drey arme, sittliche und älternlose Wiener Bürgerstöchter sind die Interessen der Stiftungssumme von 6000 fl. als Heirathsgut bestimmt. Die Gesuche werden bey dem Wiener Magistrate überreicht.

11) Die Paul Raph. v. Nitschen'sche Stiftung.

Acht arme Jungfrauen oder Dienstbothen, welche katho-

lisch, ehelich geboren sind, und treu und redlich sich im Dienste verhalten haben, erhalten jede ein Heirathsgut pr. 50 fl. Arme Verwandte des Stifters, und im Abgange dieser, solche welche die meisten Dienstjahre bei einer Familie beweisen können, haben den Vorzug. Die Bittschriften sind an den Herrn Prälaten des Stiftes Schotten zu stellen.

12) Pacherische Stiftung.

Fünf arme Töchter der Mitglieder der Wiener Universität, in deren Abgange aber so viele Dienstbothen, welche den Mitgliedern der hiesigen Universität gedient und sich nachmals verehelichet haben, erhalten eine jede 25 fl. W. W.

13) Die Gottlieb Sengwein'sche Stiftung.

Heirathsmäßige, tugendhafte, von allem Vermögen entblößte, gesunde, nicht unter 19 und nicht über 26 Jahre alte, in N. Ö. geborne Landmädchen, welche die Wolle und den Flachs spinnen können, und sich mit einem gesunden, zwischen 24 und 36 Jahre alten und gut gesitteten Burschen verehlichen, erhalten einen Betrag von 200 fl. zur Ausstattung. Diejenigen Landmädchen, welche in der Waisenhaus-Versorgung standen, haben den Vorzug. Das Präsentationsrecht hat die k. k. n. ö. Landesregierung, wo auch die Gesuche einzureichen sind. Die Brautleute müssen zwey junge Obst- oder weiße Maulbeerbäume an den ihnen angewiesenen Ort pflanzen, und sich entweder am Sonntage nach Ostern oder am 15. October (Theresia) in der k. k. Burgpfarre trauen lassen.

14) Die Nikolaus Graf v. Stella'sche Stiftung.

Arme, ledige, von jedermann verlassene Mädchen erhalten eine Ausstattung von 300 fl. Jede Pfarre inner den Linien Wiens hat jährlich 5 arme Mädchen von ehrsamer Aufführung und gutem Lebenswandel der k. k. n. ö Regierung vorzuschlagen, und unter den würdig Befundenen wird um die Ausstattung öffentlich geloset. Jedes Mädchen, welches ein Recht auf eine dieser Ausstattungen auf diese Art erwirbt, soll sich längstens binnen 3 Jahren verehelichen, von der ihr zugefallenen Ausstattungssumme indessen die Interessen beziehen, sich bey Behebung der Ausstattung mit dem Trau-

ungsscheine ausweisen, und wenn sie in 3 Jahren nicht heirathet, den Stiftungsgenuß zu Gunsten eines anderen Mädchens verlieren; jedoch von einer wiederholten Bewerbung um diese Ausstattung nicht ausgeschlossen seyn. Die Gesuche werden an die Regierung gestellt.

15) Die Johann Stumpf'sche Stiftung.

Eine Dienstmagd, welche bey Universitäts-Mitgliedern lang und treu gedient hat, erhält eine Aussteuer von 16 fl., welche ohne weiters der Hr. Chormeister bey St. Stephan zu verleihen hat.

16) Die Rudolph Freyherr von Teuffenbach'sche Stiftung.

Arme, verwaiste, ehlich geborne Mädchen katholischer Religion, die einen Katholiken heirathen, erhalten zur Ausstattung gegenwärtig 50 fl. Das Gesuch ist an die n. ö. Regierung zu stellen.

17) Die Appollonia v. Verdura'sche Stiftung.

Von 3 armen Mädchen von was immer für einem Stande erhält jedes bey seiner Verehelichung 100 fl. zu einer Aussteuer. Das Präsentationsrecht hat das k. k. n. ö. Landrecht.

18) Die Arnold Phil. v. Wenzellische Stiftung.

Von vier armen ledigen Dienstbothen weiblichen Geschlechtes, welche sich im Dienste treu, ehrlich und fleißig durch einige Jahre aufgeführt haben, werden jedem als eine Heirathsbeysteuer 50 fl. ausgezahlt. Das Verleihungsrecht hat das k. k. n. ö. Landrecht.

19) Die N. Widmanische Stiftung.

Diese Ausstattung wird sittlichen und armen Mädchen durch das k. k. Kreisamt V. U. W. W. verliehen.

20 Die Joachim Graf zu Windhag'sche Stiftung.

Eine arme Dienstmagd erhält zur Ausheirathung 30 fl. Das Gesuch ist an die n. ö. Reg. zu stellen.

Ausführliche Belehrung über diesen Artikel findet man bey:

Fr. Herzog, systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Eheconsens im Kaiserthum Österreich. Wien 1829.

Dr. Thom. Dolliner, ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptstückes des allg. B. G. B. 4 Bde. Wien 1835.

Ein- und Auswanderungssachen.

A. Einbürgerung.

§. 127. Wie man die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt.

Die Staatsbürgerschaft ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen. (B. G. B. §. 28.)

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft:

a) durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst (B. G. B §. 29). Die Zulassung zum Dienstantritte ist schon für sich der Zeitpunct der erworbenen Staatsbürgerschaft.

b) durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht. (Ebenda.) Aber es kann durch den Betrieb einer freyen Beschäftigung, durch die Bestandnahme eines Schankes, durch die Pachtung eines Gewerbes die Staatsbürgerschaft nicht erworben werden. (Hfd. v. 16. Jänner 1817.)

Die Ertheilung des Gewerbs- und Meisterrechtes an Ausländer findet nur dann Statt, wenn letztere nicht nur hinsichtlich ihres sittlichen Lebenswandels die genügenden Beweise beygebracht, sondern insbesondere auch die zur Bewirkung des Gewerbsbefugnisses erforderlichen Eigenschaften erprobt und dargethan haben, daß ihre und der Familie Niederlassung im österreichischen Staate bereits erfolgt sey. (Hfd. v. 11. März 1805, a. h. Entschl. v. 10. Nov. 1821.) Darum bedarf es in Fällen, wo Ausländer Gewerbsbefugnisse erhalten, zur Einbürgerung keines besondern Actes, weil diese schon durch den Antritt des Gewerbes bewirkt wird. (Hfd. v. 1. May 1817.) (Nr. 83.)

c) Durch einen in den österreichischen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz (B. G. B. §. 29); jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern sich fortwährend den

Gesetzen und Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesinnt betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemahls zu einem gegründeten Verdachte oder Beschwerde Anlaß gegeben habe. (a. h. Entschl. v. 5. Febr. 1833.) Der zehnjährige Aufenthalt muß ferner in jenen Provinzen vollstreckt seyn, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Rechtskraft hat, und es kann daher derjenige Zeitraum nicht eingerechnet werden, durch welchen sich der Ausländer etwa im Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Ländern aufgehalten. (Hfd. v. 18. Sept. 1817.) Und schließlich ist er zur Ablegung des Unterthanseides verpflichtet. (a. h. Entschl. v. 5. Febr. 1833.)

d) Wenn eine Ausländerinn sich mit einem Inländer verehelichet. (Hfd. v. 23. Febr. 1833.)

e) Ausdrücklich erfolget die Einbürgerung, wenn solche von einem Fremden bey den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die hinreichende Erwerbsfähigkeit und das gute sittliche Betragen des Ansuchenden erprobt ist, verliehen wird, auch der Unterthanseid wirklich abgelegt ist. (B. G. B. §. 30 und Hfd. v. 1. März 1833.) Hinsichtlich des Vermögensausweises, besteht die Vorschrift, daß die Erprobung des zur Ernährung einer Familie hinreichenden besonderen Vermögens wohl sehr zweckdienlich, aber doch kein so unumgängliches Erforderniß sey, wie die Eigenschaft der Erwerbsfähigkeit und des sittlichen Betragens, weshalb vorzüglich auf den Beweis der Letztern zu dringen wäre. (Hfd. v. 12. Apr. 1816 und 30. Jänner 1814.)

§. 128. Behörde, welche die Einbürgerung verleiht.

Die Verleihung der Einbürgerung geschieht durch die Landesstelle. Das Gesuch kommt bey der untern politischen Behörde einzureichen. Diese leitet die nöthigen Erhebungen ein, und begleitet das Anlangen gutächtlich höhern Ortes. (Hfd. v. 12 Apr. und 14. Decb. 1816.)

§. 129. Gesuch.

Der Bittsteller, welcher die Einbürgerung ansucht, muß demnach glaubwürdige Zeugnisse über seine Vermögensumstände oder über seine Fähigkeit zu einem anständigen,

fortdauernden Erwerbe, und sein untadelhaftes sittliches Betragen entweder dem Anbringen gleich beylegen oder zur Commission mitnehmen. (Nr. 60.)

§. 130. Vorschrift rücksichtlich der Würtemberger.

Den würtembergischen Unterthanen beyderley Geschlechtes, welche zum Behufe ihrer Verehelichung in Österreich um die Einbürgerung ansuchen (Nr. 61), wird diese nur unter der Bedingung zugesichert, daß sie die Entlassung aus dem würtembergischen Staatsverbande beybringen. Um nun die Auswanderungsurkunden, Taufscheine und ihr Vermögen zu erhalten, haben sie sich 1) über die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband auszuweisen, 2) vor ihrem Weggehen alle ihre Schulden zu bezahlen, 3) einen dahin lautenden Revers beyzubringen, daß sie auf das würtemberg'sche Staats- und Stadt- oder Ortsbürgerrecht für sich und ihre Nachkommen verzichten, 4) ein Jahr lang nichts gegen König und Vaterland unternehmen, und 5) auf eben diese Zeit einen tüchtigen im Königreiche angesessenen Bürger als Bürgen stellen. (Nr. 62—65.)

§. 131. Vorschrift rücksichtlich der Baiern.

Baiern, wenn sie auch bereits nationalisirt sind, müssen, um durch ihre hierortige Verehelichung ihr aus Baiern etwa noch zu überkommendes Vermögen nicht der Gefahr des Verlustes auszusetzen, hierwegen das Zweckdienliche vorkehren, d. h. um Auswanderungs-Bewilligung *) ansuchen. (Nr. 66.)

B. Auswanderung.

§. 132. Behörde, welche die Auswanderung bewilliget.

Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft ansuchen. Diese Bewilligung geschieht durch die Landesstelle. Das Gesuch ist jedoch bey der untern politischen Behörde (Ortsobrigkeit, Magistrat) einzureichen. (Hfd. 2. April 1832 §. 2.)

---

*) Denn heirathet der Baier ohne diese im Auslande, so ist die Ehe ungültig, und er unterliegt der Strafe der Vermögens-Confiscation.

§. 133. Gesuch

Das Gesuch muß enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freyer Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beyderley Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;

c) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militär-Pflichtigkeit unterliegen, den dießfälligen Verpflichtungen genügt haben. Diese Bestimmung hat ihre Anwendung auf die Verpflichtung zur Landwehr nur auf die Landwehrpflichtigen zu finden, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereihet sind. (Hfd. v. 7. May 1835.)

d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten. (Ebenda §. 3.) (Nr. 67—68.)

§. 134. Rekurs.

Gegen den abweislichen Bescheid steht der Parthey der Rekurs an die politische Hofstelle offen. (Eb. §. 4.)

§. 135. Vorschrift rücksichtlich der Auswanderung in den Freystaat Krakau.

Obgleich nach dem allgemeinen Grundsatze die hierländige Auswanderungs-Bewilligung keineswegs an eine vorläufig zu erwirkende und nachzuweisende Aufnahme des Auswandernden von Seite eines andern Staates gebunden ist, so hat doch ausnahmsweise für den vorkommenden Fall eines bewilligt werdenden, ausdrücklich auf das Krakauergebieth gerichteten Auswanderungsgesuches die Parthey die Aufnahmszusicherung des dortigen Senates sich vorläufig zu verschaffen. (Hfd. v. 13. April 1837.)

§. 136. Was man zu thun habe, um ein Vermögen aus dem Auslande zu erhalten.

Wer aus einem deutschen Bundesstaate ein Vermögen, das ihm z. B. erblich zugefallen ist, überkommen will, hat sich an die hierländige Behörde zu wenden, und um Einschreitung wegen Erfolglassung dieses Vermögens zu bitten. Die Allegate eines solchen Vermögensreclamations-Gesuches, welches so genau als möglich instruirt werden muß, sind: a) der Taufschein des Bittstellers; b) ein legales Zeugniß der wirklichen Ansässigkeit, um sicher zu seyn, daß ein solches Individuum dem Staate, aus welchem es sein Vermögen zieht, nie wieder zur Last fallen werde; c) der Trauungeschein, im Falle der Ausgewanderte verehlicht ist; d) die Auswanderungsbewilligung, ohne welche jede Ansiedelung (Ansässigmachung) in einem fremden Lande die Confiscation nach sich zieht; e) ein legales Zeugniß eines Stabsarztes über dessen Untauglichkeit zum Militär. Auch muß der Stand des angefallenen Vermögens angegeben werden. (Hfd. v. 20. Juny 1807, 3. Aug. 1808, 16. Sept. 1811 und 26. Oct. 1822.) Alle diese Dokumente müssen vom k. k. Appellations-Gerichte und der k. k. obersten Justizstelle legalisirt*) seyn, mit Ausnahme der bairischen ämtlichen und gerichtlichen Urkunden, welche keiner Legalisirung bedürfen. (Hfd. v. 2. July 1813 und 23. Febr. 1815.)

Anstatt an die hierländige Behörde sich zu wenden, kann man aber auch das Gesuch an einen Freund, Bekannten oder Rechtsfreund im Auslande zur Bestellung übersenden. In diesem Falle muß jedoch die Vollmacht nebst der Fertigung der Unterbehörde auch mit der ordnungsmäßigen Legalisirung des k. k. App.-Gerichtes versehen seyn. (Hfd. v. 11. Novb. 1825.) Die Legalisirungen der Appellations-Gerichte werden dann mit

---

*) Legalisirung ist die ämtliche Bestätigung, daß eine Urkunde dem Willen des Ausstellers gemäß und von ihm gefertiget sey. Will jemand eine Urkunde legalisiren lassen, so trägt er dieselbe persönlich in die Kanzley seines Personalgerichtes und bittet mündlich um deren Legalisirung. Er muß jedoch vorher, wenn er dem Gerichte nicht persönlich bekannt ist, die Identität seiner Person durch glaubwürdige Zeugen bestätigen.

der Legalisirung der obersten Justizstelle an die geheime Hof- und Staatskanzley befördert.

Über diesen Artikel können folgende Schriften nachgelesen werden:

Fr. Schopf, das gesetzliche Verfahren in Auswanderungsfällen. Aus dem a. h. Patente vom 24. März 1832 und den früher erlassenen Verordnungen, wie auch den Paßvorschriften. Wien 1834.

Barth-Barthenheim, Graf v., Beyträge zur politischen Gesetzkunde im österr. Kaiserstaate. Wien 1821. 2 Bde. Nr. 1 die öst. Staatsbürgerschaft, deren Erlangung und Erlöschung.

Derselbe, das Ganze der österr. politischen Administration mit vorz. Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich u. d. E. I. Th. Abh. 2 von dem österr. Staatsbürger- und Fremden-Rechte. Wien 1836.

Gotth. Freyh. v. Buschmann, über die österr. Staatsbürgerschaft. Wien 1833.

Franz Herzog, über die Unterbrechung und Hemmung des Decenniums. Ein Beytrag zu der Lehre von der Berechnung des Decenniums in Beziehung auf die Erwerbung der Staatsbürgerschaft und des Domicils im Kaiserthum Österreich. Wien 1835.

Gemeinde- und Unterthansachen.

A. Gesuche und Beschwerden einzelner Unterthanen.

§. 137. Unterthans-Beschwerden.

Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen oder durch eine von der Obrigkeit oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er mit seiner Beschwerde sich zuerst bey seiner Obrigkeit an einem Amtstage um Abhülfe zu verwenden. (Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 1 und 3.)

§. 138. Fortsetzung.

Diese Anmeldung der Beschwerde geschieht folgender Maßen:

a) der Unterthan erscheinet auf der obrigkeitlichen Kanz-

ley und bringt daselbst ohne Ungestüm und mit aller Bescheidenheit mündlich oder schriftlich bey, was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreyt zu seyn verlange;

b) bringt er die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes dienenden Urkunden und Zeugen mit. (Eb. §. 5.)

§. 139. Recurs.

Sollte der Unterthan in der Frist von 30 Tagen den obrigkeitlichen Bescheid auf seine Beschwerde nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränkt glauben, so steht ihm frey, von der Obrigkeit eine Abschrift des Anmeldungs-Protokolles zu verlangen. (Eb. §. 11.)

§. 140. Fortsetzung.

Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung oder zur Wiederlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe diensamen Behelfe an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen. (Eb. §. 12.) Diese Beschwerde bey dem Kreisamte kann ebenfalls mündlich angebracht werden. (Hfd. v. 9. Sept. 1784.)

§. 141. Weiterer Recurs.

Findet sich der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch (welcher demselben abschriftlich behändiget wird), noch beschwert, so stehet ihm der fernere Weg in zweyter Instanz an die Regierung offen. Jedoch ist dieser Recurs längstens binnen 14 Tagen beym Kreisamte schriftlich oder mündlich einzubringen. (Eb. §. 24.) (Nr. 69.)

§. 142. Fortsetzung.

Wenn der Unterthan auch mit dem Erkenntnisse der Landesstelle noch nicht zufrieden ist, so steht ihm noch der Weg an die Hofstelle durch zwey Monathe offen. Über den Spruch derselben hat aber kein weiterer Recurs Statt. Jede noch weiters wiederholte Beschwerde wird als eine Behelligung angesehen und bestraft. (Eb. §. 28—29.)

§. 143. Unterthans-Entlassung.

Wenn ein Unterthan in dem Bezirke einer Obrigkeit, zu deren Populationsstande er nicht gehört, ein Grundgut, ein Haus, ein Real-Gewerbe durch Kauf, Schenkung, Erbschaft u. s. w. oder ein Personal-Gewerbsrecht, in einer Stadt das Bürgerrecht erwirbt, bey einer Herrschaft als Gerichtsdiener, Jäger u. s. w. aufgenommen wird: so ist die Grundobrigkeit, wenn sie gegen seine Aufnahme keinen Anstand hat, oder bey der Gewerbs-, Bürgerrechts- und Dienstverleihung in der Regel verbunden, um die Entlassung dieses fremden Unterthanes einzuschreiten (Nr. 71), oder ihm die schriftliche Zusicherung seiner Aufnahme zu geben, damit er sein Entlassungsgesuch bey seiner bisherigen Grundobrigkeit begründen kann.

B. Gesuche und Beschwerden ganzer Gemeinden.

§. 144. Arten der Gemeinden.

Gemeinden stehen in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung (b. G. B. §. 27). Es gibt landesfürstliche, freye und unterthänige Gemeinden.

§. 145. Beschwerden der Gemeinden.

Das nähmliche Verfahren, welches für die Beschwerdeführungen einzelner Unterthanen gesetzlich bestimmt ist, gilt eben so, wenn mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden sich beschweren wollen. Diese haben nicht mehr, als zwey Deputirte zur Anbringung ihrer Beschwerden abzuschicken, welche mit einer von allen Beschwerdeführern unterschriebenen Vollmacht versehen seyn müssen. (Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 38.)

§. 146. Fortsetzung.

Diejenige Gemeinde, welche diese Art Beschwerdeführung durch Deputirte wählt, womit immer Geldauslagen verbunden sind, hat hierzu die Bewilligung von ihrer Obrigkeit oder ihrem Magistrate, falls aber ihre Angelegenheit dieselben selbst beträfe, von dem Kreisamte oder der Landesstelle an-

zusuchen, und diesen über die Auslagen ordentliche Rechnung zu legen. Wegen Abschickung der Deputirten Geldsammlungen einzuleiten, ist den Gemeinden untersagt. (Hfd. v. 29. May 1786.)

Gesuche und Beschwerden der Gemeinden. S. Nr. 72—79.

Ausführliche Belehrung über diesen Artikel findet man in folgenden Werken:

A. Engelmayer, Tractatus de juribus incorporalibus v. 13. März 1679, mit den nachgefolgten Gesetzen und Verordnungen bis zum Jahre 1830. Wien 1831.

H. E. v. Hauer, practische Darstellung der in Österreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. 3. Aufl. v. J. Edl. v. Kremer. 3 Bde und 1 Ergänzungsbd. Wien 1824—1835.

Barth-Barthenheim, Graf v., das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Österreich unter der Enns. 4 Thle und 1 Ergänzungsbd. Wien 1818—1820.

A. Engelmayer, Unterthansverfassung in Österreich ob und unter der Enns. 2 Thle. Wien 1826.

Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und Unterthanen. 2 Thle. Wien 1815.

Gewerbssachen.

A. Eigentliche Gewerbssachen*).

§. 147. Verzeichniß der Polizeygewerbe.

In dem Hofkammerdecrete vom 2. May 1809 wurden folgende Gewerbe als Polizey-Gewerbe**) erklärt:

---

*) Über die Eintheilung der Gewerbe s. meinen „Rathgeber" §. 51.

**) Der Unterschied zwischen Polizey- und Commerzialgewerben ist darum von Wichtigkeit, weil der Absatz der ersteren auf den Ortsbedarf beschränkt ist, während die letzteren einen erweiterten Absatz genießen, worauf bey der Verleihung Rücksicht genommen wird.

1) Anstreicher.
2) Apotheker.
3) Bäcker.
4) Barbierer.
5) Bierbrauer.
6) Bierverleger.
7) Bierwirth.
8) Bierschänker.
9) Branntweiner.
10) Bratelbrater.
11) Brunnmeister.
12) Buchdrucker.
13) Buchhändler.
14) Chokolademacher.
15) Dürrkräutler.
16) Essighändler.
17) Faßbinder, Böttcher.
18) Faßzieher.
19) Fischer.
20) Fleischhauer, Metzger.
21) Fleischselcher, Fleischräucherer.
22) Fleckseder.
23) Fragner.
24) Fratschlerin, Höckerweib, Höckler.
25) Fuhrmann, Fiacker, Land- und Miethkutscher.
26) Fütterer.
27) Gänse- u. Geflügelhändler.
28) Gärtner.
29) Gastwirth.
30) Geburtshelfer.
31) Germhändler.
32) Glaserer.
33) Gurkenhändler.
34) Greißler.
35) Griesler.
36) Hebamme.
37) Holipenbäckerin.
38) Holzführer.
39) Holzversilberer.
40) Hufschmied.
41) Kaffehsieder.
42) Kalkbrenner.
43) Kipfelstände u. Brotsitzer.
44) Köche, Garköche, Garküchler.
45) Krapfenbäcker.
46) Kräutlerin, Grünzeughändlerin.
47) Krenhändler.
48) Lackierer.
49) Lebzelter.
50) Magronihändler.
51) Magenbeugel-Händler.
52) Mandolettibäcker.
53) Maurer.
54) Mehlspeismacher.
55) Mörungräumer.
56) Methsieder.
57) Müller.
58) Musikant.
59) Nachtführer.
60) Öbstler, Obsthändler.
61) Pastettenbäcker.
62) Perückenmacher.
63) Pflasterer.
64) Putzerinnen, als da sind: Band-, Dünntuch-, Hauben-, Spitz-Putzerinnen u. dgl.
65) Rauchfangkehrer.
66) Sägemüller.
67) Schleifer.
68) Schiffmeister.
69) Schiffmüller.
70) Schmalzversilberer.

71) Schneider.
72) Schuster.
73) Sesselträger.
74) Stärk- und Haarpudermacher.
75) Steinmetze.
76) Stockadorer.
77) Tandler, Trödler.
78) Tischler, gemeine u. Kunsttischler (Hfd. v. 25 Apr. 1816.)
79) Traiteurs u. Restaurateurs.
80) Wäscherinn.
81) Weinschenker.
82) Wildprethändler.
83) Wundarzt.
84) Ziegelbrenner.
85) Ziegeldecker.
86) Ziegelstreicher.
87) Zimmermeister.
88) Zuckerbäcker.
89) Zwetschkenhändler. *)

§. 148. Behörde, welche Gewerbe und einfache Befugnisse verleiht.

Gesuche um Gewerbe und einfache Befugnisse sind bey dem Magistrate oder der Herrschaft als Ortsobrigkeit einzureichen. Fabriksbefugnisse verleihet die Regierung. (Reg. Dcr. v. 26. Apr. 1820.)

§. 149. Gesuch.

Um ein Gewerbe (Meisterrecht oder Handlung) zu erhalten, muß man ein schriftliches Anbringen einreichen und folgende Behelfe beybringen: 1) den Taufschein, 2) das Sittenzeugniß, 3) das Zeugniß über die Lehr- und Gesellenjahre (Dienstjahre), 4) das Zeugniß über die Befreyung von der Militärstellung, 5) den Ausweis des Fondes (bey Approvisionirungs-Gewerbsleuten). Militär- und Landwehrdienste werden besonders berücksichtiget.

Gewerbswerber, die aus einem andern Lande, Kreise oder Bezirke sind, müssen mit einem ordentlichen Passe ver-

---

*) In dem oberwähnten Hofdecrete kommen zwar auch noch: die Erbsen-, Fisch-, Holzhändler, Kässtecher, Sauerkräutler, Seifensieder und Wurstmacher als Polizeygewerbe vor, welche jedoch durch das Reg. Decr. v. 21. Oct. 1835 als freye Beschäftigungen erklärt und deßhalb hier weggelassen worden sind. (§. 162.) Dagegen wurden die dort vorkommenden gemeinen Schlosser vermöge Hfkmdcr. v. 19 May 1811 in die Cathegorie der Commerzial-Professionisten aufgenommen und mit den sogenannten Galanterie-Schlossern in eine Innung vereiniget.

sehen seyn, um auch von Seite der Polizey jedem Anstande zu begegnen. Die Gewerbsverleihungen an Unterthanen fremder Dominien erwachsen aber erst dann zur Rechtskraft, wenn sie die Entlassung von ihrer Obrigkeit erhalten. (Rgsdcr. v. 25. Decbr. 1817.) Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartels-Conventionen bestehen, müssen zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes überdieß den Auswanderungs-Consens, oder eine glaubwürdige Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht beybringen. (Hfd. v. 1. März 1832.) (Nr. 80—83.)

§. 150. Verleihung des Gewerbes.

Die Verleihung geschieht auf folgende Art: 1) Es wird über das Gesuch eine Tagsatzung angeordnet. Bey dieser wird jederzeit das Gremium oder die Innung vernommen. Bey der Commission hat der Bittsteller die nothwendigen Eigenschaften auszuweisen und seine Behelfe vorzulegen. 2) Die Entscheidung geschieht durch den Bescheid auf das Gesuch (Hfd. v. 23. Oct. 1816.)

§. 151. Erlangung des Bürgerrechtes.

Um das Bürgerrecht in Städten zu erlangen, muß man 1) ein Gewerbsbefugniß haben oder eine bürgerliche Realität besitzen, 2) sich ausdrücklich oder stillschweigend als Unterthan unterworfen haben, 3) um das Bürgerrecht ein besonderes Ansuchen stellen. Es wird von dem Magistrate ertheilt.

§. 152. Recurs.

Der Recurs in Gewerbssachen ist binnen 14 Tagen anzumelden und binnen weiteren 4 Wochen einzubringen und sich bey der ersten Instanz über die Überreichung desselben auszuweisen. (Hfd. v. 12. Juny 1817). Der Recurs geht in zweyter Instanz an die Regierung und in dritter Instanz bey Polizeygewerben an die politische Hofstelle, bey Commerzialgewerben aber an die Hofkammer.

§. 153. Vorschrift rücksichtlich der Erwerbsteuer.

Wenn auch das Gewerbe verliehen worden ist, darf man es doch früher nicht ausüben, bis der Erwerbsteuerschein gelöset ist. (Hfd. v. 18. März 1814.)

§. 154. Vorschrift rücksichtlich der Schilder und Überschriften.

Niemand darf inner den Linien Wiens Schilder und Überschriften an Häusern, Fabriken, Gewölben, Niederlagen. ohne Bewilligung der Regierung anbringen. (Reg. Circ. v. 13. Aug. 1812 und Rgsdcr. v. 10. Sept. 1824.) Diese Schilder dürfen weder in irgend einer Beziehung anstößig seyn, noch zwey Individuen von derselben Gewerbsclasse, oder welche mit gleichen Artikeln handeln, gleiche Schilder führen. (Hfd. v. 10. Febr. 1807.) Übrigens sind alle von der k. k. n. ö. Regierung bewilligten Schilder und Aufschriften nach ihrer Verfertigung den Ortsobrigkeiten zur nochmaligen Prüfung, ob man sich hierbey keine Abweichung erlaubt habe, vorzulegen. (Pol. Ob. Dir. Circ. v. 24. Sept. 1824.)

§. 155. Bestandverlassung.

Radicirte Gewerbe können auch in Bestand verlassen werden. Jedoch haben die Bestandgeber in Wien und auf den städtischen Gründen die Bestandverlassungen der Wirthshausgerechtigkeiten dem Magistrate (bey Strafe) anzuzeigen. (Hfd. v. 17. May 1803.) (Nr. 85.)

§. 156. Veränderung des Standortes.

Jeder Gewerbsmann kann in dem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhielt, den Standort willkührlich verändern; jedoch ist er verpflichtet, jede solche Veränderung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. (Hfd. v. 20. August 1807.) (Nr. 86.) Wenn aber jemand sein Gewerbe von demjenigen Bezirke, für den es ihm verliehen worden ist, in einen andern Bezirk übersetzen will, so muß er vorläufig im ordentlichen Wege die Bewilligung derjenigen Obrigkeit erhalten haben, in deren Bezirk er überziehen will. (Hfd. v. 19. Juny 1816.) (Nr. 87).

§. 157. Zurücklegung und Anheimsagung.

Jeder kann nach Willkühr sein Gewerbe zurücklegen (Nr. 89) oder es anheimsagen (Nr. 88), jedoch muß die Anheimsagung unbedingt seyn (und darf keineswegs eine Abtretung des Gewerbes an einen dritten enthalten.) (Hfd. v. 14. Oct. 1808.)

Wenn Gewerbsleute, welche das Publicum mit den noth-

wendigsten Lebensbedürfnissen zu versehen bestimmt sind, z. B. Bäcker, Fleischhauer, ihr Gewerbe anheimsagen wollen; so sind sie verpflichtet, hiervon zwey Monathe vorher die Anzeige an ihre vorgesetzte politische Behörde zu machen, während dieser Zeit aber das Gewerbe nach den bestehenden Gesetzen zur Zufriedenheit des Publicums fortzuführen. (Hfd. v. 30. Aug. 1803.)

Von der Zurücklegung und Anheimsagung ist wegen der Erwerbsteuer-Abschreibung jederzeit auch die Anzeige an die Steuerobrigkeit zu machen.

§. 158. Wiederbetreibung.

Ist der Bittsteller in Zukunft wieder im Stande, die Steuer zu zahlen und will er sein zurückgelegtes Gewerbe wieder betreiben, so muß er wieder eine Anzeige machen, damit er mit der Erwerbsteuer bemessen werde. Es ist aber nicht nöthig, daß er neuerdings um Verleihung des Gewerbes ansüche, weil er dieses noch immer besitzt und nur zu betreiben aufgehört hat. (Nr. 90.)

§. 159. Verleihung der Befugnisse.

Befugniß (befugtes, schutzverwandtes Gewerbe) ist die durch Decret der politischen Behörde (Schutzdecret) verliehene Berechtigung zum selbstständigen Betriebe eines sonst zünftigen Gewerbes ohne vorläufige Erwerbung zünftiger Meisterrechte. Befugnisse werden allen wohlverdienten Gesellen oder solchen, welche wegen Gebrechlichkeit als Gesellen zu arbeiten außer Stande sind, wenn sie das Meisterrecht nicht zu erlangen vermögen, ertheilt (Nr. 91—92.) Auch die Befugnisse können nach Willkühr unbedingt anheimgesagt (Nr. 93) oder zurückgelegt werden.

§. 160. Vorschriften rücksichtlich der Gewerbtreibenden in den k. preußischen Staaten.

In die königl. preußischen Staaten kommen besonders aus Mähren alljährlich verschiedene Handelsleute und Gewerbtreibende, um ihre Waaren und Producte umherziehend zu verkaufen, oder ihr Gewerbe in den k. preußischen Staaten auszuüben. Deßhalb hat die k. preußische Regierung zu Oppeln zur Verständigung der betreffenden Gewerbs- und Han-

delsleute, wenn sie sich um Reisedocumente melden, die Grundsätze bekannt gemacht, unter welchen die Gewerbtreibenden in den k. preußischen Staaten Handel und Gewerbe betreiben dürfen.

Diese fordern, daß sich jeder Gewerbtreibende durch ein in glaubhafter Form ausgestelltes Zeugniß der Polizeybehörde seines Wohnortes ausweise, 1) daß er ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sey, auch einen festen Wohnsitz habe, 2) daß, wenn der Gewerbtreibende in Privatdiensten steht, die Dienstherrschaft und bey Ehefrauen die Ehemänner in den Betrieb des Handels oder Gewerbes willigen, 3) daß derselbe mit keiner auffallenden oder ekelhaften Krankheit oder einem dergl. Gebrechen behaftet, und 4) daß derselbe bereits 30 Jahre alt sey, indem unter diesem Alter keinem ein Hausirschein ertheilt werden kann. Endlich muß 5) jenes Zeugniß zugleich das vollständige Signalement des Gewerbtreibenden enthalten, und darf nicht über ein Jahr alt seyn. Waarenträger oder Begleiter können nur in seltenen Fällen ausnahmsweise bewilliget werden, und es müssen sich dazu besondere Gründe in der Person oder dem Geschäfte des Gewerbtreibenden finden. Wo jedoch die Bewilligung jener zum Transport der Waaren zulässig erscheint, da muß auch der Waarenträger oder Begleiter sich wie der Gewerbtreibende selbst durch das vorgeschriebene Attest der Polizeybehörde ausweisen und legitimiren. Nur ist bey ihnen der Nachweis des 30jährigen Alters nicht nothwendig. Dagegen dürfen sie, wie Handlungsreisende, um Waarenbestellungen aufzusuchen, nicht unter 17 Jahre alt seyn, und in diesem Falle muß in dem vorgenannten Atteste bescheinigt seyn, daß die Ältern und Vormünder zu der fraglichen Beschäftigung ihre Zustimmung ertheilt haben. (Rgs. Cir. v. 15. Febr. 1837.)

§. 161. Freye Beschäftigungen. Anzeige.

Freye Beschäftigungen sind diejenigen Gewerbe, welche ohne Zunftzwang und ohne obrigkeitliche Befugniß von jedermann ungehindert und ohne Beschränkung auf einen Ort oder Bezirk betrieben werden können (Hfd. v. 6. Juny 1815.) Auch um eine freye Beschäftigung betreiben zu können, muß man ein Anbringen bey der Ortsobrigkeit überreichen, und darin

1) die Wahl der Beschäftigung und den Standort anzeigen, 2) den Erwerbsteuerschein lösen, d. h. um nöthige Verfügung zur Erlangung desselben bitten. (Hfd. v. 6. März 1817 und E. St. Pat. v. 31. Decbr. 1812.) (Nr. 94—95.) Die Zurücklegung ist ebenfalls anzuzeigen. (Nr. 96.)

§. 162. Verzeichniß der freyen Beschäftigungen.

Die freyen Beschäftigungen sind für Wien nach dem Reg. Dcr. v. 21 Oct. 1835 folgende:*)

Absatzpapper.
Abziehriemen verfertigen.
Augengläserfassen.
Bandfabrikation und Bandmachen, auch von Seiden und Sammtbändern.
Baumwollschläger.
Beinsieder.
Berchtesgadner-Arbeiten.
Bettdecken abnähen.
Beutelsperrmacher.
Bildereinfassen.
Binderholz aushacken.
Blasbalgmacher.
Blasinstrumentenmacher.
Blumenmachen, wälsche oder ordinäre, ohne Gehülfen.
Börtel- und Schnürmacher.
Branntweinbrenner aus den Abfällen der Ökonomie.
Briefträgergeschäfte (Commerzial-Ciseliren.
Czakoquasten und Helmkämme verfertigen.

---

*) Die Weisheit der Regierungs-Maßregel, vorher zünftige Gewerbe freyzugeben, und der Vortheil, welchen dieses Verfahren dem Publicum verschafft, kann nur von jenen verkannt werden, die mit geistiger Blindheit geschlagen sind. Daß aber die schon bestehenden Zunftgenossen dadurch in ihren erworbenen Rechten keineswegs verletzt werden, will ich statt eines Raisonnements aus jenem Gesetze zeigen, das wegen Freygebung der Seifensiederwaaren-Erzeugung erlassen worden ist. „Der Bestand des (vorher) zünftigen Seifensiedergewerbes für diejenigen, die schon in derley Zünften incorporirt sind, oder dieses Gewerbe zunftmäßig erlernen, und sich zu einer der im Lande bestehenden Seifensiederzünfte incorporiren lassen wollen, wird hierdurch (durch die Freygebung) nicht aufgehoben oder beirret, sondern es wird nur der bisher bestandene Zwang aufgehoben, daß Jedermann, der sich mit der Erzeugung und dem Verschleiße von Seifensieder-Waaren befassen wollte, die Aufnahme in irgend eine Zunft erwirken mußte. In Zukunft wird sonach eine solche Aufnahme bloß von der freyen Willkühr eines jeden abhängen.“ (Hfd. v. 26. März 1819.)

Dosenmacher oder Mahler.
Drahtstiften = Erzeugung aus Eisen und Messing.
Edelsteinschneider.
Elfenbeinschneider.
Emailleur.
Fächermacher.
Falschschmuck oder sogenannte schwäbisch Gmundnerarbeit.
Farbenerzeugung.
Färberey, mit Ausnahme der Schwarzfärberey.
Federkiel zurichten.
Federschmucker und Blumenmacher.
Feuerzeug = Verfertiger (chemischer).
Fischbein zubereiten.
Flitternschlagen und Flinserlschlagen aus unedlem Metalle.
Form = und Modelstechen.
Frauenputzarbeiten.
Frisieren auf eigne Hand.
Galanterie-Arbeiten in Leder.
Galanterie-Arbeiten in Tomback und Spinspek.
Galanterie-Metall-Arbeiten.
Galanterie- u. Futteralmachen.
Galonenmacher.
Geigen = und Lautenmacher.
Gelbgießer.
Gipsfigurenmacher.
Gitterstricker.
Glasperlmachen.
Glasschleifen, schneiden und Spiegelmacher.
Glas = und Stahlharmonikamacher.
Glockengießer.
Gold = und Silberglanzschleifer.
Gravieren in Gold und Silber.
Haarbodenmacher.
Haarkrausen.
Handschuhmachen auf französische Art.
Haubenmacherinnen.
Hauben = u. Helmschirmmachen.
Hechel = und Mausfallenmacher.
Holzfutteralausschneider.
Holzuhrenmacher.
Hosenträgermacher.
Hüte-Erzeugung aus gepreßtem Papier und andern Stoffen.
Instrumentenmacher, mathematische und optische.
Kappenmachen ohne Pelzwerk.
Karrenschleiferey.
Kinderspielereywaaren = Arbeiten.
Kleidermacher, weibliche, ohne Gehülfen.
Kleiderputzer.
Knöpfformen = und Bethenmacher.
Korb = und Flechtenmacher auf dem Lande.
Kränzelbinder.
Kratz = Kartätschen-Verfertigung
Kunst =, Waid = u. Schönfärber.
Kupfergalanterie-Arbeiter.
Laternmacher, d. i. hölzerne Gestelle.
Lederzurichter u. Lackierer, den Letztern steht auch der Verschleiß ihrer eigenen oder auf eigene Rechnung verfertigten Erzeugnisse, gleichwie allen

übrigen Gewerbsleuten zu. (Hfd. v. 16. März 1837.)
Leimsieder.
Leinwand grundiren u. färben.
Leinweber.
Mahlen und Marmoriren.
Marchandemode.
Maschinenbau.
Meermuschelarbeiten.
Messingnägelmacher.
Metallknöpf-Fabrikation.
Mundharmonikamacher.
Netze (Schwimm- und Bade-) Verfertigung.
Öhlraffinerie.
Papierfärberey.
Pappendeckelmacher.
Perlmutter-Arbeiter.
Perlmutter-Knöpfmacher.
Pinselmacher.
Plattierer.
Posamentierer-Artikel, freygegebene.
Reißzeugmacher.
Roßhaarsieder.
Roßbordenmacher.
Roth- und Glockengießer.
Rundstahl-Verfertiger.
Saitenmacher.
Sattlerstiftmacher.
Sauerkräutlerey.
Schnallenmacher.
Schnür- u. Knöpfmacher ungarische od. sogen. Schoidas.
Schraubenmacher.
Schrift-Gießerey und Schneiderey.
Schuhmacherwerkzeug-Verfertigung.
Schuhwichsmachen.
Seidenfärber.
Seidenhut-Verfertiger.
Seiden- und Sammtbandfabrikation.
Seifensiederey.
Senfsieder.
Siegellack-Fabrikation.
Sonnen- u. Regenschirmmacher.
Spanischrohrsesselmacher.
Spinnerey.
Spitzmachen.
Stechvieh-Fleischerey, dann Fleischselcherey mit Ausnahme von Wien.
Stiefelbret-Schneider.
Streck- und Walzwerke.
Strohhutmacher.
Strumpfstrickerey mit Ausnahme von Wien.
Strumpfwirker mit Ausn. der Seidenstrumpfwirker.
Strumpfwirker-Nadelnverfertiger.
Syropmacher aus Weintrauben.
Tabackpfeifenköpfschneiden aus Holz und Meerschaum.
Teppichverfertigung.
Uhrblatt-Schmelzer u. Stecher.
Uhrfedern-Verfertigung.
Uhrzeigermacher.
Unschlittwaaren-Erzeugung.
Visier-, Zoll- und Maßstabmacher.
Vordrucken zum Schlingen, Sticken und Nähen.
Wachsbleichen und Reinigen.
Wachsbossieren.
Waderlmachen.

Waag- und Gewichtmachen.
Wattamachen.
Weberkartenschlager.
Weberriethe verfertigen.
Weberwaaren, das Appretiren der.
Weißnähen.
Weißsticken.
Wirthschafts- und Ackergeräth-Erzeugung (hölzerne).
Wollenzeugmacher.
Wurst- und Käsemachen.
Zögerlmachen.
Zündhölzchen-Erzeugung, doch muß derjenige, welcher diese Beschäftigung betreiben will, sich mit einem Zeugnisse des k. k. polytechnischen Institutes über die hierzu erforderlichen Kenntnisse bey seiner Orts-obrigkeit ausweisen. (Rgsdcr. v. 16. Aug. 1837.) S. auch Feuerzeuge, chemische.

§. 163. Anbringen der Gewerbsleute in besondern Angelegenheiten.

Gewerbsleute suchen oft an: a) um Unterstützung (Nr. 97—99), b) um Vorschuß (Nr. 100—101), c) um Ertheilung öffentlicher Arbeiten (Nr. 102—105.)

Ausführliche Belehrung über das Gewerbswesen findet man in folgenden Werken:

W. Kopetz, allg. österr. Gewerbsgesetzkunde, oder systematische Darstellung der gesetzlichen Verfassung der Manufactur- und Handelsgewerbe in den österr. Staaten. 2 Thle. Wien 1829.

Barth-Barthenheim, Graf v., österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. 8 Bde und 1 Ergänzungsband. Wien 1819—1824.

B. Handelssachen.

§. 164. Erfordernisse zur Erlangung eines Handlungs- und Fabriksbefugnisses.

Zur Erlangung eines Handlungs- und Fabriksbefugnisses sind in der Regel folgende Erfordernisse vorgeschrieben, deren bald alle, bald nur einzelne nach der Verschiedenheit des Geschäftes ausgewiesen werden müssen:

1) die Staatsbürgerschaft,
2) Moralität,
3) Handlungskenntnisse (Lehr- und Dienstjahre),

4) Kaufmännische Verdienste.
5) Der vorgeschriebene Fond.
6) Die Protokollirung der Gesellschaftsverträge.
7) Die Protokollirung der Firma.
8) Die Ausgabe der Oblatorien.

§. 165. Staatsbürgerschaft und Moralität.

Die Staatsbürgerschaft wird nicht bey allen Handelsleuten gefordert.

Über den sittlichen Lebenswandel (Moralität) haben sich der Regel nach alle diejenigen auszuweisen, welche ein Handlungsrecht erlangen wollen.

§. 166. Handlungskenntnisse und kaufmännische Verdienste.

Die Ausweisung der Handlungskenntnisse ist nicht für alle Classen der handelnden Personen vorgeschrieben, und selbst für diejenigen, welche diesen Ausweis vorzulegen haben, bestehen verschiedene Vorschriften.

Kaufmännische Verdienste haben nur die Werber um förmliche Kleinhandlungen und privilegirte Großhandlungsbefugnisse auszuweisen.

§. 167. Handlungsfond.

Den Handlungsfond müssen alle diejenigen ausweisen, welche stabile Handlungsbefugnisse erwerben wollen. Er ist nach den verschiedenen Classen der Handelsleute verschieden.

Die Fondesausweisung hat nach erhaltener Handlungsbewilligung bey dem k. k. Merkantilgerichte zu geschehen. (Hfd. v. 27. Decbr. 1790.)

Alle Angaben des Ausweises müssen mit Urkunden belegt werden (Nr. 110–111). Bey Schenkungsurkunden fordert man Bestätigungen der Ortsobrigkeiten der Aussteller derselben über den Umstand, daß sie auch im Stande seyen, diese Schenkungen zu machen, ohne ihre Angehörigen widerrechtlich zu verkürzen. (Vdg. v. 7. März 1788.) (Nr. 112.)

Es ist auch nicht genug, daß der Ausweiser des Fondes den Besitz desselben darthut; man fordert von ihm auch die

Ausweisung der Art des Erwerbes desselben. (Hfd. v. 30. Jänner 1769.)

§. 168. Fondesausweisung der verehlichten Handelsleute.

Es besteht ferner die Vorschrift, daß der schon verehlichte Handlungswerber bey der Fondesausweisung schon einen Revers seiner Ehegattin einlegen müsse, worin sie erklärt, daß sie mit ihren Heirathsansprüchen den Handlungsgläubigern nachstehen wolle, oder einen Theil ihres Vermögens als Gesellschafterin in die Handlung ihres Ehegatten einlege. Würde sich die Ehegattin des Ausweisers weder zu dem einen, noch zu dem andern bequemen, so müßten alle Ansprüche, welche sie aus den Ehepacten zu stellen haben könnte, von dem Vermögen ihres Ehegatten abgezogen, und erst jener Betrag, welcher sich im Reste zeiget, als Handlungsfond angenommen werden. (Nr. 114).

Wenn aber ein bereits stabilirter Handelsmann sich verehlichen oder Ehepacten mit seiner Ehegattin schließen wollte, wurde festgesetzt, daß die gepflogene Abrede über abzuschließende neue Ehepacten vorläufig dem Merkantilgerichte zur Beurtheilung und Genehmigung vorgelegt werden müsse. (Fallit. Ordn. v. 18. Aug. 1734.) (Nr. 115.)

§. 169. Protokollirung der Gesellschaftsverträge.

Die Gesellschaftsverträge der Handelsleute müssen bey dem Merkantilgerichte protokollirt werden. (Vdg. v. 5. Jänner 1792.) Das Gesuch um Protokollirung eines Societätscontractes muß mit diesem, der Firma-Anzeige, dann dem Taufscheine des eintretenden Gesellschafters belegt seyn. (Nr. 117—118.)

§. 170. Handlungsfirma.

Die Handlungsfirma ist die gerichtlich protokollirte Unterschrift einer förmlichen Handlung oder Landesfabrik, welcher allein getraut werden darf. Alle Handlungs- und Fabriksfirmen müssen bey dem Merkantilgerichte protokollirt werden. (Nr. 116.)

Alle jene Handelsleute, welche verpflichtet sind, ihre Gesellschaftsverträge protokolliren zu lassen, haben auch die

Pflicht auf sich, ihre Firmen bey Gericht einzulegen. (Hfd. v. 7. May 1813.) Der Handelsmann muß anzeigen: a) wie seine Firma laute, b) welche Personen das Recht haben sollen, im Nahmen der Handlung zu unterzeichnen, c) die Schriftzüge jedes einzelnen Firmaführers.

Die Firma eines Handelsmannes hat in der Regel seinen Vor- und Zunahmen zu enthalten. Der Vornahme kann auch nur mit Anfangsbuchstaben bezeichnet werden. Hat ein Handelsmann öffentliche Gesellschafter, so müssen sie entweder nahmentlich oder mit dem Beysatze. et Compagnie, in der Firma aufgeführt werden. (Hfd. v. 18. Oct. 1793, 29. Spt. 1812 und Rgsdcr. v. 12. May 1818.) Wollte jedoch eine Handlung sich einer alten Firma bedienen, welche zwar dem Wortlaute nach erloschen ist, welche aber die Nachfolger zur Ehre des Hauses beyzubehalten wünschen, dann müßte von der Landesstelle die Bewilligung eingeholt werden. (Hfd. v. 20. Apr. 1813.) Sollen mehrere Gesellschafter zur Unterschrift der Firma berechtiget seyn, so müssen die verschiedenen Firmaführer dem Gerichte bekannt gemacht, und ihre verschiedenen Handzüge bey demselben protokollirt werden.

Will der Handlungschef eine oder auch mehrere Personen bevollmächtigen, in seinem Nahmen für die Handlung die Firma zu unterzeichnen, so muß er denselben eine schriftliche Vollmacht ausstellen, welche ebenfalls bey dem Merkantilgerichte protokollirt werden muß. Ein derley Bevollmächtigter unterzeichnet dann mit dem Beysatze: per procura, die Firma und setzet seinen Nahmen darunter. Auch seine Unterschrift ist in Original bey dem Merkantilgerichte einzulegen. (W. O. v. 1. Octb. 1763. A. 8.) Die Witwe, welche die Handlung ihres Ehegatten fortsetzen will, hat um Abänderung der Firma und Protokollirungsbewilligung anzusuchen. (Res. v. 17. Decb. 1760.)

§. 171. Oblatorien.

Die Oblatorien der Handelsleute und Fabrikanten sind in Briefesform ausgefertigte Anzeigen, worin die Errichtung einer neuen Handlung oder Landesfabrik oder die Übernahme eines schon bestehenden Geschäftes dieser Art, die Veränderungen der Firma, des Firmaführers oder der Ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

sellschafter gemeldet werden. In diesen Oblatorien biethet man gewöhnlich auch seine Dienste an, und macht die Geschäftszweige bekannt, mit denen man sich vorzüglich beschäftigen will. Die Oblatorien dürfen in so lange nicht ausgegeben werden, bis sie von dem Merkantilgerichte genehmiget sind. Von diesem wird auch über Ansuchen die Bewilligung ertheilt, dieselben drucken zu lassen (Hfd v. 16. Oct. 1795) Die Oblatorien sind in duplo beyzulegen, wovon ein Exemplar von dem Handlungs- oder Fabriks-Inhaber und dem öffentlichen Gesellschafter eigenhändig unter der protokollirten Firma zu unterfertigen ist. (Nr. 119—120.)

§. 172 Eintheilung der Handelsleute.

Die Handelsleute werden eingetheilt in:

1) Hausirer,
2) Kleinhandelsleute,
3) Großhändler,
4) Fabrikanten,
5) Fieranten.

§. 173. Hausirer.

Hausirer treiben den Handel im Kleinen ohne bestimmten Standort von Haus zu Haus.

Die Staatsbürgerschaft wird bey den Hausirern zur Bedingung gemacht. (Hausf. Pat. v. 5. May 1811 §. 1.) Wer einen Hausirpaß erhalten will, muß ferner ein Zeugniß seiner Ortsobrigkeit über seinen sittlichen Lebenswandel vorlegen (Eb §. 11 und Rgsdcr. v. 27. Nov. 1821), hat sich jedoch weder über die ordentliche Erlernung der Handlung, noch den Besitz eines Fondes auszuweisen.

Hausirer sind nicht berechtiget, Gesellschafter aufzunehmen oder Gewerbsgesellschaften zu errichten.

§. 174. Gesuch.

Die Ausfertigung des Hausirpasses steht dem Kreisamte zu. (Eb. §. 10.) Nur für Wien ist es vorgesehen, daß das Kreisamt V. U. W. W. über Einschreiten jener Grundgerichte, welche Privat-Obrigkeiten unterthänig sind, die Hausirpässe (einverständlich mit der k. k. Polizey-Oberdirection), der Magistrat aber in seinem Jurisdictionsbezirke (gleichfalls im

Einverständnisse mit der k. k. Pol. Ob. Dir.) selbst ausfertigt. (Rgsdcr. v. 15. Juny 1821.)

Um einen Hausirpaß zu erhalten, muß jeder von seiner Ortsobrigkeit oder dem Magistrate, in dessen Bezirke er ansässig ist: 1) das Zeugniß eines guten, unbescholtenen Lebenswandels und des vorgeschriebenen Alters (30 Jahre für Manns- und 20 für Weibspersonen)*) oder 2) der Untauglichkeit zum Militärdienste beybringen (Eb. §. 10—12 u. 16). Letzteres Zeugniß muß überdieß vom Werbbezirks-Commando vidirt seyn. (Hfd. v. 15. Aug. 1811.) (Nr. 106—107.)

§. 175. Kleinhandelsleute.

Kleinhandelsleute heißen zum Unterschiede von Großhändlern, Hausirern und Fieranten jene Handelsleute, welche sich mit obrigkeitlicher Bewilligung damit beschäftigen, Waaren, welche von andern Gewerbsleuten erzeugt sind, in kleineren Maßen und Gewichten (nach Ellen, Pfund) an einem bestimmten Platze gewerbmäßig abzusetzen.

Die Kleinhandelsleute zerfallen in 3 Arten, nämlich die förmlichen Kleinhandelsleute, Krämer und Ständchenbefugte. Nur die ersteren zwey dürfen den Handel in besondern Gewölben betreiben, letzteren aber ist der Kleinhandel mit geringeren Waarenartikeln, ohne ein besonderes Handelsgewölbe, auf bestimmten Plätzen, in Hütten, Buden, Ständen u. s. w. erlaubt. Unter Handelsgewölben aber verstehen wir solche Gewölbe, welche inner den Linien eines Ortes Theile eines Hauses ausmachen.

§. 176. Förmliche Kleinhandelsleute.

Die förmlichen Kleinhandlungen sind selbst unter sich verschieden. In der Hauptstadt, und zwar in dem innern Theile der Stadt, wo der Handel mit einzelnen Waarengattungen schon ergiebig genug ist, werden die förmlichen Kleinhand-

---

*) In Wien wird das Zeugniß vom Hausherrn ausgestellt und vom Grundgerichte bestätiget. Mit diesem wendet sich der Bittsteller an seine vorgesetzte Ortsobrigkeit (zur Bestätigung). Sodann hat er es von der Polizeybezirks-Direction, wohin er gehört, vidiren und von der Polizey-Oberdirection bestätigen zu lassen, worauf er ein mit diesem Zeugnisse belegtes Gesuch überreicht. (Reg. Vdg. v. 14. April 1820).

lungsbefugnisse nur auf bestimmte Waarengattungen ertheilt (Hfd. v. 17. Nov. 1812); indeß man in den Vorstädten der Hauptstädte, in kleineren Stadten und Märkten, und auf dem flachen Lande das Befugniß mit vermischten Waaren zu handeln ertheilet.

Nur Staatsbürger können zu Kleinhandlungen auf dem flachen Land und in den Hauptstädten der Provinzen gelangen und es ist gleichviel, ob sie in den deutschen oder in den ungarischen Provinzen geboren sind.

Zur Erlangung eines förmlichen Kleinhandlungsbefugnisses, in den Hauptstädten sowohl, als auf dem Lande, ist es unerläßlich: a) daß der Bittsteller die Handlung ordentlich erlernt habe. Hierüber weiset er sich mit dem Zeugnisse seines Lehrherrn aus, b) daß er längere Zeit bey der Handlung servirt habe. In den Zeugnissen ist jederzeit die Bestätigung ihres Betragens enthalten.

Die Verdienste, welche die Bittsteller auszuweisen haben, bestehen vorzüglich in den Dienstjahren, welche sie bey der Handlung zugebracht haben (für den bürgerlichen Handelsstand in Wien 4 Jahre.) (Hfd. v. 29. May 1792 und 17. Spt. 1818.) Übrigens können auch andere Verdienste dem Bittsteller zu Hülfe kommen, als: Unterstützung einer Witwe, deren Handlung der Bittsteller mit Ordnung und Pünctlichkeit führte, Militär- und Landwehrdienste u. dgl.

Auf dem flachen Lande und in l. f. Städten und Märkten sind zur Erlangung förmlicher Kleinhandlungen nur dann ordentliche Fondesausweisungen nothwendig, wenn an dem Orte dieselben schon vor dem 20. April 1811 herkömmlich gefordert wurden. Der Betrag ist jedoch nach den Ortschaften verschieden. Rücksichtlich der förmlichen Kleinhandelsleute in Wien sind folgende Classen bestimmt:

Seidenzeughöndler Rauchwaarenhändler	12,000 fl. C. M.
Material-, Tuch-, Galanterie-, Current-, Buchhändler,	10,000 fl.

Specerey-, weiße Waaren-, incartirte Seiden-, Borten-, Nürnbergerwaaren-, Hutstepper-, Gewehr-, Porzellan-, Leder-, Eisen-,		8000 fl.
Leinwand-, gemischte Waaren-, Eisenhändler	in den Vorstädten	4000 fl.

Die förmlichen Kleinhandelsleute in den übrigen Hauptstädten der Provinzen 4000 fl. Alles in C. M. (Hfd. v. 27. März 1760, 29. May 1792, 22. Apr. 1780, 27 Jänner 1802 und 27. März 1827.)

Diese Handelsleute sind nur bemüßiget, die Hälfte des vorgeschriebenen Handlungsfondes aus ihrem eigenthümlichen Vermögen auszuweisen, die andere Hälfte aber durch Gesellschafter herbeyzuschaffen, oder durch tüchtige Bürgen sicher zu stellen berechtiget. (Hfd. v. 22. Febr. 1770.)

Auf dem flachen Lande ist der Fond der förmlichen Kleinhandelsleute vor der Ortsobrigkeit, welche derley Befugnisse verleiht, auszuweisen, so oft ein solcher Fond auszuweisen ist.

Die Gesellschaftsverträge der förmlichen bürgerlichen Kleinhandelsleute aller Art in den Hauptstädten müssen bey dem Merkantilgerichte protokollirt werden. (Hfd. v. 28. July 1806.)

§. 177. Gesuch.

Um auf dem flachen Lande oder überhaupt außer der Hauptstadt einer Provinz ein förmliches Kleinhandlungsbefugniß zu erhalten, hat sich der Handlungswerber an die Ortsobrigkeit zu verwenden, und nicht nur den Besitz derjenigen Eigenschaften, welche zur Erlangung eines derley Befugnisses vorgeschrieben sind, darzuthun, sondern auch die Gründe anzugeben, welche die Obrigkeit zur Gewährung der

Bitte veranlassen könnten. (Nr. 108.) Auch in Wien ist das Befugniß zur Kleinhandlung bey der ersten politischen Instanz anzusuchen. (Nr. 109—113.)

§. 178. Rekurs.

Findet sich der Bittsteller durch die Abweisung seines Gesuches beschwert, oder glauben diejenigen, welche schon derley Handlungsbefugnisse ausüben, durch eine neue Gewerbsverleihung beschwert zu seyn, so stehet dem einen, so wie dem andern Theile mit Umgehung des Kreisamtes der Rekurs an die Landesstelle, und gegen die Verfügungen der Letztern an die k. k. Hofkammer offen. (Hfd. v. 20. Aug. 1816.)

§. 179. Krämer.

Eine Krämerey ist ein Handlungsbefugniß minderer Art, wobey der Verschleiß auf ganz gemeine Artikel, nähmlich auf die sogenannten kurzen oder Krämerwaaren beschränkt ist. Sie unterscheidet sich hierdurch von einer vermischten Waarenhandlung, indem diese ein unbeschränktes Handelsbefugniß mit allen Artikeln in sich faßt. (Hfd. v. 21. Juny 1817.) Krämer dürfen sich zu ihrem Geschäfte der erforderlichen Gehülfen bedienen und können auch ein Gewölb eröffnen.

Zur Erlangung eines solchen Befugnisses wird sittliches Wohlverhalten (Moralität) erfordert. Wiewohl bey der Verleihung eines Krämerbefugnisses immerhin einige Handlungskenntnisse und persönliche Eigenschaften des Bewerbers vorausgesetzt werden, so ist doch nicht vorgeschrieben, daß er die Handlung ordentlich erlernt, und bey wirklichen Handlungen servirt habe, auch hat keine Fondesausweisung und Protokollirung der Firma vorauszugehen. (Hfd. v. 20. Febr. 1822.)

Das Recht, Krämerbefugnisse zu verleihen, haben die Magistrate und Ortsobrigkeiten.

§. 180. Ständchenbefugte.

Von der Krämerey muß der Standhandel (das Ständchenbefugniß) unterschieden werden. Es besteht in dem bloß persönlichen Rechte zum Verschleiße einiger geringfügiger Artikel bey einem Ständchen auf offenem Platze, welches ohne Rücksicht auf Kenntnisse und persönliche Eigenschaften, und

ohne Unterschied des Geschlechtes solchen Individuen, welche nicht leicht einen andern Erwerb finden können, als Mittel ihrer Erhaltung von der Ortsobrigkeit verliehen wird. (Hfd. v. 17. Spt. 1817.)

§. 181. Großhändler.

Die Großhändler sind jene Handelsleute, welche ausschließungsweise zu dem Handel im Großen (Stück-, Eimer-, Zentnerweise) und dem Wechselhandel berechtiget sind. (Hfd. v. 30. Oct. 1826.)

Um ein privilegirter Großhändler zu werden, ist die Staatsbürgerschaft nicht nothwendig. (Hfd. v. 30. Apr. 1811); wohl aber erlangt der Ausländer, wenn er als privilegirter Großhändler angenommen wird, schon dadurch die Staatsbürgerschaft. (b. G. B. §. 29).

Als solcher wird niemand aufgenommen, der einer zweydeutigen Handlung wegen verdächtig ist. Überdieß werden dessen Dienstzeugnisse genau untersucht. (Hfd. v. 30. April 1811, §. 2.)

Diejenigen, welche um ein derley Befugniß ansuchen, müssen die Handlung ordentlich erlernt haben, und sich durch Zeugnisse ausweisen, wenigstens durch 10 Jahre bey Handlungen oder Fabriken gearbeitet zu haben. (Eb. §. 4.) Sie müssen ferners ausweisen, daß sie sich um die Emporbringung der inländischen Industrie und die Beförderung des Absatzes inländischer Erzeugnisse in das Ausland, folglich um den österreichischen Aktivhandel verdient gemacht haben. (Eb. §. 5.)

Die k. k. privilegirten Grdßhändler haben in Wien einen Fond von 50,000 fl. ganz aus eignem Vermögen auszuweisen (Eb. §. 6) und ihre Gesellschaftsverträge müssen protokollirt werden. (Groß. Priv. v. 23. May 1774),

§. 182. Gesuch.

Die Großhandlungsbefugnisse werden nur von der k. k. allg. Hofkammer verliehen. Die diesfälligen Gesuche können sowohl bey dieser Behörde, als auch bey der Landesstelle überreicht werden. (Hfd. v. 30. Apr. 1811.)

§. 183. Fabrikanten.

Unter Fabrik versteht man ein Gewerbe, welches in

einem ausgedehnteren Betriebe steht. Es gibt einfache und Landesfabriksbefugnisse.

Einfache Fabriksbefugnisse werden ausgezeichneten, zur Beförderung der Industrie nützlichen Unternehmungen von der Landesstelle ertheilt, auf bereits bestehende Unternehmungen von größerer Ausdehnung und vorzüglicher Wichtigkeit für die Industrie aber Landesfabriks-Befugnisse verliehen. (Pat v. 11. Jänner 1810, Hfd. v. 10. Apr. 1807 und 26. Jänner 1813.)

Bey Verleihung der Fabriksbefugnisse wird nicht so genau auf die österreichische Staatsbürgerschaft gesehen. Da derley Befugnisse ohnehin nur Unternehmern bedeutender Geschäfte ertheilet werden, so setzet man voraus, daß der Bittsteller mit einer höhern Bildung in einem bestimmten Industrialzweige auch jenen Grad moralischer Bildung verbinden werde, welcher den Mann von Kenntnissen in allen Verhältnissen des Lebens auszeichnet. Nur die Gewißheit der Immoralität desselben würde seine Abweisung veranlassen.

Der Bittsteller muß sich ohnehin über die Kenntnisse ausweisen, welche die Leitung der Fabrike fordert. Die Erlernung der Handlung ist er jedoch auszuweisen nicht verpflichtet.

Fabriksunternehmer müssen ferners schon bey ihrem Gesuche ausweisen, daß sie entweder aus Eigenem oder durch fremde Unterstützung in den Stand gesetzt sind, der Fabriksunternehmung jenen Grad von Bedeutenheit zu geben, welcher dem angesuchten Befugnisse entspricht. Für die Landesfabriks-Befugnisse ist jedoch keine bestimmte Fondesausweisung vorgeschrieben. (Hfd. v. 29. Spt. 1812 und 10. Oct. 1818.)

Die Inhaber förmlicher Landesfabriken müssen ihre Firmen und Gesellschaftsverträge protokolliren lassen, einfach befugte Fabrikanten hingegen sind gar nicht berechtiget, Gesellschafter aufzunehmen oder Gewerbsgesellschaften zu errichten. (Hfd. v. 29. Spt. 1812.)

§. 184. Gesuch.

Wer ein Fabriksbefugniß zu erhalten wünschet, hat sich mit seinem Gesuche unmittelbar an die Landesstelle jener Provinz zu wenden, in welcher die Fabrike bereits besteht, oder erst errichtet werden soll. Rücksicht wird bey der Er-

theilung genommen auf die Fähigkeiten des Bittstellers und seiner hiezu anzustellenden Beamten, die Gemeinnützigkeit seiner Unternehmung und die Tauglichkeit des Ortes, wo gearbeitet werden soll. Ohne Bewilligung der Landesstelle können Fabriken auch nicht verkauft, vererbt und betrieben werden.

Den einfach befugten Fabrikanten bleibt unbenommen, für sein Unternehmen, falls er sich auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und auf eine höhere Stufe gestellt zu werden verdient, das Landesfabriksbefugniß im ordentlichen Wege nachzusuchen. (Hfd. v. 28. März 1820.)

Zur Eröffnung einer Niederlage in den Provinzial-Hauptstädten bedarf der Landesfabrikant der vorläufigen Anmeldung bey der Landesstelle. (Hfd. v. 24. Decb. 1817.) Ein Inländer kann im Auslande Niederlagen halten, muß sich aber hierüber ausweisen. (Hfd. v. 21. März 1808.)

§. 185. Marktfieranten.

Die Marktfahrer (Fieranten) sind jene Handelsleute, welche die Märkte besuchen, und dort während der Dauer derselben einen Handel treiben, zu welchem sie lediglich durch die Privilegien, welche bestimmten Orten auf bestimmte Zeiten verliehen wurden, berechtiget sind.

Hauptjahrmärkte zu besuchen ist den In- und Ausländern erlaubt, die übrigen Märkte aber dürfen nur von Inländern besucht werden. (Hfd. v. 11. Oct. 1782.)

Die Fieranten weisen sich zwar über ihre Moralität nicht aus, müssen jedoch die jeden Ortes bestehenden Markt- und Polizeyordnungen genau beobachten, widrigens sie den gesetzlichen Strafen unterliegen. (Hfd. v. 9. Sept. 1783 und 26. Apr. 1791.)

Auch über die ordentliche Erlernung der Handlung und den Besitz eines Fondes haben sich die Fieranten nicht auszuweisen.

§. 186. Von den türkischen Handelsleuten.

Die türkischen Handelsleute zerfallen: 1) in die neu eintretenden türkischen und griechischen Handelsleute und türkischen Juden, 2) in die bereits seit mehreren Jahren in den k. k. Staaten Handel treibenden türkischen und

griechischen Handelsleute und türkischen Juden und 3) in die der k. k. Bothmäßigkeit unterworfenen türkischen und griechischen Handelsleute.

§. 187. A. Neu eintretende türkische Handelsleute. Paßvorschriften rücksichtlich derselben.

Jeder türkische Unterthan, welcher in die k. k. Staaten eintreten will, muß mit einem von der türkischen Obrigkeit ausgestellten Erlaubnißscheine versehen seyn. Nach Vorzeigung und gehöriger Untersuchung dieses Scheines erhält derselbe von dem k. k. Gränz-Commando einen Paß, der niemahls auf eine längere Zeit, als auf 6 Monathe bestimmt und nur auf jene Provinz, wo er seinen Handel zu treiben gedenkt, ausgestellt ist. Sobald er die Provinz, wo er seinen Handel zu treiben Willens ist, erreicht hat, muß derselbe, wenn er die Hauptstadt einer Provinz besucht, bey der Landesstelle, wenn er hingegen einen andern Ort zum Aufenthalte wählt, bey dem Kreisamte sich melden, und den Paß, im Falle seine Dauerzeit nicht verstrichen ist, zur Vidirung vorlegen. Sind seine Geschäfte nicht geendigt, und der Zeitraum, für welchen der Paß ausgestellt wurde, ist verstrichen, so muß derselbe, insoferne er seinen Aufenthalt in den k. k. Staaten verlängern will, bey der Landesstelle um einen neuen Paß anlangen. Bey dem Übertrittte aus einer Provinz in die andere sind die nähmlichen Vorschriften zu beobachten.

§. 188. Berechtigung dieser Handelsleute.

Ein solcher, mit der gehörigen Vidirung versehener Paß berechtiget den türkischen Unterthan, für den im Passe ausgedrückten Zeitraum zu dem Handel, ohne daß er einen Fond auszuweisen, eine Firma einzulegen oder ein besonderes Befugniß zu erwirken nöthig hätte. Das Handlungsrecht des türkischen Unterthanes dehnt sich auf die Einführung und Veräußerung der eigentlichen türkischen Waaren im Großen, auf die Ausfuhr der inländischen Producte und Fabrikate und auf den Transitohandel von und nach der Türkey im ausgedehntesten Sinne aus. Ein mehr umfassendes Befugniß ist derselbe zu erhalten nicht geeignet. (Hfd. v. 28. July 1806.)

§. 189. B. Die seit mehreren Jahren in den k. k. Staaten Handel treibenden türkischen Handelsleute. Gesuch um ein zeitliches Befugniß.

Derjenige türkische Unterthan, welcher sich länger, als ein Jahr in den k. k. Staaten befindet, und zur Betreibung eines fortgesetzten Handels einen bleibenden Aufenthaltsort in demselben erwählet, hat sich vorerst bey der Landesstelle um ein zeitliches Befugniß zu bewerben. Unerläßlich ist es, daß der Bittsteller seine Eigenschaft als türkischer Unterthan ausweiset. Dieses Befugniß wird dem türkischen Handelsmanne von der Landesstelle nur unter der Bedingung ertheilt, daß er bey dem Wechselgerichte die Protokollirung der Firma und des Gesellschaftscontractes ansuche, dann ordentliche Handlungsbücher nach den Gesetzen genau und redlich führe.

§. 190. Berechtigung dieser Handelsleute.

Durch dieses von der Landesstelle dem türkischen Handelsmanne auf unbestimmte Zeit ausgestellte Befugniß ist derselbe berechtiget zum Handel im Großen mit türkischen Producten, zur Ausfuhr inländischer Producte und zum Transitohandel. (Hfd. v. 28. July 1806 und Rgsdcr. v. 4. Sept. 1827.)

§. 191. Vorschrift rücksichtlich der türkischen Juden.

Alles jene, was überhaupt für die türkischen und griechischen Handelsleute festgesetzt worden ist, hat auch für die türkischen Juden zu gelten; hierdurch dürfen aber keineswegs die in den k. k. Staaten für diese Glaubensgenossen bestehenden Verfassungen auf irgend eine Art verletzt werden, daß die ottomanischen Unterthanen, wenn sie Juden sind, nie gegen die für Juden bestehenden Gesetze zum ordentlichen Bürgerrechte gelangen können, sowie auch deren Übertritt zur k. k. Bothmäßigkeit nur desto mehr Gründe fordert und nicht so leicht zu gewähren seyn wird. (Hfd. v. 28. July 1806.)

§. 192. C. In die k. k. Bothmäßigkeit übertretende oder bereits übergetretene türkische und griechische Handelsleute. Gesuch zum Übertritte in die k. k. Bothmäßigkeit.

Wenn ein türkischer Unterthan sich der k. k. Bothmäßigkeit unterwerfen will, so hat er sich bey dem k. k. Landrechte zu melden und 1) die Urkunden, in deren Gemäßheit ihm der

Aufenthalt und Handel in den k. k. Staaten gestattet war, vorzulegen, und über sein bisheriges tadelloses Benehmen glaubwürdige Zeugnisse beyzubringen; 2) eine angemessene Caution auf eine verläßliche Art sicher zu stellen, welche auf den Fall, daß derselbe ohne Erlaubniß die k. k. Staaten verlassen, oder über die in seinem Passe bestimmte Zeitfrist ausbleiben sollte, dem Fiskus zufallen wird, sowie auch in diesem Falle ohnehin desselben Nationalisirung als aufgehoben anzusehen ist; 3) muß er schon vorläufig sein Weib, seine Kinder und sein ganzes Vermögen aus der Türkey in die k. k. Staaten gezogen haben. (Hfd. v. 28. July 1806.)

§. 193. Berechtigung derselben.

Der in die Reihe der k. k. Unterthanen eingetretene türkische Unterthan übernimmt alle Verbindlichkeiten und erhält alle Rechte der k. k. Unterthanen. Die Nachkömmlinge derselben genießen jedoch die zu Gunsten ihrer Väter gemachten Ausnahmen nicht. (Hfd. v. 28. July 1806 und 8. Apr. 1796.) Es hat bey denselben der allgemeine Grundsatz noch ferners zu gelten, daß sie als k. k. Unterthanen den nähmlichen Handel während ihres Lebens fortzusetzen berechtiget sind, der den türkischen Unterthanen tractatenmäßig gebührt. Dieses Handlungsbefugniß wird jedoch nicht durch die Aufnahme zu k. k. Unterthanen schon ertheilt, sondern dasselbe muß insbesondere angesucht werden. Auch ist dasselbe kein wirkliches allgemeines Großhandlungsbefugniß. (Hfd. v. 28. July 1806, Pat. v. 31. May 1810 und Hfd. v. 1. Oct. 1811.) Sie müssen einen Fond und zwar für Wien mit 10,000 fl. und für die Provinzen mit 5000 fl. ausweisen. Gegen Ausweisung dieses Fondes wird ihnen die Bestätigung des persönlichen Befugnisses zum Handel und zur Wechsel-Ausstellung von der Landesstelle ertheilt. Dagegen sind sie zur Einlegung ihrer Firmen und Gesellschaftscontracte, dann Angabe ihrer dießfälligen Veränderungen, sowie zur Führung der Handlungsbücher in deutscher oder italienischer Sprache verbunden. Ferner sind dieselben auch geeignet, Großhandlungs-, Fabriks- und andere Befugnisse gegen Ausweisung des classenmäßigen Fondes, wenn sie übrigens die nöthigen Eigenschaften besitzen, wobey über den Beweis der erlernten Handlung hinauszugehen ist, zu erlangen,

und können dem betreffenden Gremium einverleibt werden. (Hfd. v 28. July 1806 und 30. Nov. 1815).

§. 194. Vorschrift rücksichtlich der Griechen.

Kein Grieche soll die wirklich nur den Staatsbürgern zustehenden Handelsbefugnisse erhalten, wenn er sich nicht ausweisen kann, durch einen Zeitraum von einigen Jahren ununterbrochen in den k. k. Staaten sich aufgehalten, redlich und tadelfrey betragen und der Handlung während dieser Zeit sich gewidmet zu haben. (Hfd. v. 8. Apr. 1796.)

§. 195. Von dem wälschen Früchtenhandel. Eintheilung.

Der Handel mit den sogenannten wälschen Früchten wird entweder a) in offenen Gewölben in Städten und Märkten stabil betrieben oder b) durch Hausiren und zwar insbesondere durch die Gotscheer und Reifnitzer Unterthanen ausgeübt. Er ist nur ein dem Hausir- und Krämerhandel gleichgestelltes Verkaufsrecht, wobey weder eine Fondesausweisung, noch eine Firma-Protokollirung einzutreten hat. Auch werden jene ausgebreiteten Handelskenntnisse nicht erfordert, die zur Ausübung eines ordentlichen Handlungsbefugnisses gesetzlich vorgeschrieben sind. (Vdg. v. 21. Spt. und Rgsdcr. v. 28. Decbr. 1821.)

§. 196. Als stabiler Handel.

Der wälsche Früchtenhandel gehört weder in die Gattung der Krämereyen, noch zu jener der bgl. Handlungen, sondern ist eine eigene Gattung auf Befugniß beschränkter stabiler Kleinverschleißrechte, welche in eigenen Niederlagen betrieben werden, und zwar dergestalt, daß sie ihre Waaren im Großen und Kleinen unmittelbar an das Publicum absetzen können. (Hfd. v. 7. Nov. 1810.)

§. 197. Als Hausirhandel.

Der wälsche Früchtenhandel unterliegt als Hausirhandel den Vorschriften des Hausirpatentes und den weiteren Bestimmungen, die rücksichtlich der Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen ergangen sind. Diesen ist nämlich das Hausiren mit derley Waaren erlaubt, jedoch müssen dieselben immer mit

Päſſen der Landesſtelle verſehen ſeyn, ſich des Hauſirens außer Marktzeit in Städten und Märkten enthalten, und ſich über die Verzollung der aus den Seehäfen oder aus Ungarn eingeführten fremden Waaren, mit den vorgeſchriebenen Bolleten legitimiren. (Pat. v. 1. Dechr. 1785. §. 13.)

§. 198. Handlungs-Gremien.

In Wien beſtehen folgende Handlungs-Gremien:

1) das privilegirte Großhandlungs-Gremium; dann

2) die 5 Gremien des bürgerlichen Handelsſtandes, als:

a) Das Gremium des bürgerlichen Handelsſtandes mit den 13 Handlungsclaſſen; *)

b) das Collegium der bgl. Tuchlaubensverwandten;

c) das Gremium der verkäuflichen bgl. Leinwandhandlungen;

d) das Gremium der bürgerlichen Buchhändler und Antiquare;

e) das Gremium der privilegirten Kunſt- und Muſikalienhändler.

§. 199. Erwerbung des Handelsrechtes von Seite der Unterthanen.

Wenn ein Unterthan von ſeiner Herrſchaft wegzieht, und an einem andern Orte ein Handlungsbefugniß erlangt, ſo hat er von ſeiner Obrigkeit bloß einen Entlaßſchein zu begehren, der ihm nicht verweigert werden darf. (Hfd. v. 1. und 30. Nov. 1781 und 18. Sept. 1788.)

§. 200. Anheimſagung.

Will der Handelsmann ſein Befugniß nicht weiter ausüben, ſo hat er hiervon die Anzeige an jene Behörde, welcher die Verleihung zuſteht, zu machen. Die Anheimſagung

---

*) Dieſe ſind: Materialwaarenhandlungen, Spezereywaarenhandlungen, Handlungen mit reichen und ſchweren Seidenzeugwaaren, mit kurzen und weißen Waaren, mit roher und incartirter Seide, Currentwaarenhandlungen, Galanteriewaarenhandlungen, Nürnbergerwaarenhandlungen, Hutſtepperwaarenhandlungen, Lederhandlungen, Perſonal-Leinwandhandlungen, dann die gemiſchten Waarenhandlungen.

muß jedoch unbedingt, und darf nicht zu Gunsten eines Dritten geschehen. (Hfd. v. 8. April 1805 und 17. Sept. 1818.) Ein Handelsmann, welcher sein Handlungsbefugniß zurücklegt, oder die Erben eines verstorbenen Handelsmannes benöthigen oft noch einen Zeitraum, um das Waarenlager der Handlung zu realisiren, die Activen einzubringen, mit Einem Worte, sie bedürfen noch einen Termin zur Stralzirung der Handlung. Ist dieses der Fall, so haben sie besonders darum anzulangen. Diesen Stralzirungstermin ertheilt jene Behörde, welche das Handlungsbefugniß verliehen hat, folglich bey einem Großhandlungsrechte die Landesregierung und bey einem bürgerlichen Rechte der Magistrat. (Hfd. v. 26. Febr. 1822.)

§. 201. Freye Handelszweige.

Freye Handelszweige sind solche, welche von jedermann ohne besondere Bewilligung betrieben werden können, daher auf keinen Ort und keinen Bezirk beschränkt sind. (Hfd. v. 6. Juny 1815.) Es kommt also bey denjenigen, welche einen freygegebenen Handel treiben wollen, auf jene Eigenschaften, die sonst ein Handlungswerber haben muß (§. 164) nicht an.

§. 202. Anzeige bey der Betreibung.

Will jemand einen freygegebenen Handel betreiben, so muß er vorher seiner Ortsobrigkeit die getroffene Wahl seiner Beschäftigung anzeigen und den Erwerbsteuerschein, um welchen die Ortsobrigkeit bey der Landesstelle einzuschreiten hat, abwarten, vor dessen Empfang keine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag frey betrieben werden können oder nicht, ausgeübt werden darf (E. St. Pat. §. 9). Er muß ferner, wenn er seinen Handel an einem öffentlichen Standorte ausüben will, sich wegen Anweisung oder Genehmigung desselben bey der Ortsobrigkeit melden. (Hfd. v. 6. März 1817.) (Nr. 94—95.) Die Zurücklegung ist ebenfalls anzuzeigen. (Nr. 96.)

§. 203. Verzeichniß der freyen Handelszweige

Die bedeutendsten freyen Handelszweige sind nach dem Reg. Der. v. 21. Oct. 1835 folgende:

Bettfedern, Handel mit.
Binderreifen, Handel mit, Röhren und Banden.
Branntweinhandel.
Butterhandel.
Eisenhandel.
Eßwaarenverkauf.
Fellen, Handel mit rohen, und Häuten.
Fischen, Handel mit, Krebsen und Schildkröten.
Flachs- und Garnhandel.
Frauenputzverkauf bey Hause.
Früchtenhandel überhaupt, dann mit Citronen, Pomeranzen, Feigen und andern ähnlichen Fruchtgattungen, worunter alle jene inländischen Naturproducte zu verstehen sind, die mit dem Gattungsnahmen: Obst und Früchte gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen.
Getreidehandel im Inlande.
Gurkenhandel.
Haarlinsenkuchen-Verkauf.
Hasenbalghandel.
Heu- und Strohverkauf (A. H. Entschl. v. 5. Nov. 1818)
Holzhandel, d. i. der Handel mit Brenn-, Bau- und Werkholz. Bauholzhandel im Kleinen ist jedoch auf Befugnisse beschränkt.
Käsehandel.
Kleesamenverkauf.
Kölner-Wasser, der Handel mit.
Landbrotverkauf, auf den bestimmten Marktplätzen an den Markttagen (Hfd. v. 10. Decbr. 1813 und 28. Apr. 1820.)
Leinwand, der Handel mit inländischer, im Großen.
Mehlverkauf auf angewiesenen Plätzen.
Milchproducten, der Handel mit, im Großen u. Kleinen.
Mühl- und Plattensteinen, der Handel mit.
Nachtlichter- und Zündhölzelh.
Naturproducten, Handel mit rohen und inländischen.
Salzhandel in Niederösterreich.
Samenhandel im Großen.
Sauerkrautverkauf.
Schafwolle, der Handel mit.
Schmalzhandel.
Schuhwichsverkauf.
Stechvieh, der Handel mit, u. den davon kommenden Fleischgattungen.
Tannenreis- und Weinzeigerhandel.
Victualien, der Handel mit, überhaupt, worunter alle rohen nothwendigen Nahrungsmittel zu verstehen sind, die zum unmittelbaren Genusse ohne besondere technische Vorbereitung dienen, und durch inländische landwirthschaftliche Industrie erzeugt werden.
Weinhandel und Kellerschank in Wien. Der Handel mit inländischen Weinen in Gebünden oder auch in andern

Geschirren, insofern die jedesmahl zum Verkaufe gebrachte Quantität Wein nicht unter 5 Maß beträgt, und nicht an sitzende Gäste abgereicht wird. Auch der Ausschank des Obstmostes ist eine freye Beschäftigung.

Zinnkraut-Verkauf.

§. 204. Besondere Erfordernisse beym Kellerschank, Milchverschleiß und Holzhandel in Wien.

Der Weinschank in öffentlichen Kellern kann in der Stadt Wien als eine freye Beschäftigung (daher bloße Anzeige) von solchen Personen ausgeübt werden, welche 1. mit eigenen Weingärten versehen sind, oder 2. ein bürgerliches Haus eigenthümlich besitzen, oder 3. hausäßige Bürger sind. Die beyden Letzteren haben das Recht des Kellerschankes nur in ihrem Hause.

Sie können dieses Recht entweder selbst ausüben oder es über vorläufige Anzeige in Bestand verlassen. In den Vorstädten ist der Kellerschank nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu von der Ortsobrigkeit befugt worden sind. (Kellersch. Ordn. v. 29. Jänner 1814.)

Der Milchverschleiß in der Stadt und den Vorstädten ist Niemanden gestattet, der sich nicht mit einem Zeugnisse des Grundgerichtes ausweiset, daß er eine verhältnißmäßige Anzahl eigenthümlicher Melkkühe besitzet; dieser Ausweis muß wenigstens alle Jahre einmahl gebracht werden. (Hfd. v. 17. Aug. u. 21. Decbr. 1792.) Jedoch dürfen die auf dem Lande befindlichen Parteyen die von eigenen Kühen erzeugte Milch auch durch andere Landleute, wenn sie auch keine Kühe haben, verschleißen lassen, und falls diese Milchleute keine Ständchen haben können, so ist ihnen der Verschleiß auf den Marktplätzen gestattet. (Hfbsch. v. 19. Apr. 1793.)

Der Brennholzhandel überhaupt ist jedermann gestattet. Doch muß derjenige, welcher die dießfällige Anzeige macht: 1. sich über seine Moralität ausweisen können; 2. ein nicht feuergefährliches Lokale zur Bewahrung des Holzes haben. Der Bauholzhandel im Kleinen ist jedoch auf Befugnisse beschränkt. (Hfd. v. 2. Apr. 1819.)

Über diesen Geschäftszweig findet man in nachfolgenden Werken ausführlichere Belehrung:

Dr. F. Fischer, Lehrbuch des österr. Handelsrechts, mit Ausschluß des Wechsel- und Seerechts. Prag 1828.

Dr Ign. v. Sonnleithner, Lehrbuch des österr. Handel- und Wechselrechtes. 2 .Aufl. Wien 1832.

Christ. Pauernfeindt, Handbuch der Handelsgesetze und des bey Anwendung derselben bey den Mercantil-Gerichten eintretenden Verfahrens, mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter d. E. Wien 1836.

Philipp Otto v. Ottenthal, der Hausirhandel in Österreich. Linz 1828.

Heinrich Costa, das österr. Hausirhandelsrecht. Wien 1833.

Dr. Ignatz Wildner, das österr. Fabrikenrecht. Wien 1838.

C. Privilegiensachen.

§. 205. Gegenstand der Privilegien.

Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums sind alle neuen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiethe der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden. Auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneyen findet kein Privilegium Statt, wohl aber auf die Bereitung und Raffinirung des Zuckers. Die neuen Erfindungen aber, sofern dabey Sanitäts-Rücksichten eintreten, werden, bevor darauf ein Privilegium ertheilt wird, von der medicinischen Facultät untersucht, und jeder Bewerber um ein Privilegium auf die Bereitung und Raffinirung des Zuckers hat die medicinische Untersuchungs-Taxe pr. 25 fl. C. M. gleichzeitig mit der Privilegien-Taxe zu erlegen. (A. h. Entschl. v. 9. Apr. 1834.)

Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die österreichischen Staaten eingeführt werden wollen, können dann und insofern, als die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien und nur auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums, jedoch in keinem Falle ohne besondere

Bewilligung Sr. Majestät über 15 Jahre Privilegien ertheilt werden. Auf solche ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beschränkt sind, und in die österr. Staaten, sey es von In- oder Ausländern, eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgültiger Wirkung zugestanden werden.

§. 206. Gesuch.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat bey dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem Formulare Nr. 21 einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erhalten wünscht, auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beyzulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß: a. Die Beschreibung ist in der deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen. b. Sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beyfügen zu müssen. c. Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn. d. Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweydeutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b. angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden. e. Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden: es dürfen daher weder theurere oder nicht ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der

Gegenstände der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beyzufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b. ausgedrückten Erfordernisse deutlich genug gemacht werden kann.

Über die gedachten Eingaben wird dem Privilegienwerber von dem Kreisamte ein Empfangschein (Certificat) ausgefertiget.

§. 207. Privilegientaxen.

Die Privilegientaxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

Die Privilegientaxen sind gegenwärtig folgende:

Für das erste Jahr	25 fl.
Für jedes der folgenden vier Jahre 10 fl.	
zusammen also für alle vier Jahre . .	40 =
Für das 6. Jahr	15 =
= = 7. = ...	20 =
= = 8. = ...	25 =
= = 9. = ...	30 =
= = 10. = ...	35 =
= = 11. = ...	40 =
= = 12. = ...	45 =
= = 13. = ...	50 =
= = 14. = ...	55 =
= = 15. = ...	60 =
zusammen also für die höchste gesetzliche Dauerzeit von 15 Jahren	440 fl.

Wird eine Verlängerung des Privilegiums ertheilt, so ist die Taxe nach obigen Bestimmungen für jedes Jahr der zugestandenen Verlängerung zu bemessen und zu entrichten. (Pat. v. 27. Jänner 1840). Bey dem Ansuchen um ein Privilegium ist gegenwärtig gleich der ganze Betrag der für die angesuchte Dauerzeit des Privilegiums entfallenden Taxen zu entrichten, und auch bey dem Ansuchen um Verlängerung eines Privilegiums der ganze Betrag der für die angesuchte Ver-

längerungszeit des Privilegiums entfallenden Taxen zu erlegen. (Hfkmrdcr. v. 24. July und 12. Aug. 1839.)

Die für die Verleihung oder Verlängerung ausschließender Privilegien patentmäßig von den Parteyen zu zahlenden Privilegientaxen sind, insofern die Bittwerber ihre dießfälligen Gesuche unmittelbar bey der Landesstelle einreichen wollen, vorerst bey dem k. k. n. ö. Cameral-Taxamte zu berichtigen, und erst dann ist das mit der taxämtlichen Bestätigung der berichtigten Taxen und sonstigen Gebühren versehene Gesuch im Regierungs-Einreichungsprotokolle zu übergeben. Gesuche, welche mit dieser vorläufigen Bestätigung des k. k. n. ö. Cameral-Taxamtes nicht versehen sind, können von dem Regierungs-Einreichungsprotokolle nicht übernommen werden. (Reg. Circ. v. 7. Apr. 1834.)

Außer der gedachten Taxe, (dann den Gebühren für die allenfalls erforderlich gewordenen Untersuchungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Gegenstandes der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung), hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expeditions- und Kanzleyspesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegienurkunden werden, wie jedes andere Befugniß-Decret, ex officio expedirt. Die Expedition der Privilegienurkunden von Amtswegen bezieht sich auch auf deren Versendung, für welche letztere daher weder ein Postporto, noch irgend eine sonstige Gebühr entrichtet werden darf. (Hfd. v. 10. Aug. 1832 und 19. Aug. 1814.)

§. 208. Höchste Dauerzeit der Privilegien.

Die höchste Dauerzeit der Privilegien ist auf 15 Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauer ist Sr. Majestät vorbehalten und wird nur in besonderen Fällen ertheilt.

§. 209. Streitigkeiten rücksichtlich der Privilegien.

Das Erkenntniß a. über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung, b. über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, c. über den Ersatz des von der einen oder andern Seite erwiesenen Schadens, sowie d. über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der

Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken.

Über die Fragen: a. ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten, oder b. wegen unterlassener Ausübung, oder c. wegen von dem Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sey, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Rekurses an die höhere Behörde zu erkennen. d. Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, die vor Ertheilung des Privilegiums schon bekannt war, oder e. über die Frage: ob sie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden, und für ein Privilegium nicht geeignet sey, wobey es also nicht auf ein Erkenntniß zwischen zwey Privilegirten ankommt, gehören ebenfalls zur Wirksamkeit der politischen Behörden. (Pat. v. 31. März 1832.)

Hausangelegenheiten.

A. Bauführung.

§. 210. Bauconsens.

Keine Privatbauführung in Wien darf ohne obrigkeitliche Bewilligung (Bauconsens) unternommen werden. Zu Reparaturen aber, die bloß die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, ist kein Consens erforderlich. (Bauordnung für Wien v. 13. Decbr. 1829. §. 1 u. 4.)

Die Bauconsense sind in der Regel nur auf 3 Jahre gültig, und müssen nach Ablauf dieser Frist neuerdings angesucht werden. Sie werden im Allgemeinen nur gegen genaue Zuhaltung der gesetzlichen Vorschriften ertheilet. (Eb. §. 13 u. 26.)

§. 211. Behörde, welche den Bauconsens ertheilt.

Neue Bauten hängen von der Genehmigung der Landesstelle ab. Unter neuen Bauten werden hier diejenigen Bauführungen verstanden, welche die Erbauung eines ganz neuen

Hauses, oder die Aufsetzung von Stockwerken, oder endlich den Zubau eines Tractes oder Flügels an ein schon bestehendes Gebäude zum Zwecke haben.

Außerdem gehört die Bewilligung außergewöhnlicher Bauführungen, wenn auch der Bau nicht als neu, sondern bloß als eine Adaptirung betrachtet werden kann, in den Wirkungskreis der Landesstelle; als z. B die Herstellung eines Thurmes, Bauführungen in einem Schauspielhause, die Herstellung eines Festsaales in einem schon bestehenden Gebäude u. s. w.

Endlich ist zu allen nachfolgenden Abänderungen in den von der Regierung bereits genehmigten Baurissen, gleichfalls die Regierungsbewilligung einzuholen.

Zu allen übrigen Bauführungen ist der Consens der Ortsobrigkeit, und zwar: im städtischen Burgfrieden und auf den magistratischen Freygründen von Seite des Magistrates, und auf den übrigen Freygründen von Seite der betreffenden Herrschaft erforderlich.

Hierher gehören alle Hauptreparaturen, d. i. solche, die zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen, oder an den Hauptbestandtheilen des Gebäudes vorgenommen werden, alle Umstaltungen der äußern Fronte, und alle diejenigen Baulichkeiten, wodurch der bestehende Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Baubestandtheilen irgend eine Veränderung erleidet, die auf Festigkeit, Feuersicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß nehmen kann.

Da nicht alle hierher gehörigen speziellen Fälle aufgezählt werden können, so wird sich zur näheren Erläuterung bloß auf die beyspielsweise Anführung folgender Baulichkeiten beschränkt:

Alle Abbrechungen vom bestehenden Mauerwerke; alle neuen Aufmauerungen; die Ausbrechung neuer Thüren und Fenster gegen die Gasse oder gegen die Nachbarshäuser; Erdausgrabungen in der Nähe oder innerhalb eines Gebäudes; die Herstellung neuer Feuerungs-Apparate; die Umstaltungen von Wohnungen in Gewölbe; die Aufstellung von Blitzableitern; Umstaltungen der Rauchfänge; Abänderungen in der

Richtung, in den Dimensionen oder im Gefälle der Haus-Canäle u. s. w. (Eb. §. 2—3.)

§. 212. Gesuch.

Die Erfordernisse eines gehörig instruirten Gesuches um Bewilligung von Bauführungen inner den Linien Wiens sind folgende:

1. Jeder Bauwerber hat seinem Gesuche zur Führung eines Baues den Beweis beyzulegen, daß er Eigenthümer des Bau-Objectes ist. Steht er an der Gewähr des Letzteren, so ist dieser Beweis durch Beybringung des Gewähr-Extractes, sonst aber durch eine andere, das Eigenthum außer Zweifel setzende Urkunde herzustellen, weil die Baubewilligung der Regel nach nur dem Eigenthümer ertheilt wird.

Diejenigen, welche als Bevollmächtigte dritter Personen ein derley Baugesuch überreichen, müssen außer dem Beweise über das Eigenthum ihres Mandanten, auch die Vollmacht dieses Letzteren beybringen. Vormünder und Curatoren müssen sich mit der gerichtlichen Bewilligung zur Bauführung ausweisen.

2. Jedem Baugesuche muß ferner beygelegt werden: ein vollständiger Grundbuchs-Extract, um daraus ersehen zu können, ob auf dem Bau-Objecte nicht solche Servitutslasten haften, welche, sey es aus öffentlichen Rücksichten, oder weil andere Privat-Servituts-Berechtigte bey dem Baue interessirt seyn könnten, vor Ertheilung des Bauconsenses die Einvernehmung derjenigen, welche an dem auszuführenden Baue am Meisten interessirt sind, nothwendig machen, damit sie zu selbem entweder ihre Zustimmung geben, oder ihre allfälligen Rechte geltend machen können, und damit, wenn keine gütliche Ausgleichung zu Stande kömmt, somit die Verweisung des Streites auf den Rechtsweg Statt findet, die politische Behörde sich zugleich aussprechen kann, ob bis zum Ausgange des Rechtsstreites ein Bauconsens, und unter welchen allfälligen Beschränkungen auszufertigen sey.

3. Bey solchen Bauten, deren Ausführung von einer Regierungs-Bewilligung abhängig ist, d. i. also bey dem Baue ganz neuer Häuser, bey dem Umbau alter Häuser, bey Aufsetzung von Stockwerken, und bey Zubauten eines Tractes

oder Flügels an ein schon bestehendes Gebäude sind die Baupläne in vierfacher Ausfertigung dem Gesuche beyzulegen.

Diese Pläne müssen darstellen den Grundriß aller Geschoße, sammt der Fundament-Anlage mit den Canalzügen, dem Werksatz, die vollständige Gassenansicht, den Durchschnitt mit dem Niveau.

Um auf diese Pläne ein technisches Urtheil begründen zu können, müssen selbe im Grunde und Aufriß richtig gezeichnet, und in den Massen cotirt werden; es muß das Straßen-Alignement, das Niveau des Fußbodens, das Gefäll des Unraths-Canales, die Höhe des Thorschwellers, dann die der anstoßenden Nachbarhäuser, der Gärten oder Einplankungen, der angränzenden Höfe, bey ganz neuen Bauten oder bey Umbauten alter Gebäude auch die gegenseitigen Gassenlinien, dann überhaupt die Nahmen der Gassen, und die nachbarlichen Haus-Nummern in selben genau angedeutet werden.

In dem Façade-Plane muß nicht nur die Façade-Ansicht des neuen Gebäudes gegen die Gasse, sondern es müssen auch jene der an beyden Seiten anstoßenden Nachbarhäuser in der Art ersichtlich gemacht werden, daß die Façade-Ansicht des neuen Gebäudes zwischen jene der daran stoßenden Gebäude eingezeichnet werde, um hiernach ihren Einklang mit den schon bestehenden beurtheilen und groben Verstößen gegen die Ästhetik der Architectur vorbeugen zu können.

4. Bey Umbauten alter Gebäude, bey Bauten auf Bauplätzen, wo nicht schon eine Gassen-Regulirung, somit eine Bestimmung des Häuser-Alignement und des Straßen-Niveau vorausgegangen ist und Statt gefunden hat, dann bey Bauten in den der Überschwemmung ausgesetzten Vorstädten, muß dem Baugesuche der Situations- und Niveau-Plan in duplo beygelegt werden.

Der Erstere muß beyde Gassenlinien darstellen, und den ganzen Umfang der alten Hauses-Area im ebenerdigen Grundrisse ersichtlich machen.

Aus dem Zweyten muß ersehen werden können, die Neigung der Gasse von ihrer höchsten Steigung bis zum gänzlichen Auslaufe derselben, so wie auch der Höhenpunct der nachbarlichen Eingänge oder Einfahrten; bey dem der Über-

schwemmung ausgesetzten Vorstädten aber nebstbey noch der höchste Wasserstand im J. 1830.

Die Niveau-Pläne sind darum unerläßlich nothwendig, um der Vorschrift der Bauordnung gemäß, bey der Local-Verhandlung das zu beobachtende Niveau für die ebenerdige Fußbodenhöhe und für jene der Häuserflur mit Rücksicht auf die einstige Abgrabung oder Anschotterung, und auf die Pflasterung der Gasse ausmitteln, feststellen, und dessen Bestimmung in den Bauplan übertragen zu können. (Rgscirc. vom 26. Septbr. 1838.) (Nr. 122—123.)

§. 213. Bewohnungs-Consens.

Neu erbaute Wohnungen und Gewölbe dürfen nicht früher bezogen und vermiethet werden, als bis hiezu von der Ortsobrigkeit der Bewohnungs-Consens ertheilt wird.

Zu diesem Behufe haben die Bauherrn bey der Obrigkeit um die Vornahme des Sanitäts-Augenscheines anzulangen. (Bauordnung §. 28.)

B. Vermiethungen der Wohnungen.

§. 214.

Der Eigenthümer oder permanente Nutznießer eines Hauses kann dasselbe entweder ganz oder theilweise, um einen beliebigen Zins vermiethen, ohne daß sich die Staatsverwaltung in dieses, bloß nach den Bestimmungen des allg. bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilende Privatverhältniß einmischt. Doch unterliegt der Vermiether den strengen Vorschriften der Polizey (§. 226). Die Bewerbungen um Wohnungen für einzelne Parteyen ist schlechterdings eine Privatsache, mit welcher sich die Staatsverwaltung nicht befaßt. (Hfd. v. 11. Aug. 1808.)

Neue Gebäude ohne vorher erhaltene Erlaubniß zu vermiethen, und Vermiethzettel an ein neu aufgeführtes Haus, oder wegen eines neugebauten Stockwerkes, oder einer einzelnen derley Wohnung eher anzuschlagen, bevor die Sanitäts-Untersuchung geschehen und die Erlaubniß zur Vermiethung ertheilet worden, ist verbothen. (Rgsdcr. v. 9. July 1796.)

Läden und Gewölbe zu ebener Erde in der Stadt, in den Vorstädten und Freygründen, zu denen der Eingang von der Gasse ist, sollen nur an ordentliche Gewerbsleute oder

andere Personen, welche zu einem öffentlichen Handel von Seite ihrer Obrigkeit befugt sind, und sich dießfalls vorläufig bey dem Hauseigenthümer gehörig ausweisen, in Bestand verlassen werden. (Rgscirc. v. 9. Jänner 1798. Rgsdcr. v. 26. Aug. 1800.)

Das Recht zu Aftermiethen, insofern es nicht von dem Hauseigenthümer durch besondere Verabredung mit dem Bestandnehmer auf eine oder andere Art beschränkt wird, ist gegenwärtig ohne alle Einschränkung jedermann, jedoch nur unter der Bedingniß gestattet, daß der Afterbestandverlasser in der Wohnung, von welcher er Theile verläßt, selbst wohne. Wenn der Miether einer Wohnung wegen einer unvermutheten Abreise oder wegen anderer Verhältnisse die Wohnung selbst zu bewohnen gehindert wird, so kann er in diesem Falle seine Wohnung für die Dauer des mit dem Hausinhaber geschlossenen Contractes oder wenn kein Contract besteht, längstens auf ein halbes Jahr in Afterbestand verlassen. Dieses Befugniß kommt auch den Erben des Bestandmannes zu, welcher mit Tod abgegangen ist. Es ist aber in solchen Fällen der Bestandmann oder Erbe verbunden, noch vor der Aftermiethe die Anzeige an den Magistrat zu machen. (Hfd. v. 28. Apr. 1811.)

§. 215. Quittung über Zinszahlung.

Den Zinsparteyen, welche es verlangen, hat der Hauseigenthümer oder Inspector über die geleistete Zinszahlung eine Quittung auszustellen, worin: 1. Die Zahlungsschuldigkeit, nämlich der Zins, ob er viertel- oder halbjährig, vorhinein oder nach der Hand, 2. der Datum von und bis zu welchem, 3. der Zahler nahmentlich genannt und welche 4. von dem Empfänger gefertigt und bestätigt seyn muß. (Hfd. v. 12. July 1805.) (Nr. 125.) *)

*) Lithographirte Formulare bekommt man in der Kunsthandlung des Hrn. Trentsensky in Wien, im Zwettelhof.

C. Aufkündigung der Wohnungen.

§. 216.

In Wien gilt rücksichtlich der Aufkündigung Folgendes:

Die Aufkündigungs-Termine sind halbjährig, zu Georgi (24. April), und Michaeli (29. Sept.), nur auf den nicht bürgerlichen und sonstigen Freygründen vierteljährig. (Hfd. v. 28. Apr. 1811.) Die Aufkündigung kann immer nur 14 Tage vor und 14 Tage nach Georgi und Michaeli (d. h. durch einen Monath) gültig geschehen, und äußert ihre Wirkung erst am darauf folgenden Ausziehtermine. Bey Monathwohnungen kann nach Verlauf des ersten Monathes von 14 zu 14 Tagen aufgekündet werden.

Die Aufkündigung kann a. außergerichtlich mündlich oder schriftlich, oder b. gerichtlich geschehen. [1]) Über die geschehene Aufkündigung muß man sich eine schriftliche Bescheinigung vom Gegentheile geben lassen, weil jeder andere Beweis ungültig ist. [2])

Über die Räumung der Wohnung besteht die Anordnung, daß der Bestandmann nach verstrichenem Georgi- und Michaeli-Tage binnen den nächsten 8 Tagen einen Theil der Wohnung räumen, nach verflossenen 14 Tagen aber sie vollständig leeren und übergeben muß. Wird diese Vorschrift von der ausziehenden Partey nicht beobachtet, so kann sich die einziehende mündlich oder schriftlich an die zuständige Polizeybezirks-Direction wenden, welche einen Amtsdiener zur Räumung eines schicksamen Platzes abordnet. (Pat. v. 18. Apr. 1782 §. 1.)

D. Verfahren bey Zinsstreitigkeiten.

§. 217.

Zur Sicherstellung des Miethzinses hat der Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die eingebrachten, dem Miether oder Aftermiether eigenthümlichen, oder von einem

---

[1]) Formulare s. in meiner Anleitung zur Abfassung der Contracte, S. 38 — 39.

[2]) Ebenda S. 40.

Dritten ihnen anvertrauten Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Aftermiether haftet aber nach Maß seines Miethzinses; doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschehenen Vorausbezahlung entgegen setzen zu können. Der Hauseigenthümer muß aber zuerst den rückständigen Miethzins ordentlich einklagen, dann kann er die Pfändung (Beschreibung) der Fahrnisse des Miethers verlangen. (B. G. B. §. 1101 und Hfd. v. 7. Jänner 1820.)

Die Beylegung der Wohnungs- und Zinsstreitigkeiten in den Wiener-Vorstädten geschieht bey den Grundgerichten, wo immer der Vergleichsversuch vorausgehen muß. (Hfd. v. 11. Aug. 1813.)

E. Vorschriften rücksichtlich der Hauszinssteuer.

§. 218. Zinsertrags-Bekenntniß.

Jeder Hauseigenthümer oder Hausadministrator hat jährlich ein Zinsertrags-Bekenntniß zu verfassen und bey der k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission zu überreichen, welches aus zwey Theilen besteht, nämlich 1. aus der Hausbeschreibung und 2. aus dem Zinsertrags-Bekenntnisse selbst.

§. 219. Anzeige bey Änderung der Nummerirung.

Wenn ferner nach eingelegter Fassion eine Änderung der Nummerirung der einen oder andern Wohnung, oder aber auch nur eines oder des anderen Bestandtheiles derselben geschieht, so ist hiervon sogleich die Anzeige zu erstatten.

§. 220. Bey der Leerstehung.

Eben so muß jede eingetretene Wohnungs-Leerstehung und wenn diese Wohnung in der Folge wieder vermiethet wird, auch dieser Umstand schriftlich angezeigt werden.

Anmerkung. Ausführliche Belehrung über die Verfassung des Zinsertrags-Bekenntnisses und der oberwähnten Anzeigen, sowie auch die dießfälligen Formulare enthält der unten angeführte Leitfaden des Herrn Grafen Barthenheim.

§. 221. Abführung der Steuerschuldigkeit.

Der Hauseigenthümer oder dessen Bevollmächtigter (Hausadministrator), hat seine Steuerschuldigkeit in der gehörigen Frist bey der competenten steuereinhebenden Obrigkeit abzuführen.

Die Zahlungsfristen sind Ende December, März, Juny und September eines jeden Militärjahres.

§. 222. Commission zur Erhebung des Zinsertrages.

Die Commission zur Erhebung des Zinsertrages befindet sich in Wien in der Seitzergasse Nr. 422.

Dort können Abschriften der Zinsertrags-Bekenntnisse behoben werden, was nothwendig ist, um den Zinsertrag des Hauses zur Erlangung eines Darleihens auszuweisen.

§. 223. Befreyung von der Gebäudezinssteuer.

Rücksichtlich der Befreyung von der Gebäudezinssteuer *) ist Folgendes vorgeschrieben:

1. Zeitliche Befreyungen von der Gebäudezinssteuer finden in der Hauptstadt Wien und ihren Vorstädten Statt:

a. Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird und früher noch gar nicht bestanden hat (10 Jahre).

b. Wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte (8 Jahre).

c. Wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nie bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert und vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst (8 Jahre); jedoch nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäude-Zins- und Classensteuer pro rata entfallen würde.

Anmerkung. Auf dem flachen Lande findet keine Steuerbefreyung Statt; sowie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen, und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

---

*) Der V. Abschnitt des oberwähnten Leitfadens: Von der zeitlichen Steuerbefreyung, ist nach dem später erschienenen im Texte angeführten Hofdecr. abzuändern.

2. Diese zeitliche Steuerbefreyung hat sich nur auf die l. f. ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken, und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreyung von andern öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

3. Zur Erwirkung der zeitlichen Befreyung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachfolgend ausgedrückten, für jeden Fall geltenden Präclusivfrist, sich bey seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen, und im vorschriftmäßigen Wege die Entscheidung der competenten Oberbehörde einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinigte Hofkanzley offen bleibt.

In Niederösterreich wird übrigens die Bewilligung der zeitlichen Steuerbefreyungen für neue Bauten rücksichtlich der Hauszinssteuer der n. ö. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission, und rücksichtlich der Hausclassensteuer dem n. ö. ständisch Verordneten Collegium zustehen, und es werden die dießfälligen Gesuche aus Wien und ihren Vorstädten bey der bestehenden Hauszins-Erhebungs-Commission in rechter Zeit einzubringen seyn.

4. Die Gesuche um eine zeitliche Steuerbefreyung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungsconsens bereits erwirkt wurde oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer 6 Wochen nach vollendetem und benützbarem, oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreyung keine Folge zu geben seyn würde, wenn sich bey der über das Steuerbefreyungs-Gesuch Statt findenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreyung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger, als 6 Wochen nach dem Ausspruche der competenten Behörde bewohnbar, oder in der Art benutzbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte.

§. 224. Gesuch.

Ein solches Anbringen muß folgender Maßen belegt seyn:

1. mit der Original-Baubewilligung, nebst dem von der competenten Behörde genehmigten Original-Bauplane;

2. mit dem obrigkeitlichen Original-Bewohnungsconsense, falls dieser bereits erwirkt wurde;

3. mit einer individuellen topographischen Beschreibung der neu gebauten Wohnbestandtheile, wo möglich mit der Unterscheidung derjenigen, welche auf ganz neuen Baustellen errichtet worden sind;

4. mit einer Zins-Fassion, falls bereits Vermiethungen eingetreten seyn sollten. (Nr. 124.)

§. 225. Ausnahme von dieser Begünstigung.

Von der oberwähnten Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Se. Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verbothen ist, gestatten, und die zeitliche Steuerbefreyung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen. (Hfd. v. 24. Febr. 1835.)

F. Polizeyvorschriften für Hauseigenthümer.

§. 226.

Die Hausinhaber sollen Niemanden ohne Paß oder Urlaubszettel auch nicht über Nacht bey sich einkehren lassen, und sie haben auch ihre Inwohner, Hausgenossen und Bedienten bey Verantwortung ernstlich dazu zu verhalten. (Pat. v. 18. Juny 1751.)

Da der öffentlichen Aufsicht eine genaue Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit seyn muß, so hat: 1. jeder Hauseigenthümer, Administrator, Sequester oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit anzuzeigen. 2. Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monathweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, hat er binnen 24 Stunden bey jedesmahliger Ver-

änderung die vorschriftmäßige Anzeige zu machen. Jede Nichtbeobachtung dieser Vorschriften wird als eine schwere Polizey-Übertretung betrachtet und bestraft. Eben so ist es eine schwere Polizey-Übertretung, wenn Jemand in dem Meldzettel sich einen falschen Nahmen beylegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. (St. G. II. Th. §. 78.) Jeder Hauseigenthümer soll endlich über alle in seinem Hause wohnenden Parteyen Auskunft zu geben im Stande seyn. (Rgsdcr. v. 10. Febr. 1816.)

Um überzeugt zu seyn, ob diesen Vorschriften genau nachgelebt werde, und die Residenz von bestimmungslosen Individuen zu reinigen, wird von den Polizeybezirks-Directionen von Zeit zu Zeit eine Häuser-Revision vorgenommen.

G. Vorschriften rücksichtlich der Conscription.

§. 227. Obliegenheiten des Hausbesitzers bey der Conscription.

Bey der Vornahme der Conscription erhält jeder Hausbesitzer so viele gedruckte Conscriptions-Zettel (Formulare), als er Wohnungen hat, sammt einer beygegebenen kurzen Belehrung über die Einschreibung derselben. Diese Belehrung läßt er, sobald die Conscription angesagt ist, in den Wohnungen zur Eintragung circuliren.

Der Conscriptions-Zettel enthält folgende Rubriken: 1. Vor- und Zunahme; 2. Qualification (Beschäftigung); 3. Geburtsjahr; 4. Stand; 5. Religion; 6. Geburtsort; 7. Anmerkung.

Die Wohnpartey hat in dem Anmerkungsfache anzuzeigen: bey den neu eingezogenen Wohnparteyen die Hausnummer der frühern Wohnung, oder den Ort, woher sie gekommen sind, bey Ausländern, wie lange sie sich in den diesseitigen Staaten aufhalten. Auch die abwesenden Kinder der Einheimischen dürfen in dem Conscriptionszettel nicht vergessen werden.

§. 228. Dießfällige Obliegenheiten der Wohnparteyen.

Die Hauseigenthümer sollen ferner den inwohnenden Familienhäuptern bedeuten, daß dieselben sich mit ihren Bürgerzetteln, Gewerbs- und Befugnißdecreten, Erwerbsteuerscheinen, etwa in Handen habenden geburtsobrigkeitlichen Entlassungen oder sonstigen Urkunden über ihre Eigenschaften gehörig auszuweisen und dieserwegen entweder persönlich, oder im Verhinderungsfalle durch jemand andern, welcher der Revisions-Commission über alles, was die Familie betrifft, bestimmte und verläßliche Auskunft zu geben vermag, zu erscheinen haben, dann ihre männlichen Angehörigen und Dienstleute die 38 Jahre mit ihren Pässen, Wanderbüchern und Aufenthaltsscheinen, die Landwehr mit ihren Landwehrkarten, die Beurlaubten mit ihren Urlaubsscheinen, die Studierenden mit ihren letzten Studienzeugnissen verläßlich und bei Vermeidung von Zwangsmitteln anwesend seyn sollen.

§. 229. Vorlegung der Conscriptionszettel.

Die Hauseigenthümer, Sequester und Administratoren in Wien haben nun in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, bey einer Strafe von 500 fl. C. M., die ausgefertigten, und mit Bemerkungen der inzwischen sich allenfalls ergebenden Veränderungen versehenen Conscriptions-Zettel der Revisions-Commission in bester Ordnung vorzulegen. Auch sind sie angewiesen, über die aus ihrem Hause in der Zwischenzeit ausgezogenen Parteyen die Auskunft, wohin sie gezogen sind, mit möglichster Genauigkeit zu geben. (Reg. Vdg. v. 28. Sept. 1829.)

H. Ausstellung der Zeugnisse für die Inwohner.

230. Zeugnisse des Hauseigenthümers.

Der Hauseigenthümer oder Administrator befindet sich oft in der Lage, für seine Inwohner Zeugnisse ausstellen zu müssen und zwar:

a. zum Behufe der Erlangung einer Unterstützung oder Versorgung der Kinder. (Nr. 126 — 129.)

b. Wegen Aufnahme in das allg. Krankenhaus.
c. Zur Erlangung eines Findelkindes. (Nr. 130.)

§. 231. Zeugniß zur Aufnahme in das allg. Krankenhaus.

Alle wahrhaft arme Kranke, welche keine Betheilung genießen, aber von Wien gebürtig sind, oder sich schon durch 10 Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, d. i. solche, welche hieher zuständig sind, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, die die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, und wenn sie nicht zu solchen Kategorien gehören, für welche die Dienstgeber, Innungen, oder einzelne zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Handelsleute und Professionisten die Verpflegsgebühren entrichten müssen, unentgeltlich in das allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung aufgenommen.

Zu diesem Ende muß ihnen der Eigenthümer oder Administrator des Hauses, wo sie wohnen, ein Armuthszeugniß ausstellen, welches dann von der k. k. Polizey-Bezirks-Direction zu bestätigen ist.

Das gedruckte Formular zu diesen Armuthszeugnissen kann bey der Polizey-Direction, den Polizey-Bezirks- und Stadtarmen Ärzten unentgeltlich behoben werden, und die darin enthaltenen Rubriken sind dann nur genau auszufüllen, jene Eigenschaften, welche einen Kranken zur unentgeltlichen Verpflegung geeignet machen, deutlich herauszuheben und das dießfällige Aufnahms-Document vorschriftmäßig und vollständig auszustellen. (Hfd. v. 18. Febr. 1837. §. 14.)

Anmerkung. Auch die gedruckten Formulare der Zeugnisse für die Dienstgeber, welche sie ihren erkrankten Dienstbothen in das allg. Krankenhaus mitzugeben haben, sind an den oben angezeigten Orten von den Hausbesitzern und Administratoren unentgeltlich zu beheben und für die Parteyen zu verwenden. (Eb. §. 3.)

§. 232. Fortsetzung.

Für folgende Personen, wenn sie sich um die Aufnahme in das allg. Krankenhaus bewerben, hat der Hauseigenthümer oder Administrator ein Zeugniß auszustellen:

a. Für jene, welche mit Anweisungen von irgend einer Behörde oder einer Partey, bey welcher sie dienen, und von welcher die Verpflegsgebühren bestritten werden, versehen sind;

b. die zu einer Innung gehören und Innungszettel beybringen;

c. alle jene, welche von einem hiesigen Armen-Institute eine Betheilung genießen und ihr Pfründenbüchel, Täfelchen, oder den eigends dazu bestimmten Meldzettel bey der Aufnahme aufzuweisen vermögen; endlich

d. jene nach Wien zuständigen Individuen, für welche sogleich die vorschriftmäßige Vorhineinzahlung der Verpflegsgebühren geleistet wird.

In einem solchen Zeugnisse soll:

a. Der Tauf- und Geschlechtsnahme, und zwar bey verheiratheten weiblichen Individuen sowohl der Familiennahme, als der Zunahme des Gatten;

b. das Alter;

c. die Religion;

d. der Stand, Character oder die Beschäftigung;

e. der Geburtsort mit Beyfügung der Herrschaft, Pfarre, des Kreises und des Landes; ferner

f. der Aufenthaltsort und Wohnort, sowie hauptsächlich die ausdrückliche Angabe, ob und wo der Aufzunehmende zuletzt ununterbrochen durch 10 Jahre sich aufgehalten hat, und wohin er somit zuständig ist; dann endlich

g. ob und welche zahlungspflichtige Anverwandte er hat, genau und richtig angegeben seyn. (Ebenda §. 1—2.)

§. 233. Zeugniß zur Erlangung eines Findelkindes.

Zur Erlangung eines Pflegekindes aus der k. k. Findelhaus-Anstalt ist das Zeugniß des Hausherrn erforderlich. (Nr. 130.) Mit diesem Zeugnisse geht man zuerst zu dem Grundgerichte und Pfarrer, dann in das Findelhaus.

Über diesen Geschäftszweig kann nachgelesen werden:

Barth-Barthenheim, Graf v., Leitfaden für sämmt-

liche Hausinhaber und Haus-Administratoren der Stadt Wien in Hauszinssteuer-Angelegenheiten. Wien 1830.

F. Schopf, Sammlung aller in Conscriptions-Recrutirungs- und Militär-Entlassungs-Angelegenheiten erlassenen Vorschriften. Wien 1833. Deren Fortsetzung. Wien 1836.

Judensachen.

§. 234. Dießfällige Behörde.

Die Geschäfte in Judensachen sind der k. k. Polizey-Ober-Direction übertragen, wobey es sich von selbst versteht, daß der k. k. n. ö. Regierung immer die Aufsicht und Leitung des jüdischen Toleranzgeschäftes vorbehalten bleibt. (Hfd. v. 9. Juny 1797.)

§. 235. Toleranzgesuch.

Die Juden, welche sich in Wien aufhalten, zerfallen in tolerirte (geduldete), und fremde. Alle, welche die Duldung in Wien ansuchen wollen, müssen, wenn sie aus den k. k. Staaten sind, dieselbe bey der Regierung *), Ausländer bey Sr. Majestät ansuchen. (Pat. v. 2. Jänner 1782. §. 3.) Zur Bewirkung der Toleranz hat der Israelite 1. das Gewerbe, welches er betreiben, oder den Nahrungszweig, den er hier einschlagen will; 2. den zur Unterstützung seiner Beschäftigung und Erhaltung der hiesigen Duldung erforderlichen Vermögensstand unverfälscht auszuweisen, endlich: 3. anzuzeigen, was er Toleranzgeld (Schutzgeld), entrichten könne.

Neue Toleranzen werden nur äußerst sparsam **) und nur in Fällen außerordentlicher Ansprüche verliehen. (Pat. v. 2. Jänner 1782 §. 4 u. Hfd. v. 28. Febr. 1817) und immer nur auf eine gewisse Anzahl Jahre ertheilt. (Hfbsch. v. 2. Oct. 1795.) Nur den geadelten und jenen Juden, welche im Besitze eines Großhandlungsprivilegiums sind, darf die Toleranz auf ihre Person auf unbestimmte Zeit, wenn sie sich ihrer

---

*) Ertheilt wird sie von der k. k. Hofkanzley. (Hfd. v. 9. May 1807.)

**) Damit die Zahl der in Wien tolerirten Juden nicht vermehrt werde. (Hfd. v. 4. Febr. 1820.)

nicht unwürdig machen, ohne Anstand ertheilt werden. (Hofentschl. v. 1. Oct. 1807). Gegenwärtig wird eine neue Toleranz nur aus besonderen Rücksichten und auf das vorläufig erwirkte Großhandlungsbefugniß verliehen *). Jene Juden, welche die Toleranz auf Großhandlungsbefugnisse erlangen wollen, müssen aber nebst den zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Eigenschaften, noch besondere um den Staat erworbene Verdienste ausweisen. (A. h. Entschl. v. 29. Oct. 1829 und Hfd. v. 23. Decbr. 1822.)

§. 236. Toleranz-Verlängerung.

Um Toleranz-Verlängerung muß 6 Wochen vor Erlöschung der Toleranz angesucht werden. Derley Gesuche sind zwar an die Landesstelle zu richten, jedoch zur Vermeidung der Schreiberey sogleich bey der Polizey-Ober-Direction zur Einbegleitung einzureichen. (Rgsdcr. v. 4. Oct. 1814, 3. Jänner 1816 und Rgsbsch. v. 7. Jänner 1825.)

§. 237. Toleranz auf dem Lande.

Auf dem offenen Lande in N. Ö. wird die Toleranz den Israeliten nur dann ertheilt, wenn sie irgend auf einem Dorfe, in einem Markte, in einer Landstadt, oder allenfalls auf einem bisher noch unbekannten öden Grunde eine Fabrik errichten,

---

*) Wie läßt sich aber diese Verordnung mit dem Hfbsch. v. 23. Oct. 1795 (welcher später vorkommen wird), vereinigen, worin es heißt: „Ohne angesuchte Toleranz soll weder eine Handlung, noch eine Großhandlung ertheilt werden"? Der Jude kommt zuerst um das Großhandlungsbefugniß ein, dieses wird ihm bedingt ertheilt, nämlich für den Fall der erhaltenen Toleranz. Das Verfahren ist analog jenem über die Aufnahme eines Würtembergers in den österr. Staatsverband und eines fremden Diöcesan in das Seminarium. Auch hier darf die Aufnahme nicht früher geschehen, bis nicht der Würtemberger die Entlassung aus dem würtembergischen Staatsverbande, der Candidatus theologiae das Dimissorial-Schreiben des eigenen Bischofes beygebracht hat; diese Entlassung und dieses Schreiben werden ihnen aber nur ertheilt, wenn sie sich über die Aufnahme in den österr. Staatsverband, in das Seminarium ausgewiesen haben. (S. den Artikel Ein- und Auswanderungssachen.)

oder sonst ein nützliches Gewerbe einführen wollten. (Pat. v. 2. Jänner 1782. §. 7.)

§. 238. Aufnahmsbewilligung der fremden Israeliten.

Dem fremden Juden ist zwar gestattet, zur Betreibung seiner Geschäfte *) von Zeit zu Zeit nach Wien zu kommen, jedoch hat er sich binnen 24 Stunden nach der Ankunft bey der Polizey-Ober-Direction in dem Meldzimmer um die Aufenthaltserlaubniß zu melden. Sollte sich der Fremde über die in seiner Aufenthaltsbollete bestimmte Zeit aufhalten wollen, so hat er einen Tag vor der ganz verflossenen Frist sich wieder daselbst um Verlängerung zu melden. Die Bewilligung sowohl, als die Verlängerung, wird in der Regel nur auf 14 Tage gegeben. (Instr. für die Jud. Comm. v. 13. Juny 1782 §. 8—9 und Rgsdcr. v. 8. May 1794.) Die erhaltene Aufenthaltsbollete hat er immer einen Tag vor der Abreise bey der Polizey-Oberdirection in eben dem Meldzimmer, wo er selbe erhalten hat, zurückzulegen. Er erhält dafür eine blaue nur auf 24 Stunden geltende Nachtbollete (Abreisebollete), die er dann bey der Linie abgibt. (Angef. Instr. §. 16 und Rgsdcr. v. 2. May 1794.)

Jene Juden, welche sich in Wien in der Absicht eines längeren Aufenthaltes einfinden, haben ihre an die Regierung stylisirten Aufenthaltsgesuche unmittelbar bey der Polizey-Oberdirection einzureichen. (Angef. Pat. §. 10 und Rgsbsch. v. 7. Jänner 1825). Die Aufenthaltsbewilligung auf Jahresfrist wird den fremden Juden nur in jenen Fällen ertheilt, wo die Beendigung eines einzelnen bestimmten Geschäftes oder ihre Ausbildung im wissenschaftlichen, Kunst- oder Gewerbsfache ihre persönliche Gegenwart nothwendig macht. (Hfd. v. 28. Febr. 1823) (Nr. 131). Wird einem Juden ein Gewerbe und die Aufenthaltsbewilligung zu diesem Gewerbsbetriebe ertheilet, so ist dieser kein zeitlicher Aufenthalt im eigentlichen Sinne des Wortes. Ein solcher Aufenthalt erstreckt sich auf die ganze

*) Er muß sich deßhalb bey der Linie mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen, in Handels- oder Rechtsangelegenheiten hierher zu kommen. (A. h. Entschl. v. 1. Oct. 1807.)

Zeit, wo der Jude das Gewerbe betreibt, und unterscheidet sich von der Toleranz in der Wesenheit gar nicht. (Hfd. v. 23. Decbr. 1822.)

§. 239. Dienstbothen-Aufnahme.

Den Juden ist gestattet, so viele Dienstbothen zu halten, als ihre Geschäfte fordern. Ehe aber die Tolerirten fremde Dienstbothen aufnehmen, müssen sie die Bewilligung hierzu bey der Regierung ansuchen. Die Entlassung des Dienstbothen ist bey der Polizey-Ober-Direction anzuzeigen. (A. Pat. und Rgsdcr. v. 9. Juny 1803). Das Halten christlicher Dienstbothen endlich ist den Juden verbothen. (Hfd. v. 14 Septbr. 1818).

§. 240. Judenehen.

Zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung bey dem Kreisamte ansuchen, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein oder der andere Theil einverleibt ist. (B. G. B. §. 124). Den Juden ist zwar die Schließung der Ehe zur Advent- und Fastenzeit nicht untersagt, jedoch ist nicht erlaubt, daß sie in diesen verbothenen Zeiten ihre Hochzeiten mit Musik, Tanz und ähnlichen Erlustigungs-Arten begehen. (Hfd. v. 8. Oct. 1807). Rücksichtlich der Nachsicht von Verkündigungen und Ehehindernissen gelten die für Christen bestehenden Vorschriften. (B. G. B. §. 126.)

§. 241. Gewerbsrechte der Juden.

1. Den tolerirten Juden ist gestattet, daß sie alle Gattungen von Handwerken und Gewerben bey christlichen Meistern, allenfalls auch unter sich selbst erlernen, und in dieser Absicht sich bey christlichen Meistern als Lehrjungen aufdingen, oder als Gesellen arbeiten, und jene (die christlichen Gewerbsleute), sie ohne Bedenken aufnehmen können. (A. Pat. §. 10). Um als Lehrjunge angenommen oder als Geselle von den Innungen aufgedungen zu werden, muß der Israelite die Bewilligung der Landesstelle durch die k. k. Polizey-Ober-Direction erwirkt haben. (Rgsdcr. v. 7. März 1818). Israeliten können zwar das Bürger- und Meisterrecht nicht

erlangen, jedoch auf freye Hand alle Gattungen von Gewerben treiben, wenn sie gleich den Christen die erforderliche obrigkeitliche Bewilligung erhalten haben. (A. Pat. §. 11.)

2. Den tolerirten Juden wird unter allen unbürgerlichen Handelszweigen freye Wahl gegeben und sie sind berechtiget, sich um ein Befugniß der Großhandlung unter den nämlichen Bedingnissen und mit eben den Freyheiten zu bewerben, wie sie von christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden. (Eb. §. 12). Allein ohne angesuchte Toleranz soll weder eine Handlung, noch eine Großhandlung ertheilt werden. (Hfbsch. v. 23. Oct. 1795). Auch haben die Israeliten, wenn sie ein Großhandlungsbefugniß in Wien erlangen wollen, nicht allein die Beweise der Großhandlungseigenschaften, sondern auch besondere Verdienste um den Staat zu erweisen. (Hfd. v. 29. Oct. 1821). Der Gattin eines in Wien tolerirten, aus Rücksicht auf die eintretende Erwerbs-Unfähigkeit ihres in Jahren vorgerückten und der Kränklichkeit unterworfenen Mannes, darf zur Aushülfe ein anderweitiger Erwerb durch Zuweisung eines angemessenen Verschleißrechtes bewilligt werden, nachdem sie auch für den Fall künftigen Witwenstandes auf den Grund der erhaltenen Toleranz einen Anspruch nehmen konnte. Diese Verschleißrechte dürfen sich jedoch nicht weiter, als auf solche geringe Artikel erstrecken, welche nach den bestehenden Gesetzen den Weibern überhaupt bey eintretenden Rücksichten zugewiesen zu werden pflegen. (Hfd. v. 1. July 1822). Die Witwen der in Wien tolerirten jüdischen Handelsleute können, im Falle sie den Handelszweig ihres verstorbenen Mannes wegen geänderten Verhältnissen nicht fortzuführen vermögen, denselben nach vorläufig erhaltener Bewilligung der Regierung mit einem andern vertauschen, welcher jedoch immer ein solcher Erwerbszweig seyn muß, wozu sie nach ihren persönlichen Eigenschaften geeignet sind. (Hfd. v. 4. Novbr. 1822.)

Die Handlungsbefugnisse, welche an Israeliten ertheilt werden, können aber nicht aus dem nämlichen Gesichtspuncte betrachtet werden, aus welchem dgl. Verleihungen an Christen geschehen; denn die Israeliten dürfen keineswegs Mitglieder des Gremiums des bgl. Handelsstandes werden, sondern sie

bleiben isolirte Händler, die mit dem bgl. Handelsstande nichts gemein haben. Daraus folgt, daß sie keine zum bgl. Handelsstande gehörigen Classenhandlungen erhalten, und hinsichtlich des Handlungsfondes keineswegs auf gleiche Art behandelt werden. (Rgsdcr. v. 1. Novbr. 1822). Was die von frühern Zeiten her, auf einzelne Erwerbsquellen geduldeten Juden anbelangt, so kann rücksichtlich ihrer der Fall einer Fondesausweisung dann eintreten, wenn nach aufgehobener Crida eines solchen jüdischen Handelsmannes seine vorhin betriebene Handlung weiter fortgeführt werden darf. Wo es sich also um eine neue Fondesausweisung handelt, kann es keinem Anstande unterliegen, daß, nachdem kein Unterschied der Fondesausweisung in Beziehung der Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse besteht, die hier auf einen bestimmten Handelszweig geduldeten Juden in einem solchen Falle bey der Ausweisung des Fondes nach den nämlichen Bestimmungen zu behandeln sind, welche die Gesetze für die gleichen Classen der christlichen Handelsleute vorschreiben. (Rgsdcr. v. 13. März 1818.)

Jene Juden, welche ein Befugniß auf Papier-, Wolle-, rohen Leders oder sonstigen Handel haben, sollen verhalten werden, ihr Befugniß sowohl, als die Firma bey dem Merkantil- und Wechselgerichte einzulegen. (Rgsdcr. v. 2. July 1799). Die Witwe, welche die Handlung ihres Gatten fortsetzen will, hat um Abänderung der Firma und Protokollirungsbewilligung anzulangen. (Rescr. v. 17. Decbr. 1760 u. Rgsdcr. v. Jänner 1811.)

§. 242. Fortsetzung.

3. Den tolerirten Juden ist die Anlegung von Manufacturen und Fabriken erlaubt. (A. Pat. §. 13). Untolerirten Juden kann aus Rücksicht gemeinnütziger Fabriks-Unternehmungen der zeitliche Aufenthalt zu diesem Behufe, und ein Befugniß ertheilt werden. (Hfd. v. 4. März 1818.)

4. Juden, die eine Landesfabrik in andern Ländern besitzen, können in Wien gleichfalls eine Niederlage gegen dem errichten, daß sie dieselbe durch solche Leute bedienen lassen, welche zum hiesigen Aufenthalte geeignet sind. Außer

den Marktzeiten eigene Niederlagen in Wien zu halten, ist ihnen nur an solchen Orten, wo sie geduldet sind, nicht aber auch an solchen Orten, wo ihnen kein Aufenthalt gestattet, oder wegen ihrer Nichtvermehrung besondere politische Verfügungen bestehen, zugestanden. (Hfd. v. 10. Jänner 1803, 7. Jänner 1805 und 19. März 1804.)

5. Jenen Juden, welche mit ordentlichen Päßen versehen sind, ist der Verkauf roher Producte auf dem flachen Lande gestattet, der Tuchhandel jedoch nur auf Jahrmärkten zugestanden. (Rgsdcr. v. 16. Febr. 1819.)

6. Flachs dürfen die fremden Juden nur auf privilegirten Märkten verkaufen und haben sich alles Hausirens zu enthalten. (Rgsdcr. v. 7. Febr. 1804.)

7. Die tolerirten Juden können den Getreidehandel, um so mehr auch den Naturproductenhandel betreiben, wozu es keines besondern Befugnisses bedarf. (Hfd. v. 25. Nov. 1819 und Rgsdcr. v. 26. Apr. 1822.)

8. Sie können die Mahlerey, Bildhauerey und andere freye Künste ausüben. (A. Pat. §. 11.)

9. Sie können Doctores juris civilis und zugleich Advokaten werden, und in dieser Eigenschaft Juden und Christen vertreten. (Hfd. v. 4. Sept. 1790.)

10. Die neu Tolerirten dürfen sich mit keinem andern Geschäfte, als auf welches sie tolerirt geworden, und welches in der Toleranz-Ertheilung immer auszudrücken ist, abgeben, keinen anderen Handel treiben, und insbesondere das schädliche Geldnegoziren nicht unternehmen.

11. Die fremden Juden sind im Handel und Wandel und in Betreibung des Nahrungsgeschäftes den hiesigen Tolerirten nicht gleich zu halten, daher sie auch nicht das Befugniß haben, mit solchen Waaren zu handeln, die eigends hierzu berechtigten Handelsleuten und den hier tolerirten Juden allein zu führen erlaubt sind. Jedoch steht es ihnen frey, zu Jahrmarktszeiten mit allen Waaren, die sonst einzuführen allgemein erlaubt sind, außer den Marktzeiten aber mit jenen zu handeln, welche jeder auswärtige Handelsmann zu verkaufen berechtiget ist. Gleichfalls ist ihnen gestattet, erlaubte Waaren zur Versendung außer Landes einzukaufen, und Bestellun-

gen aller hier einzuführen erlaubten rohen unbearbeiteten Materialien und Zugehör von Fabriken und berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten zu übernehmen. (Pat. v. 2. Jänner 1782.)

§. 243. Verbothene Beschäftigungen der Juden.

1) Da die Juden zum Besitze unbeweglicher Güter für unfähig erklärt sind (Hfd. v. 23. Oct. 1816), so können sie auch keine radicirten Gewerbe an sich bringen.

2. Juden dürfen keine Wirthshäuser in Bestand nehmen oder verpachten, sondern sollen dieselben in persona ausüben. (Hfd. v. 21. Juny 1791 und Rgsdcr. v. 10. Jänner 1819). Kaffehschänken sind den Israeliten verbothen. (Rgsdcr. vom 19. Septbr. 1799.)

3. Den Juden ist das Hausiren in den österr. Staaten überhaupt, mithin auch zur Jahrmarktzeit verbothen. (Pat. v. 2. Jänner 1782, Hfd. v. 13. May 1794, Rgsdcr. v. 25. Aug. 1818 nnd 16. Febr. 1819.)

4. Den Juden ist gestattet, alte und neue Kleidungsstücke, sowie auch Waaren einzukaufen. Außer der Marktzeit ist ihnen jedoch der Verkauf von Waaren unter Confiskation verbothen. (Hfbsch. v. 26. Aug. und Reg. Circ. v. 10. Septbr. 1790). Denselben ist der Verkauf der Pelzwaaren außer der Marktzeit und das Hausiren mit selben immer verbothen, was insbesondere auch von den pohlnischen Juden zu gelten hat. (Hfd. v. 7. Aug. 1806). Das Tändeln mit Kleidungsstücken und andern Waaren in Häusern, Gewölben, auf öffentlichen Gassen und Straßen ist den Juden verbothen. (Hfd. v. 13. May und Rgsdcr. v. 25. May 1792.)

5. Den Juden ist bey Confiskationsstrafe verbothen, unbrauchbares Silber, Gold, silberne Ketten, Fäden, Zupf-Silber und Gold einzukaufen oder einzutauschen. (A. h. Entschl. v. 5. Septbr. 1778.)

6. Den untolerirten Juden ist der Handel mit Häuten verbothen. (Rgsdcr. v. 9. Febr. 1803.)

7. Von der Erzeugung und dem Handel mit Salpeter und Pulver sind die Juden ausgeschlossen. (Pat. v. 1. und 21. Decbr. 1807.)

8. Von dem Productenhandel sind die Juden gänzlich ausgeschlossen. (Rgsdcr. v. 11. März 1808.)

(Über diesen Artikel s. Barthenheim Beiträge zur politischen Gesetzkunde. Wien 1821. 1. Bd.)

Militärsachen.

§. 244. Befreyung vom Militärdienste.

Um Befreyung vom Militärdienste kann angesucht werden, wenn ein gesetzlicher Grund dazu vorhanden ist. Ein solcher ist z. B. wenn ein Individuum wegen außerordentlicher im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bey Hause dringend nothwendig wäre. (Recr. Pat. v. 7. Aug. 1827 §. 13.) (Nr. 132 — 135.)

§. 245. Entlassung im Concertationswege.

Die Entlassung im Concertationswege geschieht auf Wirthschaften nur in dem Falle, wenn dem Soldaten während seiner Dienstzeit die Ältern das dießfällige Reale abtreten, jene alt und gebrechlich sind und keine andern zum Wirthschaftsbetriebe geeignete, entweder von der Recrutirung schon freye, oder doch im Alter schon vorgerückte Söhne haben. (Eb. §. 9.)

§. 246. Gesuch.

Das Anlangen um Entlassung hat auf dem Lande bey dem Kreisamte, in Wien bey der Regierung zu geschehen, und die Gesuche dürfen nicht unmittelbar an das General-Commando, an die Corps oder Regimenter abgegeben werden. (Gub. Vdg. v. 27. Apr. 1810.)

Dem Anbringer ist zu allegiren:

1. Das Testament oder die Abtretungs-Urkunde, durch welche der Militärist in den Besitz einer Wirthschaft oder eines Gewerbes gelangte.
2. Der Grundbuchs-Extract, welcher die Lasten enthält.
3. Der Taufschein der Eltern.
4. Allenfalls das ärztliche Zeugniß über die Leibesbeschaffenheit der Letzten.

5. Alle jene Documente, welche des Entlassungswerbers Nothwendigkeit bey Hause aus besondern Gründen darthun.

Anmerkung. Von diesen Urkunden müssen jene sub Nr. 2–5. Original, sub Nr. 1 in Original, oder vidim. Abschrift oder extractive seyn. (Nr. 136—138)

§. 247. Entlassung gegen Offerte.

Die Entlassung gegen Offerte muß jedesmahl besonders angesucht werden und kann von der Militärbehörde nach Maß der von den politischen Behörden angeführten und bestätigten Gründe bewilliget oder verweigert werden. Bereits dienende Soldaten können nicht ohne Bekleidung entlassen werden; der Entlaßwerber gegen Offerte hat daher das Montursgeld, sowie auch das bey der Stellvertretung der Rekruten vorgeschriebene Cautions-Capital (Depositum) zu erlegen. (Hfkr. Vdg. v. 6. Decbr. 1834). Die Entlassungsgesuche sind von den General-Commanden zu entscheiden, wenn von dem Regimente oder Corps auf die Entlassung eingerathen wird, und der Entlassungswerber wenigstens schon acht volle Jahre gedient hat.

§. 248. Bedingniß hierbey.

Das wesentlichste Bedingniß, welches der Entlassungswerber erfüllen muß, ist die Stellung eines andern tauglichen Mannes an seine Stelle, der förmlich assentirt wird, und die vom erstern contrahirte oder gesetzliche Dienstzeit für selben im Militärstande zu vollenden hat. Vor erfüllter dießfälliger Bedingung wird der Mann nicht entlassen. (Hfkr. Vdg. v. 20. Septbr. 1827). Ausgediente Inländer, wenn sie noch ganz diensttauglich sich befinden, ausgediente Ausländer, wenn sie vermöge ihrer Conduite verläßlich und vertraut sind und Individuen aus dem Civile, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und gehörig nachweisen, sind dazu geeignet. (Hfkr. Vdg. v. 6. Decbr. 1834.) (Nr. 139.)

§. 249. Urlaub.

Die Veranlassung zu Urlaubsgesuchen sind: Familienangelegenheiten, ärztlich anbefohlene Luftveränderung, Ge-

brauch der Bäder u. s. w. Die Urlaubsgesuche der Officiere im Inlande bewilliget das General-Commando.

Gesuche um Beurlaubung sind nicht unmittelbar an die Regiments-Commanden, sondern im gehörigen Wege zu überreichen, d. h. sie haben mittelbar durch die betreffenden Herrschaften, Magistrate und Kreisämter dahinzu gelangen. (Rgsdcr. v. 5. März 1824.)

§. 250. Gesuch.

Das Gesuch muß enthalten: 1. Die Veranlassung desselben durch ein ärztliches Zeugniß oder eine andere Urkunde bewiesen. 2. Anführung der Länge des Urlaubes, des Ortes, wohin man sich begeben will, und seine Entfernung von der Garnison, zu der man gehört. 3. Beysatz, ob man mit Beybehaltung der Gage, oder mit ihrer Carenz um den Urlaub bittet. (Nr. 141 — 143.)

§. 251. Urlaubs-Verlängerung.

Wenn Urlaubsverlängerungen nur auf kurze Zeit und wegen großer Entfernung zwischen der Urlaubs- und Garnisons-Station bey dem General-Commando, unter dem man sich beurlaubt aufhält, angesucht werden, so muß, wie bey jedem Urlaubsgesuche a. die Veranlassung desselben angegeben und b. das eigene Regiment oder Corps durch eine Meldung von dem Ansuchen verständiget werden.

§ 252. Heirathen der Militäristen.

Die Heirathen der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, werden von dem Regiments-Commando, hingegen die Heirathen der Officiere gegen Revers von Sr. Majestät bewilliget, wohin die Gesuche mittels des Hofkriegsrathes gelangen. (Heiraths-Normale der k. k. Armee v. J. 1812). Die Polizeywache hat die Heiraths-Erlaubniß bey der vorgesetzten Civilbehörde anzusuchen, welche diese gegen den von der Braut auszustellenden Renuntiations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen kann. (Ebenda). Zur Verehlichung eines Landwehrmannes ist in Friedenszeiten der obrigkeitliche Consens hinreichend, für die Zeit aber, als er zum activen Dienste berufen ist, besonders rücksichtswürdige Fälle

ausgenommen, die Heirathsbewilligung einzustellen. (Hfd. v. 9. Novbr. 1813 und 25. Juny 1835). Der Gränzwache ertheilt die Heirathsbewilligung ihre Landesbehörde. In jeder Compagnie dürfen aber nur 20 Mann heirathen, und zwar in der Regel nur solche, die durch eine längere Dauer als 5 Jahre sich unmittelbar im Dienste der Gränzwache befinden, und sich stets tadellos benehmen. (Hfd. v. 7. Novbr. 1829 und 19. Juny 1832). Diese Vorschriften finden auch auf die Angestellten der Gefällenwache Anwendung. (Rgsdcr. v. 13. Octbr. 1835.)

§. 253. Heirath auf die zweyte Art.

Dem Gesuche eines Militäristen vom Feldwebel abwärts, insbesondere der beurlaubten Mannschaft, um die Bewilligung, sich auf die zweyte Art, d. h. mit Verzichtleistung auf die Militärbeneficien verehlichen zu dürfen, ist beyzuschließen:

1. Der Taufschein der Braut, und wenn sie Witwe ist, der Todtenschein des vorigen Gatten.

2. Das von der Civil-Obrigkeit gefertigte Sittenzeugniß und

3. das Vermögenszeugniß der Braut, worin zugleich bestätiget werden muß, daß sie alles für sich und ihre etwaigen Kinder Röthige aus Eigenem zu bestreiten im Stande und erböthig sey. Dieses Zeugniß wird von der Obrigkeit der ihr unterthänigen, mit einem Soldaten sich verheirathen wollenden Weibsperson ertheilt. (Hfd. v. 14. Octbr. 1775.)

4. Der ämtlich bestätigte Verzichtrevers der Braut, in welchem sie sich verbindet, keinen Anspruch auf alle wie immer Nahmen habenden Militärbeneficien, wie auch auf die Militärjurisdiction für sich und ihre Kinder bey Lebzeiten und nach Absterben ihres künftigen Mannes machen zu wollen.

5. Der Urlaubspaß des Heirathwerbers.

6. In Fällen, wenn eine Witwe, welche Kinder hat, die zweyte Verehlichung ansucht, eine Abschrift der Ehepacten. (Hfd. v. 4. Octbr. 1810 und Rgsdcr. v. 16. Aug. 1816.)

Übrigens müssen solche Gesuche sammt Beylagen stets mit dem classenmäßigen Stempel versehen seyn.

§. 254. Anbringen der Militäristen in besondern Angelegenheiten.

Militäristen suchen oft an: a. um Befreyung von der Übung (Nr. 140); b. um Aufnahme in das Invalidenhaus. (Nr. 144); c. bey Sr. Majestät um Unterstützung (Nr. 145.)

§. 255. Pension für Stabs- und Oberofficiere

Die Stabs- und Oberofficiere der Armee, welche nach den bestehenden Vorschriften als untauglich zu allen Militär-Diensten (Real-Invaliden) erklärt worden sind, erhalten eine nach ihrem Character gesetzlich bestimmte Pension, welche sie jedoch in der Regel niemahls im Auslande verzehren dürfen. (Vdg. v. 28. März 1750 §. 6 und 11.) Die Officiere von der Landwehre, welche durch Wunden zum weiteren Dienste untauglich werden, sind den Officieren von den Linientruppen gleich zu halten. (Hfd. v. 10. März 1810 §. 1.)

Da kein Officier ohne Erlag einer Caution heirathen darf (§. 252), so wird in der Folge die Verleihung einer Pension nur bey jenen Witwen und Waisen eintreten, deren Männer oder Väter vor dem Feinde ihr Leben einbüßen, an ihren Wunden gestorben sind, oder an einer in der Spitals-Dienstleistung erweislich ererbten Krankheit umkommen, wenn sie gleich Cautionen (Verzicht-Reverse) eingelegt haben sollten. (Hfd. v. 24. Apr. 1788, 19. Decbr. 1809.)

Die Pensionsbeträge sind nach dem Character des Mannes (Vaters) in bestimmten Geldbeträgen festgesetzt. In Ansehung der Normal-Jahre, bis zu welchen die Pensionen und Provisionen der Militär-Waisen bewilliget werden, gelten die bey den Civil-Waisen angeführten Bestimmungen. (Vdg. v. 27. Juny 1803 und 6. July 1804.)

§. 256. Unterstützung für Gemeine.

Die zum Dienste untauglich gewordenen unbemittelten Soldaten und Landwehrmänner vom Unterofficier abwärts, welche in der militärischen Untersuchung (Superarbitrirung)

als Realinvaliden erklärt worden sind, erhalten entweder die Versorgung in oder außer den Invalidenhäusern, oder wenn sie auf diese verzichten, die gänzliche Abfertigung (Dienst-Gratiale), oder auch das nöthige Reisegeld. (Hfd. v. 10. März 1810. §. 4). Die außer dem Invalidenhause befindlichen Invaliden (Patental-Invaliden), beziehen dieselbe Löhnung, nicht aber Brot, Service und andere mit der Versorgung verknüpfte Vortheile. Die Abfertigung (Reservation), wird jenen Invaliden ertheilt, welche Zeugnisse beybringen, daß sie eine andere Versorgung im Inlande gefunden haben. (Vdg. v. 3. Juny 1812.)

Die Weiber der Gemeinen, welche auf die 1. Art verheirathet sind, erhalten nach dem Tode ihrer Männer eine Abfertigung. (Vdg. v. 10. Aug. 1812). Die auf die 2. Art verheiratheten Weiber (§. 253) aber haben als Witwen auf eine Militär-Versorgung keinen Anspruch. Die Soldaten-Waisen werden durch die für sie bestimmten Waisenstiftungen, bey dem Armen-Institute oder in einem Regiments-Erziehungshause versorgt. (Vdg. v. 5. Apr. 1788.)

§. 257. Gesuch der Witwe um eine Militär-Pension.

Die Gesuche um Militär-Pensionen bewilliget Se. Majestät. Das Gesuch ist bey dem Hofkriegsrath einzubringen.

Die Erfordernisse sind:

1. Der Tod des Gatten erwiesen durch den Todtenschein.

2. Die Art der Verehlichung, erwiesen durch die Beylegung einer Abschrift der Ehebewilligung und des Trauungsscheines.

3. Verdienste des Gatten, dessen Dienstzeit und gemachte Feldzüge, dargethan durch die von den Regimentern erhobenen oder in der Verlassenschaft vorgefundenen Zeugnisse oder den Dienstes-Extract. Wenn der Tod vor dem Feinde oder als Folge erhaltener Kriegswunden geschah, so muß der erste Umstand, sowie die Verwundung von dem betreffenden Regimente oder Corps bestätiget, zugleich auch durch feldärztliche Zeugnisse (Parere), erwiesen werden, daß der Tod die Folge der Kriegswunden war.

4. Mittellosigkeit und Unvermögen, sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Die erstere wird hinsichtlich des Gatten, durch eine Urkunde von Seite der Abhandlungsinstanz, und in Rücksicht der Gattin durch die Bestätigung des Stations-Commando oder der Ortspfarre erwiesen, wodurch zugleich auch die Moralität der Witwe und ihre Unfähigkeit zum Erwerbe bezeuget wird.

5. Zahl der unversorgten Kinder, ihre allfällige Kränklichkeit, letztere durch ärztliche Zeugnisse bestätiget. (Nr. 151.)

Bey dem Gesuche um einen Erziehungsbeytrag für die Kinder ist die Beylegung einer vidimirten Abschrift des hofkriegsräthlichen Cautions-Depositenscheines nöthig.

§. 258. Beförderung der Militäristen zu Civildiensten.

Invaliden-Unterofficiere und Gemeine sind vorzüglich bey der Dienerschaft, nämlich zu Thürhüther-, Heitzer-, Kanzleydiener- und Hausknechtsdiensten anzustellen. (Hfd. v. 31. Decbr. 1797 und 9. July 1823.)

Auf die im Schreiben gut geübten Individuen aus der Zahl der Invaliden ist auch bey Verleihung der Kanzellisten- und anderer Stellen, wozu sie geeignet sind, vorzüglich Bedacht zu nehmen. (Hfd. v. 19. Decbr. 1817). Ein pensionirter Officier, welcher bey einer Civilgerichtsbehörde als Kanzellist angestellt zu werden wünscht, hat vorher mit seiner Pension als unentgeltlicher Kanzley-Practikant oder Accessist bey jener Gerichtsbehörde, wo er eine Kanzellistenstelle zu erhalten wünscht einzutreten. (Hfd. v. 30. Septbr. 1823.)

§. 259. Behörde, wo derley Gesuche einzubringen sind.

Allen Unterofficieren und der Mannschaft ist untersagt, ihre Anstellungsgesuche außer dem vorgeschriebenen Dienstwege unmittelbar bey der Civilstelle einzureichen. Sie haben dieselben jedesmahl durch ihr vorgesetztes Regiments- oder Bataillons-Commando einzugeben. (Nr. 146 — 150.)

§. 260. In welchen Fällen eine solche Anstellung nicht Statt findet.

Ausgetretene Militärpersonen dürfen in folgenden 3 Fällen ohne vorhergegangene a. h. Bewilligung im Civildienste

nicht angestellt werden, und zwar: 1. Wenn sie ein Verbrechen begangen, und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab instantia losgesprochen worden sind. 2. Wenn sie auch nur im Disciplinarwege Bestrafungen solcher Vergehen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civilanstellung überhaupt, oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere, offenbar ausschließen, oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen. 3. Wenn sie durch Cassation ihrer Stellen verlustig oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind. (Hfkgder. v. 16. May 1835.)

§. 261. Aufnahme in eine Militär-Akademie.

Die Gesuche um Aufnahme von Officierssöhnen in eine der beyden Militär-Akademien werden bey Ärarial-Stiftungsplätzen an Se. Majestät stylisirt und im Dienstwege, nämlich beym General-Commando, eingereicht, bey landständischen richtet man sie an die betreffenden Stände und bey Privatstiftungen an den Patron der Stiftung.

Die landständischen Stiftungsplätze sollen an Kinder von adelichen Ältern, welche mittellos sind, oder in Civildiensten sich durch 20 Jahre ausgezeichnet haben, vergeben werden. Die Ärarial-Stiftungsplätze sind bloß für Kinder, deren Väter als Officiers mit Auszeichnung gedient haben, bestimmt; bey ihrer Auswahl wird zuerst auf Waisen, dann aber auf die Verdienste der Ältern und auf solche Rücksicht genommen, die sich in einer Gegend befinden, wo sie keine Gelegenheit haben, für den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen.

§. 262. Erfordernisse.

Zur Aufnahme sind folgende Erfordernisse nothwendig:

a. Körperliche Eigenschaften des Kindes, nämlich ein dauerhafter, gebrechenfreyer Körper und das gehörige Alter, erwiesen durch den Taufschein, das Impfungs- und feldärztliche Zeugniß.

b. Geistige Anlagen und Moralität, erwiesen durch die Unterrichts- und Sittenzeugnisse.

c. Verdienste des Vaters, dessen Dienstjahre im Kriege und Frieden, Auszeichnung vor dem Feinde oder in sonstigen

Anstellungen, mit Urkunden belegt oder mit Berufung an das vorgesetzte Commando.

d. Sonstige Beweggründe, als: Verlust der Ältern, durch den Todtenschein erwiesen, Zahl der unversorgten Kinder und Mangel an Gelegenheit zu ihrer Versorgung u. s. w. (Nr. 152 — 154.)

§. 263. Wiener-Neustädter-Akademie.

Die Vormerkung für die Wiener-Neustädter-Akademie geschieht nach zurückgelegtem 10., und die Aufnahme nach erreichtem 12. Jahre.

Bey dem Ansuchen eines Akatholiken um Aufnahme seines Sohnes in die Militär-Akademie muß ein Revers des Vaters oder Vormundes beygelegt werden, daß der Sohn in der katholischen Religion erzogen werden könne.

§. 264. Ingenieur-Akademie.

Für die Ingenieur-Akademie werden junge Leute von dem 9. Jahre an vorgemerkt, und von diesem bis zum erreichten 15. Lebensjahr aufgenommen.

§. 265. Hernalser-Institut.

Officierstöchter werden in dem Hernalser-Institute nach erreichtem 6. und vor zurückgelegtem 10. Lebensjahre angenommen. Die Gesuche an Se. Majestät gehen den Dienstweg. (Nr. 155.)

§. 266. Unterbringung der Kinder eines Militäristen in ein Erziehungshaus.

Um den Sohn eines Militäristen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts in einem Erziehungshause unterzubringen, oder einen Officierssohn gegen Bezahlung des Kostgeldes daselbst erziehen zu lassen, wird sich im Dienstwege an das dießfällige General-Commando gewendet.

Die Aufnahme armer Soldatenmädchen in das Waisenhaus geschieht vom 8. bis zum 12. Lebensjahre, die Aufnahme in das Taubstummen-Institut vom 7. bis zum 14., und in das Blinden-Institut vom 7. bis zum 15. Jahre. Die Bewilligung steht dem General-Commando zu.

Diesem Geschäftszweige widmeten folgende Schriftsteller eine ausführlichere Behandlung:

F. Schopf, Darstellung des Wirkungskreises der Civilbehörden in den sämmtlichen Militärangelegenheiten. Wien 1840. (Bisher der 1. Band erschienen.)

Matt, der Militärgeschäftsstyl, als Leitfaden zu schriftlichen Aufsätzen und Eingaben, erläutert durch Beyspiele und Formularien. Wien 1824.

Carl Stiber, Handbuch des Militär-Geschäftsstyls für Officiere der k. k. Armee. 2. Aufl. Wien 1835.

Phil. Körber, Taschenbuch des Militär-Geschäftsstyls. Wien 1838.

Georg Schuster, Lehrbuch des sämmtlichen Militär-Styls. Wien 1839.

Paßangelegenheiten.

§. 267. Paß für das Inland.

Innerhalb sämmtlicher k. k. Länder steht dem Adel, allen unter der Militärstellung nicht stehenden Unterthanen und Handelsleuten frey, nach ihrem Wohlgefallen zu reisen. Auch von den übrigen Classen der Unterthanen hat derjenige, welcher nur von einem Orte zu dem andern in dem nämlichen Kreise oder Werbbezirke, wohin er gehörig ist, übergeht, von seiner Obrigkeit keine Erlaubniß nöthig. Sobald er aber sich in einen andern Kreis oder Werbbezirk in der nämlichen Provinz oder in eine andere österreichische Provinz begeben will, muß dazu die obrigkeitliche Bewilligung (Paß) angesucht werden. Die neu acquirirten Provinzen sind in Beziehung auf die Reisepässe gleich den übrigen österreichischen Provinzen zu behandeln. (Pat. vom 10. Aug. 1784 §. 10 und Hfd. vom 9. Aug. 1814.)

§. 268. Behörde, welche einen solchen Paß ertheilt.

Zu dem Übergange aus einem Werbbezirke in den andern wird der Paß nur von der Ortsobrigkeit ertheilt. (Pat. v. 10. Aug. 1784 §. 12). Die obrigkeitlichen Päße der conscribirten Unterthanen in die unconscribirten Länder (z. B. nach Ungarn), müssen überdieß vom Kreisamte und Werbbezirks-Revisoriat vidirt seyn. (Hfd. v. 29. Apr. 1818.) (Nr. 158.)

§. 269. Paß für das Ausland.

Um einen Paß zur Reise in das Ausland zu erhalten, muß ein wichtiger Grund zur Reise vorhanden und auch erwiesen seyn. Als gegründete Ursachen, welche zu dem Anlangen um Reiseverwilligung berechtigen, können angenommen werden:

a. Dienst- oder Erwerbsgeschäfte (Nr. 156—157); b. Familien- oder Erbschaftsangelegenheiten (Nr. 158); c. Eintreibung ausstehender Activen, auch d. die Absicht, sich in einem Handwerke (Nr. 159—161), in einer Kunst (Nr. 162) zu vervollkommnen. Aber auf keinen Fall dürfen Vermögens- oder Gesundheitsangelegenheiten bloß zum Vorwande dienen und mit denselben Lustreisen verbunden werden. (Hfd. v. 30. Aug. 1810 und 4. Apr. 1811.)

§. 270. Behörde, welche den Paß in das Ausland ertheilt.

Die Paßbewilligung geschieht durch die Landesstelle. Die Gesuche um Ertheilung des Reisepasses sind bey der untern Behörde (Ortsobrigkeit, Magistrat) einzubringen, von welcher sie höhern Orts einbegleitet werden. Ausgenommen in Städten, wo Polizey-Directionen bestellt sind, bey welchen das Ansuchen um einen Reisepaß zu geschehen hat, und von denen auch die Paßanweisung auszufertigen ist, ohne deren Beybringung die Landesstelle in keinem Falle den Paß ausfolgen darf. (Hfd. v. 21. Jänner 1811, 28. April 1815 und 13. Juni 1816.) Beamte müssen ihr Ansuchen um Urlaub (Nr. 163.) ihrem vorgesetzten Chef übergeben.

§. 271. Vorsicht nach Erhalt desselben.

a. Die k. k. österr. Unterthanen sind auch theils berechtiget, theils ihrer eigenen Sicherheit wegen aufgefordert, um allen unangenehmen Anhaltungen an der Gränze auszuweichen, bey Erhalt der Reisepässe solche der betreffenden, in dem österr. Staate befindlichen auswärtigen Gesandschaft des Staates, den sie betreten wollen, zur Vidirung zu unterlegen. (Plzhfst. Dcr. v. 26. Novbr. 1808.)

b. Der Reisepaß ist ferner an der Gränze bey der betreffenden österr. Gränzzoll- oder Gränzpoststation vorzuzeigen. (Hfd. v. 26. Aug. 1799.)

c. Die Reisenden haben sich bey ihrem Ankommen im auswärtigen Staate sogleich bey der dort befindlichen k. k. Gesandtschaft zu melden, die bey sich habenden Certificate vidiren zu lassen, und sich hierdurch den öffentlichen Beystand zu sichern. (Hfd. v. 19. Febr. 1807.)

§. 272. Paß-Verlängerung.

Auch kann von dem Reisenden um eine Paß-Verlängerung angelangt werden, und zwar im nämlichen Wege, wie um die Reisebewilligung selbst, nämlich bey jenen Behörden, welche zur Ertheilung der Letztern befugt sind.

§, 273. Vorsicht bey der Rückkehr.

Bey der Rückkehr des Reisenden in die österr. Staaten ist von demselben gleich am Tage der Zurückkunft, wenn er nämlich Bürger oder Unterthan ist, an die Ortsobrigkeit, oder dort, wo eine Polizey-Direction sich befindet, an letztere, sollte er jedoch ein Adeliger seyn, unmittelbar bey dem vorgesetzten Kreisamte die Anzeige zu machen, auch der Paß zurückzustellen. Im Unterlassungsfalle tritt Bestrafung ein. (Reg. Vdg. v. 8. Juny 1807, 25. Jänner 1808, 13. Febr. 1815, Hfd. v. 27. May 1798.)

§. 274. Paßvorschriften für Fremde.

Niemand, wessen Standes er immer seyn möge, kann ohne einen gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten. Bey der Einbruchsstation hat man denselben vorzuzeigen und vidiren zu lassen. Wo immer auf der vorgezeichneten Marschroute eine Polizey-Direction oder ein Kreisamt sich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden. Ist der Reisende eine Militärperson, so muß er sich nebstdem auch noch bey den k. k. Militär-Behörden, folglich dem General-Ober- und Platz-Commando, die er auf seiner Route antrifft, melden, und seinen Paß vidiren lassen.

Bey der Ankunft in Wien wird dem Reisenden an der Stadt-Linie von dem dort aufgestellten Polizeyposten *) der

*) In den Provinzial-Hauptstädten, wo eine Polizey-Direction aufgestellt ist, bey dieser, in den übrigen Städten aber bey dem Orts-Magistrate.

Paß abgenommen und ihm darüber ein Empfangschein eingehändigt, worin die Anweisung enthalten ist, sich innerhalb 24 Stunden bey der k. k. Polizey-Oberdirection zu melden. Der erhaltenen Anweisung gemäß meldet sich nun der Reisende in der festgesetzten Zeit daselbst, und zwar im Paß-Conscriptions- und Anzeigeamte. Ist er ein Ausländer, so wird er an die Fremden-Commission ebenda gewiesen. Der hierauf ertheilte Aufenthaltsschein lautet auf eine bestimmte Zeit, nach deren Ablauf eine dem Bedürfnisse angemessene Verlängerung nachzusuchen ist.

Will der Fremde die Rückreise antreten, so empfängt er, gegen Abgabe des bey seiner Ankunft ihm ertheilten Aufenthaltsscheines, den für den Rückweg vidirten Paß von der k. k. Polizey-Oberdirection zurück. Mit dem Passe wird jedem Reisenden, der sich nicht der Extrapost bedient, zugleich ein auf 3 Tage gültiger Passierschein eingehändigt, welcher bey erfolgender Abreise dem an der Linie aufgestellten Polizey-Unterofficiere übergeben werden muß. Ist wegen verzögerter Abreise die im Passierscheine bestimmte 3tägige Frist abgelaufen, so hat der Fremde sich um einen neuen Schein im Paßamte der Polizey-Oberdirection zu melden. (Vdg. v. 1. May 1809.)

§. 275. Passierschein.

Jedermann, der mit einem Landkutscher, mit dem Postwagen, und selbst mit der Extrapost reiset, ist gehalten, einen Passierschein zu lösen.

Die Passierscheine können bey der Polizey-Oberdirection und den dießfälligen Bezirksdirectionen auch mündlich nachgesucht werden. Jedoch soll der Bittsteller immer ein von dem Besitzer des Hauses, in welchem er wohnt, von dem Bestandverlasser, dem Dienstgeber u. s. w. ausgestelltes Zeugniß der Direction vorweisen können. (Rgscirc. v. 18. Aug. 1825.) (Schriftliche Anbringen sind Nr. 164 — 166.)

Polizeysachen.

§. 276. Anzeigen.

Derjenige, welcher durch eine polizeywidrige Handlung beschädiget worden ist, sowie jedem andern, der davon Kennt-

niß hat, steht frey, bey der Polizeybezirks-Direction des Ortes, wo die Übertretung geschah, eine Anzeige zu machen, d. h. die Behörde zur Untersuchung und Bestrafung aufzufordern. (St. G. II. Th. §. 295.)

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich geschehen, immer muß sich aber der Anzeiger der Obrigkeit bekannt geben. Er kann jedoch (in der Regel) verlangen, daß sein Nahme verschwiegen bleibe. (Eb. §. 296). Auch bey Verbrechen wird die Anzeige gewöhnlich bey der Polizey-Bezirks-Direction gemacht, was auch sehr zweckmäßig ist, da der Anzeiger oft nicht zu beurtheilen im Stande ist, ob eine strafbare Handlung ein Verbrechen sey, und die Polizey oft augenblickliche Vorkehrungen treffen, daher sobald als möglich von der That in Kenntniß gesetzt werden muß. (Nr. 167—172.)

§. 277. Bewilligung zur Errichtung eigener Gräber und Denkmähler.

Neue Familienbegräbnisse (Familiengruften), zu errichten, wird nicht mehr erlaubt. (Hfd. v. 12. Aug. 1788). Es steht den Familien bloß frey, sich an den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse und Privatgrüfte anzubauen, worin sie ihre Todten abgesondert einsenken lassen können. Alle Mahl müssen aber diese Leichen unter der Erde begraben, und dürfen keineswegs, außer wenn sie balsamirt sind, frey beygesetzt werden. (Hfd. v. 6. Sept. 1787). Übrigens kann man sich auch abgesonderte Orte ohne Erbauung einer Kapelle zur Begräbnißstätte wählen, wohin die Leichen der Familien zu begraben sind. Nur müssen solche Familiengrüfte in freyer Luft, mithin außer den Städten und Ortschaften, in der vorgeschriebenen Entfernung von Wohnungen auf einem mit Mauern umgebenen Platze errichtet werden, dergestalt, daß sie dem allgemeinen Gesundheitszustande nicht zum Nachtheile gereichen. (Hfd. v. 15. Sept. 1788 und 28. Oct. 1791.) (Nr. 173—174.)

Es ist nicht erlaubt, daß sich Familien gewisse Plätze in den Friedhöfen auswählen, oder daß Verwandte nur neben Verwandte, und Kinder neben ihre Ältern, oder Ältern neben ihre Kinder gelegt werden. (Hfd. v. 5. Decbr. 1784). In Wien muß sogar (da jede besondere Grabstätte den Raum im

Leichenhofe vermindert), zur Errichtung eines eigenen Grabes die Bewilligung der Regierung angesucht, und für die Bewirkung eines eigenen Grabes (ohne Denkmahl) eine Taxe von 20 fl. C. M. bezahlt werden. (Rgsdcr. v. 13. Aug. 1807, 11. Febr. 1808 und Hfd. v. 16. Apr. 1818.)

Den Verwandten und Freunden, welche der Nachwelt ein Denkmahl der Liebe, Hochachtung und Dankbarkeit gegen den Verstorbenen darstellen wollen, ist zwar gestattet, diesen ihren Trieben zu folgen, nur sind dgl. Monumente lediglich an dem Umfange der Mauern, nicht auf dem Friedhofe selbst aufzuführen. (Hfd. v. 23. Aug. und 13. Sept. 1784), und in Wien wieder für ein bloßes Denkmahl eine Taxe pr. 10 fl. C. M. (daher für ein eigenes Grab sammt Denkmahl 30 fl.) zu entrichten. (Hfd. v. 16. Apr. 1818.)

Zur Verzierung der Gräber und Denkmähler mit Grabschriften bedarf es der Bewilligung der Regierung. (Reg. Circ. v. 13. Aug. 1812.)

§. 278. Taglia für die Lebensrettung.

Nicht bloß für die Rettung eines in das Wasser gefallenen Menschen, sondern auch für die Rettung jeder andern Art des Scheintodes wird dem Retter, wenn er dabey sein eigenes Leben in Gefahr gesetzet hat, eine Belohnung (Taglia) erfolgt. Diese Belohnung besteht in 25 fl. C. M.

Wer eine Belohnung für Lebensrettung ansprechen will, muß dieselbe längstens binnen 4 Wochen vom Tage der vollbrachten Rettung an gerechnet, bey der politischen Obrigkeit *) nachsuchen. Nach Verlauf dieser Fallfrist ist der Anspruch auf die gesetzliche Belohnung erloschen. Zur Erlangung dieser Belohnung ist erforderlich, daß die wirkliche Lebensgefahr nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters, durch unzweydeutige Beweise außer Zweifel gesetzt werde. (Hfd. v. 15. Jänner 1823 und 9. März 1827.)

---

*) Von der Landesstelle wird die Taglia angewiesen und aus dem Staatsschatze bezahlt.

§. 279. Ausspielen von Effecten.

Das Ausspielen von Waaren, Prätiosen und Effecten aller Art ist nur dann erlaubt, wenn hierzu von der in Wien aufgestellten Lotto-Gefälls-Direction die ämtliche Bewilligung erwirkt worden ist. Die Taxe zu 10 pCt. von dem Ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrages muß gleich bey Ertheilung der Bewilligung baar erlegt werden. (Lotto-Pat. v. 13. März 1813 §. 27.) (Nr. 175.)

§. 280. Haltung von Haustheatern.

K. k. Beamten und Personen aus der Bürgerclasse wird zur Aufführung von Privatkomödien nie die Bewilligung ertheilt. (A. h. Befehl vom 25. Decbr. 1794 und Vdg. v. 28. Octbr. 1801). Die übrigen Personen müssen zur Errichtung von Haustheatern die Bewilligung der Polizey-Oberdirection ansuchen, welche jedoch nur so-sparsam als möglich ertheilt wird. (Plzhfst. Decr. v. 7. Jänner 1798.) *).

§. 281. Production von öffentlichen Schauspielen u. dgl.

Vorstellungen von Schauspielen außer den Linien Wiens, z. B. in Hitzing, Döbling, werden nur gegen vorläufige Bewilligung der Landesstelle gestattet. Jedoch wird diese Bewilligung nur dann ertheilt, wenn: 1. besonders begünstigende Umstände eintreten, der moralische Character des Bittwerbers bekannt ist. (Reg. Bsch. v. 3. Juny 1799 und Rgsdcr. v. 30. Aug. 1796). Der Unternehmer muß sich jedoch vorläufig bey dem k. k. Kreisamte geziemend melden und von diesem die Bewilligung hierzu erhalten haben. (Rgsdcr. v. 15. Juny 1819); auch alle seine Mitglieder nahm- und vornahmentlich anzeigen. (Rgsdcr. v. 30. Aug. 1796.)

In Wien selbst bestehen 5 autorisirte Theater. Es haben sich übrigens Se. Majestät jederzeit die Verleihung von Theater-

---

*) Es versteht sich übrigens von selbst, daß weder der Eintritt ohne Unterschied Jedermann gestattet, noch auch ein Eintrittspreis gefordert werden darf. In diesem Falle würde es aufhören, ein Haustheater zu seyn.

befugnissen oder die Übertragung derselben in der k. k. Haupt- und Residenzstadt vorzubehalten geruhet. (Hfd. v. 19. Novbr. 1828.)

Privatfechtschulen dürfen nicht mehr errichtet werden, indem schon durch die bestehenden öffentlichen Fechtschulen für diesen Unterricht gesorgt ist. (Rgsdcr. v. 26. Decbr. 1815 und 25. Apr. 1817.) *).

Da das Hetz-Amphitheater in Wien von Grund aus abgebrannt ist, so soll diesem gräulichen und die Nation entehrenden Schauspiele in der Hauptstadt auf immer ein Ende gemacht, und keine Wiedererbauung eines Hetzamphitheaters mehr Statt haben. (Hfbsch. v. 23. Sept. 1796.)

§. 282. Production von Schau- und Kunststücken.

Die Bewilligung zur Producirung von Schau- und Kunststücken **), sowie anderer zur Unterhaltung des Publicums bestimmter ähnlicher Gegenstände ist sowohl inner den Linien Wiens, als auch in dem Polizeybezirke außer denselben, der Polizey-Ober-Direction zugewiesen. Diese prüft vorläufig den Nutzen und das sittliche Vergnügen, welche die vorzuzeigenden Gegenstände dem Publicum gewähren können, und erlaubt durchaus keines dieser Schaustücke, welches wie immer nachtheilig auf das physische und sittliche Gefühl einwirken, oder sonst in irgend einer Beziehung anstößig seyn könnte. (Hfbsch. v. 10. Decbr. 1789, Polzhfst. Decr. v. 26. März 1819 und Rgsdcr. v. 30. Apr. 1828.) (Nr. 176—178.)

§. 283. Haltung von Tanzmusiken.

Parteyen, welche Tanzmusiken (Hausbälle) geben wollen, haben bey der zuständigen Bezirksdirection die Meldung zu machen, welche vorerst die Partey mittels einer gedruckten Bollete an den Magistrat zur Bezahlung des Musikimpostes

---

*) Hätte Hofmann diese Verordnungen gekannt, so würde er in seinem Gerichtsschreiber (Wien, 1831), nicht das Formular eines Gesuches um Errichtung einer Fechtschule gegeben und dadurch seine Leser irre geführt haben.

**) Z. B. Wachsfiguren-Kabinet, Krippenspiel, Zwerg.

anweiſet. Kann ſich die Partey über die geleiſtete Zahlung ausweiſen, dann wird von der Polizeydirection die Bewilligung zur Abhaltung der Muſik ertheilt. (Rgsdcr. v. 31. Decbr. 1821 und Circ. v. 29. May 1827 §. 1.) Es treten aber hierbey folgende Beſchränkungen ein:

a. An Vorabenden von Sonn- und Feyertagen darf nur bis Mitternacht getanzt werden. (Hfd. v. 17. Decbr. 1819). b. Ebenſo werden die Bälle am Faſchingsdienſtag um 12 Uhr Mitternacht eingeſtellt. (Hfd. v. 10. Jänner 1804). c. Masken ſind bey Privatbällen nicht geſtattet. (Vdg. v. 1. Jänner 1824.)

§. 284. Bewilligung zu Praterhütten und Schankgerechtigkeiten in der Brigittenau.

Eine neue Praterhütte auf einem Platze, wo noch nie eine ſtand, darf nicht errichtet werden. (Plzhfſtdcr. v. 24. Aug. 1803). Das Ausſchankbefugniß in den Praterhütten ſelbſt iſt ein Perſonalbefugniß, doch können die Hütten an Andere, die jedoch Bürger ſeyn müſſen, verkauft werden. (Pol. Ob. Direct. Dcr. v. 20. März 1799). Die Bewilligung zu Praterhütten, zum Ausſchank und zum Ringel-, Kegelſpiele u. ſ. w. wird nur für den Sommer ertheilt; daher auch dieſelbe jeden Sommer eingeholt werden muß. Das Geſuch wird bey der Polizeybezirks-Direction in der Leopoldſtadt eingereicht, und nur unbeſcholtenen Parteyen wird ein ſolches Befugniß ertheilt. Wenn nun ein Competent zur Ausübung des Praterhüttenrechtes von der Polizey-Oberdirection für föhig erkannt wird, hat ſich derſelbe bey der Bezirks-Direction in der Leopoldſtadt mit dem Kaufcontracte auszuweiſen, welcher daſelbſt vorgemerkt wird.

Auch die in der Brigittenau beſtehenden Wirthshäuſer dürfen auf keine Weiſe vermehrt werden. Die Geſuche um derley erledigte Schankhäuſer ſind bey der Stiftherrſchaft Kloſterneuburg einzureichen und ſich verläſſig mit einer Erklärung der k. k. Polizey-Oberdirection auszuweiſen, daß ſelbe gegen die Perſon des Bittwerbers keine Einwendung habe; ſowie die vom Stifte mit einer Schenke betheilte Partey vor Ausübung derſelben ſich immer erſt noch bey der Polizey-Oberdirection mit dem ſtiftlichen Conſenſe auszuweiſen hat, damit die Direc-

tion die Partey gehörig vormerke. (Note des Pol. Min. v. 16. Aug. 1823). In der Brigittenau sollen die Wirthe längstens bis Ende October jeden Jahres verbleiben, und sich in der Stadt, Vorstädten oder andern unter geordneter Aufsicht stehenden Ortschaften ihren Aufenthalt wählen. (Rgsdcr. v. 4. Octbr. 1814.)

§. 285. Freywillige Licitation.

In Wien sind freywillige Licitationen nur bey der Regierung anzusuchen, welche auch die Druckbewilligung dazu ertheilt. (Rgsdcr. v. 16. Jänner 1802 und Hfd. v. 11. Decbr. 1818). Jede Partey, die eine öffentliche freywillige Versteigerung ansucht, hat sich daher mit ihrem, mit einem doppelten eigenhändig gefertigten Verzeichnisse der zu versteigernden Gegenstände belegten Gesuche an die Regierung zu wenden. Zuerst kommt nämlich derjenige, welcher eine freywillige Licitation vornehmen will, bey der zuständigen Ortsobrigkeit um Vidirung des doppelt eingelegten Verzeichnisses der zu licitirenden Gegenstände ein. Nachdem nun die Obrigkeit das Verzeichniß mit dem Bescheide vidirt hat, „daß von ihrer Seite kein Anstand obwalte, und daß sich wegen dießfälliger Bewilligung an die Regierung zu wenden sey", überreicht der Licitationslustige die vidirten Verzeichnisse der Regierung mit der Bitte um die Bewilligung, diese Gegenstände mit Zuziehung eines Commissärs veräußern zu dürfen. Jenes in Duplo zu überreichende Verzeichniß ist nach dem Form (Nr. 179) zu verfassen. (Instr. v. 9. Jänner 1820 und Rgsdcr. v. 1. May 1829.)

Auch zur Abhaltung einer solchen öffentlichen freiwilligen Licitation eines Hauses oder einer Realität soll jedesmahl von dem Eigenthümer, auf die für die Effecten-Licitationen vorgeschriebene Art, bey der Regierung um die Erlaubniß angesucht werden. (Rgsdcr. v. 8. Apr. 1820.)

§. 286. Zulassung der Ausländer zu den Studien.

Jene Ausländer, welche eine der bey den Lehranstalten der österr. Staaten bestehenden Stiftungen für Fremde erhalten und zu genießen haben, können in die betreffende Lehranstalt zugelassen werden, wenn sie auch das 10. Lebensjahr überschritten

haben; jedoch müssen sie darum bey der Regierung ansuchen, und die Unbedenklichkeit ihrer politischen, moralischen und religiösen Denkungsweise vorläufig erprobt haben. (Studhfk. Dcr. v. 11. May 1827.)

Ausführlicher handeln über diesen Geschäftszweig:

Graf v. Barth-Barthenheim, System der österr. administrativen Polizey. 4 Bde. Wien 1829 — 1830.

Chr. Fauller, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizey-Verwaltung im Kaiserthum Österreich. 4 Bde. Wien 1827.

Schulsachen.

§. 287. Gesuch um eine öffentliche Lehrersstelle.

Diejenigen, welche eine Lehrersstelle an einer öffentlichen Schule zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und Belegen 1. über ihre Religion, ihr Alter und ihren Stand, 2. über den vorgeschriebenen Besuch des pädagogischen Lehrcurses an der Normal-Hauptschule zu Wien oder in der Hauptstadt einer Provinz, 3. über ihre bisherige Anstellung und Verwendung beym Lehrfache und 5. über ihren sittlichen Lebenswandel dem bischöflichen Consistorium zu überreichen.

§. 288. Errichtung von Privatschulen.

Wer immer Privatschulen zu errichten gesonnen ist, muß die Bewilligung dazu von der Landesstelle einholen, welches sich auch auf alle Personen bezieht, welche Mädchen mehrerer Familien versammeln, um sie gegen Bezahlung in den weiblichen Handarbeiten zu unterrichten. (Rgscirc. vom 11. Juny 1806.)

§. 289. Anzeige eines Landschullehrers über das Ausbleiben der jungen Leute von der Schule.

Vom 6. bis zum erreichten 12. Jahre müssen Kinder zum Schulbesuche und vom 13. bis zum vollendeten 15. Jahre zum Besuche des Wiederholungsunterrichtes angehalten werden. Wenn Kinder die Schule überhaupt nachläßig abwarten, so sollen sie das erste Mahl väterlich ermahnt, sodann aber der

Obrigkeit zur Bestrafung nahmhaft gemacht werden. (Hfd. v. 9. July 1808). Die Lehrer haben rücksichtlich solcher Kinder halbjährige Ausweise den Dominien zu übergeben, welche sodann die Untersuchung vornehmen. (Studhfkdcr. v. 7. Aug. 1812.) (Nr. 180.)

Steuersachen.

A. Erwerbsteuer.

§. 290. Erklärung zur Erwerbsteuer.

Die Erklärung zur Erwerbsteuer ist von der Partey einzugeben schriftlich ungestempelt oder mündlich, jedoch soll der Fatirende die Tabelle selbst fertigen.

Sie soll enthalten: 1. den Tauf- und Zunahmen des Fatirenden; 2. Wohnort; 3. Art des Gewerbes (jedes besonders); 4. Standort der Ausübung. Bey dem Handelsstande auch 5. das in Verwendung stehende Capital. 6. Anzahl der Werkstühle. 7. Hülfsarbeiter.

§. 291. Behörden in Erwerbsteuer-Angelegenheiten.

Der Wiener-Magistrat hat in dem ganzen Umfange inner den Linien das Erwerbsteuergeschäft zu besorgen (nicht die Ortsobrigkeit). (Rgscirc. v. 12. Juny 1817.)

Die Landesstelle entscheidet, nach welcher Classe jeder einzelne Gewerbsmann zu besteuern sey und stützt sich hierbey auf die abzufordernde Erklärung der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeit. (E. St. Pat. v. 31. Decbr. 1812. §. 8.)

§. 292. Recurs.

Die gegen die Bemessung der Erwerbsteuer oder die Pflicht der Entrichtung derselben vorkommenden Beschwerden sind bey der politischen Hofstelle anzubringen und hat kein weiterer Recurs Statt.] (Eb. §. 10.)

§. 293. Vorweisung des Erwerbsteuerscheines.

Niemand darf eine auf seinen Erwerbzweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte oder einer politischen Behörde

vornehmen, ohne entweder den Erwerbsteuerschein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubte Abschrift desselben beyzulegen. (Eb. §. 13.)

§. 294. Erneuerung desselben.

Nach 3 Jahren ist die Erneuerung des Erwerbsteuerscheines bey der Ortsobrigkeit anzusuchen. Ebenso, wenn man in der Zwischenzeit an einen andern Ort übersiedelt oder eine andere Beschäftigung ergreift. (Eb. §. 11.)

§. 295. Verlust desselben.

Wem der Erwerbsteuerschein in Verlust geräth, der hat sich um ein Duplikat zu bewerben, wofür er, wenn nicht eingetretene besondere Umstände Entschuldigung gewähren, den 4. Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten hat. (Eb. §. 15.)

§. 296. Nachlaß und Herabsetzung der Erwerbsteuer.

Ist der steuerpflichtige Gewerbsmann durch Unglücksfälle außer Stand gesetzt, die rückständige Erwerbssteuer zu entrichten, so kann er um Nachlaß derselben ansuchen. (Nr. 181 — 184.)

Ebenso kann derjenige, dessen Gewerbseinkommen im Laufe der Zeit sich vermindert hat, ein Anbringen um Herabsetzung der Erwerbsteuer überreichen. (Nr. 185 — 187.)

Rücksichtlich der Zeugnisse über die Dürftigkeit oder sonstige Verhältnisse derjenigen, die um Herabsetzung oder Nachsicht der Erwerbsteuer einkommen, ist es nicht genug, daß die Bezirks-Directionen, Grundgerichte, Pfarrer lediglich das Zeugniß der Hausinhaber vidiren, oder die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers bestätigen, sondern sie haben entweder ausdrücklich den ganzen Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, oder die Umstände anzuführen, die sie als wahr bestätigen, wenn sie aber mit gutem Gewissen solche Bestätigungen nicht ertheilen können, solches anzumerken. (Rgsdcr. v. 20. Juny 1823.)

§. 297. Vorstellungen und Recurse.

Vorstellungen und Recurse in Erwerbsteuersachen s. Nr. 188 — 193.

Ausführliche Belehrung über diese Steuer findet man in folgenden Werken:

Dr. J. E. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens. 2 Bde. Wien 1821.

J Zehetner, über das Extra-Steuerwesen in den deutsch-österr. Provinzen, oder systematische Zusammenstellung sämmtlicher über die Erwerb-Erbsteuer, ꝛc. erflossenen Patente und Verordnungen. Linz 1825.

B. Verzehrungssteuer.

§. 298. Gegenstände der Verzehrungssteuer.

In Wien sind die Gegenstände der Verzehrungssteuer: Getränke, geistige Flüssigkeiten, Schlachtvieh und noch andere Verbrauchsgegenstände. (Rgscirc. v. 28. Juny 1829. §. 4.)

§. 299. Wer zum Erlage der V. St. verpflichtet ist.

In Wien und den Vorstädten sind zum Erlage der Verzehrungssteuer verpflichtet: 1. diejenigen, welche sich mit der Erzeugung von Bier, Branntwein und aller versüßten geistigen Getränke beschäftigen; 2. welche versteuerbare Gegenstände über die Linien der Stadt bringen. (Eb. §. 6.)

§. 300. Wer die Einhebung derselben besorgt.

Die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer bey der Einfuhr in Wien wird von den Linienämtern besorgt, welche der Kameralbezirks-Verwaltung unterstehen. (Eb. §. 8.)

Die Kameralbezirks-Verwaltung untersteht der Kameralgefällen-Verwaltung der Provinz, bey welcher Beschwerden gegen die erstere vorgebracht, sowie Recurse gegen die Amtshandlungen der letzteren bey der Finanz-Hofstelle angemeldet werden können. (Eb. §. 9.)

§. 301. Erlaubnißschein.

Wer den Betrieb einer verzehrungssteuerpflichtigen Un-

ternehmung anzutreten, oder von einem Orte in einen anderen zu übertragen wünscht, hat sich wegen des Erlaubnißscheines an die Kameralbezirks-Verwaltung des Kreises zu wenden. Der gefällsämtliche Erlaubnißschein berechtiget jedoch in Fällen, wo die Gewerbsvorschriften oder die Landesverfassung noch andere Bedingungen zum Antritte eines Gewerbes erfordern, keineswegs zur Eröffnung einer solchen Unternehmung, bevor nicht die übrigen Bedingungen erfüllt sind, sowie anderer Seits zur Eröffnung einer Gewerbsunternehmung dieser Art, wenn auch alle übrigen Bedingungen erfüllt sind, ohne steuerämtlichen Erlaubnißschein Niemand berechtiget ist. (Eb. §. 10.)

§. 302. Entrichtung der Verzehrungssteuer.

Die Entrichtung der Verzehrungssteuer geschieht auf dreyerley Art, entweder a. durch Einhebung der tariffmäßigen Gebühr; b. durch Abfindung mit dem einzelnen Betriebsunternehmer über angemessene Pauschal-Beträge; c. durch Verpachtung. (Eb. §. 11.)

§. 303. Einhebung der tariffmäßigen Gebühr.

Bey der Einhebung der tariffmäßigen Gebühr muß der Steuerpflichtige:

1. Eine Beschreibung der Lokalitäten, und Übersicht aller Werksverrichtungen überreichen, auch von dem Dienstpersonale diejenigen angeben, welche die Aufsicht führen. (Eb. §. 12). Nach eingenommenem Augenscheine erhält die Partey den gefällsämtlichen Erlaubnißschein. Von jeder Veränderung in dem Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienst-Individuen hat er gleichfalls die Anzeige zu machen. (Eb. §. 13.)

2. So oft eine steuerpflichtige Partey, nach Verschiedenheit ihres Gewerbes, einen Brand oder Abzug geistiger Flüssigkeiten oder ein Biergebräude zu unternehmen, eine Einkellerung auszuführen, oder eine Schlachtung steuerbarer Thiere vorzunehmen Willens ist, hat dieselbe hiervon wenigstens 24 Stunden vorher bey der Steuerbezirks-Obrigkeit die schriftliche Anmeldung zu machen, und nebst der Quantität

des versteuerbaren Gegenstandes und der hierzu zu verwendenden Stoffe, Werksverrichtungen und Geräthschaften, den Tag und die Stunde anzugeben, wann das Verfahren beginnen und wann endigen werde. (Eb. §. 14). Hierauf wird von dem Steuer-Commissär des Bezirkes die Zahlungs-Bollete ausgefertiget, und diese von der Steuerbezirks-Obrigkeit gegen Erlag der entfallenden Steuergebühr der Partey eingehändiget. Hierdurch wird dieselbe berechtiget, das angemeldete Verfahren zu unternehmen. (Eb. §. 15.)

3. Wird durch ein unvorhergesehenes Ereigniß der Fortgang eines angemeldeten Brandes, Abzuges oder Gebräudes gehemmt, so hat der Unternehmer hiervon bey seiner Steuerbezirks-Obrigkeit sogleich die Anzeige zu machen, und in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, im Wege der Ortsobrigkeit um Bestätigung des eingetretenen Hindernisses sich zu bewerben. Mißlingt ein Brand oder ein Gebräude dergestalt, daß das Erzeugniß unbrauchbar ist, so findet ein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Steuer nur dann Statt, wenn unverzüglich bey der Steuerbezirks-Obrigkeit um Untersuchung eingeschritten, und das Erzeugniß unter gefällsämtlicher Aufsicht zum Genusse untauglich gemacht wird. (Eb. Anh.)

§. 304. Von den steuerpflichtigen Parteyen zu führende Register.

Die steuerpflichtigen Parteyen haben ordentliche Empfangs- und Ausgabs-Register zu führen, solche monathlich abzuschließen, und mit den auf die verwendeten Quantitäten sich beziehenden Bolleten belegt, binnen 3 Tagen nach dem Schlusse des Monaths an den Steuer-Commissär abzugeben. Die Bierbrauer haben insbesondere Braurechnungen zu führen, aus welchen sie vierteljährige Ausweise zu verfassen haben, die binnen 5 Tagen nach dem Schlusse des Quartals zu überreichen sind. (Eb. §. 16.)

Anmerkung Die zu den Registern und Rechnungen erforderlichen Druckforten werden den steuerpflichtigen Parteyen gegen Vergütung der Kosten verabfolgt. In gleicher Art werden dieselben auf Verlangen mit gedruckten Anmeldungsbogen versehen. (Eb. Anh.)

§. 305. Entrichtung mittelst Abfindung.

Um die Steuerpflichtigen zu erleichtern, und denselben ein Mittel darzubiethen, sich von den Controlls-Maßregeln zu befreyen, welche mit der Einhebung der vorschriftmäßigen Gebühr verbunden sind, werden Abfindungen gestattet.

Wenn eine steuerpflichtige Partey sich mit der Gefällsverwaltung über ein jährliches Pauschale abgefunden hat, treten für die Dauer des Abfindungsvertrages, die über die Einhebung der tariffmäßigen Gebühr vorgeschriebenen Bestimmungen außer Wirksamkeit. (Eb. §. 18). Die Dauer des Abfindungsvertrages darf 3 Jahre nicht überschreiten. (Eb. Anh.)

Nach erfolgter Genehmigung des Abfindungs-Vertrages wird der Partey der Verzehrungssteuer-Schein, welcher zugleich die Stelle des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines vertritt, ausgefertigt.

§. 306. Fortsetzung.

Ein während der Dauer eines Abfindungs-Vertrages eintretender zufälliger Umstand, welcher auf die Verminderung oder Erweiterung der Verzehrung Einfluß nimmt, ändert nichts an den Bestimmungen des Vertrages. Nur in dem Falle, wo der Verzehrungssteuer-Tariff geändert wird, vermindert oder erhebt sich im Verhältnisse des geänderten Tariff-Satzes die bedungene Leistung, wofern die Partey nicht vorzieht, den Abfindungs-Vertrag ganz aufzuheben. Geht in der Person des Eigenthümers der steuerpflichtigen Unternehmung eine Änderung vor sich, so behält der Vertrag für das laufende Jahr eine Wirksamkeit, wenn nicht die Gefällsverwaltung denselben als erloschen zu erklären findet. (Eb. §. 19). Der bedungene jährliche Pauschalbetrag ist in gleichen monathlichen Raten vorhinein am 1. jeden Monathes, und wenn dieser ein Sonn- oder Feyertag wäre, am nächstfolgenden Werktage an die Steuerbezirks-Obrigkeit abzuführen. (Eb. §. 20). Wenn aber eine steuerpflichtige Partey mit dem Erlage einer Monaths-Rate des Abfindungs-Pauschale die vorgeschriebene Frist nicht einhält, so wird der Ausstand durch die Steuerbezirks-Obrigkeit mittelst Execution eingetrieben, wodurch der Abfindungs-Vertrag erlischt. (Eb. §. 28.)

Kommt eine Abfindung nicht zu Stande, so hat die steuerpflichtige Partey binnen 3 Tagen die oben (§. 303) erwähnte Beschreibung der zum Werksbetriebe gehörigen Lokalitäten und Erfordernisse dem Steuer-Commissär zu überreichen.

§. 307. Verpachtung.

Wo die Verhandlung über Abfindungen zu keinem entsprechenden Resultate führet, wird von der Gefällsverwaltung zur Verpachtung geschritten. (Eb. §. 21.)

Der Pächter ist befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteyen für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungs-Verträge zu schließen.

§. 308. Einhebung bey der Einfuhr in Wien.

Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer an den Linien der Stadt Wien sind eigene Verzehrungssteuerämter aufgestellt. (Eb. §. 23.)

Die versteuerbaren Gegenstände, welche inner die Linien gebracht zu werden bestimmt sind, müssen bey dem Verzehrungssteuer-Amte, wo sie eintreffen, mit Bezeichnung ihrer Gattung und Menge angegeben werden. Das Steueramt bemißt nach eingeholter Überzeugung von der Richtigkeit der Angabe die tariffmäßige Gebühr und händigt gegen Erlag derselben die Bollete aus. (Eb. §. 24.)

Über diesen Gegenstand s. auch:

Carl Kunz, Versuch eines Handbuches über die allg. Verzehrungssteuer. Wien 1830.

Aug. Malinkovsky, die Verzehrungssteuer. Wien 1839.

Strafnachsichtsgesuche und Recurse.

§. 309. Deren Eintheilung.

Die Strafnachsichtsgesuche sind vierfach:

A. Gesuche um Nachsicht der Criminal-Strafe.

B. Der Polizeystrafe.

C. Der politischen Strafe.
D. Der Gefällsstrafe.

A. Gesuche um Nachsicht der Criminal-Strafe.

§. 310. In welchen Fällen der Recurs Statt finde.

Gegen die Entscheidung in Criminal-Fällen ist das Rechtsmittel des Recurses eingeräumt. Der Recurs findet aber nur gegen zweyerley Urtheile Statt:

a. gegen Urtheile der Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kundmachen und vollziehen dürfen;

b. gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes bloß auf Aufhebung der Untersuchung abgeändert oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer oder sonst verschärfet worden ist. (St. G. I. Th. §. 462.)

§. 311. Grund des Recurses.

Der Grund des Recurses kann darin bestehen:

a. daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen oder b. daß der Beschuldigte nach Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingeholten Erfahrungen hätte für schuldlos erkannt, oder nach dem Gesetze nicht so streng verurtheilt werden sollen. (Eb. §. 462.)

Gegen Strafurtheile, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, ist auch wegen dieses Schadenersatzes der Rekurs den im folg. §. genannten Personen binnen der gesetzlich bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht. Gegen Urtheile der zweyten Instanz hat der Recurs nur insofern Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf den Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird. (Hfd. vom 16. August 1835.)

§. 312. Wer den Recurs ergreifen könne.

Den Recurs können ergreifen:

a. Der Verurtheilte selbst;

b. Dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie:

c. Dessen Ehegenoß;

d. Dessen Vormund;

e. Die Obrigkeit für ihren Unterthan (Eb. §. 463).

Die hier sub. b bis einschlüssig e bezeichneten Personen können innerhalb der bestimmten Frist auch dann den Recurs ergreifen, wenn der Beschuldigte erklärt, daß er auf den Recurs Verzicht leiste, doch ist, wenn ein von diesen Personen für den Inquisiten, der auf den Recurs verzichtete, ergriffener Recurs ohne Erfolg bleibt, die Zeit, während welcher der Recurs im Laufe war, in die Strafe einzurechnen. (Hfd. v. 9. März 1839.) In dem Falle, wo ein Criminal-Strafurtheil von dem Criminal-Gerichte erster Instanz in Gemäßheit des Hfd. v. 25. Nov. 1815. Nr. 1191. J. G. S. dem Criminal-Obergerichte zu einer, die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt', und hierüber von dem Criminal-Obergerichte entschieden worden ist, findet von Seite der oben bezeichneten Personen kein Recurs an das Criminal-Obergericht mehr Statt. (Hfd. v. 11. Fbr. 1839)

§. 313. Behörde, wohin der Recurs gehet.

Der Recurs geht von dem Criminal-Gerichte erster Instanz (Stadt- oder Landgerichte) an das Criminal-Obergericht und von diesem an die oberste Justizstelle. (Eb. §. 466. 468).

§. 314. Hinausgabe der Beweggründe.

Die Beweggründe des Urtheiles müssen der zum Recurse berechtigten Person auf Verlangen binnen 24 Stunden hinausgegeben werden. (Eb. §. 464.)

§. 315. Frist zur Ergreifung des Recurses.

Der Recurs muß nach geschehener Ankündigung des Urtheils, und bevor die Strafe in Vollzug gesetzt wird, angemeldet, und die Recursschrift längstens binnen 8 Tagen bey dem Criminal-Gerichte, wo die Ankündigung geschehen, überreichet werden. (Eb. §. 465).

§. 316. Gnadengesuch.

Gnadengesuche (Gesuche um Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Strafe im Wege der Gnade) werden von dem Obergerichte bewilliget, wenn das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, und während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheils in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern sie damals bekannt gewesen wären, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlaßt hätten.

Bey den auf längere Zeit geschöpften, und bey solchen Strafurtheilen, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, kanneine Nachsichtauch nur von derselben bewilliget, werden. (Eb. §. 470). (N. 194—200).

Die Begnadigung von der Todesstrafe steht allein dem Landesfürsten zu. (Eb. §. 444.)

Über das österr. Criminalrecht sind folgende Schriften erschienen:

Dr. Sebastian Jenull, das österr. Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste. 3. Aufl. 4 Bde. Wien 1837.

Dr. F. v. Egger, kurze Erklärung des österr. Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen. 3 Bde. Wien und Triest 1816.

B. Gesuche um Nachsicht der Polizey-Strafe.

§. 317. Rechtsmittel.

Gegen das Urtheil in schweren Polizey-Übertretungen kann entweder ein Recurs ergriffen oder um Begnadigung nachgesucht werden. (St. G. II. Th. §. 409.)

§. 318. In welchen Fällen der Recurs Statt finde.

Der Recurs findet nur gegen folgende Urtheile Statt:

a. gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf, so wie auch gegen diejenigen, welche vor der Kundmachung von Amtswegen der Bestätigung der Landesstelle unterzogen werden müssen, wenn sie dieselbe auch wirklich erhalten haben. (Recurs an die Landesstelle.)

b. gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle, wodurch diese das von der Behörde auf die Lossprechung geschöpfte Urtheil in Aufhebung der Untersuchung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärfet hat. (Recurs an die politische Hofstelle). (Eb. §. 412 — 414, u. Hfd. v. 13. May 1819.)

§. 319. Grund des Recurses.

Der Recurs findet Statt:

1. gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens;
2. gegen die Art des Verfahrens;
3. gegen das Urtheil selbst; wenn nähmlich: a. da das Urtheil für schuldig erkennet, um Lossprechung oder doch Aufhebung der Untersuchung; b. da das Urtheil bloß auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, um die gänzliche Lossprechung; oder endlich c. wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe angesucht wird. (St. G. II. Th. §. 410).

Gegen Strafurtheile in schweren Polizey-Übertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, findet der Recurs wegen desselben ebenso, wie gegen derley Criminal-Urtheile (§. 311) Statt. (Hfd. v. 16. Aug. 1835).

§. 320. Wer den Recurs ergreifen könne.

Zur Ergreifung des Recurses sind berechtiget:

a. der Verurtheilte selbst;
b. seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie;
c. sein Ehegenoß;
d. sein Vormund;
e. die Obrigkeit für ihre Unterthanen;
f. der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen;
g. der Dienstherr oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde. Entsteht über die zum Recurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel, so muß der Recurrent dieselbe beglaubigen. (St. G. II. Th. §. 415).

§. 321 Wohin der Recurs gehe

Der Recurs geht von der politischen Behörde (Ortsobrig-

keit, Magistrat, Polizey-Direction) an die Landesstelle, und von dieser an die politische Hofstelle. (Eb. 411).

Die Recursbeschwerde kann entweder bey der Landesstelle unmittelbar, oder bey der Behörde, welche das Urtheil schöpfte, eingebracht werden, welche letztere sie dann der Landesstelle vorlegt. (Nr. 206 — 207).

§. 322. Hinausgabe der Beweggründe.

Die Beweggründe des Urtheiles müssen den zum Recurse berechtigten Personen auf Verlangen binnen 24 Stunden mitgetheilt werden. (Eb. §. 420).

§. 323. Frist zur Ergreifung des Recurses.

Der Recurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit ohne weitere Einsicht oder Bestätigung vollziehen darf; muß, wenn das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; außerdem alle Mahl längstens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet, auch in der Regel binnen 3 Tagen eingebracht werden. Nach Umständen und Wichtigkeit des Gegenstandes kann zur Einbringung des Recurses auch eine Verlängerung der Frist bis auf 6 Tage von der Behörde bewilliget werden. (Eb. §. 416 — 417.)

Der Recurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes oder einer höhern Bestätigung zu unterziehen sind, ist binnen 3 Tagen anzumelden, und binnen der folgenden 8 Tage die Recursschrift einzubringen. Die gleichen Fristen gelten auch bey den Hofrecursen, d i. denjenigen Recursen, welche gegen die Urtheile der Landesstellen an die Hofstelle gerichtet werden. (Eb. §. 418 u Hfd. v. 8. Aug 1819).

§. 324. Gnadengesuch.

Das Nachsuchen um Begnadigung geschieht durch die an die höhere Behörde gerichtete Bitte um Milderung des Urtheils oder um gänzliche Nachsicht der Strafe.

Um Begnadigung kann von eben denjenigen, welche zum Recurse berechtiget sind (§. 320) und muß ebenfalls in der zum Recurse bestimmten Frist (§. 323) nachgesuchet werden. Auch hat der Gnadenweg in allen jenen Fällen Statt, in

welchen der Weg des Recurses offen steht (St. G. II. Th. §. 428 u. Hfd. v. 8. Aug. 1819.)

Eine Gnadenbewerbung kann mit dem Recurse zugleich oder auch abgesondert angebracht werden. (Hfd. v. 8. Aug. 1819.) Wenn ein Begnadigungsgesuch abgewiesen wurde, so findet keine Wiederholung mehr Platz. (N. ö. Reg. Vdg. v. 13. Fbr. 1804.

§. 325. Grund des Ansuchens um Begnadigung.

Gründe zur Begnadigung sind vorzüglich:

a. Das Zusammentreffen mehrerer mildernder und

b. das Eintreffen erheblicher, von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände (St. G. II. Th. §. 432.)

§. 326. Behörde, welche Gnadengesuche bewilliget.

1. Das Gnadengesuch (sowohl um Milderung, als um gänzliche Nachsicht) ist in der Regel an die Landesstelle zu richten. (N. 201 — 203.)

2. Bey jenen Urtheilen, welche vorher der Landesstelle vorgelegt werden müssen, ist dieser nur die Milderung der Strafe überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hofstelle vorbehalten. (N. 204 — 205.)

3. Die Gnadenbewerbungen über Urtheile endlich, welche zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgelegt werden. (Eb. §. 430 — 431.)

§. 327. Recurs bey Polizey-Vergehen.

Der Recurs geht bey mindern Polizey-Vergehen auf dem Lande nicht, wie bey schweren Polizey-Uebertretungen an die Regierung, sondern an das Kreisamt und ist bey der Ortsobrigkeit einzureichen. Der Recurs ist binnen 24 Stunden anzumelden und binnen weiteren 3 Tagen einzubringen. (Reg. Dcr. v. 11. April 1827.)

Diesen Geschäftszweig behandeln umständlicher folgende Schriften:

Dr. J. Kudler, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Übertretungen. 4. Aufl. 2 Bde. Wien 1836.

Dr. F. v. Egger, kurze Erklärung des österr. Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen 3 Bde. Wien und Triest. 1816.

F. X. Nippel, Handbuch zur Erleichterung bey Anwendung des 2. Theils des Strafgesetzbuchs. 2 Thle. Linz 1824.

Fel. Kaiser von Trauernstern, Versuch einer Anwendung der Gesetze über schwere Polizey- Übertretungen. Grätz. 1834.

L. J. Krickel, Hand- und Hülfsbuch über das neue Gesetzbuch von schweren Polizey-Übertretungen. Krems 1804.

C. Gesuche um Nachsicht der politischen Strafe.

§. 328. Recurs bey politischen Straferkenntnissen.

Der Recurs geht bey politischen Straferkenntnissen auf dem Lande an das Kreisamt, in Wien an die Regierung.

Hier gelten die gewöhnlichen politischen Recursfristen, wornach der Recurs binnen 14 Tagen angemeldet und nach deren Verlauf binnen 4 Wochen gehörigen Orts überreicht werden muß. (N. 208.)

D. Gesuche um Nachsicht der Gefälls-Strafe.

§. 329. Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidungen in dem Verfahren wegen Gefälls-Uebertretungen sind folgende Rechtsmittel eingeräumt:

1. Beschwerden gegen Verfügungen, welche vor Schöpfung des Urtheiles getroffen werden.

2. Recurse gegen alle Entscheidungen, welche nicht Urtheile sind.

3. Berufungen gegen Urtheile. (Gesetzb. ü. Gef. Üb. §. 834.)

Nebst diesen Rechtsmitteln finden auch Gnadengesuche um eine Milderung, oder um die Nachsicht der Strafe Statt. (Eb. §. 835.)

§. 330. Beschwerden.

Die Beschwerden können bis zur Schöpfung des Urtheiles angebracht werden. Dieselben sind stets an das Gefällsbezirksgericht zu stellen, und bey demselben zu überreichen, und zwar mündlich oder schriftlich (auch bey der politischen Obrigkeit mündlich.) (Eb, §. 841 — 842).

§. 331. Berufungen, Gnadengesuche und Recurse.

Die Berufungen, Gnadengesuche und Recurse nehmen den Zug

1. von dem Bezirksgerichte an das Gefälls-Obergericht;
2. von diesem an das oberste Gefällsgericht.

Dieselben sind stets bey dem Gefälls-Bezirks-Gerichte zu überreichen,

od. 1. Von der Bezirksbehörde an die bestellte Landesbehörde.

2. Von da an die Hofstelle, und sind bey der Bezirksbehörde zu überreichen. (Eb. §. 846 — 847).

§. 332. Hinausgabe der Beweggründe.

Die Beweggründe des Urtheiles sind auf Begehren zu erfolgen. (Eb. §. 855.)

§. 333. Frist.

Die Frist ist:

a. für Berufung und Gnadengesuch 30 Tage mit Erstreckung;

b. für Recurs 14 Tage ohne Erstreckung. (Eb. §. 848 — 849.)

§. 234. Wie Gnadengesuche anzubringen sind.

In der Berufung kann zugleich das Gnadengesuch angebracht werden oder abgesondert. (Eb. §. 852.) (R. 209 — 212.)

In Ansehung des Gesetzbuches über Gefällsübertretungen sind folgende erläuternde Schriften erschienen:

Dr. Georg Schnabel, das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen. Wien 1837.

Dr. Moriz Fränzl. Des österr. Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen allgemeiner Theil. Wien. 1837.

W. Koneczny, Anleitung zur Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren in Gefälls-Übertretungen. Prag 1837.

Carl Ritter von Paumgarten. Erklärung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen. Wien 1838.

Zollangelegenheiten.

§. 335. Ansuchen um die Bewilligung zur Einführung außer Handel gesetzter Waaren.

Einzelnen Personen steht es frey, außer Handel gesetzte Waaren in einer Quantität, die ihrem Bedürfnisse angemessen ist, zum eigenen Gebrauche, jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften einzuführen:

a) Muß die Erlaubniß zur Einfuhr der außer Handel gesetzten Waare bey der Landesstelle derjenigen Provinz, wohin solche bestimmt ist, und welcher Behörde der Bittsteller rücksichtlich seines gewöhnlichen Aufenthaltes untersteht, nachgesucht, und das Bittgesuch entweder unmittelbar der Landesstelle überreicht oder derselben durch das vorgesetzte Kreisamt einbegleitet werden.

b) Muß in diesem Gesuche unter Angelobung der Wahrheit die Gattung und Menge, oder der Werth der verbothenen Waare, wenn solche der Zollberechnung zu Grunde gelegt wird, genau und mit Anfügung der Versicherung ausgedrückt werden, daß dieselbe nur zur eigenen, dem häuslichen Bedürfnisse angemessenen Gebrauche erforderlich sey.

c) Muß ein solches Gesuch immer nur von Einem Bittsteller und zwar eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen eigenem Siegel gesiegelt seyn. (Nr. 213.)

d) Erhält der Bittsteller die nachgesuchte Bewilligung, so hat derselbe den Original-Bescheid, womit ihm diese ertheilt wurde, einer Hauptlegstätte derjenigen Provinz zu übergeben, wohin die Waare bestimmt ist, und daselbst die Zollgebühr zu zu entrichten. (Pat. v. 7. Dec. 1811.)

§. 336. Ansuchen um die Bewilligung zum Bezuge von Gegenständen eines Staats-Monopoles.

Bezüglich der Bewilligungen zum Bezuge von Staats-Monopols-Gegenständen bestehen folgende gesetzliche Bestimmungen:

1. Die Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabaks aus dem Auslande oder aus einem Gebiethstheile, in welchem das Staats-Monopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebieth, ist

mittelst einer von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand bezogen werden will, dann insofern es sich um Tabak handelt, der Gattung desselben und der Menge jeder einzelnen Gattung nebst Beysetzung der Wohnung des Bittstellers enthalten muß.

2. Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen bey der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungs-Bezirke der Gesuchsteller wohnt, oder bey der h. k. k. Hofkammer zu überreichen.

3. Die Kameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtiget, zu bewilligen, die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, 15 Pfund (8 Pfund 4 Loth metrisches Gewicht) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes Statt finden soll, sich im Amts-Districte der Kameral-Bezirks-Verwaltung, bey der das Gesuch überreicht werden will, befindet.

4. Die Kameral-Gefällen-Verwaltung ist ermächtiget, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabaks zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder wenn sie dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt aber nicht im Amts-Districte der Bezirks-Verwaltung, in welchem der Bittsteller wohnt, gelegen ist.

5. Gesuche um die Einfuhr von Salz sind der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, sofern dieselben von den k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltungen ertheilt wurden, auf 1 Monath, und insofern sie von der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung herrühren, auf 3 Monathe, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzusuchen (Hfd. v. 17. July 1838.)

Ueber das Verfahren in Zollangelegenheiten kann nachgelesen werden:

Dr. Moriz Fränzel. Ueber die österr. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung. Wien 1837.

H. Leitenberger gemeinfaßliche und erläuternde Darstellung der k. k. österr. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung v. J. 1835 für den Handels- und Gewerbsstand. Wien 1837.

Anhang

über den Gebrauch des vorliegenden Werkes in den Amtskanzleyen auf dem Lande.

Vorliegendes Werk ist zwar eigentlich nur für Parteyen bestimmt, welche Gesuche oder Beschwerden schriftlich bey der Behörde einbringen wollen. Um dasselbe jedoch auch für Landbeamte [1]) brauchbar zu machen, mögen folgende Bemerkungen genügen:

1) Auf dem flachen Lande kann jedermann sein Gesuch oder seine Beschwerde mündlich anbringen. Sie wird dann von dem Beamten zu Protokoll [2]) genommen.

2) Das Protokoll ist von dem schriftlichen Anbringen nur in der äußern Form verschieden, und es kann sehr leicht das Formular eines Gesuches in jenes eines Protokolles verwandelt werden; daher sind die Formulare im 2. Theile dieses Werkes mutatis mutandis auch als Muster zu Protokollen zu benützen.

3. Auf das Gesuch wird meistens auch verhandelt und über die Verhandlung ein sogenanntes Commissions-Pro-

---

1) Häufig muß der Amtschreiber bey Verhinderung des Oberbeamten Protokolle aufnehmen.

2) Unter Protokoll versteht man denjenigen ämtlichen Aufsatz, in welchem irgend eine bey der Behörde vorgegangene Handlung in Kürze dargestellt wird. Es dient mithin zur Beglaubigung und Gedächtnißbewahrung einer Verhandlung.

tokoll aufgenommen, wovon im 2ten Theile ein Beyspiel gegeben wird.

4. Hierauf folgt dann der Endbescheid *), wovon auch ein Muster im 2ten Theile vorkommt.

Das Formulare Nr. 158 gebe z. B. folgendes Protokoll (Nr. 223.)

Aus dem Form. Nr. 81 ließe sich folgendes Protokoll bilden. (Nr. 224.)

Schließlich muß der Verfasser, dessen wissenschaftliche Thätigkeit von Schwierigkeiten umgeben ist, die Nachsicht des Lesers in Anspruch nehmen, wenn er das fast Unerschöpfliche nicht erschöpft, wenn es ihm nur, wie mit der Lösung eines Decimalbruches gelungen — durch Annäherung.

---

*) Bescheid ist eine auf dem Rücken eines Aktenstückes geschriebene Erledigung.

Nachtrag.

Von dem Stempel der Gesuche in politischen Angelegenheiten.

Nach dem a. h. Patente vom 27. Jänner 1840.

§. 1. Welche Schriften der Parteyen in politischen Angelegenheiten dem Stempel unterliegen.

Die Schriften, welche im Geschäftsgange in politischen Angelegenheiten von Seite der Parteyen dem Stempel unterliegen, sind:

1. Alle an öffentliche Behörden oder Ämter oder an Obrigkeiten gerichteten Eingaben von Privatpersonen;

2. die Abschriften der Rubrik der Eingaben;

3. die Beylagen, welche mit den stempelpflichtigen Eingaben überreicht oder von der Partey zu den stempelpflichtigen Protocollen beygebracht werden. (Pat. v. 27. Jänner 1840. §. 68.)

§. 2. Stempel der politischen Eingaben.

Die Eingaben der Privatpersonen unterliegen in der Regel:

1. Dem Stempel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie an den Landesfürsten, an den Vice-König des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, an einen Hofstab oder ein Hofamt, an die Kanzley eines österreichischen Ritterordens, an eine Hofstelle oder wie immer genannte Staats-Central-Behörde, an eine Hof- oder Haupt- Staatsbuchhaltung oder an den Vorsteher einer der hier angeführten Behörden gerichtet sind.

2. Dem Stempel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Behörde, deren Wirksamkeit sich mindestens auf ein Gouvernements-Gebieth erstreckt, oder welcher die Oberleitung eines einzelnen Zweiges der Militärverwaltung übertragen ist, z. B. an das Attillerie-Hauptzeugamt, an die Monturs- an die Beschäl- und Remontirungs-Inspection, ferner an eine

Provinzial-Staatsbuchhaltung, an ein Collegial-Gericht oder an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz, oder endlich an einen Bischof, ein geistliches Consistorium oder eine bischöfliche Kanzley, oder an den Vorsteher einer der hier genannten Behörden gerichtet sind.

3. Den Stämpel von 6 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Kreis-, Bezirks- oder Ortsbehörde, an ein Regiments- oder Corps-Commando, kurz an Ämter, Obrigkeiten und Autoritäten, welche in die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Paragraphes nicht einbegriffen werden können, oder an den Vorsteher einer der in diesem Absatze bezeichneten Behörden gerichtet sind. (Eb. §. 69.)

§. 3. Ausnahmen.

Von den Vorschriften des vorigen §. sind folgende Eingaben ausgenommen, welche ohne Rücksicht auf den Rang, die Verfassung und die Eigenschaft der Behörde, an die sie gerichtet sind, dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen:

1. Die Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freyheiten, persönlichen Vorzügen oder Auszeichnungen.

2. Die Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis, und um Verleihung von Anstellungen oder Dienstplätzen bey öffentlichen Behörden und Ämtern mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind.

3. Die Gesuche um Zulassung zur Richteramts-, Auscultanten-, Advocaten-, Agenten-, Notariats-, Sensalen-, Waarenbeschauers-, politischen, berggerichtlichen, oder was immer für einer andern Prüfung, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlich oder vor der Erlangung einer Anstellung in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung überhaupt oder einer bestimmten Anstellung insbesondere abzulegen ist.

4. Die Gesuche um die Berechtigung oder Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften aller Art, mithin auch um die Ausfertigung von Hausierpässen, Verschleiß-Licenzen u. dgl.

5. Die Gesuche um Anerkennung oder Verleihung der

österreichischen Staatsbürgerschaft und um die Bewilligung zur Auswanderung.

6. die Gesuche um Dispensen in Ehesachen.

7. Die Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt.

8. Die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses.

9. Alle Vorstellungen, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untergeordneten bey einer höheren Behörde gemacht werden, so wie alle Recurse gegen Entscheidungen öffentlicher Behörden, Ämter oder Obrigkeiten.

10. Diejenigen außerordentlichen Gnadengesuche um eine Milderung oder um die Nachsicht von Strafen wegen Gefälls-Übertretungen, welche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden. (§. 7.)

11. Die Gesuche um die ämtliche Legalisirung einer Urkunde. (Eb. §. 70.)

§. 4. Stämpel der Abschriften.

Die von den Privaten beygebrachten Abschriften der Rubrik der Eingaben unterliegen dem Stämpel der Eingabe, deren Rubrik sie enthalten. (Eb. §. 71.)

§. 5. Stämpel der Beylagen.

Die Beylagen der stämpelpflichtigen Eingaben, diese mögen an den Landesfürsten selbst oder an was immer für eine öffentliche Behörde oder Obrigkeit gerichtet seyn, so wie die Beylagen, welche von der Partey zu den stämpelpflichtigen Protokollen beygebracht werden, unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder Originalien beygebracht werden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreyheit (§. 7.) zukommt. Solche Beylagen bedürfen keiner Nachstämplung. (Eb. §. 72.)

§. 6. Stämpel der von den Privaten selbst besorgten, zu vidimirenden Abschriften.

Von den Privaten selbst besorgte Abschriften, welche der ämtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Behörde, welche die Vidimirung vornimmt, auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen seyn. (Eb. §. 74.)

§. 7. Stämpel-Befreyungen.

Die Eingaben der Privaten, welchen die Stämpelfreyheit zugestanden ist, sind:

1. Die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellet;

2. alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, in so fern ihnen die Stämpel- und Taxfreyheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; ferner alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnadengesuche (§. 3. Nr. 10.); endlich alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden, z. B. gegen Entscheidungen über Polizey-Vergehen;

3. alle Schriften über die aus dem Unterthans-Verhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist.

4. die von der Mannschaft der Gränz- oder der Gefällenwache überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und die hierüber verhandelten Schriften u. dgl. (Eb. §. 81)

§. 8. Stämpelfreyheit der Armen.

Denjenigen, deren Armuth erwiesen ist, wird die Stämpelfreyheit in politischen Angelegenheiten nur für solche, mit einem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse belegten Gesuche zugestanden, welche auf die Erlangung eines Almosens gerichtet sind. (Eb. §. 90.)

§. 9. Gebrauch des Stämpels.

1. Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß in der Regel gleich bey der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden. (Eb. §. 92.)

Es wird Sorge getragen, daß sich Jedermann das nach allen Classen gestämpelte Papier um den mit der Gebühr gleichen Preis anschaffen könne. Es steht aber jedermann frey gegen Entrichtung der Gebühr sein eigenes unbeschriebenes, oder (soweit dieses Statt findet,) schon beschriebenes Papier stämpeln zu lassen. (Eb. §. 93.)

Die Urkunden und Schriften, die gleich bey der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere zu schreiben sind (Nr. 1.), müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfangen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllet sey. (Eb. §. 94.)

4. Unter einem Stämpel darf nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertiget werden. (Eb. §. 95.)

5. Wenn eine Urkunde oder Schrift mehrfach ausgefertiget wird, so muß in der Regel jedes Exemplar mit demselben, für diese Urkunde oder Schrift festgesetzten Stämpel versehen seyn. (Eb. §. 99.)

6. Das Stämpelpapier, welches zur Ausfertigung einer zum Gebrauche einer Partey bestimmten ämtlichen Abschrift erforderlich ist, hat derjenige beyzubringen, welcher um diese Ausfertigung ansucht. (Eb. §. 103.)

7. Verdorbenes Stämpelpapier wird gegen reines Stämpelpapier bloß bey den Stämpelämtern der Provinzial-Hauptstädte, und bey den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Be-

zirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Übertretung des Gesetzes vorhanden ist. (Eb. §. 107.)

8. Zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zur Beobachtung der über den Gebrauch des Stämpels vorgezeichneten Vorschriften ist bey Eingaben und den Beylagen der Eingaben und Protokolle derjenige verpflichtet, in dessen Geschäfte die Eingabe oder das Ansuchen von ihm selbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben angebracht wird. (Eb. §. 108.)

§. 10.

Das während des Abdruckes des 2. Theiles dieses Werkes erschienene neue Stämpel-Patent vom 27. Jänner 1840 macht eine Änderung der meisten in jenem Theile bey den Formularien angegebenen Stämpel nothwendig. Wir wollen daher hier diese Formularien nach ihren Nummern durchgehen, und bey jedem den classenmäßigen Stämpel nach dem neuen Stämpel-Patente angeben:

Nr.	1	—	26	ohne Stämpel.	(S. d. Nachtrag §. 8.)
»	27	—	28	erhält 30 kr. Stpl.	(Nchtr. §. 3. Nr. 2.)
»	29	—	30	» 30 »	»	(Eb. §. 3 Nr. 9)
»	31	—	—	ohne Stämpel *).	
»	32	—	—	erhält 6 kr. Stpl.	(Eb. §. 2. Nr. 3.)
»	33	—	84	» 15 »	»	(Eb. §. 5. Nr. 1.)
»	35	—	36	» 10 »	»	(Eb. §. 2. Nr. 2.)
»	37	—	39	» 15 »	»	
»	40	—	—	» 10 »	»	
»	41	—	—	ohne Stämpel **)		
»	42	—	43	»	»	
»	44	—	47	erhält 6 kr. Stämpel ***).		

*) Eingaben der Parteyen an Privatpersonen (nicht an die Vorsteher der Behörden als solche §. 2), wenn sie bloß Gesuche, z. B. um Verleihung eines Privatdienstplatzes enthalten, sind an sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht.

**) S. Dienstb. Ordn. v. 1. May 1810. § 19.

***) Den Stämpel von 6 kr. für den Bogen erhalten Zeugnisse welche Dienstbothen, Gesellen, Lehrjungen oder Taglöhnern über ihr Verhalten von demjenigen ausgestellt werden, bey welchem sie im Dienste oder in Arbeit standen. (St. P. §. 21)

Nr.	48	—	—	erhält	10	kr.	Stämpel. (Eb. §. 2. Nr. 2*)
»	49	—	—	»	6	»	» (S. Nr. 44 — 47.)
»	50	—	—	»	10	»	»
»	51	—	—	»	6	»	»
»	52	—	—	»	30	»	» (Eb. §. 3. Nr. 6.)
»	53	—	—	»	30	»	» **)
»	54	—	55	»	30	»	» (Eb. §. 3. Nr. 6.)
»	56	—	58	»	10	»	»
»	59	—	—	»	15	»	»
»	60	—	62	»	30	»	» (Eb. §. 3. Nr. 5.)
»	63	—	—	»	30	»	» ***)
»	64	—	68	»	30	»	»
»	69	—	—	»	30	»	» (Eb. §. 3. Nr. 9.)
»	70	—	71	»	6	»	»
»	72	—	73	»	10	»	»
»	74	—	75	» ohne Stämpel (Eb. §. 7. Nr. 3.)			
»	76	—	77	erhält 30 kr. Stämpel			
»	78	—	79	ohne Stämpel (S. Nr. 31.)			
»	80	—	83	erhält 30 kr. Stpl. (Eb. §. 3. Nr. 4.)			
«	81	—	86	»	10	»	«
»	87	—	88	»	6	»	»
»	89	—	—	»	10	»	»

*) So oft in diesem Werke das Gesuch an den »Magistrat« gerichtet ist, wird darunter der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien verstanden, weßhalb der classenmäßige Stämpel 10 kr. ist.

**) Urkunden, worin persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätiget werden, um demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismittel zu dienen (Zeugnisse), sind (in der Regel) dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterworfen. (St. P. §. 2.)

**) Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen unterliegen dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages, wenn deren Geldwerth in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist. (St. P. §. 8) Ist jedoch ein Geldbetrag, oder der Geldwerth weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. (Eb. §. 17.)

Nr.	90 —	92	erhält	30 kr.	Stämpel
»	93 —	—	»	10 »	»
»	94 —	95	»	30 »	»
»	96 —	—	»	10 »	»
»	97 —	98	ohne Stämpel *)		
»	99 —	101	erhält	15 kr.	Stämpel
»	102 —	105	»	10 »	»
»	106 —	—	»	30 «	»
»	107 —	—	»	30 »	» (S. Nr. 53.)
»	108 —	109	»	30 »	»
»	110 —	—	»	10 »	» (Eb. §. 2 Nr. 2.)
»	111 —	—	»	6 »	» (Eb. §. 5.)
»	112 —	113	»	Werthstämpel **)	
»	114 —	—	»	30 kr.	Stämpel.
»	115 —	117	»	10 »	»
»	118 —	—	»	6 »	»
»	119 —	—	»	10 »	»
»	120 —	—	»	6 »	»
»	121 —	—	»	30 »	»
»	122 —	124	»	10 »	»
»	125 —	—	»	Werthstämpel ***)	
»	126 —	130	ohne Stämpel ****)		

*) Die an Privatanstalten, deren Verwaltungsämter somit nicht als öffentliche Behörden oder öffentliche Ämter betrachtet werden können, gerichteten Gesuche sind kein Gegenstand der Stämpelpflicht.

**) Urkunden, welche bestimmt sind, Jemanden einen Titel zur Erwerbung des vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechtes oder eines anderen dinglichen oder persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, unterliegen, wenn der Geldbetrag oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages. (St P. §. 7.)

***) Dem Werthstämpel sind Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bestätigt, wenn der Geldwerth des Empfangenen angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist. (St. P. §. 9.)

****) Die Zeugnisse über die Armuth sind stämpelfrey. (St P. §. 81. N. 29.)

Nr.	131	—	—	erhält 10 kr. Stämpel		
»	132	—	—	» 15 »	»	(Eb. §. 2. Nr. 1.)
»	133	—	135	» 15 »	»	
»	136	—	138	» 6 »	»	
»	139	—	—	» 10 »	»	(Eb. §. 2. Nr. 2.)
»	140	—	—	» 6 »	»	
»	141	—	142	» 6 »	»	(Eb. §. 2. Nr. 3.)
»	143	—	—	» 10 »	»	
»	144	—	—	» 15 »	»	
»	145	—	—	ohne Stämpel (Eb. §. 8.)		
»	146	—	—	erhält 15 kr. Stämpel (Eb. §. 2. Nr. 1.)		
»	147	—	—	» 30 »	»	
»	148	—	—	ohne Stämpel		
»	149	—	150	erhält 30 kr. Stämpel		
»	151	—	155	» 15 »	»	
»	156	—	—	» 10 »	»	
»	157		A.	» 6 »	»	(als Beylage)
			B — C	» 30 »	»	(als Original)
»	158	—	—	» 6 »	»	
»	159	—	—	» 10 »	»	
»	160		B.	» 6 »	»	
			C.	» 30 »	»	
»	161	—	162	» 10 »	»	
»	163	—	—	» 10 »	»	(Eb. §. 2. Nr. 2.)
»	164	—	—	» 10 »	»	(Eb. §. 2. Nr. 2.)
»	165	—	—	» 30 »	»	
»	166	—	—	» 10 »	»	
»	167	—	172	ohne Stämpel		(Eb. §. 7. Nr. 2.)
»	173	—	174	erhält 10 kr. Stämpel		
»	175	—	—	» 6 »	»	
»	176	—	178	» 30 »	»	(Eb. §. 3. Nr. 4.)
»	179	—	—	» 6 »	»	
»	180	—	—	ohne Stämpel (Eb. §. 7. Nr. 1.)		
»	181	—	187	erhält 10 kr. Stämpel		
»	188	—	190	» 30 »	»	(Eb. §. 3. Nr. 9.)
»	191	—	—	» 10 »	»	
»	192	—	—	» 30 »	»	
»	193	—	—	» 10 »	»	
»	104	—	200	ohne Stämpel.		(Eb. §. 7. Nr. 2.)

Nr. 201 — 207 ohne Stämpel (Eb. §. 7. Nr. 2.)
» 208 — — erhält 30 kr. Stämpel
» 209 — 210 ohne Stämpel (Eb. §. 7. Nr. 2.)
» 211 — 212 erhält 30 kr. Stämpel (Eb. §. 3. Nr. 10.*)
» 213 — — » 10 » »
» 214 — 217 ohne Stämpel
» 218 — — erhält 10 kr. Stämpel
» 219 — 222 ohne Stämpel (Eb. §. 7. Nr. 1.)

*) Vorausgesetzt, daß diese Gnadengesuche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden.

Alphabetisches Register.

A

Abfertigung der Witwe mit einem Quartalsbetrag, S. 55. §. 87.
Abschrift einer Urkunde S. 10. §. 22.
Almosen, Gesuch um ein solches S. 34. §. 59 — 60.
Anbringen S. 1. §. 1.
Anstellungs-Gesuch S. 52. §. 79 — 80.
» » Beschwerde S. 53. §. 82.
Arme bedürfen wegen Unterstützung aus dem Armenfonde keines Gesuches S. 26. §. 50.
Armensachen S. 34. §. 59 — 78.
Aufgeboth-Dispens S. 71. §. 120.
Aufkündigung s. Wohnungs-Aufkündigung.
Ausland, Erfordernisse um von dorther ein Vermögen zu erhalten S. 80. §. 136.
Ausländer s. Fremde.
Ausspielen von Effecten S. 156. §. 279.
Ausstattung s. Heirathsausstattung.
Auswanderung S. 78. §. 132 — 136.

B

Baiern, Vorschrift rücksichtlich deren Einbürgerung S. 78. §. 131.
Bauconsens S. 118. §. 210 — 213.
Bauernstand, Vorschrift für denselben rücksichtlich der Abfassung der politischen Gesuche S. 26. §. 49.
Bauführung S. 118. §. 210 — 213.
Beamte s. Beförderungs- u. Pensionssachen.
Beförderungs- u. Pensionssachen S. 52. §. 79 — 96.
Befugnisse S. 89. §. 159.
Behörden s. politische Stellen.
Besoldungsvorschuß S. 53. §. 83.
Bewohnungs-Consens S. 122. §. 213.
Bittschrift, Unterschied von Vorstellung S. 1. §. 2 — 3.
» was bey derselben zu beobachten ist S. 2. §. 4.
» Inhalt S. 2. §. 5 — 8.
» gehört zu den beweisenden Aufsätzen S. 3. §. 9.
» Form S. 4. §. 10.
» Innere Form. A. Ordnung der Theile S. 4. §. 11.
» » » B. Sprache S. 5. §. 12 — 19.
» Äußere Form S. 8. §. 20.
» » » A. Formalien von Innen S. 9. §. 21.
» » » B. » » Außen S. 10. §. 23.

Blinden-Institut, Aufnahme in dasselbe S. 49. §. 75.
Bürgerrecht S. 87. §. 151.
Bürgerspital, Aufnahme in dasselbe S. 48. §. 72.

C

Civil-Mädchen-Pensionat, Aufnahme in dasselbe S. 50. §. 78.
Conduct-Quartal S. 55. §. 87.
Conscription, Vorschrift für Hauseigenthümer rücksichtlich derselben S. 129. §. 227 — 229.
Criminal s. Strafnachsichtsgesuche.

D

Dienstbothen, Stiftungen für dieselben S. 39. §. 63.
» Prämien S. 40. §. 64.
» Verhalten beym Dienstantritte S. 64. §. 97 — 99.
» bey Erkrankung derselben S. 64. §. 100 — 103.
» Streitigkeiten S. 66. §. 104.
» Anzeige bey deren Austritt S. 67. §. 106.
» Sachen S. 64. §. 97 — 106.
Dienst-Resignation S. 54. §. 84.
» Zeugniß S. 67. §. 105.

E

Ehe-Angelegenheiten S. 67. §. 107 — 126.
» -Consens S. 67. §. 107 — 115.
Einbürgerung S. 76. §. 127 — 131.
Ein- und Auswanderungssachen S. 76. §. 127 — 136.
Erwerbsteuer S. 161. §. 290 — 297.
» Erklärung zu derselben S. 161. §. 290.
» Behörde S. 161. §. 291.
» Recurs S. 161. §. 292.
» Nachlaß u. Herabsetzung S. 162. §. 296.
» Vorstellungen und Recurse S. 163. §. 297.
» -Schein ist vor Ausübung des Gewerbes zu lösen S. 87. §. 153.
» » Vorweisung desselben S. 161. §. 293.
» » Erneuerung S. 162. §. 294.
» » Verlust S. 162. §. 295.
Erziehungsbeytrag S. 56. §. 88.

F

Fabrikanten S. 103. §. 183 — 184.
Fechtschulen S. 156. §. 281.
Firma der Handelsleute S. 96. §. 170.
Fondesausweisung S. 95. §. 167 — 168.
Fremde, deren Fähigkeit zur Schließung einer Ehe S. 70. §. 116.
» s. auch Ausland.

Freye Beschäftigungen, Anzeige S. 90. §. 161.
» » Verzeichniß derselben S. 91. §. 162.
» Handelszweige s. Handelszweige freye.
Freywillige Licitation s. Licitation freywillige.

G

Gebäudezinssteuer s. Hauszinssteuer.
Gefälls-Uebertretungen s. Strafnachsichtsgesuche.
Gemeinden, Arten derselben S. 83. §. 144.
» deren Beschwerden S. 83. §. 145 — 146.
Gemeindesachen S. 81. §. 137 — 146.
Gesellschaftsverträge der Handelsleute S. 96. §. 169.
Gesuch S. 1. §. 1.
Gesuche, Berechtigung zu deren Abfassung S. 25. §. 48 — 50.
» Folgen bey der Übertretung der Vorschriften rücksichtlich deren Abfassung S. 32. §. 58.
Gewerb, Gesuch um Verleihung. S. 86. §. 148 — 150.
» Recurs S. 87. §. 152.
» Bestandverlassung S. 88. §. 155.
» Veränderung des Standortes S. 88. §. 156.
» Zurücklegung und Anheimsagung S. 88. §. 157.
» Wiederbetreibung S. 89. §. 158.
» =sleute, deren Anbringen um Unterstützung, um Vorschuß und Ertheilung öffentlicher Arbeiten S. 94. §. 163.
» =sachen S. 84. §. 147 — 163.
Gnadengesuche s. Strafnachsichtsgesuche.
Gottscheer s. wälscher Früchtenhandel.
Gräber und Denkmähler, Bewilligung zur Errichtung eigener S. 154. §. 277.
Gremium s. Handlungs-Gremium.
Griechische Handelsleute s. türkische Handelsleute.
Großhändler S. 103. §. 181 — 182.

H

Handelsleute, deren Eintheilung S. 98. §. 172.
Handelssachen S. 94. §. 164 — 204.
Handelszweige freye S. 111. §. 201 — 203.
Handlungs-Anheimsagung S. 110. §. 200.
Handlungs-Gremien S. 110. §. 198.
Handlungs- und Fabriksbefugniß, Erforderniße zu deren Erlangung S. 94. §. 164. Staatsbürgerschaft und Moralität §. 165. Handlungskenntniße und kaufmännische Verdienste §. 166. Handlungsfond §. 167 — 168. Protocollirung der Gesellschaftsverträge §. 169. Handlungsfirma §. 170. Ausgabe der Oblatorien §. 171.
Hausangelegenheiten S. 118. §. 210 — 233.
Hausarme, Verzeichniß der Stiftungen für dieselben S. 35. §. 62.

Hauseigenthümer, Polizeyvorschriften für dieselben S. 128. §. 226.
» Vorschriften rücksichtlich der Conscription S. 129. §. 227 — 229.
» Ausstellung der Zeugnisse für die Inwohner S. 130. §. 230 — 233.
Hausierer S. 98. §. 173 — 174.
Hausinspection s. Hausangelegenheiten.
Haustheater S. 156. §. 280.
Hauszins-Erhebungs-Commission S. 126. §. 222.
» Steuer S. 125. §. 218 — 222.
» » Befreyung S. 126. §. 223 — 225.
Heirath s. Ehe.
Heirathsausstattungs-Stiftungen, Anbringen S. 71. §. 121 — 125.
» » » » Verzeichniß derselben S. 72. §. 126.
Hernalser-Institut S. 149. §. 265.
Hetzamphitheater S. 156. §. 281.
Hofkammer, Hofkanzley } S. 28. §. 52.
Holzhandel. S. 113. §. 204.

J

Ingenieur-Akademie s. Militär-Akademie.
Instanzen, deren Stufenfolge S. 27. §. 51.
Israeliten s. Juden.
Jubilation s. Pension.
Juden türkische s. türkische Handelsleute.
Juden, Behörde S. 133. §. 234.
» Toleranz S. 133. §. 235 — 237.
» Aufnahmsbewilligung S. 135. §. 238.
» Dienstbothen Aufnahme S. 136. §. 239.
» -Ehen S. 136. §. 240.
» deren Gewerbsrechte S. 136. §. 241 — 242.
» verbothene Beschäftigungen derselben S. 140. §. 243.
» -sachen S. 133. §. 234. — 243.

K

Kellerschank S. 113. §. 204.
Kleinhandelsleute S. 99. §. 175 — 178.
Krämer S. 102. §. 179.
Krakau, Auswanderung dahin. S. 79. §. 135.

L

Landesstelle S. 28. §. 52.
Lebensrettung s. Taglia.
Licitation freywillige S. 159. §. 285.
Lotterie s. Ausspielen.

M

Magistrate S. 28. §. 52.
Majestätsgesuche S. 7. §. 16. und S. 29. §. 53—57.
Marktfieranten S. 105. §. 185.
Milchverschleiß S. 113. §. 204.
Militär-Akademie, Aufnahme in eine solche S. 148. §. 261—264.
» =Dienst, Befreyung S. 141. §. 244.
» Entlassung im Concertationswege S. 141. §. 245—246.
» » gegen Offerte S. 142. §. 247—248.
» =Heirathen S. 143. §. 252—253.
» =isten, Anbringen in besondern Angelegenheiten S. 145. §. 254.
» » deren Beförderung zu Civildiensten S. 147. §. 258—260.
» » Unterbringung der Kinder derselben in ein Erziehungshaus (Waisenhaus, Taubstummen- oder Blinden-Institut) S. 149. §. 266.
» =Pension S. 145. §. 255. und 257.
» Unterstützung für Gemeine S. 145. §. 256.
» =sachen S. 141. §. 244—266.
» Urlaub S. 142. §. 249.

N

Neustädter-Academie s. Militär-Academie.

O

Oblatorien den Handelsleute S. 97. §. 171.
Ortsobrigkeiten S. 28. §. 52.

P

Papier und Schriftzüge bey Bittschriften S. 41. §. 24.
Paß für das Inland S. 150. §. 267—268.
» » » Ausland S. 151. §. 269—276.
» Vorsicht nach Erhalt desselben S. 151. §. 271.
» » bey der Rückkehr S. 152. §. 273.
» =angelegenheiten S. 150 §. 267—275.
» Verlängerung S. 152. §. 272.
» =Vorschriften für Fremde S. 152. §. 274.
Passierschein S. 153. §. 275.
Pension (Jubilation), welche Personen auf diese oder einen Quiescentengehalt Anspruch haben S. 54. §. 85.
» Betrag derselben S. 55 §. 96.
» der Beamtenswitwen S. 55. §. 87.
» » » =kinder S. 56. §. 88.
» Behörde, welche sie bewilliget S. 57. §. 89.
» Jubilationsgesuch S. 57. §. 90.
» Gesuch der Witwen und Kinder S. 58. §. 91—92.

Pension, Übertragung derselben an einen andern Ort S. 60. §. 93.
» »sachen S. 54. §. 85 — 96.
Politische Behörden, deren Geschäftskreis, Stufenfolge der Instanzen S. 27. §. 51.
» Stellen S. 28. §. 92.
» Strafe s. Strafnachsichtsgesuche.
Polizey s. Strafnachsichtsgesuche.
» Anzeigen S. 153. §. 276.
» =Behörden S. 28. §. 52.
» =gewerbe S. 84. §. 147.
» =sachen S. 153. §. 276 — 287.
» =Übertretungen schwere } s. Strafnachsichtsgesuche.
» =Vergehen }
Postmeistersstelle S. 53. §. 81.
Praterhütten S. 158. §. 284.
Privatschulen, Errichtung derselben S. 160. §. 288.
Privilegien deren Gegenstand S. 114. §. 205.
» Gesuch S. 115. §. 206.
» Taxen S. 116. §. 207.
» höchste Dauerzeit S. 117. §. 208.
» Streitigkeiten rücksichtlich derselben S. 117. §. 209.
» »sachen S. 114. §. 205 — 209.
Promemoria. Gebrauch S. 12. §. 25.
» Erklärung der Wortes S. 12. §. 26.
» Innere und äußere Form S. 12. §. 27 — 29.
Provision S. 60. §. 94.
» Gesuch S. 62. §. 95 — 96.

Q

Quartalsbetrag s. Sterbquartal.
Quiescirung s. Pension.

R

Radicirte Gewerbe, deren Bestandverlassung S. 88. §. 155.
Recurs S. 18. §. 28.
» s. auch Strafnachsichtsgesuche.
Regierung s. Landesstelle.

S

Schankgerechtigkeiten in der Brigittenau S. 158 §. 284.
Schauspiele öffentliche S. 156. §. 281.
» s. auch Haustheater.
Schau- und Kunststücke, Production S. 157. §. 282.
Schilder an Häusern, Fabriken, Gewölben und Niederlagen S. 88. §. 154.
Schulen s. Privatschulen.

Schulgeld-Befreyung S. 41. §. 66 — 67.
Schullehrer, dessen Anzeige über das Ausbleiben der Schüler S. 160. §. 154.
» -stelle, Gesuch um eine öffentliche S. 160. §. 287.
Schulsachen S. 160 §. 287 — 189.
Schwere Polizey-Übertretungen s. Polizey-Übertetungen schwere.
Staatsbürgerschaft, wie man dieselbe erwirbt S. 76. §. 127.
Ständchenbefugte S. 102. S. 180.
Stempel der Parteyschriften in politischen Angelegenheiten überhaupt S. 180. §. 1.
» der politischen Eingaben S. 181. §. 2 — 3.
» der einfachen Abschriften S. 182. §. 4.
» der zu vidimirenden Abschriften S. 183. §. 6.
» der Beylagen S. 182. §. 5.
» -Befreyungen S. 183. §. 7.
» -Freyheit der Armen S. 184. §. 8.
» dessen Gebrauch S. 184. §. 9.
Sterbquartal S. 55. §. 87.
Steuer s. Hauszinssteuer.
Steuersachen S. 161. §. 290 — 308.
Stiftungsgenuß, Gesuch um einen solchen S. 31. §. 61.
Stipendien-Verleihung S. 41. §. 65 — 70.
Strafnachsichtsgesuche und Recurse S. 167. §. 309 — 334.
» deren Eintheilung S. 167. §. 309.
» rücksichtlich der Criminalstrafe. Recurs S. 168. §. 310 — 315.
» » » Gnadengesuche S. 170. §. 316.
» » » Polizeystrafe. Recurs S. 170. §. 317 — 323.
» » » Gnadengesuch S. 171. §. 324 — 326.
» bey Polizey-Vergehen S. 173. §. 327.
» rücksichtlich der politischen Strafe S. 174. §. 328.
» rücksichtlich der Gefällsstrafe S. 174. §. 329 — 334.
Studien, Zulassung der Ausländer zu denselben S. 159. §. 286.

T

Taglia für die Lebensrettung S. 155. §. 278.
Tanzmusiken S. 157. §. 283.
Taubstummen-Institut, Aufnahme in dasselbe S. 50. §. 76.
Taufschein, Dissens von Beybringung desselben S. 70. §. 117 — 119
Theater s. Haustheater und Schauspiele öffentliche.
Titulaturen S. 20. §. 44 — 17.
Türkische Handelsleute S. 105. §. 186 — 194.

U

Überschriften an Häusern, Fabriken, Gewölben und Niederlagen S. 88. §. 154.
Universitäts-Stipendium S. 41. §. 69 — 70.
Unterstützung s. Almosen, Stiftungsgenuß, Gewerbsleute u. Militäristen.
Unterthanen, Erwerbung des Handelsrechtes von Seite derselben S. 110. §. 199.
Unterthansachen S. 81. §. 137 — 142.
» »Beschwerden S. 81. §. 137 — 142.
» »Entlassung S. 83. §. 143.

V

Vermiethungen s. Wohnungen.
Versorgung, Gesuche um dieselbe S. 48. §. 71 — 78.
» »shaus, Gesuch um Aufnahme in ein solches S. 48. §. 73 — 74.
Verzehrungssteuer S. 163. §. 298 — 308.
» Gegenstände derselben S. 163. §. 199.
» Verpflichtung zum Erlage S. 163. §. 299.
» Einhebung S. 163. §. 300.
» Erlaubnißschein S. 161. §. 303.
» Arten der Entrichtung S. 164. §. 302.
» Einhebung der tariffmäßigen Gebühr S. 164. §. 303 — 304.
» Entrichtung mittelst Abfindung S. 166. §. 305 — 306.
» Verpachtung S. 167. §. 307.
» Einhebung bey der Einfuhr in Wien S. 167. §. 308.
Vidimirung s. Abschrift.
Vorschlag, Erklärung des Wortes S. 19. §. 39.
» Eingang S. 19. §. 40.
» Inhalt S. 19. §. 41.
» Form S. 20. §. 43.
» gehört zu den vermischten Aufsätzen S. 20. §. 42.
Vorstellung. Unterschied von Bittschrift S. 1. §. 2 — 3.
» Erklärung des Wortes S. 13. §. 30.
» Haupttheile S. 14. §. 31 — 35.
» gehört zu den vermischten Aufsätzen S. 17. §. 36.
» Sprache S. 17. §. 37.

W

Wälsche Früchtenhandel S. 109. §. 195 — 197.
Waisenhaus, Aufnahme in dasselbe S. 50. §. 77.
Weinschank in öffentlichen Kellern S. 113. §. 204.
Winkelschreiberey S. 32. §. 58.

Wohnungs-Aufkündigung S. 124. §. 216.
Wohnungs-Vermiethungen S. 122. §. 214.
Würtemberger, Vorschrift rücksichtlich deren Einbürgerung S. 78. §. 130.

Z

Zeugnisse des Hausinhabers für die Inwohner zur Erlangung einer Unterstützung oder Versorgung der Kinder S. 130. §. 230.
» zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus S. 131. §. 231 — 232.
» zur Erlangung eines Findelkindes S. 132. §. 233.
Zinsertragsbekenntniß S. 125. §. 218.
Zinsquittung S. 123. §. 215.
Zinsstreitigkeiten S. 124. §. 217.
Zollangelegenheiten S. 176. §. 335 — 336.

Zweyte Abtheilung.

Formulare.

Inhalt des zweyten Theiles.

Armensachen. Seite 1.

A. Gesuche um Almosen 1 — 3. Ein Familienvater bittet Se. Majestät um eine Unterstützung. 4 — 6. Aehnliches Bittgesuch einer Witwe. 7—8. Ein Unterthan bringt am Geburtstage Sr. Majestät seinen Glückwunsch dar, und bittet gleichzeitig um Unterstützung 9. Ein Mann, den ein unglückliches Ereigniß getroffen, bittet Se. Majestät um Unterstützung. 10. Ein fremder erblindeter Mann bittet um Unterstützung zur Rückreise. 11. Ein wiederholtes Bittgesuch. 12. Ein verunglückter Gewerbsmann bittet einen Fürsten um Unterstützung. 13. Bittgesuch an den Damen-Verein. 14. Bittgesuch einer Witwe an ein Gremium um Unterstützung. 15. Ein ähnliches Gesuch um einen milden Beytrag auf das Leichenbegängniß ihres Mannes.

B. Gesuche um einen Stiftungsgenuß. 16. Ein Vater bittet um Verleihung eines Stiftungsgenusses für seinen Sohn. 17. Um Verleihung des Albrechtsberger'schen Stiftungsgenusses bittet ein Verwandter der Stifterinn. 18. Ein Vater bittet um eine verheißene Unterstützung für seine Kinder. 19. Bitte eines Dienstbothen um einen Stiftungsgenuß.

C. Gesuche um Befreyung vom Schulgelde und um ein Stipendium. 20. Gesuch um Befreyung vom Schulgelde. 21—23. Gesuch um ein Stipendium aus einer Stiftung.

D. Gesuche um Versorgung. 24. Gesuch um Aufnahme in das Bürgerspital zu St. Marx. 25. Gesuch um Aufnahme in das k. k. Versorgungshaus. 26 Gesuch um Aufnahme in das Blindeninstitut.

Beförderungs- und Pensionssachen. S. 20.

A. Gesuche um Anstellung. 27. Ein Accessist bittet um eine erledigte Amtsschreibersstelle bey dem Magistrate. 28. Gesuch um Verleihung einer Postmeistersstelle. 29. Beschwerden wegen einer offenbar gesetzwidrigen Dienstverleihung. 30. Dieselbe Beschwerde in anderer Form. 31. Ein Vater bittet einen Fürsten um eine Anstellung für seinen Sohn. 32. Ein herrschaftlicher Amtsschreiber legt seinen Dienst zurück.

*

B. Gesuche um Pension. 33 — 34. Bitte eines Beamten um Dienstentlassung (Jubilation). 35. Eine Witwe bittet um Pension. 36. Eine Witwe bittet um Pension und um einen Erziehungsbeytrag für ihre Kinder. 37. Zwey Töchter bitten um Erhöhung der Pension ihrer Mutter. 38. Gesuch einer Witwe um Abfertigung. 39. Gesuch um Bewilligung des Conduct-Quartales. 40. Provisionsgesuch.

Dienstbothensacher. S. 29.

41. Empfangschein über die Darangabe. 42. Anzeige bey der Aufnahme des Dienstbother. 43. Anzeige bey der Entlassung. 44. Dienstzeugniß für eine Köchin. 45. Dienstzeugniß für ein Kindsmädchen. 46. Zeugniß für einen Bedienten. 47. Zeugniß für einen Hausknecht.

Eheangelegenheiten. S. 31.

A. Gesuche um den Eheconsens und Dispens. 48. Gesuch um den Eheconsens. 49. Erwerbsfähigkeits-Zeugniß (als Beylage zu Vorigem). 50. Gesuch um den ortsobrigkeitlichen Eheconsens und um Einschreitung wegen des geburtsobrigkeitlichen Meldzettels. 51. Der Unterthan schreitet selbst ein um den grundobrigkeitlichen Meldzettel. 52. Gesuch um Dispens von Beybringung des Taufscheines. 53. Zeugniß (als Beylage zu Vorigem). 54—55. Gesuch um Aufgeboths-Dispens.

B. Gesuche um eine Heirathsausstattung. 56. Gesuch um eine Heirathsausstattung. 57. Gesuch um Aufbewahrung der Ausstattung. 58. Gesuch um Auszahlung der Ausstattung. 59 Gesuch an Se. Majestät um ein Geschenk zur Ausstattung.

Ein- und Auswanderungssachen. S. 38.

A. Einbürgerung. 60. Gesuch um Einbürgerung zum Behufe der Verehelichung. 61. Vorläufiges Gesuch eines Würtembergers um Einbürgerung zum Behufe der Verehelichung. 62. Weiteres Einschreiten desselben um den Auswanderungs-Consens. 63. Verzicht-Revers (als Beylage zu Vorigem.) 64. Weiteres Gesuch um wirkliche Einbürgerung. 65. Ein Würtemberger bittet um Einschreitung in Betreff des Auswanderungs-Consenses. 66. Gesuch um Erwirkung des Auswanderungs-Consenses bey Baiern.

B. Auswanderung. 67. Gesuch um Auswanderungs-Bewilligung. 68. Ein ähnliches Gesuch an die Regierung gestellt.

Gemeinde- und Unterthanssachen. S. 45.

A. Gesuche einzelner Unterthanen. 69. Rekurs eines Unterthans wider seine Herrschaft. 70. Ein Pächter bittet um Ermäßigung des Pachtes. 71. Bitte eines Unterthans um Entlassung aus dem Unterthans-Verbande.

B. Gesuche und Beschwerden ganzer Gemeinden. 72 Gesuch einer Landgemeinde um Abänderung des Chausséebau-Planes. 73. Gesuch der Hauseigenthümer einer Straße um Pflasterung. 74—75. Beschwerde einer Landgemeinde in Robothsachen. 76. Beschwerde einer Landgemeinde wegen unrechtmäßiger Ausschüttung eines Teiches. 77. Beschwerde einer Landgemeinde in Jagdsachen. 78. Vorstellung einer Gemeinde um Eröffnung eines Waldgehäges. 79. Dieselbe Vorstellung in anderer Form.

Gewerbssachen, S. 55.

A. Eigentliche Gewerbssachen. 80—81. Gesuch um das Meisterrecht. 82. Gesuch um Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes. 83. Aehnliches Gesuch eines Ausländers. 84. Gesuch eines Gewerbsmannes wegen Befestigung zweyer Auslagkästchen. 85. Anzeige der Bestandverlassung eines radicirten Gewerbes. 86. Anzeige des veränderten Standortes. 87. Ein Gewerbsmann, der sich in einem andern Bezirke niederlassen will, bittet um Bewilligung. 88. Anheimsagung eines Gewerbes. 89. Zurücklegung eines Gewerbes. 90. Anzeige der Wiederbetreibung eines zurückgelegten Gewerbes. 91—92. Gesuch um Verleihung eines Befugnisses. 93. Anheimsagung eines Befugnisses. 94 — 95. Anzeige eines frey gegebenen Handels. 96. Zurücklegung eines frey gegebenen Handels. 97—98. Bitte um Unterstützung zur Einrichtung als Meister. 99. Ein Mechanikus bittet zur Ausfertigung eines künstlichen Wagens um eine Unterstützung. 100—101. Bitte eines Gewerbsmannes um Vorschuß. 102. Bitte der Witwe eines Gewerbsmannes um Ertheilung öffentlicher Arbeiten. 103—105. Ein ähnliches Gesuch eines Gewerbsmannes.

B. Handelssachen. 106. Gesuch um Ertheilung eines Hausirpasses. 107. Zeugniß des Hausherrn (als Beylage zu Vorigem) 108. Gesuch um ein Kleinhandlungs-Befugniß auf dem Lande. 109. Gesuch um ein Kleinhandlungs-Befugniß in der Hauptstadt. 110. Ausweisung des Fondes (zu Vorigem) 111. Beylagen zu diesem Gesuche. Beylage B. Fondesausweisung. 112. Beylage H. Schenkungsurkunde 113. Beylage J. Bürgschafts-Urkunde. 114. Revers der Ehegattinn (als Beylage des Fondesausweisungs-Gesuches). 115. Gesuch eines bereits etablirten Handelsmannes, welcher die nach der Hand abgeschlossenen Ehepacten dem Gerichte vorlegt. 116. Gesuch, womit die Firma eingelegt wird. 117. Gesuch um Protokollirung einer Firma und Societät. 118. Beylage zu dem vorigen Gesuche. Beylage C. Firma-Anzeige. 119. Gesuch um Ertheilung des Imprimatur auf ein Oblatorium. 120. Beylage ./. (Oblatorium).

C. Privilegiensachen. 121. Gesuch um ein Privilegium auf eine Garnspinn-Maschine.

Hausangelegenheiten. S. 79.

A. Bauführung 122—123. Bitte um den Bauconsens.

B. Hausadministration. 124. Gesuch um Steuerbefreyung auf einem geführten neuen Zubau 125. Hauszins-Quittung. 126—128. Zeugniß für eine Hausinwohnerinn zur Erlangung einer Unterstützung. 129. Zeugniß zum Behufe der Versorgung der Kinder. 130. Zeugniß zur Erlangung eines Findelkindes.

Judensachen. S. 82.

131. Ein auswärtiger Student jüdischer Religion sucht um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung an.

Militärsachen. S. 83.

132—134. Bitte einer Mutter für ihren Sohn um Befreyung vom Militärdienste. 135. Ein Vater bittet um Befreyung seines Sohnes vom Militärdienste. 136. Bitte um Entlassung im Concertationswege. 137. Bitte eines Vaters um Entlassung seines Sohnes im Concertationswege. 138. Aehnliche Bitte einer Mutter. 139. Bitte eines Vaters um Entlassung seines Sohnes gegen Offerte. 140. Bitte eines Landwehrmannes um Befreyung von der Uebung. 141. Urlaubsgesuch nach N. um seine Aeltern zu sehen. 142. Ein ähnliches Gesuch in Betreff einer Erbschafts-Angelegenheit. 143. ℣. Beylage zu Vorigem. 144. Bitte um Aufnahme in das Invalidenhaus. 145. Bitte eines Invaliden an Se. Majestät um Unterstützung. 146. —147. Bitte eines verabschiedeten Militäristen um einen Dienst. 148. Bitte eines verabschiedeten Militäristen um baldige Versorgung. 149. Ein Fourier bittet um eine Anstellung. 150. Ein Fourier bittet um Uebersetzung. 151. Pensionsgesuch einer Militärs-Witwe. 152—153. Gesuch eines Vaters um Aufnahme seines Sohnes in die k. k. Wiener-Neustädter-Militär-Akademie. 154. Aehnliches Gesuch einer Mutter. 155. Gesuch um Aufnahme der Töchter in das Hernalser-Institut.

Paßangelegenheiten. S. 101.

156. Gesuch um einen Paß in's Ausland, um daselbst ein Amt zu erhalten. 157. Beylagen zu Vorigem. 158. Gesuch um einen Paß nach Ungarn in Betreff einer Erbschafts-Angelegenheit. 159. Gesuch um einen Paß in's Ausland, um sich in einem Handwerke auszubilden. 160. Beylagen hierzu. 161. Ein ähnliches Gesuch. 162. Ein derley Gesuch, um sich in einer Kunst zu vervollkommnen. 163. Gesuch eines Kanzellisten um Urlaub nach Baden. 164. Gesuch um einen Passier-Schein nach N. um Verwandte zu besuchen. 165. Beylage (zu Vorigem.) 166. Ein ähnliches Gesuch, um Weine einzukaufen.

Polizey-Angelegenheiten. S. 107.

167. Ein Inwohner beschwert sich über die Pflichtvernachlässigung des Hausadministrators. 168. Ein Hausbewohner zeigt die Unvorsichtigkeit des Nachbars an. 169 Ein Hausbewohner beschwert sich über den Muthwillen des Nachbars. 170. Ein Kaufmann macht die Anzeige, daß sein Ladenschild bey Nacht beschmutzt werde. 171. Ein Kaufmann beklagt sich über den Ungehorsam seines Commis. 172. Ein Dienstherr beschwert sich über seinen Dienstbothen. 173. Die Glieder der Familie N. bitten um Bewilligung einer abgesonderten Begräbnißstätte. 174. Ein Vormund bittet im Nahmen seiner Mündel, deren verstorbene Mutter neben der Grabstätte ihres früher verstorbenen Vaters beerdigen zu dürfen. 175. Gesuch um Bewilligung, verfertigte Kunstgegenstände ausspielen zu dürfen. 176. Gesuch um die Erlaubniß, sein Wachsfiguren-Cabinett zeigen zu dürfen. 177. Gesuch eines Ausländers um Erlaubniß zur Eröffnung eines Magazins von Kunstsachen. 178. Gesuch um Erlaubniß, Productionen aus Bernstein öffentlich zeigen zu dürfen. 179. Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände.

Schulsachen. S. 115.

180. Anzeige eines Land-Schullehrers über das Ausbleiben der jungen Leute von der Schule.

Steuersachen. S. 116.

Erwerbsteuer. 181 — 184. Gesuch um Nachlaß der Erwerbsteuer. 185—187. Gesuch um Herabsetzung. 188—189. Vorstellung gegen die Erhöhung der Erwerbsteuer. 190. Rekurs. 191. Anbringen um Herabsetzung. 192. Rekurs über Voriges. 193. Weiteres Gesuch um Herabsetzung über den vorigen Rekurs.

Strafnachsichtsgesuche und Rekurse. S. 129.

A. Gesuche um Nachsicht der Criminalstrafe. 194 — 195 Gnadengesuch an Se. Majestät um Nachsicht der Criminalstrafe. 196. Ein ähnliches Gesuch von dem Vater des Sträflings eingebracht. 197—199. Ein ähnliches Gesuch der Ehegattinn des Sträflings. 200. Ein Militärsträfling bittet um Milderung eines Strafurtheiles.

B. Gesuche um Nachsicht der Polizeystrafe. 201. Gnadengesuch an die Regierung um Nachsicht der Strafe. 202. Ein ähnliches Gesuch um Mäßigung der Strafe. 203. Ein ähnliches Gesuch um Ermäßigung einer Terminal-Strafzahlung. 204. Hofgnadengesuch um Nachsicht der Strafe. 205. Ein ähnliches Gesuch um Mäßigung. 206—207. Rekurs in Betreff einer zuerkannten Polizeystrafe.

C. Gesuche um Nachsicht der politischen Strafe. 208. Rekurs an die Regierung um Nachsicht der Strafe.

D. Gesuche um Nachsicht der Gefällsstrafe. 209. Berufung und Gnadengesuch an das Gefällsobergericht um Nachsicht der Strafe. 210. Gnadengesuch an das oberste Gefällsgericht um Nachsicht der Strafe. 211. Gnadengesuch an Se. Majestät um Nachsicht der Strafe. 212. Ein ähnliches Gesuch um Nachsicht der Gerichtskosten.

Zollangelegenheiten. S. 147.

213. Gesuch um Bewilligung zum Bezuge von Baum-, Schafwoll- oder Seidenwaaren.

Erster Anhang.

Formulare von Promemorien, Vorstellungen und Vorschlägen. S. 148.

A. Promemoria. 214. Ein Studierender bittet einen hohen Gönner, ihm zur Erlangung eines Stipendiums zu verhelfen. 215. Ein Hülfsbedürftiger bittet um Empfehlung zur Erlangung einer Cassierstelle. 216. Ein Nothleidender bittet um Fürsprache zur Erlangung einer Stelle im Zollamte. 217. Ein pensionirter Ober-Lieutenant bittet um ein Vorwort zur Erlangung einer Platzoffiziersstelle.

B. Vorstellung. 218. Eine Gesellschaft macht gegen eine Forderung aus einem Lieferungs-Contracte eine Vorstellung.

C. Vorschlag. 219. Vorschlag, um Unfälle auf dem Glatteise zu verhindern. 220. Vorschlag, um der Unbequemlichkeit der Dachtraufe vorzubeugen. 221. Vorschlag, die Abänderung der Staketen-Reihe einer Brücke betreffend. 222. Vorschlag zur Verbesserung der Galanterie-Waaren.

Zweyter Anhang.

Ueber den Gebrauch des vorliegenden Werkes in den Amtskanzleyen auf dem Lande. S. 154.

223. Das Form. Nr. 158 in ein Protokoll verwandelt. 224. Das Form. Nr. 81 in ein Protokoll verwandelt.

Armensachen.

A. Gesuche um Almosen.

1. Ein Familienvater bittet Se. Majestät um eine Unterstützung.

(Von Außen)

K. k. Majestät!

Joseph N., gewesener Milchmayer, Nr. 125 auf der Wieden

bittet um Ertheilung einer kleinen Unterstützung. [1])

(Von Innen.) (Ohne Stempel.)

Eure Majestät!

In tiefster Demuth wagt es der Unterzeichnete um eine kleine Unterstützung in seiner bedrängten Lage zu bitten und die allbekannte Milde Eurer Majestät, welche so unzählig vielen Armen Trost und Hülfe gewährt, gibt ihm den Muth, Eurer Majestät diese demuthsvolle Bitte zu Füßen zu legen.

Der Gefertigte war ein Milchmayer und lebte mit Weib und Kindern durch 18 Jahre in Wien von seinem Erwerbe,

---

[1]) Dieses Formular erscheint vollständig in der gehörigen Form, nur wäre es halbbrüchig auszufertigen. Bey den Folgenden geben wir aber, zur Ersparung des Raumes, von Außen nur den kurzen Inhalt (Rubrik) mit dem Zeichen R. Zugleich muß hier bemerkt werden, daß in den vorliegenden Formularien alle überflüssigen Zusätze, wie sie bey denselben gewöhnlich vorkommen, hinweggelassen wurden; denn der Verfasser konnte sich nicht enthalten, auch in diesem Werke jenen Grundsätzen zu folgen, die er bereits in einem andern aufgestellt und ausgeführt hat. (S. dessen Anleitung zur sprach- und sachrichtigen Abfassung der Contracte und anderer Privaturkunden, nebst einer Theorie des juristischen Geschäftsstyles und einem Anhange über die Protokollirung der Contracte auf dem flachen Lande. Zweyte Auflage. Wien. 1839.

welcher zwar nie beträchtlich, aber doch von der Art war, daß er seine Familie davon erhalten, und seine Steuern ordentlich bezahlen konnte; doch kam er durch immerwährende Kränklichkeit seines Weibes, durch seine zahlreiche Familie von acht lebenden Kindern, wovon das kleinste erst fünf Jahre alt ist, und durch die Abnahme seines Verdienstes in tiefe Armuth und gegenwärtig ist das erbarmungswürdigste Elend sein Loos.

Da er bey weitem nicht genug besitzt, um sich und die Seinen nur mit dem Allernothwendigsten zu versehen und vor Hunger zu schützen, so bittet er in dieser traurigen Lage Eure Majestät als den Vater der Armen und Unglücklichen fußfälligst, ihm eine kleine Unterstützung huldvoll zukommen zu lassen.

Wien, den 10. December 1839.

Joseph Mayer.

---

2. Ein ähnliches Gesuch.

(Ohne Stempel.)

Eure Majestät!

Vertrauungsvoll und ehrerbiethig wagt es ein tiefbekümmerter Vater, Gatte und Sohn bey Eurer Majestät Zuflucht zu suchen.

Der Unterhalt meiner, aus 4 Söhnen, 2 Töchtern, meiner Frau und deren 62 jährigen [1]) Vater bestehenden Familie ist lediglich auf meine Pension von 20 fl. monathlich beschränkt. Ich habe weder von eigenem Vermögen, noch sonstigem Erwerbe den mindesten Zufluß; weder Verwandte, noch Freunde, die mir in der Noth beystehen könnten

So streng berechnet auch meine Ausgaben sind, so bleibt mir doch, wenn ich monathlich für Miethe und Feuerung den Betrag zurücklege, und für meine vier ältesten Kinder das Schulgeld entrichte, nicht so viel übrig, als zur allernothdürftigsten Bekleidung und zu den kärglichsten Nahrungsmitteln erforderlich ist.

Längst habe ich Allem entsagt, was auch nur auf Augenblicke den Tiefgebeugten aufrichten kann; aber wenn jeder

---

[1]) Es versteht sich von selbst, daß das, was in dem vorliegenden Werke, zur Ersparung des Raumes, mit Ziffern geschrieben ist, bey den Eingaben selbst mit Worten auszudrücken sey.

neue Morgen den Leidenden zu neuem Kampfe gegen die härteste Noth aufschreckt, wenn sein Blick vergeblich nach Hilfe umherirrt, dann muß der Standhafteste entmuthiget und an den Rand der Verzweiflung gedrängt werden. Schon nahet der Winter und findet uns alle von Allem entblößt, was gegen seine Strenge einigen Schutz gewähren könnte; und je mehr die stummen Klagen einer leidenden Familie sich verbergen und meiner schonen wollen, desto mehr bricht mir das Herz. In dieser dunklen Nacht der Verzweiflung ist nur ein Strahl, der meinen Glauben an mögliche Hülfe erleuchtet, mein Vertrauen auf das menschenfreundliche Mitleid Eurer Majestät.

In dieser Zuversicht wende ich mich ehrfurchtsvoll an Allerhöchstdieselben und bitte, mich und die Meinigen durch eine huldreiche Unterstützung aus der schrecklichsten Lage zu retten.

Geruhen Eure Majestät in dem höchst bedrängten Familienvater zugleich den in seinem Amte tadellos gewesenen Diener zu berücksichtigen, so darf ich mit Zuversicht hoffen, daß der hochgepriesene Beschützer treuer Unterthanen meine Bitte nicht unerhört lassen werde. Reichen Segen für diese Wohlthat werde ich in feurigen Dankgebethen von dem Allwaltenden erflehen!

---

3. Ein ähnliches Gesuch.

(Ohne Stempel.)

Eure Majestät!

In dem festen Vertrauen, daß jeder Nothleidende bey Eurer Majestät ein gnädiges Gehör findet, erkühne ich mich Allerhöchstderselben diese Vorstellung unterthänigst zu überreichen.

Ich habe das Schuhmacherhandwerk erlernt, und befand mich in der Werkstätte des hiesigen Schuhmachermeisters N., als der hohe Befehl im Jahre — mich bestimmte, in die Reihe der Vaterlandsvertheidiger zu treten. Im Jahre — erhielt ich laut ℳ. meinen Abschied.

Nach meiner Entlassung gewann ich das hiesige Bürger- und Meisterrecht, und verheirathete mich mit einem armen, aber arbeitsamen Mädchen. Das sichtbare Aufnehmen unsers angefangenen Hausstandes versprach, daß unsere gemeinschaftliche Thätigkeit einst durch ein blühendes Glück belohnt werden würde.

Diese ermunternde Aussicht trübte sich jedoch bald, indem meine Frau in ihrem zweyten Wochenbette von einer so schweren Krankheit befallen ward, daß sie noch jetzt an den Folgen derselben leidet, und vielleicht nie wieder völlig hergestellt wird, obgleich die Aerzte es an keiner Mühe haben fehlen lassen, und von meiner Seite zur Erlangung ihrer Gesundheit keine Opfer gespart worden sind.

Hierzu kommt noch die kostspielige fremde Hülfe, deren ich zur Pflege der Kranken und Kinder, so wie zur Besorgung meiner Wirthschaft benöthiget war. In diesen traurigen Umständen mußte ich meine geringen Ersparnisse zusetzen, und sehe nun den unglücklichen Zeitpunct nahen, wo ich nicht mehr im Stande seyn werde, den zur Verarbeitung nöthigen Ledervorrath einzukaufen, unausbleiblich also in meiner Nahrung zurückkommen und die einzige Hülfsquelle verlieren muß.

Dieser so kummervollen Lage, und der noch bangeren Besorgniß für die Zukunft, kann, nächst Gottes Hülfe, nur Eurer Majestät Gnade mich entreißen.

Eure Majestät haben im Nahmen des Vaterlandes die hoffnungsvolle Verheißung gegeben, daß diejenigen, welche freywillig Kräfte und Leben zur Rettung des Vaterlandes darbothen, huldreichst berücksichtiget werden sollten, und schon vielen ward dieses edle Versprechen erfüllt. Auch ich darf ein Gleiches von Eurer Majestät Milde und Menschenliebe hoffen und wage in Unterthänigkeit, Eure Majestät um eine gnädige Unterstützung zu bitten, die aus meiner gegenwärtigen Noth mich retten und unter göttlichem Beystande eine glücklichere Zukunft für mich und die Meinigen begründen wird.

Unter allen denen, die beglückt oder getröstet durch die wohlthätige Hand Eurer Majestät Allerhöchstdieselben dankbar segnen, würde kein Herz es inniger thun, als das meine. Um gnädige Erhörung flehend ersterbe ich in tiefster Ehrfurcht. —

---

4. Aehnliches Bittgesuch einer Wittwe.

(Ohne Stempel.)

Eure Majestät!

Die unterthänigst Gefertigte wagt es, in der traurigsten Lage ihres Lebens, sich zu den Füßen Eurer geheiligten Ma-

jestät zu werfen und Allerhöchst ihre landesväterliche Milde und Hülfe in dem dringendsten Elende anzuflehen.

Vor zwey Monathen traf sie das Unglück, ihren Gatten, welcher als — angestellt war, durch einen Schlagfluß plötzlich zu verlieren. Ohne Vermögen, ohne alle Aussicht ist sie mit 5 unversorgten Kindern dem gränzenlosesten Jammer Preis gegeben. Da sie — — — so bleibt ihr nichts übrig, als das Erbarmen Eurer Majestät anzuflehen und von Höchstihrer Milde und Gnade das zu erwarten, was ihr das Gesetz nicht gestattet.

Sie wagt es folgende Gründe, welche ihr Gesuch der allergnädigsten Berücksichtigung würdig machen dürften, hier anzuführen:

1.) — — — — — — [1])

Möge es der allbekannten landesväterlichen Milde Eurer Majestät gefallen, das gränzenlose Elend sechs unglücklicher, gänzlich verlassener Geschöpfe durch Höchstihr beglückendes Wort in Freude zu verwandeln, und auch in diese Stätte des Jammers einen Strahl jenes Segens zu werfen, den Allerhöchstihre ruhmvolle und väterliche Regierung so gerne allen ihren Unterthanen, die sich mit Zuversicht und Liebe dem Throne nahen, zu spenden so willig ist.

Nie wird die gehorsamst Unterzeichnete aufhören, für das Heil Allerhöchstihres kostbaren Lebens zu Gott zu flehen.

---

5. Aehnliches Gesuch.

(Ohne Stempel.)

— — — — [2]) Vor einem Monathe traf mich das Schicksal, den Todesfall meines Ehemannes Joseph N. schmerzlich zu beweinen, der mich ohne Vermögen und mit fünf unerzogenen Kindern in der traurigsten Lage hinterließ.

Unmöglich finde ich es, wenn ich in die Zukunft blicke, mich und meine zahlreiche Familie durch meiner Hände Arbeit zu ernähren; allein Eurer Majestät Mildthätigkeit und Menschenliebe, die so hoch gefeyert werden, beleben mich mit der angenehmen Hoffnung, mich bald durch die huldvolle Erfüllung

---

[1]) Da diese Gründe nach Verschiedenheit des Falles verschieden sind, so wurden sie hier übergangen.

[2]) Der Eingang zu dieser Bittschrift ist hier übergangen.

meines demüthigen Gesuches beglückt zu sehen. Mittels dieser Unterstützung meine Kinder zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen, und ihre Geistesbildung zu befördern, soll mir stets eine heilige Pflicht seyn, so wie der mir widerfahrenen hohen Gnade in tiefster Ehrfurcht eingedenk zu bleiben.

---

6. Aehnliches Gesuch.

(Ohne Stempel.)

Die in Ehrfurcht Unterzeichnete wagt es zu Eurer Majestät Gnade und Großmuth in ihrer schmerzlichen Bedrängniß ihre Zuflucht zu nehmen und um eine milde Unterstützung aus nachfolgenden Gründen zu bitten:

1. Laut beyliegender Zeugnisse A — B 65 Jahre alt, seit 20 Jahren Witwe, seit 6 Jahren mit der Gicht behaftet, ohne Vermögen und außer Stande, sich durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren, fristet sie ihre kummervollen Lebenstage durch Almosen.

2. —

3. —

In dieser jammervollen Lage fleht die Unterzeichnete zu Ew. Majestät allerhöchsten Gnade und weltbekannten Großmuth, als dem einzigen Hort, dem sie außer des Allmächtigen Vatergüte mit Zuversicht vertrauen kann, in tiefster Ehrfurcht.

---

7. Ein Unterthan bringt am Geburtstage Sr. Majestät einen Glückwunsch dar, und bittet gleichzeitig um Unterstützung.

(Ohne Stempel.)

Eure Majestät!

Der heutige Tag ist durch das frohe Gefühl eines jeden Unterthans so angenehm ausgezeichnet, daß diese freudige Stimmung mich, einen durch unbeschreibliche Nahrungssorgen sehr niedergebeugten Familienvater lebhaft ermuntert, Ew. Majestät mit reger Empfindung ungeheuchelter Liebe, Treue und Anhänglichkeit meinen innigsten Glückwunsch darzubringen. Langes und erheiterndes Leben, stetes Wohlbehagen und nie getrübte Freuden mögen in Verbindung mit himmlischem, heilsamen Segen die Krone Allerhöchstihres Fürstenhauptes bilden,

und der Allgütige lohne der Wohlthat, die manch betrübtes Herz erquickt!

Auch ich gehöre leider zu denen, die von des Lebens Qua-len heimgesucht werden, und das Erbarmen Ew. Majestät Va-terhuld erflehen. Wolle doch Allerhöchstihr Edelmuth auch meine mißliche Lage nicht unbeachtet lassen, sondern vielmehr eine zahlreiche Familie auf eine, der majestätischen Würde ent-sprechende Weise so kräftig unterstützen, daß ihr bey der ge-genwärtigen Unfreundlichkeit der Zeit, wo meine Profession leider alles Leben verloren hat, ein Mittel zur Wiederempor-bringung und Aufrechthaltung des Geschäftes in die Hand ge-geben würde!

Ein ähnliches Gesuch.

(Ohne Stempel.)

Eure Majestät!

Der heutige Tag zeichnet sich durch einen hohen Werth aus, indem er als glaubwürdiges Zeugniß das himmlische Wohlwollen bekundet, dessen die Bewohner eines Staates ge-würdiget sind, der unter dem Zepter eines heißgeliebten Mo-narchen im Schooße des Glückes lebt. Der Genuß dieser er-freuenden Empfindung beseelt das Herz eines jeden Unterthans, und von derselben angeregt, veranlaßt mich das innere Pflicht-gefühl, Eurer Majestät bey der angenehmen Erscheinung die-ses Tages meinen herzlichsten Glückwunsch, der das inbrün-stigste Gebeth für das Heil Allerhöchstderselben in sich verei-niget, unterthänigst darzubringen.

Mögen der Jahre noch viele E. M. beschieden seyn, und das Werk der Mildthätigkeit noch lange seine Spenden fließen lassen den Bedrängten des Landes, zu denen ich leider auch gehöre, indem ich von physischen Leiden heimgesucht, mit gro-ßen Nahrungssorgen zu kämpfen habe, und mich jeder Unter-stützung freuen würde, die des Monarchen Huld zur Erleichte-rung der Last allergnädigst zu bestimmen geruhen möchte! Des Lebens Freuden mögen Ew. fürstliches Haupt krönen und Gott den geliebten Kaiser segnen, wie dieß im Gefühle der tiefsten Verehrung erflehet

Joseph N.

---

9. Ein Mann, den ein unglückliches Ereigniß getroffen, bittet Se. Majestät um Unterstützung.

(Ohne Stempel.)

Eure Majestät!

In die traurigste Lage, in welche ein Mensch gerathen kann, versetzt, wagt es der mit aller Unterthänigkeit Unterzeichnete sich dem Throne Eurer Majestät zu nahen, und um Erbarmen zu flehen.

Schon das Ereigniß aus welchem sein Unglück erwuchs, ist an und für sich schaudervoll genug, um die Menschlichkeit zur Theilnahme zu gewinnen; so daß die für den unterthänigsten Bittsteller entstandene schreckliche Folge desselben bey allen, die davon hören, das herzlichste Mitleid erweckt. Derselbe — — — [1]).

Ist auch das bereits Angeführte hinlänglich, damit die allerhöchste Hülfe zu erwerben, so hat der unterthänigste Bittsteller noch besondere Gründe, die ihn derselben würdiger machen. Diese sind: [2])

Dieses ist gegenwärtig die Lage eines Mannes, der als Soldat für das Vaterland geblutet und im Staatsdienste zum Krüppel geworden ist. Nie fiel er dem allerhöchsten Aerar mit einer Bitte beschwerlich; nun aber zwingt ihn gränzenlose Noth, am Fuße des Thrones des gnädigsten Landesfürsten Erbarmen und Hülfe zu suchen. Mit fester Zuversicht sieht er und die Seinigen der huldvollsten Gewährung der unterthänigsten Bitte entgegen, indem er im Genusse der allerhöchsten Gnade sein Unglück zu vergessen hofft.

---

10. Ein fremder erblindeter Mann bittet um Unterstützung zur Rückreise.

(Ohne Stempel.)

Eure Majestät!

Auch im Auslande weiß man die weltbekannte menschenfreundliche Gesinnung E. M. zu würdigen, daher Unterzeichneter, ein unglücklicher Mann aus der weiten Ferne, es schüchtern wagt, unterthänigst eine dringende Bitte zu äußern. Ich bin ein achtzigjähriger Greis, und das Geschick hat mich nicht

---

[1]) Hier wird das unglückliche Ereigniß erzählt.

[2]) Hier folgen die Gründe in numerirten Absätzen.

nur vom Gipfel des Wohlstandes in den Abgrund der Armuth gestürzt, sondern auch das Unglück über mich verhängt, daß ich des Augenlichtes beraubt wurde. Auf dringendes Anrathen meiner heimathlichen Aerzte unternahm ich die weite Reise hierher, um mich einer Operation zu unterziehen, welche, Gott sey Dank, unter der geschickten Hand des Herrn Augenarztes N. N. auch den erwünschtesten Erfolg hatte, indem ich mich des Gesichtes wieder erfreue. Jetzt wünsche ich die Rückreise nach meiner Heimath anzutreten, bin aber leider von allen Mitteln, die zur Bestreitung der Reisekosten erforderlich sind, völlig entblößt, daher ich bey meinen traurigen Verhältnissen mir nicht anders zu rathen weiß, als das erbarmende Zartgefühl Ew. Majestät mit der herzlichsten Bitte in Anspruch zu nehmen, daß Allerhöchstdieselben eine allergnädigste Unterstützung mir anweisen zu lassen geruhen mögen.

---

11. Ein wiederhohltes Bittgesuch.

(Ohne Stempel.)

In tiefster Ehrfurcht wage ich [1]) es nochmahls, Ew. Majestät geheiligtem Throne mich zu nahen und Allerhöchst ihrer unbegränzten Milde anheim zu stellen, in wiefern mir, ungeachtet ich einen Erziehungsbeytrag für meine Söhne beziehe, noch eine kleine Unterstützung zu bewilligen seyn dürfte. — — — —

Als einem treuen und fleißigen, aber durch den obigen Verlust unverschuldet zurückgekommenen Bürger, als einem höchst bedürftigen Versorger einer zahlreichen Familie, ward mir nach der anliegenden Verfügung der hiesigen Landesregierung dd. — Z. 121 für meine drey jüngeren Söhne ein Erziehungsbeytrag von 1 fl. monathlich für jeden bewilliget. Diese große Wohlthat erkenne ich mit dem gerührtesten Danke, und fühle mich sehr beglückt, diese Unterstützung zur Erziehung und zum Unterrichte meiner Söhne erhalten zu haben.

Möchten Eure Majestät nur noch geruhen, das begonnene Werk der Wohlthätigkeit zu vollenden, und als Ausnahme von der Regel mich mit einem kleinen Geschenke zu beglücken, zu

---

[1]) Es wäre besser, wenn man in allen Bittschriften das Wort: Ich statt der gehorsamst Gefertigte u. dgl. gebrauchen möchte

welchem mir durch — — — Hoffnung gemacht ist. In dem frohen Vorgefühle der Gewährung meiner ehrfurchtsvollen Bitte ersterbe ich —

---

12. Ein verunglückter Gewerbsmann bittet einen Fürsten um Unterstützung.

(Ohne Stempel.)

Eurer Excellenz allgemein gepriesene Menschenliebe, welche so vielen Nothleidenden Linderung gewährte, gibt auch mir Hoffnung, daß meine Bitte gnädigst aufgenommen werde.

Ich bin zu N. geboren, seit 20 Jahren als hiesiger Bürger ansässig, und eben so lange verheirathet. Ward es mir als Vater einer bis auf 6 Kinder angewachsenen Familie schwer, die nothwendigsten Bedürfnisse ihres Unterhaltes zu erwerben, so ist in den eingetretenen Zeitumständen alle Möglichkeit verschwunden, mich und die Meinigen zu ernähren. Unser Gewerbe liegt bekanntlich ganz darnieder, und mein Verdienst hat allmählich so abgenommen, daß ich seit mehreren Monathen ohne Arbeit und in die traurigste Lage gerathen bin, in welcher ein Hausvater sich befinden kann.

Vergeblich habe ich mich bey allen hiesigen Seidenwaaren-Fabrikanten gemeldet, um Arbeit zu erhalten, dazu ist aber weder für jetzt Gelegenheit, noch für die Zukunft Hoffnung vorhanden. Bey diesem tiefen Verfalle meines Gewerbes ist mir nur noch übrig, meine beyden Stühle, worauf ich mit meinem ältesten Sohne gearbeitet habe, zur Leinweberey einrichten zu lassen, aber auch hierzu fehlen mir die geringsten Mittel. Ueberdieß bin ich eine halbjährige Wohnungsmiethe schuldig, und werde von einem Gläubiger, dem ich die Summe von 50 fl. schuldig bin, hart angegangen.

Nur die Gnade Eurer Excellenz kann mich aus meiner Verzweiflung durch eine huldreiche Unterstützung retten, theils um die gedachte Einrichtung meiner Stühle zu bewirken, theils um meine drückenden Schulden zu bezahlen.

---

13. Bittgesuch an den Damen-Verein.

(Ohne Stempel.)

Löblicher Damen-Verein.

Die ergebenst Gefertigte bittet um eine kleine Unter-

stützung in ihrer hilflosen Lage und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wird die stete Kränklichkeit der Bittstellerinn und ihre Unfähigkeit zur Arbeit durch die ärztliche Bestätigung ℣. nachgewiesen.

2. Ist es ihrem 60jährigen, im Dienste des Staates ergrauten Vater, der auf den Genuß einer sehr mäßigen Pension beschränkt, außer ihr noch 5 Kinder zu versorgen hat, nicht möglich, sie länger zu erhalten.

Die ehrfurchtsvoll Gefertigte hofft daher von dem erhabenen Vereine jener edelmüthigen Wohlthäterinnen der Menschheit, die so viele tausend Thränen getrocknet, so viele Unglückliche von Hunger und Elend gerettet, und so viele Familien den Drangsalen der Zeit entrissen haben, auch die Gewährung ihrer Bitte mit tröstender Zuversicht.

---

14. Bittgesuch einer Witwe an ein Gremium um Unterstützung.

(Ohne Stempel.)

Löbliches Gremium!

Die ehrfurchtsvoll Unterfertigte, hinterlassene Witwe des Joseph N, welcher bey dem löblichen Gremium als N. gedient hatte, bittet um gnädige Unterstützung in ihrer hilflosen Lage, in welche sie sammt ihren vier unmündigen Kindern durch den Todesfall ihres Mannes versetzt wurde. Das löbliche Gremium, welches ihren Untergebenen schon so mannigfache Beweise von Wohlthätigkeit gegeben, und vorzüglich gegen deren Witwen und Waisen sich hilfreich bezeigt hat, wird auch die vorliegende Bitte gnädigst aufnehmen, und der tiefgebeugten Witwe und den vier verlassenen Waisen eine huldvolle Unterstützung angedeihen lassen, wofür sie ewig dankbar den Himmel um Belohnung dieser wohlthätigen Gesinnungen bitten wird.

---

15. Ein ähnliches Gesuch um einen milden Beytrag auf das Leichenbegängniß ihres Mannes.

(Ohne Stempel.)

Löbliches Gremium!

Die ergebenst unterfertigte trostlose Witwe des Joseph N, welcher bey dem löblichen Gremium in der Eigenschaft ei-

nes N. gedient, bittet, ihr einen milden Beytrag zur Bestreitung des Leichenbegängnisses ihres verstorbenen Gatten ertheilen zu wollen. Da der Verstorbene von seinem geringen Einkommen nichts erübrigen konnte, und durch die langwierige Krankheit überdieß noch in Schulden gerathen mußte, so glaubt die Unterfertigte die Billigkeit dieser Bitte hiermit bewiesen zu haben, und da es übrigens bekannt ist, daß das löbliche Gremium gerne hilft, wo Hilfe nothwendig ist, so wird die Bitte einer Witwe, die ihrem Gatten gern den letzten Dienst durch ein anständiges Begräbniß erweisen möchte, sicher erhört werden. Weil endlich die geleisteten Dienste des Verstorbenen diese Bitte unterstützen, so sieht sie der Gewährung derselben mit Zuversicht entgegen.

B. Gesuche um einen Stiftungsgenuß.

16. Ein Vater bittet um Verleihung eines Stiftungsgenusses für seinen Sohn.

R. Bittet um Verleihung des *schen Stiftungsgenusses für seinen Sohn N. [1])

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliches k. k. n. ö. Landrecht!

Der mit aller Ehrfurcht Unterzeichnete wagt es, um die gnädigste Verleihung des *schen Stiftungsgenusses für seinen Sohn N. zu bitten, gestützt auf folgende Gründe:

1. Ist er ein Landeskind zu Wienerisch-Neustadt geboren.

A) 2. Hat er laut Abschiedes **A** dem Staate durch 15 Jahre Militärdienste geleistet; hat sich während dieser Zeit als Gemeiner und Corporal durch Treue und Tapferkeit ausgezeichnet, und ist mit Wunden bedeckt in den Civilstand übergetreten.

B) 3. Dient er laut Beylage **B** durch 10 Jahre als — Die außerordentliche Beschwerlichkeit dieses Dienstes und die in den Feldzügen überstandenen Strapatzen haben die Kräfte des gehorsamst Unterzeichneten so sehr in Anspruch ge-

---

[1]) Aus inangeführten Gründen wäre ein überflüssiger Zusatz.

nommen, daß er in einem Alter von 57 Jahren seine fünf unmündigen Kinder unversorgt verlassen zu müssen befürchtet. Diese sind

C — G) Joseph, laut Taufscheines C den 3. August 1832 geboren u. s. w.

4. Ist er bey seiner geringen Besoldung von 350 fl. und

H) bey seiner sonstigen Vermögenslosigkeit laut Zeugnisses H nicht im Stande ohne gnädige Unterstützung seinen Kindern jene Erziehung zu geben, durch welche ihnen ihre künftige Existenz vorbereitet wird.

5. Ist sein Sohn Jacob, für welchen er um den Stiftungsgenuß zu bitten sich erlaubt, im achten Lebensjahre, hat die Kuh-

J) pockenimpfung laut Zeugnisses J ordentlich überstanden, und ist im Besitze einer vollkommenen Gesundheit und vieler Anlagen, wie das beygeschlossene von der Hauptschule auf

K) der Landstraße ausgestellte Zeugniß K beweiset.

6. Ist die Mutter, geschwächt von den häufigen Familiensorgen und beschäftigt mit der Pflege der Kinder, nicht im Stande, etwas zu erwerben.

Der gehorsamste Bittsteller sieht daher der gnädigsten Gewährung seines unterthänigsten Gesuches mit aller Zuversicht entgegen.

---

17 Um Verleihung des Albrechtsberger'schen Stiftungsgenusses bittet ein Verwandter der Stifterinn.

Hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung.

Zu Folge einer öffentlichen Aufforderung vom 10. v. M. nach welcher alle diejenigen, welche auf den Albrechtsbergerschen Stiftungsgenuß Anspruch zu haben glauben, bis zum 15. October d. J. sich melden sollen, bin ich zu bemerken veranlaßt, daß ich laut Zeugnisses A wahrhaft dürftig, und laut B ein leiblicher Neffe des Joseph N. bin. Indem ich nun jener Aufforderung hierdurch genüge, bitte ich gehorsamst, den wahrgemäßen Umstand zu erwägen, daß meine Verwandtschaft aus der nächsten Linie hervorgehe und mir der Vorzug vor allen andern, deren Familienverhältnisse entfernter sind, gebühre.

---

18. Ein Vater bittet um eine verheißene Unterstützung für seine Kinder.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Se. Majestät haben durch die a. h. Entschließung vom — bekannt zu machen geruhet, daß denjenigen mittellosen Aeltern, welche fünf oder mehrere Kinder am Leben haben, für die noch übrigen in ihrer Pflege befindlichen Kinder, eine Unterstützung bewilliget werden soll.

Nach den anliegenden Taufscheinen A — F habe ich mit meinem Eheweibe sechs Kinder, nähmlich 4 Söhne und 2 Töchter erzeugt, von welchen überhaupt noch fünf, eine Tochter und vier Söhne, am Leben sind, die sich, wie das gleichfalls anliegende Zeugniß G besagt, bis auf meinen ältesten Sohn, sämmtlich in meiner Pflege und in einem Alter unter vierzehn Jahren befinden, auch laut Zeugnisse H — M die Kuhpocken überstanden haben.

Das Gewerbe, welches ich als Weber treibe, ist nur von geringer Bedeutung, und ich kann den größten Theil des Jahres nur einen Gesellen beschäftigen, daher mein Verdienst kaum zum nothdürftigsten Lebensunterhalte einer so zahlreichen Familie, viel weniger zur Bestreitung der Kosten zureichend ist, welche der Schulunterricht erfordert. Eigenes Vermögen besitze ich durchaus nicht, und ich gehöre daher, wie die obige Anlage bescheinigt, zu denjenigen Vätern von fünf Kindern, welche einer Unterstützung bedürfen.

Unter diesen Umständen erlaube ich mir an die hochlöbliche k. k. Landesregierung mich mit der ehrerbiethigen Bitte zu wenden, Hochdieselbe geruhe mir zur Erziehung meiner fünf Kinder die von Sr. Majestät allergnädigst verheißene Unterstützung zu bewilligen.

---

19. Bitte eines Dienstbothen um einen Stiftungsgenuß.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Die Unterzeichnete hat laut Zeugnisses A. bey dem Herrn N. N. — durch 23 Jahre ununterbrochen gedient, welcher jedoch leider am 13. July d. J. mit Tode abgegangen ist. In ihrem sechszigsten Jahre, mit einem siechen Körper, ist

sie laut des Zeugnisses B. ohne Hilfe nicht im Stande, ihr mühseliges Leben weiter zu fristen. Sie sieht sich daher bemüssiget, die hohe Landesstelle um eine Versorgung aus jener Stiftung zu bitten, die für alte, treue Dienstbothen, welche lange an einem Orte gedient haben, eingesetzt worden ist.

C. Gesuche um Befreyung vom Schulgelde, und um ein Stipendium.

20. Gesuch um Befreyung vom Schulgelde.

(Ohne Stpl.)

R. Um [1]) Befreyung vom Unterrichtsgelde.

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Der gehorsamst Gefertigte bittet um gnädige Befreyung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes und erlaubt sich zur Unterstützung dieser seiner Bitte folgende Gründe anzuführen:

A. 1. Ist er laut beyliegenden Taufscheines **A.** ein Inländer und hat laut Schulzeugnissen **B — E** die 3. Classe mit ehrenvollem Erfolge vollendet.

F. 2. Ist er laut Armuthszeugnisses **F.** außer Stande, das Unterrichtsgeld zu bestreiten, da er weder Aeltern, noch Verwandte hat, und bloß von Lectionen sich zu ernähren genöthiget ist.

G. 3. Hat er laut Impfungs-Zeugnisses **G** die Kuhpocken überstanden.

---

21. Gesuch um ein Stipendium aus einer Stiftung.

R. Um Verleihung eines Stipendiums.

(Ohne Stpl.)

Hochlöbliche k. k. Landesregierung.

Der Unterzeichnete bittet um Verleihung eines Stipendiums aus der N. Stiftung und glaubt aus nachstehenden Gründen dazu geeignet zu seyn:

---

[1]) Gnädige u. d. gl. sind Höflichkeitsformeln, die wohl im Contexte der Bittschrift anwendbar, auf dem Rubrum aber ganz überflüssig sind.

1. Ist er ein Verwandter des Stifters, wie dieß die von A — G beyliegende Taufscheine und der darnach errichtete Stammbaum H beweisen.

2. Hat er sowohl in der Normalschule, als auch in den Gymnasial-Classen laut J — Q vorzügliche Beweise von seinen guten Sitten und Fortgange in den Studien gegeben.

3. Glaubt er, daß die Verdienste seines Vaters N. welcher dem Staate durch 29 Jahre diente, sein gegenwärtiges Gesuch nicht wenig unterstützen dürften, da derselbe nach der Beylage R ohne eigenes Vermögen ist.

4. Hat er laut Zeugnisses S. die Kuhpocken überstanden.

---

22. Ein ähnliches Gesuch.

(Ohne Stpl.)

Unterzeichneter bittet um gnädigste Verleihung eines Stipendiums aus — und unterstützt seine Bitte mit folgenden Gründen:

1. Ist sein Vater, der ihn in seinen bisherigen Studienjahren sehr kümmerlich mit dem Nothwendigsten versorgte, gestorben, und er durch den Tod desselben in eine solche Hilflosigkeit versetzt worden, daß er den Studien, bey aller Liebe zu denselben, ohne diese Unterstützung gänzlich entsagen müßte, wie es das grundgerichtliche und pfarrherrliche Zeugniß A — B ausweiset.

2. Hat seine arme Mutter noch für zwey seiner jüngern Brüder zu sorgen, und er von ihr keine Unterstützung, so gern sie ihm dieselbe auch leisten wollte, zu hoffen.

3. Hat er die Schutzpocken-Impfung laut des ärztlichen Zeugnisses C. mit gutem Erfolge überstanden.

4. Beweisen die beyliegenden Zeugnisse D — J, daß er in allen Gymnasial-Classen sowohl seines sittlichen Betragens, als auch seines wissenschaftlichen Fortganges wegen den Vorzug verdient hat.

5. Verspricht er, sich dieser besondern Gnade und Wohlthat, welche das Glück seines Lebens gründet, auch in seinen Universitäts-Jahren immer würdig zu zeigen.

---

23. Ebenso.

R. Bittet um das Stipendium aus der Stiftung N.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Nachdem gegenwärtig das für Schüler des akademischen Gymnasiums bestehende Stipendium von jährlichen 60 fl. in Erledigung gekommen, so nimmt sich der Unterzeichnete die Freyheit, um gnädige Verleihung desselben zu bitten, und glaubt folgende Gründe anführen zu dürfen:

1. Ist er laut Taufscheines A in Wien geboren, und hat laut der Zeugnisse B — E die drey Classen der Normalschule und die erste Grammatikalclasse mit gutem Erfolge beendet.

2. Befindet sich der Gefertigte durch den Tod seines Vaters in der traurigen Lage, bey fremden Menschen seinen Lebensunterhalt suchen zu müssen, wie das Zeugniß F ausweiset.

3. Wäre er durch die gnädige Gewährung seiner Bitte wieder in den Stand gesetzt, seine Studien zu vollenden, und auf solche Art seinem Ziele näher, welches er dereinst zu erreichen hofft.

Von der Gnade der hohen Landesstelle [1]) die Berücksichtigung seiner traurigen Lage erwartend, schließt er im Anbuge das Zeugniß in Betreff der überstandenen Kuhpocken sub G, allerunterthänigst bey.

D. Gesuche um Versorgung.

24. Gesuch um Aufnahme in das Bürgerspital zu St. Marx.

R. Bittet um Aufnahme in das Bürgerspital zu St. Marx.

(Ohne Stempel.)

Löblicher Magistrat.

Der unterthänig Unterzeichnete bittet um die Aufnahme in das Bürgerversorgungshaus zu St. Marx und erlaubt sich sein Gesuch mit nachstehenden Gründen zu unterstützen:

---

[1]) Einer hohen Landesstelle ist zwar sehr im Gebrauche, aber nicht sprachrichtig. (S. meine oben angeführte Anleitung §. 9).

1. Hat derselbe laut Nebenlage **A** durch 12 Jahre und zwar mit solcher Auszeichnung bey dem k. k. Militär gedient, daß er mit der goldenen Ehrenmedaille betheilt worden ist. Da er aber vor dem Feinde mehrere bedeutende Wunden erhalten hatte, so mußte er aus diesem Stande austreten und erhielt

2. von dem löblichen Magistrate laut Anbuges **B** das Bürger- und Meisterrecht.

3. Genoß er dieses Recht durch 45 Jahre mit unbescholtenem Rufe; nun aber, da er durch Alter, denn er zählt 78 Jahre, Strapatzen des Krieges und Wunden geschwächt, sein schweres Handwerk nicht länger mehr zu führen im Stande ist, und das zwar um so weniger, weil ihm vor einem Jahre seine Gattinn starb, und er also Niemanden hat, der ihm sein Hauswesen besorgt, er übrigens auch ganz mittellos ist, wie das beyliegende Armuthszeugniß **C** darthut, ist ihm eine Versorgung höchst nothwendig geworden.

4. Beweiset das hier angebogene Zeugniß seines Hausherrn **D**, daß er sich durch die mehr, als zwanzigjährige Aufenthaltszeit in dessen Miethe immer ehrlich, nüchtern und friedfertig benommen, und überhaupt Niemanden, auch nicht die geringste Veranlassung zu einer Klage gegen ihn gegeben habe.

5. Ist er überdieß ein hiesiger Bürgerssohn, dessen Vater dem Staate laut beygegebener Beylagen **E — G** nicht unbedeutende Dienste geleistet hat; wodurch der Bittsteller um so mehr Anspruch auf die gnädige Gewährung seines unterthänigen Gesuches haben dürfte.

---

25. Gesuch um Aufnahme in das k. k. Versorgungshaus.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Die gehorsamst Gefertigte bittet um Aufnahme in das k. k. Versorgungshaus in der Währingergasse, und glaubt Folgendes anführen zu dürfen:

1. Ist dieselbe laut Taufscheines **A** 71 Jahre alt, hier geboren, kath., Witwe des Taglöhners Joseph N.

2. Wird ihre Armuth durch das Zeugniß **B** des Herrn Armenvaters hinlänglich dargethan.

3. Ist die unterthänigst Gefertigte, indem sie keine Verwandte oder Freunde hat, welche sie unterstützen würden, in einer so dürftigen Lage, daß sie dem größten Elende Preis gegeben ist.

Auf diese Gründe und die bekannte Gnade der hohen Landesstelle vertrauungsvoll sich stützend, welche so viele Arme schützt und sie vom Verderben rettet, erneuert sie ihre unterthänige Bitte nochmahls um gnädigste Gewährung ihres Gesuches.

---

26. Gesuch um Aufnahme in das Blindeninstitut.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Der unterthänig Unterzeichnete bittet seinem erblindeten Sohne Joseph N. die Aufnahme in das hiesige Blindeninstitut huldvoll zu gewähren, und erlaubt sich, sein Gesuch mit nachstehenden Gründen zu unterstützen:

Mein Sohn, laut Taufscheines A 12 Jahre alt, hatte das Unglück, seit seinem achten Jahre an einer Augenkrankheit zu leiden, die sich dergestalt verschlimmert hat, daß er vor wenigen Monathen völlig blind geworden ist. Sein Zustand ist von den geschicktesten Augenärzten für hülflos erklärt worden; auch sind alle Mittel, die nach meinem geringen Vermögen noch angewendet werden konnten, ohne Erfolg geblieben. Die Herzensgüte, die Lust zur Thätigkeit, und die guten Anlagen, welche sich laut Zeugnisses B bey meinem unglücklichen Sohne von jeher zeigten, machen meiner Vaterliebe den Gedanken an sein trauriges Loos, besonders für die Zukunft, doppelt schwer, da ich mich nicht im Stande sehe, für die Milderung seines harten Geschickes zu thun, was ich so angelegentlich wünsche.

Ich bin Seidenwirker, habe außer diesem unglücklichen Sohne, noch 4 jüngere Kinder, von welchen die ältern nebst ihrer Mutter, mir nach ihren Kräften in meinem Gewerbe helfen müssen, das jüngste aber noch der Wartung und Pflege bedarf. Mein Verdienst reicht laut C kaum zu, eine solche Familie nothdürftig zu erhalten. Die Kosten, welche meines Sohnes Augenkrankheit verursacht hat, sind sehr drückend für mich gewesen, und es liegt ganz außer meinen Kräften, für den unglücklichen Blinden so zu sorgen, wie es seinem Zustande angemes-

sen ist, d. h. ihm zu solchen Kenntnissen Anleitung zu geben, oder geben zu lassen, die ihm im Falle meines Absterbens, oder einst möglicher Altersschwäche einiges Fortkommen in der Welt versprechen dürften.

Zur Bescheinigung, daß von Seite unser, als Aeltern, keine Vernachlässigung Statt gefunden habe, die den Grund zu seinem Unfalle muthmaßlich hätte legen können, füge ich das ärztliche Zeugniß D über die geschehene Impfung bey.

Mit dem innigsten Wunsche, daß die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung mein und meines bedauernswerthen Kindes Leiden Ihres Mitleides würdig zu achten, und dasselbe durch Gewährung meines Gesuches, soviel jetzt noch möglich ist, zu lindern geruhen möge, verbleibe ich in größter Ehrfurcht.

Beförderungs- und Pensionssachen.

A. Gesuche um Anstellung.

27. Ein Accessist bittet um eine erledigte Amtsschreibersstelle bey dem Magistrate.

R. Bittet um Verleihung der in Erledigung gekommenen Amtsschreibersstelle.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Der gehorsamst unterfertigte Accessist —, laut anliegenden Taufscheines A 30 Jahre alt, bittet um Verleihung der durch den Tod des N. N. — in Erledigung gekommenen — Amtsschreibersstelle und unterstützt sein Gesuch durch folgende Gründe:

1. Laut anliegenden Zeugnisses B hat er die 4 Normalschulclassen gehörig besucht, und gegenwärtige Bitte ist von seiner Hand geschrieben.

2. Dient er seit 3. May 1832 als — und glaubt sich die Zufriedenheit seiner Herrn Vorgesetzten erworben zu haben.

3. Ist er unverheirathet und fähig, die vorgeschriebene Caution auf jedesmahliges Verlangen zu leisten.

Gestützt auf die vorangeführten Gründe wiederhohlt er seine gehorsamste Bitte um gnädigste Gewährung seines Gesuches.

---

28. Gesuch um Verleihung einer Postmeistersstelle.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbl. k. k. Hofkammer!

Der gehorsamst Gefertigte bittet um Verleihung der durch den Tod des N. N. erledigten Postmeistersstelle, und unterstützet seine Bitte mit folgenden Gründen:

1. Ist er ein Landeskind, 36 Jahre alt, kath., ledig.

2. Hat derselbe laut A bey dem — Regimente als Rittmeister, durch 9 Jahre treu und tapfer gedient.

3. Besitzt er ein kleines Vermögen, mit welchem er sich im Stande sieht, die Ablösung zu bestreiten.

4 Ist er in Rechnungsgeschäften nicht unerfahren, folglich diesem Dienste mit Ehren vorzustehen geeignet.

5. Würde er durch Verleihung desselben aus dem Pensionsstande kommen, und dadurch dem a. h. Aerar jährlich — fl. ersparen.

---

29. Beschwerde wegen einer offenbar gesetzwidrigen Dienstverleihung.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Durch den Tod des N. N. ist die Stelle eines Controllors erlediget worden. Der Unterzeichnete schmeichelte sich, als der älteste im Range, seiner Fähigkeiten und seiner durch 17 Jahre untadelhaft und eifrig zurückgelegten Dienstjahre wegen, die schon so lange gewünschte Einrückung in die höhere Besoldung zu erhalten. Allein wider alles Vermuthen ist dieses Glück dem erst in das neunte Jahr dienenden N. N. zu Theile geworden.

Der Unterzeichnete ist weit davon entfernt, dem N. N. die Fähigkeiten zum Dienste absprechen zu wollen; allein auch ihm kann man keinen Vorwurf über die Nichtkenntniß aller Theile des Dienstes machen, der durch 17 untadelhafte Dienst-

jahre unläugbare Beweise gegeben hat. Traurig ist immer das Schicksal eines Beamten, wenn er sich der Nächste am Ziele sieht und dennoch den ausgesetzten Preis nicht erhält; weit trauriger aber erst dasselbe, wenn er eine ähnliche Behandlung unverschuldeter Weise zum fünften Mahle aushalten muß.

Der Unterzeichnete schwieg bisher ganz ruhig; nunmehr aber, da er sich den Vorwurf zuziehen könnte, als hätte er dieses bittere Loos verdient, findet er sich gezwungen, bey Ew. Majestät die Rettung seiner Ehre und die Verleihung jener Stelle zu erflehen, auf die er durch seine vieljährigen treuen Dienste einen gerechten Anspruch machen zu können glaubt.

---

30. Dieselbe Beschwerde in anderer Form.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Der Unterzeichnete ist von Eurer Majestät Hofstelle bey der Verleihung der erledigten Controllorsstelle übergangen worden. Er bittet daher, daß er allergerechtest bey seinem Range geschützt, und auch er zum Controllor vor dem ihm vorgezogenen N. N. ernannt werde. Weil er:

1. Durch 17 Jahre ununterbrochen treu, eifrigst, und unermüdet gedient hat. — — — —

2. — — — —

3. — — — —

4. Weil er bisher wirklich schon zum fünften Mahle übergangen worden ist.

5. Daß aber hieran weder Mangel an Kenntnissen, noch ein Vergehen Schuld sey, beweiset er u. s. w.

---

31. Ein Vater bittet einen Fürsten um eine Anstellung für seinen Sohn.

(6 kr. Stempel.)

Der gehorsamst Unterzeichnete wagt es, im Vertrauen auf Eurer Durchlaucht ihm stets bezeigte Gnade, um huldvolle Anstellung seines Sohnes N. bey — zu bitten, und der gnädigsten Gewährung seines Gesuches um so hoffnungsvoller entgegen zu sehen, da er — — und nun außer Stande ist, seinen Sohn ferner zu ernähren.

Da Letzter — — so glaubt er der huldvollen Gewährung dieser unterthänigsten Bitte nicht unwürdig zu seyn.

---

32. Ein herrschaftlicher Amtsschreiber legt seinen Dienst zurück.

(6 kr. Stpl.)

Löbliche Herrschaft!

Der gehorsamst Unterzeichnete hatte das Glück gehabt, durch eine reiche Erbschaft sein hinlängliches Auskommen zu erhalten. Er findet sich deßhalb veranlaßt, seine bisher bekleidete Amtsschreibersstelle mit dem lebhaftesten Danke für die genossene hohe Gnade zurückzulegen, weil ein anderer Beamter durch die Verleihung dieser Stelle belohnt werden könnte. Er bittet jedoch schließlich um die Ausfertigung eines Zeugnisses über sein bisheriges Wohlverhalten.

B. Gesuche um Pension.

33. Bitte eines Beamten um Dienstentlassung (Jubilation).

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Seit 40 Jahren habe ich in verschiedenen Aemtern dem Staate die Dienste geleistet, welche von mir mit Recht als Schuldigkeit verlangt werden konnten. Ich habe dafür ununterbrochen eine meinen angewandten Kräften angemessene Besoldung erhalten, und erkenne solches mit dem dankbarsten Herzen.

In meinem kleinen häuslichen Familienkreise, selbst bey meinen allmählig schwerer werdenden Dienstgeschäften, war ich sehr glücklich, ob mir gleich nur wenige Augenblicke des Tages übrig blieben, die ich ganz mein nennen konnte, und die ich zur Erhohlung und zum Lebensgenusse unter meiner Familie und meinen Freunden theilte. So opferte ich den größten Theil meines Lebens dem Staate, und fand in der Erfüllung meiner Pflichten und in dem Bestreben, meinen Mitbürgern nützlich zu seyn, eine Ruhe und eine Freudigkeit des Geistes, die mich jetzt noch unendlich glücklich macht.

Ungeachtet der sparsamen und genüglichen Lebensart, die ich aus Grundsätzen bey mir eingeführt hatte und streng befol-

gen ließ, konnte ich nicht daran denken, für meine Familie ein kleines Capital zu sammeln, um sie nach meinem Tode gegen äußere Noth zu sichern. Die Erziehung meiner Kinder kostete zu viel, und mein Einkommen reichte außerdem nur hin, um die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen Doch hoffte ich so lange zu leben und thätig für sie seyn zu können, bis sie selbst im Stande seyn würden, sich fortzuhelfen; allein die Vorsehung hat es anders beschlossen.

Eine harte Krankheit, an der ich seit einem halben Jahre darnieder liege, und die ich mir, nach dem Zeugnisse meines Arztes, durch eine zu starke und zu anhaltende Anstrengung meiner Kräfte zugezogen habe, hat nicht nur mein Hauswesen zerrüttet, sondern mich auch beynahe gänzlich unfähig gemacht, dem Staate noch ferner die Dienste in dem Maße zu leisten, wie er sie von mir zu fordern berechtiget ist.

Meine Familie ist untröstlich und ich würde mit Kummer einer traurigen Zukunft entgegen sehen, wenn mich nicht der Gedanke aufrichtete: daß eine gütige Vorsehung über uns waltet, und daß Eure Majestät zu gerecht sind, als daß Allerhöchstdieselben einen treuen und im Dienste des Staates grau gewordenen Diener der Verzweiflung überlassen sollten.

In diesem trostvollen Vertrauen, und da es nach der bestimmten Erklärung meines Arztes unmöglich ist, mein bisheriges Amt ferner zu verwalten, ohne in kurzer Zeit ein Opfer meines Diensteifers zu werden, doch immer mit einiger Betrübniß fasse ich den Muth, Allerhöchstdieselben unterthänigst zu bitten:

Mich meiner Dienste gnädigst zu entlassen, und durch eine denselben angemessene Pension mich für meine bewiesene Treue zu belohnen, und dadurch mich und meine Familie gegen Kummer und Noth zu schützen.

Wie glücklich würde ich mich fühlen, wenn Eure Majestät dieses Gesuch eines alten Mannes, der nie durch Bitten lästig wurde, erhören, und seine frommen Wünsche für Allerhöchstihr fortdauerndes Wohl gnädigst aufnehmen wollten! Im letzten Augenblicke werde ich noch dankbar auf das verflossene Leben zurückblicken!

34. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stpl.)

Eure Majestät!

In jener verhängnißvollen Zeit, wo das theure Vaterland mit Gefahr bedrohet war, und jedes patriotisch gesinnte Herz zu den Waffen griff, war auch ich es, der mit Eifer unter die Fahne trat, und mit ungeschwächtem Muthe kämpfte. Blutige Wunden bezeichneten den Lorbeer, den ich auf dem Felde der Ehre fünffach erwarb, und die ruhmvolle Stellung, die mir durch Eurer Majestät hohe Gnade angewiesen wurde, diente mir als Beweis einer Allerhöchsten Anerkennung meiner pflichtmäßigen Treue. Vier und zwanzig Jahre sind es bereits, daß ich meinen Dienst als Controllor bey — ununterbrochen und zur Zufriedenheit meiner Vorgesetzten versehe, und ich würde demselben gewiß sehr gerne auch fernerhin mit Liebe und Eifer vorstehen, wenn das große Unglück, plötzlich mein Augenlicht zu verlieren, mich nicht heimgesucht hätte.

Bey diesem traurigen Umstande bleibt mir nun nichts anderes übrig, als meine Zuflucht zur Gnade Eurer Majestät mit der unterthänigsten Bitte zu nehmen, daß Allerhöchstdieselben doch huldvoll geruhen mögen, mir alljährlich eine Pension angedeihen zu lassen, durch welche sich der Lebensunterhalt für Vater, Mutter, und acht noch unerzogene Kinder begründen ließe.

Die Wahrheit meiner Angaben bekunden sich durch die unterthänigst beygelegten Zeugnisse A — E.

---

35. Eine Witwe bittet um Pension.

R. Um Pensions-Ertheilung.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Die gehorsamst Unterzeichnete, des vor einigen Tagen gestorbenen Kanzellisten N. hinterlassene Witwe, bittet um gnädige Ertheilung der ihr systemmäßig gebührenden Pension aus folgenden Gründen:

1. Hat der Verstorbene 36 Jahre bey der Stelle N. N. gedient.

2. Hat die Unterschriebene noch für fünf Kinder, vier Mädchen und einen neunjährigen Knaben, zu sorgen.

3. Ist ihre Gesundheit durch Alter, Krankheiten und mancherley erlittene Drangsale so sehr geschwächt, daß es ihr unmöglich wird, sich etwas zu erwerben.

4. Beweiset das beyliegende grundgerichtliche und pfarrherrliche Zeugniß A ihren und ihrer Familie untadelhaften Wandel, aber auch ihre gänzliche Mittellosigkeit und mitleidswerthen Umstände, in welche sie durch die Krankheit und den Tod ihres Mannes versetzt worden ist. Die Beylagen B — J folgen im Anschlusse.

---

36. Eine Witwe bittet um Pension und um einen Erziehungsbeytrag für ihre Kinder.

(6 kr. Stempel.)

R. bittet um die normalmäßige Pension und um einen Erziehungsbeytrag für ihre Kinder.

Hochlöbliche k. k. Landesregierung.

Die mit aller Ehrfurcht Unterzeichnete hatte am 17. d. M. das Unglück, ihren Gatten durch den Tod zu verlieren. Da derselbe bey dem k. k. — — durch 14 Jahre treu und eifrig gedient hat, und sie daher nach dem bestehenden Normale auf eine Pension Anspruch machen zu können glaubt, so stützet sie ihr dießfälliges Gesuch auf nachstehende Gründe:

1. Gestatteten die häuslichen Bedürfnisse und vorzüglich die Erziehung der Kinder nicht, von dem Gehalte des Gatten etwas erübrigen zu können.

2. Verursachte die langwierige Krankheit, und endlich die Beerdigung desselben so bedeutende Ausgaben, daß sie nur durch nicht unbeträchtiche Geldaufnahme bestritten werden konnten.

3. Ist die ergebenst unterfertigte Witwe laut Zeugnisses A selbst immer kränklich, und da ihr übrigens noch die Erziehung ihrer Kinder obliegt, nicht im Stande etwas zu verdienen.

Dieß sind die Gründe, die sie mit ihrer Bitte um Pension ehrfurchtsvoll zu überreichen wagt, und die zugleich die zweyte Bitte hinlänglich unterstützen werden, welche ihr Unglück nothwendig macht.

Ihr Gatte hinterließ sechs unmündige und unversorgte Kinder, wie die neben liegenden Taufscheine B — G bezeugen, nähmlich die Söhne Joseph mit 13, Franz mit 7 und Karl mit 5 Jahren, und die Töchter Anna u. s. w., für deren Unterhalt und Erziehung nun die Mutter allein Sorge tragen muß. Dieses ist jedoch bey der bewiesenen Mittellosigkeit derselben nicht möglich, daher sie sich unter Anschluß der Beylagen H — S um einen Erziehungsbeytrag an die Gnade der hochlöb:ichen k. k. Landesstelle wendet.

---

37. Zwey Töchter bitten um Erhöhung der Pension ihrer Mutter.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Zwey vaterlose Waisen wagen es im Nahmen ihrer Geschwister eine ehrfurchtsvolle Bitte für ihre Mutter allerunterthänigst zu überreichen.

Als vor drey Jahren unser Vater, der Kanzellist N. starb, hinterließ er seine Familie, Gattinn und fünf unerzogene Kinder, ohne Vermögen, nnd in einer um so bedrängteren Lage, als langwierige Krankheiten und Todesfälle der Angehörigen schon zuvor seine Mittel bedeutend erschöpft hatten.

Den bestehenden Gesetzen nach konnte unserer Mutter nur erst eine Pension von 200 fl. zu Theil werden. Eure Majestät geruheten aber, in Folge eines wohlwollenden Berichtes des—über den Diensteifer unsers verstorbenen Vaters, so wie über die Lage, in der er seine Familie zurückgelassen, die Pension meiner Mutter auf 300 fl. allergnädigst zu erhöhen.

Seit dieser Zeit habe ich, die ältere, und meine nächstfolgende 15 jährige Schwester durch die angestrengteste Arbeit in Anfertigung von Putzsachen gesucht, so viel zu erwerben, daß der auskömmliche Unterhalt unserer Familie gesichert sey; es hat uns aber nicht gelingen wollen. Unsere Brüder von 13 und 11 Jahren, und unsere jüngste zehnjährige Schwester bedürfen des Schulunterrichtes — ersterer in einem Gymnasio — und mancherley kostspieliger Lehrmittel, so wie anständiger Bekleidung. Unsere beklagenswerthe Mutter leidet theils an Augenschwäche, theils an schmerzlichen Gichtübeln so, daß Arzt und Medicin jährlich eine nahmhafte Summe zur möglichsten

Linderung ihrer Leiden zu verausgaben nothwendig machen. Wir haben bereits zur Entäußerung aller entbehrlichen Dinge schreiten müssen, um die Mittel zu einer Reise der Mutter nach Baden herbey zu schaffen, welche aber leider den Erfolg ihrer Herstellung nicht gehabt hat, so daß wir nunmehr der traurigsten Zukunft entgegen sehen müßten, wenn uns das tröstende Vertrauen auf die huldvolle Großmuth Eurer Majestät nicht in unserm Kummer aufrichtete. Wir bitten demnach allerunterthänigst:

Eure Majestät geruhe, die Pension unserer Mutter auf 400 fl. allergnädigst erhöhen zu lassen, um uns Töchtern die Mittel huldreichst zu gewähren, unsere leidende Mutter pflegen, und für Unterricht und Ausbildung unserer jüngern Geschwister sorgen zu können.

---

38. Gesuch einer Witwe um Abfertigung.

(6 kr. Stpl.)

Eure Majestät.

Die gehorsamst Gefertigte bittet um ihre normalmäßige Abfertigung, weil:

1. Ihr Mann als Kanzellist mit jährlichen 400 fl. Besoldung nur durch acht Jahre laut A gedient hat.
2. Sie mit ihm nur durch 2 Jahre verehlicht war.
3. Nur ein Kind mit ihm erzeugt hat.

---

39. Gesuch um Bewilligung des Conduct-Quartales.

(6 kr. Stpl.)

Die Unterzeichnete bittet um die gnädigste Bewilligung des Sterbquartales, weil:

1. Ihr am 3. August d. J. verstorbener Ehegatte, ein durch 15 Jahre treu und eifrig dienender Controllor laut Zeugnisses A durch 11 Monathe schwer krank darnieder gelegen ist, und diese Krankheit unser erspartes kleines Vermögen aufgezehrt hat;
2. Weil er nicht mehr, als 400 fl. Besoldung hatte, von der sie mit ihren 5 Kindern nur sehr kümmerlich leben konnte;
3. Alles Hausgeräthe bereits verkauft worden ist, um die Krankheitskosten zu bestreiten, so daß zur Beerdigung des Gatten kein Kreuzer übrig ist.
4. Noch weniger weiß sie, woher sie sich und ihren 5 Kindern

bis zur Bewilligung der normalmäßigen Pension das Leben fristen soll, wie dieses das Zeugniß des Hausherrn B und der Abhandlungsinstanz C darthut.

---

40. Provisionsgesuch.

(6 kr. Stpl.)

Hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung!

Durch die Gnade Sr. Majestät bin ich vor 35 Jahren als Amtsdiener bey der k. k. — — gegen einen Wochenlohn von 6 fl. C. M. angestellt worden, und habe stets mit unverbrüchlicher Treue meiner Pflicht gelebt. Die unterthänigst beygelegten Zeugnisse und Decrete meiner verehrlichen Behörde A—E dürften diese Bemerkung als wahr und richtig bestätigen. Jetzt bin ich 75 Jahre alt, Witwer, Vater zweyer unversorgter Kinder und laut ärztlichen Zeugnisses F durch Kränklichkeit gehindert, ferner noch meinem Dienste vorzustehen. Eigene Mittel, die als Nahrungsquelle anzusehen wären, besitze ich nicht, die Verpflichtungen gegen meine Familie sind jedoch nicht gering, daher ich an die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung die gehorsamste Bitte richte, mich hochgeneigt in den Ruhestand zu setzen und mir den Genuß einer Provision angedeihen zu lassen. Diese wäre ich gesonnen in Wien zu erheben und zu verzehren.

Dienstbothensachen.

41. Empfangschein über die Darangabe.

(Ohne Stempel. S. Dienstb. Ordn. v. 1. May 1810, §. 19.)

Empfangschein.

Ueber fünf Gulden W. W., welche ich als Darangeld zur Bestätigung des Dienstvertrages vom Hr. N. N. mit dem Beysatze erhalten habe, daß ich den 1. März d. J. bey demselben als Köchinn gegen einen Monathlohn von 8 fl. W. W. und Kost eintrete.

Wien, den 21. Febr. 1840.

N. N. Köchinn, im Aufenthalte in der Stadt Nr. 317 bey N. N.

---

42. Anzeige bey der Aufnahme des Dienstbothen.

(Ohne Stempel)

Bey Unterzeichnetem ist heute Anna N. als Köchinn in Dienst getreten.

Wien, den 1. März 1840.

N. N. bürgerl. Tischlermeister
Nr. 1125 in der Stadt.

---

43. Anzeige bey der Entlassung.

(Ohne Stempel.)

Anna N., Köchinn, ist heute aus meinem Dienste entlassen worden.

Wien, den 1. Juny 1840.

N. N. befugter Schlosser,
Stadt Nr 132.

---

44. Dienstzeugniß für eine Köchinn.

(Stempel nach der Eigenschaft des Dienstbothen d. i. 6 kr. Stpl.) (Hfd. v. 23. Juny 1824.)

Catharina N., 21 Jahre alt, von Prag geb., kath., led., hat bey mir als Köchinn durch 3 Monathe treu, fleißig und ehrbar gedient, und sich allerdings einer weiteren Anempfehlung würdig gemacht.

Wien, den —

Joseph N., bürgerl. Schneidermeister.

---

45. Dienstzeugniß für ein Kindsmädchen.

(6 kr. Stempel.)

Anna N., zu Ollmütz geboren, 17 Jahre alt, katholischer Religion, hat bey mir durch ein Jahr und vier Monathe als Kindsmagd gedient, und sich während dieser Zeit durch ihre Treue, Reinlichkeit, stets heitere Laune und durch die unverdrossenste Wachsamkeit für die Kinder meine vollkommene Zufriedenheit erworben. Da sie mich aber um ihre Entlassung gebethen hat, so sehe ich mich verpflichtet, sie Jedermann durch dieses wohlverdiente Zeugniß in jeder Rücksicht auf das Beste zu empfehlen.

---

46. Zeugniß für einen Bedienten.

(6 kr. Stempel.)

Auf Verlangen des Joseph N., 23 Jahre alt, hier geb., kath., led., bescheinige ich hiermit, daß derselbe ein Jahr und drey Monathe als Bedienter bey mir war, seine Arbeit gehörig verrichtete, und sich keine Fehler von Wichtigkeit zu Schulden kommen ließ.

---

47. Zeugniß für einen Hausknecht.

(6 kr. Stempel.)

Joseph N., von Znaim in Mähren geb., 21 Jahre alt, kath., led., hat bey mir durch 8 Monathe als Hausknecht gedient, sich aber während dieser Zeit nicht immer so nüchtern verhalten, daß ich mit ihm vollkommen hätte zufrieden seyn können. Da er jedoch ernstliche Besserung dieses Fehlers verspricht, vielleicht auch anderwärts weniger Gelegenheit zu demselben findet, so ertheile ich ihm das Zeugniß, daß er sonst in Rücksicht seines Fleißes und seiner Unverdrossenheit ein empfehlungswürdiger Diener ist.

Wien, den —

N. N.
bürgerl. Gastgeber.

Eheangelegenheiten.

A. Gesuche um den Eheconsens und Dispens.

48. Gesuch um den Eheconsens.

R. Bittet um den politischen Consens, sich mit Anna N. verehlichen zu dürfen.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat.

Ich bitte um den Eheconsens zu meiner beabsichtigten Ehe mit der Anna N. Ich bin laut Taufscheines A hier geboren, 32 Jahre alt, kath., led., arbeite als Geselle bey dem bürger-

lichen Webermeister N., verdiene laut Zeugnisses B wöchentlich 10 — 12 fl. und wurde zum letzten Mahle in der Josephstadt Nr. — conscribirt.

Meine Braut ist ebenfalls von hier geboren, laut Taufscheines C 25 Jahre alt, katholisch, ledig, und Magd bey eben demselben Herrn, in dessen Diensten wir laut obigen Zeugnisses B bey fortgesetzter guter Verwendung auch verehlicht bleiben können. Nach den Zeugnissen D — E haben wir auch beyde die Wiederhohlungsschule und den Religionsunterricht vorschriftmäßig besucht, und sind mit einander weder verwandt, noch verschwägert.

---

49. Erwerbsfähigkeits-Zeugniß (als Beylage zu Vorigem.)

(Ohne Stempel. [1])

Zeugniß.

Ich bestätige, daß Johann N. bey mir als Webergeselle wöchentlich 10 — 12 Gulden verdiene, und diesen Erwerb bey seinem fortgesetzten redlichen Arbeitsfleiße auch noch ferners bey mir haben könne.

Wien, den 3. August 1839.

(L. S.) N. N. bürgerl. Webermeister Nr. —

Daß Franz N., bürgl. Webermeister, in meinem Hause Nr. — wohnhaft, vorstehendes Zeugniß ausgestellt und unterschrieben habe, bestätige ich.

(L. S.) N. N. Hauseigenthümer.

Der Inhalt sowohl, als auch die Echtheit der Unterschriften obiger Zeugnisse wird hiermit bestätiget.

(L. S.) Grundgericht Wieden u. s. w.

---

50. Gesuch um den ortsobrigkeitlichen Eheconsens und um Einschreitung wegen des geburtsobrigkeitlichen Meldzettels.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Ich wünsche mich zu verehlichen und bitte demnach:

---

[1]) Zeugnisse der Arbeitsgeber über das Verhalten ihrer Arbeiter sind stempelfrey. (Hfd. v. 7. October 1829.)

1. um den ortsobrigkeitlichen Eheconsens und 2. um Einschreitung bey der löblichen Herrschaft Lilienfeld wegen Ertheilung des grundobrigkeitlichen Meldzettels.

Nach meinem Militär-Abschiede **A** bin ich 28 Jahre alt, mit gültigem Passe **B** versehen, von N. gebürtig, kath., laut Todtenscheines **C** Witwer und Diener in der Fabriks-Niederlage des Herrn N., von welchem ich nach dem Zeugnisse **D** einen monathlichen Lohn von 45 fl. genieße. Ich wurde zum letzten Mahle in Rosenthal Nr. — conscribirt.

Meine Braut Anna N. ist laut Dienst-Consenses **E** 20 Jahre alt, zu N. geboren, kath., led., erwirbt durch Spulen laut Zeugnisses **F** wöchentlich 8—9 fl., und ist bereits mit der väterlichen Ehebewilligung in **G** versehen.

---

51. Der Unterthan schreitet selbst ein um den grundobrigkeitlichen Meldzettel.

R. bittet um den geburtsobrigkeitlichen Eheconsens.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche Herrschaft!

Ich diene mit einem gültigen Passe ddo. — Z. — versehen, in Wien in der Fabriks-Niederlage des Herrn N. und bin gesonnen, mich zu verehlichen, wozu ich, über Ausweis des Nahrungsunterhaltes und der Erwerbsfähigkeit sowohl von meiner, als auch der Braut Seite, von dem löblichen Magistrate in **A** den ortsobrigkeitlichen Eheconsens mit der Weisung erhalten habe, daß ich auch den geburtsobrigkeitlichen Meldzettel einholen solle.

Da der löbliche Magistrat keinen Anstand nahm, mir den Eheconsens zu ertheilen, so dürfte auch diese löbliche Herrschaft meine Ehe gestatten, und ich bitte demnach um den Ehe-Meldzettel.

---

52. Gesuch um Dispens von Beybringung des Taufscheines.

R. bittet um Nachsicht der Beybringung des Taufscheines zu seiner Verehelichung.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Unterzeichneter ist gesonnen, sich zu verehelichen. Allein er kann, weil sein Geburtsort nicht ausfindig gemacht werden kann, den Taufschein nicht beybringen. Er ist nähmlich als ein kleines Kind in einem Alter, in welchem er weder seinen Geburtsort, noch selbst sein Vaterland anzugeben im Stande war, seinen Aeltern, die in einer Einschicht wohnten, von zwey Krainer Schleifsteinhändlern geraubt, und von denselben in der Gegend von Neudorf verlassen worden, wo ihn der dasige Müller genommen und groß erzogen hat. Unter diesen Umständen sieht sich der Gefertigte zu bitten bemüssiget:

Der löbl. Magistrat wolle wegen Dispens von Beybringung seines Taufscheines zu seiner Verehelichung das Nöthige verfügen. Das Zeugniß über das zurückgelegte Großjährigkeitsalter liegt in ℔. bey.

---

53. Zeugniß (als Beylage zu Vorigem).

(Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Bittstellers (6 kr. Stpl.) St. P. §. 20)

Daß wir Endesgefertigte den N. N, einen Schneidergesellen, 30 Jahre alt, wohl kennen, und daß man in Hinsicht seiner auswärtigen Geburt und des längst zurückgelegten Großjährigkeitsalters vollkommen versichert seyn könne, wird hiermit zur Erlangung der Nachsicht von Beybringung des Taufscheines bey seiner beabsichtigten Verehelichung bestätiget.

Wien, den —

N. als Zeuge.
P. als Zeuge.

Der Inhalt sowohl, als auch die Echtheit der Unterschriften obigen Zeugnisses, wird hiermit bestätiget.

(L. S.) Grundgericht N. u. s. w.

---

54. Gesuch um Aufgebothes-Dispens.

R. bittet um Dispens vom dritten und letzten Aufgebothe.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Der gehorsamst Gefertigte, welcher sich mit der ledigen Anna N. verehelichet, wird Sonntag den 23. Februar d. J. zum zweyten Mahle aufgebothen.

Da er nun wegen der eintretenden Fasten und Kürze der Zeit das dritte Mahl nicht aufgebothen werden kann, als Geschäftsmann mit fünf Gehülfen jedoch einer Ehefrau nothwendig bedarf, so bittet er:

Die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung geruhe, ihn von dem dritten und letzten Aufgebothe zu dispensiren.

---

55. Ein ähnliches Gesuch.

R. bitten um Dispens von zwey Aufgebothen.

(6 kr. Stempel.)

Löbliches k. k. Kreisamt!

Die gehorsamst gefertigten Brautleute wünschen noch in dieser Faschingszeit sich verehelichen zu können, wozu sie bereits in **A** den obrigkeitlichen Consens erhalten haben. Sie bitten deßhalb, das löbl. k. k. Kreisamt wolle ihnen die Nachsicht von zwey Aufgebothen ertheilen, weil:

1. In dieser Faschingszeit nur noch ein Sonntag ist, wo das Aufgeboth geschehen kann,

2. das obrigkeitliche Zeugniß **B** beweiset, daß der Bräutigam bey seiner großen Haushaltung einer Gattinn nothwendig bedarf,

3. beyde Brautleute in der Gegend allgemein bekannt, und in einem solchen Rufe sind, daß ein zwischen ihnen bestehendes Ehehinderniß nicht wohl zu vermuthen ist.

B. Gesuche um eine Heirathsausstattung.

56. Gesuch um eine Heirathsausstattung.

R. bittet um eine fürstl. Lichtenstein'sche Heirathsausstattung.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Ich bin laut Taufscheines **A** Tochter des verstorbenen bürgerlichen Webers N. und der vor 6 Jahren gleichfalls verstorbenen Clara N. welche mir kein Vermögen hinterließen, ernähre mich bereits durch 9 Jahre als Arbeiterinn in der Blumenfabrik des N, von welchem ich über meine Sittlichkeit das vom Hausherrn, Grundgerichte, der Polizey-Bezirks-Direction und dem Herrn Pfarrer bestätigte Zeugniß **B**, so wie jenes über meine Armuth in **C** vorlege.

Da ich eben Willens bin, mich mit dem befugten Zeugschmiede N. zu verehelichen, so bitte ich um eine fürstl. Lichtenstein'sche Heirathsausstattung.

---

57. Gesuch um Aufbewahrung der Ausstattung.

R. bittet um fernere Aufbewahrung der ihr zugedachten Ausstattung.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Laut **A** ist mir eine fürstlich Lichtenstein'sche Heirathsausstattung mit dem Bedeuten zugedacht worden, daß, wenn ich nicht binnen 3 Monathen unter Vorlegung des Trauungsscheines um die Auszahlung, oder um fernere Aufbewahrung dieser Ausstattung anlangen sollte, dieselbe weiters vergeben werden würde.

Da es Verhältnisse nicht gestatten, die mit N. N. beabsichtigte Ehe einzugehen, so bin ich noch nicht in der Lage, die Auszahlung anzusuchen; vielmehr bitte ich, mir in gnädiger Berücksichtigung meiner Armuth, diese Ausstattung noch ferner aufzubewahren, und einen neuen Termin zur Vorlegung des Trauungsscheines zuzugestehen.

---

58. Gesuch um Auszahlung der Ausstattung.

R. bittet um Auszahlung der ihr zugedachten Heirathsausstattung.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Mir ist laut **A** eine fürstl. Lichtenstein'sche Ausstattung zugedacht, und laut **B** derselben fernere Aufbewahrung zugesichert worden.

Da ich mich nun nach dem Trauungsscheine **C** mit N. N. verehelichet habe, so bitte ich um die gnädige Auszahlung dieser Ausstattung.

---

59. Gesuch an Se. Majestät um ein Geschenk zur Ausstattung.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Kühn ist der Schritt zum Throne Eurer Majestät, aber auch unbegrenzt die väterliche Milde, mit welcher Allerhöchstdieselben auf den Geringsten Ihrer Unterthanen herabsehen; in diesem beglückenden Gefühle wagt eine arme Waise, Eurer Majestät diese Bittschrift ehrfurchtsvoll zu Füssen zu legen.

In der frühesten Jugend meiner Aeltern durch den Tod beraubt, fand ich im k. k. Waisenhause Aufnahme, Erziehung und Unterricht. Nach zurückgelegtem 16. Jahre sorgte diese wohlthätige Anstalt für mein Unterkommen und entließ mich in den Dienst des hiesigen Bäckermeisters N, worin ich mich nun 5 Jahre befinde. Für die stets treue und willige Erfüllung meiner Pflichten ward mir die freundlichste Behandlung zu Theile, und ob ich gleich bey andern Dienstgebern höhern Lohn erhalten haben würde, so konnte ich mich doch nie entschließen, eine Familie zu verlassen, worin Ordnung und Thätigkeit auf das Innigste vereinigt waren, und ich den Grundsätzen der Rechtschaffenheit treu bleiben konnte, welche mir in dem Waisenhause eingeprägt worden waren. Indeß hat sich nun eine Gelegenheit gefunden, die mir in der Zukunft ein glückliches Loos verspricht. Ein junger Mensch, welcher das Schneiderhandwerk treibt und seit Kurzem Bürger und Meister geworden ist, hat mir die Ehe versprochen. Ich kenne ihn

als einen rechtschaffenen und fleißigen Mann und er kennt mich als ein eingezogenes und arbeitslustiges Mädchen. Auf diese Tugenden gründen wir die Hoffnung unsers künftigen Fortkommens. Aber zur ersten Errichtung eines, wenn gleich nur geringen Haushaltes fehlen uns die Mittel. Nachdem mein Verlobter die Gebühren für das Bürger- und Meisterrecht entrichtet hat, ist ihm nur wenig übrig geblieben, und meine Ersparnisse sind auch zu gering, um davon jene Kosten bestreiten zu können.

Eure Majestät sind so menschenfreundlich, und haben so viele Tausende glücklich gemacht, daß ich in tiefster Demuth die Bitte wage, auch mir einen huldreichen Blick zuzuwenden, und mich zu meiner Aussteuer mit einem kleinen Geschenke zu begnadigen. Diese Allerhöchste Wohlthat wird mich nicht nur für jetzt von einer schweren Sorge befreyen, sondern auf mein ganzes Leben beglücken, und ich werde in meinem täglichen Gebethe zu dem Allwaltenden den heißesten Dank und die tiefste Ehrfurcht einschließen!

Ein- u. Auswanderungssachen.

A. Einbürgerung.

60. Gesuch um Einbürgerung zum Behufe der Verehelichung.

R. bittet um die Einbürgerung.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat.

Unterzeichneter ist gesonnen, sich zu verehelichen. Weil er jedoch laut Wanderbuches, das er in Händen hat, ein Ausländer ist, ein solcher aber, wenn er die Bewilligung sich verehelichen zu dürfen, von seiner Grundherrschaft nicht beybringen kann, die Staatsbürgerschaft zu erlangen hat, so bittet der Gefertigte, da er sich in einer solchen Lage befindet, um die Einbürgerung gnädigst einzuschreiten und führet an, daß

sein Vermögen, die Erwerbfähigkeit und sein sittliches Betragen dergestalt beschaffen sey, daß ihm solche verliehen werden könne.

---

61. Vorläufiges Gesuch eines Würtembergers um Einbürgerung zum Behufe der Verehelichung.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat.

Da ich mich zu verehelichen wünsche, jedoch zu N in Würtemberg geboren bin, so habe ich mich der gesetzlichen Vorschrift gemäß entweder mit einem gesandtschaftlichen Certificate oder mit einer Urkunde von der Geburtsobrigkeit über die persönliche Fähigkeit, hierlandes eine Ehe zu schließen, auszuweisen. Allein es liegt nicht in der Macht des königl. Würtembergischen Gesandten, mir dieses Certificat zu geben, weil es überhaupt keinem Würtemberger gestattet ist, außer Landes zu ehelichen, es sey denn, er habe auf das Eingeburtsrecht verzichtet und die Einbürgerung im Auslande erworben.

Da mein achtjähriger Aufenthalt in den k. k. Staaten nach den in mein Wanderbuch geschriebenen Zeugnissen gewiß empfehlend ist und ich fest entschlossen bin, stets in Oesterreich zu bleiben, so bitte ich:

Mir zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu verhelfen, damit meine Fähigkeit zur Eingehung der Ehe nur nach den österreichischen Gesetzen beurtheilet und ich in jeder Hinsicht als ein österreichischer Staatsbürger angesehen werde.

---

62. Weiteres Einschreiten desselben um den Auswanderungs-Consens.

R. Um die Auswanderungs-Urkunde nach Wien.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat! [1])

Laut beglaubter Urkunde A. wurde mir die österreichische Staatsbürgerschaft unter der Bedingung zugesichert, daß ich die Entlassung aus dem k. würtemberg'schen Staatsverbande beybringe. Ich lege demnach den, nach den würtemberg'schen

---

[1]) in Stuttgart.

Landesgesetzen vorgeschriebenen Verzicht-Revers in B. gehorsamst vor, und bitte durch meinen gewesenen Vormund N. *) um die Auswanderungsbewilligung nach Wien in Oesterreich, und um meinen Taufschein.

---

63. Verzicht-Revers (als Beylage zu Vorigem.)

(Stpl. nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers. St. P. §. 20 lit. g.)

Ich N. N. urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Nachkommen, daß, nachdem mir in Folge meines Ausweises über meine Aufnahme in den k. k. österreichischen Staatsverband von dem königlichen Oberamte Speichingen der erbethene förmliche Geburtsbrief und Entlaßschein (wenn der Taufschein schon da ist, so sage man bloß Entlaßschein) in Absicht meiner vorhabenden Entlassung und Verehelichung zu Wien ausgestellet (wenn es sich auch um ein Vermögen handelt, — und die Exportation meines Vermögens bewilliget) worden, ich dagegen mein bisheriges Staatsbürger- und mein zu Scherzingen gehabtes Unterthanenrecht (ist der Renuntiant aus einer Stadt, so wird gesagt, und mein zu — Speichingen gehabtes Bürgerrecht) aus freyem Willen wissentlich und wohlbedächtlich aufgesagt und aufgegeben habe; thue auf dasselbe hiermit nochmahlen auf die allerbeste und verbindlichste Art und Weise durch diesen offenen Brief Verzicht, dergestalt, daß weder ich für meine eigene Person, noch meine Erben und Nachkommen deßhalben von jetzt an, und künftig zu ewigen Zeiten die geringsten Ansprüche an den Staat Würtemberg, oder an die Gemeinde Scherzingen (an die Stadt Speichingen) zu machen befugt seyn solle; und wie ich dabey vor meinem wirklichen Weggehen alle meine im Lande anhangende Händel auszumachen, und alle meine Schulden zu bezahlen verspreche (oder wenn man keine anhangende Händel und Schulden hat, so wird gesetzt: und wie ich dabey feyerlichst erkläre, daß ich im Lande keine anhangenden Händel oder Schulden habe); so verbinde ich mich auch, Falls wider Verhoffen Jemand nach der Hand um etwas, es betreffe, was es immer wolle, mit Klage und Ansprache gegen mich nach-

---

*) An welchen das Gesuch nach vorläufiger Anfrage zur Bestellung übersandt wurde.

kommen sollte, von Dato innerhalb einer Jahresfrist hierum rechtlichen und ämtlichen Austrag vor den obrigkeitlichen Behörden zu Speichingen (oder wo der Sitz des Oberamtes ist) respective zu geben und zu nehmen; auch verbinde ich mich Ein Jahr lang gegen Seine Majestät den König und den Staat Würtemberg nichts zu unternehmen. Zum Bürgen für die Beobachtung dieser Verbindlichkeiten stelle ich den Herrn N. N., ansässigen Wirth in Scherzingen. Zu Urkund dessen meine und zweyer Zeugen eigenhändige Unterschrift, dann die nachfolgende Legalisirung des löblichen Wiener-Magistrates und der königlich würtemberg'schen Gesandtschaft am Wiener-Hofe.

Wien, am — — [1])

---

64. Weiteres Gesuch um wirkliche Einbürgerung.

R. Bittet um die Zulassung zur Ablegung des österreichischen Unterthanseides.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Mir ist laut Decretes A die österreichische Staatsbürgerschaft unter der Bedingung zugesichert worden, daß ich vor der Ablegung des Unterthanseides, die l. f. Entlassung aus dem königl. würtembergischen Staatsverbande bewirke. Diese habe ich nun erhalten, lege sie in B vor, und bitte:

Mir nunmehr die österreichische Staatsbürgerschaft wirklich zu verleihen, und mich zur Leistung des Unterthanseides zuzulassen.

---

65. Ein Würtemberger bittet um Einschreitung in Betreff des Auswanderungs-Consenses.

(6 kr. Stpl)

Löblicher Magistrat!

Seit beynahe neun Jahren befinde ich mich in den dießseitigen Staaten, arbeite hieselbst in der Baumwollwaaren-Fabrik der Gebrüder R. und stehe derselben seit drey Jahren

---

[1]) Dieses Formular (das eben kein Muster von einer guten Stylistik ist) soll nach Herzog (Ueber den politischen Ehe-Consens, Wien 1829) den, österreichischen Behörden zugesendet werden.

als Werkmeister vor. Mit Bewilligung der genannten Fabrikherrn beabsichtige ich aber jetzt, eine eigene Baumwollen-Spinnerey zu errichten, wozu ich theils meinen bisherigen Erwerb, theils aber auch das disponible Vermögen meiner Braut Anna N, einer Tochter des hier verstorbenen Schneidermeisters N, zu benutzen und anzulegen gedenke. Ich bedarf jedoch zu meinem Etablissement des Bürgerrechtes, und zur Erlangung dieses Letztern des Auswanderungs-Consenses von meiner vaterländischen Behörde, in dessen Besitze ich noch nicht bin. Ich bitte demnach unter Beylegung des vorschriftmäßigen Verzicht-Reverses in A*) für mich gnädigst einschreiten zu wollen, daß ich den erforderlichen Auswanderungs-Consens und mein Erbtheil ausgeliefert erhalte.

Zur Unterstützung meines Gesuches führe ich noch Folgendes unterthänigst an:

Ich bin 32 Jahre alt, katholisch, aus N in Würtemberg gebürtig. Meine Mutter verlor ich vor 12 Jahren durch den Tod, und auch mein Vater, Gastwirth und Haus-Eigenthümer in N ist vor 2 Jahren gestorben. Ich habe noch eine dort an den Webermeister N. N. verheirathete Schwester, und einen Bruder, dessen jetziger Aufenthalt mir unbekannt ist, da er vor einigen Jahren als Riemergeselle auf Wanderung gegangen ist, und mir keine Nachricht von sich ertheilt hat. Ich erhielt bey meinem Ausgange auf die Wanderschaft als Webergeselle einen Reißepaß auf 2 Jahre, habe aber denselben nicht mehr; er ist mir verloren gegangen. Zur Ableistung meiner Militärpflicht meldete ich mich in meiner Heimath zur gesetzlichen Zeit, ward aber damahls für zu klein erklärt; ich bin seither nicht gewachsen, und habe vor sechs Jahren durch Unvorsichtigkeit beym Annähern an eine Maschine den Zeigefinger meiner linken Hand eingebüßt. Das Zeugniß der Militär-Untersuchungs-Commission B ddo. —, ein ärztliches Zeugniß C ddo. —, sowohl über die Wahrheit meiner vorstehenden Angabe, als ein zweytes D ddo. — über meine jetzige Körper- und Gesundheits-Beschaffenheit, ferner ein Zeugniß der hiesigen Ortsobrigkeit E über meine Aufführung während meines hiesigen Aufenthaltes, endlich ein Zeugniß F meiner Arbeitsgeber über mein

*) wie N. 63.

Betragen in ihrem Dienste, lege ich in Original gehorsamst bey, indem ich die frohe Hoffnung hege, der löbliche Magistrat werde meine unterthänige Bitte gnädigst Statt finden lassen, deren Gewährung bey meiner vaterländischen Behörde kein Hinderniß entgegen stehen dürfte, und durch deren Bewilligung mein Lebensglück hieselbst dauerhaft begründen.

---

66. Gesuch um Erwirkung des Auswanderungs-Consenses bey Baiern.

(6 kr. Stpl.)

Löblicher Magistrat!

Durch den, meinem Bräutigam N. N. ertheilten Eheconsens ℓ. wurde ich aufmerksam gemacht, daß ich mein in Baiern liegendes Vermögen noch vor meiner Verehelichung gegen die Gefahr des Verlustes sichern soll. Da ich von meinem Vetter N. N, welcher in Würzburg lebt, einiges Vermögen hoffe, so bitte ich, bey dem löblichen Würzburger-Magistrate wegen meiner Auswanderungs-Bewilligung gnädig einzuschreiten.

B. Auswanderung.

67. Gesuch um Auswanderungs-Bewilligung.

R. Um Einschreitung wegen Bewilligung, mit seinem Weibe und seinen 4 Kindern nach Rußland auswandern zu dürfen.

(6 kr. Stpl.)

Löbliche Herrschaft!

Mein Bruder N. N. ist vor 10 Jahren in die Dienste eines russischen Edelmannes getreten, hat bey diesem durch die ganze Zeit als Haushofmeister gedient und wurde bey dessen erfolgten kinderlosen Absterben zum Erben einer großen Landwirthschaft, mit welcher zwey beträchliche Mayerhöfe verbunden sind, dann einer beträchtlichen Summe Geldes eingesetzt. Er selbst ist kinderlos und unverheirathet, und zeigte mir in dem Briefe A [1]) an, daß er bereit wäre, mir die Hälfte sei-

---

*) Dieser Brief, wenn er auch in Original vorgelegt wird, darf nur wie eine bloße Abschrift, mit einem 6 kr. Stpl. versehen seyn. (s. den ersten Theil.)

ner Besitzungen sogleich abzutreten, wenn ich ihm nach Rußland nachfolgen wollte. Diese Umstände veranlassen meine Bitte:

Die löbl. Herrschaft wolle wegen Ertheilung der Auswanderungsbewilligung für meine Person und für meine Familie nach N. in Rußland, höhern Ortes gutächtlich einschreiten, und ich unterstütze meine Bitte mit nachstehenden Gründen:

1. Bin ich laut des anruhenden Zeugnisses **B** zwar selbstständig, aber unbemittelt, Vater von 4 Kindern und bloß Eigenthümer des Kleinhäusels Nr. 24 zu N., Herrschaft N., als solcher aber nur kümmerlich im Stande, mein und meiner Angehörigen Unterhalt herbey zu schaffen.

2. Verbessere ich mein, meines Weibes und meiner Kinder Loos durch die Uebersiedelung zu meinem Bruder und sichere auf solche Art ihre Zukunft.

3. Steht meiner Bitte auch in Conscriptions-Rücksicht kein Bedenken entgegen, indem ich selbst laut Militärabschiedes **C** meiner Militär-Verpflichtung bereits genügt habe, unter meinen Kindern aber 3 Töchter und ein Sohn ist, welcher letztere bey seiner Schwäche und Kränklichkeit ohnehin für den Staat ganz unbrauchbar erscheint.

---

68 Ein ähnliches Gesuch an die Regierung gestellt.

(6 kr. Stpl.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Mit vielem Kummer, dessen Ende ich nur von einer neuen und veränderten Lage meines Lebens erwarten darf, wende ich mich an die hochlöbliche Landesregierung, um die Bewilligung zu dem einzigen Schritte nachzusuchen, der mir in meinen völlig hoffnungslosen Verhältnissen übrig bleibt, und den ich meiner eigenen Selbsterhaltung sowohl, als meiner leidenden Familie schuldig zu seyn glaube.

Von dem Betriebe meiner Kunst, dem Verfertigen von Fortepianos, konnte ich zwar in frühern Zeiten mit meiner Familie anständig leben, jedoch nicht so viel erwerben, um mich über die Sorge für die Zukunft beruhigen zu können; seit zehn Jahren hat aber mein Geschäft so abgenommen, daß es nicht mehr den nothdürftigen Unterhalt für mich und die Meinigen einbrachte, sondern ich mich vielmehr in die traurige Nothwendigkeit versetzt sah, das Wenige, was ich für

Nothfälle aufbewahrte, anzugreifen, und überdieß noch Schulden zu machen, welche die Quelle vieler Sorgen für mich werden mußten.

Unter diesen Umständen bleibt mir als Vater und Versorger von 3 Kindern, wovon Anna 5, Theresia 7 und Maria 8 Jahre alt ist, nichts übrig, als mein Fortkommen in einem fremden Lande zu suchen, wo vielleicht die Zeiten und Verhältnisse meine Kunst mehr begünstigen, und wo ich erleichtert von den mühseligen Sorgen, welche jetzt mich drücken, und endlich Geist und Thätigkeit lähmen müssen, ein ruhigeres Leben erwarten darf. Ich hoffe, dieses in Nordamerika zu finden und bin entschlossen, mich mit meiner Familie dorthin zu begeben.

Bevor ich von hier abgehe, werde ich alle meine Gläubiger befriedigen; es wird mir aber dann von meinem ganzen Vermögen nur so viel übrig bleiben, als ich, nach einer strengen Berechnung zu der weiten Reise, wenn ich sie ohne Unfälle zurücklege, unumgänglich bedarf. Ich bitte demnach:

Die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung geruhe, mir in Erwägung des Umstandes, daß ich laut Abschiedes ·/. meiner Militärpflicht genügt habe, die Auswanderungsbewilligung gnädigst zu ertheilen.

Dieser Wohlthat werde ich, wenn ich längst den Schmerz der Trennung von meinem theuren Vaterlande überwunden habe, mich noch in jener fernen Weltgegend dankbar und ehrfurchtsvoll erinnern.

Gemeinde- und Unterthanssachen.

A. Gesuche einzelner Unterthanen.

69. Rekurs eines Unterthans wider seine Herrschaft.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. Landesstelle!

Mein Vater war auf dem Gute N. haussässig. In meinem 19. Jahre wurde ich als Recrut abgegeben und habe laut Abschiedes A durch 26 Jahre treu und tapfer gedient.

Während ich mein Blut zum Dienste des Staates und zum Schutze der Insassen verspritzte, starb mein Vater laut Todtenscheines B.

So lange der Krieg währte, konnte ich mein ererbtes väterliches Gut nicht antreten. Als ich es nach dem Frieden antreten wollte, fand ich, daß die Herrschaft solches wegen rückständigen dreyjährigen Steuern executirt und an N. verkauft hatte.

Hätte die Herrschaft mich nur mit einem Worte von ihrer Veranlassung verständiget, so würde ich auf der Stelle wegen Berichtigung der Steuern Mittel gemacht haben. Ich hatte 4 Mahl laut C—F fruchtlos um die Einantwortung meines väterlichen Gutes oder um die Herausbezahlung des nach Abzug der Steuer erübrigten Betrages gebethen.

Laut G—I habe ich wider diese Ungerechtigkeit bey dem löbl. k. k. Kreisamte Hülfe, aber immer vergebens gesucht, denn — —

Bey diesen Umständen ist der Unterzeichnete nothgedrungen zu bitten:

Die hochlöbliche Landesstelle geruhe, die Herrschaft zum Ausweise anzuhalten, wodurch sie berechtiget sich glaube, wenn sie wirklich, ohne den Bittsteller anzugehen, mit der Execution vorgegangen war, den Ueberrest des Kaufschillings sich zuzuwenden, und solchen den nächsten Erben vorzuenthalten.

---

70. Ein Pächter bittet um Ermäßigung des Pachtes.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche Herrschaft!

Der in Folge des im jüngst verflossenen Frühjahre gefallenen Hagels und der darauf eingetretenen Dürre entstandene Mißwachs ist zu weltbekannt, als daß es erst der Mittheilung dieser traurigen Ereignisse bedürfte, um meine Vorstellung zu begründen. Ein noch härteres Geschick aber, daß uns traf, ist die schreckliche Seuche, die den größten Theil meines Viehes wegrafte, und mir mein bedeutendes Besitzthum raubte.

Wenn nun gleichwohl ein Theil meiner Grundstücke bey der hiesigen Assecuranz-Anstalt versichert ist, so hat sich das Verhältniß durch das erlittene Unglück dennoch derart gestaltet, daß ich, des abgeschlossenen Vertrages ungeachtet, für die

nächsten zwey Jahre wenigstens, nicht mehr als zwey Drittel des festgestellten Pachtzinses werde zahlen können.

Von der Gerechtigkeitsliebe der löbl. Herrschaft läßt sich eine einsichtsvolle Berücksichtigung unbezweifelt erwarten; ich bitte daher, mir die Gewährung meines Gesuches gnädigst zu bewilligen.

---

71. Bitte eines Unterthans um Entlassung aus dem Unterthans-Verbande.

(6 kr Stempel.)

Löbliche Herrschaft!

Da ich mich in dem Dorfe N. anzukaufen gedenke, jedoch ein Unterthan der löbl. Herrschaft Rosenthal bin, so bitte ich um Einschreitung bey dieser Herrschaft wegen Ertheilung eines Entlaßscheines.

B. Gesuche und Beschwerden ganzer Gemeinden.

72. Gesuch einer Landgemeinde um Abänderung des Chausséebau-Planes.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Die hohe Regierung hat dem Dorfe Stanzing bey so manchen Gelegenheiten Theilnahme und Wohlwollen bewiesen, daß wir in dankbarster Erinnerung daran uns aufgefordert fühlen, Hochderselben eine Bitte für das Gemeinwohl ehrerbiethigst vorzutragen.

Der Chausséebau der neuen Landstraße von B nach H wird mit nächstem Frühjahre dergestalt wieder beginnen, daß derselbe eine halbe Meile von unserm Dorfe entfernt, über — nach — geleitet werden soll.

Wir bitten, die hochlöbliche Regierung geruhe, diesen Plan dahin abzuändern, daß die neue Landstraße von dem Dorfe A über unser Dorf nach N. geleitet werde, und erlauben uns, zur Unterstützung unsers ehrerbiethigen Gesuches, Nachstehendes ganz gehorsamst anzuführen:

1. Der Chausséebau würde allerdings durch die Verle-

gung der großen Straße von — nach — eine Verlängerung von höchstens einer Meile bedürfen, aber die allgemeinen Kosten desselben dadurch sich nicht nur nicht vermehren, sondern offenbar vermindern, indem — —

2. wäre bey der Verlegung der Chaussée über unser Dorf das Verhältniß der Entfernung der Stationen zunächst demselben viel richtiger, denn —

3. Ist unsere schon an sich arme und unbemittelte Gemeinde noch dazu hart verschuldet, würde aber in den Vortheilen, welche eine große und sehr lebhaft befahrene Kunststraße ihr gewährte, Mittel gewinnen, sich ihre Schuldenlast zu erleichtern, und allmählig ganz zu tilgen.

Die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung geruhe demnach, einem Antrage hochgeneigtest zu willfahren, dessen Gewährung uns allen so wichtig ist u. s. w.

---

73. Gesuch der Hauseigenthümer einer Straße um Pflasterung.

(6 kr. Stpl.)

Der löbliche Magistrat wolle geneigt entschuldigen, daß wir uns zu einer gehorsamen Bitte vereinen, deren Erfüllung nicht allein für uns insgesammt, sondern auch für das ganze Publikum von wesentlichem Vortheile seyn würde.

Wir sämmtliche Hauseigenthümer der Kreutzstraße leiden unbeschreiblich darunter, daß diese Gegend bisher noch ohne Pflasterung blieb. Bey eintretendem Regenwetter in der mildern Jahreszeit, bey aufgelöstem Froste im Winter, dringt das stehen bleibende Wasser gewöhnlich in Keller und Wohnungen, so daß hieraus nicht nur Beschädigungen des Eigenthums, sondern auch die nachtheiligsten Folgen auf Gesundheit und Beschäftigungen der Hausbewohner entstehen.

Zu diesen Unannehmlichkeiten der Hauseigner kommt noch, daß die Kreutzstraße, die wegen ihrer Nähe an mehreren Stadtthoren sehr häufig von Fußgängern und Fuhrwerk passirt wird, für beyde beym Regen und Thauwetter mit so viel Ungemächlichkeiten verbunden ist, daß deßhalb die lautesten Beschwerden von Fremden und Einheimischen geführt werden.

Wir bitten daher, sowohl als Hauseigenthümer, die den Vortheil und die Erhaltung ihres Eigenthumes auf jede billi-

ge und erlaubte Weise zu befördern suchen dürfen, als auch in dem Verhältnisse guter Bürger, die an der öffentlichen Bequemlichkeit und Ordnung der Vaterstadt Antheil nehmen:

Der löbliche Magistrat wolle gnädigst veranlassen, daß die Kreuzstraße die ihr in aller Hinsicht so nothwendige Pflasterung noch in diesem Jahre erhalten möge.

Der Wunsch unsers gnädigen Kaisers, so wie das Augenmerk unserer, für alles Nützliche sorgfältig wachenden Polizey ist auf Verschönerung der Stadt, ihrer Straßen und ihrer öffentlichen Plätze gerichtet; in dieser Hinsicht dürfen auch wir wohl hoffen, daß unser ebenso dringendes, als ehrerbiethiges Gesuch, da es das allgemeine Beste und die Vermeidung eines wirklichen großen Uebelstandes beabsichtiget, nicht zurückgewiesen, sondern mit wohlwollender Berücksichtigung aufgenommen werde.

---

74. Beschwerde einer Landgemeinde in Robothsachen.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. Landesstelle.

Wie es kam, daß wir keine, die Herrschaft aber alle Waldungen habe, können wir nirgends ausfindig machen; daß aber unsere Vorfahren sich anheischig gemacht haben, der Herrschaft durch 4 Tage in der Woche zu robothen, wenn diese uns dafür die Tannen- und Föhrenzapfen, oder die bey uns so genannten Böcke sammt dem Klaubholze unentgeltlich, das Schrottholz aber zu 4 fl. überlassen wolle, beweiset die in A beyliegende Urkunde.

Bey der Einführung der Steuer-Regulirung wurden unsere Robothen eingestellt, hingegen mußten wir für die Erlaubniß, das Klaubholz und die Zapfen zu lesen, bezahlen, und den Schragen Holz versteigerungsweise an uns bringen.

Nunmehr, da die Steuer-Regulirung aufgehoben worden ist, fordert die Herrschaft die 4tägige Roboth, die Bezahlung des Schrottholzes in einem weit höheren Preise und versagt uns die Lese der Zapfen und des Klaubholzes.

Wir haben uns auf den oberwähnten Vertrag berufen, und bey der Herrschaft laut B um Hülfe gebethen, sind aber laut des dießfälligen Bescheides abgewiesen worden, weil dieser Vertrag nicht den Lagerbüchern einverleibt worden ist.

Allein da diese Unterlassung nicht unsere Schuld, sondern jene der Herrschaft ist, so haben wir uns laut C an das löbl. k. k. Kreisamt verwendet, sind aber laut D wiederhohlt abgewiesen worden.

Es erübriget uns daher nichts anders, als bey der hochlöblichen k. k. Landesstelle Gerechtigkeit zu suchen, weil es uns unbillig zu seyn scheint, wenn wir das Schrott- und Klaubholz theurer bezahlen und obendrein noch 4 Tage in der Woche robothen sollen.

N. den 3. August 1839.

N. Richter allda.
N. Geschworner allda.
N. } Deputirte der
N. } Gemeinde.

---

75. Eine ähnliche Beschwerde.

(Ohne Stempel.)

Löbliches k. k. Kreisamt.

Die löbliche Herrschaft N. N. betrachtet uns als Ganzlehner, da wir doch nur Halblehner sind, indem die meisten nicht mehr als 12 bis 14 Joch Aecker besitzen [1]) und begehret daher von uns jährlich 120 Tage zweyspännige Roboth [2]) daß wir nicht selten 3 Tage in einer Woche robothen müssen, die letzten 3 Tage in der einen Woche anfangen, und die ersten 3 Tage in der andern Woche fortsetzen müssen [3]), so daß, wenn ein Feiertag eintrifft, wir nicht mehr, als 2 Tage für uns haben. Diese Roboth müssen wir auch so entfernt von unserm Orte leisten, daß wir einen halben Tag zur Hinreise und einen halben zur Rückfahrt brauchen. Wir müssen auch durch ein Wasser fahren, daß wir oft in Gefahr sind, bey Anschwellung desselben unser Vieh zu verlieren. Wir hatten vorher

---

[1]) In Nieder-Oesterreich kommt es nicht auf ein bestimmtes Maß der Grundstücke, sondern lediglich darauf an, wie die Besitzung im Grundbuche inneliegt. (Hfd. v. 23. Jänner 1792.)

[2]) Als Halblehner hätten sie aber nicht mehr, als 104 Tage jährlich zu robothen. (Pat. v. 6. Juny 1772 §. 10.)

[3]) Wenn bey dringender Feldarbeit die wöchentlichen 3 Robothtage auf einander folgend genommen werden, so müssen die nächsten 3 Tage den Unterthanen frey bleiben. (Hfd. v. 15. Jänner 1782.)

durch eine lange Zeit, wie wir es durch verschiedene Zeugen beweisen können, niemahls die Roboth in Natur geleistet, sondern nur in einem jährlichen Zins von 15 fl., so daß wir meistentheils unser Vieh, weil es uns zur Wirthschaft sehr schwer fiel, abgeschafft, also weder Pferde, noch Ochsen gehalten hatten.

Wir bitten daher, daß wir in Zukunft mit der Roboth in Natur verschont werden, und daß die Herrschaft wieder mit dem jährlichen Zins von 15 fl. zufrieden sey, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Kann ja die Herrschaft nicht verlangen, daß wir so gedrückt werden, und unsere Wirthschaften zu Grunde gehen lassen sollten.

2. Wenn sie zur Natural-Roboth ein Recht gehabt hätte, so hätte sie die Natural-Roboth gewiß gefordert, und wenn

3. nicht ein Vergleich in Ansehung dieses Robothgeldes wäre getroffen worden, so hätte sie nicht immer das nähmliche Robothgeld gefordert. *)

---

76. Beschwerde einer Landgemeinde wegen unrechtmäßiger Ausschüttung eines Teiches.

(6 kr. Stpl.)

Hochlöbliche k. k. Landesregierung

Anstoßend an unser Dorf liegt ein ziemlich großer und tiefer Teich von frischem Quellwasser, welcher zwar der Herrschaft gehört, jedoch seit undenklichen Zeiten unserer Gemeinde zur Tränke und Schwemme ihres Zugviehes und bey ausbrechenden Feuersbrünsten zur Rettung des Dorfes gedient hat.

Die Herrschaft hat diesen Teich nun ausgeschüttet, und

---

*) Wenn die Robotholden seit undenklichen Zeiten immer nur ein bestimmtes, dem Betrage nach unverändertes Robothgeld, insbesondere binnen 32 Jahren vor dem Robothpatente entrichtet haben, dann hat die Herrschaft kein Recht mehr, die Natural-Roboth zu verlangen, sondern hat sich bloß mit dem von den Robothholden unveränderlich entrichteten Robothgelde zu begnügen. (S. Kremer Darstellung der für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. 3. Aufl. 1. B. S. 134.)

will ihn, um den Kleebau darauf zu treiben, nicht mehr anlaufen lassen.

Auf unsere Vorstellung wurde uns laut Bescheides A geantwortet: — —

Wir wandten uns hierauf an das löbl. k. k. Kreisamt um Hülfe, aber auch von da erhielten wir laut Beylage **B** einen abschlägigen Bescheid. Wir bitten demnach, die hochlöbl. k. k. Landesstelle möge folgende Gegengründe gnädigst beherzigen u. s. w.

In Erwägung dieser Gründe bitten wir:

Die hochlöbl. Landesstelle geruhe, unser seit undenklichen Zeiten anerkanntes Recht bey dem besagten herrschaftlichen Teiche auch in Zukunft gelten zu lassen, und die Herrschaft zur schleunigen Einteichung zu verhalten.

---

77. Beschwerde einer Landgemeinde in Jagdsachen.

R. Bittet um gnädigen Schutz gegen die leidenschaftliche Jagd ihres neuen Gutsbesitzers.

(6 kr Stempel.)

Hochlöbliche k. k. Landesstelle!

Seit dem Antritte unsers neuen Gutsbesitzers ist die Jagdbarkeit in unseren Forsten auf einen solchen Grad gestiegen, daß das Wild in ganzen Heerden den saueren Schweiß auf unsern Feldern vernichtet, und wir in Gefahr sind, da uns das Erlegen desselben untersagt ist, durch die leidenschaftliche Jagd unsers Gutsbesitzers an den Bettelstab zu kommen.

Wir haben uns zwar hierüber bey unserer Obrigkeit laut A beschwert, und dabey zugleich erklärt: daß im Falle unsere Herrschaft die schleunige und wirksame Abänderung nicht treffen würde, wir genöthiget seyn werden, uns mit Gewalt dem Einbrechen des Wildes entgegen zu setzen. Allein unsere Obrigkeit, statt unserer so gerechten Beschwerde Abhilfe zu verschaffen, drohte uns mit Schlägen und Eisen

Wir gingen hierauf den ordnungsmäßigen Weg an das löbl. k. k. Kreisamt, wiederhohlten das Nähmliche, und setzten noch hinzu: Daß wir bey einer solchen Behandlung nicht nur ganz außer Stande gesetzt werden, unsere Gaben und Steu-

ern zu entrichten, sondern auch uns zu unserer Selbsterhaltung bemüssiget sehen, alle zusammen unser Eigenthum vor den Gewaltthätigkeiten unsers Gutsherrn zu schützen, allein wir erhielten zum Bescheide: »Wir hätten nicht zu entscheiden, noch in den Vergnügungen unserer Herrschaft zu richten; man erkenne uns für unruhige Leute, die man bey dem ersten angedrohten Falle nach den bestehenden Gesetzen auf das schärfste züchtigen würde.«

Da wir nun auf keine Art vor Bedrückungen und Mangel geschützt sind, so finden wir uns genöthiget, die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesstelle um gnädigen Schutz und um die schleunigste Verordnung an unsere Herrschaft zu bitten, damit unsere Felder vor Schaden und Verwüstung gesichert bleiben mögen.

N. den 1. April 1840.

N. erster Deputirter.
P. zweyter Deputirter.
N. Richter allda.
P. Geschworner der Gemeinde.

---

78. Vorstellung einer Gemeinde um Eröffnung eines Waldgehäges.

R. Um Eröffnung des Mannersdorfer Waldgehäges zur Viehhüthung.

(6 kr. Stempel.)

Eure Durchlaucht!

Die unterschriebene Gemeinde bittet unterthänigst um die Eröffnung des Mannersdorfer-Waldgehäges zur Ausübung des ihr daselbst zustehenden Weiderechtes, und unterstützt ihr durch das dringendste Bedürfniß abgenöthigtes Gesuch mit folgenden Gründen:

1. Ist der Boden auf unsern Aeckern, wie Ew. Durchlaucht nicht unbekannt seyn kann, so unfruchtbar, daß wir oft nicht einmahl den Ersatz der verwendeten Einsaat und unserer beschwerlichen Arbeit, nie aber, auch nicht in den gesegnetsten Jahren, die zureichende Befriedigung unsers Bedürfnisses an Brot- und Futterkorne einernten.

2. Sind uns in unsern Gegenden alle andern Arten der Erwerbszweige abgeschnitten, und wir zu unserer Erhaltung

bloß auf den aufrechten Stand und die gehörige Benützung unserer Viehzucht eingeschränkt. Diese aber leidet

3. schon lange den nachtheiligsten Abgang, da uns von der Ausübung unserer Weiderechte durch die vielfältigen Gehäge in den herrschaftlichen Forsten das Meiste abgenommen, und dadurch das einzige Hülfsmittel zur Erhaltung unseres Hauswesens und Berichtigung der öffentlichen Abgaben entzogen worden ist.

In dem angezeigten Waldgehäge können

4. Die sonst vorgeschriebenen und sehr wohlthätigen Forstrücksichten eine längere Beschränkung in unserem Weiderechte nicht mehr nothwendig machen, da dieses Gehäge sich schon gegen 40 Jahre im Zuschlage befindet, und mit so hohen und starken Bäumen besetzt ist, daß es ohne den geringsten Nachtheil für dieselben mit unserem Viehe betrieben werden kann, und wir unsere Genußhemmung auf diesem Platze von Seite der Förster bloß als übertriebenen Diensteifer ansehen müssen. Die väterliche Sorge Eurer Durchlaucht für die Erhaltung der Unterthanen läßt uns daher die Gewährung unseres ehrerbiethigsten Gesuches und die Verordnung des dazu Nöthigen um so zuverlässiger erwarten, da wir

5. von der Unbefangenheit der Ober-Forstbeamten versichert sind, daß sie die hier angezeigte Beschaffenheit jenes Gehäges vollkommen bestätigen werden.

---

79. Dieselbe Vorstellung in anderer Form.

(6 kr. Stempel.)

Der Nahrungsstand der unterzeichneten Gemeinde ist bekanntlich wegen der schlechten Beschaffenheit ihrer Aecker, des daher entstehenden geringen, und selbst in den fruchtbarsten Jahren nicht hinreichenden Ertrages derselben, auch wegen Mangels an andern Erwerbsmitteln, fast gänzlich auf den Bestand und die Nutzung ihrer Viehzucht eingeschränkt. Sie leidet daher hiervon den nachtheiligsten Abgang, da ihr von der Ausübung ihrer Weiderechte, durch die vielfältigen Gehäge in den k. k. Forsten so viel entzogen, und ihre bisherige Vorstellung dagegen bey dem Forstamte zu N. fruchtlos geblieben ist.

Dieß setzet die Gemeinde in die Nothwendigkeit, gehorsamst zu bitten:

Daß die Eröffnung des zu der hiesigen k. k. Forst gehörigen N'schen Waldgehäges, zur Hüthung für ihr Vieh, geneigt bewilliget und verfügt werden möge.

Sie darf die Gewährung ihres Antrages hoffen, weil:

1. sich dieses Gehäge bereits über 40 Jahre im Zuschlage befindet, und dessen hohe und starke Bäume der Beschädigung des Viehes keineswegs ausgesetzt sind;

2. Das Forstamt die Wahrheit dieser Behauptung einräumen muß, und

3. Die Benutzung gedachter Weide zur Erhaltung des Viehstandes, und folglich des ganzen Hauswesens der Gemeinde durchaus erforderlich ist.

Gewerbssachen.

A. Eigentliche Gewerbssachen.

80. Gesuch um das Meisterrecht.

R. Bittet um das Schuhmacher-Meisterrecht in der Vorstadt Jägerzeile.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche Herrschaft!

Unterzeichneter bittet um das Schuhmacher-Meisterrecht in der Jägerzeile und führet an:

1. Wurde in dieser Vorstadt durch Anlegung einer neuen Gasse und Erbauung großer Häuser die Bevölkerung sehr vermehrt; daher wäre zur Bequemlichkeit des Publikums ein neues Schuhmacher-Gewerbe daselbst nothwendig, um so mehr, da in dieser großen volkreichen Gasse sich kein Schuhmacher befindet.

2. Hat Gefertigter das Schuhmacher-Handwerk ordentlich laut Lehrbriefes A. erlernt; ist

3. Laut Wanderbuches B. auf seine Profession, wie ein rechtschaffener Handwerksgeselle gewandert, und hat sich die

zum Meisterrechte erforderliche Geschicklichkeit erworben, welche er durch ein Meisterstück darzuthun bereit ist.

4. Zählet er schon 14 Gesellenjahre, und glaubt durch diese lange Zeit sich um das Meisterrecht verdient gemacht zu haben.

5. Kann wegen Militärwidmung kein Anstand seyn; denn aus dem beyliegenden Zeugnisse der Recrutirungs-Commission C von der letzten Stellung erhellet seine gänzliche Untauglichkeit zum Militär. Schlüßlich leget er in D den Taufschein bey.

---

81. Ein ähnliches Gesuch.

R. Um Bewilligung zur Ausübung des Tischlerhandwerkes und Ertheilung des Meisterrechtes.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche Herrschaft!

Der Gefertigte hat das Tischlerhandwerk gehörig durch die gesetzliche Zeit erlernt, und sohin nicht nur in Mühlenau durch 4 Jahre, sondern auch 2 Jahre in Sachsen als Tischlergeselle gearbeitet, und indem er bemerkt, daß er:

1. In dem Lehrbriefe A den nöthigen Beweis von der Erlernung seines Handwerkes liefere.

2. Durch das Zeugniß B sich über sein gutes und moralisches Betragen, wie auch über seine Thätigkeit und Geschicklichkeit ausweise, welche Eigenschaften er durch die 4 Jahre an den Tag legte, während welcher er in Mühlenau in Arbeit stand — erinnert er:

Daß er in Folge hoher Bewilligung C durch 2 Jahre in Sachsen gearbeitet, und laut Zeugnisses D auch hier sich die Zufriedenheit seiner Arbeitsgeber erworben habe. In Folge dessen, und bey dem Umstande, daß ihm nunmehr

4. das Haus Nr. 72 hierorts nach Absterben seines Vaters erblich zugefallen sey, bittet er:

Die löbliche Herrschaft wolle ihm in dem hierortigen Markte N. die Ausübung des Tischlerhandwerkes bewilligen, und ihm deßhalb das Meisterrecht ertheilen.

---

82. Gesuch um Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes.

R. bittet um Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Der Unterzeichnete bittet um Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes auf sein erlerntes Schneiderhandwerk aus nachfolgenden Gründen:

1. Er ist hier in Wien geboren, 21 Jahre alt, u. s. w. und hat laut des in A nebenliegenden Lehrbriefes seine Profession ordentlich erlernt.

2. Er ist als Geselle laut B — E vorschriftmäßig darauf gewandert.

3. Er hat hier zu Gunsten der Witwe seines Meisters N. das Gewerbe durch 3 Jahre zu ihrem nicht geringen Vortheile fortgeführt.

4. Er hat eigene Mitteln, mit welchen er ein Gewerbe anfangen kann.

5. Unterwirft er sich der strengen Prüfung seiner Kenntnisse des Handwerkes und ist alle Stunden bereit, das Meisterstück zu verfertigen.

---

83. Aehnliches Gesuch eines Ausländers.

R. 1. Um Verleihung des Uhrmacher-Meisterrechtes; 2. um Nachsehung des Meisterstückes; 3. der auswärtigen Geburt.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Unterzeichneter bittet, 1. ihm das Bürger- und Meister-recht als Uhrmacher zu verleihen; 2. ihm die Verfertigung eines eigenen Meisterstückes; dann 3. indem er im Auslande geboren ist, die ausländische Geburt nachzusehen:

1. Hat er sich zu seiner Kunst durch das Studium der Mathematik und Mechanik vorbereitet.

2. Nach Vollendung seiner Lehrjahre zu N. hat er sich zu Paris und London bey den berühmtesten Meistern, von denen die Zeugnisse beyliegen, zu vervollkommnen Gelegenheit gehabt.

3. Ist er durch 11 Jahre hintereinander bey den Meistern N. und P. in Arbeit gestanden, und beyde werden ihm das Zeugniß der Geschicklichkeit und anständiger Sitten nicht versagen.

4. Ist es auch allgemein bekannt, daß die große Secundenuhr auf dem Museum von ihm verfertiget worden ist, durch welches Werk seine Kunstgeschicklichkeit, deren Beweis allein die Meisterstücke zum Endzwecke haben, zureichend dargethan ist.

5. Endlich würde ihm die Verfertigung eines besondern Meisterstückes, theils der vielen Zeit, die er darauf verwenden müßte, theils auch der dazu erforderlichen Geldauslagen wegen, höchst beschwerlich fallen.

---

84. Gesuch eines Gewerbsmannes wegen Befestigung zweyer Auslagkästchen.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Der Verkauf meiner Blech- und Messingwaaren geschieht in dem Hofe meines Hauses, dieser ist jedoch so einwärts gelegen, daß die Vorübergehenden von dem bestehenden Geschäfte durchaus keine Kunde nehmen können. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, meinem Erwerbe aber die möglichste Beförderung zu geben, finde ich es dem Zwecke angemessen, zwey Auslagkästchen, die mehrere einzelne Wirthschaftsgeräthe meines Waaren-Vorrathes enthalten, vor dem Hause befestigen zu lassen. Der Umfang derselben ist übrigens sehr gering, indem sie nur 6 Zoll tief seyn werden; sie dürften daher Niemanden hinderlich seyn, und ich bitte gehorsamst um die hierzu erforderliche Erlaubniß.

---

85. Anzeige der Bestandverlassung eines radicirten Gewerbes.

R. Zeiget an, daß er die auf sein Haus radicirte Wein- und Bierschank-Gerechtigkeit an N. N. in Bestand verlassen habe.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat.

Unterzeichneter zeigt vorschriftmäßig an, daß er seine laut beyliegender Gewähr A auf seinem Hause Nr. — radicirte Schank-Gerechtigkeit an N. N. auf 3 nacheinander folgende Jahre in Bestand verlassen habe.

Die Eigenschaften des Bestandnehmers erhellen aus den Beylagen B, C, und D.

---

86. Anzeige des veränderten Standortes.

R. Zeiget den veränderten Standort seines Greißler-Gewerbes an.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Laut Decretes A hat Unterzeichneter das Greißler-Befugniß für die Vorstadt Weißgärber erhalten und dieses Gewerbe in der Kegelgasse Nr. — ausgeübt. Da er nun in 4 Wochen dasselbe auf die Hauptstraße Nr. — transferiren wird, so zeiget er, obschon er in dem nähmlichen Ortsbezirke bleibt, den neuen Verschleißort hiermit vorschriftmäßig an und bittet:

Der löbliche Magistrat wolle diese Veränderung des Standortes seines Gewerbes zur Nachricht [1]) nehmen.

---

87. Ein Gewerbsmann, der sich in einem andern Bezirke niederlassen will, bittet um Bewilligung.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche Stiftherrschaft!

Um meinem Greißler-Gewerbe eine größere Ausdehnung geben zu können, finde ich es zweckmäßig, dasselbe von Erdberg auf das Schottenfeld zu verlegen (das Verhältniß mei-

---

[1]) besser, als: zur Wissenschaft.

nes Greißlergeschäftes hat mich bestimmt, dasselbe in Erdberg aufzugeben und mein Domicil am Schottenfelde zu nehmen.) Ich bitte daher, mir die gnädige Erlaubniß zu dem beabsichtigten Domicil nicht zu versagen.

---

88. Anheimsagung eines Gewerbes.

R. Saget das von ihr im Witwenstande ausgeübte Bäcker-Gewerbe anheim.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche Herrschaft!

Laut Decretes A wurde dem N. N., meinem verstorbenen Ehegatten, das Bäckermeisterrecht in N. auf seine Person verliehen. Nach dessen Tode habe ich, dessen hinterlassene Gattinn, dieses Gewerbe bis jetzt ordentlich betrieben. Nachdem ich jedoch bey meinem herannahenden Alter und bey meinem Vermögen, wovon ich hinreichend zu leben im Stande bin, mein Bäckergewerbe nicht mehr auszuüben gesonnen bin, so sage ich dasselbe hiermit ordentlich anheim, damit es weiter verliehen werden könne. Ich bin auch geneigt, dieses Gewerbe, wenn es nicht früher an einen tauglichen Competenten verliehen werden konnte, noch zwey Mouathe fortzusetzen. Ich bitte daher unter Anschluß des Erwerbsteuerscheines B:

Die löbliche Herrschaft wolle diese Gewerbsanheimsagung zur Nachricht nehmen und wegen Enthebung von der Erwerbsteuer das Nöthige verfügen.

---

89. Zurücklegung eines Gewerbes.

R. Zeiget an, daß er wegen Unvermögenheit, die Erwerbsteuer zu zahlen, einstweilen sein Gewerbe nicht ausübe.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Unterzeichneter ist nicht mehr im Stande, seine laut Erwerbsteuerscheines A auf — fl. bemessene Erwerbsteuer zu zahlen und daher genöthiget, die Ausübung seines Gewerbes zu

unterlassen. Er zeigt dieses demnach vorschriftmäßig an und bittet:

Der löbl. Magistrat wolle diese Anzeige zur Nachricht nehmen und wegen Abschreibung von der Erwerbsteuer das Nöthige an das Steueramt verfügen.

---

90. Anzeige der Wiederbetreibung eines zurückgelegten Gewerbes.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Laut Rathschlages A hat Gefertigter das Schneidermeisterrecht erhalten. Als er wegen Unvermögenheit die Erwerbstener nicht zahlen konnte, so machte er in B die Anzeige, daß er sein Gewerbe einstweilen nicht ausüben wolle.

Nachdem jedoch seine Umstände sich geändert haben, so zeiget er hiermit an, daß er sein bisher nicht betriebenes Gewerbe wieder ausüben wolle, und bittet:

Der löbl. Magistrat wolle wegen Erlangung des Erwerbsteuerscheines das Nöthige an das Steueramt erlassen.

---

91. Gesuch um Verleihung eines Befugnisses.

R. Bittet um Ertheilung eines Zeichnungs-Instrumentenmacher-Befugnisses.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat.

Der gehorsamst Gefertigte bittet um gnädigste Ertheilung eines Zeichnungs-Instrumentenmacher-Befugnisses und stützet seine Bitte auf nachfolgende rücksichtwürdige Gründe:

1. Ist er hier zu Wien geboren, 28 Jahre alt, katholisch, verehlicht und Vater eines unversorgten Kindes.

2. Hat er vermöge des anliegenden Lehrbriefes A diese Kunst ordnungsmäßig erlernt, und es wird zugleich durch denselben sein sittliches Betragen bestätiget.

3. Arbeitet gehorsamst Gefertigter vom — bis gegenwärtig bey Herrn N., dessen Zeugniß laut B seinem Fleiße und Diensteifer gleichfalls zur Empfehlung dient.

4. Hat er sich die zum selbstständigen Betriebe dieses Ge-

schäftes nöthigen Kenntnisse, sowie auch ein dazu hinlängliches Vermögen erworben.

---

92. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel)

Löblicher Magistrat.

Unterzeichneter bittet um das Befugniß, in der Vorstadt N, die Tischlerprofession mit nöthigen Gehülfen ausüben zu dürfen und führt an:

1. Hat er nach erlernter Profession mehr als 20 Jahre bey verschiedenen Meistern gearbeitet, wie aus den Beylagen A — D erhellt.

2. Ist er laut Taufscheines E schon 45 Jahre alt, und außer Stande, sich und seinen 5 unmündigen Kindern den nothwendigen Unterhalt durch Arbeiten bey einem Meister zu verdienen.

---

93. Anheimsagung eines Befugnisses.

R. Er legt sein Befugniß unbedingt zurück (sagt das ihm ertheilet Befugniß anheim) und bittet um Abschreibung der Erwerbsteuer.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat.

Laut des beyliegenden Dekretes A dd. — wurde mir das Befugniß zur Betreibung des Sattlergewerbes im Jahre 1829 ertheilet; da ich aber dasselbe vermöge meiner immerwährenden Krankheit und wegen Mangels an Vermögen nicht mehr länger zu betreiben im Stande bin, so lege ich solches hiermit unbedingt gehorsamst zurück und bitte:

Der löbliche Magistrat wolle *) diese meine unbedingte Zurücklegung (Anheimsagung) zur Nachricht nehmen und mich von der Entrichtung der Erwerbsteuer entheben (wegen Enthebung von der zu entrichtenden Erwerbsteuer das Geeignete veranlassen.)

---

*) Wolle wird bey untern, geruhe bey höhern Stellen und Sr. Majestät gebraucht.

94. Anzeige eines freygegebenen Handels.

R. Zeiget an, daß er im obigen Hause einen freygegebenen Victualienhandel ausüben werde.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat.

Der Gefertigte zeiget gehorsamst an, daß er in dem Hause Nr. — einen freygegebenen Victualienhandel ausüben werde, wozu er einen Gassenladen laut des anliegenden Zeugnisses A gemiethet hat; er bittet demnach:

Der löbliche Magistrat wolle diese Anzeige zur Nachricht nehmen, ihm den nöthigen Legitimations-Bescheid in Gnaden ertheilen, und wegen Aufnahme zur Erwerbsteuer das Nöthige verabfolgen lassen (wegen Erlangung des Erwersteuer-Scheines das Nöthige verfügen.)

---

95. Eine ähnliche Anzeige.

R. Zeiget den Verkauf seines Landbrotes am Platzel an.

(6 kr. Stpl.)

Löbliche Stiftherrschaft. *)

Unterzeichneter ist gesonnen, zu St. Ulrich am Platzel das von ihm zu Kritzendorf erzeugte Brot zu verkaufen. Er bittet demnach:

Die löbl. Stiftherrschaft wolle diese Anzeige zur Nachricht nehmen, und wegen der Erwerbsteuer das Nöthige verfügen.

---

96. Zurücklegung eines freygegebenen Handels.

R. Zeiget an, daß er seinen Victualienhandel nicht mehr auszuüben Willens sey.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Der unterthänigst Gefertigte zeiget gehorsamst an, daß er den Victualienhandel, dessen Ausübung im Jahre 1831 ad

---

*) Schotten.

Nr. 362 genehmiget wurde, nicht mehr zu betreiben Willens sey. Er leget daher denselben zurück und bittet:

Der löbl. Magistrat wolle diese Anzeige zur Nachricht nehmen, und wegen Abschreibung der Erwerbsteuer das Nöthige gnädig verabfolgen lassen (an das Steueramt verfügen).

---

97. Bitte um Unterstützung zur Einrichtung als Meister.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Damenverein!

Meine Lage, als Gatte und Vater von 3 unmündigen Kindern, fordert mich dringend auf, ein Hülfsgesuch unterthänigst zu überreichen.

Nach Inhalt der Zeugnisse A — C und des Abschiedes D habe ich anfangs als Gemeiner, dann als Corporal durch — Jahre beym N. Regimente treu und tapfer gedient.

Nach meiner Entlassung trat ich zu meiner erlernten Tischlerprofession zurück, erwarb meinen rechtlichen Unterhalt, verheirathete mich, und bin jetzt Vater von 3 Kindern. Der Anwuchs meiner Familie, vermehrte Bedürfnisse derselben, und ein als Geselle nicht immer gleichmäßiger Verdienst, lassen mich indeß dringend wünschen, mich selbst etabliren zu können, und mit Hülfe eines oder einiger Gesellen mein Gewerbe zu erweitern und meiner Familie angemessenen Unterhalt zu verschaffen.

Ich habe bereits das hiesige Bürger- und Meisterrecht unentgeltlich erhalten, aber es fehlt mir — da wir, meine Frau und ich, kein Vermögen besitzen — an Mitteln zur ersten Einrichtung, sowohl was Handwerkszeug, als was Materialien zur Arbeit betrifft. Ich bitte demnach:

Der löbl. Gesellschaftsverein geruhe, mir zu meiner ersten Einrichtung als Meister die erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Mein Fleiß würde, wenn mir diese zu Theil geworden wären, freudig und angestrengt alles das zu erwerben suchen, was dazu gehört, eine Familie zu ernähren, und die Kinder christlich und rechtschaffen zu nützlichen Menschen zu erziehen.

---

98. Aehnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Damen-Verein.

Sieben Jahre habe ich mich der Wissenschaft der Mechanik beflissen, und dieselbe nicht nur practisch erlernt, sondern bin auch durch den Besuch der hiesigen Hochschule mit allen Theorien, die auf sie Bezug haben, vertraut worden. Ein fünfjähriger Besuch der wichtigsten Officinen in Deutschland, England und Frankreich hat mich der Vollkommenheit dergestalt näher gebracht, daß ich jetzt selbstständig als Meister aufzutreten im Stande bin. Die Erreichnng dieses wichtigen Zieles erfordert jedoch einen Geldvorschuß von 400 fl., welches Mittel ich aber, zu meinem größten Schmerze, nicht besitze, daher ich mir erlaube, das humane Streben des löblichen Vereines mit der herzlichsten Bitte in Anspruch zu nehmen, daß mich derselbe mit dieser nahmhaften Summe unterstützen möge. Die Richtigkeit meiner Angaben, sowie die Wahrheit meines Verhältnisses, bekunden die inliegenden Dokumente.

---

99. Ein Mechanikus bittet zur Anfertigung eines künstlichen Wagens um eine Unterstützung.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Durch sorgfältige Bemühung ist es mir gelungen, einen künstlichen Mechanismus zu erfinden, mittelst dessen ein Wagen der Art gebaut und gestaltet werden kann, daß er sich ohne Pferde in Bewegung setzen läßt, indem es bloß eines Menschen zur Leitung desselben bedarf. Diese Erfindung ist so wichtig, daß sie die Aufmerksamkeit und Beachtung aller Kunstverehrer verdient.

Als allerhöchstem Beschützer der Künste und Wissenschaften dürfte Ew. Majestät die Ausführung des Planes eine erfreuliche Erscheinung seyn, und gewiß werden Allerhöchstdieselben die Gnade, welche ich hiermit in Anspruch zu nehmen unterthänigst wage, mir um so weniger versagen, als ich im Stande bin, einen neuen Zweig der Industrie zu Tage zu fördern.

Die zur Herstellung des Wagens erforderlichen Materialien machen eine Ausgabe von 250 fl. nothwendig, und ich bedarf ihrer zur Anfertigung eines Probe-Exemplares, welches der unterthänigst beygelegten Zeichnung ℅ vollkommen entsprechen

wird. Da mir nun meine pecuniären Verhältnisse jene baare Auslage leider nicht gestatten; ich aber den herrlichen Plan der Erfindung nicht gern erfolglos sehen möchte, so bitte ich:

Eure Majestät geruhen, mich zur Erreichung dieses wichtigen Zieles mit der gedachten Geldsumme allergnädigst zu unterstützen.

---

100. Bitte eines Gewerbsmannes um Vorschuß.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Ueberzeugt, daß für Eure Majestät jede Verbesserung der Gewerbe eine Angelegenheit ist, welche Allerhöchst dieselben Ihrer Aufmerksamkeit würdigen, erlaube ich mir, von einer Erfindung Kenntniß zu geben, deren Urheber ich mich nennen darf.

Durch anhaltendes Nachdenken und durch vielfältige Versuche in den Arbeiten, die zu meinem Gewerbe als Hafnermeister gehören, ist es mir geglückt, eine Glasur zu erfinden, welche mit vorzüglicher Schönheit und Güte den Nutzen verbindet, daß sie auch bey dem angreifendsten Gebrauche des Geschirres, fest und dauerhaft bleibt; also nie, durch allmählig sich ablösende Theile, der Gesundheit nachtheilig werden kann, wie es die gewöhnliche Glasur schon in mehreren Fällen ward. Zur Beglaubigung dieser von mir gegebenen Versicherung füge ich die ausgestellten Zeugnisse sachkundiger Männer meines eigenen Gewerbes, auch Bescheinigungen von Chemikern und Aerzten in A — E bey, wornach meine Erfindung für die beste erkannt wird, welche in dieser Art bisher gemacht worden ist.

In Rücksicht dieser vorzüglichen Eigenschaften werden Eure Majestät, aus natürlicher Fürsorge für das allgemeine Beste, selbst wünschen, daß von meiner Erfindung der möglichste Gebrauch gemacht werden möchte. Dieses würde für jetzt nur durch den bedeutenden Absatz meiner, nach dieser Erfindung zu bereitenden Geschirre Statt haben, so fern es für billig erachtet wird, daß ich meine Erfindung so lange als ein Geheimniß bewahre, bis ich für den Aufwand an Kosten und Zeit einiger Maßen entschädiget bin. Meine eingeschränkten Vermögensumstände erlauben es mir aber nicht, die zur Anfertigung

eines bedeutenden Waarenvorrathes erforderlichen Auslagen zu bestreiten.

In der schmeichelhaften Hoffnung, daß Eure Majestät in meinem unterthänigen Gesuche die wohlgemeinte Absicht eines durch seine Thätigkeit gern nützenden Bürgers nicht verkennen, und in dieser Hinsicht mir die erbethene Wohlthat gewähren werden, wage ich es Allerhöchstdieselben gehorsamst um einen Vorschuß von 200 fl. auf 4 Jahre zu bitten.

Nach Verlauf dieser Zeit werde ich nicht nur den Vorschuß zurückzahlen, sondern auch meine Erfindung allgemein bekannt machen.

---

104. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Auf einer, für den Zweck der Vervollkommnung meiner Fabrik unternommenen Reise nach dem südlichen Frankreich, habe ich Gelegenheit gewonnen, einen productiven Stoff kennen zu lernen, durch dessen chemische Beymischung dem gröbsten und dünnsten Wohlfaden nicht nur eine außerordentliche Feinheit, sondern auch die nur möglichste Stärke und Dauer gegeben werden kann. Diese Entdeckung ist äußerst wichtig, sowohl für die Industrie selbst, als auch, und zwar besonders, für das practische Geschäft, indem die feinsten Qualitäten nicht mehr jenen kostspieligen Aufwand erfordern, und demnach auf billigerem Wege größern Vortheil darbiethen.

Wenn nun in dem Vortheile der Speculation die Anfertigung eines bedeutenden Vorrathes von Tuchen begründet ist, indem dadurch einer schnellen Concurrenz entgegen gewirkt werden dürfte, so erscheint der Wunsch, zur Beförderung der Industrie einen Vorschuß zu erlangen, eben so natürlich, und ich glaube, im Vertrauen auf Ew. Majestät Gnade und Huld, die unterthänigste Bitte wagen zu dürfen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, mir auf 5 Jahre ein Darleihen von zehntausend Gulden allergnädigst angedeihen zu lassen.

---

102. Bitte der Wittwe eines Gewerbsmannes um Ertheilung öffentlicher Arbeiten.

(6 kr. Stempel.)

Der löbliche Magistrat hat die Gewogenheit gehabt, mei

nem verstorbenen Manne, dem Glasermeister N, sämmtliche in sein Fach einschlagende Arbeiten bey den unter Hochdessen Befehlen stehenden Bureaus, Kassen und sonstigen Anstalten anzuvertrauen, und durch ihn anfertigen zu lassen.

Da mich nun das harte Schicksal getroffen, meinen Mann durch den Tod zu verlieren, so bin ich, zur Ernährung meiner 4 unmündigen Kinder, genöthiget, dessen bisheriges Geschäft in seinem ganzen Umfange fortzusetzen, und ich wage es daher gehorsamst zu bitten:

Der löbliche Magistrat wolle den gnädigen Befehl erlassen, daß mir diese Arbeiten fernerhin gelassen werden.

Wenn ich es mir zur strengsten Pflicht machen werde, jede Bestellung und Arbeit tüchtig, pünctlich und ganz zur Zufriedenheit derer, welche solche bestellt, anfertigen zu lassen und möglichst billige Preise zu stellen, so vertraue ich auch mit Zuversicht auf die hochgeneigte Berücksichtigung meiner gehorsamsten Bitte, und ich werde mich glücklich schätzen, in einer gnädigen Bescheidung die Bestätigung meiner Hoffnung zu lesen.

---

103. Ein ähnliches Gesuch eines Gewerbsmannes.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Von dem Wunsche beseelt, durch Fleiß und Arbeitsamkeit meinen und meiner Familie Unterhalt zu erwerben, vermag ich dennoch nur nothdürftig mein Auskommen mir zu verschaffen, da ich aus Mangel an Bekanntschaft nicht mit zureichender Arbeit versehen bin, wiewohl ich mir schmeicheln darf, daß es mir an Fähigkeiten und Kenntnissen in meinem Handwerke nicht gebricht. Deßhalb wage ich es gehorsamst zu bitten:

Die hochlöbliche k. k. Landesregierung geruhe, bey vorkommender Gelegenheit auf mich hochgeneigtest Rücksicht zu nehmen, und mich an den k. k. Bauarbeiten Theil nehmen zu lassen.

Ich erlaube mir die Versicherung hinzuzufügen, daß ich jederzeit bemüht seyn werde, die mir aufgetragenen Arbeiten zur vollkommensten Zufriedenheit anzufertigen und mich dadurch fernerhin zu empfehlen.

102. Ebenso.

(6 kr. Stempel.)

Durch Zeitverhältnisse sowohl, als durch Krankheiten, welche meine Familie von sechs unerwachsenen Kindern vielfältig betroffen, bin ich in meinem Gewerbsbetriebe sehr zurückgekommen. Mir würde leicht wieder aufgeholfen werden können, wenn die hochlöbliche Landesregierung geruhen wollte, mir von den vielen k. k. Bauten, die jetzt im Gange sind, einige Arbeiten hochgeneigt zu Theil werden zu lassen.

---

103. Ebenso.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. Landesregierung.

Als der Anbau der Vorstadt N. von der hochlöblichen Landesregierung beschlossen war, erging eine Aufforderung an Gewerbsleute aller Art, sich in derselben niederzulassen. Die Bedingungen für Acquisition von Grund und Boden wurden allerdings auch so billig gestellt, daß sich zahlreiche Kauf- und Baulustige fanden, so daß schon im Laufe einiger Jahre ganz neue Straßen geschaffen waren.

Die meisten von uns Eigenthümern bedauern jetzt aber ihre Niederlassung in hiesiger Vorstadt. Die Bauten der Häuser selbst haben ein Bedeutendes mehr gekostet, als die Anschläge besagten; denn der Grund und Boden ist so naß, daß das Fundament der Häuser weit theurer, als bey Häusern in der Stadt zu stehen kam; die Kellerwohnungen sind wegen großer Nässe meistens nicht zu brauchen, und durch alle Wohnungen überhaupt verbreitet sich eine unangenehme Feuchtigkeit, welche zur Folge hat, daß mehrere derselben leer stehen. Noch schlimmer ist es mit den Hintergebäuden, in denen das Holzwerk schon nach einigen Jahren sichtbar vom Schwamme ergriffen oder gar verstockt ist; auch die Höfe haben erhöht, und dazu, wie zur Einrichtung des Wasserabflusses von denselben, bedeutende Kosten verwendet werden müssen.

Da wir nun in Erfahrung gebracht haben, daß an der Ostseite unserer Vorstadt ein großes Magazinsgebäude, sowie auch — erbaut werden soll, so bitten wir:

Die hochlöbliche k. k. Landesregierung wolle uns und un-

ferm gesunkenen Wohlstande in den wirklich nicht geringen Verlegenheiten unserer Lage geneigtest zu Hülfe kommen, und uns die Arbeiten an den bezeichneten neu aufzuführenden Gebäuden ausschließlich übertragen.

Wir würden uns eifrigst und redlichst bestreben, durch billigste Preise und durchaus solide Arbeit des uns geschenkten Vertrauens, sowie einer weitern künftigen Berücksichtigung uns überall würdig zu machen.

Die Tischler-, Schlosser- und
Wien, den — — Glasermeister in der Vorstadt N.

B. Handelssachen.

106 Gesuch um Ertheilung eines Hausirpasses.

R. bittet um einen Hausirpaß.

(6 kr. Stempel.)

Löbliches k. k. Kreisamt.

Unterzeichneter bittet um einen Hausirpaß. Das erforderliche, von seiner Ortsobrigkeit bestätigte Zeugniß seines guten und unbescholtenen Lebenswandels und des vorgeschriebenen Alters liegt in A bey (oder Lebenswandels liegt in A bey. Da er aber das zur Erlangung eines Hausirpasses erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, so leget er das Zeugniß seiner Untauglichkeit zum Militär in B bey).

---

107. Zeugniß des Hausherrn (als Beylage zu Vorigem.) (Stempel nach der Eigenschaft des Bittwerbers. *)

Daß N. N. — sich während seines 6 jährigen Aufenthaltes in meinem Hause Nr. — auf der Landstraße friedlich und rechtschaffen betragen, auch das militärpflichtige Alter laut Taufscheines schon längst vollstreckt hat, wird demselben auf sein Ansuchen zur Erlangung eines Hausirpasses bestätiget.

---

*) Moralitäts-Zeugnisse fordern den Stempel nach der Eigenschaft desjenigen, für den sie ausgestellt werden. (Hfd. vom 21. Juny 1819.)

103. Gesuch um ein Kleinhandlungs-Befugniß auf dem Lande.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche Herrschaft.

Der Unterzeichnete bittet um die gnädige Ertheilung eines förmlichen Kleinhandlungs-Befugnisses in dem Dorfe N. mit vermischten Waaren. Die Gründe, welche für ihn sprechen, sind folgende:

1. Ist derselbe laut Taufscheines **A** im Inlande geboren und 32 Jahre alt.

2. Hat derselbe, dem Zeugnisse **B** zufolge, die Handlung ordentlich erlernt, und auch laut Zeugnissen **C — D** zur Zufriedenheit seiner Prinzipale durch 7 Jahre als Handlungsdiener treu gedienet.

3. Besitzt derselbe hinlängliches Vermögen, um die Handlung auf eine, mit den Bedürfnissen seiner Abnehmer im Verhältnisse stehende Art zu führen, da er von seinem verstorbenen Vater, gewesenem Schneidermeister zu N, den Abhandlungsacten sub **E — F** zufolge — fl. ererbte, welche er durch Ersparnisse von Zinsen nnd Dienstlohn beynahe auf das Doppelte vermehrte.

4. Endlich besteht auf eine halbe Stunde im Umkreise des Dorfes N keine förmliche Kleinhandlung, und die Bewohner dieser ganzen Gegend, welche über 100 Familien zählet, sind genöthiget, jeder Kleinigkeit wegen in der übelsten Jahreszeit weiter, als eine halbe Stunde Weges zu gehen, weßwegen auch die Ortsvorsteher gewiß ihre Bitte mit der seinigen vereinigen werden.

---

109 Gesuch um ein Kleinhandlungs-Befugniß in der Hauptstadt.

R. bittet um Ertheilung eines in Erledigung kommenden Handlungs-Befugnisses für Spezereywaaren (gemischte .Waaren).

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat.

Der Unterzeichnete bittet um die gnädige Verleihung

eines Spezereywaarenhandluugs-Befugnisses in Wien (einer gemischten Waarenhandlungs-Gerechtigkeit für die Vorstadt Wieden und um Ertheilung des Bürgerechtes hierauf). Die Gründe, welche für ihn sprechen, sind folgende:

1. Ist derselbe laut Taufscheines A im Inlande geboren und 36 Jahre alt.

2. Hat er, dem Lehrzeugnisse B zufolge, die Handlung zu Brünn ordentlich erlernt, und nach vollendeten Lehrjahren noch durch 5 Jahre bey seinem Lehrherrn mit Fleiß und Redlichkeit gedienet, sohin durch 2 Jahre in Prag bey dem Herrn N. N. redlich Dienste geleistet, und steht nun seit 4 Jahren bey dem Herrn N. in Wien als Buchhalter und Firmaführer in Diensten, worüber die Zeugnisse sub C, D und E angeschlossen werden.

3. Verstarb der bürgerliche Spezereywaarenhändler N. ohne Hinterlassung einer Witwe, und der Unterzeichnete vermehrt daher auch die Zahl dieser Handelsclasse nicht; endlich

4. ist derselbe im Stande, den classenmässigen Handlungsfond auszuweisen.

---

110. Ausweisung des Fondes. (zu Vorigem.)

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliches k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgericht.

Der löbliche Wiener Magistrat hat dem Unterzeichneten eine bürgerliche Spezereywaaren-Handlung, gegen vorläufige Ausweisung des classenmäßigen Fondes, laut A zu betreiben bewilliget.

Den Besitz dieses gesetzlich auf 8000 fl. C. M. bestimmten Fondes und der kaufmännischen Eigenschaften weiset derselbe folgendermaßen aus:

Daß er den Fond von 8000 fl. theils eigenthümlich besitze, theils sicherstellen könne, zeigt die Fondesausweisung sub B.

Diesen Fond erwarb der Unterzeichnete auf folgende Weise: Von seinem Vater N. ererbte derselbe 2852 fl. 3 kr. W. W., wie dieses die Beylagen C und D erweisen. Damit wurden dem Unterzeichneten in seiner Minderjährigkeit, laut Vormundschafts-Rechnung E, 3000 fl. 5 procentige Banco-Obligationen erkauft, und nach dem Tode seiner Mutter fielen ihm ebenfalls

laut F — G 1653 fl. 22 kr. W. W. zu, womit, und den ersparten Zinsen obiger 3000 fl., er sich eine 5 procentige Banco-Obligation von 2000 fl. anschaffte.

Die erste Obligation pr. 3000 fl. wurde verloset, und besitzt er dieselbe noch in Natur. Auch die 2. Obligation pr. 2000 besitzt der Unterzeichnete, jedoch unverloset, noch gegenwärtig.

Von seinem Oheime mütterlicher Seite, N. N. — erhielt der Unterzeichnete ein Geschenk von 3000 fl. C. M., worüber die Schenkungsurkunde H angeschlossen wird, und der Prinzipal des Unterzeichneten Herr N. N. stellte zum Behufe dieser Fondesausweisung die Bürgschaftsurkunde I über einen Betrag von 1000 fl. C. M aus.

Die kaufmännischen Eigenschaften des Unterzeichneten werden durch die Beylagen K bis N dargethan.

Das hochlöbliche Gericht geruhe daher den Ausweis des classenmäßigen Handlungsfondes und der kaufmännischen Eigenschaften des Unterzeichneten zu genehmigen.

---

111. Beylagen zu diesem Gesuche. Behlage B. Fondesausweisung.

(Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Bittstellers.)

Ich besitze die verloste 5 procentige Metall-Obligation Nr. — pr. 3000 fl., laut Coursblattes im Werthe zu 102 mit " " " " " " " " 3060
die 2 1/2 procentige Banco-Obligation, Nr. — pr. 2000 fl. im Curse zu 52 1/2 in C. M. " 1050

Von diesen Obligationen liegen die vidimirten Abschriften sub Nr. 1 und 2 bey.

Schenkung meines Oheims N. N.	" " "	3000
Bürgschaft des Hrn. N. N.	" " " "	1000
		8,110

womit ich den Fond pr. 8000 fl. C. M. ausgewiesen habe.

N. N.

---

112. Beylage H. Schenkungsurkunde.

(Werth-Stempel. St. Pat. §. 21, lit. aa.)

Nachdem mein Neffe, Herr N. N., mich ersuchte, demselben zur Errichtung einer Handlung in Wien mit einem Capi-

talsbeytrag beyzustehen, ich mich auch überzeugt habe, daß derselbe meiner Unterstützung würdig sey, habe ich demselben einen Betrag von 3000 fl. C. M. geschenkt und baar ausbezahlet.

N. N.

Von Seite der unterfertigten Herrschaft wird hiermit nicht nur bestätiget, daß gegenwärtige Urkunde von N. N. eigenhändig unterschrieben worden sey, sondern auch, daß derselbe hinlängliches Vermögen besitze, um diese Schenkung machen zu können.

Von der Herrschaft N. —

N. N.

---

113. Beylage I Bürgschaftsurkunde.

(Werthstempel St. P §. 21 e u. g.)

Nachdem Herr N., welcher in meiner Handlung durch volle 4 Jahre als Buchhalter dienet, sich bey mir solches Zutrauen erworben hat, daß ich ihm die Firma dieser Handlung anvertraute, nun gesonnen ist, eine eigene Spezereywaarenhandlung zu führen, zur Ausweisung seines Handlungsfondes jedoch einer Bürgschaft auf einen Betrag von 1000 fl. C. M. benöthiget, erkläre ich hiermit, daß ich seinen Handlungsgläubigern für den Fall, wenn sein Vermögen nicht zu ihrer Befriedigung hinreichen sollte, für einen Betrag von 1000 fl. C. M. als Bürge hafte, und keinen Anstand nehme, daß diese meine Bürgschafts-Urkunde zur Sicherheit seiner Handlungsgläubiger bey dem hochlöbl. k. k. Merkantil- und Wechselgerichte in so lange aufbehalten bleibe, bis er in dem Stande seyn wird, durch anderweitige Ausweisung des classenmäßigen Fondes, mir diese Urkunde wieder zurückstellen lassen zu können.

Wien, den —

N. N.
bürgerl. Handelsmann in Wien.

N. } als Zeugen.
P. }

---

114. Revers der Ehegattinn (als Beylage des Fondesausweisungs-Gesuches).

(Stempel nach der persönlichen Eigenschaft der Ausstellerinn) St P. §. 20. lit. g.)

Nachdem mein Ehegatte N. seinen Handlungsfond auszuweisen hat, und die Forderungen, welche ich aus den zwischen uns bestehenden Ehepacten zu machen berechtiget bin, von der Art sind, daß sie der Genehmigung seiner Fondausweisung im Wege stehen könnten, erkläre ich frey und wohlbedächtlich, daß ich den Handlungsgläubigern meines Ehegatten in Rücksicht meiner, aus den zwischen uns bestehenden Ehepacten entspringenden Forderungen dergestalt nachstehen wolle, daß ich aus seinem Handlungsvermögen in so lange dieserwegen keine Bezahlung verlangen wolle, und zu fordern berechtiget seyn solle, bis sie mit ihren Forderungen befriediget seyn werden. (Hier folgt die Unterschrift der Gattinn und zweyer Zeugen.)

---

115. Gesuch eines bereits etablirten Handelsmannes, welcher die nach der Hand abgeschlossenen Ehepacten dem Gerichte vorlegt.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliches k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgericht.

Ich habe mich entschlossen, das Fräulein N. zu ehelichen. Die Obervormundschaftsbehörde derselben hat bereits die Ehepacten, die zwischen uns errichtet werden sollen, genehmiget, und mir aufgetragen, die Genehmigung und Protokollirung derselben auch bey diesem hohen Gerichte vorläufig zu bewirken. Ich lege dieselben daher in A mit der Bitte um vorläufige Genehmigung und sohinnige Protokollirung vor.

Die Gründe, welche für deren Genehmigung sprechen, sind folgende:

Ich habe einen Handlungsfond von 10,000 fl. auszuweisen, und besitze, der adjustirten Bilanze hier unter B zufolge, ein reines Handlungsvermögen von 56,348 fl. 29 kr. C. M. Durch das Heirathsgut von 10,000 fl. C. M. welches mir die Braut zubringt, steigt mein Vermögen daher auf

66,348 fl. 29 kr. C. M.

hiervon abgezogen das Heirathsgut und die Widerlage zusammen mit = - = 20,000 fl. — C. M.

bleibt noch ein Handlungsfond pr. = 46,348 fl. 29 kr. C. M.

indeß ich nur einen Fond von 10,000 fl. auszuweisen und rücksichtlich in der Evidenz zu halten verbunden bin.

---

116. Gesuch, womit die Firma eingelegt wird.

(6 kr. Stempel)

Hochlöbliches k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgericht.

Nachdem ich alles erfüllte, was mir zur Erlangung des von mir angesuchten Spezereywaarenhandlungs-Befugnisses zu erfüllen oblag, wurde mir mit dem Dekrete A dieses Befugniß wirklich verliehen. Es ist daher meine Pflicht, die Handlungsfirma einzulegen, weßwegen ich bitte:

Das hochlöbliche Gericht geruhe von meiner nachstehenden Firma Kenntniß zu nehmen, und die Protokollirung derselben zu verordnen.

Peter Kowarz.

welcher firmiren wird: Peter Kowarz (Handzüge.)

---

117. Gesuch um Protokollirung einer Firma und Societät.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliches k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgericht.

Ich habe mit dem Herrn Franz N., welcher laut Taufscheines A. zu Krems in Unterösterreich geboren und großjährig ist, den Vertrag sub B. dd. 21. Decemb. 1829 abgeschlossen, womit ich denselben vom 1. Jänner 1830 an, auf 6 Jahre in meine Spezereywaarenhandlung zu Wien als öffentlichen Gesellschafter annahm, und vermöge welchem er ebenfalls berechtiget wird, unsere Firma: Kowarz & Neumann, zu führen. Ich lege daher in C. unsere Firma ein und bitte:

Das hochlöbl. Gericht geruhe, obigen Gesellschaftsvertrag sowohl, als unsere Firmen zu genehmigen und protokolliren zu lassen.

Peter Kowarz.

---

118. Beylage zu dem vorigen Gesuche. Beylage C. Firma-Anzeige.

(6 kr. Stempel.)

Wir Endesgefertigte werden unsere gesellschaftliche Handlungsfirma auf folgende Art führen:

Philipp Kowarz wird unterzeichnen:

(Handzüge.)

Johann Neumann wird unterzeichnen:

(Handzüge.)

---

119. Gesuch um Ertheilung des Imprimatur auf ein Oblatorium.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliches k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgericht.

Nachdem unsere Handlungsgesellschaft so eben heute diesem hochlöbl. Gerichte mit der Bitte um Genehmigung und Protokollirung unserer Firma pflichtschuldig unterlegt worden ist, und wir unsere Handlungsfreunde davon zu verständigen wünschen, legen wir auch den Entwurf des Oblatoriums sub ·/. mit der Bitte

Um gnädige Ertheilung des Imprimatur auf denselben ein.

Kowarz & Neumann.

---

120. Beylage ·/. Oblatorium.

(6 kr. Stempel.)

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß ich von heute an mit Herrn Johann Neumann in öffentliche Handlungsgesellschaft getreten bin, und wir die Geschäfte meiner Spezereywaarenhandlung unter der Firma: Kowarz & Neumann, und unter unserer gemeinschaftlichen Haftung fortführen werden.

Belieben Sie von unseren nachstehenden Unterschriften Vormerkung zu nehmen.

Philipp Kowarz wird unterzeichnen:

(Handzüge.)

Johann Neumann wird unterzeichnen:

(Handzüge.)

C. Privilegiensachen.

121. Gesuch um ein Privilegium auf eine Garnspinnmaschine.

(6 kr. Stempel.)

Löbliches k. k. Kreisamt.

Joseph N, Maschinenbauer zu K. Nr. 36 zeigt hiermit

hiermit geziemend an, eine neue Erfindung [1]) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß mittelst eines Apparates die Flachsspinnerey in einer so bedeutenden Geschwindigkeit bewirkt werden kann, daß in einer Stunde eben so viel Garn geliefert wird, als dieß auf den bisher vorhandenen Maschinen in dem Zeitraume von 6 Stunden geschehen ist, und zwar treibt der Mechanismus die Bewegung von selbst und entbehrt des üblichen Drehens. Die genaue Beschreibung davon, nach der Vorschrift des §. 3 des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 entworfen, liegt bey. [2])

Auf diese angezeigte und vorschriftmäßig beschriebene Erfindung, welche der obgedachte und unterzeichnete Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für privilegirbar und neu nach den Bestimmungen der §. §. 2 und 25 des gedachten a. h. Patentes und folglich auf seine Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet hält, sucht derselbe hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Erfindung in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Clauseln und Bedingungen auf fünf Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 13 des gedachten a. h. Patentes entfallende Privilegien-Taxe mit — fl. C. M. entrichtet, und um die Ausfertigung des ämtlichen Certificates zur Sicherung meiner Prioritäts-Ansprüche angelangt wird.

Joseph N.

Wien den — —

---

[1]) Entdeckung, Verbesserung.

[2]) Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der versiegelten Beschreibung wünscht, so hat er dieß beyzusetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muster, u. s. w. zugleich beygebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Stücke anzusetzen.

Hausangelegenheiten.

A. Bauführung.

122. Bitte um den Bauconsens.

R. Bittet um Bewilligung auf der Wieden Nr. — auf seinem erkauften Bauplatze ein Haus bauen zu dürfen.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Unterzeichneter ist gesonnen, nach beyliegendem Bauriße ./. auf der Wieden Nr. — ein Haus aufzuführen. Er bittet demnach

Um die obrigkeitliche Bewilligung hierzu, und dießfalls um nöthige Verfügung.

---

123. Ein ähnliches Gesuch.

R. Bittet um Bewilligung, inberührten Bau führen zu dürfen, und dießfalls um nöthige Verfügung.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Unterzeichneter ist gesonnen, nach beyliegendem Riße ./. ein Haus auf der Wieden zu erbauen. Nachdem nun nach der bestehenden Verordnung ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht gebaut werden darf, so bittet derselbe:

Die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung geruhe, wegen Vornahme des Augenscheines und der dießfälligen Bewilligung das Nöthige zu verfügen.

B. Hausadministration.

124. Gesuch um Steuerbefreyung auf einem geführten neuen Zubau.

K. k. Hauszins-Erhebungs-Commission.

Jos. Mayer, Eigenthümer des Hauses Nr. 361 auf der Wieden,

bittet um Ertheilung der achtjährigen Steuerbefreyung auf seinen neu geführten Zubau.

Mit 5 Beylagen A—E.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission.

Der Gefertigte hat mit hohem Consense A ddo — in seinem eigenthümlichen Hause auf der Wieden Nr. 361 einen von Grund aus neuen Zubau geführt, welcher die in der anliegenden topographischen Beschreibung B verzeichneten Bestandtheile enthält.

Nachdem nun dieser Zubau einerseits genau nach den in der gedachten Baubewilligung gegebenen Vorschriften und dem Plane C bewerkstelliget, und auch bereits seinem Ende zugeführt worden ist, andererseits die neu erbauten Ubikationen in Folge des bereits erwirkten und in D angeschlossenen Bewohnungs-Consenses vom — Z. — zu Jacobi d. J. vermiethet werden dürfen, so wolle demnach die löbliche k. k. Commission auf den erwähnten Zubau die gesetzliche achtjährige Steuerbefreyung von der l. f. ordentlichen und außerordentlichen Gebäudesteuer von der erlaubten Vermiethungsperiode, das ist von Jacobi 1839 angefangen, ertheilen.

Uebrigens hält sich der Gefertigte bey dem Umstande, daß er zu Jacobi 1839 bereits mehrere Wohnungen vermiethet hat, zugleich für verpflichtet, die in E verfaßte Nachtrags-Fassion zur Besteuerung für das Jahr 1839 dieser k. k. Commission unter Einem zu überreichen.

---

125. Hauszins-Quittung.

(Werthstempel.)

Ueber vierzig Gulden Conv. Mze., welche ich Endesgefer-

tigter als einen halbjährigen Zins vorhinein von Georgi bis Michaeli 1839 für die in dem Hause Nr. 361 auf der Wieden, Thür Nr. 6, gemiethete Wohnung richtig erhalten habe.

N. N.

Wien, den —

---

126. Zeugniß für eine Hausinwohnerinn zur Erlangung einer Unterstützung.

(Ohne Stempel. *)

Daß Katharina N, 47 Jahre alt, katholisch, verwitwete Taglöhnerinn, von streng sittlichem Charakter, aber auch in so großer Dürftigkeit ist, daß sie ohnehin gebrechlich, schwach und zum eigenen Erwerbe ihrer Subsistenzmittel fast unfähig, jede Berücksichtigung zu einer künftigen Erleichterung ihrer Lage verdient, wird derselben hiermit auf ihr Ansuchen der Wahrheit gemäß bezeuget.

N. N.

Wien, den —

---

127. Ein ähnliches Zeugniß.

(Ohne Stempel.)

Ich bezeuge hierdurch, daß die mir wohl bekannte Anna N, noch am Leben und Witwe ist, daß sie sich fortdauernd mit ihren 5 Kindern in einer höchst traurigen und hilfsbedürftigen Lage befindet, und daß sie wegen ihrer Arbeitsamkeit und Rechtschaffenheit der Unterstützung würdig ist, zu welcher ich sie hierdurch empfohlen zu haben wünsche.

---

128. Ebenso.

(Ohne Stempel.)

Es wird hiermit bezeuget, daß Anna N, Taglöhnerswitwe mit ihren 3 unmündigen Kindern sich in einer sehr traurigen, und daher hilfsbedürftigen Lage befindet, und um so mehr

---

*) Armuthszeugnisse der Obrigkeiten, Seelsorger und anderer, welche die Armuth eines Dritten bestätigen, sind stempelfrey. (St. P. §. 9.)

einer Unterstützung würdig erscheint, als sie wegen anhaltender Krankheit sich nichts zu erwerben im Stande ist. Sie wird daher hiermit einer geneigten Bedachtnahme empfohlen.

---

129. Zeugniß zum Behufe der Versorgung der Kinder.

(Ohne Stempel.)

Daß Josepha N, eine mit 3 unmündigen Kindern verwitwete Taglöhnerinn, welche seit 2 Jahren in meinem Hause wohnt, sehr arm und geeignet sey, daß ihre Kinder in Versorgung genommen werden, wird derselben hiermit auf ihr Ansuchen bezeuget.

---

130. Zeugniß zur Erlangung eines Findelkindes.

(Ohne Stempel. *)

Daß die Anna N, ein Tischlergesellens-Eheweib in meinem Hause, Nr. — durch mehrere Jahre wohnhaft sey, und daß man ihr in Hinsicht ihrer guten und sittlichen Aufführung, Ordnung und Reinlichkeit im Hauswesen und ihr Vermögensumstände, nach welchen sie ein Kind zu ernähren im Stande ist, ein Pflegekind anvertrauen könne, wird zur Erlangung eines Kindes in die Pflege aus der k. k. Findelhaus-Anstalt von dem unterzeichneten Hauseigenthümer hiermit bestätigt.

Judensachen.

131. Ein auswärtiger Student jüdischer Religion sucht um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung an.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Die zu beabsichtigende Vervollkommnung in der wissenschaftlichen Ausbildung macht zum Zwecke des Besuches der philo-

---

*) Zeugnisse, die den Bewerbern um Findlinge aus den Findelhäusern über Sittlichkeit und Vermögen ausgestellt werden, sind als öffentliche Urkunden anzusehen, daher stempelfrey. (Hfd. v. 24. Febr. 1827.)

sophischen Vorlesungen meine Anwesenheit allhier auf noch ein Jahr nothwendig. Ich bitte daher unter gehorsamer Ueberreichung der hohen Bewilligung vom ./. dieselbe für den gedachten Zeitraum gnädigst zu erneuern.

Militärsachen.

---

137. Bitte einer Mutter für ihren Sohn um Befreyung vom Militärdienste.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöblicher k. k. Hofkriegsrath.

Die gehorsamst Gefertigte bittet um gnädige Entlassung ihres Sohnes N vom Militärdienste, und unterstützt ihr Gesuch durch nachfolgende Gründe:

Mein Ehemann N, Eigenthümer des Gasthauses zum goldenen Hirschen, ist mir vor 4 Wochen durch den Tod entrissen worden, und hat mich mit 5 Kindern in einer Vermögenslage zurückgelassen, welche, um auskömmlich zu bestehen, die eifrigste und betriebsamste Fortsetzung meiner Gastwirthschaft erfordert.

Das älteste meiner Kinder, ein Sohn von 20 Jahren, ist dabey meine Hauptstütze; von den 3 nachfolgenden jüngern Töchtern und dem jüngsten Sohne in einem Alter von 7 — 13 Jahren kann ich den Beystand, den Erster mir gewährt, noch lange nicht erwarten, wohl aber nehmen sie noch meine ganze mütterliche Unterstützung in Anspruch.

Nun ist aber mein ältester Sohn zur Ableistung seiner Militärpflicht einberufen, und soll sich am — zum Eintritte in das Regiment N stellen.

Es könnte mir in meiner jetzigen Lage nichts Nachtheiligeres geschehen, als wenn ich meinen Sohn, der in das Geschäft eingeweiht, und allein fähig ist, die zahlreichen Dienstleute in Ordnung zu halten, — wenn ich ihn jetzt entbehren müßte, der mich allein bey dem Verluste meines Gatten trösten und aufrichten kann.

Ueberdieß bin ich, und zwar schon seit 6 Jahren, laut ärztlichen Zeugnisses ./. von einem chronischen Uebel befallen, das

mich manchmahl mehrere Wochen lang an das Krankenlager fesselt; wer sollte, wenn dieses Uebel eintritt, meiner Wirthschaft vorstehen, da ich hier fremd und ohne Verwandte bin, wenn mir der Sohn fehlte! Sie müßte in Stockung gerathen, und mit ihr mein sehr mäßiger Wohlstand, und das Glück meiner Kinder zu Grunde gehen. Das aber kann bey Ausführung des Gesetzes wegen Ableistung der Militärpflicht die Meinung des Gesetzgebers nie gewesen seyn und nie werden. Ich bitte demnach:

Der hochlöbliche k. k. Hofkriegsrath geruhe, in Berücksichtigung meiner so wohl begründeten Bitte, meinen ältesten für das — Regiment bestimmten Sohn N. N. von der Einstellung in dasselbe, durch hochgeneigte Ertheilung des Abschiedes für immer zu entbinden.

---

133. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät.

Vor dem Throne des huldvollen Vaters aller seiner Unterthanen, vor dem Throne Eurer Majestät, wage ich, den Kummer meines leidenden Herzen auszusprechen, in der trostvollen Hoffnung, daß meine Bitte ein gnädiges Gehör finden werde.

Ich bin die Witwe des Branntweinbrenners G. Mein Mann starb vor 2 Jahren, und hinterließ mir 4 unerzogene Kinder, nebst einem erwachsenen Sohne, der meiner Brennerey, meinem Hause und der gesammten Wirthschaft mit Einsicht und Thätigkeit vorstand. Dieser Sohn war meine einzige Stütze in der dringendsten Noth; denn nur durch seine gute Wirthschaftsführung wurden die Gläubiger meines verstorbenen Mannes dahin vermocht, von dem öffentlichen Verkaufe meines schon veranschlagten Hauses und meiner Brennerey abzustehen, wodurch ich völlig zu Grunde gerichtet, und meine Kinder zu den hülflosesten Waisen geworden wären. Die drückenden Schulden, welche mein verstorbener Mann hinterließ, waren nicht Folgen der Verschwendung, — und selbst wenn sie es gewesen wären, so würde doch die strengste Gerechtigkeit nicht wollen, daß eine unglückliche Witwe, daß hülflose Waisen durch die Schuld eines Gatten und Vaters leiden sollten; — bloße Gutmüthigkeit,

Andern zu helfen, brachte meinen Mann zu dem unglücklichen Schritte, sich für einige Freunde zu verbürgen, für welche er, als sie nicht Zahlung leisten konnten, haften mußte, bald hierauf in eine schwere Krankheit fiel, und auch dieserwegen, von tödtendem Grame belastet, uns durch den Tod entrissen wurde.

Wenn mein Sohn noch 5 Jahre meine Angelegenheiten verwalten kann, so bin ich, so ist meine Familie, so ist der gute Nahme eines rechtschaffenen Bürgers im Grabe noch gerettet und mein guter Sohn kann mit Ehren auf dem Standpuncte des Wohlergehens, und des blühenden Glückes stehen, auf welchem einst sein Vater stand.

Allergnädigster Kaiser, die Hoffnung einer ganzen Familie, die Rettung von ihrem gänzlichen Untergange, ruht ganz allein in der Hand Eurer Majestät. Mein Sohn wird jetzt zum Militärdienste gefordert, aber die Abdienung seiner — Dienstjahre, die ihn aus meinem Hause entfernt, würde die Losung zu unserem völligen Untergange seyn. Ich selbst bin kränklich, oft bettlägerig; ein Fremder, der sich erst mit der Lage der Sachen bekannt machen sollte, würde auch bey dem besten Willen viel vernachlässigen, könnte bey minder guten Grundsätzen, viel veruntreuen, wodurch meine Lage nur noch unglücklicher gemacht, und welches unfehlbar die Folge haben würde, daß meine Gläubiger auf Veranschlagung meines Grundstückes von neuem antragen würden.

Mit innig leidendem Herzen, mit den Thränen des tiefsten Kummers, bitte ich:

Eure Majestät geruhe, in Rücksicht meiner gegenwärtigen, so bedenklichen Verhältnisse und der künftig gewissen Rettung meiner unschuldig leidenden Familie, meinen Sohn durch Höchstihren gnädigen Ausspruch vom Militärdienste zu befreyen.

Nicht Mangel an Liebe für Kaiser und Vaterland ist der Grund zu dieser Bitte, — wären diese in Gefahr, so würde mein Sohn mit Freuden sein Leben für beyde opfern, und das Schicksal meiner Familie möchte dann das traurigste bleiben, wenn nur Kaiser und Vaterland beglückt wären; aber jetzt im Frieden, dessen wir unter Eurer Majestät milder Regierung genießen, jetzt darf die Rettung einer einzelnen leidenden Familie dem gütigsten Kaiser ein bedeutender Gegenstand seyn, und Seine Milde wird diese Rettung wollen, wird dem an

sich nur geringen Wunsche, dessen Erfüllung sie befördern kann, die unter Gebeth und Thränen erflehte Gewährung nicht versagen wollen.

---

134. Ebenso.

(6 kr. Stpl.)

Eure Majestät!

Mein verstorbener Ehemann, der hiesige Einwohner N. N., hat dem Vaterlande als Soldat 31 Jahre treu gedient, wie sein beyliegender Abschied A bezeugt. Bey seinem vor 3 Monathen erfolgten Tode hinterließ er mir unter 6 Kindern 3 Söhne, wovon die beyden ältern schon seit 8 Jahren unter Eurer Majestät Truppen dienen. Der älteste verlor vor 3 Wochen in der Schlacht bey Z. sein Leben. Der zweyte steht noch jetzt als Grenadier unter dem Regimente N. Ich hoffte den jüngsten bey mir zu behalten, der sich meines kleinen Hauswesens und meiner selbst annehmen sollte, da ich nun alt und schwach werde. Gleichwohl wird auch dieser jetzt zum Regimente verlangt.

Dieß beugt mich sehr nieder; ich würde eine höchst unglückliche Mutter, eine gänzlich verlassene Witwe seyn, wenn ich auch diesen Sohn, auf den ich nun meine einzige irdische Hoffnung gesetzt habe, noch verlieren sollte. Eure Majestät aber wollen ja der liebreiche Vater glücklicher Unterthanen seyn. Ich flehe daher Allerhöchstdieselben demüthig an:

Mir diesen meinen jüngsten Sohn zu lassen, und ihn vom Kriegsdienste frey zu sprechen.

Welche Umstände mich nöthigen, den gewöhnlichen Weg zu verlassen und mein Gesuch vor den Thron Eurer Majestät zu bringen, geruhen Allerhöchstdieselben aus der beglaubten Beylage B zu ersehen.

---

135. Ein Vater bittet um Befreyung seines Sohnes vom Militärdienste.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöblicher k. k. Hofkriegsrath!

Bey der jüngst Statt gefundenen Recrutirung ist auch mein ältester Sohn vor die löbl. Assentirungs-Commission gestellt und von derselben als Cavallerist tüchtig befunden wor-

den. So erfreulich mir nun auch die Gelegenheit ist, Sr. Majestät, meinem innigst verehrten, erlauchten Landesvater, durch die Stellung meines Sohnes meine Dienste zu beweisen, so nöthiget mich dennoch das Verhältniß zu der unterthänigsten Bitte, den Letztern der Militärpflicht zu entheben, da ich mich in dem hohen Alter von 65 Jahren befinde und durch eine Lähmung des rechten Armes verhindert werde, meinen Lebensunterhalt zu erwerben: weßhalb ich in dieser Beziehung allein auf die Thätigkeit dieses meines Sohnes und seine Unterstützung angewiesen bin, indem nur ihm die Versorgung seiner betagten Aeltern und unmündigen Geschwister obliegt.

Ich hoffe, daß der hochlöbl. k. k. Hofkriegsrath diesen durch inliegende glaubwürdige Zeugnisse A — C als wahr bekundeten Umstand hochgeneigtest berücksichtigen und meinem gehorsamsten Gesuche willfahren werde.

---

136. Bitte um Entlassung im Concertationswege.

R. Bittet um die Verfügung zur Bewirkung der Militär-Entlassung.

(6 kr. Stpl.)

Löbliches k. k. Kreisamt!

Zu Folge der hier im Originale beyliegenden Abtretungsurkunde A (des Testamentes und der Verlassenschafts-Einantwortung) gelangte der Unterzeichnete aus N., Gemeiner des k. k. — Regimentes, in den Besitz des Rustical-Viertellehens N. N. im Orte, welches demselben auch bereits laut Grundbuchs-Extractes B eigenthümlich zugeschrieben worden.

Da nun diese Wirthschaft ohne Nachtheil der Steuerfähigkeit des Wirthes deßhalb nicht entbehren kann, weil der abtretende Vater, nach dem Inhalte des Geburtsscheines C, bereits das 60. Lebensjahr überschritten, und außer Altersschwäche — zu Folge des ärztlichen Zeugnisses D mit mannigfaltigen Gebrechen behaftet — die Wirthschaft zu betreiben keineswegs mehr im Stande ist, (oder, weil nach Ableben des Vaters ein anderer zum Wirthschaftsbetriebe tauglicher Sohn keineswegs vorhanden ist), so ist der Unterzeichnete aufgefordert zu bitten:

Das löbliche k. k. Kreisamt geruhe, auf Grund der angeführten rücksichtswürdigen Thatsachen wegen Entlassung desselben das dießfällig Erforderliche zu verfügen.

---

137. Bitte eines Vaters um Entlassung seines Sohnes im Concertationswege.

(6 kr. Stempel.)

Löbliches k. k. Kreisamt.

Der ergebenst Unterzeichnete hatte 4 Söhne, welche sich alle dem Militärdienste widmeten. Der älteste N — *)

Nun ist nur noch sein jüngster Sohn Peter übrig, und dieser dient als Gemeiner bey — Mit seinem freywillig gewählten Loose zufrieden, würde er nie daran denken, seinen Stand verändern zu wollen, wäre sein alter Vater nicht, der die jugendlichen Kräfte des Sohnes in Anspruch nimmt.

Daher erlaubt sich der ergebenst Unterzeichnete, um die Loslassung seines letzten Sohnes vom Militärdienste zu bitten. Er ist laut Taufscheines ./. 70 Jahre alt und nicht mehr fähig, die bedeutende Wirthschaft zu besorgen, die nach seinem wohl bald zu erfolgenden Tode ganz ein Eigenthum des einzigen Sohnes wird. An ihm ist es nun, durch Anstrengung sich das zu erhalten, was der Vater ihm erwarb.

---

138. Aehnliche Bitte einer Mutter.

R. Um nöthiges Einschreiten wegen Entlassung ihres Sohnes Joseph vom Militärdienste.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche Herrschaft.

Mein Mann N. N., welcher Eigenthümer der zu N. sub Nr. 38 gelegenen, hierher dienstbaren Ganzlehen-Behausung war, ist am 30. vorigen Monathes gestorben und hat, da unser Sohn Franz schon im vorigen Jahre mit Tode abgegangen ist,

---

*) Hier wird angegeben, auf welche Weise alle auf dem Schlachtfelde geblieben sind.

den einzigen Erben und Sohn Joseph N, Gemeinen im Linien-Infanterie-Regimente N. hinterlassen; diesem ist, laut Testamentes A, die oben bezeichnete Ganzlehen-Behausung erblich zugefallen, und da ich laut Taufscheines B an Jahren zu weit vorgerückt bin, um der Wirthschaft gehörig vorstehen zu können, vielmehr sehnlich wünsche, dieselbe von meinem Sohne angetreten zu sehen, übrigens die Gesetze für einen solchen Fall ausdrücklich die Freylassung vom Militärstande verordnen, so habe ich mich veranlaßt gefunden, zu bitten:

Die löbliche Herrschaft wolle wegen Entlassung meines Sohnes Joseph N. vom Militärstande das Nöthige veranlassen.

---

139. Bitte eines Vaters um Entlassung seines Sohnes gegen Offerte.

R. Bittet um Entlassung seines Sohnes N vom Militärdienste.

(3 kr Stempel.)

Löbliches k. k. General-Commando!

Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete bittet um die Entlassung seines Sohnes Joseph, Corporals im — Regimente — Compagnie vom Militärdienste gegen Stellung eines andern Mannes und erlaubt sich zur Unterstützung seines Gesuches nachstehende Gründe anzuführen:

1. Hat dieser mein Sohn laut des in beglaubter Abschrift neben liegenden Testamentes meines am 16. dieses Monaths verstorbenen Bruders das Landgütchen N ererbt, wodurch er in den Stand gesetzt worden ist, sich auf eine befriedigende Weise zu nähren.

2. Ist zur Führung der Geschäfte seine Gegenwart sehr nothwendig, indem er sonst leicht empfindlichen Schaden haben könnte.

3. Dürfte es um so rathsamer seyn, die Realität zu behalten, und einen mäßigen Gewinn dem Verkaufe vorzuziehen, weil, wie bekannt, die liegenden Gründe gegenwärtig in einem sehr geringen Preise stehen.

4. Macht er sich anheischig, einen andern diensttauglichen Mann zu stellen. Und endlich:

5. Dient noch ein Bruder von ihm in demselben Regimen-

te und bey der nähmlichen Compagnie als Gemeiner zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten.

---

140. Bitte eines Landwehrmannes um Befreyung von der Uebung.

(6 kr. Stempel.)

Durch die an mich ergangene Ordre vom 23. August d. J. bin ich angewiesen worden, mich am 27. September zur dießfälligen Herbstübung der Landwehre einzufinden und gehörigen Ortes zu melden.

Wohl darf ich der Wahrheit gemäß gestehen, daß mir die Uebungstage immer sehr willkommen gewesen sind, und ich würde auch dießmahl so freudig wie sonst ihnen entgegen eilen, wenn mich nicht ein besonderer Umstand daran verhinderte.

Ich arbeite hier bey meinem Bruder, dem Schuhmachermeister N, als dessen einziger Geselle. Derselbe hat eine Frau und 5 Kinder zu ernähren, und es bedarf der angestrengtesten Thätigkeit früh und spät, um dieser Familie ihr nothdürftiges Auskommen zu erwerben. Nun aber liegt mein Bruder an einem Nervenfieber lebensgefährlich darnieder, und nach dem beyliegenden ärztlichen Zeugnisse ./. ist wenige Hoffnung zu seinem Aufkommen vorhanden. Die Familie des Erkrankten würde aber aller Mittel ihrer Subsistenz und er selbst aller Mittel zur nöthigsten Pflege plötzlich beraubt werden, wenn ich mehrere Wochen abwesend wäre, und mein Verdienst durch den Betrieb der Profession ausbliebe Unter diesen nach strengster Wahrheit angegebenen Umständen bitte ich:

Das löbl. — geruhe, mich von den dießjährigen Herbstübungen der Landwehre gnädigst zu dispensiren und dafür an einem der folgenden Mahle eintreten, und die mir so erfreulichen Uebungen mitmachen zu lassen.

---

141. Urlaubsgesuch nach N, um seine Aeltern zu sehen.

(Stempel nach der Gradation der Charge.)

Löbliches k. k. Regiments-Commando vom N. Infanterie-Regiment Nr. —

Der Gefertigte hat durch die acht Jahre, in denen er die

Ehre hat, im löbl. Regimente zu dienen, seine schon bejahrten Aeltern nicht gesehen. Da nun mit Ende d. M. die Waffenübungen ohnehin aufhören, auch wegen der zugetheilten supernumerären Herrn Officiere der Dienst durch seine Abwesenheit nicht leidet, so bittet er gehorsamst:

Das löbl. Regiments-Commando wolle ihm einen sechswochentlichen Urlaub nach N. in Böhmen, mit Beybehaltung seiner Gage, hochgeneigt erwirken.

N. N. Ober-Lieutenant.

---

142. Ein ähnliches Gesuch in Betreff einer Erbschafts-Angelegenheit.

(Stempel nach der Gradation der Charge.)

Löbliches k. k. Nsches Linien-Infanterie-Regiments-Commando!

Der Unterzeichnete, welcher mittelst des ihm zugekommenen Testamentes seines Oheims, der am — d. J. in Leipzig gestorben ist, zum Erben von dessen hinterlassenen Vermögen ernannt wurde, sieht sich genöthiget, theils wegen der Behebung dieser Erbschaft, theils wegen der Befriedigung einiger mit einem Legate bedachten Parteyen um 6 wöchentlichen Urlaub anzusuchen, und bittet daher das löbl. Regiments-Commando

um die Einbegleitung seines beyliegenden Gesuches ℒ. an das hohe General-Commando.

---

143. ℒ. Beylage z. Vorigem.

R. Bittet um Erlaubniß auf 6 Wochen mit Urlaub nach Leipzig gehen zu dürfen.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliches k. k. General-Commando.

Der Unterzeichnete bittet um die Erlaubniß, auf 6 Wochen nach Leipzig mit Urlaub gehen zu dürfen, um die, laut des in der Abschrift beygelegten Testamentes seines verstorbenen Oheims, ihm zugefallene Erbschaft beheben, und die Ausgleichung mit den in diesem Testamente durch ein Legat bedachten Parteyen persönlich treffen zu können.

N. N., Lieutenant des
Inf.-Regimentes N.

---

144. Bitte um Aufnahme in das Invalidenhaus.

R. Bittet um Aufnahme in das Invalidenhaus auf der Landstraße.

(6 kr Stempel.)

Hochlöblicher k. k. Hofkriegsrath!

Der Unterzeichnete bittet in seiner Hülflosigkeit um Aufnahme in das Invalidenhaus auf der Landstraße, und unterstützt sein Gesuch mit folgenden Gründen:

1. Ist er durch eine am rechten Oberarme in der Schlacht bey N. erhaltene Wunde zum ferneren Kriegsdienste untauglich gemacht, und nach zweyjährigem, fruchtlosem Bemühen, deren Heilung zu bewirken, in den Pensionsstand gesetzt worden.

2. Hat diese langwierige Cur, welche durch die oftmahlige Erneuerung der Wunde noch gegenwärtig fortdauert, ihn seines von andern im Kriege erlittenen Unglücksfällen übrig gebliebenen geringen Vermögens gänzlich beraubt, und er muß daher bloß von seinem Pensions-Gehalte leben.

3. Liegt derselbe schon durch 9 Monathe krank, und ist durch den doppelten Gebrauch der Arzeneyen für die Herstellung seiner innern und äußern Gesundheit genöthiget, wenigstens ein Drittel seiner Pension dem Arzte und dem Apotheker zu bezahlen.

4. Nimmt die Bezahlung der Wohnung und die Anschaffung des nöthigen Brennholzes das zweyte Drittel seiner Pension weg, und er ist außer Stande, für sich und seine Familie auch nur die unentbehrlichsten Erhaltungsbedürfnisse zu bestreiten.

In der tröstlichsten Erwartung, der hochlöbliche k. k. Hofkriegsrath werde den mitleidswerthen Zustand eines unter der siegreichen Fahne vor dem Feinde unglücklich gewordenen Officieres in verdiente Erwägung ziehen, sieht er der Gewährung seiner Bitte vertrauungsvoll entgegen.

N, den 6. July —

Joseph von N, pens. Hauptmann vom Nschen Infanterie-Regimente.

145. Bitte eines Invaliden an Se. Majestät um Unterstützung.

(Ohne Stempel.)

Eure Majestät!

Mit Freuden verließ ich meine Werkstatt als Tischlergeselle, und begab mich, auf eigene Kosten ausgerüstet, zum vaterländischen Heere, als im Jahre — Eure Majestät die junge Mannschaft aufriefen, am Kampfe gegen einen übermüthigen Feind Theil zu nehmen. Ich war so glücklich, aus dem heißen Gefechten bey — unverwundet zu kommen, aber in der Schlacht bey — ward mir der linke Arm so zerschmettert, daß die Heilung ohne nachgebliebene Lähmung nicht möglich war. Im Jahre — erhielt ich als Invalide das Patent; da sich indeß mein Unterkommen verzögerte, ich auch nur mittelmäßige Kenntnisse im Schreiben und Rechnen besitze, so wurde ich einstweilen als — angestellt.

Außer meinem zwar steifen, jedoch wieder sehr gestärkten Arme bin ich vollkommen gesund und erst in einem Alter von 28 Jahren; ich wünsche daher mich in einen thätigern Geschäftskreis versetzt zu sehen, und bin entschlossen, meine Tischler-Profession, die ich gründlich erlernt zu haben mir schmeicheln darf, wieder anzufangen, in der Hoffnung, durch Fleiß und mittelst eines Gehülfen meinen Unterhalt zu erwerben. Ich bin jedoch nicht im Stande, mein Vorhaben auszuführen, wenn mir keine Unterstützung zu Theil wird, und sehe mich daher gedrungen, Eure Majestät allerunterthänigst zu bitten:

mir zum Betriebe meiner Profession eine Beyhülfe allergnädigst zu bewilligen.

Geruhen Allerhöchstdieselben aus den beyliegenden Zeugnissen allergnädigst zu ersehen, daß ich mich auf eigene Kosten ausgerüstet und mich nicht nur im Felde als ein braver Soldat vor dem Feinde betragen, sondern auch meinen bisherigen Dienst in — mit Pünctlichkeit und ohne Tadel versehen habe.

---

146. Bitte eines verabschiedeten Militäristen um einen Dienst.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche k. k. oberste Hofpostverwaltung.

Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete bittet um eine in Erle-

digung kommende Briefträgersstelle, und stützet sein unterthänigstes Gesuch auf nachstehende Gründe:

1. Hat er laut beyliegenden Abschiedes A durch volle 14 Jahre im k. k. Militär bey verschiedenen Branchen mit gutem Erfolge gedient, und ist als Corporal ausgetreten.

2. Bezeuget die angebogene Conduit-Liste B seine verschiedenartige Brauchbarkeit und sein tadelloses Betragen.

3. Hat er laut Anschlusses C durch 4 Jahre bey — zur vollkommenen Zufriedenheit seines Vorgesetzten gedient.

4. Schreibt er gegenwärtige Handschrift und ist, wie die oben berührte Conduit-Liste zeigt, auch zu tabellarischen Arbeiten zu verwenden.

5. Hat er sich in der Gärtnerey viele Kenntnisse erworben, die er nun gegenwärtig in Margarethen Nr. — ausübt; wo auch wegen seines moralischen Verhaltens Nachfrage gepflogen werden kann. Da er aber

6. dabey für sich und seine zahlreiche Familie den hinlänglichen Erwerb nicht findet, seine Neigung überdieß ihn zum Staatsdienste zieht, und er vermöge der eben angeführten Gründe darauf Anspruch machen zu können vermeint, so stellt er sich hiermit mit aller Zuversicht zur geneigten Verfügung.

---

147. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stpl.)

Im Jahre 1825 habe ich mich bey dem — Infantrie-Regimente freywillig zum Dienste gemeldet, bin in die Compagnie eingestellt, und bereits nach Verlauf von 3 Jahren zum Corporal befördert worden. Laut Abschiedes ./. habe ich beynahe 11 Jahre, und zwar 8 Jahre als Corporal treu und tapfer gedient. Ich bitte demnach:

Der löbliche Magistrat wolle mir nunmehr, in Gemäßheit der dießfälligen a. h. Bestimmungen, eine meinen Fähigkeiten und Kräften angemessene Anstellung, wo möglich im Steuerfache, geneigtest ertheilen.

---

148. Bitte eines verabschiedeten Militäristen an einen Fürsten um baldige Versorgung.

(6 kr. Stempel.)

Geruhen Ew. Durchlaucht mir huldreichst zu verzeihen, wenn ich in meiner höchst bedrängten Lage mein unterthänigstes Gesuch unmittelbar an Höchstdieselben richte. Bevor ich im Jahre 1833 bey dem — Infanterie-Regimente in den Dienst trat, befand ich mich bey der Erlernung meines eigentlichen Faches, der Oekonomie, in so günstigen Verhältnissen, als ich wünschen konnte. Ich hatte die beste Aussicht, nach bald beendigter Lehrzeit, mit meinem damahligen kleinen Vermögen eine vortheilhafte Pachtung anzutreten, wobey ich einer anständigen Versorgung, und noch froheren Erwartungen für die Zukunft entgegen sehen durfte. Um aber dem Aufrufe für das Vaterland zu gehorchen, verließ ich jene Vortheile, stellte mich freywillig, und mußte den größten Theil meines geringen Vermögens zusetzen; von dem übrigen lebte ich seitdem so beschränkt, als möglich, in Erwartung einer Versorgung, wodurch ich meinen künftigen Lebensunterhalt fände —

In Folge der günstigen Zeugnisse über meine Aufführung während der militärischen Dienstzeit, sowie über die bey meiner durch die hochlöbliche k. k. Regierung veranlaßten Prüfung bewiesene Fähigkeit, bin ich zu der Stelle eines Kanzellisten oder Registrators vorgemerkt worden In der Absicht, eine solche Stelle zu erhalten, habe ich mich an den Magistrat zu N und zu P, auch an verschiedene andere Behörden gewendet; allein bis jetzt habe ich noch nicht das so gewünschte Glück einer Anstellung erreichen können Fünf Jahre bin ich nun in dieser ungewissen Lage, die von Tag zu Tag bedenklicher wird, da mein weniges Vermögen zu Ende geht, und ich keine Angehörigen habe, die mich unterstützen könnten. Was ich bisher durch Ertheilung einiger Lehrstunden und durch Abschreiben zu verdienen suchte, ist zu unbedeutend und unbestimmt, als daß mir dadurch auch nur der kärglichste Unterhalt gesichert würde. Eure Durchlaucht bitte ich daher flehentlich, in Rücksicht meiner höchst bedrängten Umstände und meines freywillig und tadellos geleisteten Kriegsdienstes, sowie meines darin aufgeopferten Vermögens, gnädigst zu verfügen, daß meine Versorgung beschleuniget werde.

Ich ersterbe in der trostvollen Ueberzeugung, daß ich zu der Milde Eurer Durchlaucht, welche keinen Rechtschaffenen ohne Erhörung läßt, nicht vergebens gefleht habe.

---

149. Ein Fourier bittet um eine Anstellung.

R. Bittet ihn für eine in Erledigung kommende Rechnungs-Adjuncten-Stelle in Vormerkung nehmen zu wollen.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöblicher k. k. Hofkriegsrath!

Der mit Ehrfurcht Unterzeichnete wagt es, um die hohe Gnade zu bitten, durch welche ihm eine irgendwo in Erledigung kommende Rechnungs-Adjuncten-Stelle geneigtest verliehen werden wolle, und erlaubt sich, sein unterthänigstes Gesuch auf nachstehende Gründe zu stützen:

1. Dient derselbe bereits 15 Jahre als unobligater Fourier beym k. k. Fuhrwesens-Corps, und hat während dieser Zeit 3 Feldzüge mitgemacht.

2. Beweisen die anliegenden Zeugnisse A — E, daß die verschiedenen Herren Commandanten, denen er zugetheilt war, mit ihm in jeder Hinsicht vollkommen zufrieden waren.

3. Hat er sich das militärische Rechnungswesen vollkommen eigen gemacht, und ist jederzeit bereit, sich der strengsten Prüfung zu unterziehen.

4. Ist er bereit, in jeder Provinz den Dienst als Rechnungs-Adjunct anzutreten, wohin ihn der löbliche k. k. Hofkriegsrath zu bestimmen für gut fände, und glaubt sich hierzu um so mehr als geeignet anempfehlen zu können, da er sich nebst der deutschen, auch die böhmische und ungarische Sprache theoretisch und practisch erworben hat.

---

150. Ein Fourier bittet um Uebersetzung.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöblicher k. k. Hofkriegsrath!

Der gehorsamst Gefertigte bittet um Uebersetzung zur k. k. Hofkriegsbuchhaltung als zugetheilter Fourier, oder im Falle

gegenwärtig kein solcher Posten erledigt wäre, um Vormerkung, und erlaubt sich seine unterthänigste Bitte auf folgende Gründe zu stützen:

1. Dürfte derselbe zu einem solchen Dienstesposten besonders geeignet befunden werden, da er:

a) bey dem k. k. Fuhrwesens-Corps durch volle 3 Jahre als Prakticant unentgeltlich gedient;

b) bey dem k. k. Linien Infanterie-Regimente Erzherzog Carl 6 Jahre Fourier gewesen und

c) in derselben Eigenschaft nun schon 5 Jahre bey dem Kürassier-Regimente N dienet.

2. Hat er aus Patriotismus, um dem Staate nützlicher werden zu können, sich zu den drey genannten Militär-Branchen übersetzen lassen, welches nur durch freywillige Beysteuerung von Seite seiner Angehörigen möglich war. Nun, da er sich auf diese Weise mit aller Anstrengung und Aufopferung für das größere Militär-Rechnungsgeschäft ausgebildet, dürfte er der berührten Anstellung würdig befunden werden.

3. Wird die angeschlossene Conduit-Liste für ihn sowohl in moralischer Hinsicht, als auch in Bezug auf seine Brauchbarkeit, ein gutes Zeugniß seyn.

4. Ist sein alter Vater, selbst Staatsdiener mit geringer Besoldung außer Stande, seinen Sohn noch länger aus eigenen Mitteln zu unterstützen. Er bittet daher um die gnädigste Gewährung seines Gesuches mit Ehrfurcht.

---

151. Pensionsgesuch einer Militärswitwe.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Von Elend, Krankheit und der drückendsten Armuth tief darnieder gebeugt, wage ich es, voll Vertrauens auf eurer Majestät landesväterliche Milde, auch für mich die gnädigste Hülfe und Unterstützung zu erflehen, weche Unglückliche von Ew. Majestät huldreicher Gnade hoffen dürfen.

Mein Mann, mit welchem ich laut A im Jahre — getraut wurde, hat laut B als Wachmeister im — Regimente gedient. Sein stetes Bestreben war, sich durch treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten auf das Rühmlichste auszuzeichnen;

dieß bestätigen die Zeugnisse seiner Vorgesetzten in C—D. In dem letzten Feldzuge gegen — Er starb laut E—F als Held auf dem Bette der Ehre. Gern würde ich mich in dieser Rücksicht über seinen frühen Verlust zu trösten und zu beruhigen suchen, wäre ich nicht Mutter von 3 unerzogenen Kindern und befände ich mich laut G—H nicht in drückender Armuth und bey einer sehr schwächlichen Gesundheit, die mich oft auf das Krankenlager fesselt, und außer Stande setzt, mich und meine hilfsbedürftigen, vaterlosen Waisen durch die Arbeit meiner Hände zu ernähren.

Zu Ew. Majestät nehme ich daher meine Zuflucht, mit der unterthänigsten Bitte, gnädigst zu geruhen, mir in Rücksicht meines Mannes und seiner dem Vaterlande treu geleisteten Dienste eine jährliche Pension zu bewilligen. Ich werde mich dieser Huld und Gnade würdig zu machen, und meinen Kindern eine solche Erziehung zu geben suchen, daß sie einst als nützliche Glieder des Staates in der bürgerlichen Gesellschaft durch sich selbst den tiefen Dank bethätigen werden, den ich Ew. Majestät auszudrücken zu schwach bin.

---

152. Gesuch eines Vaters um Aufnahme seines Sohnes in die k. k. Wiener-Neustädter-Militär-Akademie.

R. Bittet um Aufnahme seines Sohnes N. in die k. k. Neustädter-Militär-Akademie.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

In tiefster Ehrfurcht wagt es der Unterzeichnete, um die Aufnahme seines Sohnes N. N. in das Neustädter-Cadetten-Stift zu bitten, und stützt sein unterthänigstes Gesuch auf folgende Gründe:

1. Dienet er laut A. von Pique auf durch 25 Jahre im Regimente, und seine in B. erwiesene gänzliche Mittellosigkeit hindert ihn, seinem Sohne eine solche Erziehung zu geben, durch welche er zu höherer Brauchbarkeit für den Staat könnte gebildet werden.

2. Hat derselbe außer dem genannten, noch 3 Kinder, und die Sorge für die Erziehung derselben erschwert ihm die be-

sondere Aufmerksamkeit und Bestreitung der Kosten für den ersteren noch mehr.

3. Hat der Knabe im Lesen und Schreiben schon eine ziemliche Fertigkeit erlangt, sowie auch das in der Schule erhaltene Zeugniß C sein besonderes Wohloerhalten beweiset, auch hat er die Schutzpocken-Impfung, wie es das Zeugniß D bestätiget, mit gutem Erfolge überstanden, genießt laut ärztlichen Zeugnisses E der vollkommensten Gesundheit, und ist laut Taufscheines F im 10. Jahre, folglich in dem Alter, welches für die Aufnahme in dieses Stift bestimmt ist.

4. Nährt der Unterzeichnete um so mehr die angenehme Hoffnung, seine unterthänigste Bitte gewährt zu sehen, da er sich schon in mehreren Feldzügen ausgezeichnet, die silberne und goldene Tapferkeits-Medaille erhalten hat, und nach den Schlachten bey N. und P. sich des Glückes freute, rühmlichst genannt zu werden.

---

153. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Durch den neuerlich erfolgten Austritt einiger Zöglinge wurden Stiftungsplätze in der k. k. Neustädter-Akademie erledigt, und der gehorsamst Gefertigte wagt es um die Aufnahme seines Sohnes Jacob daselbst zu bitten, sein ehrfurchtsvolles Gesuch mit nachfolgenden Gründen unterstützend:

1. Ist der Gesuchsteller Hauptmann in dem löblichen Nschen Infanterie-Regimente und hat sich in seinen Dienstverhältnissen jederzeit die strengste Erfüllung seiner Pflichten angelegen seyn lassen.

2. Ist sein Sohn Jacob gegenwärtig laut Taufscheines A 11 Jahre alt, und hat somit das gesetzliche Alter nicht überschritten; eben so ist derselbe

3. Auch laut des ärztlichen Zeugnisses B nicht nur von gesundem starken Körperbaue, sondern hat auch die Kuhpocken-Impfung laut C überstanden.

4. Hat er sich laut des Schulzeugnisses D nicht nur die nöthigen Vorkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen verschafft, und sich immer sittlich betragen, sondern

5. auch einige Fortschritte im Zeichnen gemacht, wie dieß durch das Zeugniß E erprobt wird. Endlich

6. hat der Gefertigte gar kein eigenes Vermögen, und ist deßhalb, wie auch seiner Dienstverhältnisse wegen außer Stande, seinen Sohn mit der nöthigen Sorgfalt zu erziehen.

---

154. Aehnliches Gesuch einer Mutter.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Die gehorsamst Unterzeichnete bittet um Aufnahme ihres Sohnes N. in die k. k. Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt und erlaubt sich, ihr Gesuch auf nachstehende Gründe zu stützen:

1. Hat ihr Gatte volle 25 Jahre als — gedient, hat mehrere Feldzüge mitgemacht und wurde in verschiedenen Affairen verwundet.

2. Besitzt die Unterzeichnete kein Vermögen, und kann daher von ihrer Pension allein jene Ausgaben nicht bestreiten, welche zu ihrer und 5 unmündiger Kinder Erhaltung nothwendig sind.

3. Ist ihr ältester Sohn N laut Taufscheines A 11 Jahre alt, und es ist daher an der Zeit, daß derselbe eine Ausbildung bekomme, damit er im Militärdienste, zu welchem er eine besondere Vorliebe zeigt, dem Staate nützlich zu seyn in den Stand gesetzt werde.

4. Bescheiniget das Zeugniß B, daß der Knabe geimpft worden ist.

5. Ebenso wird durch das ärztliche Zeugniß C dargethan, daß derselbe sich einer vollkommenen Gesundheit erfreuet.

6. Beweiset das Zeugniß D, daß er in der Schule sehr gute Fortschritte gemacht habe.

---

155. Gesuch um Aufnahme der Töchter in das Hernalser-Institut.

(6 kr. Stpl.)

Eure Majestät!

Nur die bedrängte Lage, in welcher ich mit 3 unerzogenen Kindern nach dem Tode meines Gatten mich befinde,

kann mich so kühn machen, mich Eurer Majestät geheiligtem Throne in tiefster Unterwürfigkeit zu nahen. Mein Gatte, der 25 Jahre seinem Vaterlande als — treu gedient hat, wurde mir und meinen Kindern früh entrissen. Er hinterließ mir 2 Töchter und einen Sohn. Meine Töchter, von denen laut A — B die älteste 9, und die jüngste 7 Jahre alt ist, sind eben in dem Alter, wo ihr Geist und Herz der Bildung bedarf, und ich bin gänzlich außer Stande, für ihre Erziehung zu sorgen. Zu Eurer Majestät, dem huldreichen Beschützer der Witwen und Waisen, nehme ich vertrauungsvoll meine Zuflucht. Ihr theilnehmendes Herz wird den Kummer einer Mutter fühlen. Ich werfe mich mit meinen Töchtern Allerhöchstdenselben zu Füßen, und flehe um die Gnade:

Daß meine Töchter in das k. k. Officiers-Töchter-Bildungs-Institut zu Hernals, welche in E. M. den großmüthigsten und menschenfreundlichsten Beschützer segnen, huldreichst möchten aufgenommen werden.

Ich bitte Gott, daß er E. M. erhabenem Vaterherzen die Freude gewähre, von welcher das ganze Lebensglück zweyer Waisen und die Ruhe einer Mutter abhängt.

Paßangelegenheiten.

---

156. Gesuch um einen Paß in's Ausland, um daselbst ein Amt zu erhalten.

R. Bittet um Ertheilung eines Passes in die k. preußischen Staaten.

(6 kr Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Der gehorsamst Gefertigte hat bei dem königl. preußischen — eine Adjunctenstelle erhalten, und wünscht deßhalb bey den dermahligen geringen Aussichten für absolvirte Juristen in seinem Vaterlande, mit h. Bewilligung einige Zeit im Auslande zuzubringen. Er sucht daher für die Dauer Eines Jahres um einen Regierungspaß in die königl. Preußischen Staaten nach Berlin an, wohin er sich zu Anfang des künfti-

gen Monathes über — zu begeben gedenkt, legt zur Unterstützung dieses Gesuches sub A sein Nationale, sub B das Zeugniß seines bisherigen Vorgesetzten und sub C seines Hausherrn bey; und bittet um gnädige Beschleunigung der Ausfertigung des angesuchten Passes.

---

157. Beylagen zu Vorigem.

A. Nationale.

(6 kr. Stempel)

N. N., absolvirter Jurist, geb. in Oesterreich zu Engelstein, V. O. M. B., zum Kreisamte Krems, Werbbezirk St. Pölten gehörig, 26 Jahre alt, kath. Religion.

B. Zeugniß.

(Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Bittstellers. *)

Daß N. N., absolvirter Jurist, in meiner Kanzley mit gutem Fortgange practicirt habe, bezeuge ich demselben hiermit auf sein Ansuchen, indem ich zugleich in Hinsicht seiner Paßbewerbung bestätige, daß seiner Abreise von hier sowohl von meiner, als auch, soviel mir bekannt ist, von einer andern Seite nicht die geringsten Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Dr. N. N.

C. Zeugniß des Hausherrn.

(Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Bittstellers.)

Dem Herrn N. N., absolvirten Juristen, wird hiermit bestätiget, daß er sich seit dem 1. Novb. d. J. in meinem Hause Nr. — befinde, und meines Wissens keine Anstände obwalten, welche seiner Fortreise von hier im Wege stehen könnten.

---

*) Zeugnisse zur Erhaltung eines Reise- oder Wanderpasses, sie mögen von wem immer ausgestellt werden, sind mit den Zeugnissen, welche eine Polizeydirection zum Besten des Polizeydienstes bedarf, nicht zu vermengen, und unterliegen nach dem §. 20 St. P. dem Stempel nach der persönlichen Eigenschaft dessen, für den sie ausgestellt werden. (Hfd. v. 26. Novb. 1818.)

158. Gesuch um einen Paß nach Ungarn in Betreff einer Erbschaftsangelegenheit.

R. Bittet um die Ertheilung eines Passes für seinen Sohn N.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche Herrschaft.

Der unterzeichnete Pächter der Mühle —, der löbl. Herrschaft unterthänig, sucht für seinen Sohn N., 14 Jahre alt, in N. geb., ergebenst um die Bewilligung an, daß sich derselbe für die Dauer von zwey Monathen, d. i. vom 1. Novb. d. J. bis 1. Jänner 1841 in das Königreich Ungarn nach Pesth begeben dürfe, damit er die ihm laut Testaments-Auszuges ℒ. von seinem Oheime zugefallene Erbschaft erheben könne. Derselbe bittet daher:

Dieses sein Gesuch dem löbl. k. k. Kreisamte in N. und dem Werbbezirks-Revisoriate in P. nebst dem auszufertigenden Passe gnädigst unterlegen und die Ertheilung des angesuchten Passes beschleunigen zu wollen.

---

159. Gesuch um einen Paß in's Ausland, um sich in einem Handwerke auszubilden.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete bittet, ihm zur Erweiterung seiner Gewerbskenntnisse und mehrerer Ausbildung die Bewilligung zur Reise in das Ausland zu ertheilen. Zur Unterstützung seines Gesuches wolle die k. k. n. ö. Landesregierung sein Nationale und die demselben von seinem Meister dem bürgl. Uhrmacher N. und seinem Hausherrn P. ausgefertigten Zeugnisse, welche Behelfe in A, B und C nebenliegend folgen, gnädigst berücksichtigen.

Indem er bey gegenwärtigem Eintritte der günstigeren Jahreszeit um baldige Ausfertigung der Wanderbewilligung bittet, erlaubt er sich hier noch schließlich zu bemerken, daß er seine Reise über Linz nach Regensburg anzutreten gesonnen ist.

---

160. Beylagen hiezu

A. Nationale.

Wie Nr. 157 A.

B. Zeugniß des Lehrherrn.

(Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Bittstellers.)

Daß N. N. bey mir das Uhrmachergewerbe ordentlich erlernt und sich im Verlaufe dieser Zeit, d. i. vom — bis — dergestalt ordentlich und gesittet betragen habe, daß er allerwärts auf das Beste anempfohlen zu werden verdient, bezeuge ich demselben auf sein Ansuchen ebenso, als ich ihm hinsichtlich seiner Wanderungsbewerbung bestätige, daß seiner Abreise von hier nicht das geringste Hinderniß, weder von mir, noch, so viel mir bekannt ist, von Jemand Andern in den Weg gelegt werden kann.

C. Zeugniß des Hausherrn.

(Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Bittstellers.)

Daß N. N. — seit dem 17. August — in meinem Hause auf der Wieden Nr. — wohnt, und so viel mir bekannt ist, keine Anstände obwalten, welche seiner Abreise von hier hinderlich seyn könnten, wird hiermit bestätigt.

---

161. Ein ähnliches Gesuch.

R. Um Bewilligung zur Wanderung auf 2 Jahre nach Sachsen, deßhalb Ausfertigung des nöthigen Reisepasses.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Der gehorsamst Gefertigte hat das Tischlerhandwerk ordentlich erlernt, und dasselbe auch als Geselle durch 3 Jahre ausgeübt; zu seiner Vervollkommnung wünscht er dasselbe nunmehr im Auslande, nahmentlich in Sachsen durch zwey Jahre betreiben zu können, und wagt daher die ehrfurchtsvolle Bitte:

Die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung geruhe ihm

die Bewilligung zur Wanderung auf zwey Jahre nach Sachsen zu ertheilen, und dieselbe in sein Wanderbuch einzutragen.

Er begründet seine Bitte durch Nachstehendes:

1. Ist er der einzige Sohn des Bürgers und Hausinhabers Joseph N zu N, und also seine Rückkehr zur vorgeschriebenen Zeit auch durch das ihm hier einst zufallende Erbe gesichert. Dieß sowohl, als auch

2. sein bisheriges moralisches Betragen während der drey Gesellenjahre und die ordentliche Erlernung des Tischlerhandwerkes werden durch das Zeugniß **A** und das Wanderbuch **B**, dann den Lehrbrief **C** erprobt.

3. Weiset er seine besondere Verwendung und Thätigkeit durch die Beylage **D** aus, und er hoffet daher auch, bey so erlangten Vorkenntnissen nicht ohne großen Vortheil für seine Ausbildung die beabsichtigte Wanderung nach dem Auslande zu unternehmen. Er hat endlich

4. sich laut Zeugnisses **E** die nöthigen Vorkenntnisse im Zeichnen erworben, um sich zu einem vollständigen Handwerker ausbilden zu wollen.

---

162. Ein derley Gesuch, um sich in einer Kunst zu vervollkommnen.

R. Bittet um die Ertheilung eines Passes in das Ausland auf die Dauer eines Jahres.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Der gehorsamst Unterzeichnete, welcher laut der Beylagen **A — B** an der k. k. Akademie der bildenden Künste und zwar in den beyden Fächern der Landschafts- und Historien-Mahlerey sehr gute Fortschritte gemacht hat, wünscht nun, um sich durch Aufnahme fremder Gegenden nach der Natur und Besichtigung der Werke, welche sich von berühmten Meistern an den geachtetsten Akademien des Auslandes befinden, mehr auszubilden, einige in dieser Hinsicht interessante Länder außer der österreichischen Monarchie zu bereisen. Zur Unterstützung seines Gesuches geruhe die k. k. n. ö. Landesregierung sein Nationale und die demselben von dem Herrn Grafen N, und seinem Haus-

herrn P ausgefertigten Zeugnisse *), welche Belege in C, D und E nebenliegend folgen, gnädigst zu berücksichtigen.

Indem er, da eben die bessere Jahreszeit eintritt, um baldige Ausfertigung des Passes bittet, erlaubt er sich noch hier schließlich zu bemerken, daß er seine Reise über — nach München anzutreten gedenkt.

---

163. Gesuch eines Kanzellisten um Urlaub nach Baden.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche k. k. Cameralgefällen-Verwaltung!

Der Unterzeichnete hatte das Unglück, am 15. September d. J. von einem hitzigen Fieber befallen zu werden. Sein Arzt verordnete ihm, wie das Zeugniß ./ bestätiget, den Gebrauch der Bäder zu Baden mit dem Beysatze, daß er ohne diese Cur nie hergestellt werden könne. Da nun die Gattin des Gefertigten künftigen Sonntag nach Baden reiset, und die Amtsgeschäfte sich vermindert haben, so bittet er:

Die löbliche k. k. Cameralgefällen-Verwaltung wolle ihm gnädigst die Bewilligung zur Reise nach Baden auf 6 Wochen ertheilen.

---

164. Gesuch um einen Passierschein nach N, um Verwandte zu besuchen.

R. Bittet um die Ertheilung eines Passierscheines.

(6 kr. Etpl.)

Löbliche k. k. Polizey-Ober-Direction.

Der gehorsamst Unterzeichnete wünscht, auf die kurze Frist von drey Wochen, die Hauptstadt zu verlassen, und einige seiner Verwandten, die in N ansässig sind, zu besuchen. Er wird seinen 9jährigen Bruder N mitnehmen, und bedient sich zu dieser Reise des Wagens und der Pferde des Stadtlehnkutschers N. Um ohne Anstand die Stadtlinie passieren zu können, sucht er daher um den vorgeschriebenen Passierschein an. Deßhalb schließt er sub ./ ein Zeugniß seines Wohnungsbestandverlassers an, bey welchem er laut des an die hiesige k. k. Polizey-Ober-

---

*) Wie Nr. 157 und 160.

Direction unterm 3. November d. J. abgegebenen Meldzettels wohnt.

---

165. Beylage (zu Vorigem.)
Zeugniß (des Wohnungsvermiethers.)
(Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Bittstellers.)

Daß Herr Joseph N — welcher seit dem 3. November d. J. bey mir als Afterparthey wohnt, nach N zu reisen gesonnen sey, und daß, meines Wissens, keine Umstände obwalten, welche seiner Abreise von hier gesetzliche Hindernisse in den Weg legen könnten, bestätige ich auf sein Ansuchen.

---

166. Ein ähnliches Gesuch, um Weine einzukaufen.
(6 kr. Stpl.)

Löbliche k. k. Polizey-Ober-Direction!

Da der gehorsamst Unterzeichnete sich einen Vorrath von Wein anschaffen will, so gedenkt er dieserwegen eine Reise nach N. und die Umgegend auf drey Wochen zu machen, und dazu sich des Landkutschers N. zu bedienen.

Um nun bey dem Linienamte Tabor keinen Anstand zu haben, so bittet er um die Ausfertigung des vorgeschriebenen Passierscheines, und schließt zu diesem Zwecke das Zeugniß seines Hausherrn ./. *) gehorsamst bey.

Polizey-Angelegenheiten.

167. Ein Inwohner beschwert sich über die Pflichtvernachlässigung des Hausadministrators.
(6 kr. Stempel.)

Löbliche k. k. Polizey-Bezirks-Direction.

Das Haus, in welchem ich gegenwärtig den zweyten Stock bewohne, steht unter der Administration des Herrn N. Diesen habe ich bereits vor 3 Wochen auf die Nothwendigkeit einer Reparatur aufmerksam gemacht, indem das Gebälk in der Mittelstube gesunken ist und einzustürzen Gefahr droht. Der genannte Herr Administrator scheint jedoch jene meine Anzeige

---

*) Ungefähr wie Nr. 165.

unbeachtet zu lassen, da er die höchst nothwendige Ausbesserung vernachlässiget, daher ich die löbliche k. k. Polizeybehörde hierdurch ganz gehorsamst bitte, denselben zur sofortigen Bewirkung der Reparatur gefälligst anzuhalten, indem der Zustand, nach Inhalt der beyfolgenden Erklärung des Herrn Baumeisters N. N. ./. keinen Aufschub zuläßt.

---

168. Ein Hausbewohner zeigt die Unvorsichtigkeit des Nachbars an.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche k. k. Polizey-Bezirks-Direction.

Die Dienstbothen meines Nachbars N. N. unterfangen sich, bey Nachtzeit mit bloßem Lichte ohne Laterne auf den Boden zu gehen. Auf demselben befinden sich verschiedene feuerfängliche Gegenstände, als: Holz, Stroh, Federn u. s. w. Da ich sie nun zu wiederhohlten Mahlen auf die Fahrlässigkeit und die daraus entstehende üble Folge vergebens aufmerksam gemacht, so halte ich es für Pflicht, die löbliche Polizeybehörde davon in Kenntniß zu setzen, um von Amtswegen dem Uebel steuern zu können.

---

169. Ein Hausbewohner beschwert sich über den Muthwillen des Nachbars.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche k. k. Polizey-Bezirks-Direction.

Die kleinen Kinder des Schneidermeisters N. N., der mit mir den dritten Stock bewohnt, stören mich und die Meinigen durch ungebührliches Klingeln und Klopfen an meiner Küchenthüre und unterbrechen die häusliche Ruhe. Obgleich ich nun die Aeltern mehrere Mahle gebeten, diesen ihren Kindern die Wiederhohlung des gedachten Unfuges zu untersagen, so nahmen sie nicht nur keine Rücksicht auf diese Beschwerde, sondern äußerten auch noch hohnlächelnd ihr Wohlgefallen darüber, und zwar mit der schnöden Bemerkung, das solches mit ihrem Vorwissen geschehen sey, und auch ferner noch geschehen soll.

Ich erachte es, um der öffentlichen Ruhe willen, für nothwendig der löblichen k. k. Polizey-Bezirks-Direction dieses gesetzwidrige Verfahren mit der gehorsamsten Bitte hierdurch anzuzeigen, daß solches ex officio sofort geahndet werden möge.

---

170. Ein Kaufmann macht die Anzeige, daß sein Ladenschild bey Nacht beschmutzt werde.

(6 kr Stempel.)

Löbliche k. k. Polizey-Bezirks-Direction.

Seit mehreren Tagen entdecke ich an meinem Ladenschilde, daß derselbe bey Nachtzeit mit Schmutz und Unrath beworfen worden. Wahrscheinlich ist dieß die muthwillige Handlung eines bösgesinnten Menschen, der mir hierdurch Nachtheil und Aergerniß, zuzufügen beabsichtiget; es dürfte aber um jede Wiederhohlung und Nachahmung zu verhüthen, der Mühe werth seyn, den strafwürdigen Thäter zu entdecken, damit sein Muthwillen gerügt werden könne. Indem ich nun nicht verfehle, die löbliche Polizeybehörde hiervon in Kenntniß zu setzen, bitte ich gehorsamst, diese Anzeige der nöthigen Aufmerksamkeit zu würdigen.

---

171. Ein Kaufmann beklagt sich über den Ungehorsam seines Commis.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche k. k. Polizey-Bezirks-Direction.

Der Handlungsdiener N. N., der bereits 8 Monathe bey mir in Condition steht, erlaubt sich seit mehreren Wochen, aller Vermuthung nach, um die, wegen begangenen Versehens ihm gemachten Vorwürfe zu rügen, ein ungehorsames Betragen gegen mich, der Art, daß er selbst durch Widerspruch und persönliche Ehrenrührung mich auf's Tiefste kränkt; meine Lehrlinge aber zur Verletzung ihrer schuldigen Achtung reitzt und aufwiegelt.

Die sofortige Entlassung aus dem Dienste will er sich ohne Schadloshaltung nicht gefallen lassen, und ich bin daher genöthiget, ihn die Pflicht des Gehorsames dadurch einschärfen zu lassen, daß ich die löbliche k. k. Polizey-Bezirks-Direction gehorsamst bitte, mir in dieser Beziehung den erforderlichen Beystand zu leisten.

---

172. Ein Dienstherr beschwert sich über seinen Dienstbothen.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche k. k. Polizey-Bezirks-Direction.

Unterm 21. v. M. habe ich die Dienstmagd Anna N. aus

Prag vom 1. d. M. in Dienst genommen und derselben 1 fl. Darangabe eingehändiget. Anstatt daß sie nun an dem bestimmten Tage in den Dienst getreten wäre, hat sie, wie mir zuverlässig versichert worden ist, bey jemand andern, und zwar bey dem Herrn N. Dienst genommen, ohne mir die empfangene Darangabe zurückzustellen. Diesem sträflichen Verfahren gebührt strenge Ahndung, und ich unterlasse nicht, von demselben die nöthige Anzeige zu machen.

---

173. Die Glieder der Familie N. bitten um Bewilligung einer abgesonderten Begräbnißstätte.

(6 kr. Stpl.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Wenn das Verboth, neue Familiengruften zu errichten, eine weise, die Erhaltung der Gesundheit befördernde Einrichtung der erlauchten Staatsregierung ist, so finden wir doch außerhalb des Friedhofes eine zum Begräbnißplatze sich eignende Stelle, nähmlich die in Hernals neben dem Acker des N. N. gelegene Wiese, welche seit 30 Jahren schon keinen Nutzen mehr gewährt, und die wir zu obigem Zwecke käuflich an uns gebracht haben. Wir bitten demnach, um die gnädigste Erlaubniß, unsere verstorbenen Familienglieder daselbst begraben, und um diesen Platz eine massive Mauer ziehen lassen zu dürfen.

---

174. Ein Vormund bittet im Nahmen seiner Mündel, deren verstorbene Mutter neben der Grabstätte ihres früher verstorbenen Vaters beerdigen zu dürfen.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Der vor 18 Jahren verstorbene N N, bürgerl. Gastwirth, Mitglied des ä. R. und Armenvater hatte auf seinem Todtenbette in Gegenwart seiner Kinder und anderer Zeugen den Wunsch geäußert, daß, wenn seine Gattinn ihm dereinst in die Ewigkeit folgen würde, man dieselbe, nach altem Gebrauche, an demselben Orte, wo seine irdische Hülle ruhe, beerdigen möge. Die dem Verklärten schuldige Ehrfurcht und Achtung machten auf die Berücksichtigung dieses seines letzten Willens aufmerksam, und seine Verdienste um den Staat veranlaßten die hochlöbl. k. k. Regierung in A die Erlaubniß zu ertheilen, daß neben seinem Grabe ein Platz für die einstige Ruhe-

stätte seiner Gattinn leer und unausgesetzt gelassen werde. Die Letzte ist nun heute verschieden, und ihre hinterbliebenen Kinder wünschen sehnlichst, dem Verlangen ihres würdigen, heißgeliebten Vaters, aus pflichtmäßig kindlicher Verehrung pünctlich nachzukommen. Sie bitten demnach durch den Unterzeichneten ebenso unterthänigst, als dringend:

Die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung geruhe hochgeneigtest zu gestatten, daß die Leiche der erwähnten verstorbenen Frau, zur Ehre ihres seligen Mannes, neben dem Grabe des Letzten beygesetzt werden dürfe, da doch der Platz einmahl hierzu bestimmt worden.

---

175. Gesuch um Bewilligung, verfertigte Kunstgegenstände ausspielen zu dürfen.

(6 kr. Stempel.)

Löbl. k. k. Lotto-Gefälls-Direction!

Ich habe für die letzte Gewerbsproducten-Ausstellung einen Tisch, ein Sophagestell, einen Lehnstuhl und einen Fußtritt aus Bernstein gearbeitet, kann jedoch nicht erwarten, daß solche kostspielige Gegenstände gekauft werden; daher ich die Absicht habe, dieselben in Form einer Lotterie und zwar zum Besten des hiesigen Waisenhauses zu veräußern. Indem ich nun zum unverzüglichen Erlage der dießfälligen Taxe bereit bin und den für den Zweck der Ausspielung entworfenen Plan in ⁰/₀ zu überreichen mir erlaube, bitte ich gehorsamst, um gnädige Erlaubniß, denselben in Ausführung bringen zu dürfen.

---

176 Gesuch, um die Erlaubniß, sein Wachsfiguren-Cabinett zeigen zu dürfen.

(6 kr. Stempel.)

Löbliche k. k. Polizey-Ober-Direction.

Durch einen eben so langen, als kostspieligen Zeitaufwand ist es mir gelungen, eine Sammlung von boßirten Wachsfiguren herzustellen, die sich sowohl durch die Auswahl merkwürdiger Personen aus der vergangenen und gegenwärtigen Zeit, als durch die treffende Darstellung derselben auszeichnet. Da dieses Cabinett überall, wo es gesehen worden, ungetheilte Bewunderung auf sich gezogen hat, so darf ich mir schmeicheln, daß es auch hier den Beyfall des gebildeten Publicums finden werde, und bitte demnach gehorsamst:

Die löbliche k. k. Polizey-Ober-Direction geruhe, mir die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen, mein Cabinett für Geld hier öffentlich vorzuzeigen.

Von sämmtlichen darin enthaltenen Stücken überreiche ich anliegend das gedruckte Verzeichniß, und füge zugleich, unter Rückerbittung, mehrere Zeugnisse der Ortsobrigkeiten bey, deren Zufriedenheit und schätzbaren Wohlwollens ich mich zu erfreuen hatte.

Die löbliche k. k. Polizey-Ober-Direction erlaube ich mir schließlich um einen baldigen Bescheid gehorsamst zu bitten, indem mir in dem Hause Nr. — der erforderliche Raum zur Ausstellung meines Cabinettes unter der Bedingung überlassen werden soll, daß ich innerhalb dreyer Tage den Miethvertrag abschließe.

---

177. Gesuch eines Ausländers um Erlaubniß zur Eröffnung eines Magazins von Kunstsachen.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Mein verstorbener Vater, der Kunsthändler N N aus Pavia, bezog lange Jahre hindurch die Jahrmärkte Deutschlands — also auch der Staaten E. M. mit einem bedeutenden Lager auserlesener Kunstsachen berühmter Meister und Fabriken. Ich war seit meinem 19. Jahre sein beständiger Begleiter, und bin von ihm vollkommen in ein Geschäft eingeweiht, bey dem es einer ganz besondern Vorbereitung, mancher Kenntnisse in Betreff der Künste und ausländischer Sprachen, und einer sehr gereiften Erfahrung bedarf, und das daher schon deßwegen nicht von Jedermann betrieben werden kann, — der großen Schwierigkeiten, mit denen man dabey zu kämpfen hat, und des bedeutenden Capitals nicht zu gedenken, welches solcher Handel erfordert.

Seit meines Vaters Tode, und nun bereits seit 4 Jahren betreibe ich, als einziger Erbe desselben, sein Geschäft und es ist meinen Anstrengungen gelungen, dasselbe nicht nur in seiner sonstigen Blüthe zu erhalten, sondern es auch besonders durch angeknüpfte Handelsverbindungen mit dem Norden Europas — beträchtlich zu erweitern.

In Beziehung auf diese Letzten, und um ihnen mehr Sicherheit, Festigkeit und einen schnellern Gang zu verschaffen, ist es mir wichtig erschienen, in Eurer Majestät schöner Hauptstadt eine Niederlage der fremdländischen Kunstproducte und Kunstwaaren aller Art, mit denen ich öffentlich Handel treibe, einzurichten. Um aber die Kosten eines solchen Etablissements möglichst zu decken, habe ich eine beständige Ausstellung der Kunsterzeugnisse gegen ein geringes Eintrittsgeld zu eröffnen beabsichtiget.

Gegen den von mir in dieser Beziehung eingereichten Plan haben sowohl die hiesige Polizey-Ober-Direction, als auch der löbliche Magistrat mancherley Einwendungen machen, und Bedenken tragen zu müssen geglaubt, mir die erbetene Ausführung desselben zu gestatten; weßhalb ich mich nunmehr an Eure Majestät Allerhöchstselbst wende, meinen Plan zu dem zu errichtenden Kunstinstitute, nebst den Bescheiden beyder genannten Behörden, allerunterthänigst in Urschrift überreiche, und zur Unterstützung meiner ehrfurchtsvollen Bitte:

mir allergnädigst die Erlaubniß zur Ausführung meines Planes ertheilen zu wollen,

gehorsamst bemerke, daß ich durch die Einbringung fremder Kunstproducte hiesigen Künstlern, Meistern und Fabrikanten wohl nicht nachtheilig werden kann, da dergleichen ja auch von andern Kunsthändlern geführt, manche Artikel aber hier — gar nicht fabricirt werden, — auch — wie z. B. die Gegenstände der ältern Malerkunst und Seltenheiten aus dem Alterthume nicht solche Artikel sind, die man jetzt mehr anfertigen, oder die man nur verschreiben kann.

Concurrenz auch in Kunstsachen ist zur Verbreitung derselben nöthig und wichtig, um den allgemeinen Zweck: Verbreitung, Erhöhung und Belebung des Kunstsinnes einerseits, und schöner Kunstfertigkeiten andererseits, — einen Zweck, den ich mir ebenfalls von jeher recht eigentlich vorgesteckt habe, zu erreichen.

In einer so berühmten Residenz, als die Eurer Majestät und die von Fremden und Ausländern so zahlreich besucht ist, dürfte übrigens wohl ein Kunstinstitut, wie das meinige, am rechten Orte, und ein Antrieb mehr seyn, im Betriebe edler Künste zu wetteifern. Endlich möchte bey dem theils schon bestehenden, theils noch zu erwartenden starken Absatze der

Kunstartikel meiner Handlung, eine Vermehrung des Geldverkehres, und eine bedeutende Summe jährlicher Ein- und Ausfuhrzölle dem von mir beabsichtigten Kunstinstitute wohl nur zur Empfehlung gereichen.

Eure Majestät vereinigen mit Ihrem hohen Ruhme auch den, der allergnädigste Beschützer der Künste zu seyn, und so wage ich es, in der Absicht, ein Scherflein zu deren Beförderung beyzutragen, einer huldreichen Entscheidung ehrfurchts- und hoffnungsvoll entgegen zu sehen.

---

178. Gesuch um Erlaubniß, Productionen aus Bernstein öffentlich zeigen zu dürfen.

(6 kr Stempel.)

Löbliche k. k. Polizey-Oberdirection!

Von der Einsicht und Bildung der verehrten obrigkeitlichen Behörden darf man im Allgemeinen die Beförderung aller Künste und Wissenschaften erwarten. Zu den Ersteren gehören auch die Productionen aus dem Bernstein, die aber außer mir, in der ganzen Residenz Niemand zu liefern versteht, noch weniger aber der Form nach herzustellen im Stande ist. Wenn nun jene Beförderung am sichersten die Wichtigkeit der menschlichen Geschicklichkeit und den Werth der Kunsterzeugnisse bekundet, so dürfte besonders die öffentliche Ansicht oder Beschauung der Letztern nicht nur sehr zweckmäßig, sondern sogar auch höchst nothwendig erscheinen.

Dieser Voraussetzung zu Folge, glaube ich eben so der Kunst eine Ehre zu erweisen, als dem Publicum einen wesentlichen Dienst zu leisten, wenn ich das werthvolle Cabinett aller aus meiner Werkstätte hervorgehenden Kunstgegenstände öffentlich zur Schau stellen. Die Benutzung eines Ladens oder Gewölbes würde der vorgesetzten Absicht aus dem einfachen Grunde nicht entsprechen, weil in diesen die Productionen versteckt liegen und dem Auge der Interessenten nicht zugänglich seyn können. Um nun aber Letzteres zu bewirken, hege ich den Wunsch, vor dem sehr stark frequentirten Rothenthurm-Thore eine massive Hütte von 40 Fuß Länge und 15 Fuß Breite hinstellen zu dürfen. Ich bitte daher in Gehorsam:

Die löbliche Polizeybehörde wolle mir, unter gefälliger Erwägung des Gesagten, die Erlaubniß hierzu hochgeneigtest ertheilen.

---

179. Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände.

Nr. der Posten		Ausrufs-Preis. fl. || kr.	Verkauft. fl. || kr.

Schulsachen.

180. Anzeige eines Landschullehrers über das Ausbleiben der jungen Leute von der Schule.

(Ohne Stempel.)

Löbliche Herrschaft.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse ./. enthaltenen Individuen, welche vermöge ihres Alters ordnungsmäßig in der Schule erscheinen sollten, haben sich bisher hierin sehr nachlässig gezeigt. Obschon der Unterzeichnete sowohl sie selbst, als auch ihre Aeltern, Vormünder und Dienstgeber wiederholter Mahlen nachdrücklichst hierzu ermahnt, und über die wichtige Pflicht, dem Schulunterrichte beyzuwohnen belehrt hat, so haben doch diese Bemühungen bisher noch wenig gefruchtet. Sie bleiben größtentheils gänzlich aus, und ergeben sich dafür dem Müßiggange und den Unterhaltungen. Gefertigter ist daher von Amtswegen genöthiget, sich an die löbliche Herrschaft zu wenden, und das Ansuchen zu stellen, daß die angezeigten Kinder zum richtigen Erscheinen in der Schule ernstlich verhalten, und ihre Aeltern, Vormünder und Dienstgeber angewiesen werden, hierüber genaue Aufsicht zu tragen.

Steuersachen.

A. Erwerbsteuer.

181. Gesuch um Nachlaß der Erwerbsteuer.

R. bittet um Steuernachlaß.

(6. kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat!

Der Unterzeichnete bittet um Nachlaß seiner mit 10 fl. rückständigen Erwerbsteuer, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ist er laut Zeugnisses A *) in seinem hohen Alter nicht mehr im Stande, seinem Gewerbe vorzustehen, noch weniger aber aus Mangel hinreichender Arbeit Weib und Kinder zu erhalten.

2. Hat er bey seiner überstandenen schweren Krankheit laut B das wenige Ersparte aufwenden müssen.

3. Sein unbedeutendes Hausgeräthe ist nicht hinreichend, den Betrag dieser Steuer zu tilgen.

Durch die Nachsicht derselben würde er im Stande seyn, sich einen ordentlichen Gesellen zu halten und dadurch sein verfallenes Gewerbe wieder herzustellen.

---

182. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stpl.)

Löblicher Magistrat!

Der gehorsamst Unterzeichnete bittet um Nachlaß der Erwerbsteuer aus folgenden Gründen:

1. Liegt seine Gattinn schon seit 5 Monathen krank, und er mußte bereits Schulden häufen, um den Arzt und die nöthigen Arzeneyen bestreiten zu können.

2. Ist eben jetzt die Miethe zu bezahlen, und der Bestandverlasser droht, ihm die Wohnung aufzukünden, wenn er den Zins nicht zur festgesetzten Zeit berichtiget.

---

*) Diese Beylagen sind stempelfrey.

3. Fehlt es ihm seit längerer Zeit fast ganz an Bestellungen, so daß sein Erwerb so gering ist, daß er genöthiget war, die entbehrlichsten Geräthschaften zu veräußern, um seinen vier noch unmündigen Kindern Nahrung zu verschaffen.

4. Wird sein unterthäniges Gesuch noch besonders durch das nebenliegende, von dem Hausherrn und dem Herrn Pfarrer bestätigte Armuths-Zeugniß ./. unterstützt.

---

183. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Seit 26 Jahren bin ich als Kleidermacher und Bürger hier ansässig und habe meine Pflichten als Unterthan jederzeit redlich erfüllt. Meine zahlreichen Kinder, die ich bis auf 2 noch unmündige Knaben erzogen und so weit gebracht habe, daß sie sich in der Welt selbst forthelfen können, erforderten alle Anstrengung, und machten mir es, meines Fleißes und meiner Sparsamkeit ungeachtet, nicht möglich, einen Nothpfennig für schlechte Zeiten zurückzulegen. Leider sind diese nun, wenigstens für mich, eingetreten, indem ich, bey einem geschwächten und oft kränklichen Gesundheitszustande, nicht mehr so, wie sonst, arbeiten kann, insbesondere aber durch die seit 10 Jahren immer mehr zugenommene Anzahl der Befugten und durch den Glauben des Publicums, daß die ältern Meister nicht so gut nach der Mode arbeiten, als die jüngern, meine Kundschaft so vermindert ist, daß ich in den letzten beyden Jahren kaum einen Gesellen beschäftigen konnte. Die mir auferlegte Erwerbsteuer von 20 fl. für das verflossene Jahr steht daher mit meinem geringen Verdienste in keinem Verhältnisse, und da ich im vorigen Jahre an einer schweren und kostspieligen Krankheit darnieder lag, so bin ich mit der Steuer im Rückstande geblieben, und werde deßhalb mit der Execution bedroht. In dieser traurigen Lage, in welche ich ohne mein Verschulden gerathen bin, und bey dem drückendsten Mangel an allen Geldmitteln, nehme ich meine einzige Zuflucht zu der menschenfreundlichen Milde der h. Landesregierung und bitte gehorsamst:

meine rückständige Erwerbsteuer von 20 fl. für das J. —

gnädigst nachzulassen und für das laufende Jahr den Steuer=betrag zu ermäßigen.

---

184. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

So angenehm einem jeden rechtlich gesinnten Bürger die Erfüllung seiner Pflichten gegen seine achtbaren Vorgesetzten auch seyn muß, so treten dennoch oft Verhältnisse ein, in welchen man, selbst bey der fühlbarsten Bereitwilligkeit, außer Stand gesetzt wird, seinen Obliegenheiten zu entsprechen. Letzteres ist leider bey mir der Fall geworden, indem die Unfreundlichkeit der Zeit so nachtheilig auf mich eingewirkt hat, daß es mir vorläufig durchaus nicht möglich wird, die mit 10 fl. C. M. rückständige Erwerbsteuer zu entrichten, und ich daher genöthiget bin, mit dieser wahrgemäßen Vorstellung die gehorsamste Bitte zu verbinden, daß die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung mir diese eingeführte Abgabe erlassen, dabey jedoch versichert seyn möge, daß künftige günstiger eintretende Umstände ohne alle weitere Erinnerung mich ermuntern werden, meiner Verbindlichkeit in dieser Beziehung pünctlich wieder nachzukommen.

---

185. Gesuch um Herabsetzung.

R. bittet um Erwerbsteuer-Herabsetzung.

(6 kr Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Der gehorsamst Gefertigte ist zur Zahl 1375 mit der Erwerbsteuer jährlich pr. 10 fl. C M. bemessen.

Da er fernerhin diesen Betrag zu entrichten außer Stande ist, so bittet er um gnädigste Herabsetzung desselben auf die Hälfte, und unterstützt seine gehorsamste Bitte mit nachfolgenden Beweggründen:

1. Ist er verehelicht und Vater von 3 unversorgten Kindern, ferner ist er selbst, wie auch seine Kinder immerwährenden Krankheiten unterworfen, die ihn in seinem Geschäftsbetriebe hindern.

2. Arbeitet er fortwährend allein ohne einen Gehülfen und Lehrjungen, uud hat aus Mangel an Arbeit nicht so viel Erwerb, daß er sich, sein Weib und seine Kinder zu ernähren, vielweniger diese Steuer zu dem angesetzten Betrage zu entrichten im Stande wäre.

Da sich diese seine Angaben nach einer mit ihm vorgenommenen Commission und Geschäftsuntersuchung als wahr darstellen werden, so glaubet er, keine Fehlbitte gewagt zu haben und sieht der Gewährung seines Gesuches trostvoll entgegen.

---

186. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel.)

Nach dem Inhalte des Erwerbsteuerscheines ddo. — ist die für den Gefertigten bemessene Erwerbsteuer auf 30 fl. jährlich festgesetzt. Da er sich durch die Größe derselben äußerst beschwert fühlet, so bittet er dieselbe um wenigstens ein Drittel zu ermäßigen und hofft, die hohe Stelle werde folgende Gründe seiner Bitte in gnädigste Erwägung ziehen:

1. Verdient es schon Rücksicht, daß er durch seine Heirath mit der Witwe N. N. vier unmündige Kinder zu versorgen übernommen hat; ferner daß er insbesondere auch

2. eine Schuldenlast pr. 500 fl. von seinem Vorfahren her bezahlen muß.

3. Ist es wohl wahr, daß er die angegebene Zahl von Gesellen beschäftiget; jedoch ist auch zu bedenken, daß sein Nahme der eines Anfängers ist, und er in dieser Rücksicht manche Abzüge beym Verkaufe seiner Erzeugnisse sich gefallen lassen muß, die andere seit längerer Zeit bekannte Meister nicht dulden dürfen.

4. Würde die Fortsetzung seines Gewerbes und die Versorgung der von ihm übernommenen Angehörigen unter den angeführten Umständen schlechterdings unmöglich seyn, er und die Seinigen wohl bald selbst der öffentlichen Vorsorge anheim fallen, was die väterliche Regierung gewiß nicht unerwogen lassen wird.

---

187. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel.)

In bedrängter Lage wage ich, der hochlöbl. Landesregierung mein unterthänigstes Gesuch vorzutragen. Ich treibe das Gewerbe eines Korbmachers, bey welchem der Gewinn für die mühevolle Arbeit ohnehin nicht sehr bedeutend ist, und jetzt noch durch den Umstand vermindert wird, daß die, nur in gewissen Provinzen befindlichen zur Arbeit tauglichen Weidenstöcke über das Zweyfache im Preise gestiegen sind, weil die Armeen dieselben fast alle zu Befestigungswerken verbraucht, und viele Weiden beynahe ganz ausgerottet haben. Da nun die Korbwaare, wegen Theuerung des Materiales, nothwendig bedeutend im Preise steigen mußte, so schränkt ein jeder den Bedarf an dieser Waare möglichst ein, und der Verkauf derselben nimmt täglich ab.

Unter diesen Umständen werde ich zur Entrichtung einer Erwerbsteuer aufgefordert, die mit meinen Einnahmen nicht mehr im Verhältnisse steht. Selbst die wohlhabenden Meister unsers Gewerbes, welche die Arbeitsmaterialien unmittelbar aus den Provinzen kommen lassen können, haben zuweilen Mühe, die ihnen auferlegte Erwerbsteuer zu entrichten; weit schwerer muß sie also einem armen Meister werden, der, wie ich, den Bedarf zu seiner Arbeit nur durch Kauf aus der dritten Hand sich verschafft, und überhaupt nur Absatz im Kleinen hoffen kann.

Als ein solcher bin ich nicht im Stande, die mir auferlegte Erwerbsteuer zu entrichten; ich wage es daher ganz gehorsamst um Ermäßigung derselben zu bitten.

Die hochlöbl. Landesregierung hat so oft durch milde Berücksichtigung der Umstände und der persönlichen Verhältnisse bewiesen, wie wichtig Hochderselben die Erhaltung und Schonung armer, aber thätiger Bürger ist, daß ich hoffnungsvoll der Gewährung meiner ehrerbiethigen Bitte entgegensehe.

---

188. Vorstellung gegen die Erhöhung der Erwerbsteuer.

(6 kr. Stempel.)

Nach dem Inhalte des erhaltenen Erwerbsteuerscheines dd. — soll ich für das laufende Jahr 10 fl. Erwerbsteuer mehr,

als für das verflossene entrichten, obschon ich erst vor 3 Jahren um 5 fl. höher, als in dem Jahre zuvor besteuert worden bin.

Weit davon entfernt, mich der Entrichtung gesetzmäßiger Abgaben entziehen, oder aus niedrigem Eigennutze Einkünfte einer Staatskasse verkürzen zu wollen, bin ich es doch der Wahrheit, mir selbst und meiner zahlreichen Familie schuldig, gegen eine solche Vermehrung der von mir zu entrichtenden Erwerbsteuer in Nachstehendem gehorsamst zu protestiren.

Mein Gewerbe hat sich keineswegs erweitert, sondern offenbar vermindert. Ich habe bereits seit fünf Monathen einen Gesellen weniger, und wenn ich dagegen Statt des sonstigen einen Lehrjungen gegenwärtig deren drey habe, so muß ich bemerken, daß Lehrlinge in den ersten Jahren ihrem Lehrmeister gewöhnlich eher Schaden, als Nutzen stiften, und daß dieses nahmentlich bey den meinigen der Fall ist, indem der älteste unter ihnen, jetzt 3 Jahre in meinem Hause, nun erst zu leichteren Arbeiten gebraucht werden kann, die beyden jüngern aber, seit 4 Monathen in der Lehre, nur erst wegen des Nachtheiles, den sie hier und da anrichten, in Betracht zu ziehen sind, überdieß auch der Eine nur auf Zureden einiger Gewerbsgenossen, als ein verwaiseter Sohn eines verstorbenen Meisters unserer Innung, mehr aus Mitleid und jedenfalls erst auf Probe wegen seines Betragens in mein Haus genommen worden ist.

Daß ich in meiner gegenwärtigen Wohnung einen erweiterten Laden, und in ihm natürlich mehr Waaren ausstehen habe, als sonst, ist bloßer Zufall; der Absatz derselben ist in diesem Stadtviertel bedeutend geringer, als —, wo ich sie früherhin in einem kleineren Laden feil hatte, und trägt nicht so viel ein, daß ich deßhalb einen Dienstbothen mehr hielte. Meine Frau ist bey den gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften recht gut im Stande, den mäßigen Verkauf der im Laden ausgestellten fertigen Waaren nebenher abzuwarten, und daß deren jetzt ungleich mehr als sonst vorhanden sind, würde wohl einen nicht ganz ungültigen Beweis dafür liefern, daß ihr Absatz weniger lebhaft ist, als er wohl seyn sollte.

Ich würde mich als Bürger einer unverantwortlichen Pflichtwidrigkeit schuldig machen, wenn ich Angaben behufs der

Ermäßigung der mir auferlegten Erwerbsteuer machen wollte, welche ungegründet und wahrheitswidrig wären, aber ich bin es auch der Wahrheit und meinen Obliegenheiten als Familienvater schuldig, zu verhindern, daß mir zu viel geschieht. Der Unterzeichnete bittet demnach:

Die hochlöbl. Landesregierung wolle eine genaue Prüfung seiner Angaben veranlassen und nach dem Resultate derselben den Ansatz der von ihm verlangten E. St. gnädigst ermäßigen.

---

189. Eine ähnliche Vorstellung.

(6 kr. Stempel.)

Nach dem Inhalte des Erwerbsteuerscheines ddo. — soll ich für das laufende Jahr 20 fl. Erwerbsteuer entrichten, obgleich ich für das verflossene Jahr nur 10 und früher nur 5 fl. bezahlte.

Obschon es nicht meine Absicht seyn kann, mich den gesetzlichen Abgaben zu entziehen, so muß ich doch, ehe ich dieselben entrichte, die Ueberzeugung gewinnen, daß ich im Sinne des Gesetzes besteuert worden bin. Da diese Ueberzeugung mir jedoch fehlt, so sehe ich mich genöthiget zu bitten:

Die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung geruhe, eine Untersuchung meines Gewerbes vornehmen zu lassen.

Indem ich mich auf diese Weise bereit erkläre, den überzeugendsten Beweis zu führen, daß mein Gewerbseinkommen sich keineswegs vermehrt, vielmehr noch verringert hat, glaube ich mit Zuversicht auf Ermäßigung des erhöhten Steuerbetrages hoffen zu dürfen.

---

190. Recurs.

R. Bittet recurrendo um Herabsetzung der von der h. Landesstelle auferlegten Erwerbsteuer von 40 fl.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbl. k. k. vereinigte Hofkanzley.

Die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung hat mich auf mein Gesuch um Ermäßigung der mir auferlegten Erwerb=

steuer abschlägig beschieden; ich kann mich jedoch bey dieser Bescheidung aus folgenden Gründen nicht beruhigen:

Im Jahre 1820 hatte ich zwey Gesellen und zwey Lehrburschen, und ich bezahlte die Erwerbsteuer mit 10 fl. jährlich. Diese Steuer wurde in der Folge auf 20, dann auf 30, und im Jahre — auf 40 fl. erhöhet, aber seit dem Jahre 1834 hat mein Gewerbe in dem Maße abgenommen, daß ich von 1835 an nur einen Gesellen und einen Lehrburschen halten kann.

Ich bin unverheirathet und mein Hausstand besteht außer den beyden genannten Leuten, in einer alten Frau und einem Dienstmädchen. Die erste ist 72 Jahre alt und wird von mir ernährt, weil sie schon vor 40 Jahren in meinem älterlichen Hause aufgenommen wurde. Das Dienstmädchen, dessen ich hauptsächlich zur Führung meiner Wirthschaft benöthiget bin, versieht nebenbey und nur in meiner Abwesenheit den Laden, sie ist also keineswegs als eine für den Verkauf in demselben ausschließlich bestimmte Person anzusehen, denn auch ohne denselben würde sie mir zur Besorgung meiner häuslichen Geschäfte unentbehrlich seyn. Den Laden benutze ich aber bloß, weil er einmahl bey meiner Wohnung vorhanden ist; denn derselbe trägt zu meiner täglich geringen Losung und zu dem unbedeutenden Absatze an meine Kunden durchaus nicht das Mindeste bey. Dieser Laden und die Person, die zuweilen darin verkauft, scheint aber die Veranlassung zur höhern Abschätzung meines Gewerbes gegeben zu haben.

Mit der Gewissenhaftigkeit eines rechtlichen Mannes und auf meinen Bürgereid kann ich versichern, daß der jährliche reine Ertrag meines Gewerbes sich nicht über 400 fl. beläuft — die von mir für das Jahr — verlangte Steuer ist also diesem Erwerbe keineswegs angemessen und ich bin vielmehr über die Hälfte zu hoch abgeschätzt. Diese zu hohe Abschätzung ist die Folge der erwähnten irrigen Beurtheilung meines Ladens und meines Dienstmädchens. Ich erlaube mir daher die unterthänigste Bitte:

Die hochlöbl. k. k. ver. Hofkanzley geruhe, meine Verhältnisse gründlich untersuchen zu lassen, und demnächst die mir auferlegte E. St. für das Jahr — von 40 auf 20 fl. gnädigst herabsetzen zu wollen.

191. Anbringen um Herabsetzung.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Laut Hofentschließung vom 27. November 1786 ist der Buchdrucker auch zum Buchhandel berechtiget. Er bedarf demnach als Verkäufer seiner Fabrikate keines besonderen Befugnisses. *) Erscheint auch neben der Buchdruckerey der Verlag eigener Drucksachen als ein Gegenstand der Abschätzung, so kann dieser Selbstverlag nicht als ein besonderes Gewerbe betrachtet und besteuert, sondern bloß als eine Erweiterung der Buchdruckerey betrachtet werden. Hierin scheint jedoch das Verfahren hiesigen Ortes auf verschiedenen Ansichten zu beruhen; denn obgleich alle Buchdrucker mehr oder weniger für eigene Rechnung drucken, so werden doch einige bloß als Buchdrucker, andere besonders noch als Buchhändler besteuert. Unter den letzten bin ich befindlich, und erlaube mir gehorsamst zu bemerken, daß dieses Verfahren nicht bloß gesetzwidrig ist, sondern auch Prärogativen zur Folge hat, und zugleich die Arbeiten der h. Landesregierung unnöthiger Weise vermehrt.

Im Jahre 1832 bezahlte ich als Inhaber einer Buchdruckerey 20 fl., und daneben als Bücherverleger 10 fl. jährliche Erwerbsteuer. Diese Steuer wurde im Jahre 1835 beziehungsweise auf 30 und 20 fl. erhöhet; für das Jahr 1838 bin ich in Ansehung meiner Buchdruckerey mit 50 fl. und als Bücherverleger mit 30 fl. zum Ansatze gekommen; dieser steht aber weder mit dem allgemeinen Maßstabe, noch mit dem Ansatze meiner Mitgenossen im Verhältnisse.

In meiner Druckerey arbeiten gegenwärtig 7 Gesellen; die übrigen sind Lehrburschen, zum Theile Anfänger, von denen ich wenig Nutzen, vielmehr oft Schaden habe. Ich selbst führe über dieselben die ausschließende ununterbrochene Auf-

---

*) Diese Angabe des Rekurrenten ist nicht richtig; denn es heißt in obiger Hofentschl. ausdrücklich: »jedoch muß der Bittwerber »die nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich vorher um die Bewilligung hierzu an die h. Landesstelle verwenden.« Weiters heißt es im Pat. v. 18. März 1806: »Nur rücksichtlich jener »Bücher, welche von den Buchdruckern auf eigene Rechnung ge»druckt werden, ist diesen der Selbstverlag noch ferner ge»stattet.«

sicht. Hiernächst wird der Umfang einer Druckerey durch die Anzahl der Pressen, welche darin im Gange sind, bestimmt, ich habe deren in der Regel drey bis vier. Meine Buchdruckerey kann also höchstens in die 3 — 4te Classe, also auf 20 — 30 fl. gesetzt werden. Und dieß ist auch der Satz, wornach mehrere meiner Mitgenossen, deren Gewerbbetrieb nicht geringer, als der meinige ist, besteuert werden.

Der Buchhandel, den ich mit den für meine Rechnung gedruckten Büchern betreibe, ist nur Nebengeschäft. Ich habe kein Sortiment, d. h. ich handle nicht, wie die Buchhändler, mit fremden Büchern; ich bin also kein Buchhändler, sondern nur Buchverleger. Mein Verlag enthält nur wenige Artikel gegen die eines Buchhändlers. Ich besorge den Verkauf meiner Verlagssachen neben meinem Druckereygeschäfte, ohne alle Beyhülfe; daraus folgt, daß er nur unbedeutend seyn kann, und nach dem Sinne des Gesetzes nur als eine geringe Erweiterung meines Gewerbes zu betrachten ist. Als Buchhändler bin ich dem hiesigen Buchhändler N. N., welcher einen Sortiments- und Verlagshandel betreibt und einen Handlungsdiener hält, bey weitem nicht gleich zu stellen; dem Vernehmen nach zahlt dieser aber nur 30 fl. jährlich.

Die Darstellung dieser Thatsache beruht auf der reinsten Wahrheit, die nähere Untersuchung derselben, auf welche ich antrage, wird sie bestätigen. Wenn ich aber nun, als Buchdrucker sowohl, als auch als Buchverleger, ungleich höher, als andere Buchdrucker und Buchhändler besteuert werde, und hierunter der allgemeine gesetzliche Maßstab der Erwerbsteuer überschritten zu seyn scheinet; so darf ich mir als rechtlicher Mann und als Bürger, der Abgaben und Lasten mit dem bereitesten Willen trägt, erlauben, ganz gehorsamst zu bitten: Die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung geruhe, die mir auferlegte Erwerbsteuer gnädigst zu ermäßigen.

---

192. Recurs über Voriges.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbl. k. k. ver. Hofkanzley.

Die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung hat mich in ./. unterm 6. d. M. von der Erwerbsteuer als Buchhändler zu

befreyen geruhet, worin ich das gesetzliche Verfahren der h. Staatsverwaltung zu verehren und mit dem tiefsten Danke zu erkennen, mich verpflichtet fühle. Dagegen bin ich auf mein Gesuch, um Ermäßigung der Erwerbsteuer als Buchdrucker aus dem Grunde abschlägig beschieden worden, weil meine Beschwerde über zu hohe Besteuerung ungegründet sey, da ich im vorigen Jahre 6 — 7 Pressen beschäftiget und 7 Gesellen nebst 16 Lehrburschen gehalten habe.

Hiernach erscheine ich als ein Mann, der sich nicht scheuet, der hohen Behörde falsche Angaben vorzubringen, und der aus niedrigem Eigennutze die Einkünfte der Staatscasse zu verkürzen beabsichtiget.

Nicht sowohl um eine meinem Gewerbe angemessene Besteuerung zu erzielen, als vielmehr meine bürgerliche Ehre zu rechtfertigen, erlaube ich mir, der h. Hofkanzley diese wiederholte Vorstellung ehrerbiethigst zu überreichen, und mein Gesuch durch folgende Angaben zu begründen:

1. Ich habe nie 7 Pressen im Besitze gehabt, also auch nie im Gange haben können. Erst vor 2 Jahren habe ich in der — Auction eine 6. Presse erstanden. Es muß daher bey der, über den Umfang meines Gewerbes veranlaßten Untersuchung ein offenbarer Irrthum eingeschlichen seyn.

Wenn ich aber bis zum Jahre 1835 wirklich 5 Pressen hatte, und jetzt deren 6 habe, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß auch alle diese Pressen im Gange gewesen. Ein jeder Buchdrucker, dessen Umstände es erlauben, schafft sich einige Pressen mehr an, als er gewöhnlich bedarf, um in Nothfällen davon Gebrauch zu machen. In einem solchen Falle befinde ich mich gegenwärtig in Ansehung einer von dem N. übernommenen Arbeit, wozu der starken Auflage und der schleunigen Beförderung wegen, einige Wochen hindurch mehrere Pressen erforderlich sind.

Nach solchen außerordentlichen Fällen tritt aber auch wieder eine geraume Zeit lang ein bedeutender Stillstand ein, während dessen öfters kaum 2 — 3 Pressen im Gange sind.

Diese Darstellung der Sache ist so wahr, daß sie selbst durch die in dem h. Regierungsbescheide vom 6. d. M. erwähnte Buchdruckerey des N. bestätigt wird, in welcher 7 Pressen

wirklich vorhanden sind, und doch nur zwey zur Versteuerung gezogen werden.

Wenn ich daher im Laufe des Jahres abwechselnd einige Wochen hindurch 4 — 5 Pressen im Gange gehabt, wenn solche größtentheils mit Burschen besetzt waren, die natürlich ungleich weniger Nutzen bringen, als tüchtige Gesellen, woran noch immer Mangel ist; so sind dagegen einen ungleich größeren Zeitraum hindurch nur 2 — 3 beschäftiget gewesen, und wenn ich hiernach in meiner Vorstellung vom 14. Juli d. J. angegeben, daß sich jährlich im Durchschnitte der Umfang meines Gewerbes auf 3 — 4 Pressen erstrecke, so ist solches eine Selbstabschätzung, deren Wahrheit und Gewissenhaftigkeit bey der strengsten Untersuchung bestehen wird.

2. Sechzehn Lehrburschen habe ich nie gehabt. Im Jahre 1837 hatte ich 7 Gesellen und 10 Lehrburschen, und wenn letzte von der h. Regierung zu 16 angenommen sind, so beruht solches wahrscheinlich in dem Irrthume, daß diejenigen Knaben dazu gerechnet worden, die bloß zum Verschicken, zum Austragen und Zurückholen der Correcturen und Censuren, oft in den entferntesten Gegenden der Stadt, erforderlich sind, außerdem zum Abzählen des Papieres gebraucht werden, in der Druckerey aber durchaus nicht beschäftigt sind.

Dieß sind gewöhnliche Knaben, die von ihren armen Ältern nicht ernährt werden können, von denen aber selten einer zur Erlernung der Buchdruckerkunst übergeht, sie erhalten einen Wochenlohn von — fl. und können also keineswegs als Lehrburschen betrachtet werden.

Seit Kurzem hat sich indessen die Anzahl meiner Gesellen von 7 auf 9 vermehrt, zu welchen ich gestern noch den zehnten angenommen habe. Dieses rührt aber theils von dem erwähnten Werke, theils von der bevorstehenden Leipziger-Ostermesse her, nach welcher höchst wahrscheinlich die frühere Zahl wieder eintreten wird.

Die Zahl meiner Lehrburschen ist gegenwärtig auf 11 beschränkt, die theils an der Presse arbeiten, theils am Schriftkasten lernen. Nur von 6 dieser Lehrburschen habe ich einigen Nutzen; denn der Buchdruckerlehrling bringt seinem Lehrherrn nur dann erst einigen Vortheil, wenn derselbe 2 bis 3 Jahre in der Lehre gewesen ist. Außer diesen 11 Lehrburschen habe

ich noch zwey auf Probe, von denen es noch ungewiß ist, ob ich sie länger als 1 oder 2 Monathe behalten werde.

Nach dieser wahrhaften, sachgemäßen Darstellung meines Gewerbes kann ich also nach dem Satze von 6 — 7 Pressen und von 16 Lehrburschen nicht besteuert werden, ohne daß ich gegründete Beschwerden über zu hohe Besteuerung erheben dürfte.

Die hochlöbl. k. k. ver. Hofkanzley geruhe demnach, in Erwägung dieser Gründe meine Erwerbsteuer von 50 fl. auf den Satz von 3 — 4 Pressen, 7 Gesellen und 10 Lehrburschen zu ermäßigen.

---

193. Weiteres Gesuch um Herabsetzung über den vorigen Rekurs.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Durch die in A beyliegende Verfügung der hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung vom 6. Aug. d. J. Z. — ward ich zwar von der mir als Buchhändler mit 30 fl. auferlegten Erwerbsteuer gänzlich befreyet, in Ansehung der als Buchdrucker auf 50 fl. gesetzten Steuer aber nicht erleichtert. Dieß veranlaßte mich, durch die Vorstellung B vom 29. Aug. d. J. meinen Antrag als gewerbpflichtiger Buchdrucker in ein näheres Licht zu setzen, und wie ich mir schmeicheln darf, vollständig zu begründen; dessen ungeachtet ward ich von Seite der hohen Hofkanzley abschlägig beschieden, weil der Satz von 50 fl. meinem Gewerbe als Buchdrucker für angemessen zu achten sey.

Die hochlöbl. k. k. n. ö Landesregierung hat jedoch diesen höhern Ortes auf 50 fl. festgesetzten Satz für das Jahr 1839 auf 80 fl. erhöhet; meine Steuer ist also gerade um den Betrag gesteigert worden, um welchen sie früher vermindert worden ist, und ich soll nun als Buchdrucker entrichten, wovon ich als Buchhändler entbunden worden. Mein Gewerbe hat sich aber im Jahre 1838, wie sich bey der strengsten Untersuchung ergeben wird, nicht im Mindesten erweitert; der Satz, welcher im Jahre 1838 für angemessen geachtet wurde, muß es also auch noch im Jahre 1839 seyn, und da überdieß andere Buchdrucker, deren Gewerbumfang

eher größer als der meinige ist, in der 6ten Classe stehen, so ist mir der Grund jener Erhöhung gänzlich unbekannt.

So ungern ich auch die hohen Behörden mit Anträgen belästige, so sehe ich mich in diesem Falle doch genöthiget, in aller Unterthänigkeit zu bitten:

Die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung geruhe, gnädigst zu verfügen, daß es bey der mir auferlegten Erwerbsteuer von 50 fl. sein Verbleiben haben solle.

Strafnachsichtsgesuche
und
Rekurse.

A. Gesuche um Nachsicht der Criminal-Strafe.

19. Gnadengesuch an Se. Majestät um Nachsicht der Criminal-Strafe.

An Se. Majestät.

R. N., Arrestant im k. k. n. ö. Provinzial-Strafhause,

bittet um Nachsicht seiner noch übrigen Strafzeit.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Unterzeichneter wurde wegen Diebstahles zum 8 jährigen Kerker verurtheilt und hat seine Strafe im k. k. n. ö. Provinzial-Strafhause zu vollstrecken. Nachdem er nun schon 6 Jahre für sein Vergehen gebüßt hat, und seine Leibesbeschaffenheit von der Art ist, daß er die noch übrige Strafzeit nicht mehr ausdauern kann, und doch in dem Kreise seiner Familie seine Tage zu enden sehnlichst wünschet, so bittet er unterthänigst um allergnädigste Nachsicht der übrigen Strafzeit und führet an:

1. Erhellet aus dem beyliegenden ärztlichen Zeugnisse A, daß seine Gesundheitsumstände ihm keine Hoffnung übrig las-

sen, die 8 jährige Kerkerstrafe, wozu er verurtheilt ist, auszuhalten.

2. Hat er für sein Verbrechen bisher sehr gebüßt, und unter Thränen es täglich bereut.

3. Bestätiget das Zeugniß des Strafhausverwalters B, daß er während seiner Verhaftung Beweise einer dauernden Besserung gegeben hat.

---

195. Ein ähnliches Gesuch.

R. Bittet um Nachlaß der über ihn verhängten noch übrigen Strafzeit.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Unterzeichneter, der für jenes Verbrechen, dessen er sich einst schuldig machte, bereits so lange und schwer gebüßt hat, daß ihn Elend, Krankheit und Alter reif zur Grube machten, dem auf Erden nichts mehr, als der einzige Wunsch übrig bleibt, die letzten Tage seines Lebens deßhalb anßerhalb der Gefangenschaft zuzubringen, um seine Kinder noch einmahl umfassen und in ihren Armen sterben zu können. Dieser Elende wirft sich hierdurch zu den Füßen seines Monarchen, der eben so gnädig als gerecht ist, und fleht mit zitternden Händen um endliches Erbarmen und mildeste Nachlassung seiner noch übrigen Strafzeit aus folgenden wahrhaften und triftigen Gründen:

1. Weil er zum abschreckenden Beyspiele, nicht nur erst die schreckliche Angst eines schmählichen Todes ausstehen, sondern bereits 7 volle Jahre in dem Spielberger-Festungs-Arreste durch Jammer, Noth, Elend und Krankheit unter nahmenlosen Thränen büßen mußte.

2. Weil er laut des schon ehehin beygebrachten unparteyischen Zeugnisses des k. k. Obersten und Festungs-Commandanten bereits dargethan, daß er während seines langen Arrestes sich so verhalten, wie es zu den gültigsten Beweisen einer dauernden Besserung erforderlich ist.

3. Weil er durch gleichfalls schon vorhin beygebrachte medicinische und chirurgische Zeugnisse erwiesen, daß seine Ge-

sundheitsumstände ihm keine Hoffnung übrig lassen, die über ihn verhängte zehnjährige Strafzeit zu überleben. Endlich:

4. Weil einerseits von ihm nicht der mindeste Rückfall zu befürchten ist, andererseits aber er von dem ihm zeither anheim gefallenen und durch richterliche Aussprüche zuerkannten und vorbehaltenen Vermögen nicht nur leben, sondern auch Gutes thun kann, um sich mit der Gesellschaft wieder ganz auszusöhnen, und als ein gebesserter Mensch die Welt zu verlassen.

Der letzte Hauch seines Lebens wird Dank an Eure Majestät seyn, die wie Gott zwar straft; aber auch den reumüthigen, gebüßten und gebesserten Sünder wieder begnadigt.

Festung Spielberg, den 3. Juli 1840.

---

196. Ein ähnliches Gesuch von dem Vater des Sträflings eingebracht.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Ein unglücklicher Vater erkühnt sich, dem Throne Eurer Majestät ehrfurchtsvoll zu nahen und im gerechten Vertrauen auf Allerhöchstihre Gnade und landesväterliche Milde eine allerunterthänigste Bitte vorzutragen.

Mein Sohn Joseph — *).

Für dieses Vergehen ist mein Sohn zu dreyjährigem Kerker verurtheilt und in das k. k. n. ö. Provinzial-Strafhaus abgeführt worden, wo er seit einem Jahre seine Strafe leidet.

Allergnädigster Kaiser und Herr, ich will meines Sohnes Vertheidiger nicht seyn, wie sehr mich auch mein Vaterherz und die Umstände dazu auffordern möchten.

Mein Sohn verlor nach dem erlittenen Unrechte seinen Anspruch auf Genugthuung, indem er sich gegen die bestehenden Gesetze verging, und verfiel der Ahndung derselben durch sein Vergehen. Die Beweggründe aber, welche meines Sohnes Schuld darthun, enthalten indeß auch so manches, was zu seiner Entschuldigung dient, und eine Fürsprache für ihn da begründen möchte, wo der unglückliche Übertreter der Gesetze, der ohne Absicht und bösen Willen fehlte, Huld und Gnade erbitten und hoffen darf.

---

*) Hier wird sein Vergehen umständlich erzählt.

Durch Schmerz und Kummer gebeugt, liegt mein Sohn laut Zeugnisses A an einem Nervenfieber darnieder, ich aber bin um so beklagenswerther, da ich nicht allein meine Stütze entbehren, sondern auch Gesundheit und Leben meines einzigen Sohnes gefährdet sehen muß, der sich bisher überall als Mensch und Staatsbürger ausgezeichnet betragen hat.

Eure Majestät wage ich unter diesen Umständen allerunterthänigst zu bitten:

auf den Grund der dießfälligen Untersuchungsacten meinen Sohn Joseph N. huldreichst begnadigen und ihm seine noch übrige Strafzeit allergnädigst erlassen zu wollen.

Noch in der Ewigkeit, in die ich vielleicht bald eingehen muß, werde ich Eure Majestät für eine Gnade segnen, welche einer tiefgebeugten Familie ihre Ruhe und ihren entwichenen Frieden wiedergäbe.

---

197. Ein ähnliches Gesuch der Ehegattinn des Sträflings.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Eine trostlose Gattinn wirft sich Eurer Majestät zu Füßen, und flehet um Gnade für ihren Mann, der wegen des Verbrechens der Veruntreuung nach einem gerechten, aber vielleicht zu strengen Erkenntnisse zu einer zweyjährigen Kerkerstrafe verurtheilt worden ist.

Die Richter haben nach den Gesetzen und nach der Strafgerechtigkeit erkennen müssen, aber wenn Eure Majestät geruhen wollen, das Vergehen meines Mannes einer menschenfreundlichen Prüfung zu unterwerfen, so darf ich hoffen, daß sich Umstände und Gründe finden, denen Allerhöchstdieselben eine huldreiche Berücksichtigung nicht versagen werden. Sein Vergehen ist mehr aus leichtsinniger Gutmüthigkeit für Andere, als aus der Absicht entsprungen, die ihm anvertraute Casse zu veruntreuen: er wollte einer unglücklichen Familie helfen, und stürzte sich selbst in das tiefste Verderben.

Die Begnadigung ist die hohe Tugend der Monarchen, und das Recht dazu das schönste Kleinod in ihren Kronen. Allergnädigster Monarch! von Ihnen hängt das Schicksal einer verzweiflungsvollen Gattinn und Mutter dreyer noch ganz un-

erzogenen Kinder ab; ein einziges, gnadenvolles Wort, und wir sehen uns wieder mit der zahllosen Menge derjenigen vereint, welche sich der Gnade des huldreichsten Kaisers erfreuen. Am Rande der Verzweiflung erwarte ich die letzte Entscheidung meines Schicksales!

---

198. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Mit tausend Thränen wünsche ich, es wäre möglich, daß ich mit meinen Kindern von Eurer Majestät die Begnadigung meines Mannes erbiiten könnte, der sich unglücklicher Weise gegen seine Obrigkeit vergangen hat, wozu ihn nur Irrthum nicht boshafte Widersetzlichkeit verleitete. *)

In dieser Unwissenheit — vergaß er sich in der Hitze so weit, daß er — und deßhalb auf 6 Monathe zum Kerker — verurtheilt worden ist.

Wenn der arme Mann aus Bosheit oder Ungehorsam gegen das Gesetz so gehandelt hätte, so müßte ich selbst bekennen, er habe die ihm zuerkannte Strafe verdient. Aber hätten Eure Majestät gesehen, mit welcher Willigkeit und Liebe er für das Vaterland in den Krieg ging, so würden Allerhöchstdieselben gewiß niemahls glauben, daß ein so guter Mensch sich muthwillig gegen seine Obrigkeit vergehen könnte. Unrecht war es zwar, daß er sich Drohungen gegen den Verwalter bediente; aber dieser hat ja jetzt selbst Mitleid mit ihm, weil er sich überzeugt hat, daß der Streit nicht aus Ungehorsam, sondern nur aus Irrthum entstand. — —

Möchten Eure Majestät die Bitte einer armen Frau nicht zurückweisen, möchten Allerhöchstdieselben doch für mich und meine beyden kleinen Kinder so viel Mitleid fühlen, meinem Manne seinen Fehler zu verzeihen, und ihm die zuerkannte Strafe in Gnade zu erlassen! Wir, die wir nichts verschuldet haben, würden sehr unglücklich seyn, wenn wir den Mann und Versorger auf ein halbes Jahr verlieren sollten. — Die Zeit der Saat, welche herankommt, ginge unbenützt vorüber und würde diese auch durch einen mitleidigen Freund bestellt,

---

*) Hier wird das Vergehen erzählt.

— wiewohl die Arbeiter auf dem Lande jetzt selten sind, — so wäre es doch unmöglich für mich, die jedem Landmanne schwere Zeit der Ernte bloß mit fremder Hülfe zu bestreiten. Die Familie eines Landmannes ist sehr unglücklich, und bleibt es so lange, wenn sie, auch nur auf eine kurze Zeit den Versorger missen soll, und Eurer Majestät Erbarmen wird das Unglück des Unschuldigen nicht zulassen.

---

199. Ein ähnliches Gesuch.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Es ziemt zwar dem weiblichen Geschlechte nicht, sich in Angelegenheiten zu mischen, die durch ihre Wichtigkeit höchst zart sind, da sie den Punkt der Gerechtigkeit betreffen; allein, wo es auf das große Wort Humanität und die daraus hervorgehende Barmherzigkeit ankommt, da ist Nachsicht und Verzeihung nicht in Zweifel zu ziehen, und so wage ich es, im Vertrauen auf E. M. Huld und Edelmuth, zur Befreyung eines unglücklichen Menschen ein fürsprechendes Wort Allerhöchstdenselben zu Füßen zu legen.

Es hat sich nähmlich der Postmeister Kruger, mein Ehemann, schwer gegen das Recht und Gesetz vergangen, und muß nun seine Unbesonnenheit, die in der verführerischen Geldgierde ihren Grund hat, durch 10jährige Zuchthausstrafe hart büßen. Daß diese Züchtigung eine rechtliche Folge seiner sträflichen Handlung sey, steht fest im Reiche der Wahrheit; wenn aber die verwirkte Freyheit eines Gatten den traurigen Umstand nach sich zieht, daß eine unschuldige Frau mit 8 noch unmündigen Kindern dadurch in das größte Unglück der Brodlosigkeit und der völligen Armuth gestürzt worden, so wird Ihr zartfühlendes Herz, das gerne Theil nimmt an dem traurigen Schicksale der Verlassenen und Verstoßenen, gewiß Vergebung und Gnade gewähren; daher ich mich mit angeregtem Gefühle des Bedauerns ermuthige, E. M. um Erbarmen und Mitleid inbrünstig anzuflehen und um allergnädigste Erlassung jener, dem Joseph Kruger auferlegten Strafe unterthänigst bitte.

Es bedarf ja nur eines huldvollen Wortes, und eine ganze Familie wird den Allerhöchsten Edelmuth ihres tiefverehr-

ten Monarchen zu preisen wissen. Möge doch meine unbefangene Verwendung ihren Zweck der Wohlthat nicht verfehlen!

---

200. Ein Militärsträfling bittet um Milderung eines Strafurtheiles.

(6 kr. Stpl.)

Eure Majestät!

Vor 2 Jahren bin ich zum Militärdienste requirirt worden, und am 12. Sept. fand das erste Exercitium Statt. Der völlige Mangel an Übung erschwerte mir anfangs das richtige Anlegen des Gewehres; der Corporal N aber ward seiner Mühe mit mir bald überdrüssig und seine Ungeduld schien ihn dergestalt gereitzt zu haben, daß er mich nicht nur durch empfindliche Schimpfworte vor meinen Kameraden beschämte, sondern auch durch Thätlichkeit mißhandelte. Die Aufwallung meines jugendlichen Gemüthes verleitete mich zur Abwehre, und in Überwallung wies ich ihn durch einen Fußstoß in seine Schranken. Der herbeyeilende Herr Hauptmann ließ mich gefänglich einziehen, und es ward von Seiten des Militärgerichtes die schwere 15jährige Festungsstrafe über mich beschlossen.

Im tiefsten Gefühle der Ergebung bereue ich den Schritt der jugendlichen Unbesonnenheit, halte mich jedoch zu der unterthänigsten Vorstellung veranlaßt, daß ich einen alten, kranken Vater habe, den nicht nur mein Leiden tiefbetrübt, sondern der auch nach Vollendung meiner Dienstjahre seine Stütze und Ernährung an mir allein hat. Mein trauriges Schicksal übt also einen doppelt bedauernswerthen Einfluß aus, und im Vertrauen auf Ew. M. Huld und Edelmuth wage ich es, Allerhöchstihre Gnade mit der unterthänigsten Bitte in Anspruch zu nehmen, daß Allerhöchstdieselben eine Milderung der mir zuerkannten Strafe allergnädigst anzubefehlen geruhen mögen.

B. Gesuche um Nachsicht der Polizeystrafe.

201. Gnadengesuch an die Regierung um Nachsicht der Strafe.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Der gehorsamst Gefertigte bittet unterthänigst um gnädigen Nachlaß der Strafe für seine Ehegattinn N. N. und stützet seine demuthsvolle Bitte auf folgende rücksichtswürdige Gründe: — — *)

Möge die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung ferners gnädigst berücksichtigen, welche — —

sowie seine dem allerdurchlauchtigsten Kaiserhause treu und tapfer durch 16 Jahre bey dem k. k. Militär geleisteten Dienste.

In diese Lage durch Trübsal, Elend, Noth und Krankheitsumstände versetzt, fleht er um Gnade und Barmherzigkeit, und wagt nochmahls in aller Unterthänigkeit zu bitten:

Die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung geruhe die vorangeführten Beweggründe gnädigst zu berücksichtigen und seinem armen Weibe die Nachsicht der noch andauernden Strafe in Gnaden zu ertheilen.

---

202. Ein ähnliches Gesuch um Mäßigung der Strafe.

(Ohne Stempel.)

R. bittet um Herabsetzung auf die Hälfte der ihm zuerkannten dreymonathlichen Arreststrafe.

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Im Vertrauen auf die allgemein bekannte Gerechtigkeitsliebe und Milde, mit welcher die hochlöbliche k. k. Landesregierung Unglückliche zu begnadigen geruhet, wagt es auch der gehorsamst Unterzeichnete Hochdieselbe unterthänigst zu bitten,

---

*) Die Gründe sind natürlich bey jedem Inculpaten verschieden, und deßhalb hier weggelassen worden.

ihm die zuerkannte Strafe — mit Berücksichtigung der nachstehend angeführten Gründe huldvoll vermindern zu wollen: — — — —

Die hohe k. k. Landesstelle geruhe demnach, die angeführten Gründe der gnädigen Rücksichtsnahme zu würdigen und ihm die Hälfte der Strafzeit huldvoll nachzusehen.

---

203. Ein ähnliches Gesuch um Ermäßigung einer Terminal-Strafzahlung.

(Ohne Stempel.)

Der hohen Milde der hochlöblichen k. k. n. ö. Landesregierung verdanke ich in der gegen mich wegen — verhängt gewesenen Untersuchung unter mehreren Begünstigungen auch die wohlthätige Nachsicht, die mir zuerkannte Geldstrafe mit 15 fl. monathlich abzuführen. Mit gewißenhafter Pünktlichkeit habe ich seit 7 Monathen die theilweisen Zahlungen geleistet, und würde damit gewiß eben so unausgesetzt, ungeachtet meiner sehr bedrängten Lage, fortfahren, wenn mir nicht von dem Gerichte eine neue Zahlungsverbindlichkeit auferlegt würde, welche ich ohne die menschenfreundliche Güte der hochlöblichen Landesregierung zu erfüllen außer Stande bin. In der obigen Untersuchungssache verlangt nähmlich der löbl. Magistrat von mir einen Kostenbetrag von — fl., zu dessen Abführung ich mich in theilweisen monathlichen Zahlungen von 10 fl. verbindlich machen mußte, weil sonst mit Vollstreckung der Execution gegen mich verfahren werden sollte. Außer dem in dieser Sache erlittenen sehr beträchtlichen Verluste haben meine Familie Krankheits- und Todesfälle betroffen, so daß es mich bey meinem übrigens sehr geringen Erwerbe die größten Anstrengungen und Aufopferungen kostete, die monathlichen Zahlungen unverzögert zu leisten. Es ist mir daher ganz unmöglich, neben den 15 fl. Strafe noch 10 fl. Gerichtskosten monathlich abzuführen, und ich sehe mich gedrungen, gehorsamst zu bitten:

Die mir zur Abführung der Geldstrafe hochgeneigt bewilligten Terminal-Zahlungen so lange, bis die verlangten Gerichtskosten berichtiget seyn werden, auf 5 fl. monathlich herabzusetzen.

Daß ich indessen alles anwenden werde, die Abzahlung des Ganzen auf einmahl oder in höhern Summen zu bewirken, ist mein ernstliches Bestreben, in diesem Augenblicke aber stehen mir die Mittel dazu nicht zu Gebothe, und ich kann nur jetzt von dem Wohlwollen der h. Landesregierung das Glück erwarten, daß mein Untergang nicht auf das Spiel gesetzt werde.

---

204. Hofgnadengesuch um Nachsicht der Strafe.

K. k. Hofkanzley.

N. N. — und dessen Vater —

bitten ehrfurchtsvoll im Wege der Gnade um Nachsicht der über den ersten verhängten Arreststrafe und sonstige Milderung des Urtheiles.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. ver. Hofkanzley.

Durch das unterm 10. Nov. v. J. von dem löblichen Wiener-Magistrate geschöpfte, von der höchsten Hofstelle bestätigte, ohne Erinnerung zur Amtshandlung herabgelangte und am 3 d. M. intimirte Urtheil ist dem ehrfurchtsvoll Gefertigten nach Inhalt des angeschlossenen Decretes A wegen Übertretung der Censurvorschriften ein achttägiger Arrest als Strafe zuerkannt worden. Da sich der gehorsamst Unterzeichnete in Betracht der nachtheiligen Folgen, welche diese Bestrafung für seine ganze Lebenszeit nach sich ziehen dürfte, dadurch äußerst gekränkt fand, so meldete er in 1. Instanz den Gnaden-Rekurs in der gesetzlichen Frist an, welchen er nunmehr der hochlöbl. k. k. ver. Hofkanzley demüthigst unterbreitet.

Nachdem in Gemäßheit der in B angeschlossenen, dem dießfälligen Strafurtheile zum Grunde liegenden Beweggründe in Beziehung auf die von dem gehorsamsten Bittsteller gedruckten Gegenstände eine Übertretung der Censurvorschriften nicht erhoben wurde, so fällt eine Vertheidigung in dieser Beziehung von selbst hinweg, und derselbe wagt es nur, rück-

sichtlich der ihm zur Last liegenden unbefugten Haltung der Kupferdruckerpresse seine Entschuldigungsgründe der höchsten Würdigung in Folgendem zu unterziehen: — — —

Der gehorsamst Gefertigte waget daher, im Vertrauen auf den humanen Geist der österreichischen Strafgesetze, welche dem Richter selbst für den Schuldigen nur väterliche Milde und Nachsicht empfehlen, demüthigst zu bitten:

Die hochlöbl. k. k. ver. Hofkanzley geruhe, demselben mit Rücksicht auf seine tiefgebeugten Ältern, dann auf seinen bisher bewiesenen streng sittlichen Lebenswandel und endlich in Ansehung der erwiesenen Unschädlichkeit — — — — die achttägige Arreststrafe in Gnaden nachzusehen und das Straferkenntniß rücksichtlich der — — dahin zu mildern u. s. w.

---

205. Ein ähnliches Gesuch um Mäßigung.

R. bittet recurrendo um Mäßigung der von der h. Landesstelle zuerkannten Strafe pr. — fl. im Wege der Gnade.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. v. Hofkanzley.

Mit h. Regierungsdecrete vom 3. August d. J. Z. 1376 wurde der unterthänigst Unterzeichnete mit seiner gehorsamsten Bitte um — abgewiesen.

Der Gefertigte wagt es demnach, der hochlöbl. k. k. ver. Hofkanzley seine gehorsamste Bitte um Ermäßigung dieser Strafe im Wege der Berufung ehrfurchtsvoll zu unterbreiten und auf nachfolgende Gründe unterthänigst zu stützen:

1. Ist der gehorsamst Unterzeichnete Vater von 5 unmündigen Kindern u. s. w.

Der unterthänigst Gefertigte wagt überdem den Grund geltend zu machen — — —

und wagt daher wiederholt die unterthänigste Bitte:

Die hochlöbl. k. k. ver. Hofkanzley geruhe, seine ehrfurchtsvoll unterbreiteten Gründe in Gnaden zu würdigen und demselben die im Eingange erwähnte Strafzahlung von — fl. zu ermäßigen (in Erwägung dieser Gründe im Gnadenwege diese zuerkannte Strafe pr. — fl. zu mäßigen).

---

206. Rekurs in Betreff einer zuerkannten Polizey-Strafe.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Die löbl. k k. Polizeybezirks-Direction Wieden hat mich, laut der in Abschrift ./. beyliegenden Verfügung, wegen unterlassener Abmeldung des Miethers N. N. in meinem Hause Nr. 261 in 5 fl. C. M. Strafe genommen, und meine dagegen gemachte Vorstellung nicht berücksichtiget.

Ich habe jedoch den Herrn N. N., welcher mein Haus am 16. Juli d. J. verlassen hat, am 19. desselben Monathes, laut der in meinen Händen befindlichen polizeylichen Bescheinigung, wirklich abgemeldet, und wenn dieses gleich erst am 19. geschehen ist, so glaube ich doch darum nicht strafbar zu seyn, weil hier eigentlich gar keine Abmeldung nöthig war. Der Herr N. N. hat nähmlich zwar persönlich die in meinem Hause innegehabte Wohnung verlassen, allein er bleibt, wie ich durch den Miethcontract nachweisen kann, noch bis zum 1. Octob. d. J. mein Miether und in der vertragsmäßigen Verpflichtung; er übt auch wirklich sein Recht dadurch aus, daß er bis zum Ablaufe seiner Miethzeit einem seiner Verwandten die Wohnung für seine Rechnung überlassen hat. Wenn es ihm daher gefällt, kann er bis zum 1. October noch täglich abwechselnd in meinem Hause oder in seinem neuen Quartier wohnen; er ist folglich im rechtlichen Sinne noch nicht bey mir ausgezogen, und ich hatte, weil der §. 78 II. Th. St. G. nur von einer förmlichen Veränderung der Wohnungen spricht, nicht nöthig, ihn innerhalb 24 Stunden abzumelden, sondern es war hinreichend, wenn ich nur nachher anzeigte, daß er sich in eine andere Wohnung begeben habe. Sein Ausziehen wurde mir überdieß erst an dem Tage, wo solches geschah, bekannt, wie dieß schon die außergewöhnliche Zeit beweiset, und ich war daher auch nicht im Stande, dessen Abmeldung früher zu veranlassen. Ich bitte demnach aus den angeführten Gründen:

Die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung geruhe, die Strafverfügung der löbl. Polizey-Bezirksdirection Wieden aufzuheben.

207. Ein ähnlicher Rekurs.

(Ohne Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Die löbl. k. k. Polizeybezirks-Direction im Stubenviertel hat mich mittelst Urtheiles dd — in 5 fl. Strafe genommen, weil ich der verwittweten Sekretärinn Anna Müller vom October v. J. bis May d. J. den Aufenthalt bey mir, ohne die vorschriftmäßige Anzeige zu machen, gestattet habe. Auf den ersten Blick scheint mir hierunter eine Polizeywidrigkeit zur Last zu fallen; die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung wolle jedoch geneigtest erlauben, das Verhältniß der Sache näher darzustellen.

Die Frau Sekretärinn, meine leibliche Schwester, kam im October v. J. hierher, und traf mit mir das Übereinkommen, hier bleiben und, da ich Witwer bin, die Aufsicht über meine Wirthschaft und Kinder übernehmen zu wollen, jedoch machte sie die Bedingung, im nächsten Frühjahre nach ihrer Heimath zurückreisen, um ihre Angelegenheiten daselbst in Ordnung zu bringen, und dann hierher zurückkehren zu wollen. Nach dieser Abrede besorgte sie sofort meine häuslichen Angelegenheiten, blieb den Winter über bis zum May hier und reiste dann in der gedachten Absicht von hier ab.

Meine Schwester war hiernach in ein Verhältniß zu mir getreten, worin ich sie nicht als eine fremde, bloß bey mir wohnende Person, sondern als ein wirkliches Mitglied meiner Familie, und als einheimisch ansehen mußte. Die verbindende Kraft des Gesetzes, welches bey fremden Wohnungsmiethern die vorschriftmäßige Anzeige fordert, war also erloschen, wie solches in ähnlichen Fällen, wenn ein Verwandter als Gast ohne Entgelt in eine Wohnung aufgenommen wird, erfolgt. Habe ich indessen gefehlt, so ist es nicht gegen die Absicht des Gesetzes, sondern nur gegen die Strenge der Form darin geschehen, daß ich aus Unkunde unterlassen habe, das eingetretene Verhältniß mit der Witwe Müller sofort der löblichen Polizey-Bezirks-Direction anzuzeigen. Unter diesen Umständen bitte ich:

Die hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung geruhe, das mich etwa treffende Versehen zu entschuldigen und die mir zuerkannte Strafe aufzuheben.

C. Gesuch um Nachsicht der politischen Strafe.

(6 kr. Stempel.)

208. Rekurs an die Regierung um Nachsicht der Strafe.

R. bittet um Aufhebung der wider ihn verhängten Arreststrafe und Aufrechthaltung seiner Rechte.

Hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung.

Laut Beylage ./ wurde von Seite des löbl. Magistrates gegen den gehorsamst Gefertigten eine 24 stündige Polizeyhaus-Arreststrafe verhängt, weil er einen gesetzwidrigen Ausschank seiner Erzeugnisse betrieben haben soll.

Der löbliche Magistrat stützt den Grund dieser Bestrafung auf den Umstand, daß er nur berechtigt seyn soll, seine Erzeugnisse in gesiegelten Bouteillen zu verkaufen — — — — —*).

Überdieß liegt eben der h. Landesstelle seine unterthänige Bitte, um Aufrechthaltung seiner, ihm aus der ihm gnädigst ertheilten Befugniß erwachsenden Rechte vor, und er sieht erwartungsvoll der hohen Entscheidung entgegen.

Diese Gründe veranlassen den Unterzeichneten, die gehorsamste Bitte um Aufhebung der wider ihn verhängten Arreststrafe einzustellen, deren gnädige Gewährung er um so zuversichtlicher hofft, als die h. Landesregierung in ihrer erleuchteten Einsicht nicht zugeben wird, daß ein Geschäftsmann und Vater einer zahlreichen Familie, dem nicht die geringste Verabsäumung seiner Bürgerpflichten zur Last gelegt werden kann, auf eine, seine Ehre und seinen Credit so kränkende Weise bestraft werde.

Übrigens hat er dem löblichen Magistrate dargethan, daß die gegen ihn erhobene Beschuldigung keinen Grund habe, auch hat er die beanständete Tafel sogleich eingezogen.

---

*) Befugte Rosoglio- und Branntwein-Erzeuger dürfen die von ihnen selbst erzeugten Rosoglio - und Liqueurgattungen im Großen und Kleinen, jedoch auf letztere Art nur in versiegelten Bouteillen verschleißen. (Hfd. v. 23. Dec. 1822 u. 4. Aug. 1823).

D. Gesuche um Nachsicht der Gefällsstrafe.

209. Berufung und Gnadengesuch an das Gefällsobergericht um Nachsicht der Stempelstrafe.

R. Um Erlassung der zuerkannten Stempelstrafe pr. — fl. C. M.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliches k. k. Gefällsobergericht!

Wegen eines bey mir vorgefundenen Briefes, enthaltend die Bestätigung des N. N. über empfangene 4200 fl. wurde mir laut Urtheiles dd — die Strafe von — fl. zuerkannt. Dagegen ergreife ich hiermit den mir vorbehaltenen Gnadenrekurs in der gehörigen Frist, und unterstütze gegenwärtiges Gesuch mit folgenden Gründen:

1. Ist es immer ein entscheidender Umstand, daß ich die fragliche Urkunde nur erhalten und keineswegs selbst geschrieben habe.

2. Ich kann daher um so weniger für die an mich gerichteten Briefe mit Strenge verantwortlich gemacht werden, als es sonst jedem frey stünde, mir solche Briefe mit Empfangsbestätigungen unter erborgten Nahmen zuzusenden, und durch sohinige Anzeigen das Denuntianten-Drittel zu verdienen.

3. Bin ich als Gewerbsmann auch nicht so genau mit den über Stämplung der Urkunden bestehenden gesetzlichen Vorschriften bekannt, und wenn mich dieser Mangel an Gesetzkenntniß auch nicht zu rechtfertigen vermag, so möge er mir wenigstens zu einiger Entschuldigung dienen.

4. Bin ich Vater von fünf unmündigen Kindern, dabey arm und bloß auf den Erwerb durch meiner Hände Arbeit beschränkt, und die mir auferlegte Geldstrafe wäre ohne großen Schaden für meine und meiner Angehörigen Erhaltung unerschwinglich. Endlich

5. war ich noch nie in dem Falle wegen Übertretung gesetzlicher Vorschriften, insbesondre aber Vernachlässigung des classenmäßigen Stempels untersucht oder bestraft zu werden, und in der Hoffnung der gnädigsten Rücksichtsnahme auf die hier angegebenen Umstände bitte ich:

Das hochlöbl. k. k. Gefällsobergericht geruhe, mich von der durch Urtheil dd — zuèrkannten Stempelstrafe pr. — fl. gütigst loszusprechen.

---

210. Gnadengesuch an das oberste Gefällsgericht um Nachsicht der Strafe.

R. bittet um Nachsicht der zuerkannten Strafe.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliches k. k. oberstes Gefällsgericht.

Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete wagt es, um gänzliche Aufhebung des wider ihn am 2. Aug. d. J. — Z. 351 geschöpften, und am 5. d. M. zugestellten Urtheiles im Wege der Gnade zu bitten.

Laut des oben angezogenen, hier in Abschrift beyliegenden Urtheiles **A** wurde dem Unterzeichneten für — ein Strafbetrag pr. — fl. zuerkannt.

Das hochlöbl. k. k. n. ö. Gefällsobergericht hat laut Erledigung **B** dem gehorsamst Gefertigten ein Drittel von der zuerkannten Strafe aus Gnade nachgesehen. Bekannt mit der Gerechtigkeitsliebe und dem Wohlwollen der hohen Stelle gegen steuerpflichtige Unterthanen im Staate, wagt er daher unterthänigst seine, dem hochlöbl. Gefällsobergerichte bereits vorgelegten Gründe zu wiederholen.

Der Gefertigte wurde zu der fixen Strafe pr. 10 fl. wegen — verurtheilt; hier glaubt er anführen zu müssen, daß er in der festen Überzeugung lebte, — — Es lag also dieser unterlassenen Licenz-Lösung ganz gewiß nicht die Absicht einer Gefällsverkürzung zu Grunde, indem er laut des mit ihm aufgenommenen Verhörs-Protokolles sich gehörig ausgewiesen hat, daß er — — —

Der ergebenst Unterzeichnete bittet demnach:

Das hochlöbl. k. k. oberste Gefällsgericht geruhe ihm die zuerkannte Strafe gnädigst nachzusehen, und das gegen ihn gefällte Urtheil gänzlich aufzuheben, da er Vater von 4 Kindern ist, die er zu versorgen sich verpflichtet fühlt, und daher sich gezwungen sah, dieses, mit so vielen Unannehmlichkeiten verbundene Gewerbe ohne alle weitere Geschäftskenntniß zu

übernehmen, um sich doch wenigstens einen kleinen Beytrag zu seiner und seiner Angehörigen Subsistenz auf rechtliche, im Staate erlaubte Weise zu verdienen.

Vertrauend auf die wohlwollende Gesinnung der Staatsverwaltung gegen ihre Unterthanen sieht er der Erledigung seines Gnadengesuches mit Sehnsucht entgegen.

---

211. Gnadengesuch an Se. Majestät um Nachsicht der Strafe.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Eine unglückliche Gattinn erfleht vor dem Throne Eurer Majestät Hülfe aus der gegenwärtigen Noth, Rettung, welche nur von dort her für sie und ihre unschuldigen Kinder zu erwarten steht, die Begnadigung ihres Mannes.

Allergnädigster Kaiser! ich darf, ich kann meinen Mann, in Hinsicht seines begangenen Fehltrittes, weder rechtfertigen, noch entschuldigen; aber ich und meine armen Kinder waren schuldlos an diesem Fehltritte, und wir sind es, die unter den unglücklichen Folgen desselben am schwersten, unaussprechlich viel leiden.

Mein Mann, der Kaufmann N, hat sich darin die Übertretung der Gesetze zu schulden kommen lassen, daß er heimlich steuerbare Waaren einbrachte, ohne den gehörigen Zoll dafür zu entrichten. Dieserhalb ist er zur Untersuchung gezogen und auf ein halbes Jahr zum Arreste verurtheilt worden. Muß in solchen Fällen strenge Gerechtigkeit geübt werden, so kann es doch Verhältnisse geben, welche die Menschenliebe und Milde des höchsten Beschützers der Gesetze zum Erbarmen bewegen, daß derselbe da, wo strenges Recht gebiethet, die Stimme der Gnade tröstend sprechen lasse; und diese Verhältnisse finden bey mir und meiner unglücklichen Familie Statt.

Ich bin Mutter von 5 Kindern, wovon das älteste sein 10. Jahr noch nicht erreicht hat. Der Fleiß und die Thätigkeit meines Gatten in seinem Handlungsgeschäfte nährte seine Familie bisher redlich, aber mit ihm, als Gatte und Vater, dessen Charakter als solcher, sowie als Staatsbürger bis jetzt vorwurfsfrey war, verlieren wir nicht allein ein hal-

bes Jahr den Versorger, wenn der gefällte Urtheilsspruch in Erfüllung geht, sondern unser ganzes zeitliches Glück geht verloren, weil die Handlung, welcher ich selbst, theils aus Unkunde, theils wegen der Last häuslicher Geschäfte, nicht vorzustehen vermag, unausbleiblich aufhören, und jede tröstende Aussicht in die Zukunft für uns verschwinden muß.

In tiefster Demuth flehe ich daher zu Eurer Majestät, sich in Gnaden einer unglücklichen Familie zu erbarmen, ihrem Vater und Versorger den einzigen Fehltritt, welchen er in seinem, sonst durchaus rechtschaffenen Leben beging, huldvoll zu verzeihen, und ihm die Strafe zu erlassen, welche nicht allein ihn, sondern auch eine völlig schuldlose Familie auf immer zu Grunde richten würde. Eurer Majestät mildes Herz kann nur die Besserung des Schuldigen, nicht seinen Untergang wollen; die erste wird Ihre landesväterliche Begnadigung bewirken, indem sie dem Schuldigen die tiefste Reue einflößt, einen so gütigen Kaiser durch Übertretung der Gesetze beleidiget zu haben, und unser unabsehbares Unglück wird die Milde des Monarchen, um welche ich flehe, verhüthen, indem sie einen thätigen Mann seiner Familie und seinen Geschäften zurückgibt.

---

212. Ein ähnliches Gesuch um Nachsicht der Gerichtskosten.

(6 kr. Stempel.)

Eure Majestät!

Der allgemein bekannte Edelmuth und die Hochherzigkeit Eurer Majestät flößen mir den Muth zur Äußerung einer unterthänigsten Vorstellung und Bitte ein. Ich bin in N geboren und daselbst wohnhaft, ernähre meine alten unbemittelten Ältern durch den Handel mit Schnittwaaren und erfreue mich, zufolge obrigkeitlicher Zeugnisse, eines unbescholtenen Rufes. Eine Fußreise nach dem schlesischen Gebiethe führte mich unterm 5. Sept. v. J. durch das Dorf Stanzing, woselbst ich in einigen Häusern Verrichtugen hatte. Obgleich ich im Besitze eines Paketes verschiedenartiger Waaren gewesen, hatte ich dennoch nicht die Absicht gehabt, dieselben feil zu biethen; ein Amtsdiener aber, der mich erblickte, beschuldigte mich des Hausirens, bemächtigte sich meiner Waaren und führte

mich in die Kanzley zu N. Der dortige Verwalter zeigte mich bey der Gefällsbehörde an, und diese verurtheilte mich zum Verluste der in Beschlag genommenen Waaren, zum Erlage einer Geldstrafe von 50 fl. C. M. und in die dießfälligen Gerichtskosten. Jene Geldstrafe von 50 fl. wurde executivisch beygetrieben und meiner Waare mußte ich ebenfalls verlustig werden. Wenn nun aber Beydes eine anstrengende Aufopferung meiner ganzen Habe erheischte und meine Vermögensumstände so darnieder drückte, daß ich jetzt als ein armer Mann dastehe, der von allen Mitteln entblößt ist, und nur mit Qual und Sorge zu kämpfen hat; dabey auch noch zu erwägen steht, daß dieser mißliche Umstand meine bejahrten Ältern sehr betrübt und ihnen die einzige Nahrungsstütze entreißt, so darf ich wohl von Seite E. M. erbarmende Theilnahme erwarten und die unterthänigste Bitte wagen, daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen mögen, jene Gerichtskosten nachzusehen und als berichtiget betrachten zu lassen, indem mir alle und jede Aussicht gebricht, dieselben aufzubringen und zu erstatten.

Zollangelegenheiten.

213. Gesuch um Bewilligung zum Bezuge von Baum- Schafwoll- oder Seidenwaaren.

R. Bittet um die Bewilligung, inbenannte Waaren beziehen zu dürfen.

(6. kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Der gehorsamst Unterzeichnete bittet um die gnädige Bewilligung, aus dem Auslande zum eigenen Gebrauche 40 ℔ Baumwoll- und 50 ℔ Schafwollwaaren gegen Entrichtung des gesetzlichen Zolles beziehen zu dürfen.

Wien, am — —

(L. S.) N. N.

Erster Anhang.

Formulare von Promemorien, Vorstellungen und Vorschlägen.

A. Promemoria.

214. Ein Studierender bittet einen hohen Gönner, ihm zur Erlangung eines Stipendiums zu verhelfen.

(Von Außen).

Unterthäniges Promemoria.

Joseph N., Schüler der 1. Humanitätsclasse, Wieden Nr. —

bittet um Verwendung zur Erlangung eines Stipendiums.

(Von Innen). (6 kr. Stempel.)

P. M.

Die gnädige Theilnahme an der mitleidswerthen Lage, in welche ich durch den Tod meines Vaters versetzt worden bin, und die menschenfreundliche Wohlgewogenheit, welche Euer Hochwohlgeboren mir neulich zu zeigen die Güte hatten, flößen meinem Herzen das erheiternde Vertrauen ein, Hochdieselben werden meiner Hülfsbedürftigkeit das Zudringliche verzeihen, wenn ich Sie noch einmahl schriftlich ersuche, meine eingereichte Bitte um ein Stipendium, ihres mich rettenden und das Glück meines Lebens dadurch gründenden Wohlwollens zu würdigen, für welche besondere Wohlthat mein unermüdeter Fleiß und ein stets untadelhaftes Betragen der unverwerflichste Zeuge meines innigen Dankes seyn wird.

Wien, den — — Joseph N.

215. Ein Hülfsbedürftiger bittet um Empfehlung zur Erlangung einer Cassierstelle.

(6 kr. Stempel.)

In der vollkommensten Überzeugung, daß der Vorschlag

und die Empfehlung Eurer Hochwohlgeboren auf die Wiederbesetzung der durch den Tod des Cassiers N erledigten Stelle den entscheidendsten Einfluß haben wird, durch vielfältige Beweise Ihres menschenfreundlichen Herzens, das sich der Hülfsbedürftigen gerne annimmt, lebhaft aufgemuntert, wagt es der Unterzeichnete, Sie um guädige Fürsprache und Empfehlung zu dieser Bedienstung unterthänig zu bitten.

Mancherley erlittene Unglücksfälle und eine langwierige Krankheit seines Weibes, haben ihn mit seiner Familie in den äußersten Rand des Verderbens gebracht. Nur durch die gütige Fürsprache Eurer Hochwohlgeboren wird er dem mitleidswerthesten Elende entrissen, und diese edelmüthige Wohlthat wird ihm stets der mächtigste Antrieb seyn, sich durch die gewissenhafteste und pünktlichste Erfüllung seiner Pflichten derselben würdig zu zeigen.

---

216. Ein Nothleidender bittet um Fürsprache zur Erlangung einer Stelle im Zollamte.

(6 kr. Stempel.)

Nach vielen bey der Handlung ohne mein Verschulden erlittenen Unglücksfällen mußte ich meinen mitleidslosen Gläubigern das mir noch übrige Vermögen überlassen, und bin nun aus einem wohlhabenden Manne der bedauernswürdigste Bettler geworden. Geduldig wollte ich mich in dieses unverdiente Mißgeschick fügen, wenn ich allein darunter zu leiden hätte, aber die Noth und das Wehklagen meines Weibes mit 6 unerzogenen Kindern, welche ihren verarmten Vater um Brot bitten, der ihnen keines geben kann, nehmen mir den Muth zum Leben gänzlich und bringen mich beynahe zur Verzweiflung Nur Eure Excellenz können mich durch gnädiges Wohlwollen von meinem gänzlichen Untergange retten.

In dem Nschen Zollamte werden Leute aufgenommen, zu deren Anstellung die Handlungskenntniß als eine Haupteigenschaft erforderlich ist. Ein einziges zu meinem Besten gesprochenes Wort Eurer Excellenz bey dem Herrn Präsidenten, Grafen von N., verschafft mir einen Platz in diesem Amte, und durch die Erhaltung des geringsten Dienstes werde ich in den Stand gesetzt, meiner unschuldig leidenden Familie das Nothwendigste und mit diesem ein neues Leben zu verschaffen.

Mit innigem Danke werden wir unsern edlen Retter lebenslang ehren, und für sein Wohlergehen zum Allerhöchsten flehen.

---

217. Ein pensionirter Ober-Lieutenant bittet um ein Vorwort zur Erlangung einer Platzoffiziersstelle.

(6 kr. Stempel.)

Eure Hochwohlgeboren geruhten noch als Oberster des N Regimentes, mich Hochihrer gnädigen Unterstützung zu versichern, und zu bewilligen, daß ich mich jederzeit um dieselbe verwende. In dem Bewußtseyn, mich dieser Gnade seit jener Zeit nicht unwürdig gemacht zu haben, wage ich es, um Eurer Hochwohlgeboren allvermögendes Vorwort bey Sr. Excellenz, dem Landes-Commandirenden Herrn Feldzeugmeister N. N., unterthänigst zu bitten, damit meine dreyßigjährige Dienstzeit und erhaltene mehrere Blessuren, welche mich auch zu ferneren Kriegsdiensten untauglich machen, berücksichtiget, und die in N. erledigte Platz-Offiziersstelle durch mich besetzet werden möge, um welche Anstellung ich bereits unter dem 6. h. M. im Dienstwege eingeschritten bin.

B. Vorstellung.

218. Eine Gesellschaft macht gegen eine Forderung aus einem Lieferungscontracte eine Vorstellung.

(6 kr. Stempel.)

Löblicher Magistrat.

Die Gesellschaft zu N. hat durch beyliegenden Contract ./. die Lieferung der Steine zur Pflasterung der Stadt übernommen. Im Jahre des abgeschlossenen Contractes konnte ein Krieg nicht vorausgesehen werden. Die Arbeiter bey dem Steinbruche und die Pferde zu den Fuhren der zugehauenen Steine waren leicht um einen billigen Lohn zu bekommen, und der Vertrag wurde mit Rücksicht auf diese Umstände abgeschlossen. Durch den wider alle Vermuthung ausgebrochenen Krieg sind die Arbeiter äußerst schwer und theuer, die Pferde gar nicht zu erhalten, da sie in der ganzen Gegend nicht zureichen, die Fuhren für die Armeen zu bestreiten.

Zu dieser Veränderung der Umstände kommt noch, daß die jüngst eingetretene Überschwemmung den Steinbruch größtentheils unter Wasser gesetzt, und auf eine Strecke von zwey Stunden den Weg unfahrbar gemacht hat.

Überdieß ist auch durch eine Hofverordnung befohlen worden, mit der Pflasterung bis auf weitere Befehle einzuhalten. Dessen ungeachtet wird von der Pflasterungsaufsicht auf die vertragsmäßige Lieferung der Steine, als wenn gar nichts vorgefallen wäre, mit der Bedrohung gedrungen, daß man, wenn die Lieferungsfristen nicht genau beobachtet werden, das bedungene Saumgeld von 8000 fl. durch die dazu dienlichen Zwangsmittel einfordern werde.

Unterzeichneter, als Bevollmächtigter der Gesellschaft, bittet daher, der Pflasterungsaufsicht unverzüglich die Weisung zu geben, gegenwärtig auf diese Forderung nicht zu dringen. Denn

1. ist bey einer solchen Veränderung der Umstände die Erfüllung des Vertrages eine Jedem einleuchtende Unmöglichkeit, welche durch kein Verschulden der Gesellschaft herbeygeführt worden ist, sondern aus eine unvorhersehbaren Staatsveranlassung entspringt, welcher alle Privat-Verträge nachstehen müssen.

2. Ist diese Unmöglichkeit durch die jüngst erfolgte Überschwemmung des Steinbruches gewisser Maßen noch vergrößert worden, und nach dem §. 1160 des b. G. B. verantwortet Niemand den Zufall. Es liegt daher

3. am Tage, daß, wenn nun auf die buchstäbliche Erfüllung des Lieferungs-Contractes gedrungen wird, der Beweggrund dieses Dringens kein vorhandenes Recht, sondern der Reitz dazu bloß das bestimmte große Saumgeld ist, durch dessen Entrichtung zwar die Gesellschaft den empfindlichsten Schaden litte, die dabey bewiesene Härte und Unbilligkeit aber nicht einmahl durch einen Scheingrund bemäntelt werden könnte, indem

4. die ergangene Hofverordnung die Fortsetzung des Pflasterns eingestellt hat, und daher von den gelieferten Steinen jetzt kein Gebrauch gemacht werden kann.

C. Vorschlag.

219. Vorschlag, um Unfälle auf dem Glatteise zu verhindern.

R. Macht einen Vorschlag, dem Unglücke auf dem Glatteise vorzubeugen.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Um für die Zukunft solchen traurigen Fällen vorzubeugen, als vor wenigen Tagen mehrere Personen betroffen, die auf dem Glatteise sehr zu Schaden gekommen sind, unterfängt sich Unterzeichneter, der öffentlichen Aufsicht den Gedanken zur Prüfung vorzulegen:

Daß den Hauseigenthümern und denen, welche größere Gebäude besitzen oder bewohnen, anbefohlen würde, bey fallendem Glatteise, sogleich nach Eröffnung der Thore, neben den Häusern in der Breite von ungefähr 3 Schuhen, den Fußpfad mit Asche bestreuen zu lassen.

Diese kleine Mühe und der Aufwand an Asche, zu welchem allenfalls jeder Miethmann seinen Theil beyzutragen verhalten würde, scheint wohl mit den Unglücksfällen, die dadurch verhüthet, und mit der Sicherheit, welche durch diese einfache Anstalt den Beinen und Armen, besonders des Dienstgesindes, verschafft würde, in keine Vergleichung gesetzt werden zu können.

---

220 Vorschlag, um der Unbequemlichkeit der Dachtraufe vorzubeugen.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Es ist nicht leicht jemand, der nicht entweder es selbst empfunden, oder doch beobachtet hat, wie übel die Fußgänger bey Regenwetter, und noch mehr, wenn nach einem häufigen Schnee ein Thauwetter einfällt, daran sind. Gegen die Mitte der Straße ist alsdann wegen des Rinnsales zu gehen unmöglich, und da die Menge von beständig fahrenden Wägen sie zwingt, sich nahe an den Häusern zu halten, so kommen

sie hier unter die Dachtraufe, welche manchmahl ungemächlicher ist, als selbst der Regen. Diese Dachtraufen verursachen im Winter noch zweyerley Unbequemlichkeiten: das herabfallende Wasser friert entweder am Boden, und macht durch eine Art von Glatteis das Gehen längst der Häuser gefährlich, oder die Eiszapfen lösen sich los, und beschädigen im Falle diejenigen, welche eben darunter weggehen.

Der größte Theil der zahlreichen Einwohner Wiens scheint es allerdings zu verdienen, daß sich die öffentliche Aufsicht mit der Sorgfalt, dieser Ungemächlichkeit und Unsicherheit abzuhelfen, beschäftige, wozu Unterzeichneter den Vorschlag zu machen sich die Freyheit nimmt:

Daß den Eigenthümern der Gebäude auferlegt würde, den Rand der Dächer mit geraumen Rinnen zu versehen, in welchen sich der Regen oder das Schneewasser sammelte, und mittelst einer längst der Mauer herablaufenden Röhre in die ohnehin durch die Stadt geführten Reinigungs-Canäle geleitet würde.

---

221. Vorschlag, die Abänderung der Staketen-Reihe einer Brücke betreffend.

(6 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Wenn Jemand die gute Absicht hat, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt pflichtmäßig beyzutragen, so dürfte folgender Antrag von Seite einer hohen Behörde nicht übel gedeutet werden.

Die Palisaden an der sogenannten steinernen Brücke sind von einander so weit entfernt, daß nahmentlich Kinder, die ohne Aufsicht ihr Spiel dort treiben, Gefahr laufen, in die sie umgebende offene Donau zu stürzen und das Leben zu verlieren. Die Erfahrung hat mich von diesem Übelstande überzeugt; denn gestern sah ich beym Vorübergehen ein kleines Mädchen, neugierig nach einem angeschwommenen Floßholze blickend, den Kopf durch ein Stacket stecken, und schnell ward es leider ein Opfer der reißenden Fluth. Von Kindern kann man allerdings nicht erwarten, daß ihnen dieses traurige Beyspiel zur Warnung diene; der Erfahrene aber muß es noth-

wendig beachten; daher ich ergebenst anzutragen mir hierdurch erlaube:

daß jene einzelnen Palisaden dergestalt aneinander gereihet werden mögen, daß fernere Unglücksfälle auf diese Weise nicht mehr zu befürchten stehen.

---

222. Vorschlag zur Verbesserung der Galanterie-Waaren.

(6 kr. Stempel)

Eure Majestät!

Der Unterzeichnete erkühnet sich, seine mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen allerunterthänigst zu überreichen, die er über die Bearbeitung des — angestellt hat. Diese Erfahrungen zielen auf die Erweiterung und Ausbreitung der inneren Handlung und Galanteriewaaren. Sollten sie glücklich ausgeführt werden, so dürften mit der Zeit diese Waaren mit den Prachtwaaren Frankreichs und Englands die Concurrenz aushalten.

Allein zur Erreichung dieses Endzweckes müssen die österreichischen Galanteriewaaren schöner, besser und wohlfeiler, als jene der Franzosen und Engländer werden.

Schöner werden diese Waaren werden, wenn u. s. w.

Zweyter Anhang.

Über den Gebrauch des vorliegenden Werkes in den Amtskanzleyen auf dem Lande.

223. Das Form. Nr. 158 in ein Protokoll verwandelt:

Protokoll

vom 3. September 1839.

Aufgenommen vor der Herrschaft Reinfeld.

Es erscheint N. N. Pächter der Mühle N. und bringt an:

Ich *) bitte um die Bewilligung, daß mein Sohn

---

*) Auch bey Protokollen in politischen Angelegenheiten ist es zweckmäßiger (wie es bey Strafprotokollen ausdrücklich vorgeschrieben

N., 18 Jahre alt, in N. geboren für die Dauer — könne. Ich bitte demnach, dieses mein Gesuch — wollen. (S. d. Form.) N. N.

Vorstehendes Protokoll wurde vorgelesen und eigenhändig als richtig aufgenommen bestätiget.

N. Verwalter. P. Amtsschreiber.

---

224. Das Form. Nr. 81. in ein Protokoll verwandelt:

Protokoll

vom 8. September 1839.

Aufgenommen vor der Herrschaft Reinfeld.

Es erscheint N. N. — und bringt an:

Ich habe das Tischlerhandwerk gehörig durch die gesetzliche Zeit erlernt, und sohin nicht nur in Mühlenau durch 4 Jahre, sondern auch 2 Jahre in Sachsen als Tischlergeselle gearbeitet. Ich bitte demnach: mir in dem hierortigen Markte N. die Ausübung des Tischlerhandwerkes zu bewilligen, und mir deßhalb das Meisterrecht zu ertheilen, indem ich:

1. In dem Lehrbriefe A den nöthigen u. s. w. (ungefähr, wie im Form. des Gesuches).

Vorstehendes Protokoll wurde vorgelesen und eigenhändig als richtig aufgenommen bestätiget.

N. Verwalter. P. Amtsschreiber.

Bescheid. Bittsteller hat unter Beybringung sämmtlicher Behelfe am 14. Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, und es sind hierzu der Ortsvorstand, die Tischlermeister von Reinfeld (und die dießfällige Innung) vorzuladen.

Commissions-Protokoll

vom 14. September 1839.

Aufgenommen vor der Herrschaft Reinfeld

über das mündliche Ansuchen des N. N. um Verleihung und

---

ist) wenn die Aussage nicht als Erzählung eines Dritten aufgenommen wird, sondern die Partey darin als selbstsprechend in der 1. Person erscheint.

rücksichtlich Creirung eines dritten Tischlergewerbes für den Ort Reinfeld dps. 8. Sept. d. J. Z. 784.

Gegenwärtige:

L. Verwalter.
F. Amtsschreiber.
M. Ortsrichter.
H. } Geschworne.
T. }

N. N. Bittsteller.
D. } Tischlermeister in
E. } Reinfeld.

Der Bittsteller bezieht sich auf sein vorangeführtes Anbringen und die dort aufgeführten Gründe, insbesondere darauf, daß er glaube, der Ort Reinfeld bedürfe schon deßhalb noch eines Tischlers, weil — — — —

Die Tischlermeister D. u. E. erinnern dagegen, daß — —

Der Ortsvorstand bemerkt endlich: — —

Vorstehendes Protokoll wurde nach der Vorlesung von den Gegenwärtigen eigenhändig als richtig aufgenommen bestätiget.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Endbescheid. Da Polizeygewerbe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur nach Maßgabe des Ortsbedarfes verliehen werden sollen; die Errichtung eines neuen Tischlergewerbes aber bey dem durch die in diesem Orte bereits bestehenden Tischlergewerbe zur Genüge gedeckten Bedarfe offenbar überflüssig erscheint, so wird der Bittsteller über die commissionelle Vernehmung der Gewerbsgenossen und des Ortsvorstandes von Reinfeld mit seinem unterm 8. Sept. d. J. Z. 784 hierorts überreichten Gesuche um Verleihung eines solchen Gewerbes ad personam mit dem Bemerken abgewiesen, daß ihm, wenn er durch diese Entscheidung beschwert zu seyn glaubt, die Rechtswohlthat des Rekurses, welcher binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung gegenwärtigen Dekretes anzumelden und binnen weiteren 28 Tagen einzubringen ist, unbenommen bleibt.

Die Gesuchsbeylagen folgen im Anschlusse ./. zurück.

Herrschaft Reinfeld, den 16. September 1839.

N. N. Verwalter.

Nachtrag,

welcher

die seit dem Jahre 1841 erschienenen Verordnungen enthält.

1.

(Zum §. 38.) Daß ein Recurs erst dann Platz finden dürfe, wenn die Vorstellung bey der untern Behörde erfolglos blieb (wie ich bey dem angeführten § behauptete) ist zwar eine, wie der dort angeführte Grund beweiset, sehr wohl gemeinte Lehre; rechtliche Nothwendigkeit dürfte dieselbe jedoch keineswegs für sich haben. Ja, im Falle einer unter Präclusion bestimmten Recursfrist wäre es vielleicht gar bedenklich, vorerst noch bey der ersten Behörde seine Vorstellung zu wagen. Da sich endlich der untere Richter, mit Ausnahme weniger Fälle, als z. B. wenn neue Behelfe beygebracht werden, zur Abänderung des schon gefaßten Beschlusses schwerlich herbeylassen dürfte, so würde eine solche wiederhohlte Vorstellung auch von Seite der Zweckmäßigkeit selten zu rechtfertigen seyn.

(Zu §. 48.) Die Recursschrift kann auf Verlangen des Criminal-Inquisiten jeder redliche, verständige Mann verfassen. (St. G. I. Th. §. 465). Auch der Recurs in schweren Polizey-Uebertretungen kann mit Zuziehung eines Beystandes, auf den die Partey ihr Vertrauen setzt, genommen werden. (St. G. II. Th. §. 421.)

2.

(Zum §. 52.) Die vereinigte Hofkanzley (politische Hofstelle). Dieser sind die Religions- und Kirchenangelegenheiten, so weit sie nicht den geistlichen Behörden allein reservirt sind, Schul-, Studien-, Stiftungssachen, öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, Sanitäts- und Medicinalwesen, Straßen- und Wasserbauwesen, Militärsachen, so weit sie in die politische Geschäftsführung eingreifen (Conscription, Recrutirung, Vorspann), Unterthanssachen, Gewerbs- und Cultursachen (Ackerbau), Steuersachen, administrative Polizey, Auswanderungssachen zugewiesen. Auch ist sie die oberste Behörde über schwere Gefälls- und Polizey-Uebertretungen.

Als Centralstelle für die Finanzverwaltung ist die allgemeine Hofkammer zu betrachten. In Rücksicht der cameralistischen Geschäfte führt diese Hofstelle die oberste Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Staats- und öffentlichen Fondsgüter und der Regalien, der indirecten Abgaben oder Gefälle, Taxen, Aerarialfabriken, Staatscassen, Pensions- und Provisions-Angelegenheiten, dann derjenigen Institute, welche für Zwecke des Staatscredits errichtet sind. In staatswirthschaftlicher Beziehung hat dieselbe die Leitung der höheren Nationalgewerbsamkeit und des höheren Commerzes, weßhalb die Regulirung der Handelsverhältnisse mit fremden Staaten, die Schifffahrts-Polizey, die Contumazanstalten, die Verleihung ausschließender Erfindungs-Privilegien, Commercial-Waarenstämplung und andere Gegenstände, welche die allgemeine Leitung des Fabriks-, Gewerbs- und Handelswesens betreffen, dann die mit den letzteren in mittelbarer Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten (Zoll- Postwesen u. dgl.) mit zu ihrer Wirksamkeit gehören.

Die der allgemeinen Hofkammer zunächst unterstehenden Cameralbehörden sind:

Die vereinigten Cameral-Gefällenverwaltungen. Der Wirkungskreis dieser Landesbehörden umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung des Zollgefälles, der Weg-, Brücken- und Wassermauthen, der allgemeinen Verzehrungssteuer, des Salz-, Tabak- und Stämpelgefälles, der Staats- und Fondsgüter, des Taxwesens, dann eine gewisse Jurisdiction in mindern Gefälls-Uebertretungen. Das Gefällscassenwesen ist ihnen ebenfalls untergeordnet, weßhalb auch Anweisungen der Gehalte, Pensionen u. s. w., so weit sie die Gefälle betreffen, in ihren Wirkungskreis gehören. Diese Gefällenverwaltungen sind selbstständige Landesbehörden, und ressortiren unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer. In Tabak- und Lottogefällssachen unterstehen sie jedoch zunächst den dießfälligen Directionen für diese Gefälle (a. h. Entschl. v. 11. May 1830).

Unter den vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen leiten die Cameral-Bezirks-Verwaltungen die Administration der genannten Gefälle, der Gränzwache und der innern

Gefällsaufsicht, haben auch die Untersuchung der Vergehen gegen Gefällsvorschriften und die Schöpfung des Erkenntnisses hierüber in mindern Straffällen. Ihr Sitz ist in der Regel dort, wo das Kreisamt besteht. (Rgscirc. v. 14. Oct. 1833.)

Für einzelne Zweige oder Geschäfte einerley Gattung, die ihrer Natur nach eine specielle Administration erwünschlich machen, bestehen auch noch Special-Centralbehörden, als: die oberste Hofpostverwaltung mit der Oberpostverwaltung in den einzelnen Postbezirken, die Lottogefälls-Direction, welche die angetragenen Spielsätze entweder annimmt, oder zurückweiset, das General- Hof- Tax- und Expeditsamt, welches die Tax-Angelegenheiten aller Hofstellen, insbesondere auch die Taxen für verliehene Würden, Adelserhöhungen und ertheilte Privilegien besorgt u. s. w.

Das geheime Cabinet, öffentliche und Privat-Audienzen.

Das geheime Cabinet ist eigentlich die Kanzley des Monarchen.

a. Es übernimmt alle an die Person des Monarchen stylisirten Eingaben und Acten.

b. Es hat die Expedition der Cabinetsbefehle und Cabinetsschreiben und anderer geheimen Befehle des Kaisers an die Chefs der Hofstellen und der ersten Landesbehörden, an die k. k. geheimen Räthe zu besorgen.

c. Es hat ferner die dem Kaiser zu eigenen Händen überreichten Bittschriften an die Hofstellen, welche sie betreffen, zur weitern Veranlassung zu vertheilen. Endlich

d. haben sich hier diejenigen vormerken zu lassen, welche bey dem Kaiser zur Audienz zugelassen zu werden wünschen *).

Alle Donnerstage gibt der Kaiser, vom frühesten Morgen an, öffentliche Audienzen, wo auch der geringste seiner Unterthanen Zutritt zu ihm hat. Aller Kleiderzwang und jedes Ceremoniel ist dabey verbannt; im ersten Vorzimmer ein Trabant und der Thürhüther, vor der Thüre des Kaisers ein deutscher und ein ungarischer Gardist, der Kammerdiener und der dienstthuende Kammerherr. So empfängt der Monarch nicht

---

*) Das geheime Cabinet befindet sich in der k. k. Hofburg.

selten über 300 Bittschriften; 20 bis 30 Individuen treten zugleich in den Audienzsaal; der Monarch geht von einem zum andern, nimmt die Schriften ab, und hört die Gesuche an. Mittwochs aber ist Privat-Audienz für 60 bis 70 Personen, deren jede der Kaiser allein in seinem Arbeitscabinet spricht. Während des Landaufenthaltes im Sommer und Herbste kommt der Kaiser an diesen beyden Tagen von Schönbrunn und Laxenburg wöchentlich nach Wien, um Audienz zu ertheilen.

3.

(Zum §. 61.) Die Competenten um Stiftungsplätze haben sich auch stets mit Zeugnissen gehörig auszuweisen, entweder daß sie geimpft worden, oder daß sie die echten Kuhpocken hatten. (Studhfdcr. v. 29. Jänner 1829.)

4.

(Statt §. 66.) (Befreyung vom Schulgelde).

Wo und wann derley Gesuche einzubringen sind.

Die an die Regierung zu stylisirenden Gesuche um die Befreyung vom Unterrichtsgelde, so wie auch die Gesuche um Stipendien, sind vor Ablauf der ersten 14 Tage nach Anfang des Schuljahres von den Gymnasial-Schülern dem Präfecten des Gymnasiums, von den Studierenden der höhern Studien an den Vicedirector des Studiums einzureichen, so daß noch vor Ablauf des zweyten Monathes im Schuljahre die Entscheidung erfolgen könne. (Regsd. v. 6. März u. 1. Nov. 1827.)

5.

(Statt §. 73. Um in — erreicht haben und statt §. 74.)

Zur Aufnahme in ein anderes Versorgungshaus ist erforderlich:

a. Die Zuständigkeit nach Wien. Die Aufnahme Auswärtiger findet nur dann Statt, wenn hinlänglicher Raum vorhanden ist, und nur in rücksichtswürdigen Fällen, und auch nur gegen Bezahlung der Verpflegsgebühr, entweder durch den Zahlungsfähigen selbst, oder bey Armen durch den betreffenden Bezirk. Nur verabschiedete Soldaten und ihre Witwen finden daselbst Aufnahme, auch wenn sie nicht von Wien gebürtig sind und das Decennium in der Hauptstadt nicht erreicht haben.

b. Eine solche Mittellosigkeit und solche körperliche Gebrechen, daß das aufzunehmende Individuum nicht wenigstens noch zum Theile arbeitsfähig ist, oder die fernere Unterkunft bey Verwandten oder sonst bey Privaten finden kann.

Die Aufnahme der Armen geschieht gegenwärtig auf Anweisung des Magistrates. (Hfkzd. v. 4. März 1842.) Das Gesuch muß mit dem von dem Armenvater ausgefertigten und von dem betreffenden Pfarrer bestätigten Armuthszeugnisse belegt seyn. (Nr. 25).

Beförderungs- und Pensionssachen.

6.

(Vor §. 79). Unentgeltliche Praxis.

Um sich zur dereinstigen Erlangung eines Staatsdienstes vorzubereiten, wird demjenigen, welcher die nöthigen Eigenschaften besitzt, und darum ansucht, die unentgeltliche Praxis gestattet. Bey der Aufnahme der Practikanten wird überhaupt auf die vorgeschriebene Nachweisung der Subsistenzmittel strenge gesehen, so wie auch kein verheiratheter Practikant aufgenommen wird, der sich mit seinem eigenen Vermögen oder Einkünften auszuweisen nicht vermag. (Hfkmrd. v. 25. August 1824.)

Das Studium der Verrechnungskunde *), (Staatsrechnungswissenschaft) ist als Erforderniß zur Erlangung einer Anstellung im Buchhaltungs- und Cassendienste, ferner bey den Staats-Hauptcassen, Provinzial-Zahlämtern, Kreiscassen und verschiedenen Gefällsverwaltungscassen vorgeschrieben, so wie das Studium der Verrechnungskunde auch jenen zu empfehlen ist, welche sich zu einer Anstellung beym Rathstische, bey den politischen oder Cameralbehörden geeignet machen wollen. In Provinzen, wo keine Lehrkanzel der Verrechnungskunde besteht, ist immer jenen Individuen, welche sich mit Zeugnissen über deren gründliche Erlernung ausweisen, der Vor-

---

*) Die Comptabilitäts-Wissenschaft soll in Zukunft mit dem Nahmen der „Verrechnungskunde" bezeichnet werden. (a. h. Entschl. vom 15. Dec. 1838.)

zug zu geben. Zu den Vorlesungen über das Studium der Verrechnungskunde sind als ordentliche Besucher zuzulassen:

1. Jene, welche das Studium der Philosophie oder wenigstens der Humanioren zurückgelegt haben und über 18 Jahre alt sind.

2. Welche sich mit Zeugnissen über das Studium des commerziellen Lehrcurses oder der Realschule am polytechnischen Institute ausweisen.

3. Welche im Buchhaltungs- und Cassefache bereits angestellt sind, wenn sie die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten beybringen. (Rgscirc. vom 10. April 1833.) (Formulare sind Nr. 225—227.)

Ueber die Anstellung der Auscultanten bestehen folgende a. h. Vorschriften:

1. Das Institut der Auscultanten ist eine Pflanzschule für Justizbeamte.

2. Die Ernennung der systemisirten und der überzähligen Auscultanten ist der obersten Justizstelle nach den ihr ertheilten besonderen Weisungen überlassen. Die oberste Justizstelle ist in der Regel nicht gebunden, den Candidaten gerade an dem angesuchten Orte eine Auscultantenstelle zu verleihen, sondern befugt, dieselben, so weit es mit der Sicherstellung des Unterhaltes der Bittsteller und mit ihren bisherigen Verhältnissen vereinbarlich ist, dorthin als Auscultanten anzustellen, wohin sie am meisten passen, oder wo deren Ausbildung am leichtesten und füglichsten erwartet werden kann.

3. Mit Beachtung dieser Rücksichten können auch unentgeltlich dienende Auscultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der obersten Justizstelle von Amtswegen zu anderen Justiz-Collegien übersetzt werden, in welchem Falle dieselben, außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten, keinen Anspruch auf irgend ein weiteres Entgelt haben.

4. Auscultanten können auch selbst in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und sich dadurch für den Dienst bey den Justiz-Collegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Uebersetzung ansuchen, sobald sie die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bey diesen Justiz-Collegien die Geschäfte verhandelt werden, auszuweisen vermögen. Diese Uebersetzungen, welche auf unbestimmte

Zeit, und auch mit Beybehaltung der Adjuten von der obersten Justizstelle über Gutachten der untergeordneten Behörden bewilliget werden können, haben jedoch nur auf eigene Kosten der Bittsteller Statt, und sie können auch nur über Bewilligung der obersten Justizstelle und Gutachten der untern Behörden auf gleiche Weise den Rücktritt erlangen.

5. Auscultanten haben unter sich keinen Rang. Ueber ihre Beförderung entscheidet ohne alle andere Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit.

6. In der Regel wird zur Besetzung erledigter systemisirter Auscultanten-Stellen kein Concurs ausgeschrieben; dem obersten Gerichtshofe ist jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Concurs-Ausschreibung zu verfügen.

7. Bewerber um Auscultanten-Stellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justiz-Collegium erster Instanz überreichen, bey welchem sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege anschließen: a. den Taufschein, oder in gesetzlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand; b. das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen; c. die Zeugnisse über die allfällige practische Verwendung; d. die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit, in derselben nicht nur geläufig zu sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können; e. die Wahlfähigkeitsdecrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, oder wenigstens für eine Auscultantenstelle; f. den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen, oder durch eine, in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhaltserklärung zureichend gesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll; g. die genaue Angabe, ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-

Verhältnisse zwischen dem Bittsteller und etwa einem Beamten der Stelle, bey welcher derselbe als Auscultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteyen bey dieser Behörde berechtigten Advocaten bestehen. (Hfkzd. vom 14. July 1837.)

Ueber die Anstellung der Kanzley-Accessisten bey l. f. Justiz-Behörden bestehen folgende a. h. Anordnungen:

Um für diejenigen, welche eine besoldete Anstellung in Kanzleyen und Registraturen l. f. reiner Justizbehörden zu erlangen wünschen, die Gelegenheit offen zu halten, sich für diese Dienst-Cathegorien auszubilden, und ihre Brauchbarkeit zu bewähren, haben Se. Majestät die Aufnahme und Beybehaltung unentgeltlicher Kanzley-Accessisten bey den l. f. Justizbehörden noch ferner unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten geruhet:

1. Die Bewerber um diese Stellen müssen das 18. Lebensjahr vollendet, und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2. Ihre Sitten und ihr Lebenswandel müssen in jeder Beziehung tadellos seyn.

3. Sie müssen die vier Grammatikal-Classen oder die Realschule mit gutem Erfolge vollendet haben, daher die Schüler, von welch' immer für einem Zweige der Technik in dem polytechnischen Institute zur Aufnahme in die Kanzleypraxis geeignet sind, sobald sie nachweisen, die Realschule mit gutem Erfolge zurückgelegt zu haben. Die Realschule zu Triest ist auch ohne den höheren nautischen, commerziellen und architektonischen Curs jener zu Wien gleich zu halten.

Die Zöglinge der Ingenieur- und Neustädter Militär-Akademie müssen sich über die Vollendung des 3. Curses in jeder Akademie ausweisen, um zur Aufnahme in die Kanzleypraxis fähig zu seyn.

In Gallizien können jedoch nur diejenigen, welche die vier Grammatikal-Classen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, zu Accessisten angenommen werden.

4. Die Bewerber haben zu beweisen, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen, oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unter-

haltserklärung zureichend gesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert wird, muß dargethan werden, daß diese Person unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und müssen zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll.

5. Unter Vorlegung des Ausweises über alle vorerwähnten Erfordernisse hat der Bewerber bey der Behörde, wo er eine Accessistenstelle zu erlangen wünscht, die Zulassung zur vorläufigen provisorischen Dienstleistung in der Dauer von 6 Monathen anzusuchen.

6. Die Accessisten unter sich haben keinen Rang, und es entscheidet über ihre Beförderung nur Verdienst und Fähigkeit.

7. In Beziehung auf die pensionirten Officiere wird in Rücksicht der ihnen zum Behufe der Ausbildung für den Civildienst durch besondere Anordnungen gestatteten Verwendung in den Kanzleyen der Gerichtsbehörden durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert. (Hfkzd. vom 16. März 1840.)

Diese a. h. Vorschrift über die Aufnahme von Kanzley-Accessisten bey l. f. reinen Justizbehörden ist auf die Kanzley-Practikanten der l. f. gemischten Behörden vor der Hand nicht anzuwenden. (Hfkzd. vom 15. May 1842.)

Ueber die Aufnahme und die Dienstesverhältnisse der Amtspractikanten bey den Cameral-Landesbehörden und den denselben untergeordneten Behörden und Aemtern wurden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Die höchste Zahl der aufzunehmenden Amtspractikanten hat in keinem Lande den fünften Theil der Gesammtzahl aller bey den Behörden und Aemtern, die nach den bestehenden Vorschriften hierbey in Anschlag zu bringen sind, systemisirten wirklichen Beamten zu überschreiten.

2. Die Vorschriften, welche gegenwärtig für die Bewerber um die Aufnahme in die Conceptspraxis hinsichtlich der Zeit der Probeverwendung und der Zulassung zum Eide bestehen, sind auch auf die Bewerber um die Aufnahme als Amtspractikanten in Anwendung zu bringen, insofern sie die juridisch-politischen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. Der-

ley Bewerber sind daher nur einer sechswöchentlichen und rücksichtlich dreymonathlichen Probeverwendung zu unterziehen und bey einem günstigen Erfolge mit Decret und Eid zur Amtspraxis zuzulassen. Der Zeitraum, binnen dessen sie die für Amtspractikanten vorgeschriebene Prüfung abzulegen haben, bleibt mit der längsten Dauer von drey Jahren vom Tage des Eintrittes in den Dienst, wie für die übrigen Bewerber, festgesetzt.

3. Die Bedingung, daß jeder, welcher nicht ausdrücklich ausgenommen ist, bevor er eine erste besoldete Anstellung im Gefällsdienste erlangt, Ein Jahr in der Gränz- oder Gefällenwache (Finanzwache) gedient haben müsse, wird aufgehoben.

4. Ein Verehelichter darf unter keiner, wie immer gearteten Bedingung zur Candidatur zugelassen, oder als Amtspractikant aufgenommen werden. Jeder, welcher als ledig oder als Witwer eingetreten ist, sich aber während der Candidatenzeit oder als Amtspractikant verehelichen sollte, ist alsogleich des Dienstes zu entheben. Den Behörden steht hiernach das Recht nicht zu, solchen Individuen die Bewilligung zur Verehelichung zu ertheilen, auch nicht in dem Falle, wenn ein genügendes Vermögen zur Bestreitung des Unterhaltes während der Practikantenzeit nachgewiesen werden sollte. (Hfkmrd. v. 15. September 1841.)

7.

(Zum §. 80.) Niemand, der schon über 40 Jahre alt ist, und nicht bereits bey dem Militär oder im Civile gedient hat, soll in l. f. Dienste neu angestellt werden. Diese Ausnahme für Individuen, welche schon 40 Jahre überschritten, und bereits bey dem Militär oder im Civile gedient haben, gilt jedoch nur für solche, welche aus der wirklichen Militär- oder Civildienstleistung oder aus der Invaliden-Versorgung unmittelbar zu den l. f. Diensten übertreten. (Hfkzd. v. 16. Sept. 1822.) Altersnachsichts-Ertheilungen können jedoch für ein Individuum niemahls im Allgemeinen und unbedingt Statt finden, und sind von denselben nie für eine ganze Cathegorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, so eben zu besetzenden Dienstposten nachzusuchen. Auch ist dem Gesuche zur Erlangung einer Alters-

nachsicht immer der Taufschein beyzulegen. (Hfkzd. v. 30. Jänner 1834 und 11. Juny 1835.)

Ein Formular zu einem derley Gesuche s. Nr. 228.

8.

(Zum §. 83.) (Ansuchen der Beamten um Remuneration und Geldaushülfe.)

Eine, wenn gleich ausgezeichnete Verwendung im ordentlichen Dienste gibt keinen Anspruch auf irgend eine Remuneration im Gelde. Dieses könnte nur dann Statt finden, wenn die Thätigkeit des Beamten dem Staate einen außerordentlichen Nutzen verschafft hat, oder wenn die Ausübung seines Dienstes längere Zeit hindurch mit außerordentlichen Anstrengungen verknüpft war. Der Betrag dieser Remuneration hängt ab: von der Größe des Vortheiles, oder des dem Staate verschafften Ersparnisses, von der Dauer der außerordentlichen Verwendung, und von den sonstigen Verdiensten; wobey aber nicht zu übersehen ist, daß der Beamte die Verpflichtung auf sich hat, dem Staate, der ihm den Unterhalt verschafft, alle seine Kräfte zu widmen; daher im Falle einer Substitution der Umstand allein, daß die Besoldung des erledigten Postens erspart wurde, auf eine Remuneration keinen Anspruch gibt.

Practikanten oder andere Individuen, welche unentgeltlich dienen, müssen sich, wo es der Dienst erfordert, nach der Weisung ihres Amtsvorstehers unentgeltlich verwenden lassen, oder ihre Stelle niederlegen, und nur, wenn zugleich die oben angeführten Bedingungen eintreten, d. h. wenn sie außerordentliche, in ihrer gewöhnlichen Amtspflicht nicht mitbegriffene Dienstleistungen auf sich genommen, und wenn daraus zugleich ein besonderer und außerordentlicher Vortheil für den Staat entsprungen ist, kann für sie eine Remuneration im Gelde von der k. k. allgemeinen Hofkammer erwirkt werden. (A. h. Entschl. v. 23. April 1836.)

In Betreff der Geldaushülfen sollen die bisher in Kraft bestehenden Vorschriften und Anordnungen, welche hiermit neuerdings in Erinnerung gebracht werden, auch fortan zur Anwendung kommen, welchen zu Folge, Behufs der Erwirkung einer solchen Aushülfe, auf eine glaubwürdige Art dar-

gethan seyn muß, daß der Bittsteller von einer Krankheit oder einem andern Unglücksfalle betroffen worden, und welche Auslagen er gehabt habe. Die Aushülfe soll dann nur als eine Erleichterung, nicht aber als eine volle Vergütung anzusehen seyn, und es ist auf jene Auslagen keine Rücksicht zu nehmen, welche aus einer frühern Zeit herrühren; eben so können unbedeutende Krankheiten und geringfügige Auslagen, denen durch Besoldungsvorschüsse (§. 83) abgeholfen werden kann, nicht berücksichtiget werden. (Eben da.)

Das Formular eines Gesuches um Bewilligung eines Curkosten-Beitrages s. Nr. 229.

Gesuch um Urlaub.

Beamte müssen ihr Ansuchen um Urlaub ihrem vorgesetzten Chef übergeben. (Nr. 163 u. 230.)

9.

(Zum §. 85.) Pensionsbehandlung der aus dem Militärstande in Civildienste eingetretenen Individuen.

Den Militär-Individuen, welche aus der activen Militärdienstleistung unmittelbar in Civil-Staatsdienste eintreten, ist bey ihrer sohinigen Pensionirung oder Provisionirung nach den Civil-Pensionsnormen die Militärdienstzeit zu Guten zu rechnen. Jene Militär-Individuen aber, welche als Real- oder Halb-Invaliden nicht unmittelbar aus der Militärdienstleistung, sondern erst nach einer kürzeren oder längeren, in dem Invalidenstande zugebrachten Zeit aus demselben in Civildienste treten, sind nur nach 10 im Civildienste zurückgelegten Jahren zur Erlangung einer Civil-Pension oder Provision fähig. Werden sie vor zurückgelegten 10 Civildienstjahren zum Dienste unfähig, so treten sie in die Invaliden-Versorgung oder sonstigen Militär-Ruhegenüsse wieder ein, die sie, als sie in Civil-Staatsdienste traten, genossen haben. Wenn sie aber nach vollstreckter zehnjähriger Civildienstleistung pensionirt werden, so sind ihnen auch die im Militär vollbrachten Dienstjahre (jedoch mit Ausschluß der im Invalidenstande zugebrachten Zeit) bey Bemessung der Civil-Pension oder Provision zu Guten zu rechnen. Bey solchen Individuen aber, welche die Militärdienste quittirt, oder ihre

Entlassung aus denselben genommen, oder erhalten haben, versteht es sich von selbst, daß ihnen die im Militärdienste zugebrachten Jahre, wenn sie nach der Hand in Civil-Staatsdienste treten sollten, bey ihrer Pensionirung oder Provisionirung nicht einzurechnen sind. Nur bey jenen Invaliden, welche ihren Abschied freywillig angesucht und erhalten, oder der Invaliden-Versorgung für immer freywillig entsagt haben, und dadurch aus dem Militärstande getreten sind, ist, wenn sie später in Civildienste treten, im Falle ihrer Pensionirung oder Provisionirung die Militärdienstzeit nicht einzurechnen. (A. h. Entschl. v. 22. May 1830 und 20. August 1832.)

10.

(Zum §. 87.) Auch jene vater- und mutterlosen Beamtenwaisen, welche das Normalalter bereits überschritten haben, jedoch zur Zeit des Todes ihres Vaters in dessen Versorgung gestanden sind, haben, in so fern sie alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen vermögen, Anspruch auf das Conduct-Quartal. (Hfkzd. v. 17. Oct. 1828.)

11.

(Nach §. 96.) Anwendung der Pensions- und Provisions-Vorschriften auf Beamte der Staatsanstalten.

Alle Vorschriften, welche in Betreff des Disciplinare der Pensions- und Provisions-Ansprüche u. dgl. für Staatsbeamte überhaupt erscheinen, sind, wenn dießfalls für gewisse Fälle nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist, oder wird, an und für sich auch schon für Beamte jener Anstalten als gültig anzusehen, welche auf Fonde hingewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administration der Staatsverwaltung stehen, aus dem Staatsschatze unterstützt werden, und daher als eigentliche Staatsanstalten, und die hierbey angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind. (A. h. Entschl. v. 13. März 1838.)

Eheangelegenheiten.

12.

(Statt §. 116–120.) Gesetzliche Bestimmung rücksichtlich der Fremden.

Fremde, welche in Oesterreich heirathen wollen, müssen sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Abschließung der Ehe nach den Gesetzen des Ortes, denen sie vermöge ihres Wohnsitzes oder in Ermanglung desselben, vermöge ihrer Geburt als Unterthan unterliegen, gehörig ausweisen. (B. G. B. §. 34 u. Hfd. v. 22. Decb. 1814.) Zu diesem Ausweise genügt ein Zeugniß, welches von der Obrigkeit des Fremden ausgestellt, und mit dem Amtssiegel versehen ist, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten gegen die Echtheit der Urkunde auffallen. (Hfd. v. 21. Decb. 1815.) Mit Regierungsdecret vom 11. July 1827 folgte die nähere Bestimmung, daß nur ein von einer Obrigkeit des Auslandes, wohin der hierlandes sich zu verehelichen wünschende Ausländer als Unterthan gehört, ausgestelltes legalisirtes Zeugniß als eine glaubwürdige Urkunde zum Ausweise der Fähigkeit zur Eingehung der Ehe anzusehen sey, daß aber auf Zeugnisse, die von Privaten ausgestellt sind, keine Rücksicht zu nehmen ist.

Fortsetzung.

Ein minderjähriger Fremder, der sich hier verehelichen will, muß daher, wenn er vermöge seiner vaterländischen Gesetze der Einwilligung gewisser Personen oder Behörden bedarf, diese beybringen. In außerordentlichen Fällen jedoch, wo ein Fremder wegen gänzlicher Unterbrechung des Verkehres mit seinem Vaterlande, oder anderen sehr wichtigen Gründen, die nach seinen vaterländischen Gesetzen erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermag, hat er wie ein anderer hiesiger Minderjähriger um Ehebewilligung bey dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, anzusuchen *). (B. G. B. §. 51 und Hfd. v. 21. Decb. 1815.) Eine Ausnahme tritt bey bayrischen Unterthanen ein. Diesen ist strenge

---

*) Dieser Gegenstand gehört jedoch nicht in vorliegendes Werk.

verbothen, im Auslande Ehen einzugehen, wenn sie sich nicht mit der unbedingten Entlassung aus dem dortigen Unterthansverbande ausweisen *). (Hfd. v. 30. Oct. 1827.) Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese h. Bestimmungen auf solche welche bayrische Unterthanen waren, nun aber österr. Unterthanen sind, keine Anwendung haben. (Hfd. v. 10. Juny 1828.) (S. den Artikel: Ein- und Auswanderungssachen und Nr. 60—64.)

Dispens von Beybringung des Taufscheines.

Diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, müssen vor ihrer Verehelichung den Taufschein oder wenigstens das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit, nähmlich das Amtszeugniß oder die Erklärung der Gerichtsbehörde, daß die Brautperson die Volljährigkeit bereits erreicht habe, oder nach den Gesetzen für volljährig zu achten sey, vorweisen. (B. G. B. §. 78 und Hfd. v. 22. Febr. 1817 und 3. Jänner 1822.) Kann die Großjährigkeit weder durch den Taufschein, noch durch ein gerichtliches Zeugniß dargethan werden, und leidet die Schließung der Ehe keinen Aufschub, so kann die Partey um Dispens von Beybringung des Taufscheines ansuchen. (A. h. Entschl. v. 5. Decb. 1826.)

Fortsetzung.

Diese Dispens ertheilt in der Regel die Landesstelle **), und nur wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, das Kreisamt, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, die Ortsobrigkeit. Sie wird aber nur dann ertheilet, wenn es überhaupt, oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beyzubringen. Auch in diesem Falle muß der Behörde, welche es betrifft, vom Daseyn dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe

---

*) Eine solche Ehe ist in Bayern ungültig und zieht sowohl den Verlust der bayrischen Staatsbürgerschaft, als auch die Vermögens-Confiscation nach sich.

**) Das Anbringen kann jedoch bey der untergeordneten Behörde (der Ortsobrigkeit, dem Magistrate) eingereicht werden, welche dann dasselbe gutächtlich zur höhern Entscheidung vorlegt. (§. 51.)

durch den Taufschein bewiesen werden soll, auf andern Wegen die volle Ueberzeugung verschafft werden. Deßhalb ist es räthlich, gleich dem Gesuche ein von zwey Männern gefertigtes und vom Grundgerichte unterschriebenes (legalisirtes) Zeugniß beyzulegen. (Hfd. v. 22. Decb. 1826.) (Nr. 52—53.) Die Personen, welche um Dispens von Beybringung des Taufscheines einschreiten wollen, haben aber vor Allem bey ihrem Seelsorger die Anfrage zu machen, ob für ihre Verehelichung zum Beweise der Großjährigkeit die Beybringung des Taufscheines nothwendig sey? Findet der Seelsorger den Taufschein nothwendig, so muß das dießfällige Dispensgesuch demselben vorläufig vorgelegt werden; denn derley Gesuche ohne beygesetzte Bestätigung und ohne Angabe des Grundes von Seite des Seelsorgers werden von der Landesstelle zurückgegeben. (Rgsd. v. 13. Febr. 1828.)

Dispensation von Ehehindernissen.

Unter Ehehinderniß versteht man den Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Schließung der Ehe. Das Ehehinderniß kann entweder in einem Umstande bestehen, welcher nur für einen, oder in einem solchen, welcher für beyde Theile zur gültigen Schließung der Ehe erforderlich ist. Im ersten Falle bedarf eine, im zweyten bedürfen beyde Brautpersonen einer Nachsicht (Dispens) von dem Ehehindernisse. Kann nun dieses gehoben werden *) und sind wichtige Gründe vorhanden, so wird vor Schließung der Ehe um Nachsicht von dem Ehehindernisse von den Parteyen selbst und im eigenen Nahmen bey der Landesstelle **) angesucht. (B. G. B. §. 83—84.) (Nr. 231—232.)

Von den früheren Verordnungen, wornach man sich mit derley Gesuchen zuerst an die geistliche Behörde (das Ordinariat oder Consistorium) wenden mußte, ist es gegenwärtig abgekommen. (Hfd. v. 12. Nov. 1812.) Wenn sich aber nach schon

---

*) Ein Beyspiel von einem Ehehindernisse, das durch Nachsicht nicht gehoben werden kann, wäre, wenn zwey leiblichen Geschwistern einfallen würde, sich verehelichen zu wollen. (Hfd. v. 19. July 1784.)

**) Die Landesstelle verwendet sich dann von Amtswegen um Erwirkung der geistlichen Dispens, wo diese nöthig ist, an das Consistorium. Die Parteyen wirken bey diesem ganzen Vorgange, und insbesondere jenem nach Rom nicht weiter mit.

geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteyen auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Nahmens an die Landesstelle um Nachsicht wenden. (B. G. B. §. 84 *).)

Nachsicht vom Aufgebothe.

Die Nachsicht vom Aufgebothe (der zweyten und dritten Verkündung) ist bey der Landesstelle, oder in Orten, wo keine Landesstelle ist, beym Kreisamte anzusuchen. (B. G. B. §. 85.) (Nr. 54—55.) Diese Dispens wird jedoch in keinem Falle vor Beybringung des pfarrlichen Religions-Zeugnisses und ohne die Bestätigung der Bittschrift über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines gültigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften, und über die Wahrheit der zur Dispensation aufgeführten Gründe ertheilet. (Hfd. v. 10. Decb. 1807.)

Rücksichtlich derley Nachsichtsgesuche ist noch folgendes zu bemerken:

a. In denselben sind die Personen, für welche die Nachsicht ertheilt werden soll, mit Tauf- und Zunahmen, Stand, Religion (nähmlich ob katholisch oder akatholisch), und ihr dermahliger Wohnort anzugeben. Für den Fall, als sich eine Person noch nicht durch 6 Wochen in ihrem gegenwärtigen Pfarrbezirke befindet, muß auch der frühere angegeben werden, indem dann die Aufgebothe in beyden Pfarreyen geschehen müssen. Hier muß jedoch in Erinnerung gebracht werden, daß das Kreisamt nur von Aufgebothen in Pfarreyen seines Kreises die Nachsicht zu ertheilen berechtiget ist.

b. Ist sich gegenwärtig zu halten, daß nur wichtige Ursachen zu Nachsichten von Aufgebothen berechtigen; daher auch diese Ursachen ausführlich in den Gesuchen anzugeben sind, damit das Kreisamt dieselben gehörig zu würdigen im Stande ist; die Parteyen haben es sich aber nur selbst zuzuschreiben, wenn sie durch Zurückweisung ihrer Gesuche wegen unzureichend erkannten Gründen für voreilige Heirathsanstalten zu Schaden kommen.

---

*) Bey einem kanonischen Ehehindernisse bedarf es keines Dispens-Gesuches, sondern der Seelsorger kann sie den Brautleuten, die einen Gewissensscrupel haben, ertheilen.

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegen stehendes Hinderniß bekannt sey. Die Nachsicht von allen drey Verkündungen wird gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann ertheilt, wenn zwey Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelichet seyn. (B. G. B. §. 86—87 *). (Nr. 233).

Dispens wegen nachmittägiger Trauung.

In der Regel kann das Sacrament der Ehe nur Vormittags ertheilt werden. Jede Trauung zur Nachmittags- oder Abendzeit bedarf daher der bischöflichen Dispens. (Nr. 234.)

Dispens wegen Trauung in der verbothenen Zeit.

Wenn jemand während der verbothenen Zeit sich zu verehelichen wünscht, muß er um Dispens bey dem Consistorium ansuchen. Hierzu sind aber erhebliche Ursachen nothwendig, welche den Aufschub der Trauung bis nach Verlauf der verbothenen Zeit nicht gestatten. (Nr. 235). Im Falle der Bewilligung muß dann die Trauung in der Stille ohne hochzeitliche Feyerlichkeit geschehen. Auch wird in einem solchen Falle zur Vermeidung alles Aufsehens jedesmahl die Nachsicht des dreymahligen Aufgebothes von der Landesstelle oder dem Kreisamte auf Anlangen bewilliget, (Rgsdcr. v. 6. Febr. 1796) und die Ordinariats-Bewilligung daher bedingt ertheilt.

Trauung in Privathäusern.

Die Trauung geschieht in der Regel in der Kirche. Zur Zusammengebung in Privathäusern wird die Einwilligung des Bischofes, bey uns die Erlaubniß der Landesstelle erfordert. (Hfd. v. 2. Jänner 1795.)

---

*) In diesem Falle kann die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Nahmen der Parteyen bey der Landesstelle angesucht werden.

Ein- und Auswanderungssachen.

13.

(Zum §. 127 a.) Unter dem öffentlichen Dienste ist hier bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen. (Hfkzd. vom 15. April 1828.)

14.

(Eb. lit. c.) Das Formular eines derley Gesuches ist Nr. 236.

15.

(Zum §. 133.) Die Anmerkung beym Formulare Nr. 67 ist nach dem neuen Stämpelpatente zu berichtigen s. Nr. 237.

Gewerbssachen.

16.

(Zum §. 152.) Das Gesuch um Verleihung einer Schankgerechtigkeit sammt Recurs s. Nr. 238—239. Die Beschwerde eines Gremiums gegen eine Gewerbsverleihung ist Nr. 240.

17.

(Zum §. 155.) Dem Inhaber eines Hauses, auf welchem ein Gewerbe radicirt ist, kann zwar nicht versagt werden, solches auf den Fall, als er zu dessen Ausübung nicht selbst die Fähigkeit oder Eigenschaft hat, an einen Dritten in Bestand zu verlassen, jedoch muß dieser Letztere das ordentliche Befugniß und die persönliche Qualification dazu haben, die ihm zur Ausübung eines solchen Gewerbes als Meister das Recht gibt. Dieß kann jedoch von einem Gesellen nicht behauptet, und daher auch nicht bewilliget werden, daß das auf einem Hause radicirte Gewerbe an einen Gesellen verpachtet werde. Diese Grundsätze finden bey ganz gleichen Verhältnissen auch auf die verkäuflichen Gewerbe ihre volle Anwendung. (Hfkzd. v. 17. May 1803 u. 8. März 1832.)

18.

(Zum §. 156 und 157.) Formulare der Gesuche wegen Veränderung des Standortes s. Nr. 87 u. 241, von Gewerbsanheimsagungen Nr. 88 und 242.

19.

(Statt §. 158.) (Zeitweise Aufgebung des Gewerbsbetriebes.)

Wenn ein Gewerbsmann aus wirklicher Unvermögenheit, die Erwerbsteuer zu zahlen, das Gewerbe nur zeitweise aufzugeben bemüssiget ist; so muß dieses bey der betreffenden Obrigkeit gehörig gemeldet werden (Nr. 89 und 243), da diese zu überwachen hat, daß kein Gewerbe ohne Entrichtung der Erwerbsteuer betrieben werde. Kommt aber ein solcher Gewerbsmann in die Lage, sein Gewerbe wieder ausüben und die Erwerbsteuer entrichten zu können, so ist derselbe, ohne etwa ein neues Befugniß lösen zu müssen, bloß gehalten, bey der Ortsobrigkeit die Anzeige von dem Wiederbetriebe des Gewerbes zu machen (Nr. 90), und den Erwerbsteuerschein, ohne welchen jeder Gewerbsbetrieb verbothen ist, zu lösen. (Hfkzd. vom 4. Juny 1828.)

20.

(Zum §. 160.) Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, daß österr. Krämer wegen nicht gehöriger Beachtung, der im Königreiche Würtemberg in Betreff des gestatteten Besuches inländischer Märkte von ausländischen Handelsleuten bestehenden Vorschriften von den k. würtemberg'schen Behörden zurückgewiesen wurden, hat die k. würtembergische Regierung im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley die Beschränkung bekannt gegeben, unter welchen fremden Krämern der Besuch der Märkte in Würtemberg gestattet ist.

Diese Beschränkungen und Vorsichten, auf deren genaue Befolgung von Seite der k. würtembergischen Regierung gedrungen wird, sind: daß sich der fremde Krämer, der sein Handelsgewerbe auf einem würtembergischen Markte üben will, mit einem, nicht über Ein Jahr alten Original-Zeugnisse seiner Heimathsobrigkeit über die ihm in seiner Heimath zustehende Handelsberechtigung ausweise; sein Paß muß die Waarengattung, mit welcher, und die Jahrmärkte, die er besuchen will, bezeichnen; sein Waarenvorrath soll von dem Umfange seyn,

daß ein damit zu betreibender Markthandel sein Fortkommen sichert, und die Routen, die er nach den zu besuchenden Märkten zu nehmen hat, sollen in seinem Passe vorgezeichnet werden. Hinsichtlich des Paßvisirens ist bestimmt worden, daß der Krämer mindestens von 14 zu 14 Tagen seinen Paß einem Bezirks-Polizeyamte zur Prüfung vorzulegen habe, und daß er auf Beobachtung dieser Vorschrift in dem Passe aufmerksam gemacht werden soll. (Hfkzd. vom 14. July 1836.)

21.

(Zum §. 205.) Von der Erwerbung eines (Industrie-) Privilegiums sind diejenigen nicht ausgeschlossen, denen die freye Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht; was jedoch die Ausübung des Privilegiums durch solche Personen anbelangt, so ist sich nach den für solche Individuen bestehenden Civil- und politischen Vorschriften zu benehmen. (Hfkzd. vom 11. May 1842.)

22.

(Zum §. 209.) Streitigkeiten zwischen zwey ausschließend Privilegirten, in so fern sie sich auf die Identität des Privilegiums beschränken, sind von den politischen Behörden, die daraus allenfalls hervorgehenden Entschädigungs-Ansprüche dagegen von dem Civilrichter zu entscheiden. (Hfkmd. v. 26. Nov. 1842.)

Judensachen.

23.

(Zum §. 239 fordern.) Diese Dienstleute sollen aber in der Regel unverheirathet seyn, und es muß, im Falle hiervon Ausnahmen gemacht werden, darauf gesehen werden, daß beyde Theile im Dienste stehen, und daß hierdurch nicht etwa zu Unterschleif Anlaß gegeben werde. (Rgdct. vom 18. Sept. 1834.)

24.

(Zum §. 243 nach Nr. 2.) In gesammten k. k. Staaten soll das Apothekergewerbe nicht unter die den Juden zur Aus-

übung gestatteten Gewerbe gezählt werden. (Hfkzd. vom 26. May 1829.)

(Nach Nr. 8.) Den Israeliten ist nicht gestattet, mit Gegenständen, welche in ihrer Form zum Gebrauche bey dem katholischen Gottesdienste dienen, zu hausiren, und auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. damit zu handeln, oder derley Gegenstände in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen. (Hfkzd. vom 19. Dec. 1839.)

Kirchensachen.

25.

(Nach §. 243.) Aufnahme in den geistlichen Stand.

Wer in den geistlichen Stand aufgenommen zu werden wünscht, muß, je nachdem er den Weltpriester- oder Klosterstand wählt, die Zusicherung der Aufnahme von dem Bischofe der Diöcese, in die er einst eintreten will, oder von dem Ordensvorsteher, den es betrifft, erhalten.

Dem Gesuche müssen beyliegen: 1. Der Taufschein; 2. die Zeugnisse über die absolvirte Philosophie; 3. das ärztliche Zeugniß, daß der Candidat an keinem chronischen Uebel leide, und nach seiner körperlichen Beschaffenheit zur Versehung der Seelsorge vollkommen geeignet sey; 4. das pfarrliche Sittenzeugniß; 5. will der Candidat in das Seminarium (Alumnat) unentgeltlich aufgenommen werden, so muß er auch noch ein von der Obrigkeit ausgestelltes und von dem Pfarrer bestätigtes Armuthszeugniß, im Falle aber jemand für ihn die Bezahlung des Kostgeldes übernimmt, den mit der obrigkeitlichen Legalisirung versehenen Sustentations-Revers beybringen; 6. ist der Candidat ein fremder Diöcesan, so muß er endlich noch angeben, was ihn seine Diöcese zu verlassen und in eine andere überzutreten bestimme, dann das Versprechen beyfügen, im Falle der zugesicherten Aufnahme das Dimmissorial-Schreiben des eigenen Bischofes erwirken und nachträglich vorlegen zu wollen. (Hfd. vom 9. Jänner 1803.) (Nr. 244.)

Nachsicht von dem Fastengebothe.

Die Dispens vom Fastengebothe ertheilt der Bischof und zur Erlangung derselben wird ein ärztliches Zeugniß er-

fordert, des Inhaltes, daß es dem Bittsteller der Gesundheit wegen Fleisch zu essen Noth thue. (Nr. 245.)

Ueber den geistlichen Geschäftsstyl können nachgelesen werden:

Georg Rechberger, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl in den österr. Staaten. 4. Aufl. Linz, 1826.

Dr. Joseph Helfert, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle. 2. Aufl. Prag, 1837.

Legalisirung und Vidimirung.

26.

Siehe S. 10 und S. 80. — Schriftliche Eingaben um Legalisirung und Vidimirung sind Nr. 246 und 247.

Militärsachen.

27.

(Zum §. 252.) Se. k. k. Majestät haben anzuordnen geruht, daß die k. k. Gränz- und Gefällenwache künftig in Einen Körper zu vereinigen sey, welcher die Benennung k. k. Finanzwache zu führen hat. Den Beamten der Finanzwache ist die Verehelichung unter den für die Staatsbeamten überhaupt bestehenden Vorschriften gestattet. Die Individuen der Mannschaft dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Cameral-Landesbehörde eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche dawider handeln, sind des Dienstes verlustig. (Allerh. Entschl. vom 22. December 1842.)

28.

(Zum §. 253.) Heirathsgesuche der Fuhrwesens-Mannschaft.

Zu einem Heirathsgesuche der Fuhrwesens-Mannschaft werden nachfolgende Behelfe erfordert, als: a) der Urlaubspaß, b) der Taufschein des Mannes, c) der Taufschein und d) das Vermögensverzeichniß der Braut, e) der Verzicht-Revers auf alle Militär-Beneficien von Seite der Braut, f) der Grundbuchs-Extract über den Besitz einer eigenen Wirthschaft, oder in deren Ermangelung die Versicherungsurkunde einer lebenslänglichen zinsfreyen Wohnung, g) wäre aber der eine oder

der andere Theil, oder vielleicht beyde Theile verwitwet, so ist in beyden Fällen auch der Todtenschein des verstorbenen Gatten beyzulegen. (Circ. des k. k. K. A. V. U. W. W. vom 27. September 1825.)

Vorschriften rücksichtlich der Gesuche der Invaliden.

Obschon es jedem Soldaten bekannt seyn muß, daß er alle Bitten, Beschwerden, und sonstige Angelegenheiten durch seine vorgesetzte erste Behörde vorzubringen habe, welche nach der sich zeigenden Billigkeit seines Ansuchens die weitere Einbegleitung nicht versagen wird, so kommen doch häufig Fälle vor, daß sich die im Patental- und Reservationsstande befindlichen Invaliden erlauben, eben so unverständliche, als unbillige Gesuche bey den hohen Behörden und selbst an seine Majestät, den Kaiser einzureichen. Die sämmtlichen Dominien erhielten demnach den Auftrag, die in ihren Bezirken wohnenden Invaliden anzuweisen, daß auf die auf unerlaubtem Wege an eine hohe Stelle von ihnen einlangenden Gesuche nicht nur gar kein Bedacht genommen werden wird, sondern daß dieselben in diesem Falle nach der ganzen Strenge der dießfälligen Reglements-Vorschriften werden bestraft werden. (Circ. des k. k. K. A. V. U. W. W. vom 7. May 1828.)

Polizeysachen.

29.

Eine Beschwerde eines herrschaftlichen Unterthans sammt Recurs s. Nr. 248 — 249.

Steuersachen.

30.

(Zum §. 294.) Von der in dem Erwerbsteuer-Patente begründeten regelmäßigen Triennal-Zahlung hat es einstweilen, und in so lange sein Abkommen erhalten, bis das Erwerbsteuer-Gesetz in seinen Grundlagen einer Revision unterzogen werden wird. (Hfkzd. vom 15. Februar 1832.) Die Vorstellungen und Recurse Nr. 188 — 193 sind daher unpractisch geworden.

31.

(Zum §. 296) Nachsicht der Erwerbsteuer.

Nachsichten von Entrichtung der Erwerbsteuer werden nur dann ertheilt:

a. Wenn der erste Grad der Execution zur Einbringung der Rückstände wirklich in Anwendung und wegen Unvermögenheit ohne Erfolg geblieben ist.

b. Wenn legale Beweise über diese Unvermögenheit und das Unverschulden des Contribuenten an derselben vorliegen.

c. Wenn die Nachsicht in dem einzelnen Falle nicht mehr als die Hälfte des Rückstandes beträgt, mit welcher der Contribuent, bey dem die zu a und b bemerkten Bedingungen eintreten, im Rückstande haftet.

Wo daher nach fruchtloser Anwendung des ersten Executionsgrades Gesuche und Eingaben um eine theilweise Nachsicht an Rückständen vorkommen, sind in denselben die Vermögensverhältnisse des Contribuenten überhaupt, die ihm zustehende Sorge für eine zahlreichere Familie, seine etwaige Verschuldung, besondere Unglücksfälle, die ihn betroffen haben, und seine Lebensweise in hauswirthschaftlicher Beziehung näher, und mit Verläßlichkeit nachzuweisen. Armuthszeugnisse werden immer nothwendige Behelfe seyn, um derley Nachsichten zuzugestehen. (Hfkzd. vom 2. März und Rgsd. vom 25. July 1830.)

Die im fortgesetzten Gewerbsbetriebe stehenden Steuerpflichtigen dürfen demnach für kein ganzes Jahr von der Steuerpflicht losgezählt werden, sondern nur mit der Hälfte des Steuerbetrages, ungeachtet obige Bedingungen nachgewiesen sind. (Hfkzd. vom 6. July 1831.) (Nr. 181 — 184.)

Herabsetzung der Erwerbsteuer.

So ferne Einzelne, zu dieser Abgabe Verpflichtete in der dermahligen Bemessung gesetzwidrig überhalten sind, oder bey Aenderung ihrer Verhältnisse durch dieselbe gesetzwidrig überhalten werden, ist ihnen der Weg der Beschwerde offen gelassen, und diese Beschwerden werden gehörig untersucht, und wo sie sich als gegründet darstellen, darüber die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen veranlaßt werden.

Der Landesstelle steht das Befugniß zu, derley Herabsetzungen und Mäßigungen nach den derselben vorgezeichneten Bestimmungen zu bewilligen. (Hfkzd. vom 15. Februar 1832.) (Nr. 185 — 187.)

Strafnachsichtsgesuche und Recurse.

32.

(Nach §. 316.) Recurs gegen einen untergerichtlichen Beschluß.

Auch ein untergerichtlicher Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung kann im Allgemeinen dem Beschuldigten allerdings zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß geben, welche das Appellations-Gericht zu prüfen, nnd nach Befund der Richtigkeit zu heben nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet ist. (Hfd. vom 10. Februar 1827.)

Zollangelegenheiten.

33.

(Statt §. 335.) §. 1. Erforderniß einer besonderen Bewilligung zur Vornahme des Zollverfahrens.

In der Regel bedarf es für die Waaren, rücksichtlich deren die gesetzlichen Bedingungen des Einganges oder Austrittes über die Zoll-Linie beobachtet werden, zum Behufe der vorschriftmäßigen Amtshandlung keiner besonderen Bewilligung einer vorgesetzten Behörde. Ausgenommen von diesem Grundsatze sind:

a. Die Gegenstände der Staats-Monopole als: Kochsalz, Tabak, Pulver uud Salniter. Dieselben dürfen ohne besondere Bewilligung der die Verwaltung dieser Gefälle leitenden Behörden in das Staatsgebieth, in welchem diese Staats-Monopole eingeführt sind, weder eingehen, noch durch dasselbe durchgeführt werden. Reisenden, welche fremden Tabak zum eigenen Gebrauche in einer, 5 Pf. Wiener-Gewichtes ($2^8/_{10}$ metr. Pf.) nicht überschreitenden Menge mit sich führen, ist gestattet, denselben ohne vorläufige höhere Bewilligung dem zoll-

ämtlichen Verfahren, und der Gebühren-Entrichtung zu unterziehen.

b. Außer Handel gesetzte Waaren dürfen nur gegen die hierzu vorläufig einzuholende besondere Bewilligung aus dem Auslande bezogen werden. Diese Bewilligung ist nur zum unmittelbaren Gebrauche der Personen, welche damit betheilt werden, und für eine ihren Bedürfnissen angemessene Menge zu ertheilen.

c. In wie fern zur Ein- oder Ausfuhr anderer Gegenstände eine besondere Bewilligung erforderlich sey, bestimmt der Zoll-Tarif. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 19.)

§. 2. Staats-Monopols-Gegenstände.

Die Gegenstände, welche der ausschließenden l. f. Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten bleiben, sind:

1. Kochsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit andern Stoffen.

2. Tabak, roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak.

3. Salniter im rohen oder geläuterten (raffinirten) Zustande, oder gemengt mit andern Stoffen.

4. Schießpulver.

Diese Gegenstände werden Gegenstände der Staatsmonopole oder Monopols-Gegenstände genannt. (Eb. §. 381 — 382).

Die Gegenstände der Staats-Monopole dürfen, ohne besondere Bewilligung aus dem Auslande, oder von der See über die Gränzen des Staatsgebiethes, für welches die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Gültigkeit hat, weder zum Verbrauche, noch zur Ablegung, noch endlich zur Durchfuhr eingebracht werden.

Ist in einem Theile des gesammten Staatsgebiethes eines der genannten Staats-Monopole, das in den übrigen Ländern des Staatsgebiethes besteht, nicht eingeführt, so wird derselbe in Absicht auf die Ausübung dieses Staats-Monopoles, für die letzteren als Ausland betrachtet, und es dürfen aus demselben die Gegenstände dieses Monopoles in die übrigen Ländern ohne besondere Bewilligung nicht eingebracht werden (Eb. §. 385—386).

Gesuch um Bewilligung zur Einfuhr des Tabakes. (Nr. 250 — 251.)

§. 3. Außer Handel gesetzte Waaren.

Die auf gesetzmäßige Art aus dem Auslande, oder den Zollausschlüssen bezogenen außer Handel gesetzten Gegenstände dürfen, so lange sich dieselben in neuem ungebrauchten Zustande befinden, weder außer den zur Wohnung desjenigen, dem die Bewilligung des Bezuges zu dem eigenen Gebrauche ertheilt wurde, gehörenden Bestandtheilen aufbewahrt, noch an jemanden Andern, ohne besondere hierzu erlangte Bewilligung abgetreten werden. Treibt derjeuige, dem die Gestattung zum Bezuge einer außer Handel gesetzten Waare für den eigenen Gebrauch ertheilt wurde, Handel, so ist es untersagt, dieselbe in den zur Gewerbsausübung bestimmten Räumen aufzubewahren.

Ueber den auf gesetzmäßige Art erfolgten Bezug einer außer Handel gesetzten Waare wird für denjenigen, dem die Ausübung der Verzollung obliegt, kein anderer Beweis, als die auf den Nahmen des Besitzers derselben ausgestellte Bollete angenommen.

Befinden sich in einer Verlassenschaft außer Handel gesetzte Waaren, die der Erblasser vorschriftmäßig bezog, und die mit der Bollete gehörig versehen sind; so können die Erben dieselben benützen, und gebrauchen, ohne hierzu einer besondern Bewilligung zu bedürfen. In Absicht auf die Veräußerung, oder Abtretung dieser Waaren von Seite der Erben gilt jedoch, wenn jene sich in neuem ungebrauchten Zustande befinden, die obige allgemeine Bestimmung, zu Folge welcher die außer Handel gesetzten Waaren an einen Andern, ohne besondere hierzu erlangte Bewilligung, nicht abgetreten werden dürfen (Eb. §. 259—261).

§. 4. Bezug ausländischer Waaren.

Ausländische unverzollte Gegenstände (d. i. Gegenstände, deren Einfuhr-Verzollung nicht geschah), sind bestimmt:

a. für Verbrauch bezogen,

b. in ämtlichen Niederlagen abgelegt, oder

c. wieder in das Ausland ausgeführt (durch das Staatsgebieth durchgeführt) zu werden. (Eb. §. 124.)

Zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung können Waaren, die nicht zur Gattung der außer Handel gesetzten Gegenstände

(§. 1) gehören, zollfrey eingeführt, und binnen der festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt, über das dieselben eingingen, wieder ausgeführt werden. Diese Bewilligung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Zubereitung ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt dermassen ändern, daß dieselben nicht wieder erkennbar sind. In wie fern Gegenstände von der Gattung außer Handel gesetzter Waaren zur Zubereitung zollfrey ein- und ausgeführt werden können, wird durch besondere Anordnungen bestimmt. Bey der Einfuhr zur Zubereitung soll, wenn der Aussteller der Erklärung nicht ein bekannter und sicherer Gewerbetreibender ist, der Eingangszoll sichergestellt werden. (Eb. §. 222.)

(Beyspiele von derley Eingaben sind Nr. 252 — 255.)

§. 5. Verzollung nach dem Beschaubefunde.

Wird die Erklärung, und, so fern eine besondere Bewilligung erforderlich ist, auch diese in der Ordnung gefunden, sind die Mängel nachträglich gehoben worden, oder sind dieselben nicht von wesentlichem Belange; so werden die zu dem Amte gebrachten Waaren der zollämtlichen Untersuchung (Beschau) unterzogen (Eb. §. 83.)

Das Ansuchen, eine Waare nach Beschau-Befund verzollen zu dürfen. (Nr. 256.)

§. 6. Gebühr-Rückerstattung.

Wurde an Zoll- oder Niederlagsgebühren aus Irrthum zu viel gezahlt, so findet auf Ansuchen der Rückersatz Statt. (Nr. 257.)

§. 7. Dupplicate der Bolleten.

Geräth eine Bollete durch Zufall oder durch ein gewaltsames von dem Inhaber unabhängiges Ereigniß in Verlust, so kann derjenige, auf den dieselbe lautete, um die Ertheilung eines Dupplicates einschreiten. Er hat in diesem Ansuchen stets den Zweck, für den das Dupplicat zu ertheilen ist, bestimmt anzugeben. (Eb. §. 106.) (Nr. 258.)

§. 8. Bolleten-Verlängerung.

In den Fällen, in denen der Beweiskraft einer Bollete die abgängige Uebereinstimmung zwischen derselben und dem

Zustande der Waare, oder der Ablauf der festgesetzten Zeitfrist entgegen steht, bleibt dem Inhaber der Waare frey gestellt, den Beweis zu führen, daß der vorgefundene Gegenstand derselbe sey, über welchen die Bollete ausgestellt wurde, daher

a. in dem Ersten dieser beyden Fälle, daß die Sache durch außergewöhnliche Umstände in einem Zustande, der mit dessen angegebenen Dauer der Aufbewahrung nicht im Einklange steht, erhalten, oder in einen solchen Zustand versetzt wurde;

b. in dem andern Falle, daß der Inhaber durch besondere Verhältnisse an dem Absatze oder dem Gebrauche des Gegenstandes gehindert wurde. Diese Gestattung findet übrigens nur in so fern Statt, als nicht durch eine bestimmte Vorschrift für die Waarengattung, um die es sich handelt, angeordnet wird, daß vor Ablauf der festgesetzten Frist die Nothwendigkeit einer Verlängerung derselben angezeigt, und deren Erstreckung angesucht werden müsse. (Eb. §. 330.)

Wenn der Absatz, Verbrauch oder die Bearbeitung der bey Gewerbtreibenden vorhandenen controllpflichtigen Gegenstände nicht vor Ablauf der Zeiträume, inner welcher die denselben zur Deckung dienenden Urkunden als Ausweisung annehmbar sind, erfolgt; so soll der Umstand, daß der Absatz, Verbrauch oder die Bearbeitung der vorräthigen Gegenstände nicht erfolgte, wenigstens 14 Tage vor Ausgang jener Zeiträume der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde mit dem Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden geltenden Frist angezeigt werden, widrigens die letzteren bey der Ausweisung nicht zu beachten sind. (Eb. §. 362.)

Gesuch um Verlängerung einer Losungs-Bollete (Nr. 259), Gesuch um Ausstellung von Ersatz-Bolleten. (Nr. 260 u. 261.)

Vorstellung.

34.

Ein Beyspiel einer ausführlichen Vorstellung über eine höhere Entscheidung s. Nr. 262.

(Zum Nachtrag vom Stämpel S. 180, §. 2.)

a. Jene Eingaben, welche bey der untern Behörde (z. B. bey der Herrschaft) überreicht werden, aber an die höhere Be-

hörde (z. B. die Landesstelle) selbst stylisirt sind, unterliegen dem 10 kr. oder 15 kr. Stämpel, jene hingegen, welche an die Herrschaft stylisirt sind, wenn gleich die Entscheidung über dieselben der Landesstelle zukommt, unterliegen nur dem 6 kr. Stämpel, da der Stämpel für derley Eingaben in der Regel nur nach der Cathegorie der Behörden und Aemter, an welche die Eingaben gerichtet sind, nicht nach der Competenz der Behörden und Aemter zur Entscheidung über dieselben oder nach der Behörde oder dem Amte, wo die Eingabe eben überreicht wird, zu beurtheilen ist.

b. (Zum §. 3, Nr. 1.) Gesuche um Verleihung eines Stiftungsplatzes sind nicht nach diesem §., sondern nach §. 2 der Stämpelpflicht zugewiesen. (Hfkmd. v. 25. July 1842).

c. (Zum §. 3, Nr. 4.) Die Anzeigen, welche die Parteyen bey den politischen Behörden über den Betrieb einer freyen Beschäftigung, zu welcher sie einer eigentlichen Berechtigung oder eines Befugnisses zum Betriebe nicht bedürfen, zu machen haben, gehören zu den Bedingungen, an welche die Ausübung solcher freyen Beschäftigungen geknüpft ist, wobey es sich nicht eben um die Steuerbemessung, sondern um die obrigkeitliche Evidenz, und um Erhaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit in derley Betriebsgeschäften, somit in letzter Auflösung um den eigenen Vortheil der Parteyen handelt. Derley Anzeigen (Eingaben) können daher nicht unter Nr. 4 subsummirt werden. Sie sind jedoch als Parteyen-Eingaben nach §. 2 stämpelpflichtig zu behandeln. (Hfkmd. v. 27. Sept. 1841.)

(Zu Nr. 5.) Der hier vorgezeichnete höhere Stämpel von 30 kr. für den Bogen ist auf Gesuche um Bewilligung zur Auswanderung beschränkt, und kann auf Uebersiedlungs-Fälle innerhalb des Kaiserstaates nicht ausgedehnt werden. Die Gesuche um Uebersiedlungs-Bewilligungen folgen daher der Regel des §. 2, und unterliegen dem Stämpel nach der Eigenschaft jener Behörde, welcher die Ertheilung dieser Bewilligung nach ihrem Wirkungskreise vorbehalten ist. (Hofkmd. v. 1. May 1843.)

d. (Zu Nr. 9.) Bey der Anwendung dieser Bestimmung des St. und T. G. ist jedoch der Begriff eines Recurses und der Umstand sich gegenwärtig zu halten, daß der §. 3 eine

Ausnahme von der Regel des §. 2 bilde, und daher strenge auszulegen ist, daß Klagen, Beschwerden und Anzeigen, zumahl, wenn sie nicht auf der Grundlage vorausgegangener schriftlicher Verhandlungen und Entscheidungen der Unterbehörden vorgebracht werden, nach Maßgabe des concreten Falles recht wohl, in dem Sinne des Gesetzes, nur dem gemeinen Eingaben-Stämpel (§. 2) unterliegen können, und daß Beschwerden, Klagen und Denuntiationen über eine ungeregelte und vorschriftwidrige Amtirung vermöge §. 7 Nr. 1 stämpelfrey sind, wenn die dort gestellte Bedingung eintritt. (Hfkmd. vom 24. August 1841.)

e. (Zum §. 7. Nr. 2.) Recurse, Gnadengesuche und überhaupt Eingaben der Parteyen, welche bey der Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizey-Uebertretungen vorkommen, unterliegen nach dem Wortlaute des St. und T. G. vom 27. Jänner 1840, §. 81, Z. 4 im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Strafgesetzes II. Th. §. 444 dem Stämpel, da das St. und T. G. dieselben nur in so ferne für stämpelfrey erklärt, als ihnen die Stämpelfreyheit in dem Strafgesetze zugesichert ist, dieses letztere aber nur den ämtlichen bey den Behörden aus den Verhandlungen über schwere Polizey-Uebertretungen entspringenden Schriften, z. B. Berichten, Protokollen u. s. w., nicht aber den Partey-Eingaben, Gesuchen, Recursen u. s. w. die Stämpelfreyheit zusichert. (Hfkmd. vom 8. Febr. 1843.)

Die Anzeigen von Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen, oder anderen Gesetzes-Uebertretungen, worüber aus öffentlichen Rücksichten das Strafverfahren einzutreten hat, können nicht als Partey-Eingaben, nähmlich nicht als Eingaben der Parteyen in ihren Angelegenheiten und in ihrem Interesse betrachtet werden. Sie sind unter den §. 7, Nr. 2 zu subsummiren und folglich stämpelfrey. (Hfkmd. v. 20. Juny 1843.)

Die Eingaben, womit ein Recurs bloß angemeldet, aber nicht überreicht wird, unterliegen nur dem den Eingaben überhaupt entsprechenden Stämpel und keineswegs dem höheren, den Recurse als solche erfordern, da der Moment der Gesuchsüberreichung und der Inhalt des Gesuches die Stämpelpflicht und die Gebühr bestimmen, und die nachgefolgte

Amtshandlung des Richters, zu welcher er unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet ist, diese nicht wieder ändert. In dem Falle, wenn von mehreren Mitschuldigen (Complices) der Recurs oder Gnadenweg gemeinschaftlich mit Einer Schrift angemeldet oder betreten wird, ist bloß die Verwendung Eines Stämpels nothwendig, so fern nähmlich dieser von Mehreren überreichte Recurs oder das Gnadengesuch ein und dasselbe aus dem gemeinschaftlichen Factum entsprungene Erkenntniß betreffen. (Hfkmd. v. 7. July und v. 10. August 1843.)

f. (Zum §. 8.) Die Gesuche um Befreyung vom Unterrichtsgelde, wenn dieselben mit einem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse belegt sind (nicht aber auch die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums) dürfen als stämpelfrey behandelt werden. (Hfkmd. v. 17. Nov. 1840 und 24. Aug. 1841.)

g. (Zu §. 9 Nr. 4.) In einem Gesuche unter Einem Stämpel können allerdings mehrere Petita gestellt werden, in so fern sie unter sich im Zusammenhange sind, und einen und denselben Gegenstand derselben Partey betreffen, dagegen ist eine Cumulirung verschiedenartiger, heterogener, mit einander in keinem Zusammenhange stehender Gegenstände in einem und demselben Gesuche unter einem Stämpel gegen den Sinn obiger Vorschrift, und demnach unzulässig, so wie es schon die bestehende Geschäftsordnung mit sich bringt, daß solche Gesuche, bevor sie in Verhandlung genommen werden, den Parteyen zur Umänderung zurückgestellt werden. Eben so ist in dem Sinne obiger Stämpelvorschrift die Ueberreichung eines Gesuches unter Einem Stämpel von mehreren Personen nur dann zulässig, wenn diese mehreren Personen zusammen überhaupt, oder wenigstens in Bezug auf den Gegenstand des Gesuches als eine moralische Person, als eine Collectiv-Person betrachtet werden müssen, als: Gemeinden, Gesellschaften, Streitgenossen u. dgl. (Hfkmd. v. 8. März 1842.)

Das im §. 10 enthaltene Verzeichniß der Eingaben-Stämpel ist in Folge späterer Anordnungen in nachfolgenden Nummern zu berichtigen:

Nr. 1 — 15 ohne Stämpel (S. d. Nachtrag §. 8.)
» 16 — 19 erhält 10 kr. Stämpel (S. oben lit. b.)

Nr. 20 ohne Stämpel (S. oben lit. e.)
» 21 — 23 erhält 10 kr. Stämpel (S. ebenda.)
» 24 — 26 ohne Stämpel.
» 41 Werthstämpel *).
» 42 — 43 ohne Stämpel (Nachtr. §. 7. Nr. 1.)
» 94 erhält 10 kr. Stämpel (S. oben lit. b.)
» 95 erhält 6 kr. Stämpel (S. ebenda.)

Formularien.

Beförderungs- und Pensionssachen.

225. Gesuch um eine unentgeltliche Practikantenstelle.
(30 kr. Stämpel.)

R. bittet um gnädige Verleihung einer unentgeltlichen Practikantenstelle.

Löbliche k. k. n. ö. Cameralgefällen-Verwaltung!

Der unterthänigst Gefertigte bittet um die gnädige Bewilligung zur unentgeltlichen Praxis bey dem Expedite der k. k. n. ö. Cameralgefällen-Verwaltung, oder bey einer andern derselben unterstehenden Dienst-Brauche zugelassen zu werden. Zur Unterstützung dieser seiner Bitte glaubt derselbe folgende Beweggründe anführen zu dürfen:

1. Ist er ein geborner Wiener, laut A 17 Jahre alt, und hat gegenwärtiges Gesuch eigenhändig geschrieben.

2. Hat er die vierte Classe der k. k. Normalschule laut B zurückgelegt, so wie auch den mit der Realschule verbundenen Unterricht im k. k. polytechnischen Institute genossen.

---

*) Denn diesen Empfangscheinen kommt nach dem neuen St. u. T. G. keine Befreyung zu statten; ausgenommen bey Geldbeträgen unter 2 fl.

3. Dient sein Vater N. N. bereits mehrere Jahre hindurch dem Staate, und zwar seit beynahe drey Jahren als Controllor bey dem Wiener-Hauptzollamte, von welchem der ehrerbiethigst Unterzeichnete auch seinen gänzlichen Unterhalt bis zu einer einstigen besoldeten Anstellung zu genießen hat.

4. Würde derselbe während seiner Verwendung als Practikant mit allem Eifer dahin streben, sich in der Folge zu einem brauchbaren Gefällsbeamten zu bilden.

226. Ebenso. (30 kr. Stämpel.)

R. bittet um die bey der k. k. Cameralbezirks - Verwaltung zu N. in Erledigung gekommene Practikantenstelle.

Löbliche k. k. Cameralgefällen - Verwaltung!

Der gehorsamst Unterzeichnete wagt es, um die bey der löbl. k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu N. in Erledigung gekommene Practikantenstelle zu bitten.

Der Wunsch, dem Staate durch eifrige Dienstleistung nützlich zu werden, beseelt die Brust des Bittstellers und macht den Hauptgrund seines unterthänigsten Gesuches aus. Mit zuversichtlicher Hoffnung sieht er der Gewährung desselben entgegen und erklärt, daß, wenn sein Wunsch erfüllt würde, er sich verpflichtet, durch Auszeichnung in allen vorkommenden Fällen, so wie durch unerschütterliche Treue und unermüdete Thätigkeit sich das Zutrauen seiner Herrn Vorgesetzten zu erwerben.

Derselbe hat:

1. Die Classen der Normalschule ordentlich bestanden. Die anliegenden Zeugnisse A—C bestätigen diese Aussage sowohl in Hinsicht der gründlich aufgefaßten Lehrgegenstände, als auch des sittlichen Wohlverhaltens.

2. Laut D — M die erforderlichen Studien sämmtlich mit gutem Erfolge zurückgelegt, und so eben das letzte Jahr der Philosophie absolvirt.

3. Die Verrechnungskunde als bey einem verrechnenden Amte unentbehrlich, sich laut N — O mit dem besten Erfolge eigen gemacht.

4. Jeden Zweig des Wissens ergriffen, sobald es die Zeit und die Umstände gestatteten, und daher die Akademie der bildenden Künste durch mehrere Jahre mit Vortheil besucht. Ist die Zeichenkunst gleich kein Gegenstand, der wesentlichen Einfluß auf das Cameralgeschäft hat, so werden die angegebenen Zeugnisse **P — S** doch als ein Beweis des Fleißes gelten und ein Grund mehr seyn zur Willfahrung dieses unterthänigsten Gesuches.

5. Die italienische und französische Sprache laut nebenfolgenden Zeugnissen **T—U** vollkommen erlernt, und kann daher in Fällen, wo diese Sprachen unumgänglich nothwendig sind, mit Vortheil verwendet werden.

Uebrigens ist er

6. im Stande, eine unentgeltliche Dienstleistung durch einige Jahre auszuhalten, und bey seiner erfolgenden Vorrückung in Gehalt bereit, die vorgeschriebene Caution zu leisten. Endlich

7. legt er auf Verlangen den Revers ein, daß er sich im Dienste überall, auch außer der Hauptstadt, wo es die löbliche k. k. Cameral-Bezirksverwaltung für gut befinden wird, verwenden zu lassen gesonnen ist.

227. Gesuch um Uebersetzung zu einer andern Stelle in gleicher Diensteigenschaft. (30 kr. Stämpel.)

R. bittet um gnädige Uebersetzung zu der hohen Stelle in gleicher Eigenschaft.

Hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer!

Der gehorsamst Unterzeichnete, beeideter Kanzley-Practikant der k. k. n. ö. Landesregierung, laut anliegenden Taufscheines **A** im 24. Jahre, unterfängt sich, die hochlöbl. k. k. Hofkammer um die gnädigste Uebersetzung zu dieser hohen Stelle in der Eigenschaft eines Kanzley-Practikanten unterthänigst zu bitten, und glaubt sein Gesuch folgender Maßen gehörig begründen zu können:

1. Hat er laut des anliegenden Zeugnisses **B** hier in Wien bey den P. P. Piaristen in der Josephstadt die Humanitätsclassen absolvirt; eben so hat er

2. laut angeschlossener Zeugnisse C — E am hiesigen polytechnischen Institute die Vorlesungen über Technologie, Elementar- und höhere Mathematik mit gutem Erfolge gehöret.

3. Hat er die Vorlesungen über die Verrechnungskunde laut anliegenden Zeugnisses F an der Wiener Universität besucht.

Endlich aber dient er seit 12. July 1838 als beeideter Kanzley-Practikant der k. k. n. ö. Landesregierung, woselbst er sich mit vollem Rechte schmeicheln darf, die Zufriedenheit seiner Herrn Vorgesetzten erworben zu haben, an welche hochlöbliche Stelle die hohe Hofkammer sich um genügende Auskunft zu wenden geruhe, indem der gehorsamst Gefertigte, um sein Gesuch noch zur gehörigen Zeit einreichen zu können, es selbst nicht ämtlich einbegleiten ließ.

Am Schlusse unterlegt er die vidimirte Abschrift des bey der k. k. n. ö. Landesregierung in Original inneliegenden Reverses G, und wagt laut inangeführter Gründe die hochlöbl. Stelle um gnädige Erfüllung seines Gesuches zu bitten, dessen Erledigung er in Ehrfurcht entgegen sieht.

228. Gesuch eines über 40 Jahre alten Diurnisten um eine stabile Anstellung. (30 kr. Stämpel)

R. bittet um eine stabile Anstellung.

Eure Majestät!

Der unterthänigst Gefertigte, welcher durch 8 Jahre bey dem k. k. — in der Eigenschaft eines Diurnisten entsprechende Dienste geleistet, wurde, wie die Nebenanlagen beweisen, mit seinen wiederhohlten Gesuchen um stabile Anstellung bloß aus dem Grunde abgewiesen, weil er, wie der beygeschlossene Taufschein darthut, 46 Jahre alt ist, und vermöge der bestehenden Vorschriften kein Individuum von solchem Alter in den k. k. Staatsdienst aufgenommen werden soll.

Dem unterthänigst Gefertigten sind diese Vorschriften wohl bekannt, da er aber ungeachtet derselben Gründe für sich zu haben glaubt, die ihn zu einer stabilen Anstellung fähig machen dürften, so hatte er sich vorerst erlaubt, sich am 3. Sept. d. J. Eurer Majestät vorzustellen, und unterthänigst um eine stabile Anstellung zu bitten. Eure Majestät geruhten bey der dießfäl-

ligen Audienz dem unterthänigst Gefertigten huldreichst zu eröffnen, daß nur dann eine Ausnahme von den bestehenden Vorschriften Statt haben könne, wenn der Bittsteller sich außerordentliche Verdienste erworben.

Getröstet ging der unterthänigst Gefertigte damahls von Eurer Majestät und begann seine dießfällige Bewerbung bey dem k. k. —, dessen Dienst er sich in allen Theilen eigen gemacht, im ordentlichen Wege, und nur erst, da die oben berührten abweislichen Bescheide bloß in Folge der erwähnten Vorschriften vorliegen, naht er sich als treu gehorsamster Unterthan wieder dem Allerhöchsten Throne, und wagt es, um die gnädigste Erfüllung des gegebenen kaiserlichen Wortes zu bitten.

Daß der unterthänigst Gefertigte nach Eurer Majestät Allerhöchstem Worte wirklich außerordentliche Dienste geleistet, und daher eines huldreichen Machtspruches würdig befunden werden dürfte, erlaubt er sich auf nachstehende Weise darzustellen:

1. Hat er bey der k. k. Artillerie, und nahmentlich im Bombardier-Corps mit Auszeichnung durch 10 Jahre gedient, ist während dieser Zeit zum Feuerwerker avancirt, und hat sich in dem Gefechte bey — die goldene Medaille verdient, ist aber auch leider in demselben Gefechte durch einen Flintenschuß verwundet und zum Dienste gänzlich untauglich gemacht worden; ein Umstand, der wesentlich zur allergnädigsten Gewährung seiner Bitte beytragen dürfte.

2. Ist er durch 8 Jahre als Invalide mit einer kleinen Zulage bey der Lemberger Catastral-Vermessung zugetheilt gewesen, wo er laut beyliegender Zeugnisse sehr gut verwendet werden konnte.

3. Hat er durch 2 Jahre provisorisch die k. k. lithographische Anstalt in Prag mit solcher Umsicht und Sachkenntniß geleitet, daß seine Verwendung, wie die eingelegten Beylagen beweisen, nichts mehr zu wünschen übrig ließ.

4. Hat er im Jahre 1838 mit Gefahr seines eigenen Lebens 10 arme Menschen bey der Pesther-Ueberschwemmung aus den Fluthen der Donau und vom Tode gerettet, und die für diese That erhaltene Belohnung und sein eigenes weniges Er-

sparte diesen Hülfsbedürftigen zugewendet, wofür ihm, wie die Beylagen bezeugen, die silberne Ehrenmedaille mit dem Brustbilde der Allerhöchsten Majestät und das Ehrenbürgeramt der Stadt Pesth verliehen wurde.

5. Beweiset das beygeschlossene Zeugniß seiner Vorgesetzten, daß er für den jetzt bekleideten Dienst geeignet ist, da er nicht nur als Diurnist die Stelle eines — versieht, sondern auch seiner Treue, seiner Sachkenntniß und besonderen Verwendung wegen einer Remuneration würdig erkannt wurde, und er kann sich mit gutem Gewissen schmeicheln, daß dieses Fach vor ihm nie so gut besetzt gewesen ist, als jetzt.

6. Zählt er wohl über 40 Lebensjahre, aber er erfreut sich laut ärztlichen Zeugnisses einer vollkommenen Gesundheit, und steht daher im besten Mannesalter da, ausgerüstet mit dem festen Willen, dem Staate nützliche Dienste zu leisten, wozu ihn die vielen Erfahrungen, die er in einem sturmbewegten Leben gesammelt, tüchtig machen. Und da es Staatsbeamte gibt, viel älter, als der unterthänigst Gefertigte, aber dennoch ein erhabenes Vorbild in jeder Hinsicht für die Jüngeren, so dürfte der Unterzeichnete, welcher dem Staate, wie er bewiesen zu haben glaubt, ohne Vortheil für sich gesucht zu haben, eifrig gedient, nun um so mehr würdig befunden werden, in die Reihe der Staatsbeamten einzutreten, da seine Bitte bescheiden ist, indem er nur um eine geringe Anstellung sich bewirbt.

Eure Majestät geruhen daher in allergnädigster Berücksichtigung dieser wahrhaft dargestellten Gründe das k. k. — mittelst Allerhöchsten Machtspruch zu beauftragen, den unterthänigst Gefertigten in die Zahl ihrer wirklichen Beamten aufzunehmen.

229. Gesuch eines Kanzellisten um Bewilligung eines Curkosten-Beytrages.

(15 kr. Stämpel.)

R. bittet um Anweisung eines Curkosten-Beytrages.

Hochlöbliche k. k. Hofkammer!

Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete fühlt sich sowohl durch die Pflicht der Selbsterhaltung, als auch durch die Sorge für seine

Familie aufgefordert, die Herstellung seines, laut ärztlicher Bestätigung bedeutend herabgekommenen Gesundheitszustandes nicht länger zu verzögern, und bey der Mittellosigkeit seiner Lage um gnädigste Anweisung eines Beytrages zur Bestreitung der Curkosten, auf nachfolgende Gründe gestützt, zu bitten:

1. Hat sich derselbe, da die Dienstleistung bey der k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur die angestrengteste Thätigkeit in Anspruch nimmt, in minder bedeutenden Krankheitsfällen der Arbeit für den Allerhöchsten Dienst zu Hause unterzogen.

2. Ist der Bittwerber, ungeachtet seiner nicht unbedeutenden Entfernung vom Amtslocale, gewöhnlich einer der ersten der dasselbe Besuchenden und fast immer einer der letzten der dasselbe Verlassenden, welches Zeugniß, wenn er desselben bedürfen sollte, ihm selbst seine Collegen gewiß nicht versagen würden. Auch wird dieser Umstand durch das bey der k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur schon seit Jahren bestehende Frequenz-Journal, in welches sich nebst dem Unterzeichneten noch die sämmtlichen Kanzley-Practikanten zu verzeichnen gehalten werden, zur vollen Evidenz gebracht.

3. Zählet Bittsteller ein Dienstalter von 24 Jahren, und zwar 10 Jahre bey der hochlöbl. k. k. allgem. Hofkammer und 14 Jahre bey der löbl. k. k. Hofkammer-Procuratur, ohne im Laufe dieser letzteren Dienstzeit die Erhöhung seines Gehaltes von jährlichen 500 fl. auch nur um den Betrag von 100 fl. erreicht zu haben, noch sich der Hoffnung einer günstigeren Gestaltung der Umstände mit Wahrscheinlichkeit hingeben zu können.

4. Ist es demselben selbst bey der größten Sparsamkeit nicht möglich, von seinem Gehalte jährlicher 500 fl. überdieß noch für Krankheitsfälle etwas zu erübrigen, da die für ihn und seine Familie erforderlichen Subsistenzmittel oft nur mit großer Aufopferung und Hintansetzung so mancher tiefgefühlter Bedürfnisse herbeygeschafft werden können. Geruhe daher

die hochlöbl. k. k. allgemeine Hofkammer, Hochwelche ausharrenden Fleiß und Eifer zu belohnen, so wie unverschuldet Unglückliche zu unterstützen nicht ermüdet, die in so mancher Hinsicht beklagenswerthe Lage des unterzeichneten Hausvaters wenigstens einigermassen zu mildern.

230. Gesuch eines Beamten um Urlaub *).

R. bittet um Urlaub auf zwey Monathe.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der gehorsamst Unterzeichnete bittet um einen zweymonathlichen Urlaub und stützt sein Gesuch auf nachstehende Gründe:

1. Ist ihm laut angeschlossener ärztlicher Zeugnisse **A — B** Erhohlung für die benannte Zeit unumgänglich nöthwendig, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, seine Geschäfte wieder vollkommen führen zu können.

2. Dient er durch 20 Jahre bey der löbl. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, ohne je um einen Urlaub oder um sonst eine Begünstigung angesucht zu haben, und glaubt daher schon deßwegen Berücksichtigung zu verdienen.

3. Ist es laut beygeschlossener ärztlicher Zeugnisse erwiesen, daß er sein Uebel durch die immerwährende Anstrengung im Dienste erhalten, und er fühlt durch diese seine Kräfte dergestalt dahin schwinden, daß er zu seiner Bitte gezwungen ist.

Ehesachen.

231. Gesuch um Dispens von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft.

R. bitten um Dispens von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft.

(30 kr. Stämpel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Unterzeichnete wünschen sich zu verehelichen. Da ihnen jedoch laut des Stammbaumes **A** das gesetzliche Ehehinderniß der Verwandtschaft im Wege steht, so bitten sie gehorsamst, die h. Landesstelle geruhe, ihnen die Nachsicht von diesem Ehehin-

---

*) Hierher gehört auch das Formular Nr. 163.

dernisse zu ertheilen und unterstützen ihre Bitte mit nachfolgenden Gründen:

1. Kennen und lieben wir uns von Jugend auf dergestalt, daß wir mit Zuversicht einer glücklichen Ehe entgegen zu gehen hoffen. Unsere Liebe wächst mit jedem Tage und Trennung würde für uns schrecklicher seyn als der Tod.

2. Hat die Braut in treuer Liebe ihres Bräutigams keine früheren Heirathsanträge angenommen und kann, da sie nun nach dem anliegenden Taufscheine B bald 25 Jahre zählt, keine andere Versorgung mehr erwarten.

3. Hat dieselbe von Jugend auf nicht nur die strengste Moralität bewahrt, sondern auch vielen religiösen Sinn laut pfarrlichen Zeugnisses C an den Tag gelegt.

4. Würde endlich dem Bräutigam die eheliche Verbindung mit der Erwählten versagt, so würde ihn der Gram verzehren, und er genöthiget seyn, das öffentliche Amt, das er seit einer Reihe von Jahren ruhmvoll bekleidete, niederzulegen, um in der Einsamkeit eines Klosters, wo er nichts mehr für das allgemeine Wohl wirken könnte, sein elendes Daseyn zu beschließen.

232. Ein ähnliches Gesuch.

(30 kr. Stämpel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Der ergebenst Unterzeichnete ist laut Taufscheines A 32 Jahre alt, katholischer Religion und Besitzer einer großen Bräuerey zu N.

Vor einem Jahre erfuhr er zufällig, daß sich eine Tochter seines väterlichen Oheims hier befinde, und ihrer dürftigen Umstände wegen als Gouvernante diene. Der Gefertigte wußte zwar aus den Erzählungen seines verstorbenen Vaters, daß dieser einen Bruder habe, der in Sachsen Kaufmann sey; allein der Gefertigte wußte weder den Aufenthalt, noch die Verhältnisse seines Oheims. Die Gleichheit des Nahmens machte den Gefertigten aufmerksam und er erfuhr nun von seiner Cousine, daß ihre Aeltern seit 10 Jahren todt sind, daß der Vater durch unverschuldete Unglücksfälle, durch fremde Fallimente herabge-

kommen, und zwar ohne Schulden, aber auch ohne Vermögen gestorben sey, wie das obrigkeitliche Zeugniß B bestätiget.

Die Cousine des Gefertigten: Maria Schulz, ist laut Taufscheines C 25 Jahre alt, katholischer Religion, und laut Todtenscheine D — E älternlose Waise, welche laut obrigkeitlichen Zeugnisses oben sub B von ihren Aeltern kein Vermögen ererbt hat. Wohl aber erhielt sie von denselben das unschätzbare Geschenk einer vortrefflichen Erziehung, religiöse, moralische Grundsätze, und die Ausbildung in weiblichen, häuslichen Arbeiten und Kenntnissen, so wie in manchen schönen Kunstfertigkeiten.

Der Gefertigte würde glücklich seyn, wenn er sie zur Gefährtinn seines Lebens erhielte; auch sie hat sich bereits erklärt, ihr Schicksal mit dem seinigen auf immer verbinden zu wollen, wenn das zwischen ihnen bestehende Ehehinderniß der Verwandtschaft durch gnädige Nachsicht gehoben wird.

Für diese Nachsicht sprechen folgende Gründe:

1. Bestimmt gegenseitige Achtung und Liebe, die sichere Ueberzeugung eines glücklichen ehelichen Lebens, die beyden Gefertigten zu der vorliegenden Bitte um Beseitigung des Hindernisses der von ihnen gewünschten ehelichen Verbindung.

2. Ist die Braut ohne Vermögen, ohne nähere Verwandte in der Welt und hat nicht leicht auf eine Versorgung für ihre kommenden, späteren Tage zu rechnen; ein Grund, der auch im kanonischen Rechte berücksichtiget wird.

3. Hat dieselbe noch einen jüngeren Bruder von 12 Jahren, welcher Erziehung und Ausbildung bedarf, die sie ihm nicht geben kann, obwohl sie ihn von ihrem Verdienste bisher nach Möglichkeit erhielt. Durch diese Verbindung würde auch das Schicksal ihres Bruders, der hier als Fremder auf die öffentlichen Anstalten keinen Anspruch hat, hoffnungsvoll verbessert, und ihm eine Erziehung zu Theile, die ihn zu einem nützlichen Gliede des Staates, der nun sein Vaterland werden soll, bilden würde.

4. Geht aus den Beylagen F—G hervor, daß der Vater des Gefertigten dem Vater seiner Cousine die erste Unterstützung, die Grundlage seiner Wohlhabenheit verdankte. Der Gefertigte erfüllt daher auch eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn er der Tochter des Wohlthäters seines Vaters eine glückliche Zukunft bereitet.

Aus diesen Gründen glauben die Gefertigten die ergebenste Bitte stellen zu dürfen:

Die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung geruhe ihnen die Nachsicht von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft im vierten Grade gnädigst zu ertheilen.

233. Gesuch um Nachsicht von allen drey Verkündigungen.

(30 kr. Stpl.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Der in Gehorsam Gefertigte lebt seit 5 Jahren mit Katharina Neumann im vertrauten Verhältnisse. Dieselbe ist laut Taufscheins A 28 Jahre alt, die Tochter des Franz Neumann, gewesenen herrschaftlichen Kammerdieners, und dessen Gattin Theresia, welche beyde schon seit längerer Zeit todt sind, wie die Todtenscheine B—C darthun.

Der Gefertigte hat mit Katharina Neumann außer der Ehe zwey Kinder gezeugt, wovon der Knabe Joseph laut Taufscheines D vier Jahre, und das Mädchen Anna, laut Taufscheines E drey Jahre alt ist, und zu denen sich der Gefertigte bey der Taufe in gehöriger Form als Vater bekannte.

Die Umstände, welche den Gefertigten bisher hinderten, die Katharina Neumann zu ehelichen, sind weggefallen, und er ist nun entschlossen, dieselbe zu heirathen.

Derselbe hat jedoch wichtige Gründe, welche ihn bestimmen, um gnädige Nachsicht von dem dreymahligen Aufgebothe zu bitten. Diese sind:

1. Ist derselbe erst vier Jahre in Wien, wo er sich ein bürgerliches chirurgisches Gewerbe erkaufte, und alle Nachbarn und Leute seiner Bekanntschaft halten ihn für verehelicht und die Katharina Neumann für seine Gattinn.

2. Ist die Cholera bekanntlich hier abermahls ausgebrochen, und kein Mensch sicher, ob er nicht schnell, sehr schnell von dieser Krankheit befallen, und hingerafft werde. Wenn dieses Unglück mich oder die Katharina Neumann träfe, so könnten die Kinder nicht mehr den Nahmen und die Rechte ehelicher Kinder erhalten, die sie durch die Verehelichung ihrer Aeltern nach dem Gesetze erlangen.

3. Sind beyde Theile bereit, den Eid mit reinem Gewissen abzulegen, daß zwischen ihnen ihres Wissens kein gesetzliches Ehehinderniß besteht.

Der ergebenst Gefertigte bittet daher einverständlich mit der mitgefertigten Katharina Neumann und unter Beylegung des Zeugnisses F über die Religionskenntnisse in Gehorsam:

Die hochlöbliche Regierung geruhe, ihnen die gänzliche Nachsicht des Aufgebothes gegen Ablegung des Eides, daß ihnen kein gesetzliches Hinderniß ihrer Verehelichung bekannt sey, gnädigst zu ertheilen.

234. Dispensgesuch wegen nachmittägiger Trauung.

R. um Bewilligung der nachmittägigen Trauung.

(30 kr. Stpl.)

Hochwürdigstes Consistorium!

Der gehorsamst Gefertigte bittet um die gnädige Bewilligung, mit seiner Braut Anna N. am 5. October Nachmittags um 5 Uhr in der Pfarre St. Ulrich am Platzel getraut zu werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Kann sich derselbe Vormittags nicht wohl seinen bedeutenden Handlungsgeschäften entziehen.

2. Sind die beyden Beystände vom Lande, welche ihrer eigenen Geschäfte wegen nicht lange abwesend seyn können, daher erst am 5. October Vormittags ankommen, und am Abende wieder abreisen werden.

Indem die Wahrheit dieser Angaben der Seelsorger zu bestätigen nicht ermangeln wird, geruhe das hochwürdigste Consistorium, die erforderliche Dispens zu ertheilen.

235 Dispensgesuch wegen Trauung in der verbothenen Zeit.

R. Um Dispens von der geheiligten Zeit zur Verehelichung.

(30 kr. Stpl.)

Hochwürdigstes Consistorium!

— Unterzeichnete bitten gehorsamst um Dispens, sich in der künftigen Osterwoche in der Stille verehelichen zu dürfen, da:

1. Der gefertigte Bräutigam laut des obrigkeitlichen Zeugnisses A zu Ende der Osterwoche eine unaufschiebbare Reise in Handelsgeschäften unternehmen muß, und für die Zeit seiner Abwesenheit nothwendig einer Hauswirthinn bedarf, der er seinen Verschleiß und die Besorgung seiner häuslichen Angelegenheiten anvertrauen kann.

2. Die Unterzeichneten ohnehin die Trauung nur in der Stille und ohne hochzeitliche Feyerlichkeit vorzunehmen wünschen, und

3. bereits bey dem löblichen k. k. Kreisamte um Nachsicht des dreymahligen Aufgebothes eingeschritten sind.

Ein- und Auswanderungssachen.

236. Gesuch um Einbürgerung wegen zehnjährigen Aufenthaltes.

(30 kr. Stämpel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Der Unterzeichnete ist laut Taufscheines A zu Genf gebürtig, 40 Jahre alt, reformirter Religion, Witwer und Vater zweyer Knaben: Eduard 6 Jahre und Wilhelm 4 Jahre alt, welche beyde laut Taufscheine B und C zu Neunkirchen in Oesterreich geboren sind.

Der Gefertigte ist Mechaniker und laut des von der k. k. Gesandtschaft in der Schweiz visirten Passes D im Jahre 1830 nach Oesterreich eingewandert.

Laut Zeugnisses E trat derselbe am 20. May desselben Jahres in die Dienste der Fabrik zu Pottendorf, befand sich daselbst laut obrigkeitlicher Bestätigung ununterbrochen bis 8. August 1836, und führte einen tadellosen Lebenswandel, wie dieses das Zeugniß bestätiget. Am 1. September 1836 trat derselbe in die Fabrik zu Neunkirchen, wo er sich laut obrigkeitlich bestätigten Zeugnisses F noch immer befindet und sich jederzeit gesetzlich und gesittet betragen hat.

Der Gefertigte hat sein väterliches Erbtheil von 5000 fl. C. M. an sich gezogen, und ist dadurch und durch seine in — Jahren gemachten Ersparnisse in den Stand gesetzt, mit dem

Herr N. N. zur Errichtung einer Fabrik in Gesellschaft zu treten, in welche er sein Kapital und seine mechanischen Kenntnisse einlegen wird.

Da der Gefertigte einen zwölfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den k. k. Staaten und ein gesetzliches tadelloses Betragen ausgewiesen hat, und gesonnen ist, für immer in Oesterreich ansäßig zu bleiben, so bittet er in Gehorsam:

Die hochlöbliche Landesstelle geruhe, ihm nebst seinen beyden Kindern: Eduard und Wilhelm, die österr. Staatsbürgerschaft seines 10jährigen ununterbrochenen Anfenthaltes wegen zu ertheilen, und wegen Abnahme des Unterthanseides das Nöthige zu verfügen.

237. Zum Form. 67.

Dieser Brief, wenn er im Original vorgelegt wird, muß nachträglich mit dem für Beylagen vorgeschriebenen Stämpel versehen werden, weil derselbe bey der Ausfertigung an sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht ist; mithin die Ausnahme, daß die Beylage einer Nachstämplung nicht bedarf, hier nicht eintritt. (St. P. §. 72.)

Gewerbssachen.

238. Gesuch um eine Schankgerechtigkeit auf dem Lande.

(30 kr. Stämpel.)

Der gehorsamst Gefertigte bittet, die löbliche Herrschaft wolle ihm in dem Markte N. eine zweyte Gasthaus-Gerechtigkeit gnädigst verleihen, und unterstützt sein Gesuch mit nachfolgenden rücksichtswürdigen Gründen:

1. Befindet sich in dem der löblichen Herrschaft unterthänigen Markte N. außer dem Gemeinde-Wirthshaus nur ein einziges, aus Mangel an Vermögen schwach betriebenes Gasthaus, obwohl daselbst zwey stark besuchte Jahrmärkte abgehalten werden, und ein großer Kirchengang ist.

2. Wird der Weinbau in hiesiger Gegend nur schwach betrieben, weßhalb die Haus- und Grundbesitzer für sich, ihre Dienstleute und Taglöhner den Wein größtentheils erkaufen müssen. Meine Weingärten sind dagegen so ergiebig, daß ich,

ohne meinen Hausbedarf zu schwächen, jährlich ein bedeutendes Quantum verkaufe. Obschon ich nun als Weinerzeuger zugleich Leutgeb bin, so ist dieses Befugniß durch die gesetzlichen Vorschriften, durch die Landesverfassung und den Localgebrauch doch so beschränkt, daß ich meinen Ueberfluß an Wein fast nur in größeren Gebünden verkaufen kann, weßhalb den Bewohnern von N. nur der kleinste Theil von demselben zu Gute kommt.

3. Ich und meine Ehegattinn sind gesund und laut Taufscheine A—B in einem solchen Alter, daß wir allerdings neben unserer Hauswirthschaft noch ein Geschäft zu betreiben im Stande sind.

4. Wir besitzen laut C in dem Markte N. das Halblehen Nr. 25, welches in der Mitte des Marktfleckens gerade neben dem Fahrtwege liegt, und noch mehrere schuldenfreye Ueberländgrundstücke, zusammen im Werthe von — fl. C. M.

5. Mein und meiner Ehegattinn Charakter ist laut Zeugnisses D tadellos, wir leben friedlich mit unsern Nachbarsleuten, leisten, was wir dem Landesfürsten, der Obrigkeit und der Gemeinde schuldig sind, und werden die für Gasthäuser bestehenden a. h. Vorschriften auf das Genaueste handhaben.

Alle diese, durchaus auf Wahrheit beruhenden Umstände dringen die Ueberzeugung auf, daß im Markte N. ein zweytes Gasthaus nothwendig ist, und daß mein durch Fleiß und Sparsamkeit erworbenes Vermögen, meine bedeutende Weinerzeugung, und meine zu einem solchen Geschäfte vollkommen geeignete Behausung mich in die Lage setzet, ein solches, zum größten Vortheile des Publikums errichten zu können. Ich sehe deßhalb der Gewährung meiner Bitte mit Zuversicht entgegen.

239. Recurs über Voriges.

(30 kr. Stämpel.)

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Ueber mein bey der Herrschaft N. überreichtes Gesuch um Verleihung einer zweyten Gasthaus-Gerechtigkeit in dem Markte N. bin ich in ·/. abschlägig beschieden worden. Dadurch beschwert habe ich in gehöriger Zeit den Recurs angemeldet, und überreiche denselben hiermit, wie folgt:

Die Abweisungsgründe der Herrschaft sind:

1. Weil die gepflogenen Verhandlungen die Nothwendigkeit eines zweyten Gasthauses in dem Markte N. nicht dargethan haben, und

2. weil ich schon von meinem Wein- und Essigverkaufe hinlänglich leben könne, mithin keines weiteren Erwerbes bedarf.

Was den ersten Beweggrund betrifft, so darf ich nur bemerken, wer über diesen Punct befragt, und zu Protokoll vernommen wurde, nähmlich — die Gemeinde und der Wirth N. N. Nun hat aber die Gemeinde ein eigenthümliches Wirthshaus daselbst, und eben so auch der Wirth N. N.; daher es von diesen Parteyen keineswegs zu erwarten war, daß sie gegen ihr eigenes Interesse und Monopol die Nothwendigkeit eines dritten Schankhauses zugestehen würden. Diese Nothwendigkeit stellt sich aber aus folgenden Gründen unwidersprechlich dar:

1. Der Marktflecken N. hat 327 Conscr. Nummern und eine bedeutende Bevölkerung. In demselben befindet sich außer mehreren vermöglichen Grundbesitzern auch eine große Anzahl von Gewerbsleuten, als: 2 Fleischhauer, 3 Bäcker, 5 Schuhmacher — —

2. Ist die Lage des Ortes sehr ausgedehnt, und gerade jener Theil desselben, welcher an der Hauptstraße liegt, mit keinem Gasthause versehen; weßhalb es zur Sommer- und Winterszeit den an diesem Theile Wohnenden sehr beschwerlich fällt, ihren Bedarf von dem fast entgegengesetzten Ende des Ortes herbey zu hohlen.

3. Erhält die an sich schon bedeutende Einwohnerzahl, wie ich bereits in meinem Gesuche anführte, noch einen sehr beträchtlichen Zuwachs durch den Jahrmarkt und Kirchenbesuch, so daß jenes außer dem Gemeinde-Wirthshause hier bestehende Gasthaus das hier wohnende und zuströmende Publicum oft nicht aufzunehmen vermag.

Durch diese unwiderlegbaren Gründe glaube ich daher die Nothwendigkeit eines zweyten Gasthauses in dem Markte N. vollkommen gerechtfertiget zu haben.

Was endlich den letzten Grund anbelangt, daß ich keines weiteren Erwerbes bedürfe, so muß ich in Gehorsam bemerken,

daß ich, bey dem seit mehreren Jahren vorhandenen Ueberfluß an Wein, diesen im Großen nur um sehr herabgedrückte Preise verkaufen kann. Da gleichfalls bekanntlich in den letzten Jahren mehrere Essigsiedereyen in der Umgegend entstanden sind, so wurden durch die auf solche Art herbeygeführte Concurrenz auch die Essigpreise bedeutend herabgesetzt, und der Absatz für den Einzelnen sehr geschmälert. Aus diesen Gründen bin ich genöthiget, mich um einen Nebenerwerb umzusehen, damit ich bey den immer schlechter werdenden Zeiten die Meinigen redlich ernähren und ein steuerfähiger Unterthan bleiben könne.

Indem ich nun gezeigt zu haben glaube, daß die Herrschaft N. meine Abweisung theils auf irrige Voraussetzungen, theils auf Einflüsterungen des nimmersatten Egoismus gestützt ausgesprochen habe, so bitte ich recurrendo:

Die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung geruhe, das abweisliche Erkenntniß ·/. aufzuheben, und mir die Gasthaus-Gerechtigkeit in dem Markte N. gnädigst zu verleihen.

240. Beschwerde (Recurs) eines Gremiums gegen eine Gewerbs-Verleihung.

Beschwerde des Buchdrucker-Gremiums zu Wien

über die von den Herrn Universitäts-Buchhändler M. L. angesuchte Verleihung des S—schen Buchdrucker-Befugnisses.

(30 kr. Stämpel.)

Löblicher Magistrat!

Der Universitäts-Buchhändler Herr M. L. hat, wie dem löblichen Magistrate ohnehin bekannt ist, die Requisiten der S—schen Buchdruckerey käuflich an sich gebracht, und um Verleihung des Buchdrucker-Befugnisses das Ansuchen gestellt.

Allein wir gehorsamst unterzeichneten Gremialglieder finden uns durch Verleihung eines solchen Befugnisses an den Bittsteller aus folgenden Gründen sehr beschwert:

1. Sind die früher bestandenen 7 Buchdruckereyen gegenwärtig auf 30 vermehrt worden. Es bestehen mithin in

Wien offenbar zu viele Buchdruckereyen, so daß auch nicht eine einzige vollauf beschäftiget ist. Ist dieses auch zuweilen der Fall, so geschieht es nur auf Kosten der übrigen, welche dann für diese Zeit wieder weniger in Anspruch genommen werden. Durch die vermehrte Concurrenz sind aber die Arbeitspreise bereits so herabgedrückt, daß wohl wenige bürgerliche Geschäfte mit so erbärmlichen Procenten sich begnügen müssen.

2. Durch die k. k. Staatsdruckerey, welche erst in neuerer Zeit errichtet wurde, werden den Privat-Buchdruckereyen viele Arbeiten entzogen, indem jene Druckerey nebst den für sie anfänglich ausschließend bestimmten Staats- und geheimen Arbeiten auch Privatwerke übernimmt. Das zweyte Institut, welches den Buchdruckern ihre Arbeiten entzieht, und auf ihr Gewerbe höchst nachtheilig einwirkt, ist die M. Congregation, was die Eröffnung einer Verlagshandlung, und der Umstand beweiset, daß sie sich keineswegs auf religiöse Gegenstände allein beschränkt, sondern auch andere Werke eben so dienstfertig zum Drucke übernimmt.

3. Besteht eine hohe Verordnung, die Buchdruckereyen nicht zu vermehren. Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorschrift wurde durch die Verleihung der S—schen Druckerey an Johann F., und die wiederholte Verleihung derselben an S—r ein neues Befugniß creirt, welches nach des Letztern Tod sogleich wieder an J. H. verliehen wurde. Wenn man in Erwägung zieht, welche ungeheure Verantwortlichkeit den Buchdruckern ihr Geschäft auferlegt, und wie wenig einträglich dasselbe gegenwärtig ist, so erscheinen sie allerdings des Schutzes der hohen und höchsten Behörden würdig.

4. Was nun die Verleihung der obigen Druckerey an Herrn M. L. anbelangt, so besitzt dieser ohnehin eine Universitäts-Buchhandlung, ein Geschäft, welches ihm und seiner Familie hinlängliches Auskommen verschafft. Da derselbe überdieß

5. weder die Buchdruckerey ordentlich erlernt hat, noch die erforderlichen Geschäftskenntnisse besitzt, so würde die Verleihung eines solchen Befugnisses an ihn ganz den a. h. Vorschriften entgegen seyn.

Das unterzeichnete Gremium bittet daher in Gehorsam:

Der löbl. Magistrat wolle den Herrn M. L. mit seinem in jeder Beziehung unstatthaften Gesuche abweisen, und die von ihm erkauften S—schen Buchdruckerey-Requisiten unter gerichtliches Siegel legen.

241. Aehnliches Gesuch (wie Nr. 87.)

(10 kr. Stämpel.)

Löblicher Magistrat!

Laut Decretes ·/. übt der gehorsamst Gefertigte das ihm verliehene Tischlergewerbe seit 8 Jahren am Neubau aus. Da aber seiner Gattinn durch den Tod ihres Vaters Herrn Joseph Müller das Haus Nr. 317 auf der Laimgrube erblich zugefallen ist, so ist es ihnen zuträglicher, das eigene Haus zu bewohnen, und die Aufsicht hierüber selbst zu führen. Der Gefertigte will daher auch sein Gewerbe auf die Laimgrube übertragen, und stellt die ergebenste Bitte:

Der löbliche Magistrat geruhe, ihm die Uebertragung seines Tischlergewerbes von dem Neubau auf die Laimgrube zu bewilligen.

242. Wie Nr. 88. (10 kr. Stämpel)

Mit Decrete A vom — wurde mir das Uhrmachergewerbe in Wien verliehen. Da jedoch mit zunehmendem Alter mein Augenlicht auf eine beunruhigende Weise abnimmt, und meine Vermögensumstände mir gestatten, mich in Ruhe zu setzen, so lege ich dankbar das mir gnädig verliehene Befugniß zurück und bitte:

Der löbliche Magistrat wolle diese unbedingte Anheimsagung annehmen, und wegen Abschreibung der Erwerbsteuer das Nöthige verfügen.

243. Nach Nr. 89. (10 kr. Stämpel.)

Löblicher Magistrat!

Der ergebenst Gefertigte ist durch das Zusammentreffen mehrerer Unglücksfälle außer Stand gesetzt, das ihm laut Decretes A verliehene Befugniß des Tischlergewerbes auszuüben. Laut Zeugnisses B ist im Hause Nr. — wo er wohnte, Feuer

ausgebrochen, und sein Holzvorrath verbrannt, laut Zeugnisses C. ist der Gefertigte darnach ein Jahr an der Gicht krank gelegen, und noch nicht hergestellt, endlich ist laut Todtenscheines D sein ältester Sohn Johann, welcher im Geschäfte arbeitete, gestorben. Der Gefertigte ist daher jetzt nicht im Stande, das Gewerbe zu betreiben, und die Erwerbsteuer zu entrichten. Derselbe stellt demnach das gehorsamste Ansuchen:

Der löbliche Magistrat wolle die einstweilige Unterbrechung des Betriebes seines Tischlergewerbes zur Kenntniß nehmen, ihn für die Zeit des Nichtbetriebes der Erwerbsteuer-Entrichtung entheben, und dieserwegen das Nöthige verfügen.

Kirchensachen.

244. Gesuch um Aufnahme in den geistlichen Stand.

R. bittet um Aufnahme in das hiesige Alumnat (in den Orden des heil. Franz.)

(10 kr. Stämpel.)

Hochwürdigstes Consistorium (Hochw. P. Provinzial)!

Unterzeichneter hat nach reifer Ueberlegung den Entschluß gefaßt, sich dem Weltpriesterstande (geistlichen Ordensstande) zu widmen. Er bittet daher, in das hiesige Alumnat (in den Orden des heil. Franz) aufgenommen zu werden, und überreicht in Gehorsam:

1. seinen Taufschein A, vermöge dessen er in Wien, ehelich, von katholischen Aeltern geboren, und 21 Jahre alt ist;

2. seine philosophischen Zeugnisse in B — E, die seinen Fleiß und seine tadellose Aufführung beweisen;

3. das pfarrliche Sittenzeugniß in F;

4. das ärztliche Zeugniß über seinen guten Gesundheitszustand in G; endlich:

5. das Armuthszeugniß in H, welches beweiset, daß er weder eigenes Vermögen, noch Angehörige habe, die ihm während der theologischen Studien den nöthigen Unterhalt verschaffen könnten (den von seinem Vater Franz N. ausgestellten Unterhalts-Revers in H.)

Schließlich gelobet er auf's Feyerlichste, daß er sich stets bestreben werde, dem Berufe zum geistlichen Stande durch ein augemessenes sittliches Betragen und den gehörigen Fleiß in den theologischen Wissenschaften zu entsprechen (in dem erwähnten Ordensstande so zu leben und zu wirken, wie es die Regel und Verfassung desselben vorschreiben.)

245. Gesuch um Nachsicht vom Fastengebothe.

R. um kirchliche Dispens vom Fastengebothe.

(10 kr. Stämpel.)

Hochwürdigstes Consistorium!

Der Mensch, dem das heilige Wort Religion kein leeres Hirngespinnst ist, den sie vielmehr mit ihrem wahren Geiste bis in's Innerste durchdringt, kann durchaus nicht gleichgültig und ohne Gewissensunruhe bleiben, wenn die Beobachtung irgend eines Religionsgesetzes, und wäre dieses auch nur eine Kirchensatzung, geschmälert oder gar verhindert wird. Ich habe mich daher stets bestrebt, in meinem Hause das Fastengeboth um so mehr aufrecht zu erhalten, als ich weiß, wie nachtheilig das Beyspiel Höherer auf Niedere wirke.

Da mir aber gegenwärtig bey meinen Unterleibsbeschwerden, und meiner Gattinn Anna bey einer nach ihrer letzten Entbindung zurückgebliebenen großen Schwäche, der Genuß von Fastenspeisen von dem Hausarzte, wie das anliegende Zeugniß ·/. darthut, streng untersagt worden ist, so bitte ich inständig:

Das hochwürdigste Consistorium geruhe, mein Haus von dem Genusse der Fastenspeisen an Fasttagen gnädigst zu dispensiren.

Legalisirung und Vidimirung.

246. Gesuch um Legalisirung.

R. bittet um Legalisirung ingedachter Urkunde.

(30 kr. Stämpel.)

Löblicher Magistrat!

Der gehorsamst Gefertigte hat laut ·/. seinen Bruder, Joseph Meyer, zu Gratz in Steyermark bevollmächtigt, die in der

Verlassenschaftsangelegenheit ihrer ebenda verstorbenen Mutter Anna Meyer nöthigen Schritte für ihn zu thun. Er bittet sohin um Legalisirung dieser Vollmacht.

247. Gesuch um Vidimirung.

R. bittet um Vidimirung ingedachter Urkunde.

(10 kr. Stämpel.)

Löblicher Magistrat!

Der gehorsamst Gefertigte überreichet in A das von N. N. ausgefertigte Zeugniß in Originali und in B die Abschrift hiervon auf einem 15 kr. Stämpel, und bittet um deren Vidimirung.

Polizeysachen.

248. Ein herrschaftlicher Unterthan beschwert sich über das Benehmen des Försters, welcher ihm das Vertilgen der Raupen durch Pulver verbiethen will.

(6 kr. Stämpel.)

Löbliche Herrschaft!

Um die Bäume in meinem neu angelegten Obstgarten vor den Raupen zu schützen, wende ich folgende Methode an: Ich lade etwas Pulver, höchstens ein Achtel eines gemeinen Schußes in ein Rohr und brenne es auf die Mitte der Raupennester los, welches Verfahren auch an andern Orten angewendet wird. Da die Ringelraupen in den gegenwärtigen trockenen Jahren sehr überhand nehmen, und ich, wie meine Nachbarn bestätigen können, meinen Obstgarten mit großer Sorgfalt cultivirt habe, so glaubte ich, jenes Verfahren, welches ich als zweckmäßig erkenne, in meinem eigenen Garten ohne Anstand anwenden zu dürfen. Allein der Herr Förster N. N. beobachtete mich am 9. d. M., als ich eben auf die Raupen schoß, rieß mir das Rohr aus der Hand, und drohte, wenn er mich noch einmahl schießen sähe, mich durch den herrschaftlichen Amtsdiener arretiren zu lassen. Nachdem ich jedoch mein Eigenthumsrecht nach §. 364 des bgl. G. B. nur innerhalb der gesetzlichen

Schranken ausgeübt, und weder in die Rechte eines Dritten einen Eingriff gemacht, noch die vorgeschriebenen gesetzlichen Einschränkungen übertreten habe, so bitte ich:

Die löbliche Herrschaft wolle dem Herrn Förster sein ordnungswidriges und unbilliges Benehmen strenge verweisen, und mich hiervon bald möglichst in Kenntniß setzen, da die Vertilgung der Raupen, welche von Jahr zu Jahr mehr überhand nehmen, in der gegenwärtigen Jahreszeit dringendes Bedürfniß ist, und jeder Verzug mein Eigenthum gefährdet.

249. Recurs über Voriges.

(30 kr. Stämpel)

Löbliches k. k. Kreisamt!

Ueber mein Anbringen ·/. wurde mir von Seite der Herrschaft N. untersagt, die Raupen durch Schießpulver zu vertilgen. Die Gründe der Herrschaft überzeugen mich aber keineswegs; denn ich zweifle, ob die Methode, die Raupen durch Schießen zu vertreiben, wie die Herrschaft behauptet, nirgends angerathen sey, da schon seit Jahrhunderten unzählige Methoden zur Vertilgung der Raupen in den Schriften der Entomologen bekannt gemacht wurden, welche alle der Herrschaft N. so wenig als mir bekannt seyn dürften.

Wenn man aber auch dieses zugestehen wollte, so muß mir doch vermöge des Rechtes der bürgerlichen Freyheit unbenommen seyn, auch eine neue, vorher noch unbekannte Methode anzuwenden, und rücksichtlich zu erfinden. Daß das Vertilgen der für die Obstbaum-Cultur so schädlichen Raupen gesetzlich vorgeschrieben ist, und bey einer guten Regierung vorgeschrieben werden muß, ist natürlich, aber eben so natürlich ist es auch, daß der Gesetzgeber keine bestimmte Methode vorschreiben kann, wenn er die Unterthanen als selbstständige Vernunftwesen, nicht als Maschinen behandeln will. Ich glaube demnach, innerhalb der gesetzlichen Schranken eine weder angerathene noch vorgeschriebene neue Methode allerdings anwenden zu dürfen.

Nach dem in obigem Bescheide angezogenen §. 209 II. Th. St. G. glaubt die Herrschaft, daß bey der Anwendung meiner Methode Feuersgefahr entstehen könne. Dagegen muß ich aber

in Gehorsam bemerken, daß das Schießen auf die Raupen bey tausend Schritten von meinem Hause entfernt geschieht, daß die Menge des Pulvers nur ein Achtel eines gewöhnlichen Schußes beträgt, und daß ich endlich dasselbe ohne Stoppel lade, daher es unmöglich zünden kann, da nichts als Bäume daselbst vorhanden sind.

Aus diesen beachtungswürdigen Gründen bitte ich, das löbliche k. k. Kreisamt geruhe, die angeführte Entscheidung der Herrschaft N. aufzuheben, und mir gnädigst zu gestatten, obige ganz unschädliche und sehr zweckmäßige Methode fernerhin in Anwendung bringen zu dürfen.*)

Zollsachen.

250. Gesuch um Bewilligung zur Einfuhr eines Staatsmonopols-Gegenstandes (des Tabakes) aus dem Auslande.

R. bittet um Ertheilung der Einfuhrsbewilligung auf 1000 St. Havannah-Cigarren von Leipzig.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. n. ö. v. Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der gehorsamst Gefertigte bittet um Ertheilung der Bewilligung, auf einen Monath, um 1000 Stück Havannah-Cigarren von Leipzig über Peterswalde zum eigenen Gebrauche gegen Entrichtung der vorschriftmäßigen Licenzgebühr und unter Beobachtung der zollämtlichen Vorschriften einführen zu können.

251. Ein ähnliches Gesuch zur Einfuhr aus Ungarn.

(10 kr. Stämpel)

Löbl. k. k. n. ö. v. Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der Unterzeichnete besucht den kommenden Pesther-Josephi-Markt und gedenkt bey seiner Rückreise 10 Pf. geschnittenen Rauchtabak zum eigenen Gebrauche und unter Entrichtung der tarifmäßigen

---

*) Recurrent wurde mit seinem obigen, von mir abgefaßten Recurse auch in zweyter Instanz abgewiesen.

Einfuhrs=Zollgebühr mit sich zu führen. Er bittet demnach, ihm gegen Entrichtung der Licenzgebühr die Einfuhrsbewilligung hierüber zu ertheilen.

252. Gesuch um die Bewilligung, ausländische Waaren zum eigenen Gebrauche beziehen zu dürfen.

K. bittet, zwey für ihn mit Postwagen angekommene Bronce=Leuchter gegen den 60percentigen Werthzoll zu seinem eigenen Gebrauche beziehen zu dürfen.

(15 kr. Stämpel.)

Hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer!

Der gehorsamst Unterzeichnete erhielt durch den k. k. Postwagen laut Anweisung A von Frankfurt a. M.

1 Kiste mit seiner Adresse Sporco Pf. 52, mit 2 Bronce=Leuchtern pr. Transito Triest im Werthe von 30 fl. CM. declarirt,

die er für sich hierher kommen ließ, und bittet demnach, diese 2 Bronceleuchter zu seinem eigenen häuslichen Gebrauche gegen Entrichtung des 60 percentigen Einfuhrszolles und unter Beobachtung der zollämtlichen Vorschriften beziehen zu dürfen. Die hochlöbl. k. k. allg. Hofkammer geruhe demnach, das Nöthige an das k. k. Hauptzollamt zu veranlassen.

253. Ansuchen, um die Bewilligung, angekommene Waare als Muster zur Nachahmung beziehen zu dürfen.

K. k. n. ö. v. Cameral=Gefällen=Verwaltung!

N. N., Shawl=Fabrikant in Gumpendorf Hirschengasse Nr. — bittet um die Bewilligung die von Leipzig mit k. k. Postwagen für ihn angekommenen 4 St. ausländischer Mustertücher zur Nachahmung beziehen zu dürfen.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der Unterzeichnete bittet um die Bewilligung, die für ihn pr. Post von Leipzig in

W C Nr. 11. 1 Packet Wachstuch Sporco Pf. 3½ Pf.

Wiener-Gewicht angekommenen und für wollene Tücher und Shawls im Werthe von 60 fl. C. M. declarirten:

3 St. 10/4 schafwollene französische eingewirkte Shawl-Tücher

1 St. 10/4 weißen detto langen Shawl,

deren jedes Stück von einem andern Dessin ist, gegen Entrichtung des tariffmäßigen 20percentigen Einfuhrzolles zur Nachahmung beziehen zu dürfen.

Da sein alleiniger Zweck beym Bezuge dieser Tücher ist, der inländischen Fabrikation durch schnelle Nachahmung dieser neuesten Ereignisse des Auslandes die Concurrenz mit dem französischen und englischen Fabrikate dieser Art im Auslande selbst zu erleichtern, und es hauptsächlich darauf ankommt, recht schnell damit zu erscheinen, so bittet er um baldigste Ermächtigung an das Hauptzollamt zur Ausfolglassung dieser Tücher gegen Beobachtung der darüber bestehenden zollämtlichen Anordnungen.

254. Gesuch um Bewilligung, Musterabschnitte zur Nachahmung beziehen zu dürfen.

R. bittet, die inerwähnten Musterabschnitte zollfrey zur Nachahmung beziehen zu dürfen.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Die unterzeichnete Fabrik empfing mit k. k. Postwagen von Heinrichsgrün in Sachsen zufolge Mauthdeclaration C. Nr. 7421

I A D Nr. 17 1 Päckchen mit gedruckten Baumwollzeug-Proben

als Muster zur Nachahmung im Werthe von 4 fl. C. M. declarirt.

Da dieselbe bey dieser Mustersendung allein beabsichtiget, die inländische Industrie durch schnelle Nachahmung der neuesten ausländischen Erzeugnisse zu bereichern, so bittet sie um Bewilligung, diese Musterabschnitte zu dem angegebenen Zwecke beziehen zu dürfen.

K. K. priv. Amalienfelder
Zitz- und Cattun-Fabrik.

N. N. Director.

255. Gesuch um Bewilligung, eine Waare auf Appretur einführen zu dürfen.

R. bittet die inerwähnten 12 Stück Tücher zur Appretur beziehen zu dürfen.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der Gefertigte empfing von Pesth durch Dampfschiff laut Declaration

Prot. C. Nr. 6785.
E. K. Nr. 249 1 Packet in Wachstuch Sporco Pfd. $11^1/_4$ netto Pfd. $9^1/_2$ enthaltend.
12 Stück seidene $^8/_4$ große Tücher zur Appretur auf 6 Monathe.

Da er diese Tücher unterm 25. Februar d. J. in J. A Nr. 2736 dahin zu Markte sandte, und dieselben bloß zurückgehen läßt, um ihnen durch eine sorgfältige Zurichtung ein besseres Ansehen zu geben und sie verkäuflicher zu machen, solche auch mit dem österreichischen Commercial-Waaren-Stämpel versehen sind, so bittet er, dieselben unter dem Bedinge beziehen zu dürfen, daß er den darauf entfallenden Einfuhrszoll deponirt, und sie nach vollendeter Appretur unter Vorweisung der dießfälligen Appreturs-Bollete wieder nach Pesth zurück zu senden sich verbindet.

256. Gesuch, eine Waare nach Beschau-Befund verzollen zu dürfen.

R. bittet einen für ihn angekommenen Ballen Schafwollen-Kammgarn nach Beschau-Befund beziehen zu dürfen.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der Unterzeichnete empfing mittels des Herrn Leopold Kern in Nürnberg unterm 1. d. M. $\frac{\Delta}{1\frac{1}{2}}$ Nr. 495. 1 Ballen rohes, ungefärbtes, flaches Schafwollengarn, bey welchem in dem dießfälligen Mauthbriefe das Netto-Gewicht mit 457 Wiener Pfund angegeben, und dabei übersehen wurde, hinzu zu setzen, daß dieses Netto-Gewicht sammt Papier und Bindfaden zu verstehen sey. Er bittet daher:

Die löbl. k. k. n. ö. Cameral-Gefällen-Verwaltung wolle die Ausgleichung dieses Gegenstandes der Einsicht desjenigen Waarenbeschauers, welchen es betrifft, gnädigst überlassen.

257. Gesuch um Rückerstattung einer zu viel gezahlten Zoll- oder Niederlagsgebühr.

R. bittet um Ermächtigung des Hauptzollamtes, ihm den inberührten Mehrbetrag der entrichteten Niederlagsgebühr zurückzahlen zu dürfen.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der Unterzeichnete hat laut Einfuhr-Zahlungs-Bollete L. A. 14137 Waarenpost Nr. 2421, ddo. 22. October 1842 ℳ. 10 Säcke Kaffeh Nr. 127 und 136 verzollt, wobey ihm aus Irrthum des zollämtlichen Calculanten die Niederlagsgebühr vom 25. July d. J., als dem Tage der Einlagerung bis zum Bezugstage, den 22. October mit 8 fl. 43 kr. berechnet wurde,

während diese richtig nur 4 fl. 49 kr. beträgt. Er bittet demnach:

Die k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung geruhe, das Hauptzollamt zu ermächtigen, ihm den mehr abgeforderten Betrag von 3 fl. 54 kr. C. M. gegen seine Quittung wieder zurück zu bezahlen.

258. Gesuch um Bolleten-Dupplicate.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der Unterzeichnete sandte den 14. Februar d. J. durch den k. k. Postwagen an Eduard Flick in Braunschweig

J D Nr. 1410 1 Pack. in Wachstuch Sporco Pfd. 410 enthaltener Seidenwaaren mit Losungs-Bollete Nr. 4187/6.

A P Nr. 127 1 detto detto Sporco Pfd. 47 enthaltener lederner Handschuhe mit Losungs-Bollete Nr. 4158/6.

Als beyde Colli an ihrem Bestimmungsorte anlangten, fehlten jedoch die dazu gehörigen Losungs-Bolleten, die auch bisher nicht ausfindig gemacht werden konnten, und höchst wahrscheinlich an der Gränze abgestreift wurden; weßhalb der Unterzeichnete, da er nun den unverkauften Theil dieser Waaren zurück einzuführen wünscht, um die Ausfertigung der zu diesem Zwecke erforderlichen Dupplicate von oben erwähnten zwey Losungs-Bolleten Nr. 4187 und 4158/6 vom 14. Februar d. J. und deßhalb nöthige Verfügung an das Hauptzollamt bittet.

259. Gesuch um Verlängerung einer Losungs-Bollete.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der gehorsamst Gefertigte bittet um eine weitere 6monathliche Verlängerung der in ℳ. beigeschlossenen 3 Losungs-Bolleten Nr. 2142/6, 2141/6 und 2163/6 ddo. 5. August 1842, nachdem die damit auf Losung nach Florenz gesandte Waare noch nicht verkauft ist, aber zu hoffen steht, daß sie in den nächsten 6 Monathen realisirt werden wird; weßhalb die löb-

liche k. k. n. ö. Cameral-Gefällen-Verwaltung geruhe, den nöthigen Auftrag an das k. k. Hauptzollamt gelangen zu lassen.

260. Gesuch um Ausstellung von Ersatz-Bolleten über bereits abgelaufene Einfuhrs-(Cousumo-) Bolleten.

B. bittet um Ausstellung von Ersatz-Bolleten gegen die abgelaufenen Consumo-Bolleten über 14 Ballen, Baumwolle.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der Unterzeichnete hat laut Einfuhrs-Zahlungs-Bollete L. A. 13491, Nr. 1011 ddo. 22. August 1822, die hier in A anliegt,

M K 96 Ballen Nr. 1 à 96; ferner laut detto A 14668 Nr. 2420, ddo. 22. October 1842, die ebenfalls in B anliegt,

P K 8 Ballen Nr. 77 à 84, endlich laut Bollete A 14637 Nr. 2421, ddo. 22. October 1842, die seiner Quittung vom 7. December 1842 über einen in Folge Bescheides der löblichen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 21. November 1842, Zahl $^{21649}/_{547}$ zurückempfangenen Niederlagsgebühr-Mehrbetrag sub Zoll-Ausg. J. Amt 333 vom 7. December 1842 beyliegt,

P K 10 Ballen Nr. 67 à 76 zusammen also:

114 Ballen Baumwolle verzollt, und diese 114 Ballen gestern an das hiesige Handlungshaus N. verkauft, welche demselben bereits übergeben wurden und sich gegenwärtig in deren Magazin befinden. Da ihm jedoch von den Käufern die respectiven Bezugsausweise abgefordert wurden, zeigte sich, daß die erwähnten 3 Bolleten bereits abgelaufen sind, und nicht mehr als Bezugsausweise dienen können, weßhalb er bittet:

Die löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung wolle das Hauptzollamt ermächtigen, daß ihm unverzüglich die nöthigen Ersatzbolleten über den ordnungsmäßigen Bezug ausgestellt werden, weil er, wenn dieses nicht bald geschehen würde, Gefahr liefe, daß der abgeschlossene Kauf wieder

zurückgehe, und er dadurch bey einer Waare, die ohnehin schon jahrelang unverkauft geblieben ist, zu großem Nachtheile käme.

261. Ein derley Gesuch für den Fall, als die Bollete zwar nicht abgelaufen, jedoch in einer andern Angelegenheit beym Zollamte eingelegt worden ist.

(10 kr. Stämpel)

Löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung!

Der Unterzeichnete hat die Einfuhrs-Zahlungs-Bollete L. A. 14732, Nr. 1396 ddo. 14. September d. J. über R. B. 20 Ballen Baumwolle seiner Quittung über einen zurückempfangenen Niederlagsgebühr-Mehrbetrag ddo. 7. October d. J. Zoll-Ausg. J. Amt 334 vom 7. December beylegen müssen. Da er nun in dem Falle ist, diese Baumwolle verkaufen zu können, der Käufer aber die vorschriftmäßigen Bezugsausweise von ihm fordert, so bittet er:

Die löbliche k. k. n. ö. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung wolle das Hauptzollamt zur Ausstellung einer Ersatzbollete über obige 20 Ballen Baumwolle ermächtigen.

Vorstellung

262. über eine höhere Entscheidung in Betreff der Herabsetzung der Gebäude-Classensteuer.

(30 kr. Stämpel.)

Löbliches k. k. Kreisamt!

Ueber mein Ansuchen um Herabsetzung der Gebäude-Classensteuer für meine beiden Häuser Nr. 1 und 9 zu Eck ist mir durch meine Steuerbezirks-Obrigkeit die höhere Verordnung A zugestellt worden; allein ich kann mich mit dieser für mich so nachtheiligen Entscheidung unmöglich zufrieden zu stellen, sondern erlaube mir dagegen nachfolgende Gründe in Gehorsam anzuführen:

Um die Sache ganz ins Klare zu setzen, und jeden Zweifel auch für den entfernten Beurtheiler, welcher nicht selbst den Augenschein einzunehmen vermag, zu entkräften, scheint es noth-

wendig, die historische Ordnung zu beobachten und diese Angelegenheit bis zu ihrem Ursprunge zu verfolgen.

Laut des alten Steuerbüchels B habe ich vor dem Acte der Classirung nur 1 fl. 20 kr. für den nähmlichen Gebäude-Complex entrichtet, für welchen ich gegenwärtig 4 fl. zu bezahlen verhalten werde. Ich habe aber damahls, als mir die höhere Besteuerung auferlegt wurde, dagegen nicht reclamirt, theils, weil mir als einem ungebildeten Landmanne das System der neuen Besteuerung gänzlich unbekannt war, theils auch, weil ich anfänglich nicht wußte, daß andere Contribuenten, welche die nähmliche Anzahl der Wohnungsbestandtheile, wie ich, besitzen, weniger an Steuer entrichten.

Erst im heurigen Jahre durch andere Contribuenten auf das Mißverhältniß der Besteuerung meiner Häuser aufmerksam gemacht, suchte ich bey der löblichen Steuerbezirks-Obrigkeit um Vornahme des Augenscheines an. Bey dieser Amtshandlung war in Verhinderung des Herrn Verwalters der herrschaftliche Herr Justiziär und geprüfte Richter in politischen Angelegenheiten A. H. zugegen, welcher anfänglich meine Ansicht der Sache zu theilen keineswegs geneigt schien, sondern mich vielmehr darauf aufmerksam machte, daß in den bey der Herrschaft Stollberg befindlichen Häuser-Verzeichnissen meine 2 Wohnhäuser mit 6 Wohnbestandtheilen vorkommen, die Besteuerung mit 4 fl. daher auch nach dem Regierungs-Circulare vom 1. März 1820 ganz ordnungsmäßig sey. Da jedoch der zugleich vorgeladene Ortsrichter N. N. bemerkte, daß diese Anzahl von Wohnbestandtheilen in meinen beyden, zur Herrschaft Stollberg contribuirenden Häusern, die er oftmahls in ihrem Innern gesehen habe, niemahls, auch nicht zur Zeit der Classification vorhanden war, beschloß der Herr Untersuchungs-Commissär mit mir und dem Ortsrichter auch das zweyte Haus, welches in einer Entfernung von einer halben Stunde liegt, genau zu untersuchen. Nach dem dießfalls aufgenommenen Protocolle, welches uns nach dem Schlusse vorgelesen wurde, fanden wir in dem Hause Nr. 9 ein Zimmer und eine Kammer, im Hause Nr. 1 jedoch nur ein einziges Zimmer, mithin im Ganzen nur 3 Wohnbestandtheile.

Zwar befindet sich in dem ersteren Gebäude noch eine

Stube, die jedoch wegen Mangels eines Ofens, eines ordentlichen Fensters und Fußbodens ganz unbewohnbar ist. Wenn es demnach in obigem hohen Decrete heißt: »daß mit genauer Beachtung des §. 9 der Instruction zur Classificirung der Wohngebäude, Zimmer oder Kammern eines Gebäudes, wenn sie auch nicht bewohnt sind, sondern zu andern Zwecken verwendet werden, bey der Classificirung mitgezählt werden müssen,« so erlaube ich mir gleichwohl dagegen in Gehorsam Folgendes zu bemerken:

Das Regierungs-Circular vom 1. März 1820 scheint als Kriterium der Classificirbarkeit eines Wohnbestandtheiles die Bewohnbarkeit, d. h. die Möglichkeit der Bewohnung, Tauglichkeit zur Bewohnung aufzustellen; denn es heißt darin ausdrücklich: »als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification werden bloß Zimmern und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, begriffen.« Ein Gemach, welches in Folge des ursprünglichen Baues die Eigenschaft der Bewohnbarkeit nicht besitzt, kann auch nicht zur Bewohnung bestimmt seyn, welcher Fall bey der oberwähnten Speisekammer eintritt. Das obige hohe Circulare hat Beyspiele von Hausbestandtheilen angeführt, welche als Wohnbestandtheile nicht begriffen werden, z. B. Küchen, Keller, Stallungen u. dgl., worunter aber die Speisekammern nahmentlich nicht vorkommen. Allein, da jene Bestandtheile des Hauses offenbar nur demonstrativ und nicht taxativ angeführt wurden, so hindert es nicht, auch Speisekammern darunter zu begreifen.

Doch gesetzt auch, die ofterwähnte Speisekammer sey bey der Classification mitgezählt worden, was ich zwar selbst nach Erwägung aller Umstände vermuthen, jedoch in Abrede stellen muß, daß es obiger hohen Vorschrift gemäß geschehen sey; ich sage, gesetzt auch, diese Stube sey wirklich als Wohnungsbestandtheil betrachtet worden, so wird doch Niemand, wie das löbl. k. k. Kreisamt vermuthet, in obigen beyden Häusern 6 Wohnbestandtheile vorfinden; denn ich habe dann nur 4 Wohnbestandtheile in beyden Häusern und würde in der XI. Classe 2 fl. C. M. statt 4 fl. zahlen.

Da ich aber noch ein Haus, zur löbl. Herrschaft K. con-

tribuirend besitze, so ist der von der Steuerbezirks-Obrigkeit abgeordnete Herr Justiziär nach genauer Besichtigung beyder Häuser Nr. 9 und 1 auf den Gedanken gerathen, daß vielleicht die Wohnungsbestandtheile dieses Häuschens (das Bachhäusel genannt, weil es am Bache liegt) irriger Weise bey Vornahme der Classification zu jenen obiger 2 Häuser hinzu gerechnet worden seyen, und ich daher das Bachhäusel doppelt versteure. Er fragte mich und den Ortsrichter: Wie viele Wohnbestandtheile im Bachhäusel wären? da bekanntlich weder in den Steuerbücheln, noch in den Steuerbögen die Anzahl der Wohnbestandtheile angegeben sind. Wir erwiederten: Zwey; wodurch die Vermuthung sich bestätigte, daß wirklich die Mitzählung dieser 2 Wohnbestandtheile zu obigen zwey Häusern Statt gefunden haben dürfte; denn dann hätte ich mit Hinzuzählung der streitigen Speisekammer sechs Wohnbestandtheile, wie es in dem Häuserverzeichnisse vorkommt. Der Untersuchungs-Commissär nahm jedoch über diese Vermuthung nichts in das Commissions-Protocoll auf, sondern nur den factischen Befund, welchen der Augenschein der beyden Häuser Nr. 9 und 1 lieferte, besichtigte auch das Bachhäusel (als zu einer andern Steuerbezirks-Obrigkeit gehörig) nicht, sondern versprach mir nur, die Steuerbezirks-Obrigkeit Stollberg zu vermögen, diese höchst wahrscheinliche Ansicht der Sache in dem dießfälligen Berichte an das löbl. k. k. Kreisamt in Anregung zu bringen. Wie äußert sich aber das obige hohe Decret in Betreff dieser Vermuthung? Daß, wie die Steuerbezirks-Obrigkeit meint, die Wohnbestandtheile des oberwähnten Bachhäusels zu denen in der Steuergemeinde Eck befindlichen Gebäuden zugezählt worden seyen, kann wohl nicht Statt gefunden haben, da dieses Haus, wie es auch die Steuerbezirks-Obrigkeit K. bestätiget, bei der Steuergemeinde Brand für sich classificirt erscheint.

Wenn schon die Gesetze als ein Menschenwerk an sich mangelhaft sind, wie viel mehr muß dieses nicht von deren Ausführung gelten? Wie leicht konnte nicht, — um meiner Angelegenheit näher zu treten — bey der Classificirung der Wohngebäude Irrthum oder absichtliche Täuschung Statt gefunden

haben? Das Erste, weil bey diesem] Acte nicht immer das Innere der Häuser beaugenscheiniget, sondern sich oft nur auf bloße Angaben der Ortsrichter und Anderer verlassen wurde; abgesehen davon, daß diese manchmahl nicht genau wußten, unter welcher Steuerbezirks = Obrigkeit ein Gebäude stand: Es erscheint mit Bezug auf meine Angelegenheit auch nicht unmöglich, daß Jos. N., damahliger Richter, dessen streitsüchtiger und ränkevoller Character in der ganzen Nachbarschaft sattsam bekannt ist, aus Gehäßigkeit gegen mich bey Gelegenheit der Classification mehr Wohnbestandtheile in meinem Hause Nr. 9 angegeben habe, als wirklich vorhanden sind, um mir eine höhere Besteuerung aufzulasten.

Ich glaube demnach, daß, wenn ich in meinen beyden oft erwähnten Häusern nicht mehr als 3 oder höchstens 4 Wohnbestandtheile besitze und bey der Classification besessen habe, auch ein Irrthum oder eine absichtliche Täuschung bey derselben möglich gewesen seyn müsse.; denn wenn jenes wirklich statt hat, so muß auch dieses nach den Grundsätzen der Logik möglich seyn.

Bevor ich jedoch zu dem erwähnten Beweise selbst schreite, behalte ich mir vor, noch zwey Puncte des obigen hohen Decretes zu berühren. Es heißt darin: daß das Inhaus sub Bauparzellen = Nr. 2 bey dem von der Steuerbezirks = Obrigkeit Stollberg vorgenommenen Local = Augenscheine ganz übersehen worden seyn mag. Daß dieses nicht geschehen sey, zeigt das dießfällige Commissions = Protocoll, wornach wir zuerst das Haus Nr. 9 (welches ich bewohne), dann jenes Nr. 1 besichtigten. Dieses Letztere ist aber eben jenes nach dem bey der hochlöbl. k. k. n. ö. Steuerregulirungs = Provinzial = Commission aufbewahrten Bauparzellen = Protocolle sub Nr. 2 erscheinende Inhaus, wie es in obigem hohen Decrete ausdrücklich angegeben ist. Ich kann daher nicht begreifen, wie man vermuthen kann, das Inhaus Nr. 1 (sub Parz. Nr. 2) sey bey der Augenscheins = Vornahme ganz übersehen worden.

Weiters heißt es in dem obberührten hohen Decrete: Daß selbst für den Fall, als sich bey der Untersuchung eine geringere Zahl der Bestandtheile ergeben würde, dennoch kein Steuernachlaß Statt fin=

den könnte, da man dann um so mehr der Vermuthung Raum geben müßte, daß erst nach dem Acte der Classirung eine Aenderung im Innern, welche nach den bestehenden Verordnungen nicht zu berücksichtigen ist, eingetreten wäre.

Indem das erwähnte hohe Decret diese Annahme selbst nur für eine Vermuthung erklärt, Vermuthungen jedoch der Wahrheit weichen müssen, so berufe ich mich dießfalls auf das Zeugniß C, welches erweiset, daß ich keine solche nach dem Circulare vom 7. October 1837 nicht zu berücksichtigende Aenderung im Innern meiner Wohnhäuser vorgenommen habe.

Erst nach dieser Vorbereitung und Widerlegung der entgegen stehenden Ansichten bin ich in den Stand gesetzt, zum Beweise selbst zu schreiten, daß ich nicht 6, sondern nur 3 oder im schlimmsten Falle 4 Wohnbestandtheile besitze. Der dießfällige Beweis wird mir um so leichter, als ich nach obigem hohen Decrete auf den Bauparzellen Nr. 12 und 13 noch zwei größere Wohngebäude beyde (zusammen) mit Consc. Nr. 9 bezeichnet, besitzen soll. Daß das Haus Nr. 9 nicht aus zwey Gebäuden bestehe, zeigt sowohl das dießfällige Commissions-Protocoll, als auch das schon erwähnte Zeugniß C. Sollte das löbl. k. k. Kreisamt diese Beweise noch nicht für genügend erkennen, so trage ich auf die nochmahlige Vornahme des Augenscheines durch eine unpartheyische Commission an, wobei die Zuziehung eines Geometers nicht eben als nothwendig erscheint, sondern zur Ersparung bedeutender Auslagen nach der Analogie der Verordnungen in Betreff der Untersuchung, wenn ein versteuertes Object außer culturfähigen Stand kommt oder wegen Steuernachlaß bey Elementar-Ereignissen die Intervention eines benachbarten steuerbezirks-obrigkeitlichen Beamten hinreichend seyn dürfte. Ich wage es demnach in Gehorsam, hierzu den Herrn Verwalter der Herrschaft K. vorzuschlagen, nicht nur weil das Bachhäusel zu jener Herrschaft steuerpflichtig ist, sondern weil dieser Oberbeamte auch als ein unpartheyischer, kenntnißvoller Mann gepriesen wird, der bey seiner langjährigen Praxis den neuen Cataster und die Classification von ihrem Ursprunge her kennt, was bey den jüngeren Beamten nicht der Fall ist.

Ich erkläre mich schließlich bereit, alle dießfälligen Commissionskosten zu tragen, wenn ich sachfällig werde, d. h. wenn es möglich ist, mir das zweyte zu Nr. 9 gehörige Haus zu zeigen, das kein Sterblicher noch gesehen, von dessen Daseyn ich nicht einmahl geträumt habe. Ja noch mehr! Ich will gerne von nun an sechsfache Steuer entrichten, wenn ich, wie mit einem Zauberschlage, in den Besitz eines vierten Hauses gelange. Ich sage eines Hauses; denn ich kann doch wohl nicht verhalten werden, ein Luftschloß zu versteuern, dessen Existenz auf bloßen Vermuthungen beruht?

Diese meine gehorsame Bitte um Abordnung einer unpartheyischen Untersuchungs-Commission wird mir sicher nicht versagt werden; denn es handelt sich nicht um eine Reclamation, nicht um ein neues Ausmaß oder eine neue Schätzung eines Grundes, sondern darum, daß ich ein Object versteuern soll, das ich nicht besitze, nie besessen habe, was mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung nicht vereinbar ist. *)

---

*) Diese von mir nach meinem Dienstaustritte abgefaßte Vorstellung hatte den gewünschten Erfolg.

Bayerische Staatsbibliothek München

B
R.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haidinger, Andreas

Anleitung zur Abfassung aller Arten Gesuche in politischen Angelegenheiten, Ein Hand- u. Hülßbuch ... [Nebst:] Nachtr

Wien 1845

Pol.g. 1153 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771747-6